Digitized by Google

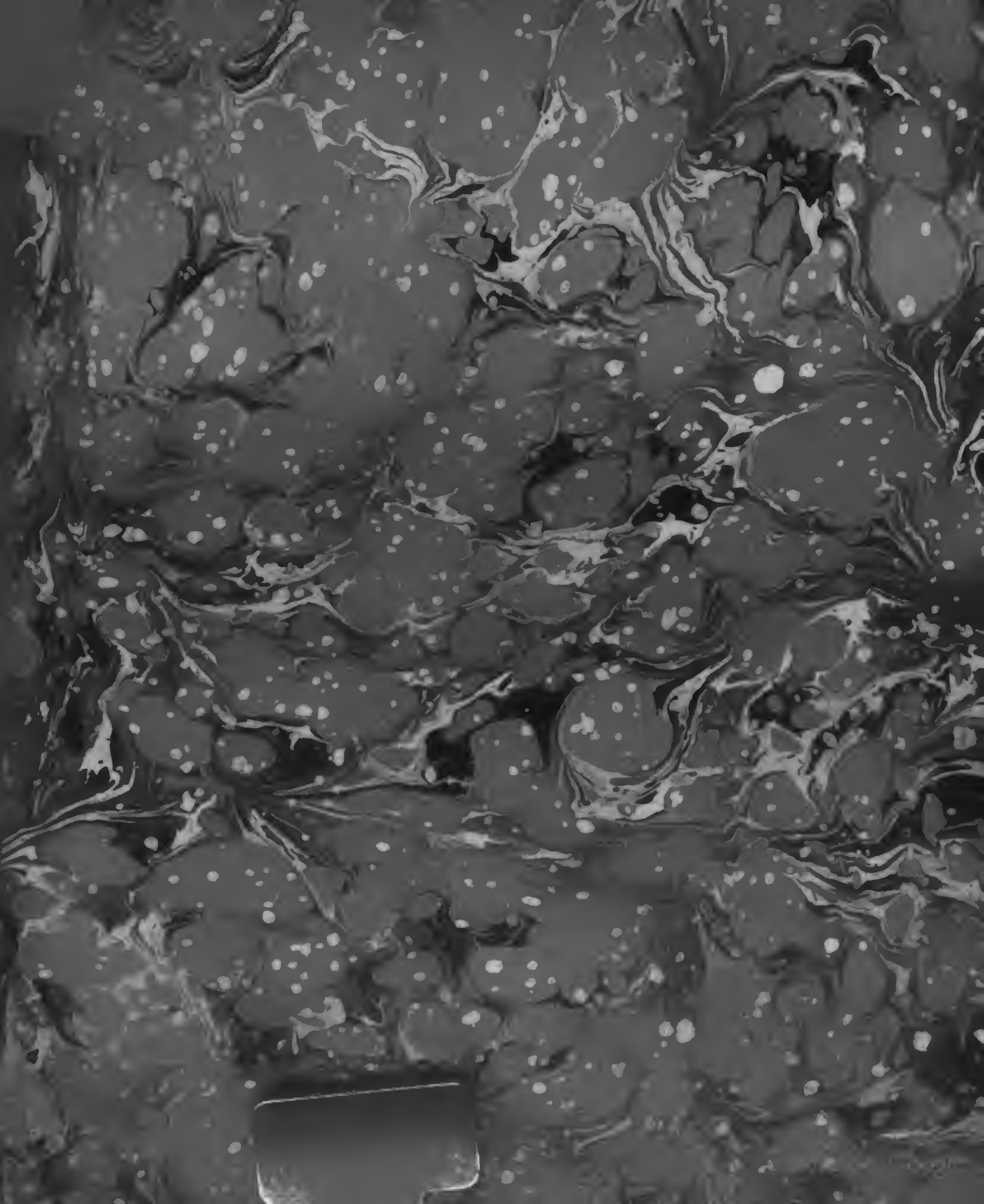

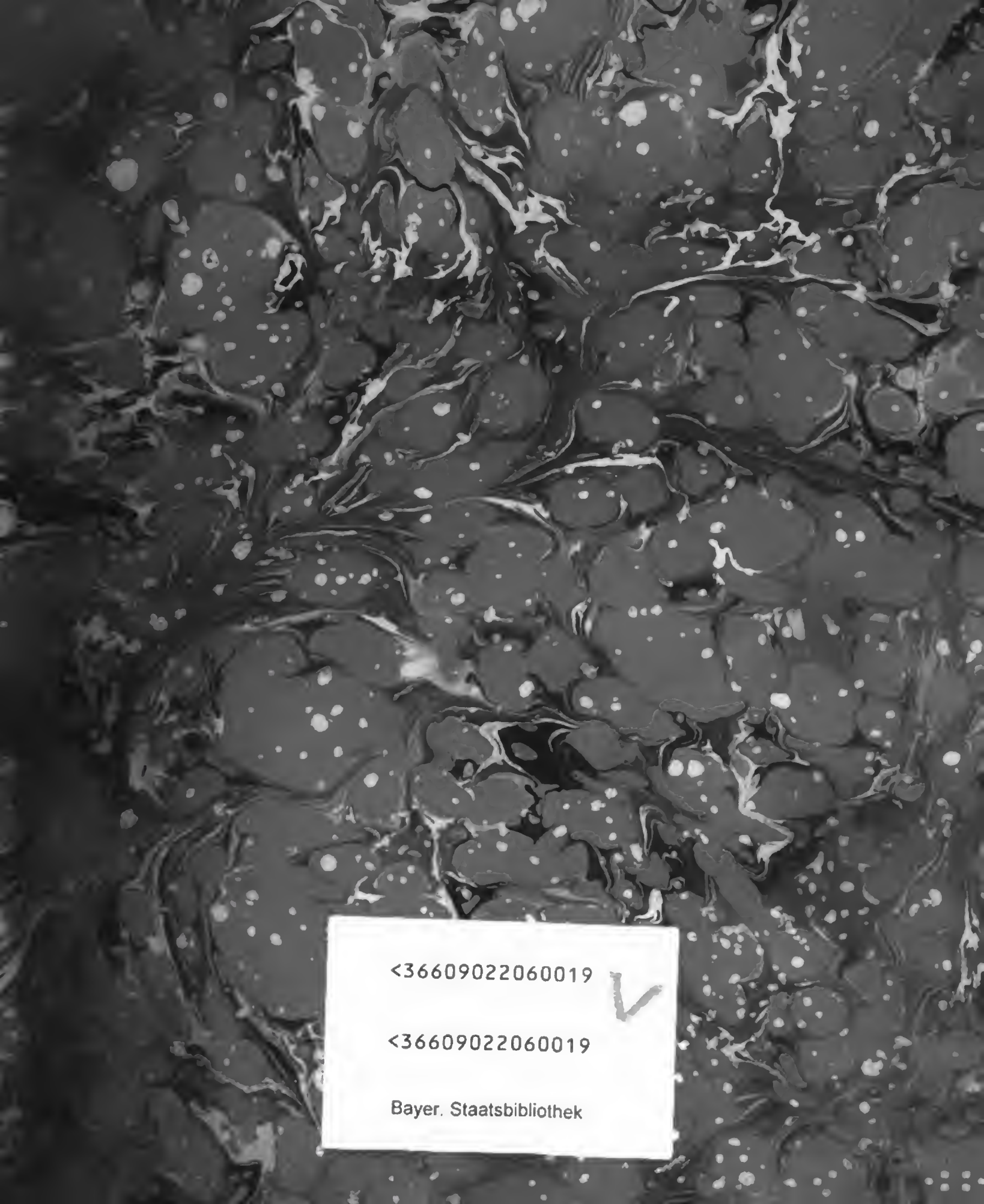

<36609022060019

<36609022060019

Bayer. Staatsbibliothek

4° J. pr. [illegible] g. 907.a (4

Digitized by Google

Jur. 725-a

Protocoll

der

Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt.

Herausgegeben, mit den Originalien genau verglichen, und mit einigen erläuternden Anmerkungen begleitet

von

Heinrich Freyherrn Münch von Bellinghausen,

kurfürstlich mainzischem wirklichem Hof- und Regierungsrathe und Directorialsecretär bey der Reichs-Friedens-Deputation.

Vierter Band.

Enthält die Beylagen von Ziffer I. bis Ziffer CLXXV. incl.

Mit Römisch-Kaiserlichem, Kurfürstl. Sächsischem, und Markgräfl. Badischem Druck-Privilegio.

Rastatt,

gedruckt und verlegt bey Johann Jacob Sprinzing, Hochfürstl. Markgräfl. Badischem Hof- und Kanzley-Buchdrucker 1800.

Digitized by Google

...sche
...hek
...en

Digitized by Google

Lw 725-a

Beylagen

zu dem

Protocolle

der

Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt.

Herausgegeben, mit den Originalien genau verglichen, und mit einigen erläuternden Anmerkungen begleitet

von

Heinrich Freyherrn Münch von Bellinghausen,

kurfürstlich mainzischem wirklichem Hof- und Regierungsrathe und Directorialsecretär bey der Reichs-Friedens-Deputation.

Erstes Heft.

Enthält die Beylagen von Ziffer I. bis Ziffer XXV. inclusive.

Rastatt,

gedruckt und verlegt bey Johann Jacob Sprinzing, Hochfürstl. Markgräfl. Badischem Hof- und Kanzley-Buchdrucker 1798.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beylagen zu dem Protocolle der Reichs-Friedens-Deputation.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Erſte Beylage.

Promemoria des erzherzoglich öſterreichiſchen Subdelegirten Herrn Grafen von Lehrbach an die Reichs-Friedens-Deputation.

Promemoria.

[1]

Von des zur Auswechslung der Friedens-Ratificationen auſſerordentlich Bevollmächtigten Sr. kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät Herrn Grafen von Cobenzl Excellenz iſt Endesunterzeichnetem erzherzoglich öſterreichiſchen zur Reichs-Friedens-Deputation bevollmächtigten Miniſter und Geſandten die Eröffnung geſchehen, daß der am 17ten October laufenden Jahrs zu Campo Formio zwiſchen Sr. kaiſerl. Majeſtät, als König von Ungarn und Böhmen, und der franzöſiſchen Republik geſchloſſene, ratificirte, und nun ausgewechſelte Definitiv-Friedens-Tractat Allerhöchſtdieſelbe in die Nothwendigkeit ſetze, Ihre Truppen von denen bisherigen Kriegs-Schauplätzen des Reichs in Ihre Erblande zurückzuziehen; und der Zeitpunct wirklich bevorſtehe, wo dieſe Vorkehrung ihren Vollzug erhalten ſolle; wobey jedoch Sr. kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät, um die feyerliche Verpflichtung in der Eigenſchaft eines Reichs-Mitſtandes in Erfüllung zu bringen, Sich vorbehalten hätten, das Allerhöchſt-Ihro betreffende Reichs-Contingent — wenn es die Umſtände und die unausweichliche Nothwendigkeit erheiſchen würden — bis zu dem erwünſchlichen Zeitpunct in das Feld zu ſtellen, wo ebenfalls der Friede zwiſchen dem Heil. römiſchen Reiche und der franzöſiſchen Republik werde zu Stand gebracht worden ſeyn.

Digitized by Google

Da Unterzeichneter diese Eröffnung einem fürtreflich kurmainzischen Reichs-Directorio mit dem Ersuchen bekannt zu machen die Ehre hat, um solche zur Wissenschaft einer gesammten hochlöblichen Reichs-Friedens-Deputation gefällig zu bringen; so verspricht Er sich, daß man darinn zugleich auch die Ueberzeugung finden werde, wie eines Theils der allerhöchste Hof den dringenden, wiederholt, und von allen Seiten, selbst hier geäusserten Wünschen — welche man wegen Zurückziehung dieser Truppen zur Erleichterung der Kriegs-Lasten mit äusserster Sehnsucht zu erkennen gegeben hat — das Genügen leistet; andern Theils aber, wie Allerhöchstderselbe, obwohl er hiedurch ausser Stand gesetzt wird, ferner (wie bisanhero von Demselben mit äusserster Anstrengung aller seiner Staats-Kräfte, und beyspiellosem strengem Ausharren während sechs Jahren geschehen ist) Seine ganze Haus-Macht zum Schutz des Reichs zu gebrauchen, jedoch unausgesetzt fortfährt (wenn es das Reich nöthig und angemessen erachten sollte) die Obliegenheiten als Reichs-Mitstand mittelst Stellung des Contingents vorbehältlich seiner Haus-Privilegien zu befolgen.

Rastatt, den 7ten December 1797.

Graf von und zu Lehrbach.

Præs. à prandio eodem
durch den erzherzoglich österreichischen
Legationsrath von Tautphäus.

Freyherr von Albini.

Aufschrift.

An ein fürtreffliches kurmainzisches Reichs-Directorium.

Digitized by Google

Zweyte Beylage.

Schreiben des kurmainzischen Herrn Staats-Ministers und Directorial-Gesandten Freyherrn von Albini an das Reichs-Armee-General-Interims-Commando.

[2]

Des Herrn Grafen von Lehrbach Excellenz, als erzherzoglich österreichischer Minister bey dem Friedens-Congreß, haben mir als Directorialen die officielle schriftliche Anzeige gemacht, daß die kaiserl. königl. Armee zurückmarschiren werde. Ich sehe mich daher genöthiget, mir von Euer ꝛc. die gefällige Nachricht auszubitten:

1) Wie es mit den Reichs-Truppen und der Reichs-Armee werde gehalten, auch

2) Ob Euer ꝛc. das General-Commando darüber fortführen werden.

3) Ob und in wie ferne der Waffen-Stillstand mit den Franzosen fortwähre.

4) Ob die auf dem rechten Rhein-Ufer sowohl, als auf dem linken, zwischen beyderseitigen Armeen bisher bestandene und bezogene Linien beybehalten, auch von welchen Truppen solche werden bezogen werden.

5) Mit welchen Truppen die Gränz-Festungen, sonderlich die Sr. kurfürstlichen Gnaden, meinem gnädigsten Herrn, zugehörige Haupt-Festung Mainz, besetzt werden sollen.

6) Ob der bisherige Gouverneur in Mainz, Freyherr von Neu, ebenfalls abgehe, und sich mit Sr. kurfürstlichen Gnaden wegen eines andern Gouverneurs bereits benommen, oder dieses Höchstdenenselben lediglich überlassen worden sey.

7) Wie es mit dem Artillerie-Geschütze in der Festung Mainz werde gehalten werden, und ob so viel als zur Vertheidigung nöthig sey, zurückbleibe.

Endlich

8) Was wegen der aus der Reichs-Operations-Kasse angeschafften Approviantirung und Munition verfüget werde.

Digitized by Google

Da ich sowohl in meiner Eigenschaft als kurmainzischer Minister, so wie auch als Directorial-Gesandter der Reichs-Friedens-Deputation alles dieses zu wissen, unumgänglich nöthig habe, um hierüber der letzteren beruhigende Aufschlüsse geben zu können, so muß ich Euer ꝛc. ergebenst bitten, mich hiervon, so schleunig als möglich ist, zu unterrichten.

Rastatt, den 8ten December 1797.

Per Estaffette abgegangen den 2ten December 1797. Morgens 11 Uhr.

Dritte Beylage.

Schreiben des die Reichs-Armee ad interim commandirenden General-Feldmarschall-Lieutenants Freyherrn von Staader an den Freyherrn von Albini.

[3]

An des kurmainzischen Herrn Staats-Kanzlers und Directorial-Gesandten Freyherrn von Albini Excellenz.

Hauptquartier Mannheim den 9ten Christmonats 1797.

Die geehrteste Note Eurer Excellenz vom 9ten des l. M. ist mir eben — mittelst Estaffette zugekommen, und verweile nicht, Hochdenselben die in Betreff der erwähnten Puncte begehrte Auskunft zu ertheilen.

ad 1) Die Reichs-Armee mit Innbegriff jener Truppen, welche Se. kaiserl. Majestät als Mitstand Reichsschlußmäßig zu stellen haben, bleibt in ihrer dermaligen Stärke und übrigen bisherigen Verhältnissen.

ad 2) Das Interims-Commando über die Reichs-Armee ist mir von Sr. königl. Hoheit dem commandirenden Reichs-Feldmarschall übertragen worden, und werde dieses so lang fortführen, bis ich hierüber eine anderweite Bestimmung erhalten werde.

ad 3) Zwischen den gegenseitigen Armee-Commandanten ist ein Waffen-Stillstand auf eine vorhergehende 15tägige Aufkündigung abgeschlossen worden. Diese Uebereinkunft dient mir zum Maaßstabe.

Digitized by Google

ad 4) Was die Linien zwischen den gegenseitigen Armeen betrift, so werde ich, wenn die kaiserl. königl. Truppen abmarschiren, die Dispositionen mit den unter meinen Befehlen stehenden treffen;

ad 5) Auch werde ich, wenn erstere sich aus den Gränz-Festungen zurückziehen, deren Abgang mit letzteren ersetzen.

ad 6) Wenn der dermalige Gouverneur der Festung Mainz, der kaiserl. königl. Feldmarschall-Lieutenant, Freyherr von Neu, von dem kaiserl. königl. Armee-Commando abgerufen werden sollte, so wird der im Rang älteste General die Obliegenheiten dieses Postens übernehmen.

ad 7) Alles dem Reich und den Reichs-Ständen zugehörige Geschütz und Artillerie-Gut wird, wie bisher, in der Festung Mainz verbleiben.

ad 8) Gleiche Bewandtniß hat es mit dem aus der Reichs-Operations-Kasse angeschaften Approvisionnement und Munition.

In Abwesenheit Sr. königlichen Hoheit des commandirenden Reichs-Feldmarschalls.

Staader, F. M. L.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis den 18. Dec. 1797. Um 3 Uhr Nachmitt. p. Estaffette.

Vierte Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt an die allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg de dato Rastatt den 11ten December 1797.

[4]

In der unterm 4ten November laufenden Jahrs expedirten, der dahiesigen Reichs-Friedens-Deputation ertheilten Reichs-Instruction ist derselben aufgegeben worden, von Zeit zu Zeit umständlich zu berichten, wie sich die Sachen nach und nach sowohl circa formale als circa materiale pacis anlassen, und ist es über die Art und Weise dieser Berichts-Erstattung lediglich bey der Vorschrift der Reichs-Instruction vom Jahre 1697 belassen worden.

Digitized by Google

Dieser Weisung zufolge kann man nunmehro berichten, daß, nachdem die Bevollmächtigten der deputirten Reichs-Stände sich sämmtlich, auch die französische Gesandtschaft, und dann die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz dahier eingefunden hatten, unterm 3ten December die wechselseitige Legitimation zwischen der kaiserlich höchstansehnlichen Gesandtschaft und dem kurmainzischen Reichs-Deputations-Directorio mittelst Vorzeigung der Original-Vollmachten und davon extradirter vidimirter Abschriften geschehen sey; daß sodann diese geschehene Legitimation von gedachtem kurmainzischen Directorio den übrigen Herren Bevollmächtigten der Reichs-deputirten Stände notificirt worden sey, und daß hierauf die sämmtlichen Herren Bevollmächtigte der Reichs-Deputirten nach der in der Reichs-Instruction vorgeschriebenen Art und nach der Analogie der reichstäglichen Observanz bey dem mehrgedachten dahiesigen kurmainzischen Directorio Ihre Legitimationen der Gebühr nach ebenmäßig vollzogen; wie dann auch nachher auf ähnliche Art mittlerweile mehrere ständische Particular-Abgeordnete Ihre Vollmachten dem Directorio übergeben haben.

Es hat sodann auch das kurmainzische Directorium Deputationis zu seiner Legitimation mit der französischen Gesandtschaft die vorbereitliche Verabredung bereits getroffen, um solche, sobald die hochgedachte kaiserliche Gesandtschaft damit vorangegangen seyn wird, ebenfalls vollziehen zu können.

Nach ordnungsmäßig vollbrachten Legitimationen der Reichs-Deputirten ist in Ermanglung einer erbmarschallamtlichen Behörde, zur ersten Sitzung dieser Reichs-Friedens-Deputation durch einen kurmainzischen Kanzlisten angesagt worden, wornächst sich auch wirklich am 9ten l. M. um 11 Uhr sämmtliche Herren Bevollmächtigte der deputirten Stände in dem, zu den Deputations-Sitzungen bestimmten Zimmer in dem dahiesigen fürstlichen Schlosse versammelt, und nach dem vorgeschriebenen Schemate Sessionis allerseits den Sitz genommen haben.

Es wurde sodann die Deputation selbst mittelst der kurmainzischen Directorial-Proposition förmlich eröffnet, auch in dieser ersten Sitzung beschlossen, von demjenigen Promemoria, welches die erzherzoglich österreichische Gesandtschaft

schaft in Betreff des Rückmarsches der kaiserl. königl. Truppen aus dem Reiche in die Erblande, und der Contingents-Stellung unterm 7ten l. M., wo die Deputations-Sitzungen ihren Anfang noch nicht genommen hatten, dem kurmainzischen Directorio Deputationis zufertigte, ungesäumt an die Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung die berichtliche Anzeige zu machen, weß Endes das erwähnte Promemoria in der Anlage sub Lit. A. abschriftlich beykömmt. Lit. A.

Auf dieses Promemoria hat das kurmainzische Directorium einstweilen sogleich, um der Reichs-Deputation genaue und beruhigende Aufschlüsse geben zu können, über verschiedene Haupt-Fragen von dem Reichs-Armee-General-Interims-Commando in einer unterm 8ten l. M. erlassenen sub Lit. B. beyliegenden Note baldige und verläßige Aufklärungen per Estaffette gefordert. Das Reichs-Armee-Commando hat hierauf an das kurmainzische Directorium sub dato Mannheim den 9ten December die detaillirte sub Lit. C. anliegende, ebenfalls per Estaffette überschickte Beantwortung ertheilt. Lit. B. Lit. C.

Einer hochlöblichen allgemeinen Reichs-Versammlung werden die bey solchen Umständen etwa zu treffende Maaßregeln gebührend überlassen.

Sign. Rastatt den 11ten December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Digitized by Google

Fünfte Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz de dato Rastatt, den 11. December 1797.

[5]

Der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der am 9ten l. M. eröffneten ausserordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten: Man habe in Betreff des Rückmarsches der kaiserl. königl. Truppen beschlossen,
Ziff. 1. den unter Ziffr. 1. samt Anlagen A. — C. anliegenden Bericht an die allgemeine Reichs-Versammlung * zu erlassen. Ungeachtet der, in dem gedachten subadjuncto Buchstabe C. von dem Interims-General-Commando der Reichs-Armee dem kurmainzischen Directorialen gemachten noch einigermaßen tröstlichen Zusicherungen, habe gedachter Directorialis dennoch gestern Abends und heute Frühe die beunruhigendsten Nachrichten und sonderlich darüber verläßige Berichte erhalten, daß wirklich schon die französischen Armeen auf der linken Rhein-Seite über die Waffenstillstands-Linien in die von kaiserl. königl. Truppen in der Nacht vom 9ten auf den 10ten verlassenen linken Rhein-Lande vorzurücken und sich der Festung Mainz zu nähern im Begriffe stünden, aus welcher letzteren alles kaiserl. königl. Geschütz eiligst abgeführt werde, so wie sich dann auch nicht nur schon beynahe alle kaiserl. königl. Truppen aus dieser Festung gezogen haben, sondern auch mehrere Reichs-Contingents-Truppen von da nach Ingolstadt, Würzburg und andere Orte abzumarschiren beordert seyen. Diese Nachrichten seyen nun zwar allerdings von der Art, daß dieselben die allergrößten Besorgnisse sowohl für die von Truppen und Artillerie plötzlich beynahe ganz entblößte deutsche Gränz-Festung Mainz, als auch für

* Siehe die vierte Beylage.

Digitized by Google

die übrigen vorliegenden zum Theil offenen Reichs-Lande nur zu sehr begründeten. Man sey jedoch von kaiserlicher Majestät, Allerhöchstwelcher die Leitung des Reichs-Wehrstandes und des ganzen Reichs-Krieges vertrauensvoll vom gesammten Reiche überlassen worden sey, stets gewohnt gewesen, Ihre reichsoberhauptliche Vorsorge in allen Gelegenheiten devotest zu verehren. Man dürfe daher nicht zweifeln, kaiserliche Majestät werden auch für die gegenwärtige höchstbedrängte Lage des Reiches dem Reichs-Armee-Commando wegen Vertheidigung der Festungen und der bedroheten Gegenden die erforderlichen eventuellen Befehle bereits ertheilt haben und noch ferner zu ertheilen allergnädigst geruhen.

Von der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft müßte sich aber die Reichs-Deputation die tröstliche Versicherung dieser getroffenen allerhöchsten Verfügungen, zu ihrer, und des, durch das Vordringen der französischen Armeen, so äusserst bedrängten Vaterlands Beruhigung geziemend andurch erbitten, auch ferner dahin dringendst antragen, daß diese höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz allerhöchsten Orts nicht nur, sondern auch in besonderer Rücksicht der so nahe drohenden Gefahr durch allenfallsige unmittelbare Communication mit dem Interims-Commando der Reichs-Armee sich für die Sicherheit des Reiches um so kräftiger verwenden möge, als die genaueste Beobachtung des Waffenstillstandes ein unumgängliches Erforderniß zu dem auf die Basis der Integrität abzuschliessenden Reichs-Frieden sey.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichs-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Sign. Rastatt, den 11ten December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Digitized by Google

Sechste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation zu Raſtatt an die allgemeine Reichs-Verſammlung zu Regensburg. De dato Raſtatt den 11ten December 1797.

[6]

Die eingelaufenen Nachrichten, daß die kaiſerl. königl. Truppen und Artillerie aus der Gränz-Feſtung Mainz plötzlich ausgezogen werden, daß die franzöſiſchen Armeen auf der linken Rhein-Seite über die, von den kaiſerl. königl. Truppen in der Nacht vom 9. auf den 10. verlaſſene Waffen-Stillſtands-Linien vorrücken, und mehrere andere beunruhigende Umſtände, haben die Reichs-Deputation veranlaßt, eine Anzeige der beſorglichen Lage des Reiches und Erbittung abhilflicher zweckmäßiger Einleitungen an die dahier anweſende höchſtanſehnliche kaiſerliche Plenipotenz durch die abſchriftliche Anlage Buchſtabe D * zu bringen. Welches man der hochlöblichen allgemeinen Reichs-Verſammlung nachträglich zu dem unterm heutigen dato erſtatteten Berichte hat unverhalten wollen. **

Lit. D.

Signatum Raſtatt, den 11ten December 1797.

(L. S.)

Kurfürſtlich mainziſche Kanzley.

* Siehe die fünfte Beylage.

** Auf dieſen und den Erlaß [*] hat die allgemeine Reichs-Verſammlung p. Concl. vom 15. December an die Reichs-Friedens-Deputation die unter [**] weiter unten vorkommende Antwort, an kaiſerl. Majeſtät aber folgende allerunterthänigſte Vorſtellung zu erlaſſen beſchloſſen:

Digitized by Google

Siebente Beylage.

Schriftliche Anzeige des herzoglich bayerischen Subdelegirten Herrn Grafen von Preysing zum Protocolle der Reichs-Friedens-Deputation. De dato Rastatt, den 11ten December 1797.

[7]

Bayern macht einer hochlöblichen Reichs-Deputation die Anzeige, daß die der bayerischen Gesandtschaft zugegebene, für die kurpfälzischen Angelegenheiten besonders beauftragte Legations-Räthe so eben um 5 Uhr p. Estaffette von dem kurpfälzischen Ministerium zu Mannheim die officielle Nachricht erhal-

---

Dictatum Ratisbonæ, die 20. Decembr. 1797. per Moguntinum.

Allerunterthänigste Vorstellung an kaiserliche Majestät zufolge Concluß vom 15. December 1797.

Ihrer Röm. Kaiserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigtem höchstansehnlichen Principal-Kommissarius, Herrn Karl Alexander, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit im Namen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Der zu dem gegenwärtigen Reichs-Friedens-Kongresse zu Rastatt verordneten höchstansehnlichen kaiserl. Gesandtschaft habe die daselbst versammelte ausserordentliche Reichs-Deputation am 11. d. die große Besorgniß dringend vorgestellt, in welche sie durch das Vorrücken der französischen Armeen auf der linken Rhein-Seite über die Waffen-Stillstands-Linie, und in die von den kaiserl. königl. Truppen in der Nacht vom 9ten bis auf den 10ten d. M. evacuirte linke Rhein-Lande durch jene immer engere Annäherung an die — von allem daraus abgeführten kaiserlichen Geschütze und fast von allem kaiserl. königl. Militär entblößte Vestung Mainz, und endlich noch durch die Nachricht von der Entfernung mehrerer Reichs-Contingente von dem Rheine an den Mayn und an die Donau, mithin durch die sowohl die gedachte deutsche Gränz-Festung als auch die übrigen vorliegenden meistens offenen und fast ganz wehrlosen Reichs-Lande nur zu eng schon umgebende Gefahren gesetzt worden; eben so lebhaft habe dieselbe in der unbegränztesten Hoffnung auf die in allen Gelegen-

Digitized by Google

ten hätten, wie, daß die in der Gegend von Oppenheim und Dienheim gelegene kurpfälzische und fränkische Contingents-Truppen den 8. und respect. den 9. dieses abmarschirt, und sogleich denenselben französische Truppen auf dem Fuße nachgefolgt seyen, um diese Ortschaften zu besetzen, wie der hier in Abschrift, auf Verlangen einer hochlöblichen Reichs-Deputation allenfalls

---

heiten bewiesene — von dem Reiche dankbarst anerkannte — und nach denen in dem allerunterthänigsten Dank- und Vorstellungs-Schreiben vom 26ten Juny d. J. dargestellten Empfindungen tiefgefühlte reichsoberhauptliche Vorsorge und in demjenigen festen — von Ihrer kaiserl. Majestät so ganz immer erfüllten Vertrauen, womit Allerhöchstdenselben die Leitung des Reichs-Wehrstandes ehrfurchtsvollest überlassen worden, in ihrer — der kaiserlichen Plenipotenz übergebenen geziemenden Vorstellung ihre noch allein beruhigende Erwartungen gegründet, daß Ihro kaiserl. Majestät auch für die gegenwärtige höchstbedrängte Lage des Reichs dem Reichs-Armee-Kommando wegen Vertheidigung der Festungen und der bedroheten Gegenden die erforderlichen eventuellen Befehle bereits werden ertheilet haben, und noch zu ertheilen allergnädigst geruhen werden.

Die Reichs-Deputation habe sich darüber von der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft eine tröstliche Versicherung geziemend erbeten, und dabey dringend darauf angetragen, daß höchstgedachte kaiserliche Plenipotenz nicht nur allerhöchsten Orts, sondern auch in besonderer Rücksicht der so nahe drohenden Gefahr durch allenfallsige unmittelbare Communication mit dem Interims-Kommando der Reichs-Armee sich für die Sicherheit des Reichs um so kräftiger verwenden möge, als die genaueste Beobachtung des Waffen-Stillstandes ein unumgängliches Erforderniß zu dem — auf die Basis der Integrität abzuschliessenden Reichs-Frieden sey.

Durch dieses so laute und so genau sich an das allerhöchste Reichs-Oberhaupt anschliessende gemeinsame Vertrauen und durch die — den Umständen angemessene Verfügungen habe die Reichs-Deputation gewiß die erste sichtbare Probe gegeben, wie sehr sie der — noch in dem jüngsten kaiserlichen Hof-Decrete vom 1sten November d. J. von Ihrer kaiserl. Majestät an dieselbe im Namen des werthen Vaterlandes, im Namen der Gesetze, und Kraft Ihrer — durch die Gesetze bestehenden kaiserlichen Autorität dringendst ergangenen Aufforderung:

„in stets lebhafter Erinnerung ihrer schweren Pflichten dem großen Erhaltungs-
„Gesetze, der Einheit und Gesamtheit des deutschen Reichs, in gesetzlicher
„Verbindung mit dessen Oberhaupte unverrückt getreu das gemeinsame

Digitized by Google

zu verlesende Bericht des Ober-Amts Alzei das mehrere besagt: Die ganze dortigen Gegenden wimmelten von Franzosen, welche zu Besetzung der Festung Mainz bestimmt seyen, wie dann nach eben dieser Nachricht dieselbe gestern Abend, als den 10ten dieses, wirklich noch aufgefodert und besetzt worden seyn soll.

» Interesse und Wohl des deutschen Vaterlandes mit edlem Pflicht-Gefühle
» und deutscher Standhaftigkeit wirksamst zu unterstützen und vereint mit
» Ihrem Reichs-Oberhaupte den längst gewünschten — auf die Basis der
» Integrität des Reichs und seiner Verfassung zu gründenden billigen und
» anständigen Frieden bestens zu befördern,"

zu allerhöchstem Gefallen Ihrer kaiserlichen Majestät und zu Erfüllung des — auf sie gesetzten Vertrauens das pünktlichste Genüge zu leisten, sich eifrigst angelegen seyn lasse, und wie sehr sie dadurch und das ganze Reich auch des — durch so viele bereits an den Tag gelegte unleugbare Proben des bewiesenen — in dem ebengedachten allerhöchsten kaiserlichen Hof-Decrete aufs neue zugesicherten nachdrücklichsten kaiserlichen Schutzes sich zu getrösten habe.

Unter solchen Voraussetzungen könne zwar ihr an die kaiserliche Plenipotenz erlassenes geziemendes — auf so vielen eindringenden Umständen gegründetes Gesuch nicht ohne die gewünschte Wirkung seyn oder bleiben; sie habe aber davon der allgemeinen Reichs-Versammlung noch keine Anzeige gemacht, und die beunruhigende Nachrichten nehmen mit einem jeden Tage zu, und forderten daher die heiligsten Pflichten der allgemeinen Reichs-Versammlung auf, jene äusserst dringende Bitte und Anträge der Reichs-Deputation im Namen des gesammten Reichs unmittelbar an Ihro kaiserliche Majestät vertrauens- und ehrfurchtsvollest zu bringen.

Dieses geschehe hiemit in der allerunterthänigsten Ehrerbietung und mit dem erneuerten unbeschränktesten wärmsten Vertrauen auf die allerhöchsten Zusicherungen des mächtigsten kaiserlichen Schutzes, des reichsväterlichen Wohlwollens und der allerhöchsten kaiserlichen Huld und Gnaden.

Womit des kaiserlichen Herrn Principal-Kommissarius hochfürstl. Gnaden der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen.

Sign. Regensburg, den 19ten im Christmonat 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Digitized by Google

Bey dieser äusserst kritischen Lage sehe man sich vermüßigt, sich den weisen Beyrath einer hochlöblichen Reichs-Deputation zu erbitten, und zugleich anheimzugeben, welche zweckdienliche Maaßregeln zu Erhaltung der am linken Rhein-Ufer gelegenen Reichs-Lande augenblicklich zu ergreiffen seyen?

Anlage.

Abschrift Berichts des Ober-Amts Alzei de dato Dienheim vom 9ten December 1797.

D. Ch. G. H.

Gestern marschirten die hier gelegene kurpfälzische Contingents-Truppen aus hiesiger und umliegenden Gegenden hinweg. Heute Früh giengen die hier einquartirte fränkische Kreis-Truppen von hier ab, und gegen 12 Uhr kamen schon französische Chasseurs nach Oppenheim, um das Quartier für die ihnen auf dem Fuße folgende Generäle Ambert und Poinceau zu bestellen. Jener rückte gegen halb 2 Uhr unter einer Escorte von ohngefähr 50 Mann Chasseurs in Oppenheim ein, welchen dann etwas später noch ohngefähr 100 Mann Chasseurs folgten, so wie auch bereits die französische Infanterie hier in Dienheim und Oppenheim einquartirt ist. Odernheim, Niederflörsheim, Dahlsheim, Bermersheim, und die ganze Gegend wimmelt von französischen Truppen, so daß mancher Bürger 20 und mehrere Mann einquartirt hat, welche sich alle nach Mainz ziehen, und diese Festung besetzen werden.

Achte

Achte Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation. De dato Rastatt, den 13ten December 1797.

[8]

Der römisch kaiserlichen Majestät Franz des Zweyten Unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu diesem Reichs-Friedens-Congresse bevollmächtigte höchstansehnliche ausserordentliche Botschaft, hat aus dem unter dem 11ten dieses von einer vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation erstatteten gehorsamsten Gutachten samt Anlagen A — C des mehreren ersehen, was dieselbe in Betreff des Rückzugs der kaiserl. königl. Truppen, und des Nachrückens der französischen in die verlassene Gegenden, dann wegen Vertheidigung der Reichs-Festungen, wegen der Dauer des Waffen-Stillstandes, und wegen dem über den bisherigen Geschäfts-Gang an die allgemeine Reichs-Versammlung zu erstattenden Berichte beschlossen hat.

Es gereicht derselben diese Vorlegung der eingezogenen Nachrichten, und der dadurch bey dieser ersten Communications-Pflege geäusserte Entschluß sämmtlicher vortreflichen Herren Subdelegirten, in ungetheilter Vereinigung mit der kaiserlichen höchstansehnlichen Botschaft, zu dem erhabenen Zwecke ihrer Bestimmung mitzuwirken, zu einem hohen Grade der Beruhigung; und es wird dieselbe dieses in Sie gesetzte schuldige Vertrauen gewiß bey jeder Gelegenheit zu erwiedern beflissen seyn. —

Was dahero

Erstens die Besorgnisse über den Rückzug der kaiserl. königl. Truppen in die österreichischen Erblande und das Nachrücken der französischen betrift, so wünschten Sie sehr, darüber eine vollkommene Beruhigung geben zu können; allein, da dieses ausser der Sphäre ihres Amts-Kreises liegt, so kann dieselbe nur so viel versichern, daß nach eingezogenen glaubwürdigen Nachrichten, nach dem Innhalte des vortreflichen österreichischen Promemoria, und nach dem selbst eigenen Antwort-Schreiben des kaiserlichen Reichs-General-

Feldmarschall-Lieutenants Freyherrn von Staader, dieser Rückzug sich einzig allein auf die kaiserl. königl. Haus-Truppen beziehe, welche ihre Rückkehr nach den Erblanden zu nehmen beordert sind, das österreichische Kontingent aber gleich jenem der übrigen Reichs-Stände zurückbleibe, um, wann es die Umstände und die unausbleibliche Nothwendigkeit erheischen würden, bis zum erwünschten Zeit-Puncte des Friedens im Felde gebraucht zu werden. — Ob aber

Zweytens unter den rückziehenden Truppen auch reichsständische Kontingente begriffen seyen, darüber findet Sie sich ausser Stande, etwas sachdienliches mitzutheilen; sie glaubt dieses, so wie mehrere andere Nachrichten, zu jenen Uebereilungen zählen zu müssen, wovon leider die tägliche Erfahrung so viele redende Beyspiele an Handen giebt, und zweifelt auch nicht, daß das kaiserliche Reichs-General-Kommando, nach seinen abhabenden Pflichten, deßfalls eine den Umständen angemessene vollkommen beruhigende Einrichtung treffen werde.

Drittens. Eben so ist aus der vom Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant von Staader an das kurmainzische hochlöbliche Directorium erlassenen Antwort ersichtlich, daß der mit den französischen Truppen eingegangene Waffenstillstand noch wirklich bestehe, bey demselben eine fünfzehentägige Aufkündigung ausbedungen — und dem Reichs-General-Kommando von einer solchen Aufkündigung nichts bewußt seye, mithin scheint auch die deßfallsige Beunruhigung nicht so sehr dringend zu seyn. Um aber dennoch eine vortrefliche Reichs-Deputation zu überzeugen, wie sehr man sich angelegen seyn lasse, alles zu beseitigen, was hier Zweifel und Besorgnisse erregen könnte, so theilet dieselbe in der Anlage mit, was sie deßfalls unter dem heutigen durch eine Estaffette an den kaiserlichen Reichs-General-Lieutenant von Staader zu erlassen für nothwendig erachtet hat, und hofft auch in kurzem den Erfolg hievon mittheilen zu können.

Viertens. Was aber das an die allgemeine Reichs-Versammlung über den bisherigen Geschäfts-Gang zu erlassende Bericht-Schreiben betrift, so

Digitized by Google

gedenkt eine höchstansehnliche kaiserliche Botschaft zwar keineswegs, der fürtreflichen Reichs-Deputation in den, nach der Vorschrift der Reichs-Instruction vom Jahre 1795, an ihre Committenten zu erstattenden Berichten, einiges Hinderniß in den Weg zu legen; allein, da dessen Ausfertigung, wie man vernimmt, bereits an die löbliche Reichs-Versammlung zu einer Zeit abgeschickt worden ist, da die höchstansehnliche kaiserliche Botschaft noch nicht einmal Kenntniß des erstatteten gehorsamsten Deputations-Gutachtens hatte, mithin es das Ansehen gewinnen will, daß man dasselbe blos ad notitiam zu communiciren gesinnet seye, so sieht sich die höchstansehnliche kaiserliche Botschaft, nach den deßfalls in dem Jahre 1682 am 24ten Sept. (5ten November) an die kaiserlichen Bevollmächtigten erlassenen allergnädigsten Befehlen verbunden, gegen diesen einseitigen, dem kaiserlichen höchsten Amte und Autorität sowohl, als der von Alters hergebrachten und im Jahre 1682 bey der Frankfurter Conferenz ausdrücklich beobachteten Observanz widersprechenden Schritt, hiemit die Gerechtsame der kaiserlichen Bothschaft um so mehr zu verwahren, als in diesem Berichte nicht allein die einseitige vom löblichen kurmainzischen Directorio mit den französischen, bisher gegen die höchstansehnliche kaiserliche Botschaft noch nicht legitimirten Gesandten vorgenommene Legitimations-Einschreitung, gleichsam als ein gebilligter Hergang angeführt werden will, sondern auch darinn sowohl, als in dem Protocolle, mit keinem Worte des von der kaiserlichen höchstansehnlichen Bothschaft dem hochlöblichen Reichs-Directorio mündlich ertheilten Auftrags, die Reichs-Deputation zur Berichtigung der Formalien derselben zu berufen, gedacht wird, und sogar in der ersten Sitzung, ohne weitere Rücksprache mit derselben genommen zu haben, die offenbaren der kaiserlichen Bothschaft quoad materialia deputationis vorbehaltenen Gerechtsame der ersten Proposition, mit derselben gleichsam getheilt werden zu wollen scheinen; da dennoch der bey dem Reichs-Tage und bey allen ordinären Reichs-Deputationen beobachtete löbliche Gebrauch und Herkommen sowohl, als insbesondere die am 16ten Merz 1682 anerkannte Observanz, der kaiserlichen höchstansehnlichen Botschaft, nach vorläufiger Berichtigung der Formalien, die mit den gewöhnlichen Feyer-

Digitized by Google

lichkeiten zu verrichtende erste Proposition, und Eröfnung der Reichs-Deputations-Sitzungen quoad materialia, in voller Maase zuspricht.

Eine höchstansehnliche kaiserliche Bothschaft kann sich dahero keines andern überzeugen, als daß diese Ueberschreitung dem ersten Drange der Besorgnisse zuzuschreiben seye, und eine vortrefliche Reichs-Deputation bey ähnlichen Vorfällen dasjenige, was das Herkommen und Observanz mit sich bringt, beobachten, und nun auch, zur Anhörung der bey der feyerlichen Eröfnung der Reichs-Deputation gewöhnlichen ersten kaiserlichen Botschafts-Proposition, der Gewohnheit nach das Behörige veranstalten werde; welches höchstgedacht Ihrer kaiserlichen Majestät verordnete höchstansehnliche Botschaft den vortreflichen Herren Reichs-Deputations-Subdelegirten nicht verhalten wollen, denselben mit freundlichem und geneigten, auch gnädigen Willen wohl zugethan.

Signatum zu Rastadt, den 13ten December 1797.

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilstein.

(L. S.)

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten ausserordentlichen Botschaft wegen dem hochlöblichen kurmainzischen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 14ten December 1797.

Digitized by Google

Anlage zur achten Beylage.

Copia Schreibens des Herrn Grafen v. Metternich Excell. an den kaiserlichen- und Reichs-Feldmarschall-Lieutenant Freyherrn von Staader. De dato Rastadt am ... December 1797.

Die auf dem Reichs-Friedens-Congresse dahier versammelte Reichs-Deputation hat, unter Mittheilung der zwischen dem kurmainzischen Directorial-Gesandten Freyherrn von Albini und Ew. ꝛc. am 8ten und 9ten dieses Monats gewechselten Schreiben mir angezeigt: unerachtet der von Ew. ꝛc. in ebenerwähnter Antwort dem Herrn Directorial-Gesandten gemachten Zusicherung, habe derselbe doch noch am 10ten Abends und am 11ten in der Früh die beunruhigendste Nachrichten und besonders darüber verläßige Berichte erhalten, daß die französischen Armeen schon wirklich auf der linken Seite des Rheins, über die für die Dauer des Waffen-Stillstandes gezogene Linie, in die von den kaiserl. königl. Truppen in der Nacht vom 9ten auf den 10ten verlassenen Lande vorzurücken und sich der Festung Mainz zu nähern im Begriffe ständen; daß aus gedachter Festung alles kaiserl. königl. Geschütz eiligst abgeführt würde; daß nicht nur beynahe alle kaiserl. königl. Truppen von dort abgezogen seyen, sondern auch mehrere Reichs-Contingents-Mannschaft aus gedachter Festung nach Ingolstadt, Würzburg und andern Orten abzuziehen den Befehl erhalten hätten. Diese Nachrichten seyen nun zwar allerdings von der Art, daß sie die allergrößten Besorgnisse, sowohl für die von Truppen und Geschütz beynahe ganz und plötzlich entblößte deutsche Gränz-Festung Mainz, als auch für die übrigen vorliegenden zum Theil offenen Reichs-Lande, nur zu sehr begründeten. Dessen jedoch ungeachtet dürfe man nicht zweifeln, kaiserliche Majestät würden nach Allerhöchst-Ihrer bisher bethätigten reichsoberhauptlichen Vorsorge, auch für die gegenwärtige höchstbedrängte Lage des Reichs dem Reichs-Armee-Kommando wegen Vertheidigung der Reichs-Festungen und der bedroheten Gegenden, die erforderlichen eventuellen Befehle bereits ertheilt haben, und noch ferner zu ertheilen allergnädigst geruhen; — von mir aber, als dem zu

gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congresse bevollmächtigten Bothschafter, müsse sie, die Reichs-Friedens-Deputation, zu ihrer und des bedrängten Vaterlandes gemeinsamer Beruhigung, die tröstliche Versicherung dieser getroffenen allerhöchsten Verfügungen sich geziemend andurch erbitten, auch ferner dahin dringendst antragen, daß ich nicht nur allerhöchsten Orts, sondern auch, in besonderer Ansicht der so nahe drohenden Gefahr, durch unmittelbare Communication mit dem Interims-Kommando der kaiserlichen- und Reichs-Armee, mich für die Sicherheit des Reichs um so kräftiger verwenden möchte, als die genaueste Beobachtung des Waffen-Stillstandes ein unumgängliches Erforderniß zu dem auf die Grundlage der Integrität abzuschliessenden Reichs-Frieden sey.

Nun werden Ew. ꝛc. zwar selbst vollkommen einsehen, was Denenselben, nach der dem kaiserlichen Reichs-Feldmarschall-Amte von der Behörde mitgegebenen Instruction, auch nach der, kaiserlicher Majestät und dem Reiche abgelegten Pflicht in gegenwärtiger Lage der Sachen zu thun obliegt; ich erlaube mir daher auch nicht im mindesten, zu zweifeln, daß jede Dero Verfügungen, jetzt und künftig, hiernach bestens abgemessen seyn werden. Damit ich unterdessen, sobald möglich, in den Stand komme, die durch die Reichs-Friedens-Deputation hierüber von mir so dringend erbetene Beruhigung derselben zu ertheilen, und hierinn einen wesentlichen Theil meiner Amts-Eigenschaft gegen dieselbe zu erfüllen; — so habe ich die Ehre, Ew. ꝛc. um die gefällige und unverweilte Mittheilung alles dessen andurch zu ersuchen, was in den Beweggründen und dem Zwecke obigen Anbringens enthalten ist; besonders aber mich dessen gefällig zu verständigen, welche Beschaffenheit es mit der angegebenen Vorrückung der französischen Truppen über die auf dem linken Rhein-Ufer gezogene Gränz-Linie, auch welche Bewandtniß es mit dem Waffen-Stillstande eigentlich habe, von dessen Dauer, oder Unterbrechung, der ruhige Gang der hier eröffneten Reichs-Friedens-Unterhandlung so wesentlich abhängt; Ew. ꝛc. werden mich durch eine gütige Mittheilung der darüber getroffenen Abrede sehr verbinden. Ich verharre ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Neunte Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung de dato Rastatt den 15ten December 1797.

[9]

Es haben sich bey der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Deputation Anstände darüber ergeben, ob nebst dem, das amtliche Sitzungs-Protocoll am Directorial-Tische führenden kurmainzischen Directorial-Legationssecretär, auch die Legationssecretäre der übrigen Reichs-Deputirten an einem eigenen Secretariats-Tische ebenfalls in das Sitzungs-Zimmer zu lassen seyen, um daselbst auch ihres Orts das Protocoll sogleich nachzuschreiben; oder ob das durch den Directorial-Legationssecretär in der Sitzung verführte Protocoll nach derselben durch die Dictatur den übrigen Legationssecretarien mitgetheilt werden solle, indem die ertheilte Reichs-Instruction über diesen Punct verschiedentlich verstanden worden ist. In Erwägung, daß es jedem Mitgliede der Reichs-Deputation angenehm ist, sobald es immer möglich, eine verläßige Abschrift des Protocolls zu haben, daß aber die schriftlichen Directorial-Propositionen sowohl als schriftlich abgelegte Vota doch erst nach vollendeter Sitzung in die Protocolle gehörigen Ortes würden eingetragen werden können; hat man endlich einstimmig unter dem gehörigen allerseitigen Vorbehalte das Auskunfts-Mittel dahin getroffen, daß der Directorialsecretär zwar nach wie vor an dem Directorial-Tische das amtliche Sitzungs-Protocoll führe, daß aber in das an den Sessions-Saal stoßende Zimmer ein Tisch für die 10 Legationssecretäre gesetzt, jeder geschriebene Bogen aus der Session sogleich dahin abgegeben, daselbst durch einen kurmainzischen Legationssecretär den übrigen dictirt, auf solche Art von sämmtlichen gemeinsam nachgeschrieben, das Ur-Protocoll des Directorialsecretärs demnächst von demselben finita sessione mit den Abschriften der übrigen conferirt und solchergestalt die sämmtlichen Protocolle berichtiget werden.

Digitized by Google

Man hat ferner einmüthig beschlossen, von diesem getroffenen geschäftsbeförderlichen Auskunfts-Mittel die allgemeine Reichs-Versammlung, wie andurch geschieht, zu dem Ende zu benachrichtigen, damit, falls Kaiser und Reich über diesen erregten Anstand einer künftigen Reichs-Deputation eine Bestimmung zu geben für nöthig finden sollten, dieses getroffene Temperament allenfalls zu einigem Leitfaden hiebey dienen möge.

Signat. zu Rastatt den 15ten December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Zehnte Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung de dato Rastatt den 17ten December 1797.

[10]

Dictatum per Moguntinum 17mo Decembris 1797.

In dem ersten Bericht-Schreiben de dato 11ten l. M. hat man einer hochlöblichen allgemeinen Reichs-Versammlung angezeigt, daß man von Seiten des Directorii die Legitimation gegen die französische Gesandtschaft vollziehen zu können hoffe, sobald die kaiserliche Gesandtschaft damit vorangegangen seyn werde. Inzwischen ist die Auswechslung der legalisirten Vollmachts-Abschriften zwischen der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz, und den französischen Bevollmächtigten zwar vor sich gegangen, die französischen Gesandten haben aber in einer mit dem kurmainzischen Directorial-Gesandten gestern abhaltenen Conferenz demselben erklärt, daß sie auf die Vollmacht der Deputation und auf die seinige gar nicht tractiren könnten. Diese Vollmachten bezögen sich auf die Instruction; nach der Instruction seye die Deputation nicht ermächtiget, auch nur ein Dorf abzutreten. Die Instruction spreche von der basis der Integrität des Reichs; eine solche basis seye aber gänzlich unzuläßig. Die Deputation, wenn mit ihr über Friede tractirt werden solle, müsse

müsse daher suchen, sich mit andern, und zwar mit illimitirten Vollmachten zu versehen, so wie der kaiserliche Herr Plenipotentiarius und sie bevollmächtigt seyen. Directorialis hat zwar alles erschöpft, was sich gegen diese Erklärung einwenden ließe, auch noch weiters bemerkt, sobald die basis der Integrität inadmissibel seyn solle, so müsse man dann doch eine andere wissen; er wünsche daher, von ihnen zu vernehmen, auf was dann eigentlich von ihrer Seite angetragen werde. Die französischen Minister waren aber von ihrer Meynung nicht abzubringen, und fügten bey: die Reichs-Deputation müsse vor allem mit hinlänglichen Vollmachten versehen seyn, ehe solche eine Proposition von ihnen französischen Ministern erwarten könne. Directorialis äusserte hierauf ferner: daß, wenn noch erst um neue Vollmachten geschrieben werden solle, man doch einstweilen des geschlossenen Waffen-Stillstandes versichert seyn müsse; die französischen Armeen drängen aber täglich vor, durchbrächen die Waffen-Stillstands-Linien, cernirten Mainz, und droheten sogar es zu besetzen; worauf aber die französischen Minister antworteten:

Mainz würden sie besetzen, und bevor sie diese Festung nicht hätten, könne von Beziehung der Winterquartiere keine Frage seyn. Directorialis stellte ihnen zwar alle Gegengründe vor, welche sich nur immer aus der Natur der Sache selbst herleiten lassen; es blieb aber alles fruchtlos; — schließlich versprach Directorialis, dieses Resultat ihrer Conferenz der Deputation hinterbringen zu wollen.

In der Deputation ist alsdann beschlossen worden, einer allgemeinen Reichs-Versammlung von diesem Vorfalle ungesäumten Bericht zu erstatten, und das weiter Erforderliche sich zu erbitten; zugleich aber auch, um nichts unversucht zu lassen, die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz dringendst zu ersuchen, daß es hochderselben gefällig seyn möge, die französische Gesandtschaft etwa noch zu bestimmen, daß diese sich mit den Vollmachten dieser ausserordentlichen Reichs-Deputation begnüge, oder doch wenigstens der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz diejenige Friedens-basin eröffne, welche ersagte Gesandtschaft ihres Orts beziele. Sign. zu Rastatt den 17ten December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Eilfte Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 17ten December 1797.

[11]

Dictatum per Moguntinum 17mo Decembris 1797.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten: Nachdem der kurmainzische Directorial-Gesandte mit den französischen Ministern über den Gegenstand ihrer wechselseitigen Legitimation eine weitläufige Besprechung gehabt, und über das Resultat derselben an die Reichs-Deputation referirt habe; seye von derselben beschlossen worden, über diesen wichtigen Gegenstand den hier abschriftlich beykommenden Bericht * an die allgemeine Reichs-Versammlung zu erlassen; zugleich aber die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz dringendst zu ersuchen, daß es hochderselben gefällig seyn möge, die französische Gesandtschaft etwa noch zu bestimmen, daß diese sich mit den Vollmachten dieser Reichs-Deputation begnüge, oder doch wenigstens der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz diejenige Friedens-basin eröffne, welche ersagte Gesandtschaft ihres Orts erziele.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft, die gegenwärtiger Reichs-Deputation von Kurfürsten Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum Rastatt den 17ten December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

* Siehe die zehnte Beylage.

Digitized by Google

Zwölfte Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 16ten December 1797.

[12]

Dictatum per Moguntinum 17mo Decembris 1797.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu diesem Reichs-Friedens-Congresse bevollmächtigte höchstansehnliche ausserordentliche Botschaft giebt den allhier versammelten vortreflichen Herren Reichs-Friedens-Deputations Subdelegirten hiemit zu vernehmen:

Es gereiche ihr zu vielem Vergnügen, hiedurch ohnverhalten zu können, daß auf die bey dem französischen Ober-Befehlshaber Augereau gemachte Vorstellung, über die gegen das Völker-Recht und den Waffen-Stillstand vom französischen Divisions-Commandanten Hardy unternommene Aufforderung und Berennung der Festung Ehrenbreitstein, derselbe dieses einem Mißverständnisse zugeschrieben, und den vorgerückten Truppen den strengsten Befehl zugeschickt habe, alsogleich in ihre vorige Stellung zurückzukehren, wovon der Erfolg erwartet wird.

Die höchstansehnliche kaiserliche Botschaft schmeichelt sich, daß dieses als ein Beweis ihrer bey jeder Gelegenheit bereitwilligen Einschreitung und Theilnahme werde angesehen werden, den vortreflichen Herren Reichs-Friedens-Deputations-Subdelegirten mit freundlichem und geneigtem auch gnädigem Willen wohl zugethan. Sign. zu Rastatt den 16ten Dec. im Jahre 1797.

(L. S.) Franz Georg Carl
Reichsgraf von Metternich-
Winneburg-Beilstein.

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu diesem Reichs-Friedens-Congresse bevollmächtigten höchstansehnlichen ausserordentlichen Botschaft wegen dem hochlöblichen kurmainzischen Directorio der Reichs-Friedens-Deputation anzuhändigen.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis,
den 16ten December 1797.

Digitized by Google

Dreyzehnte Beylage.

Erlaß der kaiserl. Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation. De dato Rastatt den 17ten December 1797.

[13]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 18vo Decembris 1797.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu diesem Reichs-Friedens-Congreß bevollmächtigte höchstansehnliche ausserordentliche Botschaft giebt einer vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation zu vernehmen, was der kaiserliche Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant Freyherr von Staader auf das letzthin am 13ten des laufenden Monats von Ihr erlassene Schreiben, unter dem 15ten dieses geantwortet habe. Obgleich nun dadurch noch nicht alles erschöpft ist, was von ihm zu wissen verlangt wurde, und man deßhalb nicht ermangeln wird, darüber nähere Aufklärung einzuholen; so wird dennoch daraus eine vortrefliche Reichs-Friedens-Deputation ersehen, daß sich dadurch dasjenige bestätige, was man gestern durch ein Commissions-Decret wegen Ehrenbreitstein anzuzeigen Gelegenheit nahm; und daß, durch die vom Reichs-General-Interims-Commando dem Commandanten in Ehrenbreitstein unter dem 11ten December gegebene Weisung, dieser Gegenstand ganz erschöpft seye.

Was übrigens die von Seiten der französischen Truppen unternommene Ueberschreitung der Waffenstillstands-Linie betrift, so ist dieses eine offenbare Waffenstillstandswidrige, und, ohne die geringste Aufkündigung desselben, erfolgte völkerrechtswidrige Handlung, wogegen man nicht ermangeln wird, gleich bey der französischen Gesandtschaft die nothwendige Einschreitung zu machen. Es verbleibt übrigens die höchstansehnliche kaiserliche Botschaft

Digitized by Google

sämmtlichen vortreflichen Herren Reichs-Friedens-Deputirten mit freundlichem auch geneigtem und gnädigen Willen wohl zugethan.

Signatum zu Rastadt den 17ten December 1797.

(L. S.) Franz Georg Carl
Reichsgraf von Metternich-
Winneburg-Beilstein.

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu diesem Reichs-Friedens-Congreß bevollmächtigten höchstansehnlichen ausserordentlichen Botschaft wegen dem hochlöblichen kurmainzischen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainz. Direct. Dep. d. 17. Dec. 1797.

Anlagen zur dreyzehnten Beylage.

Lit. A.

Copia Schreibens des kaiserl. königl. Herrn Feldmarschall-Lieutenants Freyherrn von Staader an des Herrn Grafen von Metternich Excellenz, de dato Hauptquartier Heilbronn den 15ten December 1797.

Die geehrteste Zuschrift Eurer ꝛc. vom 13ten laufenden Monats erhalte ich in diesem Augenblick. Ich säume nicht, Hochdenselben auf die von mir anverlangte Auskunft folgendes bekannt zu machen:

Sobald von dem kaiserl. königl. Armee-General-Commando mir die Erklärung gemacht worden ist, daß die kaiserl. königl. Truppen aus den vorliegenden Gegenden, imgleichen aus den Festungen werden zurückgezogen werden, rechnete ich es mir zur Pflicht, unverweilt die Dispositionen dahin zu treffen, daß deren Abgang mit den unter meinen Befehlen stehenden ersetzt werde. In der Verlegung dieser Truppen in die Festungen richtete ich mich nach dem Maaß und den Kräften der mir unterstehenden Reichs-Armee, nicht allein zog ich aus der Gränz-Festung Mainz, wie auch den übrigen

Digitized by Google

keine von den in diesen schon befindlich gewesenen Contingents-Truppen heraus, sondern vermehrte dieselben in einer sehr beträchtlichen Anzahl mit jenen, welche bisher ausser den Festungen in der Nähe auf dem Lande dislozirt gewesen. Mit dem übrigen Theil der Reichs-Armee, wovon das Contingent, welches Se. kaiserl. Majestät als Reichs-Mitstand stellen, einen Haupt-Bestandtheil ausmacht, treffe ich die militärische Verfügung in der Art, wie die richtige militärische Grundsätze mir dieselbe nach Maaßgabe der Umstände an die Hand geben. Auf den Fall, daß die bisherige Gouverneurs und Commandanten, welche kaiserl. königl. Generäle und Staabs-Offiziere sind, mit den kaiserl. königl. Truppen aus den Festungen ausziehen, habe ich Commandanten aus den reichsständischen Contingents-Truppen ernennt, und lasse denselben die erforderlichen Instructionen zugehen, welche auch die Vorrückung der französischen Truppen, wovon ich durch die eingehende Rapporte ebenfalls verständiget werde, zum Gegenstande haben. Was ich in dieser Hinsicht bereits vor einigen Tagen an den für Ehrenbreitstein ernannten kurtrierischen Herrn Obersten von Faber erlassen habe, theile ich unter andern Euer ꝛc. abschriftlich in der Anlage mit. Aus diesen und mehreren andern ähnlichen Weisungen werden Euer ꝛc. die völlige Ueberzeugung aufnehmen, daß ich gegen die französische Ansinnen und Attentaten alle Bemerkungen in der bestimmtesten Sprache und der vollsten Stärke geltend mache, welche sich mir aus Staats- und Volks-Verträgen, ingleichem Militär-Conventionen darbieten. Eben so kann ich Euer ꝛc. die bestimmteste Zusicherung geben, daß, wenn die kaiserl. königl. Truppen aus den Festungen ausziehen, alle von dem Reich und den Reichs-Ständen in dieselbe zur Approviantirung und Dotirung eingelieferte und angeschafte Vorräthe zum Gebrauche der Reichs-Contingents-Truppen darinn verbleiben werden.

Uebrigens bitte ich Euer ꝛc. sich vollkommen versichert zu halten, daß ich auf das pünctlichste und gewissenhafteste, auch im weiteren Verlauf alles das beobachten und vollziehen werde, was meine gegen Kaiser und Reich aufhabende Pflichten und die Natur des mir von des en Chef commandirenden Reichs-Feldmarschalls Erzherzogs Carl Königl. Hoheit übertragenen Amtes zur

Digitized by Google

unverbrüchlichen und unabweichlichen Verbindlichkeit machen, und gebe mir die Ehre, Hochdenselben die verlangte Abschrift der zwischen Sr. Kaiserl. Hoheit und den commandirenden französischen Generalen Hoche und Moreau durch die beyderseits abgeordnete Generäle Herren Feldmarschall-Lieutenant Grafen von Bellegarde und die französischen Generäle Regnier und d'Autanne in Heidelberg getroffenen Uebereinkunft in den ferneren Anlagen mitzutheilen.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Lit. B.

Abschrift Schreibens mein des kaiserl. und Reichs-Interims-Commandirenden Feldmarschall-Lieutenants Freyherrn von Staader an den Commandanten der Festung Ehrenbreitstein Obersten von Faber.

De dato Hauptquartier Mannheim am 11ten December 1797.

Auf den Bericht des Herrn Obersten vom 9ten l. M. bemerke ich Denselben unverweilt, daß ich die von dem französischen General Hardy bedrohte Zernirung der Festung Ehrenbreitstein als eine Handlung ansehe, welche dem Innhalt der in Leoben geschlossenen Friedens-Präliminarien entgegen ist, da vermöge dieser die Feindseligkeiten zwischen dem Reiche und der französischen Republik eingestellt worden.

Ueberdieß muß ich dem Herrn Oberst bemerken, daß, wenn dieser tractatenmäßige Waffen-Stillstand auch gebrochen werden sollte, die nach Maaßgabe des den gegenseitigen Armee-Commandanten von Udine aus bekanntgemachten Abschlusses zwischen dieser getroffenen Militär-Convention zum Maaßstabe dienen muß; nach welcher vor Erneuerung der Feindseligkeiten eine 15tägige Aufkündigung vorher gehen muß, und nach welcher die gegenseitigen Armeen die conventionsmäßig festgesetzten Linien vor Ablauf dieser Frist nicht überschreiten können.

Dem Herrn Commandanten gebe ich dahero den bestimmten Auftrag, diese Bemerkungen gegen Denselben in der bestimmtesten Sprache und in dem vollen Maaße geltend zu machen; wodurch er von diesem Vorhaben abstehen zu müssen die tractatenmäßige, kriegs- und völkerrechtliche Ueberzeugung selbst erhalten wird.

Digitized by Google

Lit. C.

Le Général de Diviſion Regnier, envoyé par le Général en Chef Moreau, pour regler la Demarcation des Armées autrichiennes et françoiſes pendant que la Paix avec l'Empereur ſe négocie; et en attendant de nouveaux Ordres des deux Gouvernements propoſe au Général Bellegarde chargé de pouvoirs de l'Archiduc Charles Commandant les Armées autrichiennes et de l'Empereur, de convenir des Articles ſuivans:

Iº Dans les cas ou les négociations ſeroient rompues et les Armées forcées de recommencer les hoſtilités; les Généraux ſe previendront quinze jours d'avance de la rupture de l'Armiſtice. La préſente diſpoſition ſera commune aux deux Armées françoiſes de Sambre et Meuſe et Rhin et Moſelle.

IIº L'Armée autrichienne aura les avantpoſtes *ſur la rive droite de la Murg depuis ſon embouchure jusqu'à Freudenſtadt, à Rippolzau, Walkenſtein, Fisbach, Eſch, Mühlbach, Elzach et ſur la rive gauche de Elz jusqu'à ſon embouchure. L'Armée du Rhin et Moſel aura des avantpoſtes à Schertzeim, Reuchelsbe, Muckhoff, Mühlbach, Litzloch, Haſſelbach, Ried, Sasbach, Schezberg, Lauf, Langen-Horneberg, alte Glashutten, la Sommité des Montagnes depuis ce dernier Village et le Mummelzée au Zollhaus ſur le Knibis; la même Sommité depuis le Knibis jusqu'à Snelingen et Haſſlach, Hoſletten, Derlebach, Schmidheim, Malberg, Oſchwihr, Greffenhanſen et Caſſel.*

L'Intervalle entre les deux lignes d'avantpoſtes, ſera regardé comme neutre et l'armée autrichienne y conſervera des ſauves gardes.

IIIº La ligne des avantpoſtes dans le palatinat ſur la rive gauche du Rhin ſera la même, que les trouppes des deux armées ont occupé pendant l'hiver dernier.

IVº Le libre Paſſage par la route des montagnes depuis *Sasbach* jusqu'à *Malberg*, ſera accordé aux officiers et couriers envoyé du Corps d'Armée du Bas-Rhin a celui qui occupe le Brisgau et le Haut-Rhin;

ce

Digitized by Google

ce même Paſſage ſera libre pour le commerce et les convois des vivres, mais non pour les trouppes et transports d'Artillerie. Les officiers et couriers envoyés de l'Armée du Rhin et Moſelle à celle de Sambre et Meuſe pourront auſſi paſſer par la rive droite du Rhin.

Heidelberg le (11. May 1797) 22. Floreal an 5me de la République françaiſe.

Le Général de Diviſion Chef de l'Etat Major
Général de l'Armée du Rhin et Moſelle
Regnier.

Lit. D.

Le Lieutenant-général Comte de Bellegarde envoyé de la part de S. A. R. Monſeigneur l'Archiduc charles, pour convenir avec MM. les officiers français munis des pouvoirs de leurs Généraux en chef, d'une ligne de démarcation entre les armées reſpectives, pendant la durée des négociations, ou juſqu'à l'arrivée des ordres ſupérieurs, propoſe à M. d'Auttanne Adjudant-général de M. le Général Hoche les articles ſuivans.

1.° Les hoſtilités ne pourront recommencer qu'après s'en être prévenû quinze jours d'avance, à compter de l'heure où le porteur de la déclaration arrivera aux avantpoſtes de la partie adverſe. Quoique cette meſure ne ſoit plus néceſſaire, il eſt juſte qu'elle ſoit adoptée, ſur toute la ligne, parcequ'elle eſt reconnue par l'armée de Rhin et Moſelle.

2.° Les avantpoſtes des armées autrichiennes et françaiſes ſur la rive gauche du Rhin, et vis à vis de Mayence reprendront les poſitions qu'ils ont occupées pendant l'hiver dernier, on en eſt également convenû avec l'armée de Rhin et Moſelle.

3.° Il ne parait pas conforme aux principes de loyauté d'une grande nation de fouler et dépuiſer les provinces dont elle eſt en poſſeſſion momentannée juſqu'à la concluſion de la paix, et le Général en chef eſt ſans doute trop juſte, pour ne pas ſentir, que de nouvelles véxations

Digitized by Google

et contributions ne répondraient pas aux diſpoſitions pacifiques des gouvernemens ſurtout après la ſignature des préliminaires.

4.° Le Lieutenant-général Comte de Bellegarde ſe rapporte à la ligne de ſéparation déterminée dans la convention qui a été arrêtée entre les Généraux Werneck et Hoche, et obſerve que les ſources de la Nidda ayant été articulées comme un point de démarcation pour l'aile gauche de l'armée de Sambre et Meuſe, il parait inconteſtable que les deux armées ne peuvent ſe porter au de là; pour cependant èloigner tous les mésentendûs entre les Commandants des détachemens, et prévenir tout objet de litige, on propoſe la rivierre de *la Ohm*, dont la ſource eſt trés rapprochée de la *Nidda*, pour contenir le débordement que des officiers en ſous ordre ſe permettent ſur le flanc gauche de l'armée de Sambre et Meuſe.

5.° Tout ce qui a été fixé à la convention de MM. les Généraux Werneck et Hoche, à l'égard du ravitaillement des forteréſſes, ainſi que de la libre navigation ſur le Main, Rhin et Moſélle, continuera d'être reconnû ſur le même pièd.

Heidelberg, le 12. May 1797.

Signé: le Comte de Bellegarde.
Lieutenant-général.

Lit. E.

L'Adjudant-général d'Auttanne chargé des pouvoirs par le Général Hoche Commandant en chef l'Armée françaiſe de Sambre et Meuſe, pour déterminer une ligne de démarcation entre les armées reſpectives, a l'honneur de répondre aux articles qui lui ont été propoſés par Monſieur le Lieutenant-général Comte de Bellegarde chargé également de pouvoirs par S. A. R. l'archiduc Charles.

Art. 1. Tel qu'il eſt énoncé dans les propoſitions du Lieutenant-général Comte de Bellegarde.

Digitized by Google

2. Les avantpoſtes de l'Armée françaiſe de Sambre et Meuſe ſur la rive gauche du Rhin, demeureront tels qu'ils ont été convenus entre Monſieur le Général Commandant à Mayence, et les Généraux français qui commandent aux environs de cette place.

3. Il eſt trés-conforme aux principes militaires qu'une armée vive aux dépens du pays conquis, mais les principes de loyauté, de juſtice, d'humanité du Général Hoche ſont trop connûs, pour qu'il n'allége autant que poſſible les contributions que la ſubſiſtance de l'armée èxige, juſqu'à ce qu'il ait reçu des ordres poſitifs du Gouvernement français à cet ègard.

4. Je ne puis accepter la rive gauche de *l'Ohm*, pour démarcation, et je demande au contraire la rive gauche de la Altfeld par Stockhauſen et Schliz juſqu'a ſon confluent avec la Fulde.

5. Le cinquieme article eſt reconnû.

Heidelberg, le 23. Floréal l'an 5eme de la République françaiſe (12. May.)

Signé: l'Adjudant-général d'Attanne.

Lit. F.

En réponſe aux propoſitions faites par Monſieur le Général de Diviſion Regnier, pour régler une ligne de ſéparation entre les armées Impériales et Françaiſes pendant la durée des négociations, le Lieutenant-général Comte de Bellegarde muni des pouvoirs de S. A. R. Monſeigneur l'archiduc Charles pour traiter ſur cet objet, en conſidération des avantages qui en réſulteraient pour les deux partis juſqu'a l'arrivée des ordres rélatifs à des diſpoſitions differentes des gouvernemens réciproques, a l'honneur d'obſerver.

1. Que le 1. article tendant à une dénomination de 15 jours dans le cas que l'armiſtice fut rompû, ètant ègalement avantageux aux deux partis, le Lieutenant-général Comte de Bellegarde l'adopte avec plaiſir.

Digitized by Google

2. Le ſecond article renferme des propoſitions d'aggrandiſſement, qui ne paraiſſent pas compatibles avec la ſuſpenſion des hoſtilités, et avec les intentions pacifiques des puiſſances. L'armée autrichienne ſerait dans le cas de céder volontairement un térrain qui aurait été vivement diſputé les armes à la main, au lieu qu'après la ſignature des préliminaires, elle aurait le droit de reclamer l'évacuation des poſſéſſions appartenantes à S. Majeſté l'Empereur. Le Lieutenant-général Comte de Bellegarde ne pouvant accéder à de pareilles prétentions, croit, qu'il ſerait infiniment plus convenable de laiſſer les armées dans leurs poſitions actuélles, et d'attendre dans cette attitude les ordres ultérieurs des gouvernemens reſpectifs. Pour cependant ſatisfaire au déſir manifeſté par Monſieur le Général Regnier d'établir une ligne neutre entre les armées, il n'eſt guerres poſſible d'en propoſer une plus juſte, et plus équitable, que la diſtance de la *Renchen* à la *Murg* ſur la gauche, et de la *Schutter* à *l'Elzpach* ſur la droite de l'Armée françaiſe, dans les montagnes les troupes des deux partis conſerveraient à peu prés les poſtes qu'elles occupent préſentement, et les deux armées établiraient une ligne de Sauve-gardes dans les villages et endroits ſuivans, en avant des riviéres qui ſéparent leurs poſitions.

Pour les Sauve-gardes françaiſes.	Pour les Sauve-gardes autrichiennes.
Scherzheim.	Helmlingen.
Beuchenloch.	Grœffelsbaum.
Muckſchopf.	Lichtenau.
Membrechtshofen.	Varnsbruckhof.
Mulbach.	Unzurſt.
Lutzloch.	Zell.
Gamshurſt.	Breiturſt.
Haſſelbach.	Hazweyer.
Grotchweyer.	Ottersweyer.
Malliorſt.	Hafft.

Digitized by Google

Suite des Sauve-gardes françaiſes.	Suite des Sauve-gardes autrichiennes.
Bied.	Niederhofen.
Saſsbach.	Lauff.
Oberſaſsbach.	Langenhornberg.
Schuzberg.	Glaſshütt.
Ottenberg.	Zollhaus au Kniebis.
Cappel.	Rippoltshau.
Wolfach.	Valkenſtein.
Oberkirch.	Fiſchbach.
Lauterbach.	Waldſtein.
Tous les Saints.	Eſch.
Oppenau.	Hochſtetten.
Hamersbach.	Mülbach.
Zell.	Schweighauſen.
Haſslach.	Lütſchenhall.
Duttenſtein.	Ettenmünſter.
Schmiheim.	St. Landelin.
Sulz.	Münchsweiller.
Kuppenheim.	Walburg.
Malberg.	Altdorf.
Oſtwiher.	Ruſt.
Gravenhauſen.	Niederhauſen.
Kappel.	

Les endroits *Malberg*, *Oſtwiher*, *Gravenhauſen*, *Sulz*, *Cappel* &c. ont été occupés par les Trouppes françaiſes deux jours après la ſuſpenſion des hoſtilités, et le droit de les reclamer ne peut être conteſté; on les céde cependant, à condition que les hameaux de *Finbuch* et *Mos*, le village d'Ottersweyer, et généralement tous les endroits qui ſont occupés dans notre ligne, et qui ſe trouvent fort en arriere de nos avantpoſtes actuels ſoient entierement èvacués par les Trouppes françaiſes.

Digitized by Google

3. L'art. 3. n'eſt ſujet à aucune diſcuſſion, dés que les avantpoſtes ſur la rive gauche du Rhin rentrent dans les poſitions qu'ils occupaient pendant l'hiver dernier.

4. Le libre paſſage par la Bergſtraſs pour les courriers, les officiers, le Commerce, et les convois de vivres n'aura lieu que juſqu'au jour, auquel la dénonciation de la tréve aura été déclarée.

Heidelberg, le 12. May 1797.

Signé: le Comte de Bellegarde.
Lieutenant-général.

Vierzehnte Beylage.

Anzeige des Particular-Abgeordneten des wetterauiſchen Reichs-Grafen-Collegiums Herrn Grafen von Solms-Laubach an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Raſtatt den 18ten Dec. 1797.

[14]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 18vo Decembris 1797.

Hochanſehnliche Reichs-Deputation!

Unterzeichnetem Abgeordneten des wetterauiſchen Grafen-Collegii iſt ſo eben per Eſtaffette die Nachricht zugekommen, daß die Franzoſen das durch eine beſondere Uebereinkunft der beyderſeitigen commandirenden Generale, als Scheidungs-Linie angenommene Flüßchen Nidda, am 15ten bey Florſtadt und Wirſtadt paſſirt, und ſich auf dem dieſſeitigen Ufer deſſelben über Bönſtädt, Engelthal, Altenſtett, in mehreren Ortſchaften an der Straße nach Gelnhauſen ausgebreitet, und die nahe Ankunft mehrerer Truppen angekündigt haben.

Unterzeichneter glaubt ſich um ſo mehr verpflichtet, dieſe mit dem beſtehenden Waffen-Stillſtand unvereinbarliche Vorrückung der franzöſiſchen Truppen zur Wiſſenſchaft einer hochanſehnlichen Reichs-Deputation zu bringen,

Digitized by Google

und hochderselben die Ergreifung zweckdienlicher Maaßregeln anheim zu stellen, als bereits, jetzt zur Grafschaft Isenburg gehörige Ortschaften von denen auf Requisition lebenden Franzosen besetzt und die ganze Grafschaft mit dem gleichen Schicksal bedrohet ist. Er ersuchet eine hochansehnliche Reichs-Deputation, ihm von demjenigen, was allenfalls veranlasset werden wird, hochgefälligst Nachricht zu ertheilen.

Rastatt, den 18ten December 1797.

Friedrich Graf zu Solms-Laubach.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis
den 18ten December 1797.

Fünfzehnte Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 21ten December 1797.

[15]

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Man habe bereits unterm 11ten l. M. einer höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz die damaligen beunruhigenden Nachrichten der von Seiten der französischen Truppen unternommenen Ueberschreitung der feyerlich und bündig verabredeten Waffen-Stillstands-Linie mitgetheilt, und diese ausserordentliche Reichs-Deputation habe aus der Resolution der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz de dato 13ten et præs. 14ten l. M., deren vollständigen Innhalt, sonderlich quoad formale Deputationis zu beantworten, man sich annoch vorbehalte, mit Vergnügen bemerkt, daß diese mißliche Lage derselben gleiche patriotische Besorgnisse einflöße; wie man dann die auf den diesseitigen Antrag

sogleich eingeleitete unmittelbare Communication mit dem Armee-Interims-General-Commando aus der Anlage dieser Resolution mit geziemendem Danke ersehen; auch mit gleichem Danke den weitern Erlaß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz de dato præs. 17ten l. M. erhalten habe, mittelst wessen die erfolgte Antwort des Interims-Commando der Reichs-Armee an die gedachte Plenipotenz de dato Heilbronn den 15ten December 1797, dann die Anlagen dieses Schreibens Lit. B-F. mitgetheilt worden.

Tröstlich sey allerdings der Deputation die Bemerkung der kaiserlichen Gesandtschaft und des Armee-Commandos, daß die von den französischen Truppen unternommene Schritte nicht anderst als Waffenstillstands- und Völker-Rechtswidrig angesehen werden könnten, und daß eben deßwegen von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz alle thunliche abhilflichen Einschreitungen dagegen zugesichert worden. Man dörfe sich hievon um so mehr den besten Erfolg versprechen, als man durch die unterm 16ten l. M. bekannt gemachte Verwendung der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz danknehmigst vernommen habe, daß durch solche bereits die Occupirung der Festung Ehrenbreitstein wieder zurückgestellt worden sey.

Indessen könne man gleichwohl nicht umhin, einer höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz zu eröffnen, daß alles dasjenige, was man mittlerweile von den französischen Gesinnungen und von deren weitern Vordringen, insbesondere aber von dem Zustande der Festung Mainz erfahren habe, gar nicht mit demjenigen vereinbarlich sey, was man nach der oben angeführten Antwort des Reichs-Armee-Generals-Interims-Commandanten hätte erwarten sollen. Denn nicht nur sey hochgedachter Plenipotenz die bestimmte und wiederholte Aeusserung der französischen Herren Gesandten an das kurmainzische Directorium Deputationis:

„Que la base de l'intégrité de l'Empire etoit inadmissible daß die Voll-
„machten des Reichs, weil sie sich auf diese base bezögen, nicht angenom-
„men werden könnten; daß die französische Armeen Mainz besetzen und ehe
„keine Winter-Quartiere beziehen würden,“

bereits bekannt und angezeigt worden; sondern eine höchstansehnliche kaiserliche

Pleni-

Plenipotenz werde noch ferner aus der abschriftlichen Anlage * entnehmen, daß nach Anzeige des reichsgräflich wetterauischen Herrn Particular-Abgeordneten Grafen von Solms-Laubach die französischen Armeen auch auf dem rechten Rhein-Ufer die Waffen-Stillstands-Linie nicht mehr achten und die Nidda überschreiten. Mit dieser Anzeige in Verbindung stehe die fernere dem Directorio Deputationis zugekommene verläßige Nachricht, daß die französischen Armeen am 16ten l. M. Nachmittags den Main passirt haben. Und obgleich das Reichs-Armee-Commando in seiner Antwort versichere, es habe aus der Gränz-Festung Mainz, von den, in derselben schon befindlich gewesenen Contingents-Truppen nicht allein keine herausgezogen, sondern dieselbe vielmehr in beträchtlicher Anzahl vermehrt, so sey doch dagegen in facto richtig und unwidersprechlich, daß folgende Reichs-Contingente aus Mainz wirklich ausmarschirt seyen, nemlich:

a) Das oberrheinische Kreis-Regiment Solms-Braunfels.

b) Die Truppen des fränkischen Kreises mit ihrem commandirenden Generalen dem Feldmarschall-Lieutenant Herrn Grafen von Salm.

c) Das Stadt köllnische Contingent.

Einmarschirt seyen zwar drey Bataillons hessendarmstädtischer Truppen, diese seyen jedoch nicht als Reichs-Contingente, sondern als in kaiserlichem Solde stehende Truppen von den Franzosen eingelassen worden, und sie würden auch schon wieder längstens den 26ten, noch vor ihnen aber die kurköllnische und den 29ten die kaiserl. königl. Truppen mit dem bisherigen Festungs-Gouverneur aus der Stadt und Festung Mainz marschiren. Der General-Lieutenant von Staader selbst aber habe sich mit den ihm untergebenen Truppen bereits den 11ten dieses in Rückmarsch gesetzt, habe den 12ten sein Haupt-Quartier in Sinzheim, den 13ten in Fürfeld, wo den 14ten Rasttag gewesen, den 15ten in Heilbronn, und den 16ten schon in Kannstadt gehabt.

* Siehe die vierzehnte Beylage.

Digitized by Google

Auch sey nicht einmal aus der Antwort dieses Generals an eine höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu ersehen, ob er dem ersten Vordringen der Franzosen über die Neutralitäts- und Waffen-Stillstands-Linien, welches noch zur Zeit seiner Anwesenheit in Mannheim geschehen sey, unter Bezug auf den bestehenden Waffen-Stillstand und die deßfalls abgeschlossenen verbindlichen Conventionen widersprochen habe.

Bey dieser von allen Seiten so sehr mißlichen Lage müsse man demnach die höchstansehnliche kaiserliche kaiserliche Plenipotenz nochmalen angelegenst ersuchen, daß Hochdieselbe ihre versprochene Verwendung gegen das erwähnte Vordringen der französischen Truppen nicht nur nachdrucksamst fortsetzen, sondern auch, da man französischer Seits von der zu Leoben für das Reich beschlossenen und demselben von Sr. kaiserl. Majestät (Allerhöchstwelchem diese erste Friedens-Einleitung allerunterthänigst überlassen worden) bekannt gemachten Friedens-basis und Waffen-Stillstand nichts wissen wolle, mithin alles auf den zu Campo Formio hiernächst concludirten Definitiv-Frieden lediglich ankomme, diejenigen Artickel und Verabredungen dieses Definitiv-Friedens, welche einen unmittelbaren wesentlichen Bezug auf das deutsche Reich haben, dieser ausserordentlichen Reichs-Deputation mittheilen möge.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichs-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum Rastatt, den 21ten December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Digitized by Google

Sechszehnte Beylage.

Concluſum trium S. R. J. Collegiorum, de dato Regensburg den 15ten December 1797.

[16]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii die 19no Decembris 1797.

Der allgemeinen Reichs-Verſammlung ſind die am 11ten dieſes von der Reichs-Deputation erſtatteten, den 15ten hier angelangten Berichte mit ihren Anlagen A. B. C. und D. vorgelegt worden.

Alle drey Reichs-Collegien haben die von der Reichs-Deputation getroffenen, den jetzigen Umſtänden, und der ſo ſehr bedenklichen Lage ganz angemeſſene Vorkehrungen einmüthig genehmiget; bevor Sie aber zu weitern beſtimmten Maaßregeln ſich entſchlieſſen können, ſo hätte die Reichs-Deputation

1) von dem Reichs-General-Interims-Commando, als deſſen Antwort vom 8ten dieſes man nicht durchaus für befriedigend gefunden hat, baldmöglichſt
   a) einen detaillirten Etat der effectiven dienſtthuenden Reichs-Truppen, incluſive der erzherzoglich öſterreichiſchen Contingente, mit ihrer jetzigen Stand-Liſte; —
   b) Den Defenſions-Stand der Reichs-Feſtungen mit genauer Angebung der Artillerie, Munition, Approviſionirung und Bedürfniſſe, ſowohl an Vertheidigungs-Mannſchaft, als ſonſten; —
   c) eine beſtimmte Nachricht, was für Poſitionen, und welche Linien von beyden Armeen zur Zeit des beſchloſſenen Waffen-Stillſtandes angenommen worden; ob ſie noch die nemlichen, auch von wem und wie ſtark ſie beſetzt ſeyen; —
   d) Ob und in wie weit die Gefahr des feindlichen Vorrückens ſeit dem letzten Berichte zugenommen, oder ſich vermindert habe, und wie weit jene dermalen zu befürchten ſey?

Digitized by Google

e) Was den Rückzug der Reichs-Truppen so entfernt vom Rheine gegen den Main und die Donau, und zu welchem Zweck, veranlasset habe?

zu verlangen, und solche an die Reichs-Versammlung einzuschicken; dabey habe auch die Reichs-Deputation

2) ihre künftigen Berichte, worauf von dem Reiche eine Verfügung und Instruction nöthig ist, mit ihrem Gutachten zu begleiten; und da

3) die Reichs-Versammlung in einer an Ihro kaiserliche Majestät zu erlassenden allerunterthänigsten Vorstellung derjenigen, welche von der Reichs-Deputation der kaiserlichen Plenipotenz ist übergeben worden, zu adhäriren beschlossen, und solches bereits der höchstansehnlichen kaiserlichen Kommission geziemend angezeigt hat, so wird die bald thunlichste Einschickung von der gedachten Plenipotenz ertheilte Resolution, bis zu deren Anlangung einstweilen die Expedition der Vorstellung des Reichs noch ausgesetzt ist, erwartet. Regensburg den 15ten im December 1797.

Andreas Freyherr von Steigentesch.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis
den 18ten December 1797.

Siebenzehnte Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz de dato Rastatt den 21. December 1797.

[17]

Der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der am 9ten l. M. eröffneten ausserordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

---

* Siehe die Note zur sechsten Beylage.

Digitized by Google

Man habe von der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regensburg die unter Ziffr. 1. * in Abschrift anliegende Antwort unterm 19ten l. M. erhalten. Aus derselben werde eine höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz entnehmen, über welche Puncte von dem Reichs-Armee-Interims-Commando die allgemeine Reichs-Versammlung Aufklärung zu haben verlange. Dieselbe habe der Reichs-Deputation aufgetragen, ihr diese Aufklärungen vorzulegen; man ersuche daher gegenwärtig eine kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz, dem General-Lieutenant Freyherrn von Staader einen Auszug der erwähnten Antwort der Reichs-Versammlung quoad passus concernentes zuzufertigen, die pflichtmäßige, genaue, pünctliche und umständliche Beantwortung, in sofern es mittlerweile nicht schon wirklich geschehen, an ihn zu gesinnen, und seine erfolgende Antwort alsdann anher mitzutheilen. Ziffr. 1.

Zugleich schliesse man der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz eine Abschrift desjenigen fernern Berichtes in der weitern Anlage Ziffr. 2. ** bey, welchen man an die allgemeine Reichs-Versammlung zu erlassen nöthig befunden habe. Ziffr. 2.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichs-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Sign. Rastatt den 21ten December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

---

* Siehe die sechszehnte Beylage.
** Siehe die achtzehnte Beylage.

Digitized by Google

Achtzehnte Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung. De dato Rastatt den 21ten December 1797.

[18]

Die dahiesige Reichs-Friedens-Deputation hat die Antwort der allgemeinen Reichs-Versammlung de dato Regensburg den 15ten December l. J. erhalten, und daraus die Genehmigung der bisher eingehaltenen Schritte vernommen. Man ermanglet nun nicht, in Gemäßheit derselben die Resolution der kaiserlichen Plenipotenz de dato 13. et præs. 14. Dec. auf das unterm 11. desselben Monats an sie erlassene, dem Berichte de eodem dato sub Lit. D. beygelegte Ersuchen, in soweit solche das Vordringen der Franzosen
Lit. E. betrift, sub Lit. E. *, dann die weitere Mittheilung der gedachten kaiserlichen Gesandtschaft de dato et præs. 17ten l. M. in dem nemlichen Betreff
Lit. F. sub Lit. F. ** der allgemeinen Reichs-Versammlung vorzulegen. Seit dieser jüngsten Mittheilung sind der Reichs-Deputation noch fernere beunruhigende und den Zusicherungen des Reichs-Armee-Interims-Commando's widersprechende Nachrichten über die Vorschritte der französischen Armeen zugekommen, welche, verbunden mit verschiedenen Aeusserungen der französischen Gesandtschaft, die Deputation bewogen haben, die kaiserliche höchstansehnliche Plenipo-
Lit. G. tenz in der abschriftlichen Anlage Lit. G. *** um die Fortsetzung ihrer Verwendung, zugleich aber auch um die Mittheilung derjenigen Artickeln und Ver-

* Siehe die achte Beylage, welche bis zu den Worten: Viertens: was aber das ꝛc. abschriftlich beygelegt war.

** Siehe die dreyzehnte Beylage.

*** Siehe die fünfzehnte Beylage.

Digitized by Google

abredungen des Friedens-Tractates von Campo-Formio zu ersuchen, welche Se. kaiserliche Majestät als Reichs-Oberhaupt in gefolge der von Allerhöchst-Ihnen übernommenen ersten Friedens-Einleitung beschlossen, und auf das deutsche Reich einen unmittelbaren wesentlichen Bezug haben. Man hat zugleich in Gemäßheit Auftrages der hochlöblichen allgemeinen Reichs-Versammlung vom 15ten die Einleitung bey der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz, mittelst der weitern Anlage Lit. H. *, getroffen, daß dieselbe von dem Interims-Commando der Reichs-Armee die nöthige Aufklärungen, Erläuterungen und Beantwortungen fordern, und solche alsdann der Deputation mittheilen mögen, um sie hiernächst der allgemeinen Reichs-Versammlung vorlegen zu können. Lit. H.

Sign. Rastatt den 21ten December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

---

* Siehe die siebenzehnte Beylage.

Digitized by Google

Neunzehnte Beylage.

Schreiben des französischen Général en Chef Hatry, an den kurfürstlich mainzischen General-Lieutenant Freyherrn von Rüdt, de dato Wißbaden den 17ten December 1797. (27. Frim. an 6.)

[19]

Armée de Mayence.

Du Quartier-général à Wisbaden, le 27. Frimaire, 6me Année de la République française (17. Décembre 1797.)

Hatry, Général en Chef de l'Armée, à Monsieur le Commandant des Troupes de Son Alteſſe Séréniſſime l'Électeur de Mayence.

Monsieur le Commandant!

Je ſuis chargé, de vous prevenir, que l'intention de la République françaiſe étant de faire occuper la ville de Mayence par les Troupes que je commande, il ne pourra point être accordé une prolongation d'Armiſtice à Son Alteſſe Sérémiſſime l'Électeur de Mayence, juſqu'à la fin du Congrés de Raſtadt, à moins que S. A. ne donne ſur le Champ les Ordres aux Magiſtrats de Mayence, de récevoir dans cette place les Troupes de la République françaiſe.

Dans le cas, ou S. A. S. n'auroit point donné ledit Ordre avant le 30. Frimaire (20. Décembre) elle ſera traitée comme ennemie, et l'Électorat envahi; je vous prie de vouloir bien la prevenir de ces Diſpoſitions, et croire à la parfaite Conſidération, avec laquelle j'ai l'honneur d'être

Monsieur le Commandant

Vôtre très-humble Serviteur,

Hatry.

Digitized by Google

Zwanzigste Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation. De dato Rastatt den 21ten December 1797.

[20]

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu diesem Reichs-Friedens-Congresse bevollmächtigte höchstansehnliche kaiserliche ausserordentliche Botschaft giebt sämmtlichen vortreflichen Herren Reichs-Friedens-Deputations-Subdelegirten in der Anlage zu vernehmen, was sie in Gemäßheit des letzteren Botschafts-Decrets vom 17ten December dieses Jahres noch ferners zur Aufklärung des Rückzugs der Reichs-Contingente und Besetzung der Gränz-Festungen im Reiche an den kaiserlichen und des Reichs General-Feldmarschall-Lieutenant Freyherrn von Staader zu erlassen für gut befunden habe, wovon sie den Erfolg mitzutheilen nicht ermangeln wird; den sämmtlichen vortreflichen Herren Reichs-Friedens-Deputations-Subdelegirten mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan.

Signatum zu Rastadt den 21ten December 1797.

(L. S.)

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilstein.

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten ausserordentlichen Botschaft wegen dem hochlöblichen kurmainzischen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis den 21ten December 1797.

Digitized by Google

Anlage zur zwanzigsten Beylage.

Abschrift Schreibens des Herrn Grafen von Metternich Excellenz an den Reichs-General-Interims-Commandanten, Freyherrn v. Staader. De dato Rastadt den 20sten December 1797.

Ew. ꝛc. bestättige ich vor allem den Empfang Dero geehrtesten Antwort vom 15ten dieses.

Ich habe daraus einige Vorkehrungen ersehen, welche Dieselbe, bey dem Abzuge der kaiserl. königl. Truppen zur Sicherung von Ehrenbreitstein, Mainz und der vorliegenden Reichs-Lande getroffen haben. Zugleich mußte ich vermuthen, daß Ew. ꝛc. mich noch ferner mit allen übrigen bekannt machen würden, welche aus gegenwärtiger Lage der Dinge fließen. Hierunter zähle ich vorzüglich, und auser demjenigen, was wegen der Festung Ehrenbreitstein bereits geschehen ist, die Vorstellungen, welche Dieselbe den französischen Befehlshabern in Betreffe der Ueberschreitung der Waffen-Stillstands-Linie, auf welchem Puncte immer sie erfolgt ist, ohne Zweifel sogleich gemacht haben. Nicht allein in der Gegend von Ehrenbreitstein, sondern, wie die nach und nach hier eingegangenen glaubwürdigsten Berichte es auf die unangenehmste Art bewähren; beynahe allenthalben sind die französischen Truppen über die bezeichnete Linie dergestalt vorgegangen, daß sie auf dem linken Rhein-Ufer in keiner einzigen ihrer alten Stellungen sich mehr befinden; sie sind, zu Folge dieser Berichte, sogar zu Oppenheim über den Rhein, bey Frankfurt über die Nidda geschritten, und verbreiten sich von dort aus gegen Franken und das Fuldaische; sie umzinglen Mainz, und haben auch in der Gegend des Oberen Rheines ihre Posten über die Linie vorgeschoben, ohne daß man hier, im Sitze des zur Fried-Stiftung versammelten Congresses, wüßte, Kraft welchen Rechtes oder Scheines dieses alles habe geschehen können, noch auch, da es an beyden zugleich gebricht, wie und mit welchem Erfolge Ew. ꝛc. diesen Verletzungen einer bestehenden feyerlichen Uebereinkunft begegnet seyen.

Digitized by Google

Um gefällige Ertheilung dieser so dringenden Auskunft habe ich die Ehre, Ew. ꝛc. andurch auf das allerangelegendste zu ersuchen, Dieselbe werden daneben von selbst ermessen, wie nothwendig es seye, einen genauen Begriff 1) von der Stärke, Eigenschaft, und Stellung sämmtlicher Dero Befehl untergebenen Reichs-Truppen; 2) von dem Zustande der Reichs-Festungen, namentlich der Festung Mainz, und ihrer Vertheidigungs-Mitteln in jeder Beziehung; und 3) von der allerneuesten Position der französischen Truppen, mit jedesmaliger Bezeichnung ihrer Abweichungen von der Waffen-Stillstands-Linie zu haben. Was den eigentlichen Zug dieser Linie selbst betrift, so haben Ew. ꝛc. mir zwar, durch obenerwähnte Dero Antwort vom 15ten dieses, vier unterm 11ten und 12ten May von den gegenseitigen Befehlshabern gezeichnete Anträge und Gegen-Anträge mitgetheilt; ich vermisse aber, bey gehöriger Betrachtung derselben, die nach meinem Begriffe hierdurch nur vorbereitete würkliche Convention, deren Abschrift ich mir auf jeden Fall um so mehr erbitte, als die angezogenen Stücke, weder über den Zug der Linie hinter Mainz und in der Pfalz, noch auch über jenen an der Nidda ein bestimmtes Licht geben.

Ich würde dem eigenen Urtheil Ew. ꝛc. vorgreiffen, wenn ich zum Schlusse noch umständlich anführen wollte, in wie vielfacher Ansicht die Einziehung aller dieser Kenntnisse aus der Quelle selbst, mir durch die gegenwärtigen Umstände geboten ist; und wie sehr Dieselbe mich verbinden werden, wenn Ew. ꝛc. in gefälliger Mittheilung derselben die größte Vollständigkeit mit der möglichsten Eile vereinigen. Ich ꝛc. ꝛc.

Ein und zwanzigste Beylage.

Promemoria des hochfürstlich hessendarmstädtischen Herrn Particular-Abgeordneten Regierungsraths Strecker an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 21ten Dec. 1797.

[21]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 21mo Decembris 1797.

Promemoria, das Vordringen der französischen Truppen in die diesseits der Waffenstillstands-Linie gelegene hessendarmstädtischen Lande betreffend.

Ueber das Vordringen der französischen Truppen in die hessendarmstädtische Lande diesseits des Mains und etwa sonst anderwärts über die Waffenstillstands-Linien, hat man durch eine deßhalb eigends abgeschickte Estaffette, sichere Amts-Nachrichten aufs baldigste einzuziehen, sich veranlaßt gefunden, und indeß diese zurückerwartet wird, so eben eine officielle Auskunft erhalten, wodurch nicht allein das Einrücken der französischen Truppen in die Ober-Grafschaft Catzenelnbogen, jedoch unter der Bemerkung bestätigt wird, daß man noch immer nicht wisse, wie man dasselbe zu nehmen habe; sondern noch weiter gemeldet wird, daß nach einer von dem französischen General Patel zu Hochheim, unterm 27ten Frimaire, an das hessendarmstädtische, ausserhalb der Waffenstillstands-Linie gelegene, mithin eben deßhalb von dergleichen Lieferungs-Forderungen frey bleiben sollende Amt Rüsselsheim erlassenen schriftlichen Requisition in das französische Lager zu Hochheim täglich

6000 Pfund Brod
2000 Pfund Fleisch
100 Rationen Heu
100 Rationen Haser und
100 Rationen Stroh

geliefert werden sollen.

Digitized by Google

Nicht weniger ist, einem Amts-Bericht vom 15ten December zufolge, seit dem Rückmarsch der kaiserl. königl. Truppen, eine Ueberschreitung der Demarcations-Linie, in dem, in der Wetterau gelegenen fürstlich hessendarmstädtischen Amt Nidda erfolgt, indem der Staab vom 5ten französischen Husaren-Regiment, in der Stadt Nidda einquartirt worden, und dem Vernehmen nach mehrere Orte dieses Amts, nebst dem fürstlich stollbergischen Amt Ranstadt, mit zwey Escadrons desselben Regiments, belegt werden sollen.

Einer hochansehnlichen Reichs-Deputation hat Unterzeichneter diese höchstbedenkliche Ereignisse ungesäumt anzuzeigen, und um bald gefällige Einleitung zu Einstellung solcher waffenstillstandswidrigen Unternehmungen, ehrerbietigst zu ersuchen, nicht verfehlen sollen.

Rastatt, den 21ten December 1797.

Strecker,
hochfürstlich hessendarmstädtischer
Abgeordneter.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis,
den 21ten December 1797.

Zwey und zwanzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung, de dato Raſtatt den 21ten December 1797.

[22]

Dictatum per Monguntinum Raſtadii 24. Decembris 1797.

Die Reichs-Friedens-Deputation hat, nachdem der heute erſtattete Haupt-Bericht bereits verfaßt war, von der höchſtanſehnlichen kaiſerlichen Geſandtſchaft eine weitere Mittheilung desjenigen erhalten, was dieſelbe an den Kaiſ. und Reichs General-Lieutenant von Staader unter 20ten December, (in Rück-Antwort auf deſſen, gleichfalls mitgetheiltes, Schreiben vom 15ten l. M.) zu erlaſſen für nöthig befunden hat. Man legt einer allgemeinen Reichs-Ver-
Lit. J. ſammlung eine Abſchrift dieſes Erlaſſes ſub Lit. J. * ſo wie zugleich auch
Lit. K. ſub Lit. K. ** eine Copie desjenigen Promemoria vor, welches während der heutigen Deputations-Sitzung von dem fürſtlich heſſendarmſtädtiſchen Particular-Abgeordneten über das Vordringen der franzöſiſchen Truppen in das Darmſtädtiſche übergeben worden iſt.

Sign. zu Raſtatt den 21ten December 1797.

(L. S.)

Kurfürſtlich mainziſche Kanzley.

* Siehe die 20te Beylage.

** Siehe die 21te Beylage.

Digitized by Google

Drey und zwanzigste Beylage.

Schreiben des französischen Général en Chef Hatry, an den kurfürstlich mainzischen General-Feldmarschall-Lieutenant Freyherrn von Rüdt, de dato Hauptquartier Wißbaden, den 20ten December 1797.

[23]

Dictatum per Moguntinum 24mo Decembris 1797.

Armée de Mayence. Au Quartiér-général à Wisbaden, le 30. Frimaire, de l'An 6 de la République française (20. Décembre 1797.)

Hatry Général en Chef de l'Armée
à Monsieur le Général Commandant les Troupes de Son Alteſſe l'Électorale dans Mayence.

Monsieur le Général!

J'ai eu l'honneur de vous prevenir par une lettre du 27. Frimaire (17. Décembre courant) que l'intention de la République française „ étant „ de faire occuper la Ville de Mayence, par les Troupes, que je com- „ mande, il ne pouvoit être accordé une prolongation d'armistice, à Son „ Alteſſe Séréniſſime l'Électeur de Mayence juſqu'à la fin du Congrés de „ Raſtadt à moins que Son Alteſſe ne donnât ſur le Champ aux Magiſtrats „ les Ordres de récevoir les Troupes de la République dans la Ville.“

Par la même lettre, je vous ai prié, Monsieur le Général, de vouloir bien me faire connoitre avant le trente Frimaire (vingt. Déc.) la réponſe de S. A. Électorale. Cette Journée eſt expirée et la Déciſion de Son Alteſſe ne m'eſt point connûe. Veuillés bien, Monsieur le Général, me la transmettre par l'officier, que j'ai l'honneur de vous dépecher.

Recevés, Monsieur le Général, les aſſurances de l'entiere conſidération, avec laquelle je ſuis

Vôtre très-humble et très-obeiſant Serviteur,
Hatry.

Digitized by Google

Vier und zwanzigste Beylage.

Schreiben des kurfürstlich mainzischen General-Feldmarschall-Lieutenants Freyherrn von Rüdt, an den französischen Général en Chef Hatry, de dato Mainz, den 20ten December 1797. [24]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 24to Decembris 1797.

De Mayence le 20. Décembre 1797.

Le Général Commandant les Troupes de Son Alteſſe l'Électeur de Mayence, au Citoyen Général en Chef Hatry.

Citoyen Général!

J'ai eu l'honneur de Vous obſerver avant-hier de bouche, que j'avois transmis par Courier le Contenu de la lettre, qu'il Vous à plût de m'envoyer le 17. du courant à Son Alteſſe l'Électeur, mon Maitre, au Général en Chef de l'armée d'Empire, le Baron Staader, et même au Miniſtre de S. A. au Congrés à Raſtatt.

N'aiant dans ce moment nulle déciſion encore, ni de l'une, ni de l'autre part, Vous ſentirés bien, Citoyen Général, l'impoſſibilité, dans laquelle je me trouve, de ſatisfaire à la demande, que vous me faites l'honneur de m'adreſſer aujourd'hui; Or, il ne peut Vous être inconnûe, que c'eſt le Général de Sa Majeſté l'Empereur, Monſieur le Baron de Neu, qui ſe trouve, et qui commande encore en qualité de Gouverneur actuël dans cette Ville, et que c'eſt uniquement de ſes Ordres, que je depends. Ce ſont les Motifs, Citoyen Général, qui abſolument me mettent hors d'État de faire aucune demarche ulterieure dans la Choſe en queſtion, pourtant je ne manquerai pas, de Vous faire part de la deciſion le moment méme, qu'elle me parviendra.

Agrées, Citoyen Général, les ſentimens de la parfaite Conſidération, avec laquelle j'ai l'honneur d'étre Citoyen Général

Vôtre trés-humble et trés-obeiſant Serviteur.

Fünf

Fünf und zwanzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 23ten December 1797.

[25]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 24to Decembris 1797.

Der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Dem kurfürstl. mainzischen Directorial-Gesandten sey den 20sten Abends durch einen Courier die Nachricht zugekommen, daß der französische General Hatry mittelst der Anlage Ziffr. 1. * die Festung Mainz am 17ten dieses zur Uebergabe aufgefordert habe; diese Aufforderung sey an den ältesten kurfürstlich mainzischen General-Lieutenant gerichtet gewesen. Der bisherige Gouverneur in Mainz, der kaiserlich königliche General-Lieutenant Freyherr von Neu, habe sich über diesen Antrag eben so sehr, als der kurfürstliche General, verwundert. Der kaiserliche General habe übernommen, dem französischen General Hatry begreiflich zu machen, daß, so lange das kaiserliche Gouvernement mit den kaiserlichen Truppen noch in Mainz sey, welches bis den 29sten d. währe, an den kurfürstlich mainzischen General-Lieutenant Freyherrn von Rüdt der Festung wegen nichts gesonnen werden möge. Ziffr. 1.

* Siehe die neunzehnte Beylage.

Digitized by Google

Letzterer habe beschlossen, dem gedachten General Hatry zu erwiedern, daß noch zur Zeit die Reihe an ihm nicht sey, eine Antwort zu geben, sondern er sich diese Antwort bis zum Abzug der Kaiserlichen vorbehalten müsse.

Der hierauf mit dieser Nachricht von dem Generalen Freyherrn von Rüdt an den Interims-Kommandirenden der Reichs-Armee Freyherrn von Staader abgeschickte Courier habe letzteren zu Kannstadt angetroffen, und von demselben eine Ordre an den kurfürstlichen Generalen von Rüdt zurückerhalten. In dieser Ordre sehe der General von Staader diese Aufforderung nach dem Präliminär-Frieden und dem bestehenden Waffenstillstande als Völkerrechtswidrig an, glaube, daß hiernach bis zum Reichs-Definitiv-Frieden, alles in Statu quo bleiben müsse, und könne am allerwenigsten begreifen, wie der französische General Se. kurfürstliche Gnaden zu Mainz und Ihre Lande mit Feindseligkeiten bedrohen könne, wenn der von Ihm, Interims-Armee-Kommandanten, bestellte Festungs-Kommandant seine Schuldigkeit thue.

Uebrigens habe sich der General von Staader in dieser Ordre auf diejenige weitläufige Instruction bezogen, welche Er dem General von Rüdt bereits Tags vorher in Betreff der Festung Mainz ertheilt habe. Eine den nämlichen 20sten December annoch angekommene spätere Estaffette habe dem erwähnten Directorialen die weitere Nachricht gebracht, daß General Hatry den andern Tag am 18ten sich bey den, Ihm von dem kaiserlichen Gouverneur und dem General von Rüdt gemachten einstweiligen Erklärungen noch zur Zeit zu beruhigen geschienen habe. Gleichwohl sey Directoriali durch einen zweyten Courier die weitere Nachricht zugekommen, daß General Hatry schon am 20sten dieses mittelst beykommenden abermaligen Schreibens

Digitized by Google

Ziffr. 2. * seiner vorigen Aufforderung insistirt habe, daß aber demselben Ziffr. 2.
hierauf die Antwort Ziffr. 3. ** ertheilt worden sey. Ziffr. 3.

Alle diese Vorgänge habe Directorialis der dahiesigen Reichs-Deputation vorgetragen, welche diese Aufforderung ebenmäßig als eine Waffenstillstands- und Vertrags-widrige Handlung ansehen müsse; denn Se. kaiserliche Majestät, (als Allerhöchstwelche dem Antrage des Reichs gemäß, die erste Friedens-Einleitung übernommen,) hätten dem Reiche in dem allergnädigsten Hof-Decrete vom 18ten Juny l. J. wörtlich bekannt gemacht:

„Daß am 18ten April d. J. Friedens-Präliminarien, welche nunmehr „wechselseitig ratificiret worden, zu Stande gekommen seyen, und daß hie-„bey von kaiserl. Majestät zu folge der auf Allerhöchstsie in ehrerbietigstem „Vertrauen übertragenen ersten Friedens-Einleitung um einen sichern und „billigen Frieden zu befördern, convenirt worden, daß vom Tage der „Unterzeichnung alle Feindseligkeiten zwischen dem deutschen Reiche und „der französischen Republik aufhören, ein Congreß von beyderseitigen „Bevollmächtigten beschickt und der Haupt-Friede auf die basis der Inte-„grität des deutschen Reichs abzuschliessen sey.“

Wobey noch vorzüglich die französischen dem Reiche mitgetheilten Worte der Friedens-Präliminarien selbst merkwürdig seyen:

„Conviennent *d'une céssation d'hostilité* entre l'Empire germanique et „la France à commencer d'aujourd'hui, il sera tenû un Congrès pour

* Siehe die 23te Beylage.
** Siehe die 24te Beylage.

Digitized by Google

„ y traiter et conclure la paix definitive entre les deux puiſſances ſur „ la baſe de l'integrité de l'Empire germanique. "

Ehe noch die Ratification dieſer Präliminarien von Sr. kaiſerl. Majeſtät dem Reiche bekannt gemacht worden, ſey einſtweilen im Monate May eine militäriſche Convention zwiſchen den beyderſeitigen Generalen geſchloſſen worden, in welcher es heiſſe:

„ Dans le cas, ou les negociations ſeroient rompues et les armées „ forçées de récommencer les hoſtilités, les Généraux ſe préviendront „ *quinze jours* d'avance. &c. " (Siehe: propoſitions faites par le Général Regnier au Général Bellegarde, in dem Erlaß der kaiſerl. höchſtanſehnlichen Plenipotenz vom 17ten December l. J. Lit. C.)

Ganz nach dem Sinne der Friedens-Präliminarien hätten die Generale den Wieder-Anfang der Feindſeligkeiten bloß auf den Fall geſetzt, wenn die Negociationen ſollten abgebrochen werden und zu ihrer militäriſchen Maaßnahme alsdann eine weitere Zeit von 15 Tagen ſich ſtipulirt.

Dieſe Friedens-Präliminarien zwiſchen Deutſchland und Frankreich fänden ſich in dem Friedens-Tractat von Campo Formio gleich Eingangs mit den Worten:

„ deſſen Grund durch die Präliminarien gelegt worden ꝛc. "

beſtätiget. Dieſen letzteren Definitiv-Friedens-Tractat hätten zwar Se. kaiſerl. Majeſtät als ſouveraine Macht abgeſchloſſen, Sie hätten aber auch als Reichs-Oberhaupt, kraft der Ihnen übertragenen Friedens-Einleitung, dabey concurrirt; und hätten namentlich unter dieſer Eigenſchaft den Art. 20. dieſes Tractats pactirt.

Digitized by Google

Von allen Seiten seyen also Gründe genug vorhanden, die zu Leoben bedungene Einstellung der Feindseligkeiten unter die Reihe der verbindlichsten Verträge zu stellen. Es stehe nach Grundsätzen des Völker-Rechts nicht in der Macht Frankreichs, von diesem Vertrage abzugehen, insolange der andere Paciscent seine übernommene Verbindlichkeiten erfüllt habe. Daß das letztere pünctlichst geschehen, sey unläugbar; die Reichs-Deputirten seyen in der bestimmten Zeit zu Rastatt gegenwärtig gewesen, in der sie haben erscheinen sollen; ihnen läge keine Verzögerung zur Last; sie versuchten alles, um die französische Friedens-Proposition zu erhalten; sie seyen nach den Worten der Präliminarien bereit: „ à traiter et conclure la paix definitive entre les „deux puissances sur la base se l'integrité de l'Empire germanique. "

Wenn also kein Grund vorliege, welcher die französische Staats-Gewalt selbst berechtige, die bis zum Bruche der Negociationen eingestellte Feindseligkeiten wieder anzufangen, und von dem bedungenen Artickel wieder abzuweichen, so könne offenbar noch weit weniger ein französischer General unternehmen, gegen die Verträge von Leoben und Campo Formio, gegen die Militär-Convention und gegen die bedungene Aufkündigungs-Frist des Waffenstillstands, durch Aufforderung der Festung Mainz, dieser Brustwehre Deutschlands, eine Feindseligkeit zu beginnen, die zu den grösten zu zählen sey, welche gegen Deutschland begangen werden könnten.

Noch weniger aber könne der zufällige Umstand, daß gerade der älteste in Mainz anwesende General ein kurfürstlich mainzischer ist, dem französischen General zu einem Vorwande dienen, auf den Fall einer abschläglichen Antwort die ganze Kurlande feindselig zu überziehen, da Sr. kurfürstlichen Gnaden

Digitized by Google

nicht einmal diejenige Instruction bekannt sey, welche der Reichs-Armee-Commandant dem General von Rüdt obangeregtermassen ertheilt habe.

Die Reichs-Deputation habe daher beschlossen, alle diese Vorgänge und diejenigen Gründe, aus welchen ihr die französische Aufforderung von Mainz Vertrags- und Völker-Rechtswidrig scheine, einer höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz mit der geziemenden und angelegentlichsten Bitte vorzulegen, unter bestimmten Bezug auf die angeführten Betrachtungen, sich bey der französischen Gesandtschaft dahin zu verwenden, daß diese für ganz Deutschland so besorgliche Schritte aufs baldigste mögten zurückgenommen werden.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichs-Deputation von Kurfürsten Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum Rastatt den 23ten December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Sechs

Beylagen

zu dem

Protocolle

der

Reichs-Friedens-Deputation

zu Rastatt.

Herausgegeben, mit den Originalien genau verglichen, und mit einigen erläuternden Anmerkungen begleitet

von

Heinrich Freyherrn Münch von Bellinghausen,

kurfürstlich mainzischem wirklichem Hof- und Regierungsrathe und Directorialsecretär bey der Reichs-Friedens-Deputation.

Zweytes Heft.

Enthält die Beylagen von Ziffer XXVI. bis Ziffer LVI. inclusive.

Mit Römisch-Kaiserlichem, Kurfürstl. Sächsischem, und Markgräfl. Badischem Druck-Privilegium.

Rastatt,

gedruckt und verlegt bey Johann Jacob Sprinzing, Hochfürstl. Markgräfl. Badischem Hof- und Kanzley-Buchdrucker 1798.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sechs und zwanzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung, de dato Raſtatt den 23ten December 1797.

[26]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 24to Decembris 1797.

Die unterm 17ten December nunmehr wirklich vor ſich gegangene und unterm 20ten dieſes Monats wiederholte Aufforderung der Stadt und Feſtung Mainz hat die Reichs-Deputation veranlaßt, ſich mittelſt der abſchriftlich beykommenden Anlage Lit. L. * an die kaiſerliche höchſtanſehnliche Plenipotenz zu wenden, und Hochdieſelbe um ihre Einſchreitung bey der franzöſiſchen Geſandtſchaft zu bitten. Man wird nicht ermangeln, den weitern Erfolg dieſes Erlaſſes einer hochlöblichen allgemeinen Reichs-Verſammlung gleichfalls vorzulegen.

Signatum zu Raſtatt den 23ten December 1797.

(L. S.)

Kurfürſtlich mainziſche Kanzley.

* Siehe die fünf und zwanzigſte Beylage.

Digitized by Google

Sieben und zwanzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 23ten December 1797.

[27]

Dictatum per Moguntinum Rastadii die 24to Decembris 1797.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Es hätten sich bey der Deputation einige Anstände wegen Zulassung der Gesandtschafts-Secretarien zu den Sitzungen, um daselbst das Protocoll zu schreiben, ergeben. Um diese zu beseitigen, habe sich die Deputation über ein geschäftsbeförderliches Auskunfts-Mittel vereiniget, und beschlossen, davon der allgemeinen Reichs-Versammlung die Anzeige mittelst Berichts * zu machen, welchen man der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz in der Anlage geziemend mittheile.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum zu Rastatt den 23ten December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley. **

---

* Siehe die 9te Beylage.

**) Diese Mittheilung hat die kaiserliche Plenipotenz durch folgenden zum Deputations-Protocolle nicht registrirten Erlaß beantwortet.

Dictatum per Moguntinum Rastadii 2do Januarii 1798.

Der römisch-kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu diesem Reichs-Friedens-Congresse bevollmächtigte höchstansehnliche ausseror-

Digitized by Google

Acht und zwanzigste Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation. De dato Rastatt den 25ten December 1797.

[28]

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu diesem Friedens-Congresse bevollmächtigte höchstansehnliche ausserordentliche Botschaft giebt sämmtlichen vortreflichen Herren Subdelegirten zur Reichs-Friedens-Deputation andurch zu vernehmen. Aus den beyden Gutachten der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation vom 21ten,

---

denliche Bothschaft hat das Gutachten empfangen, welches, wegen der Zulassung der Gesandtschafts-Secretarien, die vortrefliche Reichs-Friedens-Deputation am 23ten dieses Monats gefaßt hat.

Beyde in dieser Sache bezielte Zwecke scheinen durch das gewählte Mittel auf das schicklichste vereinigt, und hierdurch hat es zugleich den Karakter eines guten Vorbildes zur künftigen Nachfolge. Die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz genehmiget demnach unter Vorbehalte jeder etwa erfolgenden reichstäglichen fernern Bestimmung dasselbe mit Vergnügen; bleibt anbey den sämmtlichen Herren Subdelegirten zu der dahier versammelten Reichs-Friedens-Deputation mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan.

Signatum zu Rastatt den 29ten December 1797.

(L. S.)

Franz Georg Carl
Reichsgraf von Metternich-Winneburg-Beilstein.

Aufschrift.

Von der römisch-kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten ausserordentlichen Bothschaft wegen dem hochlöblichen kurmainzischen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 31ten December 1797.

so wie aus dem ferneren vom 23ten dieses Monats habe Sie entnommen, welche Anträge die Deputation in Beziehung auf das Interims-General-Commando der kaiserlichen- und Reichs-Armee; — auf die gegenwärtige Lage der Festung Mainz; — auch wegen einer aus Anlasse der neuesten französischen Unternehmungen an die hier anwesenden französischen Bevollmächtigten zu erlassenden Vorstellung der Unvereinbarlichkeit dieser Schritte mit dem bestehenden Waffenstillstande, und mit den hier eröfneten Friedens-Unterhandlungen an Sie, die Plenipotenz, gestellt habe.

Da Sie nun dieselbe ohne Anstand genehmigt, so theilt Sie der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation in Abschrift hier mit, was Sie so-
Nro. 1. wohl an erwähntes Interims-General-Commando am 23ten dieses, als auch
Nro. 2. an die französischen Bevollmächtigten unterm Gestrigen erlassen hat. Die vortrefliche Reichs-Friedens-Deputation wird hieraus die Ueberzeugung nehmen, daß der zweyfache Gegenstand jener Gutachten nach jetziger Lage der Sachen erschöpft seye; wie man denn auch nicht ermangeln wird, sie von dem Erfolge schleunigst zu unterrichten. Womit die höchstansehnliche kaiserliche Botschaft den sämmtlichen vortreflichen Herren Subdelegirten zur Reichs-Friedens-Deputation mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan verbleibt.

Signatum zu Rastadt den 25ten December im Jahre 1797.

(L. S.) Franz Georg Carl Reichs-Graf v. Metternich-Winneburg-Beilstein.

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten ausserordentlichen Botschaft wegen dem hochlöblichen kurmainzischen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis den 25ten December 1797.

Digitized by Google

Anlagen zur acht und zwanzigsten Beylage.

Nro. 1.

Abschrift Schreibens des Herrn Grafen von Metternich Excellenz an das Interims-General-Commando der kaiserlichen und Reichs-Armee, Rastadt den 23ten December 1797.

Ich hatte zwar bereits unterm 20ten dieses die Ehre, Euren ꝛc. die verschiedenen Puncte auszuzeichnen, welche mir zur Ergänzung Dero am 15ten dieses mir ertheilten Nachrichten von den Gränz-Festungen im Reiche sowohl als bey der kaiserlichen- und Reichs-Armee getroffenen Verfügung nothwendig schienen. Da indessen die dahier versammelte Reichs-Friedens-Deputation nach dem von der allgemeinen Reichs-Versammlung Ihr zu erkennen gegebenen Wunsche mich ersucht hat, noch einige fernere Aufschlüsse Ihr zu verschaffen; so theile ich Euer ꝛc. hier den Auszug des Schreibens der allgemeinen Reichs-Versammlung vom 15ten dieses selbst mit, welcher eine pünctliche Angabe dieses Verlangens enthält. Der hier weiter folgende Auszug dessen, was die Reichs-Friedens-Deputation, eben dieser Betreffe halber, am 21ten dieses an mich erlassen hat, giebt die übrigen Puncte an, worüber sie ebenfalls unterrichtet zu werden verlangt, um hieraus eine zusammenhangende Anschauung des Ganzen zu überkommen. Diese ist nothwendig, und kann, wie Eure ꝛc. es selbst fühlen werden, durch keine einzelne abgebrochene zufällige Kenntnisse dieses oder jenes Theils Dero Anordnung ersetzt werden. Ich ersuche demnach Eure ꝛc. mich durch eine gefällige Antwort, so bald möglich, in den Stand setzen zu wollen, der gegründeten Erwartung der Reichs-Friedens-Deputation nach ihrem ganzen Umfange nächstens auf das vollkommenste zu entsprechen.

Ich ꝛc.

Digitized by Google

Nro. 2.

Abschrift der Original-Note des kaiserlichen Botschafters Herrn Grafen von Metternich Excellenz an die französischen Bevollmächtigten, de dato Rastadt den 24ten December 1797.

Durch die am 18ten April im Schlosse Eckenwald bey Leoben zwischen den kaiserl. königl. und französischen Bevollmächtigten gezeichneten und beyderseits ratificirten Präliminarien ist unter andern bedungen, daß, von diesem Tage an die Feindseligkeiten zwischen dem teutschen Reiche und Frankreich aufhören, und in einem des Endes zu haltenden Congresse der Friede zwischen beyden hergestellet werden solle.

Diese nach dem Wunsche des Reiches von Sr. kaiserlichen Majestät getroffene Uebereinkunft empfiengen die Stände mit einmüthigem Beytritte, und beschlossen, daß dieses unter der allerhöchsten Einleitung begonnene Werk mit gemeinschaftlichem Rathe vollbracht werde.

Als hierauf die beyderseitigen Ratificationen ausgewechselt waren, wurden die Gränzen mittelst gegenseitiger Uebereinkunft bestimmt, binnen welcher während der Friedens-Unterhandlung die Armeen sich halten, und über welche sie nie anders als nach vorhergegangener 15tägigen Aufkündigung schreiten sollten.

Da endlich der wirkliche Abschluß des Friedens zwischen Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät als Könige von Hungarn und Böhmen und Frankreich in Campo Formio erfolgte, wurde darinn festgesetzt, daß, zur Erzielung des Reichs-Friedens die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers und des Reichs mit jenen von Frankreich in Rastadt zusammentreten sollten.

Während dem man nun zu diesem Zwecke hier versammelt ist, und noch im ersten Eingange des Geschäftes stehet, vor aller Kenntniß also jener Puncte, in welchen man sich vereinigen oder an welchen die Unterhandlung scheitern könnte, worüber sich die französischen Minister noch nicht im geringsten erkläret haben, lauft von allen Seiten die Nachricht ein, daß die französischen

Digitized by Google

Truppen unangegriffen, ungereizt die feyerlich bezeichnete Waffenstillstands-Linie allenthalben überschritten; daß sie die Festung Ehrenbreitstein aufgefordert haben, daß sie über die Nidda und bey Oppenheim über den Rhein gegangen seyen, daß sie Mainz von allen Seiten einschliessen, daß sogar die französischen bevollmächtigten Minister, in deren Billigkeit und Fried-Liebe gegenwärtige Vorstellung die Abhilfe dieser Beschwerden sucht, keinen Anstand genommen haben, dem kurmainzischen Gesandten zu erklären, die französischen Truppen würden die Winter-Quartiere eher nicht beziehen, bis sie Mainz in ihrer Gewalt hätten. Und daß zur Vollstreckung dessen auch die Befehle ertheilt seyen, hat sich durch die eingelaufene Nachricht bestätiget, der General Hatry habe nicht allein bereits die Festung Mainz förmlich aufgefodert, sondern auch gedrohet, die kurmainzische Lande feindlich zu behandeln, wenn ihm die Stadt nicht übergeben werde.

Zu allen diesen Beschwerden kommen nun noch die willkührlichen durch die Waffen unterstützten Veränderungen der bestehenden Verfassungen in den besetzten Ländern, die selbst mit dem so vielfältig angegebenen Geiste der französischen Constitution unvereinbarlich, im äussersten Falle und nach der unter den Völkern bisher geachteten Gewohnheit nur Resultate einer durch Friedens-Schlüsse wirklich erworbenen Oberherrschaft seyn könnten, keineswegs aber während eines noch bestehenden und von Seiten des Reichs mit der unverbrüchlichsten Treue beobachteten Waffenstillstandes Platz greifen sollten, vielweniger dazu geschickt sind, einer beginnenden Unterhandlung über Herstellung der Freundschaft und des Friedens zur Einleitung zu dienen.

Man kann ferner hier die unzählbaren Lieferungen, Requisitionen und jede Gattung undenkbarer Bedrückung nicht übergehen, welche die französischen Truppen nicht allein in jenen Gegenden des Rheins mit Strenge einfordern, die sie den Verabredungen des Waffenstillstandes gemäß besetzt halten, sondern auch in allen andern, wohin sie sich durch Ueberschreitung der bedungenen Gränzen verbreitet haben, ohngeachtet beydes nach den unter policirten Nationen bis jetzt beobachteten Grundsätzen des anerkannten allgemeinen Völker-

Digitized by Google

Rechts und insbesondere nach dem Sinne des obangezogenen Artickels, der alle Feindseligkeiten ausschließt, unterbleiben sollte.

Der Botschafter Sr. kaiserlichen Majestät, als Reichs-Oberhauptes, indem er den französischen Bevollmächtigten aufrichtig und in Kürze dasjenige darlegt, was die Ruhe, die Hofnungen und die Erwartung der zur Unterhandlung des Friedens hier versammelten Bevollmächtigten des Reichs stöhrt, ersucht dieselbe bey der öffentlichen Treue sämmtliche diese gerechten Beschwerden so zu heben, wie ihr Verlangen, den Frieden wieder herzustellen, und ihr Wunsch der öffentlichen Hofnung zu entsprechen es Ihnen selbst eingeben wird. Unterzeichneter hat anbey die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn.

Traduction de la Note allemande remise aux Citoyens Treilhard & Bonnier, Miniſtres plénipotentiaires français au Congrès de Raſtadt.

Raſtadt le 24. Decembre 1797.

Par les préliminaires arrêtés le 18. Avril dernier au Chateau d'Eckenwald près de Leoben, entre les Plénipotentiaires de Sa Majeſté impériale & royale, & ceux de la France, mutuellement ratifiés, il a été convenu entre autres, qu'à dater de la ſurdite époque, toutes hoſtilités ceſſeraient entre l'Empire et la France, et qu'il ſerait tenu un Congrès à l'effet de rétablir et de conſolider la paix entre eux.

Cette diſpoſition menagée aux états de l'Empire par la ſollicitude de S. M. I. ſe trouvant parfaitement d'accord avec leurs vœux, ils n'héſiterent pas d'y accéder, et réſolurent de ſéconder par un commun accord, les ſoins paternels de leur Chef pour parvenir à une paix définitive.

Dès que l'échange des ratifications fut effectué, on convint réciproquement des poſitions dans leſquelles les armées devaient ſe renfermer pendant la durée des Négociations, et on ſe promit de ne point franchir les limites tracées qu'après une dénomination de quinze jours.

Les

Digitized by Google

La paix ayant été définitivement conclue à Campo-Formido entre S. M. I. comme Roi de Hongrie et de Bohême, et la France, il fut arrêté que les Plénipotentiaires de S. M. I. ceux de l'Empire et de la France, se réuniraient à Rastadt pour y traiter de la paix de l'Empire.

C'est au moment où, en conformité de cette Convention on se trouve rassemblés en cette ville, que l'on se croyait à la veille d'y entamer les négociations, sans connoître toute fois les points sur lesquels elles doivent porter, et qui pourraient être adoptés, modifiés ou rejettés, et sur lesquels enfin les Ministres français ne se sont point encore expliqués, c'est dans cet état des choses que l'on apprend de toutes parts que les Troupes françaises sans avoir été provoquées en aucune manière, ont franchi les lignes convenues par l'armistice, qu'elles ont sommé la forteresse d'Ehrenbreitstein, qu'elles ont passé la Nidda ainsi que le Rhin près d'Oppenheim, et qu'elles cernent Mayence de tous côtés.

Il y a plus, les Ministres plénipotentiares français dans la justice desquels on se flattait de trouver le remède à ces griefs, n'hésiterent pas de déclarer au Ministre Électoral de Mayence, que les Troupes françaises ne prendraient leurs quartiers d'hyver que lors que cette place se trouverait en leur pouvoir.

C'est sans doute en exécution des ordres correspondans à cette déclaration, que le Général Hatry l'a sommé de se rendre avec menace de faire peser toutes les Calamités de la guerre sur le territoire de l'Électorat, si elle ne lui ouvrait ses portes.

Il est un autre griéf qui fixe également toute l'attention de l'Empire, c'est l'organisation politique à la quelle on veut plier par la force des armes un peuple heureux par son ancienne Constitution, entrepriſe qui se trouve en opposition ouverte avec l'esprit de la Constitution française, et qui pourrait être tout au plus le resultat d'un traité de paix définitif établissant la souveraineté du Gouvernement français sur ce même peuple.

K

Digitized by Google

Cependant ces infractions ont lieu durant un armiſtice ſi réligieuſement obſervé par les Etats de l'Empire, et dans un moment où les négociations n'ont d'autre objet que celui d'aſſurer par une paix ſolide et durable, le retour de cette ancienne amitié qu'il importe tant à l'humanité ſouffrante de voir renaître entre les deux Nations.

Il ſerait difficile de paſſer ſous ſilence les réquiſitions, les preſtations de toute nature, et réellement oppreſſives auxquelles les Troupes françaiſes aſſujettiſſent non ſeulement les Contrées du Rhin qu'elles occupent en conformité de l'armiſtice, mais même celles dans lesquelles elles débordent par une infraction faite à cet armiſtice. Cette marche eſt très certainement contraire aux principes conſacrés chez toutes les nations, et elle l'eſt particulièrement à l'article des préliminaires mentionné ci-deſſus, et qui devait mettre ces Contrées à couvert de toutes hoſtilités quelconques.

L'ambaſſadeur de S. M. I. comme Chef de l'Empire ne peut ſe diſpenſer de diriger l'attention des Miniſtres plénipotentiaires ſur les griefs qui viennent d'être ſuccinctement établis, perſuadé qu'ils ſentiront combien ces faits doivent altérer la tranquilité, la confiance et l'eſpoir des Miniſtres députés de l'Empire aſſemblés ici pour accélerer l'ouvrage de la pacification. Il invite donc les Miniſtres plénipotentiaires de France, au nom de la foi publique, de vouloir bien s'employer au redreſſement de ces mêmes griefs, et de conſulter dans cette grande circonſtance les ſentimens qui leur ſont propres, et qui leur ſuggereront ſans doute, les vrais moyens de remplir le vœu général.

Le ſouſſigné ſaiſit cette occaſion d'aſſurer les Miniſtres plénipotentiaires français de ſa haute Conſidération.

Digitized by Google

Neun und zwanzigste Beylage.

Schreiben des französischen Général en Chef Hatry, an Se. kurfürstliche Gnaden zu Mainz, de dato Wiesbaden, den 1. Nivose an 6 (21ten December 1797.)

Copie. [29]

Armée de Mayence. Au Quartiér - général à Wisbaden, le 1er Nivose (21. Décembre 1797.) Sixième Année de la République françoise.

Hatry Général en Chef de l'Armée à Son Alteſſe Séréniſſime l'Électeur de Mayence.

Son Alteſſe Électorale!

À due être prevenue par la lettre que j'eus l'honneur d'addreſſer le 27. Frimaire (17. Décembre) à Monſieur le Géneral Riedt Commandant de ſes Troupes à Mayence, des Ordres, que m'avoit transmis le Gouvernement françois, pour l'occupation de cette Place par les Troupes, que je commande: n'ayant point reçu de réponſe à ma demande, je dois prévenir Son Alteſſe Séréniſſime, que toute armiſtice entre elle et la République françoiſe ceſſera, et que les hoſtilités recommenceront, ſi ſous vingt quatre heures elle ne me fait parvenir par l'Adjudant-général Mortier (que je lui envoye à cet effet) l'Ordre aux Magiſtrats de Mayence et aux Troupes, qui s'y trouvent de laiſſer prendre poſſeſſion de la Place aux Troupes de la République françoiſe, ainſi qu'une lettre au Commandant autrichien renfermant l'autoriſation de me la remettre au Moment où il doit l'évacuer.

Son Alteſſe Séréniſſime me forceroit dans le cas contraire à deployer les forces qui me ſont confiées pour me rendre Maitre d'une Ville dont les malheureux habitans auroient tout à ſouffrir des horreurs d'un

Digitized by Google

bombardement et à porter au Cœur de Son Électorat le Théatre de la Guerre.

L'adjudant-général Mortier, a l'Ordre de rester vingt quatre heures près de Son Alteſſe Séréniſſime ou de celui qui la répréſente pour attendre Sa réponſe.

Je prie Son Alteſſe Séréniſſime de croire à ma Conſidération diſtinguée pour Sa Perſonne.

Hatry.

Dreyßigſte Beylage.

Antwortſchreiben Sr. kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz an den franzöſiſchen General Hatry, de dato Aſchaffenburg den 22ten December 1797.

[30]

Monſieur le Général!

Je n'ignore pas que Vous avés adreſſé une lettre à mon Général Rudt — Je n'ignore pas non plus, que dans la diſcuſſion que Vous avés eu à Mayence avec le Général autrichien, Baron de Neu, ſur l'objet de la reddition de cette ville, on Vous à marqué l'etonnement de l'anticipation du terme de la denonciation de l'armiſtice, qui a été fixé à quinze jours et ſur l'occupation de quelques places ſur la rive gauche du Mein, ſituées hors de la ligne de la démarcation. On m'a rendu compte en même tems que Vous aviés aſſuré le Général autrichien, Baron de Neu, que le rapprochement des Troupes françaiſes près de Mayence pour cerner cette Ville, étoit une mépriſe et que Vous y remedieriés.

Raſſuré par ces aſſurances de Votre part, et me repoſant ſur la loyauté françaiſe, qui ne voudroit pas rompre, contre le droit des

Digitized by Google

Gens, un armiſtice avant le terme ſtipulé; Vous ſentés Vous-même, Monſieur le Général, que je ne devois pas m'attendre à une ſommation ſous le terme de 24 heures. Vous étes informé qu'on va négocier la paix d'Empire avec la République françoiſe à Raſtadt; je devois donc être extraordinairement frappé du contraſte des meſures pacifiques de l'Empire et de la demande de la reddition éventuelle d'une place, dont je ne puis pas diſpoſer auſſi long-tems que le Général autrichien Gouverneur de Mayence n'ait pas évacué cette Ville et fortereſſe, et transmis le Commandement de mes Troupes au Général Rudt. Il me ſemble que Vous doutés Vous-même, que le Baron de Neu voudra ſe charger, même avec mon authoriſation, de Vous remettre cette place.

Je ne ſuis pas en guerre en mon particulier avec la République françaiſe, et j'étois bien loin de croire que je púſſe être menacé par des hoſtilités.

On dit qu'on eſt convenu, que les Troupes françaiſes occuperont Mayence. J'aurois fort déſiré d'être informé du contenu de cette convention, pour pouvoir me régler en conſequence, d'autant plus que mes Troupes ſont et reſteront après l'évacuation de Mayence de la part des Autrichiens, ſous les Ordres du Lieutenant-général Baron de Stader, commandant l'armée d'Empire.

Vous devés être perſuadé, Monſieur le Général, de ces raiſons majeures qui me lient les mains pour le moment. Quand je ſerais libre d'agir, je ne ſerais pas éloigné de ſatisfaire à Vos déſirs, ſous la condition expreſſe d'une capitulation juſte et équitable qui, entr'autres articles à ſtipuler, maintient les propriétés des habitans de Mayence de toutes les claſſes et laiſſe l'adminiſtration du Gouvernement civil, tel qu'il éſt à préſent, intacte juſqu'à la concluſion de la paix à Raſtadt.

La Nation françaiſe, qui ne veut être que loyale, n'exigera pas de moi, de rendre la Ville à diſcrétion et ſans capitulation préalable.

Digitized by Google

Au reſte je donnerai inceſſemment les Ordres les plus précis à Mayence, de ſe préparer ſans delai à cette dite capitulation, qui, j'eſpere applanira toutes les difficultés.

Je veux me flatter que, tandis que je m'explique içi très-franchement, Vous ſerés bien éloigné de vouloir agir avec précipitation ſur cet objet qui pourra s'arranger fort amicalement. Je ſuis avec une éſtime diſtinguée &c.

Ein und Dreißigſte Beylage.

Schreiben des kurfürſtlich mainziſchen General-Lieutenants Freyherrn von Rüdt an den franzöſiſchen Général en Chef Hatry, de dato Mainz den 22ten December 1797.

[31]

Abſchrift.

De Mayence le 22. Décembre 1797.

Le Général commandant les Troupes de Son Alteſſe l'Électeur de Mayence, au Citoyen Général en Chef Hatry.

Citoyen Général!

Dans ma lettre du 20. du courant, j'ai eu l'honneur de vous marquer que j'avois „transmis le contenû de votre lettre du 17. de ce „mois à Son Alteſſe l'Électeur mon maitre, au Commandant en Chef „de l'armée de l'Empire et au Miniſtre de S. A. E. au Congrés à „Raſtadt &c. et que je ne manquerois pas, de vous faire part de la „déciſion de l'une ou de l'autre part, au moment même, qu'elle me „parviendroit." Je viens de reçevoir le Courier, porteur des ordres du Commandant en Chef de l'armée de l'Empire, le Lieutenant-général

Digitized by Google

Baron de Staader, rélatives à votre Dépeche antérieure; — Il me charge, Citoyen Général, de vous rapeller, que dans les articles préliminaires du 18. d'Avril 1797. faites à Leoben ſignés et ratifiés par les Miniſtres plénipotentiaires de Sa Majeſté l'Empereur et de la République françoiſe il fut convenú et fixé que toutes les hoſtilités entre l'Empire germanique et la République françoiſe céſſeroient du jour même de la ſignature de ces articles; il-y-eſt dit, „Sa Majeſté l'Empereur ayant „à Cœur que la paix ſe rétabliſſe entre l'Empire germanique et la „France, et le Directoire éxecutif de la République françoiſe voulant „également témoigner à Sa Majeſté impériale ſon déſir d'aſſeoir la dite „paix ſur des baſes ſolides et équitables, *conviennent d'une ceſſation „d'hoſtilités entre l'Empire germanique et la France à commencer d'aujourd'hui*; il ſera tenú un Congrés formé dès plénipotentiaires „reſpectifs pour y traiter et conclure la paix definitive entre les deux „puiſſances, ſur la baſe de l'integrité de l'Empire germanique.

Il me charge de rapeller à votre Mémoire, Citoyen général, la Convention militaire, dont les Généraux Commandans de deux armées reſpectifs ſont convenúe dans le courant du Mois de Mai 1797. qui réitère et fixe le même ſujet de la manière la plus ſolide et valable. —

Il me charge, de vous répréſenter, Citoyen Général, que les démarches, dont vous ménaçés la ville et l'Electorat de Mayence, durant l'armiſtice même et dans l'époque, où les Miniſtres reſpectifs de l'Empire germanique et de la République françoiſe ſont aſſemblés pour conclure la paix entre les deux nations, ſoient non ſeulement directement contraires aux conventions alleguées, et à la baſe ſtipulée de l'Integrité de l'Empire; mais quelles contraſtent en outre étrangement avec la manière de traiter dont la nature même démande et exige une tranquillité aſſurée non interrompùe et même inviolable, que juſqu'içi tous les peuples ont reſpectée, comme ſacrée, et indiſpenſablement néceſſaire à la Concluſion d'une paix.

Digitized by Google

Il observe finalement, qu'il eſt hors des Rapports de Son Alteſſe l'Électeur mon maitre, plus encore hors des miens, de decider ſur le ſort de Mayence puis qu'il ne s'agiſſoit içi de la dite ville comme d'une propriété excluſivement appartenante à Son Alteſſe, mais du Boulevard et de la première fortéréſſe de tout l'Empire germanique.

Voiçi Citoyen Général, ce, dont je ſuis chargé de vous prevenir, et je m'acquitté de l'ordre exprès, que j'ai, de vous communiquer et de vous répréſenter ces conſidérations avec préciſion et dans toute leur force.

J'ai l'honneur d'être &c.

Zwey und dreyßigſte Beylage.

Schreiben des franzöſiſchen Général en Chef Hatry an Se. kurfürſtliche Gnaden zu Mainz, de dato Wiesbaden den 3ten Nivoſe an 6. (23ten December 1797.)

[32]

Dictatum per Monguntinum Raſtadii 27. Decembris 1797.

Armée de Mayence. République françaiſe.

Au Quartier-général à Wisbaden le 3. Nivoſe (le 23. Décembre) an 6me de la République françaiſe.

Hatry Général en Chef à Son Alteſſe Séréniſſime l'Électeur de Mayence.

Votre Alteſſe!

L'Adjutant-général Mortier, que j'ai adreſſé à Votre Alteſſe Séréniſſime vient de me remettre ſa réponſe; mais elle ne ſatisfait point à la demande, que j'ai eu l'honneur de lui faire. Cet Adjutant-général étoit

Digitized by Google

étoit chargé de me rapporter Son ordre aux Magistrats de Mayence, et aux Troupes qui s'y trouvent de m'en laisser prendre possession au nom de la République française, ainsi que la lettre pour Monsieur le Commandant autrichien, qui l'authorisat à me remettre la place au moment où il l'evacueroit.

Je renvoie donc cet officier à Votre Alteſſe pour lui répréſenter, qu'il eſt indiſpenſable, qu'Elle me remette cette authoriſation pour le Commandant autrichien, avec l'ordre ci-deſſus cité aux Magiſtrats et aux Troupes.

Quant à ce, qui concerne la Capitulation de la place Son Alteſſe Séréniſſime doit être aſſurée, que le Gouvernement français invariable dans ſes principes fera toujours reſpecter les perſonnes, et les propriétés. Ainſi les habitans de Mayence doivent s'en rapporter à la loyauté française.

Je dois réiterer à Votre Alteſſe, que dans le cas où mon Adjutant-général ne me rapporterait pas une réponſe conforme à ma demande, je ne puis plus differer à obéir aux ordres, que je tiens de mon Gouvernement. L'armiſtice rélatif à Son Électorat ceſſera donc des ce moment, et le 5. Nivoſe repondant au 25. Décembre, j'entrerai dans les États de S. A. non encore occupés par les Troupes françaiſes. Toutes mes diſpoſitions ſont priſes, et je n'attends pour agir, que le retour de mon Adjutant-général, ſi S. A. ne me donne pas les aſſurances, que je lui demande.

Je prie Son Alteſſe Séréniſſime de croire à ma haute Conſidération et à mon eſtime particuliere pour Sa perſonne.

Hatry.

Digitized by Google

Drey und dreyßigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 27ten December 1797.

[33]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 27mo Decembris 1797.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Man habe aus der Resolution der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz de dato et præs. 25sten December ersehen, daß Hochdieselbe sich mit den Deputations-Schlüssen vom 21sten und 23sten l. M. vollkommen vereinigt, und in Gemäßheit derselben nicht nur nach den Wünschen der Reichs-Versammlung an das Interims-Commando der Reichs-Armee geschrieben, sondern auch in einer so erschöpfend als zweckmäßig abgefaßten Note sich bey der französischen Gesandtschaft wegen all jener Schritte, welche sich die französischen Armeen den Präliminarien und dem Waffenstillstande zuwider auf beyden Rhein-Ufern erlauben, nachdrücklich mit dem rühmlichsten Eifer verwendet habe. So sehr man diese getroffenen Maaßregeln danknehmigst erkenne, eben so sehr müsse man gleichwohl unenern eingelaufenen Nachrichten zufolge an deren günstigem Erfolge zweifeln; denn am 21sten December habe General Hatry, durch die vom Generalen von Rüdt ihm ertheilte, dem jüngern Erlasse vom 23ten l. M. bereits beygelegte Antwort de dato Mainz den 20ten December l. J. unbefriedigt, am 21sten Abends den französischen General-Adjutanten Mortier zu Sr. kurfürstlichen Gnaden von Mainz nach Aschaffenburg mit dem unter Ziffr. 1. * anliegenden Schreiben geschickt, worauf Höchstdieselbe folgenden Tags die Antwort Ziffr. 2. ** ertheilt hätten. Am 23sten

* Siehe die 29ste Beylage.
** Siehe die 30ste Beylage.

Digitized by Google

December habe der kurmainzische General von Rüdt, der inmittelst die maaßgebenden Instructionen des Reichs-Armee-Interims-Commando erhalten hatte, dem General Hatry in dem Schreiben Ziffr. 3 * alle diejenigen Gründe gegen sein Verfahren mitgetheilt, welche die Natur der Sache darbietet. — Ohne jedoch diesen Gründen im geringsten Gehör zu geben, habe General Hatry am 23sten den General-Adjudanten Mortier abermals an Se. kurfürstliche Gnaden nach Aschaffenburg mit dem Schreiben Ziffr. 4. ** abgeschickt. Se. kurfürstliche Gnaden, nur zu gut unterrichtet, daß französischer Seits alle Anstalten getroffen seyen, um noch am 25sten December mit 10,000 Mann in das Herz Ihres wehrlosen Erzstiftes und die benachbarte Lande *** zu dringen, um diesen Landen die Greuel des Krieges auf die schrecklichste Art fühlen zu lassen, ohne daß hierdurch die Festung Mainz gerettet werden möge,

*) Siehe die 31ste Beylage.

**) Siehe die 32ste Beylage.

*** Siehe die dießfallsige der Reichs-Friedens-Deputation durch den kurrheinischen Kreis mitgetheilte Correspondenz desselben mit dem Interims-Reichs-Armee-General-Commando.

Dictatum per Moguntinum Rastadii 1° Januarii 1797.

Hochwürdig-Hochwohl- auch Reichsfrei Hochedelgebohrne, Hochedle, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte —.

Besonders Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Aufgefodert durch unsere Pflichten, fanden Wir für nothwendig, die offenbare Gefahr, worinn die kurrheinische Kreis-Lande theils durch die Uns officiel bekannt gewordene Dislocirung der Reichs-Contingenten, theils durch die schnelle Vorrückung der feindlichen Truppen-Corps, versetzt worden sind, dem Herrn Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant Freyherrn von Staader, Lit. A. besorglich zu eröffnen. — Derselbe antwortete hierauf unterm 14ten dieses.

Da aber die Gefahr für die Kreis-Lande sich durch die förmliche Investirung und wirkliche Auffoderung der Festung Mainz vermehrte; so mußten wir uns Lit. B. bestimmter gegen das Reichs-Armee-Commando äussern, und erhielten hierauf Lit. C. unterm 22ten dieses die weitere Antwort.

entschlossen sich endlich, der Ruhe und Sicherheit Ihrer Unterthanen dieses

Wir unermangeln, sothane Correspondenz unsern besonders Hoch- und Vielgeehrten Herren in Abschriften mitzutheilen, und verbleiben zu all-angenehmer Dienst-Erweisung stets willig und bereit

Unserer sonders Hoch- und Vielgeehrten Herren

Frankfurt den 27ten December 1797.

Freund- und Dienstwillige
der Kurfürsten, Fürsten und Stände des löblichen Kurrheinischen Kreises gegenwärtig versammelte Räthe, Botschafter, und Gesandte.

Præs. dem kurmainz. Direct. Dep. den 29. Dec. 1797.

Lit. A.

Copia Schreibens des kaiserl. königl. Herrn General-Feldmarschall-Lieutenants Freyherrn von Staader an die Kurrheinische Kreis-Versammlung, de dato Haupt-Quartier Heilbronn den 14ten Christmonats 1797.

ꝛc. ꝛc. Die geehrteste Zuschrift Euer Hoch- und Hochwohlgebohrnen vom 11ten des laufenden Monats habe ich erhalten. In Gefolg der mir von Denselben bekanntgemachten Bemerkung, säume ich nicht, Euer Hoch- und Hochwohlgebohrnen die bestimmteste Zusicherung zu geben, daß ich, wenn die kaiserl. königl. Truppen von dem kaiserl. königl. Armee-Commando zurückgezogen werden, ich mit den unter meinen Befehlen stehenden, alle jene Militär-Dispositionen treffen werde, welche die Natur meiner, gegen Kaiser und Reich aufhabenden Pflichten, mir zur unabweichlichen Verbindlichkeit machen. —

Ich habe die Ehre, mit vollkommener Hochachtung zu beharren ꝛc.

De dato Haupt-Quartier ut supra.

Lit. B.

Copia Schreibens der Kurrheinischen Kreis-Versammlung an den kais. königl. Herrn General-Feldmarschall Lieutenant Freyherrn von Staader, nach Rannstadt, de dato Frankfurt den 15ten December 1797.

ꝛc. ꝛc. Auf die von Euer Hochwohlgebohrnen am 14ten dieses in Antwort beliebigst ertheilte bestimmteste Zusicherung über die den Kurrheinischen Kreis-Landen drohende Gefahr, würden Wir ganz beruhiget seyn, wenn uns nicht erst heute die ganz verläßige Nachricht zugegangen wäre —

Digitized by Google

Opfer zu bringen, und dem General von Rüdt den Befehl zur Uebergabe der

1mo. Daß abgewichenen Samstag den 16ten dieses ein Adjutant des französischen Generals in die Festung Mainz sich verfügt, und dem dasigen ältesten kurfürstlich mainzischen General-Feldmarschall-Lieutenant von Rüdt die unvermuthete Anzeige gemacht hätte, daß die um Mainz liegende französische Truppen beordert seyen, die Stadt zu besetzen, und daher vernehmen wollte, wenn dieselben einrücken könnten?

2do. Daß gestern am 18ten dieses die französischen Generäls Lefevre und Hatry, bey dem kaiserl. königl. Gouverneur, Herrn General-Feldmarschall-Lieutenant Freyherrn von Neu in Mainz eingetroffen seyen, und diesem zugesichert hätten, sich unverweilt sowohl von Mainz, als von der linken Mayn-Seite zurückzuziehen, worüber dieselbe heute von Wiesbaden aus dem gedachten Herrn Gouverneur die schriftliche Zusicherung zugehen lassen wollten. Dahingegen

3tio. Versammelten sich die Franzosen ganz ausserordentlich zu Oppenheim, und hätten alle in jenen Gegenden befindliche Schiffe in Requisition genommen; daher zu befahren seye, daß dieselbe entweder zu Oppenheim über den Rhein giengen, oder zu Nachtszeit in den requirirten Fahrzeugen vor Mainz kommen, und daselbst eine Landung machten.

4to. Wäre eine gleiche Requisition aller Schiffe und übrigen Brücken-Requisiten in dem kurfürstlich mainzischen Oberamt Höchst gemacht worden, um eine Brücke bey Hoch- und Rüsselsheim zu errichten.

5to. Wären die Franzosen mit einigen tausend Mann Cavallerie, Chasseurs und Husaren über die Ried gegangen, und eine Abtheilung in das hessische Amt Ortenberg, die andere in das Burgfriedbergische Amt Allstadt vorgedrungen, auch solle dem Vernehmen nach von diesen —

6to. in dem Fuldaischen eine Contribution von 150 bis 200000 Livres gefodert worden seyn.

Da nun dergleichen Feindseligkeiten sich mit den angefangenen Friedens-Unterhandlungen zwischen dem deutschen Reiche, und den Franzosen, keineswegs vereinbaren lassen, so glauben Wir allerdings Ursach zu haben —

a) Das Beneficium des verwilligten Waffenstillstands feyerlichst reclamiren zu dörfen, und zu diesem Ende —

b) anfragen zu müssen: ob man — wenn die Franzosen weitere feindliche Bewegungen machen würden, nicht auch eine 14tägige Aufkündigung erwarten sollte?

Digitized by Google

Festung Mainz an die französischen Truppen, nach dem Abmarsche der kaiserl. königl., und nach vorgängiger Capitulation, zu ertheilen.

c) Ob die gegenwärtige E. Hochwohlgebohrnen als angestellten Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant nunmehr bekannte Bewegungen der Franzosen, als Feindseligkeiten betrachtet werden müssen?

d) Ob es Hochdenselben räthlich scheine, die Reichs-Festung Mainz zu vertheidigen? wobey die Bedenklichkeit eintrete, daß, wenn man solche vertheidige, die Franzosen solche alsdann erobern könnten, und sothane Reichs-Festung demnächst als eine Eroberung behalten wollten? Im Falle nun —

e) man sich vertheidigen sollte, und müßte, ob- und welche Hilfe man sich von E. Hochwohlgebohrnen, die in Abwesenheit Sr. königl. Hoheit des Herrn General-Feldmarschalls, das General-Commando führen, zu versprechen habe?

f) Welche Dispositionen E. Hochwohlgebohrnen für ersprießlich halten, damit die Franzosen die Gränzen des Waffenstillstands nicht überschreiten?

Wir können hiebey ohnbemerkt nicht lassen, daß, bey längerem Aufenthalt, und andauernder Vermehrung der französischen Armee, die sämmtliche Rhein-Gegenden dem größten Mangel aller Gattung von Lebensmitteln, und gänzlichen Ruin ausgesetzt seyn würden.

Indem Wir uns hierüber von E. Hochwohlgebohrnen eine baldige Entschließung zu erbitten, gemüßiget sind, haben Wir die Ehre, mit vollkommener Hochachtung zu seyn ꝛc. ꝛc. De dato Frankfurt, ut supra.

Lit. C.

Copia Schreibens des kaiserl. königl. Herrn General-Feldmarschall-Lieutenants Freyherrn von Staader, an die Kurrheinische Kreis-Versammlung, de dato Haupt-Quartier Göppingen, den 22ten Christmonats 1797.

ꝛc. ꝛc. Die geehrteste Zuschrift von Euer Hoch- und Hochwohlgebornen vom 19ten laufenden Monats erhalte ich in diesem Augenblick. — Von dem Benehmen des französischen Generals Hatry in Beziehung auf die Festung Mainz, bin ich durch die Rapporte des Herrn Feldmarschall-Lieutenants von Rüdt verständigt worden, und gebe mir die Ehre, Denselben auf die mir vorgelegte Puncte zu erwiedern —

ad a) Daß ich den Herrn Feldmarschall-Lieutenant von Rüdt mittelst drey ausführlicher Instructionen in die erschöpft vollständigste Kenntniß gesetzt habe, wie

Digitized by Google

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zu gegenwärti-

er sich jezt und bey den allenfallsigen weiteren Attentaten von Seiten der französischen Truppen zu benehmen habe, und ich kann E. Hoch- und Hochwohlgebohrnen die bestimmteste Zusicherung geben, daß ich dem Herrn Feldmarschall-Lieutenant alle Gründe im Zusammenhange an die Hand gegeben habe, mit welchen Er das Beneficium des verwilligten Waffenstillstandes in der bestimmtesten Sprache zu reclamiren habe. —

ad b) Wie er die zwischen beyderseitigen Armee-Commandanten im Monat May abgeschlossene Militär-Convention geltend zu machen habe; in deren Gemäßheit eine 15tägige Aufkündigung vorhergehen muß, wenn man auch den festgesetzten und vertragmäßigen Waffenstillstand zu brechen, französischer Seits entschlossen sey. Nicht minder bemerke ich —

ad b und c) daß ich dasjenige, was mir von Herrn Feldmarschall-Lieutenant Freyherrn von Rüdt einberichtet worden, als eine Drohung des französischen Generals Hatry ansehe; da es möglich ist, daß Hatry einen eigenmächtigen Versuch machen wollte, so machte ich den Herrn von Rüdt aufmerksam, jenem die mitgetheilte Bemerkungen in der vollsten Stärke vorzuhalten, womit dieser hierdurch von seinem Versuche oder allenfallsigen Vorhaben abstehen zu müssen, die Völker- und selbst kriegsrechtliche Ueberzeugung erhalte.

Den Herrn Feldmarschall-Lieutenant wies ich zugleich an, falls diese Vorstellungen bey Hatry wider alle Erwartung den erforderlichen Eingang nicht finden sollten, sich zugleich an den en Chef commandirenden General Augerau zu wenden. Ich bemerkte weiter, daß vor allem, wenn man französischer Seits den eingegangenen Waffenstillstand durchaus brechen wollte, doch auf die Beobachtung der conventionenzmäßigen 15tägigen Aufkündigung, welche der Eröffnung der Feindseligkeiten in jedem Falle vorhergehen muß, unausgesetzt auf das nachdrücklichste zu dringen sey. Nach Ablauf dieser 15tägigen militärischen Convenienz-Frist würde nichts anders übrig bleiben, als daß die Festungs-Commandanten das erfüllen, was richtige militärische Grundsätze denselben zur unabweichlichen Verbindlichkeit auflegen.

ad e) Bemerke ich, daß ich all dasjenige militärisch leisten werde, was ich vermög der gegen Kaiser und Reich aufhabenden Pflichten zu leisten verbunden, und nach dem Maaß und den Kräften der mir unterstehenden Reichs-Armee nur immer zu leisten im Stande bin.

Digitized by Google

ger Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum zu Rastatt den 27sten December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Vier und dreyßigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung, de dato Rastatt den 26sten December 1797.

[34]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 27mo Decembris 1797.

Die allgemeine Reichs-Versammlung wird aus der abschriftlichen Anlage Lit. M. * entnehmen, was in Gemäßheit der jüngern Deputations-Erlasse die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz an das Interims-Commando der Reichs-Armee und an die französische Gesandtschaft gesonnen habe. Die weitere Anlage Lit. N. ** wird aber zugleich eine allgemeine Reichs-Versammlung

ad f) Die drey ausführliche Instructionen, welche ich dem Herrn Feldmarschall-Lieutenant Freyherrn von Rädt mitgetheilt, und von deren wesentlichen Innhalt ich Euer ꝛc. in die Kenntniß gesetzt habe, enthalten alle Bestimmungen und Data, welche gegen die Franzosen, in Beziehung auf den Waffenstillstand, bereits in diesem Augenblick werden angeführt und geltend gemacht worden seyn.

Ich habe die Ehre, mit vollkommener Hochachtung zu beharren — ꝛc. Haupt-Quartier et Dato ut supra.

* Siehe die 28ste Beylage.

** Siehe die 33ste Beylage.

Digitized by Google

lung überzeugen, wie wenig sich ein guter Erfolg der Verwendungen bey der französischen Gesandtschaft erwarten lasse, da General Hatry, aller Gründe und Vorstellungen ungeachtet, in seinem Betragen fortgefahren, und endlich Sr. kurfürstliche Gnaden zu Mainz den Befehl zur Uebergabe der Festung, abgedrungen hat.

Signat. zu Rastatt den 26ten December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Fünf und dreyßigste Beylage.

Summarischer Auszug der, der Reichs-Friedens-Deputation bis zum 26sten December 1797. von mehreren beschwerten Reichsständen über die drückende Behandlung der französischen Truppen übergebenen Vorstellungen.

[35]

Nrus. I. Pfälzisches Promemoria de dato 5. præs. 8. et dict. 10. Dec. 1797, worinn angezeigt wird:

Daß das französische Gouvernement die zu Bonn niedergesetzte Mittel-Commission mit dem Namen régie nationale belegt und alle Beamte des Jülicher Arrondissements angehalten habe, der französischen Republik den Eid der Treue abzulegen,

mit Bitte

um provisorische Vorkehr zu Hintertreibung der hieraus zu besorgenden Folgen.

Nrus. II. Pfälzisches Promemoria de dato 6. præs. 8. et dict. 10. December 1797; enthält:

M

Anzeige, daß in verschiedenen kurpfälzischen, am linken Rhein-Ufer gelegenen Ortschaften, unter Bedeckung französischen Militärs und mit Unterstützung der französischen Regierung, revolutionisirt werde und

Bitte um provisorische Vorkehr.

Nrus. III. Trierisches Promemoria de dato 3. præs. 9. et dict. 10. Dec. 1797.

Anzeige erlittener Beschwerden, daß nämlich

a) Bey Augereau's Ankunft die französischen Truppen neu hätten müssen gekleidet werden,

b) Daß die Quartier-Träger die einquartirten Menschen und Pferde vollständig ernähren müßten,

c) Daß mittlerweil das rechte Rhein-Ufer jeder Exaction Preis stehe, das linke Rhein-Ufer bloß für den Brumaire und Frimaire eine neue Contribution von 8 Millionen entrichten müsse,

d) Daß die verderblichsten Holzschläge im Kurtrierischen vorgenommen würden,

e) Daß die bisher sequestrirten Güter von Klöstern, Stiftungen und Privaten in tabellarische Aufnahme gebracht würden,

f) Daß das Organisations-System auf dem linken Rhein-Ufer fortgesetzt, und dießfalls von dem Directoire exécutif das bekannte Arrêté erlassen worden sey, wovon Citoyen Rudler zum Executor bestellt ist.

g) Daß auf beyden Rhein-Ufern das Revolutioniren fortfahre;

Demnach Bitte:

1) Daß alle einzelne Ausschreibungen und Forderungen vom Tage des zusammenberufenen Congresses aufhören,

2) Die Einquartirungen durch die möglichste Verminderung der Truppen und deren verhältnißmäßige Dislocation soviel thunlich erleichtert,

Digitized by Google

3) Alle Landes-Beyträge zu den französischen Cassen auf den Bezug der üblichen Landes- und Jahres-Steuern und der Domanial-Einkünfte beschränkt,

4) Alle Holzfällungen und Verkäufe, in sofern sie nicht zu den gewöhnlichen Domanial-Renten gehören, eingestellet,

5) Alle nach den gewöhnlichen Kriegsgebräuchen und den besondern französischen Grundsätzen sequestrirte Gefälle und Besitzungen unangetastet belassen,

6) Alle Veränderungen in den Landes-Organisationen, wie sie Namen haben mögen, und

7) Alle Revolutions-Anstalten und dahin zielende Vorkehrungen gänzlich abgeschaft werden sollen.

In einem Nachtrage zu diesem Promemoria wird angezeigt:

a) Daß die cisrhenanische Föderation eine Proclamation ausgetheilt habe, worinn die Vortheile der Vereinigung des linken Rhein-Ufers mit Frankreich zergliedert seyen, und daß die Föderation zwey Mitglieder an Augereau mit der Bitte: um ein Vorschreiben an Buonaparte, um in Rastadt aufgenommen zu werden, abgeschickt habe; diese seyen mit vielen Vollmachten, und diese mit vielen Unterschriften versehen, welche die Bitte, mit Frankreich vereinigt zu werden, enthielten; man suche noch täglich durch allerhand Mittel solche Vollmachten sich zu verschaffen, und schicke sie den auf der Reise Begriffenen nach.

b) Nach einem Befehl des General Augereau vom 25ten November l. J. sey allen Beamten zwischen Rhein und Maas, und Rhein und Mosel, unter Strafe der Dienstes-Entsetzung, befohlen worden, der französischen Republik den Eid der Treue zu schwören.

c) Nach einem Arrêté vom 4ten Frimaire seyen alle Hypothec-Errichtungen, Verkäufe oder Veräusserungen geistlicher Corporationen, welche seit der französischen Eroberung ohne französische

Digitized by Google

Erlaubniß geschlossen worden, annullirt, und eben so alle, erwähnten Corporationen durch ihre Schuldner anticipative geschehene Zahlungen als null und nichtig erklärt worden.

Bitte um Erwirkung einer Verfügung, welche diese französische Einschreitungen pro præterito et futuro aufhören macht.

Nrus. IV. Hessendarmstädtisches Promemoria, de dato et præs. 10. et dict. 12. December 1797.

Anzeige: daß die cisrhenanische Föderation unter Begünstigung der französischen Befehlshaber auch in dem an der lothringischen Gränze gelegenen Hanau-Lichtenbergischen Amte Lemberg zu republicanisiren anfange, daß die durch Hohe wieder eingesetzte Beamte durch neubestellte Cantons-Richter verdränget würden, und daß letztere gedruckte Republicanisirungs-Aufforderungen verbreiteten.

Bitte: Um der Reichs-Deputation nachdrücklichste Verwendung.

Nrus. V. Hessendarmstädtisches Promemoria, de dato præs. et dict. eod.

Schilderung des, durch die Occupationen der französischen Armeen und die Contributionen, Requisitionen aller Art, höchstkostspieligen Unterhalte der Generals- und Officierstafeln und übermäßige auferlegte Truppen-Verpflegung verursachten äusserst erschöpften Zustandes beynahe sämmtlicher Hessendarmstädtischen Lande, und

Bitte: Um Einleitung, daß die französischen Armeen aus jenen gänzlich erschöpften Gegenden zurückgezogen oder wenigstens vermindert, nach Verhältniß dislocirt und gegen baare Bezahlung verpflegt werden.

Nrus. VI. Gräflich wetterauisches Promemoria, de dato et præs. 14. et dict. 16. December 1797.

In welchem unter Vorbehalt bestimmter und detaillirter Angabe des von der wetterauischen Grafen-Curie auf den beyden Rhein-Ufern erlittenen Schadens gebeten wird, Einleitung zu treffen, damit nicht nur sämmtliche sowohl in der Verfassung als durch den

Digitized by Google

Verkauf der Waldungen und Domanialgüter seit den Präliminarien in den zur Curie gehörigen Graf- und Herrschaften vorgenommenen Veränderungen wieder auf den alten Fuß zurückgestellt, sondern auch allen unter dem Namen von Requisitionen, Contributionen, Demandes und Verpflegung der Truppen noch fortdauernden Bedrückungen bald möglichst eingestellt werden.

Nrus. VII. Promemoria der schwäbischen Grafen-Curie, de dato 13. præs. 14. et dict. 16. December 1797.

In welchem angezeigt wird, daß vorzüglich folgende Mitglieder der Curie auf Restitution Anspruch hätten, nämlich:

1) Oettingen wegen der Herrschaft Dachstuhl,

2) Die Grafen von der Leyen wegen der Grafschaft Hohen-Geroldsegg, der Herrschaft Blieskastel und der landsäßigen Besitzungen in dem Kurfürstenthume Kölln.

3) Die Grafen von Sickingen wegen Landstuhl und der zum Theile im Pfand-Besitze innhabenden Grafschaft Wartenberg, mit Bitte: Um Einleitung, daß bis zu erfolgender Restitution die französischen Organisationen und die verwüstenden Holzhiebe eingestellt werden.

Nrus. VIII. Kurköllnisches Promemoria, de dato et præs. 12. et dict. 16. December 1797.

Anzeige. Nach den Arrêté's des Generals Augereau und der Régie nationale sey auch der gesammten Geistlichkeit des Erzstiftes Kölln, den Gliedern aller geistlichen- und Civil-Stellen, und der Universität zu Bonn, aufgegeben worden, unter Strafe der Dienstes-Entsetzung, der französischen Republik den Eid der Treue zu schwören; durch allerley indirecte Wege suche man ferner das Volk umzustimmen, und so den von einigen wenigen Individuen schon im Stillen entworfenen Acte de souveraineté du peuple entre Meuse et Rhin, et Rhin et Moselle, für das Product des Willens des ganzen

Digitized by Google

Volkes auszugeben. Man ersuche daher, die zweckmäßigen Mittel zu beschleunigen, welche den hieraus zu besorgenden Folgen ein Ziel setzten.

Nrus. IX. Fürstlich fürstenbergisches Promemoria, de dato 10. præs. et dict. 16. December 1797,

In welchem, unter ebenmäßiger Anzeige der, durch die französischen Occupationen, Contributionen, Requisitionen und Officiers-Tafeln bedrückten fürstlich fürstenbergischen Besitzungen gebeten wird, die Aufhebung sämmtlich dieser Bedrückungen bey der französischen Gesandtschaft baldigst zu bewirken.

Nrus. X. Reichsstadt Augsburgisches Promemoria, de dato, præs. et dict. 23. December 1797,

Welches die traurigste Schilderung der Lage der Reichsstädte Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach enthält und insbesondre anführt, daß die Erpressungen jeder Art nebst dem unerschwinglichsten Unterhalte der Generäle und einer erst jüngst eingerückten besondern Execution, zu Eintreibung der noch rückständigen Contribution, soweit gehe, daß der bereits in der äussersten Dürftigkeit schmachtende Bürger und Bauer hiedurch selbst zum Aufruhre verleitet worden sey, welches der Deputation zur Beherzigung und Ergreifung schleuniger Maaßregeln empfohlen wird.

Nrus. XI. Promemoria der Reichsstadt Wezlar, de dato 11. præs. 17. et dict. 18. December 1797,

Welches eine kurze Anzeige der seit dem Jahr 1795 beynahe ununterbrochen währenden für das städtische gemeine Wesen nicht länger auszuhaltenden Kriegsdrangsalen enthält, und worinn vordersamst der Wunsch geäussert wird, daß die Stadt als der Wohnsitz des Reichs-Kammergerichts von Einquartirungen befreyet werde.

Nrus. XII. Pfälzisches Promemoria, de dato 8. præs. 17. et dict. 19. December 1797, worinn angezeigt wird:

Digitized by Google

Daß mit dem Revolutionisiren in den kurpfälzischen Landen des linken Rhein-Ufers, so wie mit Absetzung der kurpfälzischen Beamten fortgefahren und so durch das zügellose Bestreben der Klubbisten gegen die Stimmung der sich ruhig betragenden Majorität das ganze linke Rhein-Ufer nach und nach zur Annahme der französischen Verfassung mit Gewalt hingerissen werden dürfte.

Nrus. XIII. Fürstlich thornisches Promemoria, de dato et præs. 17. et dict. 19. December 1797, mit der Anzeige:

Daß das Fürstenthum Thorn jezt wirklich einen Theil des Departements der Unter-Maas ausmache und seit der Organisation der vereinigten Länder nach den nämlichen Gesetzen, wie die französische Republik verwaltet werde, obschon es nicht unter den Ländern begriffen sey, welche das Gesetz vom 9ten Vendemiaire an 4. mit Frankreich vereinige; daß ferner der Gottesdienst untersagt, die Pfarrer vertrieben, die Kirchen verlassen, und die Jugend ohne öffentlichen Unterricht sey.

Nrus. XIV. Fürstlich lüttichisches Promemoria, de dato 21. præs. 22. et dict. 23. December 1797, worinn gebeten wird:

Bey den französischen Ministern die Einleitung dahin zu treffen, daß

1) vorläufig jene strengen Maaßregeln, welche man gegen die Ausübung der Religion, gegen ihre Diener, gegen die Abwesenden aller Classen, und gegen deren Haabseligkeiten bis jezt in dem Fürstenthume verhängt hatte, aufgehoben,

2) die drückenden Contributionen, Auflagen und Requisitionen einstweilen nachgelassen, und

3) die Veräusserung der fürstlichen, domcapitelischen und geistlichen Güter suspendirt würden.

Nrus. XV. Pfälzisches Promemoria, de dato 20. præs. 21. et dict. 23. December 1797, worinn angezeigt wird: daß verschiedene Schiffe auf dem Rheine von den Franzosen arretirt worden seyen, und daß

Digitized by Google

diese in den nach dem Rückzuge der kaiserl. königl. Truppen occupirten Gegenden die nämlichen Exactionen ausübten, und Requisitionen erpreßten, wie in den von ihnen feindlich eingenommenen Landen. —

Nrus. XVI. Hessendarmstädtisches Promemoria, de dato 24. præs. 25. et dict. 26. December 1797, worinn angezeigt wird, daß diejenigen französischen Truppen, welche zu Cernirung von Mainz einen Theil der bisher nicht occupirten darmstädtischen Lande besetzt hätten, in denselben Requisitionen an Brod, Fleisch, Haber ꝛc. und noch kürzlich dem Amte Rüßelsheim eine Lieferung von 5000 Paar Schuhe angesetzt hätten, mit Bitte um Abwendung dieses neuen Ungemachs.

Nrus. XVII. Hessendarmstädtisches Promemoria, de dato et præs. 25. et dict. 26. December 1797, welches die Anzeige enthält: daß die französischen Truppen sowohl am Mayn als in der Wetterau die Waffenstillstands-Linien überschritten, und Requisitionen an Naturalien zu ihrer Verpflegung ansetzten.

Nrus. XVIII. Fürstlich baselisches Promemoria, de dato 22. præs. 24. et dict. 26. December 1797. In diesem Promemoria wird fürstbischöfl. baselischer Seits angezeigt, daß laut zwey Schreiben des französischen Geschäftsträgers Bacher zu Basel an die löbliche Eidgenossenschaft de dato 13ten December 1797,

1) Die französische Regierung sich erklärt habe, die theils im Reiche, theils in der Schweiz gelegenen fürstlich baselischen Lande, welche unter dem Schutze der helvetischen Neutralität bisher verschont geblieben seyen, nunmehr ebenfalls in Besitz nehmen zu wollen.

2) Daß vorgegeben werde, Frankreich seye allen Rechten und Zugehörungen des Bißthums Basel subrogirt.

3) Daß die französische Republik sich, gegen wen es sich immer fügen werde, vorbehalte,

a) alle ihre Rechte und Ansprüche über alles dem Bißthume Basel an dem linken Rhein-Ufer zugehörige Bewegliche und Unbewegliche, dann

b) die

b) die Entschädigung wegen bisherigen Nichtgenusses,

c) überhaupt alle Schäden, welche Frankreich durch die bisherigen Hindernisse, die sich der Besitznahme der befragten Lande entgegen gestellt haben, erlitten habe.

d) Der Ersatz aller Zehnten, Zinnsen, herrschaftlichen Rechte, Zölle ꝛc. und sämmtlicher Einkünfte, welche seit der Reunion des Departements Mont-Terrible mit Frankreich indebite bezogen worden seyen.

Wenn es bey diesem neuen Eingriffe sein Bewenden haben sollte, so würde

1) der Fürstbischof von Basel eine Bevölkerung von ohngefähr 20,000 Seelen verlieren, und ihm kein anderes weltliches Gebiet mehr, als die alleinige am rechten Rhein-Ufer gelegene, nur in fünf kleinen Dorfschaften bestehende Herrschaft Schliengen übrig bleiben.

2) Würde der Herr Fürstbischof diejenigen Einkünfte von beynahe 80,000 fl., welche die Unterthanen der von Frankreich neu besetzten Lande ihm annoch schuldig seyen, eben so wie die fürstlichen Mobilien, welche in die Neuenstadt geflüchtet worden, verlieren, und der Fürstbischof mit seinen Räthen, deren Güter ebenfalls sequestrirt, und großentheils verkauft worden seyen, um so sicherer an den Bettelstab kommen, als der Fürstbischof kein anderes Vermögen, und das äusserst verschuldete Hochstift keinen Credit mehr habe.

3) Würde alsdann die Aufhebung des Chorstiftes im Münster-Thale, und der Abtey Bellelai nicht zu vermeiden seyn.

Am Ende wird um nachdrucksamste Verwendung bey den französischen Bevollmächtigten, allerwenigstens aber zu bewirken gebeten, daß bis zum tractatmäßigen Austrage der Sachen alles Eigenthum des Fürstbischofs, seines Domstiftes, und seiner sämmtlichen angehörigen Unterthanen respectirt und salvirt werde.

In einem Nachtrag de dato 23. December wird ferner angezeigt, daß neuern eingelaufenen Nachrichten zufolge der Stand

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

Basel die daselbst gelegene bischöfliche Residenz samt dem Domhofe mit Wachen besetzet, und nicht nur das fürstliche und domcapitelische, sondern auch das Particular-Eigenthum der Domherren mit Arrest belegt habe.

Bitte: um Verwendung, daß doch einsweilen das Eigenthum verschont, und allerwenigstens die dem Herrn Fürstbischofe, und den Gliedern des Domstiftes zugehörige sämmtliche bewegliche Habseligkeiten indessen zu ihrer freyen Disposition erlassen werden möchten.

Sechs und dreyßigste Beylage.

Promemoria der herzoglich bayerischen Subdelegation an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastadt den 7ten December 1797.

[36]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 10mo Decembris 1797.

Hochlöbliche Reichs-Deputation!

Aus beyliegendem Promemoria beliebe eine hochlöbliche Reichs-Deputation gefälligst zu ersehen, welche höchstschädliche Vorschritte die französische Regierung sich erst kurzhin in dem Sr. kurfürstlichen Durchleucht zu Pfalzbayern untergebenen Herzogthum Jülich erlaubet habe; „indem selbe die französische „Mittel-Commission zu Bonn in eine *Regie nationale* verwandelte, und „die Beamte des Jülicher Arrondissements zur Leistung des Eides der Treue „an die französische Republik anhalten ließ!“

Da nun durch so gefährliche Vorschritte und Waffenstillstandswidrige Unternehmungen dem Herzogthum Jülich das traurigste Schicksal drohet, so hat Unterzeichneter die Ehre einer hochverehrlichen Reichs-Deputation bey-

liegendes Gesuch bestens zu empfehlen, und sich die schleunigste Vorkehrungen zur Abstellung erwähnter französischer Verfügungen zu erbitten.

Einer hochlöblichen Reichs-Deputation

Rastadt den 7ten December 1797.

Max Graf von Preysing.

Præs. dem kurmainz. Direct. Dep. durch den herzogl. bayerischen Herrn Gesandten d. 8. Dec. 1797.

Anlage zur sechs und dreyßigsten Beylage.

Durch ein von dem Jülich- und Bergischen dirigirenden Ministerio unterm 30sten vorigen Monats aus Mühlheim an der Ruhr an den Endes-Unterzeichneten abgefertigtes diese Nacht per Estaffette dahier eingetroffenes Schreiben, hat derselbe die officielle und zuverlässige Nachricht erhalten, daß dem zu Deuren im Herzogthum Jülich angestellten Commissaire français Caselli am 28sten Abends folgende Verfügungen des französischen Gouvernements zur Vollziehung zugesendet worden: „Die zu Bonn niedergesetzte französische Commission „intermediaire soll in Zukunft *Regie nationale* genannt, und alle Beamte „des Jülicher Arrondissements sollen angehalten werden, der französischen „Republik den Eid der Treue abzulegen. Besagtem Commissaire Caselli ist „die Gewalt ertheilt, diejenigen abzusetzen, welche sich weigern würden, diesen „Eid zu leisten, und an derer Stelle andere zu benennen; zugleich ist er ange„wiesen, genaue Obacht zu geben, daß keine geistliche Güter verkauft, noch „Gelder darauf unter Hypothesirung aufgenommen werden u. s. w.“

Da nun diese Verfügungen dem zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik bestehenden Waffenstillstande und dadurch befestigten Statui quo zuwider laufen, den Geist der Unruhe und Neuerungen nebst allen Machinationen der davon angesteckten Schwindel-Köpfe auf dem linken Rhein-Ufer zum unübersehbaren Nachtheil der daselbst possessionirten Reichs-Stände und ihrer wohldenkenden Unterthanen befördern, und als Schritte

Digitized by Google

des französischen Gouvernements zu betrachten sind, welche mit dem von Sr. kaiserlichen Majestät jüngst erlassenen Hofdecret gar nicht vereinbaret werden können;

So verfehlet Endes-Unterzeichneter nicht durch den von Sr. kurfürstlichen Durchleucht zu Pfalz als Herzogen in Bayern zum hiesigen Friedens-Congreß bevollmächtigten Herrn Minister einer hochverehrlichen Reichs-Deputation diesen Vorgang bekannt zu machen, und um die geeignetste schleunigste provisorische Vorkehr zur Hintertreibung der für das ganze Reich sowohl als einzelne Stände desselben unausbleiblich daraus zu erwartenden höchstverderblichen Folgen gehorsamst zu bitten, um so mehr da gedachte Verfügungen von dem französischen Gouvernement in einem Augenblicke geschehen, wo die Reichs-Friedens-Unterhandlungen mit dessen Abgeordneten ihren Anfang nehmen sollen, folglich unzeitig sind, und diesen Friedens-Unterhandlungen gewissermaßen vorgreifen.

Rastadt den 5ten December 1797.

Freyherr von Hompesch.

Sieben und dreyßigste Beylage.

Weiteres Promemoria der herzoglich bayerischen Subdelegation an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastadt den 7. December 1797.

[37]

Dictatum per Moguntinum 10. Decembris 1797.

Hochlöbliche Reichs-Deputation!

Beyliegendes Promemoria enthält des mehreren, welche nachtheilige Versuche, mehrere auf dem linken Rhein-Ufer gelegene kurpfälzische Ortschaften zu revolutioniren bereits unternommen, und wie solche von dem französischen Militär sogar unterstützet worden seyen.

Digitized by Google

Unterzeichneter eilet, solche zur Kenntniß einer hochlöblichen Reichs-Deputation zu bringen, und stellet die dringendste gehorsamste Bitte, die Abstellung derselben durch schleunige provisorische Vorkehr zu bewürken.

Einer hochlöblichen Reichs-Deputation

Rastadt den 7ten December 1797.

Max Graf von Preysing.

Præs. dem kurmainz. Direct. Deput. durch den herzogl. bayerisch. Herrn Gesandten den 8. Dec. 1797.

Anlage zur sieben und dreyßigsten Beylage.

Mittels einer unterm 2ten dieses Morgens 7 Uhr von dem kurpfälzischen Ministerio zu Mannheim dahier eingelangten Estaffette haben Unterzeichnete die officielle Nachricht erhalten, daß unter Bedeckung französischen Militärs, und Unterstützung der französischen Regierung zu Kreuznach in verschiedenen kurpfälzischen am linken Rhein-Ufer gelegenen Ortschaften, und namentlich zu Edenkoben ein Freyheitsbaum errichtet, dabey gewaltthätige Mißhandlungen und Beraubungen an den bisherigen Gerichts-Personen vorgenommen, dieselbe abgesetzt, und demnächst eine neue Municipalität angeordnet, fort hierdurch die Erbitterung zwischen den mit der alten Verfassung Zufriedenen und Unzufriedenen dergestalt gespannt worden, daß bey Fortsetzung ähnlicher Fürschritte die gefährlichsten Auftritte zu befahren seyen.

Da nun diese von der gedachten französischen Regierung und Militär einigen Unzufriedenen geleistete Unterstützung den stillschweigenden Gesetzen eines Waffenstillstandes, und dem dadurch zugegebenen Status quo schnurstracks zuwider sind, auch zu einer Zeit unternommen werden, wo man von französischer Seite eher Mitwirkung zur Beybehaltung und vollkommener Herstellung allgemeiner Ruhe, als Entfernung von der durch den bevorstehenden Frieden zu bezweckenden Ordnung und Einigkeit erwarten sollte:

So sind Unterzeichnete beauftraget, durch den von Sr. kurfürstlichen Durchleucht zu Pfalz, als Herzogen von Bayern zum hiesigen Friedens-Congreß

bevollmächtigten Herren Minister einer hochlöblichen Reichs-Deputation hievon die Anzeige zu machen, und um die geneigte provisorische Vorkehr zu bitten.

Rastadt den 6ten December 1797.

von Reichert. Zentner. Schlemmer.

Für die kurpfälzische Angelegenheiten besonders beauftragte Legations-Räthe.

Acht und dreyßigste Beylage.

Promemoria der kurtrierischen Herren Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastadt den 9. Dec. 1797.

[38]

Dictatum per Moguntinum 10mo Decembris 1797.

Hochansehnliche Reichs-Deputation!

In den beyden Anlagen hat die kurtrierische Particular-Deputation die Ehre, einer hochansehnlichen Reichs-Deputation die unterm 3ten und 5ten dieses bereits gefertigte Promemoria zu präsentiren, und deren Innhalt zur hohen Unterstützung angelegentlichst zu empfehlen.

Einer hochansehnlichen Reichs-Deputation

Rastadt den 9ten December 1797.

gehorsamste

J. P. Graf von Kesselstadt,
Dom-Dechant zu Trier.

E. F. L. Radermacher. Sonntag.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis den 9ten December 1797.

Digitized by Google

Anlagen zur acht und dreyßigsten Beylage.

Promemoria.

Wenn es der ganzen hohen Reichs-Deputation aus allgemeinen und öffentlichen Nachrichten, einem großen Theil aber aus eigner Erfahrung und besondern Datis nur zu sehr bekannt seyn muß, wie vieles die von den französischen Armeen seit dem Jahre 1794 fast ununterbrochen besetzte Reichslande durch Contributionen und Requisitionen aller Art, und durch eben so unausgesetzte Einquartierungen, die sonstige Plünderungen und persönliche Mißhandlungen zu geschweigen, gelitten haben, so mag ungefähr der Grad der tröstenden Hoffnung und der Freude ermessen werden, den die unglückliche Bewohner dieser Reichslande bey der Nachricht der unweit Leoben zwischen Sr. kaiserl. königl. Majestät und der französischen Generalität unterm 17ten April dieses laufenden Jahrs geschlossenen Friedens-Präliminarien geschöpft und empfunden haben.

Man glaubte nun dem Ziel der Leiden ganz nahe zu seyn, und erwartete mit jedem Tag die frohe Aussicht zur Erleichterung und Erholung, selbst dachte man sich aus dem quälenden Zustand der Ungewißheit über die künftige politische Existenz gerissen zu sehen, der die bisherige Bedrückungen nur desto fühlbarer machte.

Allein, nicht nur sind blos für die deutschen Reichslande des linken Rhein-Ufers die vor den Friedens-Präliminarien ausgeschriebene Contributionen von 3 Millionen im Monat May auf 8, und im Monat Junius auf 12 Millionen erhöhet, nicht nur sind auf beyden Rhein-Ufern die Requisitionen aller Art, und die unleidentlichste Frohnd-Ausschreibungen fortgesetzt worden, sondern der bis dahin mit unglaublicher Geduld erlittene Druck ist auch noch mit folgenden ganz neuen Beschwerden zur gänzlichen Niederschlägung aller Gutgesinnten, und Vervollständigung des allgemeinen Ruins vermehrt worden.

1) Mußten die Truppen bey der Ankunft des General Augereau mit vollständigen neuen Montirungen versehen werden.

Digitized by Google

2) Wurde in Ansehung der Einquartierungen verordnet, daß der Quartierträger nunmehro die volle Unterhaltung und Fütterung der bey ihm einquartierten Personen und Pferde aus dem Seinigen bestreiten muß.

3) Ist blos für die Monate Brumaire und Frimaire, und für das linke Rhein-Ufer eine neue Contribution von 8 Millionen ausgeschrieben worden, die mit dem künftigen Monathe Nivose nur zu wahrscheinlich neue Ausschreibungen zur Folge haben dürfte. Das rechte Rhein-Ufer stehet jeder willkührlichen Exaction Preis.

4) Nicht nur sind große Holzschläge in den Waldungen der eroberten Länder vorgenommen worden, sondern man verfährt damit seit den geschlossenen Friedens-Präliminarien, besonders in dem Kurfürstenthum Trier, auf eine solche verderbliche Art, daß man den offenbaren Plan der gänzlichen Zugrundrichtung dahinter vermuthen sollte, und also die noch fast einzige Erholungs-Quelle, den kostbarsten Theil des Staats-Vermögens, seiner Zerstörung sich nähern sieht.

5) Seit kurzem ist man nun noch gar daran, die denen im Luxemburgischen und Lothringischen durch die Revolution und daraus entstandene Constitutionen aufgehobenen Klöstern, sonstigen Stiftungen und Privaten zugehörige und bisher sequestrirte Güter, Renten und Vermögenschaften in eine tabellarische Aufnahme zu bringen. Man begnügt sich nicht mit den von den französischen Receveurs des domaines gefertigten états. Man kann daher anders nichts nach den bisherigen Vorgängen schliessen, als daß die Absicht wirklich existire, diese Vermögenschaften noch vor erfolgtem Reichs-Frieden zu veräussern, und hierdurch sowohl das deutsche Reich überhaupt, als die dabey unmittelbar interessirte Reichs-Länder um einen beträchtlichen Theil des ohnehin so sehr geschwächten National-Vermögens zu schmälern.

6) Zu diesen obgleich ausserordentlichen, doch immer noch einigermassen zu berechnenden Bedrückungen kömmt noch das in seinen schädlichen, und dem ganzen deutschen Staats-Körper gleich gefährlichen Wirkungen ganz unzuberechnende Organisirungs-System hinzu. Nach mehreren vorhergegangenen Abänderungen genossen endlich seit dem April-Monath dieses Jahrs die Bewohner

wohner des linken Rhein-Ufers wieder die Beruhigung, von den vormaligen Landes-verfassungsmäßigen Stellen und Beamten im Justiz- und Polizey-Wesen, selbst in den Steuern und Domainen administrirt zu werden. Die eroberten Staaten des rechten Rhein-Ufers sind unter der Verwaltung ihrer alten Beamten und Regierungen geblieben. Wie erschütternd es also für diese mehrere Millionen Menschen seyn müsse, aus dieser Ruhe wieder herausgeworfen, und Franzosen, oder das öffentliche Vertrauen keineswegs verdienenden Personen untergeben zu werden, wie bedenklich es an sich sey, durch derley Veränderungen die ganze öffentliche Verwaltung selbst nach geschlossenem Haupt-Frieden mit Oesterreich dem innern französischen Verwaltungs-System näher zu bringen, dieß kann nur der in seiner ganzen Stärke fühlen, der mit der Immoralität der französischen Beamten, mit ihrer Verwaltungs-Unkunde, und mit alle den Greueln ihrer willkührlichen Verfahrungs-Art, eines Theils bekannt ist, und andern Theils die Schritte jener Deutschen verfolgt hat, die entweder ihr Heil, oder die Befriedigung ihrer exaltirten ausschweifenden Wünsche und Absichten in einer gänzlichen Umwälzung der alten Ordnung der Dinge suchen.

Das jüngere Arrêté des Directoire exécutif, dessen Executor der Citoyen Rudler seyn soll, ist allgemein bekannt, und es hat theils durch seinen Innhalt, theils durch die Zeit-Epoche, worinn es erschien, nur eine einstimmige Sensation erregt.

7) Ueber alles dieses hat man sogar seit den geschlossenen Friedens-Präliminarien ein planmäßiges Revolutioniren auf beyden Rhein-Ufern angefangen, und solches bis jetzt selbst nach den zweymaligen kaiserl. Hof-Commissions-Decreten, worinn jedesmal die Reichs-Integrität versichert wird, fortgesetzt.

Sämmtliche diese Beschwerden, besonders aber die vier letztern sind von der Art, daß sie alles dasjenige überschreiten, was sich Eroberer von jeher mitten im Kriege bey dem festesten Entschlusse, ihre Eroberungen zu behaupten, erlaubt haben. Nach einmal erhobener ausserordentlicher oder Militär-Brandschatzung ist der Eroberer zu dem Bezug der gewöhnlichen Landes-Steuern und der Domanial-Einkünfte berechtigt; aber bey jedem willkührlich gewählten

Augenblicke neue Contributionen, die den Ertrag der üblichen Jahres-Steuern und der Domanial-Renten übersteigen, ausschreiben, selbst das Grund-Eigenthum, und das Staats-Kapital-Vermögen antasten, alle ursprüngliche Verfassungen umwerfen, und sogar Anstalten treffen, die die Beybehaltung der öffentlichen Ruhe in der Zukunft erschweren, sind völkerrechtwidrige Unternehmungen, die kein billigdenkender Kriegführer, zumal in dem Laufe eines Waffen-Stillstandes, der sich auf Friedens-Präliminarien gründet, und besonders während den Definitiv-Friedens-Unterhandlungen sich je angemaßt hat.

Zwar sind zu Abstellung dieser unerlaubten Bedrückungen auf einzelne reichsständische Vorstellungen sowohl, als auf Anträge des gesamten Reichs in corpore von des Herrn Reichs-General-Feldmarschalls königl. Hoheit, und Sr. kaiserlichen Majestät Allerhöchstselbst bereits mehrere Verwendungen eingetreten, die auf eine kurze Zeit, wenigstens zum Theil die wohlthätigste Wirkungen verspüren liessen, und wahrscheinlich nur deßwegen ihre volle Wirkung nicht hatten, weil der Definitiv-Friede zu Udine selbst noch zu entfernt war, und von diesem die Zusammenberufung des gegenwärtigen hohen Congresses abhieng. Da aber dermal die ganze hochansehnliche Reichs-Deputation wirklich längst versammelt ist, und bey der nun wirklich erfolgten Ankunft des kaiserlichen Herrn Bevollmächtigten Grafen von Metternich Excellenz die Unterhandlungen selbst ihren ungesäumten Anfang nehmen werden; so hat die kurtrierische Deputation es bey dem Drang der vielen concurrirenden Staats- und Rechts-Gründe zu ihrer ersten Pflicht gerechnet, diese Gegenstände der Aufmerksamkeit einer hochansehnlichen Reichs-Deputation ganz besonders und ehrerbietigst zu empfehlen, um wo möglich, da die Friedens-Unterhandlungen sich sehr in die Länge ziehen können, vor Allem

Die Abstellung der obgemeldeten Beschwerden bey den französischen Bevollmächtigten und in Rücksicht der drey ersten Puncten wenigstens eine angemessene Verminderung des Truppen-Corps, fort die nöthige Dislocation des grössern Theils der Armée d'Allemagne baldmöglichst zu stipuliren, und kraft dessen zu erwirken, daß

1) Alle einzelne Ausschreibungen und Foderungen vom Tage des zusammenberufenen Congresses aufhören,

2) Die Einquartierungen durch die möglichste Verminderung der Truppen und deren verhältnißmäßige Dislocation so viel thunlich erleichtert,

3) Alle Landes-Beyträge zu den französischen Cassen auf den Bezug der üblichen Landes- und Jahres-Steuern, und der Domanial-Einkünfte beschränkt,

4) Alle Holzfällungen und Verkäufe, in sofern sie nicht zu den gewöhnlichen Domanial-Renten gehören, eingestellet,

5) Alle nach den gewöhnlichen Kriegs-Gebräuchen und den besondern französischen Grundsätzen sequestrirte Gefälle und Besitzungen unangetastet belassen,

6) Alle Veränderungen in den Landes-Organisationen, wie sie Namen haben mögen, und

7) Alle Revolutions-Anstalten und dahin zielende Vorkehrungen gänzlich abgeschaft werden sollen.

Rastadt den 3ten December 1797.

Die kurtrierische Privat-Deputation

J. P. Graf von Kesselstadt,
Dohm-Dechant zu Trier.
C. F. L. Radermacher. Sonntag.

Promemoria.

Nach der Fassung des anliegenden Promemoria vom 3ten dieses erhielt die unterzeichnete Privat-Deputation so verschiedene theils schriftliche, theils gedruckte Nachrichten, die den Innhalt des gedachten Promemoria bestätigen, daß dieselbe sich genöthiget sieht, in einem gedrängten Auszug das Wesentliche

hiervon einer hochverehrlichen Reichs-Deputation in jener Eile mitzutheilen, die die Wichtigkeit des Gegenstandes neuerdings nöthig macht.

Fürs Erste haben die Mitglieder der sogenannten eisrhenanischen Föderation durch eine gedruckte Proclamation dem ganzen Publico des linken Rhein-Ufers neuerdings die Vortheile zu zergliedern gesucht, die diesem ganzen Reichs-Theile aus der Reunion mit Frankreich in politischer sowohl, als merkantilischer Hinsicht zuwachsen würden. Sie gebrauchen sich dabey solcher Phrasen über die für das Ganze und jedes Individuum daraus entspringende Freyheit im Gegensatz von der bisherigen Fürsten-Regierung, die aus ihren gewöhnlichen Erzeugnissen nur allzusehr bekannt sind.

Dabey wird versichert, daß sie bereits unterm 27ten November zwey ihrer Mitglieder zu dem General Augereau mit dem Auftrage abgeschickt haben, daß von demselben ein Vorschreiben an den General Buonaparte erwirkt werden möge, um in Rastadt aufgenommen zu werden. Sie sind mit vielen Vollmachten, und diese mit zahlreichen Unterschriften versehen, worinn nichts weniger enthalten ist, als die Bitte, mit Frankreich vereinigt zu werden. Täglich noch werden solche Vollmachten theils durch gute Worte, theils durch Trunk und Geschenke, theils durch Bedrohungen zu erhalten gesucht und den auf der Reise Begriffenen nachgeschickt.

Zweytens bestätigen es öffentliche Blätter, daß der französische Regierungs-Commissaire Rudler zu Vollziehung des in dem Haupt-Promemoria angeführten Arrêté du Directoire exécutif stündlich erwartet werde, und das für ihn bestimmte Quartier in Bonn bereits eingerichtet sey.

Drittens gieng der General Augereau gar so weit, unterm 25sten November zu verordnen, daß alle Beamte zwischen Rhein und Maas, und Rhein und Mosel, der französischen Republik den Eid der Treue auf die feyerlichste Art zu schwören hätten, und die Intermediaire-Commission zu Bonn hat diese Verordnung durch ein Arrêté wirklich mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die sich Weigernde entsetzt, und eine Liste derselben verfertigt werden solle. Nach einem weitern Beschluß derselben vom 4ten Frimaire, sind

Digitized by Google

Viertens alle Hypotheken-Errichtungen, Verkäufe und Veräusserungen, welche von Beneficiaten oder geistlichen Corporationen seit dem Einzuge in die eroberten Lande contrahirt worden, als nichtig und als nicht geschehen erklärt, wenn nicht eine legale Ermächtigung der französischen Autoritäten, welche die höhere Verwaltung in den eroberten Landen haben, vorgezeigt werden könne.

Auch sind alle vorerwähnten Beneficiaten und geistlichen Corporationen durch ihre Schuldner, Pachter, Zinsleute oder andere Schuldige, anticipative geschehene Zahlungen als nichtig erklärt.

Als Veranlassung dieser Verfügung werden die viele von der Geistlichkeit geschehene und besonders seit dem Frieden mit Oesterreich vermehrte Verkäufe angegeben, und als Beweggrund, daß die Geistlichkeit nur die Nutznieſſung gehabt hätte, und das hochische Arrêté ihnen nur den Genuß der Güter zugewiesen habe.

Es wird wohl keiner stärkern Beweise der in dem Haupt-Promemoria enthaltenen Besorgniſſe, keiner weitern Gründe bedürfen, um den darinn gemachten Antrag zu rechtfertigen, daß eine hochverehrliche Reichs-Deputation sich vor allem die Erwirkung einer Verfügung eiligſt und kräftigſt angelegen seyn lassen möge, die diese ernsthafte Einschreitungen des französischen Gouvernements sowohl pro præterito als pro futuro aufhören macht.

Rastadt den 5ten December 1797.

Die kurfürstlich trierische Privat-Deputation

J. P. Graf von Kesselstadt,
Dohm-Dechant zu Trier.
C. F. L. Radermacher. Sonntag.

Digitized by Google

Neun und dreyßigste Beylage.

Hessendarmstädtisches Promemoria an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastadt den 10ten December 1797.

[39]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 12. Decembris 1797.

Promemoria,

die neuerliche feindselige Unternehmungen der Franzosen im Hanau-Lichtenbergischen Amt Lemberg, jenseits Rheins betreffend.

Einer hochlöblichen Reichs-Deputation werden die von der sogenannten eisrhenanischen Föderation, unter Begünstigung der französischen Befehlshaber, eifrigst betriebene werdende Republicanisirungs-Versuche, aus deßfallsigen Vorstellungen, der auf dem linken Rhein-Ufer possessionirten höchst- und hohen Reichs-Stände, bereits zur Genüge bekannt seyn.

Des Herrn Landgrafen von Hessendarmstadt hochfürstliche Durchlaucht, haben in Ansehung Ihres, an der lothringischen Gränze gelegenen Hanau-Lichtenbergischen Amts Lemberg, seit kurzem, gleiche Unternehmungen wahrnehmen und auch hier die Stipulationen der Leobener Friedens-Präliminarien, so wie die darauf erfolgte Anordnungen des vorherigen französischen Ober-Befehlshabers vereitelt sehen, und allein in dem treuen Sinn Ihrer dortigen Unterthanen eine, obgleich nicht ausgiebige, doch Ihrem Herzen sehr theure Unterstützung finden müssen.

Denn nicht allein wurden Ihre, in Gemäßheit der, durch den Ober-General Hoche wiederhergestellten vormaligen Verfassung wiedereingesetzte Beamte, der dringendsten Gegenvorstellungen der Unterthanen ohngeachtet, durch neubestellte Cantons-Richter verdrängt, sondern auch unter deren Schutz, gedruckte Republicanisirungs-Aufforderungen, aufs geflissentlichste verbreitet, durch welche daselbst, so wie in mehreren deutschen Provinzen des

Digitized by Google

linken Rhein-Ufers, neue Irrsale und Zerrüttungen vorbereitet, und nach längst abgeschlossenen Friedens-Präliminarien, in dem Zeitpuncte der wahrscheinlich nahen Wiederkehr des Friedens, den jenseits Rheins possessionirten höchst- und hohen Reichs-Ständen die empfindlichsten Feindseligkeiten erwiesen werden.

Je mehr des Herrn Landgrafen hochfürstliche Durchlaucht das, durch Uebelgesinnte bedrohte Schicksal Ihrer getreuen Unterthanen am Herzen liegt, um so angelegentlicher vereinigen Sich Höchstdieselben, mit den Gesuchen der, in ähnlichem Fall sich befindenden höchst- und hohen Reichs-Mitstände, daß diesen, mit den Friedens-Präliminarien im auffallendsten Widerspruch stehenden feindseligen Fürschritten, durch nachdrücklichste Verwendung einer hohen Reichs-Deputation baldigst Einhalt geschehen möge.

Rastadt den 10ten December 1797.

Strecker,
hochfürstlich Hessen-Darmstädtischer Abgeordneter.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis,
den 10ten December 1797.

Vierzigste Beylage.

Weiteres hessendarmstädtisches Promemoria an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastadt den 10ten December 1797.

[40]

Dictatum per Moguntinum Rastadii die 12. Decembris 1797.

Promemoria.

Die Landgräflich Hessen-Darmstädtische Lande, haben durch ihre, an den Kriegs-Schauplatz grenzende Lage, und bey dem wiederholten Eindringen der Franzosen in Teutschland, die Kriegs-Drangsale und Beschwerden,

Digitized by Google

in ihrem ganzen Umfang und härtesten Druck erlitten, und insbesondere an Contributionen, Requisitionen und Kriegsprästationen aller Art, alles aufbringen müssen, was nur immer, bey der äussersten Anstrengung zu leisten möglich war.

Bald nach der, den teutschen Waffen so ungünstigen Eröffnung des dießjährigen Feldzugs, wurden sie, mit Inbegriff der in der Gegend von Kehl gelegenen Hanau-Lichtenbergischen Aemter, Lichtenau und Willstädt, und mit alleiniger Ausnahme der obern Grafschaft Catzenelnbogen, von einem großen Theil der französischen Armee, aufs neue occupirt und mußten sogleich wieder jedes Kriegs-Ungemach, in drückendster Uebermaaße empfinden.

Inzwischen belebte die in den Leobener Friedens-Präliminarien, in Absicht des teutschen Reichs, stipulirte Einstellung aller Feindseligkeiten, die unglückliche Einwohner derselben, mit der so gerechten, als trostvollen Erwartung, daß dergleichen fernerhin nicht statt finden würden, und insbesondere die erdrückende Last der Truppen-Verpflegung von nun an aufhören werde.

Statt der gehofften Morgenröthe des Friedens, war ihnen aber die schrecklichste Epoche im ganzen Lauf des Krieges erschienen, indem aller, von des Herrn Erzherzogs Carl königl. Hoheit durch höchsteigene Vorschreiben, unterstützter Vorstellungen ungeachtet, diese Lande, durch neue Contributionen, Requisitionen aller Art, höchstkostspieligen Unterhalt der Generals- und Officiers-Tafeln, und übermäßige auferlegte Truppen-Verpflegung, in einen solchen Zustand der äussersten Erschöpfung und des tiefsten Elends versetzt worden sind, der dem größten Theil ihrer Bewohner, (die durch eine, mehrere Millionen betragende Kriegs-Schulden-Last ihren Ruin auf entfernte Generationen hinaus vorbereitet sehen,) fast nichts als Verzweiflung übrig läßt; deren schreckliche Folgen, bey Fortdauer der, alle Kräfte übersteigenden Anforderungen, und Realisirung einer, dem Vernehmen nach im Werk seyn sollenden, beym allenfallsigen Abzug der französischen Armee zu erlegenden, nochmaligen Contribution, nur allzusehr zu befürchten sind.

Zwar hat nach neuerlichen Befehlen des französischen Ober-Generals, dieses unbeschreibliche Ungemach, durch Einstellung aller Requisitionen zum

Unterhalt

Unterhalt der Officiers-Tafeln einigermaßen gelindert werden sollen; inzwischen werden diese gleichwohl, besonders in den Hanau-Lichtenbergischen Aemtern, Lichtenau und Willstädt, mit aller executivischen Strenge ins Werk gesetzt, und überhaupt diese Gegenden, durch erzwungene Truppen-Verpflegung, Ruin der Waldungen, Anlegung der Verschanzungen um Auenheim und Einmischung der Generals und Officiers in die Landes-Administration und Justiz, dem klaren Befehl des französischen Gouvernements zuwider, noch immer aufs äusserste gedruckt.

Des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt hochfürstliche Durchlaucht sehen Sich durch diesen höchstbedrängten Zustand, des bey weitem größten Theils Ihrer Länder, aufs innigste bekümmert, und aufs dringendste veranlaßt, an eine hohe Reichs-Friedens-Deputation das angelegentlichste Ersuchen gelangen zu lassen, daß Hochdieselbe zu Abwendung des sonst unvermeidlichen gänzlichen Ruins derselben, die möglichst zweckdienliche Einleitung dahin zu treffen geneigtest geruhen wolle, daß jenen der ausdrücklichen Stipulation der Friedens-Präliminarien zuwider laufenden feindseligen Behandlungen baldigst ein Ende gemacht, und die französische Armee aus jenen gänzlich erschöpften Gegenden zurück gezogen, auf den höchst unglücklichen Fall aber, daß dieses nicht ganz zu erhalten wäre, darauf bestanden werde, daß die bis zum würklichen Friedensschluß daselbst verbleibende, möglichst zu vermindernde Truppen, nach dem Verhältniß des Nothstands, im Lande und der Nachbarschaft dislocirt, und ihnen die bedürfende Subsistenz, gegen billige baare Bezahlung, gereicht werden solle.

Rastadt den 10ten December 1797.

Strecker,
Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischer Abgeordneter.

Präs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis den 10ten December 1797.

Ein und vierzigste Beylage.

Promemoria des Herrn Grafen von Solms-Laubach als Abgeordneten des wetterauischen Reichs-Grafen-Collegii an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastadt den 14ten December 1797.

[41]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 16to Decembris 1797.

Hochansehnliche Reichs-Deputation!

Unterzeichneter Abgeordneter des wetterauischen Reichs-Grafen-Collegii ist beauftragt, Hochderselben vorläufig dessen Angelegenheiten zu besonderer Beherzigung gehorsamst zu empfehlen, indem nicht nur, die auf dem linken Rhein-Ufer gelegene, demselben afficirte Graf- und Herrschaften seit den Jahren 1793 und 1794 einen ungeheuren Verlust durch Kriegsschäden und Einführung des französischen Systems erlitten, sondern auch mehrere Graf- und Herrschaften des rechten Rhein-Ufers von 1795 an, die härtesten Drangsale erduldet haben.

Er behält sich vor, die nähere Bestimmung dieses Schadens so viel es unter gegenwärtigen Umständen, bey gewaltsamer Verdrängung der Beamten, und den täglich mehrenden und immer empfindlicher werdenden Kriegslasten möglich ist, Einer hochansehnlichen Reichs-Deputation nachzutragen, und will jezt nur ihrer Fürsorge die Abstellung derjenigen empfehlen, die von den Gliedern des wetterauischen Collegii auf beyden Rhein-Ufern seit den am 17ten April zu Eckenwald in Steyrmark abgeschlossenen Präliminarien ertragen worden sind.

Einer hochansehnlichen Reichs-Deputation den Betrag des von den Mitgliedern des Collegii auf dem linken Rhein-Ufer seit dieser Epoche erlittenen Schadens vorzulegen, ist nach gewaltsamer Veränderung der alten Verfassung, bey fehlenden Mitteln zu seiner Bestimmung zu gelangen, unmöglich.

Digitized by Google

Der nemliche Drang der Umstände verhindert auch Unterzeichneten, eine vollständige und genaue Angabe des Verlustes seiner Curie auf dem rechten Rhein-Ufer Hochderselben unter Augen zu stellen, und er begnügt sich daher, nur von dem Schaden, den einige Graf- und Herrschaften von dem bemerkten Datum der unterzeichneten Präliminarien an bis zum 15ten November erlitten haben, die ohngefähre Totalsumme so weit solche bis jezt hat eruirt werden können, und wie sie nöthigenfalls mit detaillirten Berechnungen zu beurkunden steht, auf 1,500,000 fl. auszuschlagen.

Ueberzeugt von dem Bestreben Einer hochansehnlichen Reichs-Deputation, allen durch den gegenwärtigen Krieg beschädigten Reichs-Ständen und Angehörigen denjenigen Ersatz zu verschaffen, der nach den Umständen zu erwürken seyn wird, beschränkt er seine Bitte dahin:

Zur Erhaltung der gezeigtermaßen auf beyden Rhein-Ufern so sehr verwüsteten, zur wetterauischen Einigung gehörigen Graf- und Herrschaften, die schleunigsten Maaßregeln eintreten zu lassen, damit sämtliche sowohl in der Verfassung als durch den Verkauf der Waldungen und Domanial-Güter seit den Präliminarien vorgenommenen Veränderungen nicht allein auf den alten Fuß zurück, sondern auch alle unter dem Nahmen von Requisitionen, Contributionen, Demandes und Verpflegung der Truppen, noch täglich fortdaurende Bedrückungen so geschwind als möglich eingestellt werden.

Einer hochansehnlichen Reichs-Deputation

Raßadt den 14ten December 1797.

gehorsamster

Friedrich Graf zu Solms-Laubach.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis,
den 14. December 1797.

Zwey und vierzigste Beylage.

Promemoria des Herrn Grafen von Sickingen als Abgeordneten der schwäbischen Grafen-Curie an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastadt den 13ten December 1797.

[42]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 16to Decembris 1797.

Promemoria.

Demnach eine hochansehnliche Reichs-Friedens-Deputation eine vorzügliche Rücksicht auf die Restitution der entsetzten Reichs-Stände zu nehmen geruhen mögte, so hat Endes-Unterzeichneter als Abgeordneter der schwäbischen Graven-Curie nicht entstehen wollen, diejenige Mitglieder zu benennen, welche die Befreyung ihrer Besitzungen und Wiedereinsetzung von der gerechten und standhaften Verwendung Einer hochansehnlichen Reichs-Friedens-Deputation erwarten, und Hochderselben deren Interesse angelegentlichst zu empfehlen.

Es sind nemlich die betheiligte Mitglieder —

1) Das Haus Oettingen wegen der dem Hause Oettingen-Baldern zuständigen, und nun unter denen männ- und weiblichen Agnaten dieses Hauses strittigen Herrschaft Dachstuhl, unweit Birkenfeld. —

2) Die Graven von der Leyen, und zwar —

a) wegen der auf dem rechten Rhein-Ufer unweit Lahr und Mahlberg gelegenen Gravschaft Hohen-Geroldsegg —

b) wegen der am linken Rhein-Ufer und zwar an der Bliß gelegenen Herrschaft Bließkassel samt dazu gehörigen Aemtern, und namentlich das zwischen Landau und Neustadt gelegene Amt Burweiler, endlich —

Digitized by Google

c) wegen den in dem Kurfürstenthum Köln und angrenzenden Ländern innhabenden landsäßigen Besitzungen.

3) Endes-Unterzeichneter selbst und sämtliche Linien seines Hauses

a) wegen der auf dem linken Rhein-Ufer zwischen Zweybrücken und Kayserslautern liegenden Herrschaft Landstuhl und Zugehörungen, und namentlich das Amt Schellodenbach —

b) wegen der von Endes-Unterzeichnetem zum Theil in Pfand-Besitz innhabende Grafschaft Wartenberg, gleichfalls bey Lautern gelegen.

Indem nun Endes-Unterzeichneter die Ehre hat, diese Restitutions-Angelegenheit seiner Herren Collegial-Mitstände, und zugleich auch sich dem hohen Wohlwollen Einer hochansehnlichen Reichs-Friedens-Deputation zu empfehlen, so fügt derselbe zugleich das eventuelle Gesuch bey, daß auf den Fall, wo diese Restitution sogleich nicht bewürkt werden könnte, Eine hochansehnliche Reichs-Friedens-Deputation alsdann doch wenigstens die Einleitung dahin treffen möge, daß mit der vorhabenden französischen Organisation dieser Gegenden innegehalten, und um so mehr der bevorstehenden Verwüstung der Waldung vorgebeugt werde, als man französischer Seits bereits im Begriff steht, die diesseitige Herrschaft Landstuhler Waldung zu verheeren, das Holz auf der Schwarzbach, dann Bliß fortzuschwemmen, und würklich schon mit einem Hieb von tausend Klaftern nach eben eingeloffenen Berichten den Anfang gemacht hat.

Rastadt den 13ten December 1797.

Franz Graf zu Sickingen,
Abgeordneter der schwäbischen Graven-Curie.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis,
den 14. Dec. 1797.

Drey und vierzigste Beylage.

Promemoria der kurfürstlich köllnischen Herren Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, d. d. Rastadt den 12. Dec. 1797.

[43]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 16. Decembris 1797.

An die hochansehnliche Reichs-Friedens-Deputation!

Unterzeichnete von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln bey der hochansehnlichen Reichs-Friedens-Deputation accreditirte Particular-Abgeordnete geben sich die Ehre, Hochderselben in der Anlage, nebst zehn Abschriften, das ihnen von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zugekommene Promemoria dem höchsten Auftrage gemäß zu übergeben, und dessen Innhalt zu geneigtester Beherzigung auf das dringendste zu empfehlen.

Rastadt den 12ten December 1797.

C. Graf zu Erbach.
Godfried von Ulrich.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 12ten December 1797.

Anlage zur drey und vierzigsten Beylage.

Promemoria.

Durch die von dem Général en Chef Augereau und der Regie nationale unterm 26sten Brumaire und 4ten Frimaire erlassene Arrêtés ist festgesetzt worden, daß nicht allein die gesammte Geistlichkeit des Erzstiftes Köln, sondern auch die Glieder aller geistlichen und Civil-Stellen, wie nicht minder jene der Universität zu Bonn, der französischen Republik den Eid der Treue schwören sollen, und zu diesem Ende ist bereits der Tag zu dieser Handlung unter Verlust der Bedienung, und der damit verbundenen Nutzungen für alle, welche diesen Eid zu leisten sich weigern, bestimmt worden.

Digitized by Google

Nach den bisher hierüber eingegangenen Nachrichten hat zwar diese Zumuthung nur einen sehr geringen Erfolg noch gehabt, und fast allgemein ist diese Ablegung des Eides verweigert, und die Entsetzung von ihren Diensten beynahe von allen vorgezogen worden. So unerwartet indessen diese Ereigniß in dem Moment ist, wo die Friedens-Unterhandlungen des Reichs mit dem französischen Gouvernement ihren Anfang nehmen sollen; so sicher geht hieraus die Absicht hervor, durch diese indirecte Wege alle, welche bisher dem Volk zum unerschütterlichen Beyspiel, und Stärkung in dessen standhaftem Betragen dienten, wankend zu machen, dadurch dieses in der Folge selbst umzustimmen, wenigstens zu einem blos leidenden Verhalten zu nöthigen, und auf diese Weise den von einigen wenigen Individuen schon im Stillen entworfenen Acte de Souveraineté du Peuple entre Meuse et Rhin, et Rhin et Moselle, zu rechtfertigen, und so das Werk von wenigen für das Product des Willens des ganzen Volkes auszugeben. — —

Die Ueberbringung desselben durch eigene von der, dieses Geschäft der Trennung befördernden Faction, nach Paris abgesendeten Deputirten, ist ein unleugbarer Beweiß dieses Vorhabens. Die Nachtheile, welche hieraus bey den fernern Vorschritten des hier zu Grunde liegenden Revolutions-Princips für das gesammte Reich nothwendig entstehen; die Schwierigkeiten, welche dadurch bey den Friedens-Unterhandlungen selbst sich darstellen müssen, dringen sich eben so sehr auf, als die Wahrscheinlichkeit beynah an Gewißheit gränzt, daß so deutlich erklärten Absichten mit jedem Tage raschere, und drückendere Verfügungen folgen werden, sie durchzusetzen. Die schleunigste Einschreitung aller Maaßregeln, durch welche diesem drohenden Uebel Einhalt geschehen kann, wird in dieser Rücksicht eben so nothwendig, als den betreffenden Ländern wohlthätig seyn.

Se. kurfürstliche Durchlaucht zu Cölln sehen sich einer Seits durch die erklärte Neigung des französischen Gouvernements zum Frieden mit dem Reiche, mit welcher eine fernere Zulassung solcher Zudringlichkeiten ihrer Agenten schlechterdings unvereinbarlich ist; anderer Seits aber bey der in den bestätigten Friedens-Präliminarien zu Leoben festgesetzten Reichs-Integrität und dem

noch in dem jüngsten kaiserlichen Hof-Decret zugesicherten allerhöchsten Schutz zur gewissen Hoffnung berechtiget, daß die Anwendung derselben von dem besten Erfolg seyn werde.

Höchstdieselbe wollen daher diese allerdings bedenkliche Vorgänge unverzüglich zur Kenntniß einer hochansehnlichen Reichs-Deputation mit dem dringendsten Ersuchen bringen, jene Mittel zu beschleunigen, welche nach derselben erleuchten Einsicht zur Entfernung so gerechter Besorgnisse die zweckdienlichsten seyn können.

Vier und vierzigste Beylage.

Fürstlich Fürstenbergisches Promemoria an die Reichs-Friedens-Deputation.

[44]

Dictatum per Moguntinum 16. Decembris 1797.

Promemoria.

Die nicht mehr zu erschwingende französische Kriegs-Contributionen, die sehr drückende Requisitionen von aller Art, und besonders der über alle Maaß kostspielige Unterhalt der französischen Generalität neben der höhern und niedern Officiers-Classe, womit ein Theil des fürstlich fürstenbergischen Kinzinger-Thälner Amts Haßlach bald durch acht Monat hindurch auf das äusserste bedrückt worden, sind Lasten, die bey derselben längerer Fortdauer denen Unterthanen den gänzlichen und vollkommenen Ruin schlechterdings zuziehen müssen, wenn durch eben so schnelle als wirksame einschreitende Hilfsmittel sie von ihrem bevorstehenden nahen Untergang nicht noch zeitlich gerettet werden können.

Von diesen Bedrückungen und der gänzlichen Hilflosigkeit seiner Unterthanen auf das lebhafteste gerührt, haben der regierende Fürst von Fürstenberg Unterzeichneten zum gegenwärtigen Reichs-Friedens-Congreß mit Creditio

und

und den Auftrag eigends anhero abgeordnet, die vielen Drangsalen und Bedrückungen seiner treu devotesten Unterthanen Einer höchstansehnlichen Reichs-Deputation zur mitleidigen Beherzigung auf das nachdrücklichste vorzustellen, und Hochdieselbe nach dem Drang der Umständen um die schleunigst möglichste Hilfe und Unterstützung unterthänigst anzugehen.

Gleichem Druck und feindlichen Belästigungen sind auch die übrigen in dem französischen Arrondissement diesseits obern rechten Rhein-Ufers gelegenen Reichs-Herrschaften und Unterthanen in mehr oder minderm Grad unterworfen, die nach einer ziemlich verläßigen Berechnung zusammen eine unglückliche Anzahl von mehr denn 13,000 Familien ausmachen. Gewiß ein Gegenstand des höchsten Bedaurens würdig!

Man würde Einer höchstansehnlichen Reichs-Deputation bekannt rühmlichst beywohnendem hohen Gefühl gegen menschliches Elend würklich zu nahe treten, wenn man aus diesem Gesichtspunct allein betrachtet, sich nicht schon allmögliche Hilf und Unterstützung versprechen sollte.

Es wird aber dieser allgemeine Beweggrund bey diesem vorliegenden Gegenstand durch das reichsconstitutionsmäßige Verband, das aller Reichs-Stände und ihrer Unterthanen Interesse so enge an einander kettet, annoch besonders gerechtfertiget — und auch selbst durch das allerhöchste kaiserliche Hof-Decret vom 18ten Junii dieses Jahrs unterstützet, vermög welchem in Hinsicht der — von den Franzosen in den occupirten Reichs-Landen ausgeschriebenen Contributionen, Requisitionen ꝛc. ꝛc. kaiserliche Majestät aus zuvorkommend reichsväterlicher Sorgfalt um deren Einstellung auf das kräftigste sich zu verwenden die allergnädigste Zusicherung zu thun geruhet haben.

Ziehet man die Reichs-Wohlfahrt sowohl im Ganzen als in seinen Theilen genommen, die Einer höchstansehnlichen Reichs-Deputation zur Besorgung so ausgeschieden und verdienstvoll anvertrauet ist, in endlichen Betracht und Rücksicht; so darf Subsignirter mit der gegründetesten Hoffnung sich schmeicheln, daß diese seine unterthänigste Vorstellung nicht nur mit der besten Aufnahme gewürdiget — sondern seine angelegenste Bitte erhört — somit durch Hochderoselben weise Einleitung bey der französischen Gesandtschaft die Aufhe-

dung der Contributionen und Requisitionen, wie nicht weniger die möglichste Verminderung der französischen Truppen, und besonders des Generalitäts-Personalis in dem diesseitigen französischen Arrondissement nach dem Drang der Umstände auf das baldeste und schleunigste bewürket werden wird. Womit derselbe insbesondere zur Gnade und Wohlgewogenheit sich unterthänigst empfiehlet.

Der fürstlich fürstenbergische Abgeordnete Hof- und Regierungsrath Merlet.

Aufschrift.

Promemoria an die höchstansehnliche kurmainzische Directorial-Gesandtschaft bey gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß in Rastatt.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 10ten December 1797.

Fünf und vierzigste Beylage.

Promemoria der Reichsstadt-Augsburgischen Subdelegation an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastadt den 23ten December 1797.

[45]

Dictatum per Moguntinum Rastadii die 23. Decembris 1797.

Hochansehnliche Reichs-Deputation!

Unterzeichnete haben sich schon in der ersten Sitzung vorbehalten, über die traurige Lage einiger dem Rhein zunächst gelegenen, noch von den französischen Truppen besetzten Reichs-Städte das Weitere nachzutragen.

Nun seufzen die Reichsstädte Offenburg, Gengenbach, und Zell am Hammerspach schon sehr lange unter dem Druck eines beyspiellosen Krieges, sind durch die unverhältnißmäßigsten Requisitionen, und durch den unerschwing-

Digitized by Google

lichsten, bey Offenburg allein, ohne die Contributions-Quanta an Baarem zu berechnen, über 52,000 Livres betragenden bisherigen Unterhalt des französischen General-Staabes, in einen so lästig, als unübersehbaren Schulden-Stand versetzt worden; und gleichwohl belebte die süße Hoffnung des angehenden Friedens diese bedauernswürdigen Städte so sehr, daß sie die schon fast verschwundene Möglichkeit, sich einst wieder erholen zu können, zurückführten, und sich damit trösteten, daß der Rückzug der kaiserlich königlichen Truppen vom Rhein, auch jenen der französischen noch diesseits des Rheins stehenden, wenigstens deren Verminderung, zur Folge haben würde. Und bey dieser ihrer Hoffnung machten auch wir von den wiederholten, durch Eilboten an uns gekommenen Nachrichten und Ersuchen vorgedachter Städte, noch zur Zeit keinen andern Gebrauch, als daß wir ein uns von Letztern zugeschlossenes Schreiben in den ersten Tagen unsers Hierseyns dem höchstansehnlich kaiserlichen Herrn Bevollmächtigten übergaben.

Allein, vorgestern Nachts 1 Uhr vernehmen wir durch eine Staffette die klägliche Nachricht vom 19ten dieß weiter dahin:

» Daß die Requisitionen der französischen Armee an Haber, Heu, und
» überhaupt sonstigen Lebensbedürfnissen nicht nur noch immer fortdauern,
» und hierdurch denen ohnehin schon erarmten Familien, in dem Augen-
» blicke der Friedens-Unterhandlungen, der letzte Bissen entrissen werde,
» sondern daß die Erpressungen jeder Art, nebst dem unerschwinglichsten
» Unterhalt der Generäle, und einer erst jüngst eingerückten besondern
» Execution zu Eintreibung der noch rückständigen Contributions-Terzen,
» so weit gehe, daß der bereits in der äussersten Dürftigkeit schmachtende
» Bürger und Bauer zu Schritten der Verzweiflung und des Aufruhrs
» selbst verleitet worden seye; wie sich hierüber erst den 18ten dieß
» die traurigste Beyspiele zugetragen hätten; wo ohnedieß die an den
» nöthigsten Producten arme Gegenden, und ihre mit eigener Erhaltung
» kämpfende Bewohner, durch eine Kette der widrigsten Schicksale, und
» darauf erfolgte Erschöpfung, creditlos geworden seyen. «

Obwohl nun die Klagen sämmtlich-diesseitiger Rhein-Bewohner über den Druck, und die schrecklichen Erpressungen der französischen Armee zwar allgemein sind, so können sie doch nicht so erschöpfend seyn, daß nicht in Hinsicht vorbemerkter Städte, und ihrer, wie gesagt, an den nöthigsten Producten armen Gegenden, noch eine Auszeichnung Platz greifen könnte; doch enthalten wir uns hierüber weitläuftiger zu werden, und indem wir durch diese kurze und wahre Darstellung ihrer Lage unsere Pflicht erfüllen, empfehlen wir ihre dringend- und gemeinsame Anliegen Einer hochansehnlich gegenwärtigen Reichs-Deputation zu milder Beherzigung, und Ergreifung jener schleunigen Maßregeln, welche sie noch von ihrem nahen Untergange, und der Verzweiflung zu retten im Stande sind.

Einer hochansehnlichen Reichs-Deputation

Rastadt den 23ten December 1797.

Gehorsamste
die Reichsstadt-Augsburgische Subdelegirte
F. X. von Pflummern.
J. C. Schmid.

Promemoria.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis
den 23ten December 1797.

Digitized by Google

Sechs und vierzigste Beylage.

Promemoria der Reichsstadt Wetzlar an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Wetzlar den 11ten December 1797.

[46]

Dictatum per Moguntinum die 18. Decembris 1797. Rastadii.

Promemoria.

Die Größe des Kriegsungemachs, das die Reichsstadt Wetzlar in dem bisherigen Krieg erlitten hat, ist zu reichskündig, als daß sie noch einer ausführlichen Darstellung bedarf. Der Magistrat derselben begnügt sich daher, die höchstansehnliche Reichs-Friedens-Deputation auf folgende allgemein bekannte Ereignisse aufmerksam zu machen:

Schon im Jahr 1795 den 21ten September zog ein französisches Heer von mehr als zwanzig tausend Mann durch diese Stadt. Wenn gleich damals eine preussische Garnison dieselbe vor einzelnen Excessen sicherte, so blieb sie doch von Requisitionen für die zum Unterhalt eines keine Magazine bey sich führenden Heers erfoderlichen Lebensmittel nicht verschont. Fiel es der Stadt schon damals schwer, die ihr anbefohlenen Lieferungen zu bestreiten, so kann man leicht denken, in welche traurige Lage dieselbe gerieth, als eine französische Armee im Jahr 1796 zum zweitenmal vordrang, die Stadt den 8ten Juli besetzte, und bis zum 13ten September in ihrer Gewalt behielt. Wie sehr die Stadt während dieser Occupation gelitten hat, in welchen unerschwinglichen Aufwand und große Schulden dieselbe durch Einquartierungen, durch Kriegs-Contributionen und Requisitionen aller Art während dieses Zeitraums versenkt worden, wird aus ihrem im October vorigen Jahrs am Reichstag übergebenen Promemoria noch erinnerlich seyn.

Leider übersteigt aber das diesjährige Kriegs-Ungemach die vorjährigen an der Dauer und Größe mehr als doppelt.

Ohne die Kriegs-Contributionen in Anschlag zu bringen, welche die Stadt in Vereinigung mit dem kaiserlichen Reichs-Kammergericht abermals

Digitized by Google

entrichten mußte, will man nur bey den Kosten stehen bleiben, welche die beständigen Hauptquartiere der französischen Generalität sowohl für jeden Einwohner, als auch für das städtische gemeine Wesen zur Folge hatten. Schon nach der auf den kurz vor seinem Lebens-Ende erlassenen Befehl des Obergeneral Hoche entworfenen Berechnung betrugen solche im mäßigsten Anschlag an dreimal hundert tausend Gulden. Wenn nun gleich die französische Generalität seitdem sich überzeugt hat, daß das städtische gemeine Wesen einen Druck von der Art nicht länger auszuhalten vermag, und daher demselben einige Erleichterung verschaft worden ist, so kann man doch den Verfall des gemeinen Wesens und den Ruin der meisten Einwohner immer noch als unausbleiblich annehmen, wenn die an die Stadt noch täglich ergehende einzelne Requisitionen, nebst den sehr drückenden Einquartierungen nicht bald ein Ende nehmen sollten.

Eine höchstansehnliche Reichs-Deputation wird bey diesem die Stadt betroffenen und noch fortdauernden Kriegs-Ungemach sich gewiß überzeugen, daß eine so kleine Stadt, wie Wezlar, deren ganzes Gebiet in einer geringen Feldmark, ohne Dorf, Weiler, Vorwerk oder Domainen-Güter bestehet, und wo Manufakturen, Fabriken und alle Gewerbe von einigem Umfang ganz unbekannt sind, allerdings in die Reihe jener Städte und Länder gehöret, welche wegen einer Entschädigung oder doch Entledigung von dem bisherigen Druck und Verschonung mit allen fernern Kriegslasten bey den gegenwärtigen Friedens-Unterhandlungen Höchstihre vorzügliche Aufmerksamkeit und wirksamste Verwendung verdienen.

Forderſamst aber wäre zu wünschen, daß diese Stadt als der Wohnsitz des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts von aller Einquartierung in Gefolg der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. IV. §. 10. und der vom französischen Directorium den 12ten Merz 1797. (22. Ventose, an 5.) verwilligten Neutralität befreyet würde.

Wezlar den 11ten December 1797.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis,
den 17ten December 1797.

Digitized by Google

Sieben und vierzigste Beylage.

Promemoria der herzoglich bayerischen Subdelegation an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastadt den 11ten December 1797.

[47]

Dictatum per Moguntinum 19no Decembris 1797 Rastadii.

Hochlöbliche Reichs-Deputation!

Unterzeichneter hat die Ehre, auf das unterm 7ten dieß überreichte Promemoria in Betreff der nachtheiligen Versuche, mehrere auf dem linken Rhein-Ufer gelegene kurpfälzische Ortschaften zu revolutioniren, gegenwärtige Beylage als Nachtrag zu übermachen, und seine hierinnwegs schon gestellt dringendste Bitte zur schleunigen provisorischen Vorkehr zu empfehlen.

Einer hochlöblichen Reichs-Deputation

Rastadt den 11ten December 1797.

gehorsamster

Max Graf von Preysing.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 17. December 1797.

Anlage zur sieben und vierzigsten Beylage.

Durch eine zweyte von dem kurpfälzischen Ministerium zu Mannheim gestern dahier eingelangte Estaffette ist Unterzeichneten die officielle nähere Nachricht zugekommen, daß unter Begünstigung des französischen Militärs und der nunmehr nach Alzei versetzten Kreuznacher Regierung mit Pflanzung der Freyheits-Bäume am linken Rhein-Ufer besonders zu Flonheim, Kirchenpoland, Oberflörsheim ꝛc. so wie mit Absetzung der kurpfälzischen Beamten zu Lautern, Stromberg, Bökelheim, Neustadt, Germersheim ꝛc. fortgefahren werde, und solchemnach zu fürchten sey, daß durch das zügellose Bestreben

der Klubisten und einiger ihrer Anhänger gegen die Stimmung der sich ruhig betragenden Majorität das ganze linke Rhein-Ufer nach und nach zur Annahme der französischen Verfassung mit Gewalt werde hingerissen werden.

Unterzeichnete verfehlen nicht, ihrem erhaltenen Auftrage gemäß, mittels gegenwärtigen Nachtrags zu ihrem bereits übergebenen Mémoire vom 6ten dieß, Einer hochlöblichen Reichs-Deputation durch den von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, als Herzogen in Bayern, zum hiesigen Friedens-Congreß bevollmächtigten Herrn Minister hievon die wiederholte Anzeige zu machen, und um schleunigste provisorische Abhilfe zu bitten.

Rastadt den 8ten December 1797.

Für die kurpfälzische Angelegenheiten besonders beauftragte Pfalzbayerische Legations-Räthe,
von Reichert. Zentner. Schlemmer.

Acht und vierzigste Beylage.

Fürstlich thornisches Promemoria an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastadt den 17ten December 1797.

[48]

Dictatum per Moguntinum 19no Decembris Rastadii 1797.

Hochansehnliche Reichs-Deputation!

Der hohen Reichs-Deputation übergiebt Unterzeichneter die beyliegende Denkschrift mit der Bitte, daß Hochdieselbe sich verwenden möge, denen hierinn angeführten Neuerungen und Zudringlichkeiten durch eine Provisional-Verfügung schleunige Abhilfe zu verschaffen.

Rastadt den 17ten December 1797.

Gehorsamster
J. N. van Denschoor,
Fürstlich Thornischer Deputirter.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis, den 17. December 1797.

Pro-

Promemoria.

Die Besorgniß Ihrer königlichen Hoheit der Fürstinn zu Thorn betrift einen äusserst wichtigen Gegenstand.

Während die hohe Reichs-Deputation zur Schliessung des Friedens versammelt ist, sind äusserst beängstigende Neuerungen auf dem Punct, in dem Stift zu Thorn Statt zu haben. Seine Archive und Einnahmen sind unter Siegel, und ein neues Gesetz der französischen Regierung bedrohet eine gänzliche Aufhebung. Der Gottesdienst ist in diesem Lande völlig untersagt, und den ungeschwornen Priestern stehet die Verbannung bevor. Das Fürstenthum Thorn macht itzt wirklich einen Theil des Departements der untern Maas aus, und seit der Organisation der vereinigten Länder wird es nach den nämlichen Gesetzen, wie die französische Republik verwaltet, obschon es nicht unter den Ländern begriffen ist, die das Gesetz vom 9ten Vendémiaire des 4ten Jahres mit Frankreich vereinigt, obschon die Innwohner nie einen Wunsch, nie eine Einwilligung zu einer Vereinigung, oder Aenderung der Staats-Verfassung und Oberherrschaft äusserten. Es hörte nie auf und konnte nie aufhören, einen Theil des Reichs auszumachen, und unter dem Titel als Aebtissinn des erlauchten Stifts Thorn gehört meine Durchlauchtigste Fürstinn zu den Ständen des Reichs.

Durch die Aufhebung dieser Abtey vernichtet man einen Reichstheil, dessen Erhaltung eine hohe Reichs-Deputation sich sicherlich angelegen seyn lassen wird.

Nicht minder dringend ist die Bitte um die Wiederherstellung des Gottesdienstes. Man denke sich die rechtmäßigen Pfarrer dieser treuen Reichs-Unterthanen vertrieben, umherirrend, die der Gottheit geweihten Tempel verlassen und öde, die Jugend ohne öffentlichen Unterricht, die Zuflucht zu geistlicher Hilfe unmöglich, und man ist überzeugt, daß die hohe Reichs-Deputation Ihre vermögende Hilfe nicht versagen wird, diese so schreckliche Greuel abzuwenden, oder wenigstens so lang, bis der Reichs-Friedens-Schluß das endliche Schicksal dieses Landes bestimmt haben wird, aufzuschieben.

Präs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis,
den 17ten December 1797.

Digitized by Google

Neun und vierzigste Beylage.

Lüttichisches Promemoria an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastadt den 21ten December 1797.

[49]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 23. Decembris 1797.

Promemoria.

Seine hochfürstliche Gnaden, der Herr Fürstbischof von Lüttich, haben im vollesten und gänzlichen Vertrauen auf die von Seiner kaiserlichen Majestät zu Leoben Unterzeichneten und dem Reiche allerhuldreichst mitgetheilten Friedens-Präliminarien, und auf das allergnädigste Hof-Decret vom 1ten November, ihren unterzeichneten Abgesandten aufgetragen, Einer hochlöblichen Reichs-Deputation aufs dringendste anzuliegen, Sie möchte Sich vorläufig, und innerhalb den Schranken einer Unterhandlung gütigst dahin verwenden, von den französischen Ministern die Erfüllung nachstehender Puncte zu erhalten:

1. Eine vorläufige Aufhebung jener strengen Maaßregeln, die man gegen die Ausübung der von jeher bestehenden Religion, ihrer Diener, gegen die Abwesenden aller Klassen und Stände, die man den sogenannten Emigranten-Listen einverleibte, und gegen deren Haabseligkeiten, bis itzt in dem Fürstenthume verhängte.

2. Einen einstweiligen Nachlaß der Contributionen, Auflagen, und Requisitionen, die alle Unterthanen Seiner hochfürstlichen Gnaden zu Boden drücken, so wie auch eine Unterbrechung der Veräusserung und Zerstörung jener Haabe, die sowohl zu den bischöflichen Tafel-Gütern gehört, als der, die dem Domkapitel, oder der übrigen Geistlichkeit eigen ist.

Die Unterzeichneten, innigst von dem Eifer überzeugt, mit dem Sich Eine hochlöbliche Reichs-Deputation verwenden wird, Ihren bedrückten Mitständen schleunige Hülfe und Linderung zu verschaffen, setzen ihr vollstes Ver-

Digitized by Google

trauen in die Maasregeln, von welchen man zu diesem Ende Gebrauch machen wird; sie überlassen es den erleuchteten Einsichten der hohen Deputation gänzlich, zur Erreichung ihres Endzweckes alle jene Beweggründe geltend zu machen, die das Völkerrecht, die zwischen Nationen geschloßnen Uebereinkünfte, das allgemeine deutsche Staatsrecht, und die Aufrechthaltung der durch die feyerlichsten Verträge bewährten Reichs-Verfassung nur immer an die Hand geben können.

Rastadt den 21ten December 1797.

Seiner hochfürstlichen Gnaden von Lüttich
Privat-Deputirte,

Graf von Méan,
Freyherr von Othée.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis,
den 22. Dec. 1797.

Fünfzigste Beylage.

Promemoria der herzoglich bayerischen Subdelegation an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastadt den 20sten December 1797.

[50]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 23. Decembris 1797.

Hochlöbliche Reichs-Deputation!

Unterzeichneter hat die Ehre einer hochlöblichen Reichs-Deputation beyliegendes Promemoria, das Betragen der Franzosen gegen das kurpfälzische Contingent, und deren Gesinnungen über den mit dem Reiche bestehenden

Waffenstillstand betreffend, hiemit zu überreichen, und solches zur nachdrücklichsten Unterstützung zu empfehlen.

Einer hochlöblichen Reichs-Deputation

Rastadt den 20ten December 1797.

Gehorsamster

Max Graf von Preysing.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis, den 21. December 1797.

Anlage zur fünfzigsten Beylage.

Das kurpfälzische Ministerium hat Unterzeichneten zwey Berichte des Oberamtes Oppenheim vom 14ten und respect. 16ten des laufenden Monathes zugefertiget, in welchen die Anzeige gemacht wird: daß 1) der Schiffer Andreas Bastian von Oppenheim von den französischen Truppen angehalten worden sey, die für das kurpfälzische Contingent in Mainz abgeholte 3000 Schuß Brod auszuladen, und auf gemachte Vorstellung dagegen zur Antwort erhalten habe: daß lediglich mit dem Kaiser und keineswegs mit dem Reiche Frieden geschlossen sey; 2) mehrere mit Kaufmanns-Waaren beladene Schiffe arretiret worden seyen; 3) in den nach dem Rückzuge der kaiserl. königl. Truppen von den Franzosen occupirten Gegenden die nämlichen Exactionen geschehen, und Requisitionen erpreßt werden, wie in den von ihnen feindlich eingenommenen Ländern.

Da dieses Betragen in einem offenbaren Widerspruche mit einem fortdaurenden Waffenstillstande stehet, und seit dem Rückzuge der kaiserl. königl. Truppen die Verhältnisse des deutschen Reiches gegen Frankreich täglich verwickelter werden, so, daß die Regierungen der verschiedenen am Rheine liegenden Länder nicht mehr wissen, welche Bescheide Sie ihren anfragenden Beamten ertheilen sollen, so finden sich Unterzeichnete verpflichtet, einer hochlöblichen Reichs-Deputation durch den von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, als Herzog in Bayern, zum hiesigen Friedens-Congreß bevollmächtigten Herrn Minister von obigen bedeutenden Unternehmungen und Aeußerungen

Digitized by Google

die schuldige Anzeige zu machen, und dringendst zu bitten, damit schleunige und kräftige Maaßregeln zur Handhabung des tractatenmäßigen Waffenstillstandes ergriffen werden, und den bedrängten Reichsständen durch die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz eine beruhigende Erklärung über das zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche bestehende dermalige Verhältniß verschaffet werde.

Rastadt den 21ten December 1797.

Für die kurpfälzische Angelegenheiten besonders beauftragte Pfalzbayerische Legations-Räthe,
von Reichert. Zentner. Schlemmer.

Ein und fünfzigste Beylage.

Hessendarmstädtisches Promemoria an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastadt den 24ten December 1797.

[51]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 26to Decembris 1797.

Promemoria.

Einer hochansehnlichen Reichs-Deputation hat Unterzeichneter das neuerliche Vordringen der französischen Truppen in die, diesseits der Waffenstillstands-Linie gelegene Landgräflich Hessendarmstädtische Lande, unterm 21sten dieses vorläufig und mit der Bemerkung anzuzeigen die Ehre gehabt, daß man hinlänglichen officiellen Aufschluß über diese auffallende Unternehmungen, ehestens, durch eine Estaffette zu erhalten hoffe.

Den nunmehr weiters eingelangten Nachrichten zufolge, ist das, in der Gegend von Mainz erfolgte Einrücken französischer Truppen, in die obere Grafschaft Catzenelnbogen, für eine, auf die gänzliche Einschliessung dieser Festung gerichtete militärische Operation anzusehen gewesen, und immittelst

die Veränderung erfolgt, daß die französische Postirungen an dem linken Main-Ufer wieder auf die rechte Seite des Flusses gezogen, und in jedem der, auf ersterem gelegenen, Hessendarmstädtischen Orte, Rüsselsheim und Bischofsheim, zwey Officiere und zwey Husaren, in der vorgeblichen Eigenschaft einer Sauve-garde, wahrscheinlich aber in der Absicht, um zu beobachten, ob keine Reichstruppen nach Mainz marschiren, zurückgelassen worden sind.

Inzwischen haben, um der bereits beordert gewesenen militärischen Execution vorzubeugen, seit letzterm Montag, täglich 6000 Pfund Brod, 2000 Pfund Fleisch, 100 Rationen Haser, 100 Rationen Heu und 100 Rationen Stroh, von Rüsselsheim aus, nach Hochheim geliefert werden müssen, und noch läßt sich nicht absehen, wenn diese Lieferung ein Ende nehmen werde. Ueberdieß sollen nach einer, von dem französischen General Leval aus dem Hauptquartier zu Wiesbaden, an den Beamten zu Rüsselsheim, unterm 1ten Nivose erlassenen schriftlichen Requisition, innerhalb 6 Tagen 5000 Paar Schuh von demselben dorthin geliefert werden.

Unterzeichneter verbindet mit der Anzeige dieser, mit der, in den Leobener Friedens-Präliminarien stipulirten und in Ansehung der, diesseits der Waffenstillstands-Linie gelegnen Reichslande, vorzüglich zu erwartenden Einstellung der Feindseligkeiten, unvereinbarlichen Fürschritte, die wiederholte angelegentlichste Bitte, daß eine hohe Reichs-Deputation zu baldigster Abwendung dieses neuen Ungemachs, die zweckdienlichsten Einleitungen zu treffen, hochgeneigtest geruhen wolle.

Rastadt den 24ten December 1797.

Strecker,
Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischer Abgeordneter.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis,
den 25ten December 1797.

Digitized by Google

Zwey und fünfzigste Beylage.

Hessendarmstädtisches Promemoria an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastadt den 25. December 1797.

[52]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 26. Decembris 1797.

Promemoria.

Den, über das Vordringen der französischen Truppen, in die, diesseits der Waffenstillstands-Linie gelegene Landgräflich Hessendarmstädtische Lande, anheute eingelangten officiellen Nachrichten zufolge, ist nicht allein in dem diesseits Mains gelegenen Hessendarmstädtischen Ort Rüsselsheim für 80 Mann Quartier gemacht, sondern auch alle Veranstaltung getroffen worden, um daselbst eine Brücke über den Main zu schlagen.

Nicht weniger ist dem, in der obern Grafschaft Catzenelnbogen am rechten Rhein-Ufer, ohnweit Mainz, gelegenen, mithin in der Waffenstillstands-Linie gleichfalls mit inbegriffenen Hessendarmstädtischen Ort Ginsheim, mittelst schriftlicher Requisition des General Patel, vom 30ten Frimaire eine tägliche Lieferung von 200 Rationen Heu, 200 Rationen Haber und 200 Rationen Stroh in das Hauptquartier nach Hochheim, auferlegt worden, und kurz nachher fanden sich daselbst zwey französische Officiere mit zwey Husaren und zwey Bedienten mit der Ordre ein, für richtige Lieferung zu sorgen, dabey zu beobachten, was sich auf diesseitigem Rhein- und Main-Ufer zutrage, und darüber durch die beygegebene Mannschaft schleunigen Rapport zu erstatten. Die Lieferung mußte aller Vorstellungen ohngeachtet, geleistet und die französische Mannschaft auf Kosten des Amts verpflegt werden.

Auch ist aus dem, in der Wetterau, diesseits der Demarcations-Linie gelegenen Hessendarmstädtischen Amt Nidda, einberichtet worden, daß der Commandant des 5ten französischen Husaren Regiments, Obrist Graillet, den 15ten dieses in Nidda eingetroffen sey, und dem dortigen Beamten angekün-

Digitized by Google

digt habe, daß auf Befehl des General Ney, innerhalb zwey Tagen, der bisher zu Utph im Gräflich Solms-Laubachischen cantonirende Staab des Regiments, in die Stadt Nidda, und zwey Compagnien von ungefähr 200 Mann, in die Ortschaften Michelnau, Feuerbach, Oberlais, Glashütten, Wallernhausen, Bellmuth, Bobenhausen, Eckardsborn, Schwickertshausen und Ranstadt im Stollberg-Gedernischen, einquartiert und also über die Waffenstillstands-Linie ausgedehnt werden sollten.

Einer hochansehnlichen Reichs-Deputation hat Unterzeichneter, in Beziehung auf sein vorhergehendes angelegentlichstes Gesuch, von diesen neuesten Ereignissen ungesäumte weitere Anzeige, in geziemender Ehrerbietung zu thun, unverfehlen sollen.

Rastatt den 25ten December 1797.

Strecker,
Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischer Abgeordneter.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis,
den 25. December 1797.

Drey und fünfzigste Beylage.

Fürstbischöflich-Baselisches Promemoria an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 22ten December 1797.

[53]

Dictatum per Moguntinum Rastadii die 26to Decembris 1797.

Promemoria.

Aus denen abschriftlich hiebeyliegenden zwey Schreiben, die der französische Geschäftsträger Bacher am 13ten dieses laufenden Monats an die L. Eidgenossenschaft erlassen hat, und die in Basel durch öffentlichen Druck bekannt gemacht worden sind, ist zu ersehen:

a) daß

a) daß die französische Regierung die theils im Reich, theils in der Schweiz gelegene hochfürstlich-baselische Landen, welche unter dem Schutz der helvetischen Neutralität bishero verschont geblieben, nunmehro ebenfalls in Besitz nehmen zu wollen sich erkläret habe.

b) Daß in dem Einten der gedachten Schreiben vorgegeben werde, als wenn Frankreich allen Rechten und Zugehörungen des Bißthums Basel auf dem linken Rhein-Ufer subrogirt oder untersetzt wäre, da doch eine solche Subrogation anderst nicht als durch den Friedens-Schluß rechtmäßig beschehen kann. Sodann auch

c) daß die französische Republik, gegen wene es sich fügen wird, alle ihre Rechten und Ansprachen über die dem Bißthum Basel an dem linken Rhein-Ufer zugehörige beweglich- und unbewegliche Haabseligkeiten mit einer Entschädigung wegen bisherigen Nichtgenusses und überhaupts auch wegen des durch bisher behinderte Besitznahme der befraglichen neutralen Landen verspührenden Schadens, nebst der Restitution der Zehnden, Zinnsen, herrschaftlichen Rechten, Zöllen ꝛc. und sämtlicher Einkünsten, welche seit der réunion der übrigen Hochstifts-Landen mit Frankreich, dem Vorgeben nach indebitè bezogen worden seyn sollen, sich ausdrücklich und eben so vorbehalte, als wenn Sie, französische Republik, die Neutralität der jetzt einnehmenden Landen zu seiner Zeit nicht förmlich anerkannt hätte.

Wenn nun aber dieser Eingriff, der denen eingelangten übereinstimmenden Nachrichten zufolg in dem Münsterthal und Erguel bereits vollzogen worden ist, dem beschlossenen Waffenstillstand und denen zu Leoben am 18ten April dieses Jahrs zwischen denen kaiserl. königl. und denen französischen Bevollmächtigten abgeschlossenen wechselseitig ratificirten Friedens-Präliminarien ganz widersprechend und um so auffallender und bestürzender ist, als solcher in eben der Zeit unternommen wird, wo des Herrn Fürstbischofes zu Basel hochfürstliche Gnaden nach denen seit ganzen neun Jahren her erlittenen so unverdient „als ungerecht“ und härtesten Verfolgungen in der nunmehrigen Eröffnung des Congresses zur Abschliessung eines auf die Integrität des Reichs begründeten Friedens, mit dem dermaleinstigen Ende ihrer erlittenen Exyspiel-

losen Drangsaalen, viel eher die Ersetzung ihres Schadens — als aber neue Eingriffe zu erwarten sich berechtiget glauben sollten; also kann Höchstderoselben Endsgefertigte Gesandtschaft Pflichten halber nicht umhin, Einer bey dem gegenwärtigen Congreß anwesenden hochansehnlichen Reichs-Deputation dieses allen Völkerrechten widersprechendes Unternehmen ehrerbietigst anzuzeigen und anmit auch die Bemerknussen beyzusetzen, daß wenn es bey diesem neuen Eingriff sein Bewenden haben sollte

1mo. Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Basel die ihrem Sitz bishero annoch übrig gebliebene einzige Unterhalts-Mittel mit einer Bevölkerung von ohngefähr zwanzigtausend Seelen nun auch vollkommen vermissen — und kein anderes weltliches Gebieth mehr als die alleinige am rechten Rhein-Ufer gelegene nur in fünf kleinen Dorfschaften bestehende Herrschaft Schliengen beybehalten würden, wormit dann die reichsständische Ehre und Würde der Herren Fürstbischöffen ganz natürlich nicht mehr bestehen könnte.

2do. Daß die Unterthanen der von Frankreich neubesetzten Landen Sr. hochfürstlichen Gnaden an verfallenen rückständigen Einkünften wenigstens bey achtzigtausend Gulden schuldig verbleiben, welche mit dem Werth der fürstlichen Mobilien, so in die Neuenstadt, als in einen vermeynten sichern Orte geflüchtet worden, ebenfalls verlohren seyn würden und dahero Se. hochfürstliche Gnaden mit Dero Ministris und Räthen, welche Höchstdenenselben zur Behauptung ihrer reichsständischen Pflichten beygestanden, und denen ihre Güter ebenfalls sequestrirt und zum großen Theil verkauft worden sind, um so unrettlicher an den Bettelstab kommen müßten, als Höchstsie kein anderes Vermögen mehr besitzen und das ohnehin schon mit schwehrem Schuldenlast beladene Hochstift keinen Credit mehr haben kann; Bey all deme aber

3tio. annoch das Bedauerlichste ist, daß durch die erwähnte französische Besitznahme der besagten bisher neutral gewesenen Landen die Aufhebung der katholischen Religion in einem Theile des Münsterthals mit einem aus zwölf mehrestens adelichen Gliedern bestehenden dasigen Chorstifts und der berühmten Abtey Bellelai Premonstratenser-Ordens nicht zu vermeiden seyn dürfte.

Digitized by Google

Einer hochansehnlichen Reichs-Deputation werden dabero diese so wichtige Verhältnussen von gedachter Gesandtschafts wegen mit der dringendesten Bitte zur hochgeneigten Beherzigung anheimgestellt, daß Hochdieselbe in Ihrer Weisheit die Mittel ausfindig machen möchte um durch nachdrucksamste Verwendung bey denen französischen Bevollmächtigten dem androhenden Uebel und dem vollkommnen Ruin Sr. hochfürstlichen Gnaden, ihres Hochstifts und Angehöriger schleunigst abzuhelfen, allerwenigstens aber zu bewirken, daß bis zum tractatmäßigen Austrag der Sache alle Eigenthümer Sr. hochfürstlichen Gnaden und ihres Domstifts sowohl, als auch ihrer sämmtlichen Angehörigen und Unterthanen behörig respectirt und salvirt werden möchten.

Zu Rastatt den 22ten December 1797.

Freyherr von Ligertz, Domherr zu Basel.
von Billieux. Schumacher.

Aufschrift.

Promemoria an die zum Friedens-Congreß in Rastatt versammelte hochansehnliche Reichs-Deputation von der hochfürstlich bischöflich-baselischen Gesandtschaft cum adjuncto.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis, den 24. December 1797.

Anlage zur drey und fünfzigsten Beylage.

RÉPUBLIQUE FRANÇOISE.

Copie d'une Lettre du Citoyen Bacher Chargé d'affaires de la République françoise près le L. Corps helvetique, au Directoire helvetique, séant à Zurich.

Basle le 23. Frimaire an 6. de la République françoise (13. Décembre 1797.)

Magnifiques et puissants Seigneurs!

Comme des malveillants pourroient chercher à allarmer les Cantons, qui avoisinent la France, sur l'occupation que les trouppes françoises vont faire des dépendances du Département du Mont-terrible

Digitized by Google

indiquées dans la lettre ci jointe, je vous prie, Magnifiques et Puiſſants Seigneurs, de vouloir bien la faire circuler parmi les Etats de la Confédération helvetique et d'y ajouter, que la République françoiſe fera toujours tous ſes efforts pour maintenir la neutralité et que ſon vœu conſtant ſera de vivre en paix et bonne amitié avec le peuple Suiſſe, en aſſurant ſon independance et ſa Liberté. J'ai l'honneur d'être avec un réſpect infini, Magnifiques et Puiſſants Seigneurs! Votre très-humble et très-obeiſſant Serviteur. *Signé:* Bacher.

Copie d'une lettre du Citoyen Bacher au L. Corps helvetique du 23. Frimaire an 6.

Magnifiques et Puiſſants Seigneurs!

Il eſt notoire, que la Prevoté de Moutier grand val, le Pays d'Erguel, la Mayrie d'Orvin, la Neuveville et par indivis la Seigneurie de la Montagne de Dieſſe &c. étoient de tous tems des Dépendances du ci-devant Évêché de Basle, actuellement réuni à la France, ſous la dénomination du Département du Mont-terrible.

La Nation françoiſe étant ſubrogée à tous les droits de ſouveraineté, honorifiques et utiles, Domaniaux, biens fonciers de la mouvance et appartenance &c. &c. du ci-devant Évêché de Basle ſur la rive gauche du Rhin, je ſuis chargé, Magnifiques et Puiſſants Seigneurs, de vous notifier que l'occupation de tous les ſusd. pays va avoir lieu ſous peu de jours, de manière cependant à ne porter aucune atteinte à la neutralité helvetique, qui ſera maintenue dans tous ſes points, puisque la République françoiſe ne fera autre choſe, que d'exercer tous les droits quelconques et de ſe mettre en lieu et place du ſoi-diſant Prince Évêque de Basle en prennant poſſeſſion d'une partie integrante et dépendante du Département du Mont-terrible.

Je dois ajouter, Magnifiques et Puiſſants Seigneurs, à ma notification officielle, que la République françoiſe ſe reſerve formellement tous ſes droits et actions contre qui il appartiendra, ſur tous les im-

Digitized by Google

meubles, meubles, appartenants au ci-devant Évêché de Basle, sur la rive gauche du Rhin, les indemnités, qui lui sont dues pour la non-jouissance et en général tous les torts, que lui ont causés les obstacles mis jusqu'àprésent à la prise de possession des susd. pays, de même que la restitution des Dixmes, rentes foncieres, droits Seigneuriaux, de péage &c. &c. en général des sommes et objets induement perçus depuis la réunion du Département du Mont-terrible à la France.

J'ai l'honneur d'être avec un réspect infini, Magnifiques et Puissants Seigneurs, Votre très-humble et très-obeissant Serviteur.

Signé: Bacher.

De l'imprimerie de Samuel Flick de Basle.

Dictatum per Moguntinum 26to Decembris 1797. Rastadii.

Nachtrag zum Promemoria vom 22ten December 1797.

Da der Endes-Unterzeichneten hochfürstlich baselischen Gesandtschaft anheute den 23ten December 1797 die so verläßig als traurige Nachricht eingeloffen ist, daß in Folge der zwey Schreiben des französischen Geschäfts-Trägers Bacher vom 13ten dieses laufenden Monats (wovon die Abschriften dem Memorial vom gestrigen Tag beyliegen) der Stand Basel die daselbst gelegene bischöfliche Residenz samt dem Dom-Hofe mit Wachen besetzt — und nicht nur die hochfürstliche und domcapitlische, sondern auch die Particular-Eigenthumlichkeiten der Domherren mit Arrest belegt habe; als findt sich die ermeldte Gesandtschaft vermüßiget Einer hochansehnlichen Reichs-Deputation diese neuen Verhältnussen anmit ebenmäßig pflichtschuldigst anzuzeigen und die allerinständigste Bitte um vielvermögende wirksamste Verwendung beyzufügen, auf daß, wenn in der Hauptsache selbst sogleich nicht geholffen werden könnte, doch untereinst die Eigenthümer verschont — und allerwenigstens die Seiner hochfürstlichen Gnaden sowohl als denen Particular-Gliederen des Domstifts zugehörige samtliche bewegliche Haabseligkeiten indessen zu ihrer freyen Disposition erlassen werden. Raßatt den 23ten December 1797.

Freyherr von Ligertz, Domherr zu Basel.
von Villieux. Schumacher.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis,
den 24. December 1797.

Digitized by Google

Vier und fünfzigste Beylage.

Kurmainzische Directorial-Proposition und Beschluß der Reichs-Versammlung vom 23ten December 1797.

Directorial-Proposition. [54]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 28. Decembris 1797.

Aus dem Berichte der Reichs-Friedens-Deputation vom 17ten dieses sind die Erklärungen und das Begehren der französischen Minister nunmehr der ganzen Reichs-Versammlung bekannt. Die Reichs-Deputation erbittet sich das weitere Erforderliche, und hat zugleich beschlossen, die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz dringendst zu ersuchen, daß es Höchstihr gefällig seyn möge, die französische Gesandtschaft etwa noch zu bestimmen, daß diese mit den Vollmachten der Reichs-Deputation sich begnüge, oder doch wenigstens der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz diejenige Friedens-Basin eröffne, welche ersagte Gesandtschaft ihres Orts beziele. Um in dieser für das ganze Reich so äusserst wichtigen Sache nichts zu versäumen, und allen, selbst nur möglichen Folgen auch des kleinsten Aufenthalts zuvor zu kommen, hat Reichs-Directorialis den gestern um 2 Uhr Nachmittags ihm zugekommenen Bericht gleich um 4 Uhr dictiren, und auf diesen Morgen früh um 10 Uhr auserordentlichen Rath ansagen lassen, um in Proposition zu bringen:

1) Ob und was für ein Schluß in dieser wichtigen Reichs-Angelegenheit zu fassen, oder
2) ob noch ein paar Tage lang abzuwarten sey; ob und was der Versuch und die Verwendung der kaiserlichen Plenipotenz bey der französischen Gesandtschaft für eine Wirkung gehabt habe, oder ob
3) nicht vielmehr eventualiter schon von den höchsten und hohen Ständen des Reichs die schleunigste Instructiones auf den Fall hin, daß es bey den Petitionen der französischen Bevollmächtigten bleiben sollte, einzuholen, und

Digitized by Google

4) eventualiter zu Eröffnung des Protocolls Verlaß zu nehmen, und der gewöhnliche Termin, oder wegen der für die Größe der Sache nöthigen Ueberlegung, und der weiten Entfernung einiger höchsten und hohen Stände des Reichs die gewöhnliche Frist beyzubehalten? auch

5) ob von der erfolgenden Vereinbahrung nach der mit der hiesigen kaiserl. höchstansehnlichen Commission dem Herkommen, und dem Reichs-Schlusse vom 21ten October 1682 gemäß geschehenen Communication der Reichs-Deputation per Estaffette Nachricht zu geben sey?

Dictatum per Moguntinum Rastadii 28. Decembris 1797.

Conclusum trium S. R. I. Collegiorum vom 23ten December 1797.

Der kurmainzische Reichs-Directorialis hat gestern gleich nach dem Rathe den kaiserlichen Herrn Concommissarius dem erhaltenen Auftrage gemäß um gefällige vertrauliche Mittheilung der Vollmacht des kaiserlichen Herrn Plenipotentiarii bey der ausserordentlichen Reichs-Deputation, des Grafen von Metternich, und auch der Vollmachten der französischen Ministern bey der gedachten Deputation, oder wenigstens um einige Nachrichten daraus ersucht. Der kaiserliche Herr Concommissarius hat erklärt, daß er weder die eine noch die andere Vollmacht habe, und aus einem Schreiben des Herrn Plenipotentiarii hat mir derselbe die Stelle vorgelesen, wo es heißt: daß die französische Vollmacht sich auf das negocier la paix, einschränke.

Wenn dieser Umstand die gestern auf die Directorial-Proposition gefälligst geäusserte Meynungen nicht abändert, so vereinigen sie sich nach Directorialis Ermessen dahin:

Ad 1. et 2. propositionis directorialis: daß ohne Erwartung eines Berichts über die Wirkung des von der kaiserlichen Plenipotenz bey den französischen Ministern gemachten Versuchs vorläufig, so viel die jetzige bedenkliche, die Gefahr mit jedem Verzug vermehrende Lage der Umstände es erfordert, auf den erstatteten Deputations-Bericht vom 17ten d. ein Schluß zu fassen sey, und zwar

Ad 3. A.

1) Daß die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz, wenn ihre erste Verwendung bey den französischen Ministern ohne Erfolg gewesen, von der Reichs-Deputation nochmals geziemend zu ersuchen sey, ihre kräftige Verwendung nachdrucksamst zu wiederhohlen, und solche durch die Vorhaltung der Beyspiele von 1682 et 1697, nach welchen die damalige französische Bevollmächtigte zu Frankfurt und zu Riswick die mit der jetzigen ganz einstimmende Reichs-Vollmacht für sufficient zu halten, und darauf ihre propositiones mitzutheilen, kein Bedenken gehabt hätten, wie auch mit der eigenen Beschränkung der jetzigen französischen Vollmachten auf die bloße Friedens-Negociation, wenn sich solche nach Einsehung der gedachten Vollmachten ergeben sollten, und mit noch andern selbst, in der Reichs-Instruction liegenden Gründen zu unterstützen.

2) Hätte der kurmainzische Directorial-Gesandte bey der Reichs-Deputation von den Vollmachten sowohl des kaiserlichen Herrn Plenipotentiarii, als der französischen Gesandten an den kurmainzischen Reichs-Directorialen vollständige Abschriften, um solche der allgemeinen Reichs-Versammlung vorlegen zu können, bald möglichst einzuschicken; und da

3) nach dem Deputations-Bericht vom 17ten d. M. die französischen Ministers dem kurmainzischen Directorial-Gesandten erkläret haben: „daß sie „weder auf die Vollmacht der Deputation noch auf die seinige tractiren „könnten;“ so erwartete die Reichs-Versammlung darüber, was in den Vollmachten desiderirt werde, und ob die General- sowohl als die Special-Vollmachten für anstößig befunden worden, mithin ob und welche Veränderung in jener und dieser verlangt würde? — bald möglichst weitern umständlichen Bericht, dabey hätte

4) die Reichs-Deputation durch die höchstansehnliche Plenipotenz, auch sonsten, so viel möglich, die Gesinnungen der französischen Bevollmächtigten wegen des etwaigen Termins, welchen nach den ältern Tractaten mit Frankreich die französischen Abgesandten gewöhnlich zur Erklärung auf ihre petitiones oder propositiones, und zwar meistens sehr kurz anzusetzen, für gut fänden,

etwas

etwas bestimmtes zu erfahren, sich angelegen seyn lassen, und davon die Nachricht in ihrem nächsten, über den Erfolg dieser sie betreffenden Resolutionen bald thunlichst zu erstattenden Berichte der Reichs-Versammlung zu ertheilen.

B.

Seyen von den höchsten und hohen Ständen des Reichs auf den erstatteten Deputations-Bericht, die schleunigsten Instructiones allenfalls per Estaffette einzuholen, und soviel die General- und Special-Vollmachten betrifft, gutachtlich, jedoch unzielsetzlich anzutragen, daß alles, was darinn von der Reichs-Instruction und einer Beziehung darauf vorkommt, ohne den mindesten Nachtheil für das Reich könne weggelassen, und dafür die Reichs-Deputation, wie es sich ohnehin auch bey noch mehr illimitirten Vollmachten immer verstehe, besonders noch ausdrücklich könne angewiesen werden, ohne vorgängigen Bericht an Kaiser und Reich, wozu dieselbe unter dem, auch gewiß ganz gegründeten Vorbehalt eines ihr nöthigen spatii deliberandi immer Zeit gewinnen möge, nichts abzuschliessen.

Wie dann auch die gemeine Reichs-Wohlfahrt nichts darunter leiden dürfte, wenn es den höchst- und hohen Ständen gefällig seyn möchte, aus den Vollmachten die ohnehin in der Reichs-Instruction vorkommende Stelle:

„ und zu Beförderung der Befreyung und Restitution, auch billigen „ Satisfaction und Entschädigung der beschwerten Reichs-Stände „ und Glieder (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen)“

zu Entfernung aller möglichen, weitern und immer schädlichen Einwendungen ganz wegzulassen.

Ad 4. Propositionis directorialis. Machte es die eben so hohe Wichtigkeit der Sache, als die eben so leicht mögliche auf jedem Verzuge liegende Gefahr, so wie die Pflicht der allgemeinen Reichs-Versammlung, allen Schaden nach ihren Kräften von dem Reiche abzuwenden, nicht nur nothwendig, daß der Verlaß auf 14 Tage eingeschränkt, und zu Eröffnung der Protocolle in allen drey Reichs-Collegiis der 8te Jänner 1798 hiemit festgesetzt werde, sondern die Erklärungen der französischen Gesandten:

a) daß eine Basis der Reichs-Integrität ganz unzulässig sey, und
b) daß die französischen Truppen Mainz besetzen würden, und bevor sie diese Festung nicht hätten, von der Beziehung der Winter-Quartiere keine Rede seyn könne;

seyen denen von Ihrer kaiserlichen Majestät in Allerhöchstdero Hof-Decrete vom 18ten Junius d. J. dem Reiche allergnädigst eröffneten Friedens-Präliminarien, und denen darinn für das Reich bedungenen Zusicherungen:

„ daß vom Tage der Unterzeichnung der gedachten Präliminarien alle „ Feindseligkeiten aufhören sollen, und daß der Hauptfrieden auf die „ Basis der Integrität des Reichs abzuschliessen sey — “

und auch dem die Basis der Reichs-Integrität wiederholenden jüngsten kaiserl. Hof-Decret vom 1ten November d. J. so durchaus widersprechend, und jene Erklärungen in allen ihren unabsehbaren traurigen Folgen für ganz Deutschland so schreckbar, daß die allgemeine Reichs-Versammlung es selbst vor Ihrer kaiserlichen Majestät und vor dem ganzen Reiche nicht verantworten könnte, wenn dieselbe nicht in ihrem ganz offenen, vollesten Vertrauen an Ihre kaiserl. Majestät ohne allen Verzug unmittelbar die allerehrerbietigste Vorstellung erlassen, und Allerhöchstdieselbe um den mächtigsten, schleunigsten Schutz bei denen von den französischen Bevollmächtigten Ihrer kaiserlichen Majestät für das Reich gegebenen tractatmässigen Zusicherungen, oder wenn in der Folge Ihre kaiserliche Majestät nach Ihrer Weisheit und Sorgfalt darinn etwas abzuändern für gut und nöthig befunden haben mögten, um beruhigende allergnädigste Mittheilung ehrerbietigst erbitten sollte; daher diese allerehrfurchtsvolleste dringendste Vorstellung und Bitte ohne Aufenthalt abzufassen sey. *)

*) Diese allerunterthänigste Vorstellung der allgemeinen Reichs-Versammlung an Se. kaiserliche Majestät wurde unterm 25ten December 1797 beschlossen, und ist folgende:

Dictatum Ratisbonæ, die 25. Decembr. 1797. per Moguntinum.

Ihrer Röm. Kaiserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigtem höchstansehnlichen Principal-Kommissarius, Herrn Karl Alexander, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstl.

Uebrigens seyen diese Resolutionen und Instructionen
ad 5tum propositionis directorialis: nach vorgängiger mit der kaiserl. höchstansehnlichen Kommission, dem Reichs-Schlusse vom 21ten October 1682

Gnaden, bleibt hiemit im Namen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Unter den unzähligen Proben der Großmuth und des Wohlwollens, mit welchen Ihro Kaiserl. Majestät Ihre glorreiche Regierung und Ihre Sorgfalt für das deutsche Reich bisher so ruhmvollest ausgezeichnet, und wodurch sich Allerhöchstdieselbe den Herzen und dem dankbarsten Andenken eines jeden Deutschen unsterblich gemacht haben, stehe gewiß diejenige auf einer der höchsten Stufen, da Allerhöchstdieselben geruhet haben, in denen den 18ten April d. J. zu Leoben zwischen den Kaiserl. Königl. und französischen Bevollmächtigten unterzeichneten — und darauf wechselseitig ratificirten Friedens-Präliminarien, zufolge der — auf Allerhöchstsie durch das ratificirte Reichs-Gutachten vom 3ten July 1795 in ehrerbietigstem Vertrauen übertragenen ersten Friedens-Einleitung, auf einen allgemeinen Reichs-Frieden den reichsväterlichen Bedacht zu nehmen, und darinn mit der — dem besten für Deutschlands Ruhe sich hingebenden Herzen, und mit der Ihro Majestät so ganz eigenen Sorgfalt für die Wohlfahrt des Reichs zur Begründung eines sichern und billigen Friedens festzusetzen, daß vom Tage der Unterzeichnung an alle Feindseligkeiten zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik aufhören sollen, daß ein Congreß von den beyderseitigen Bevollmächtigten zu beschicken, und der Haupt-Friede auf die Basis der Integrität des Reichs abzuschliessen sey.

Ihro Kaiserl. Majestät sey es allergnädigst gefällig gewesen, dieses Ihr eigenes grosses — so viele Millionen Menschen beglückendes Werk dem deutschen Reiche durch das allergnädigste Hof-Decret vom 18ten Juny d. J. anzukündigen, und darinn die zu diesem Friedens-Werke deputirten Reichs-Stände nachdrucksamst zu erinnern, daß sie mit Eifer und Thätigkeit alles Erforderliche zur Beschleunigung des so wichtigen Geschäftes ihrer Seits vorkehren sollen, um sodann vereinigt unter ihrem Reichs-Oberhaupte im Geiste patriotischer Eintracht und Standhaftigkeit das große Werk zu beginnen, auf der Basis der Integrität, Deutschlands Verfassung und Wohlfahrt, dem Sinne der Reichs-Instruction gemäß, mittelst eines sichern und billigen Friedens, zur bleibenden Wonne der friedliebenden Menschheit auf Jahrhunderte zu befestigen. Kein Gefühl der Freude sey wohl jemals stärker, keine Empfindung des Dankes inniger, und kein Ausdruck von

gemäß geschehenen Communication der Reichs-Friedens-Deputation per Estaffette zuzuschicken.

Signatum Regensburg den 23ten im Christmonat 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

---

beyden lauter und lebhafter, als diejenigen gewesen, welche Ihrer Kaiserl. Majestät von dieser allgemeinen Reichs-Versammlung in dem allerunterthänigsten Dankſagungs- und Vorstellungs-Schreiben vom 25sten des nämlichen Monats für diese — auf die allgemeine Ruhe, das Glück und die dauerhafteste Glückseligkeit des Reichs so viel versprechende frohe Eröffnung dargebracht worden sind, und sie habe auf ganz Deutschland eine so tiefdringende — so geschwinde und dauerhafte Wirkung gemacht, daß, wenn das unbegränzteste Vertrauen der Stände des Reichs auf Ihro Kaiserl. Majestät noch eines Zusatzes wäre fähig gewesen, der Innhalt des gnädigsten Hof-Decretes ihm solchen zugelegt hätte; die heiterſten Erwartungen der deutschen Reichs-Unterthanen, besonders in denen, von den französischen Armeen noch besetzten Landen, nach einer baldigen frohen Wieder-Vereinigung mit Ihren deutschen Mitbürgern seyen dadurch so sehr befestiget, und ihre — der Geschichte immer zum Muster der deutschen Treue dienende Liebe und Anhänglichkeit an ihre Herren, an ihre vaterländische Verfassung und an Deutschland so sehr bestärket worden, daß ihre Standhaftigkeit gegen jeden, zwiſchen Furcht und Hoffnung getheilten widrigen Versuch unerschütterlich ausgehalten habe; und ihr Muth habe aus dem jüngſten allerhöchſten Kaiserl. Hof-Decrete vom 1sten November d. J. selbst noch gegen heftigere Verführungs-Mittel, so wie ganz Deutschland für seine — durch so viele widrige, schreckbare Gerüchte angefochtene Hoffnung, eine Stärkung schöpfen müssen, weil in jenem allerhöchſten Hof-Decrete die zu dem Reichs-Frieden deputirte Stände von Ihro Kaiserl. Majestät mit so vielem Nachdrucke aufgefordert worden:

» in stets lebhafter Erinnerung ihrer schweren Pflichten, dem großen Erhal-
» tungs-Gesetze der Einheit und Gesammtheit des deutschen Reichs in gesetz-
» licher Verbindung mit dessen Oberhaupte unverrückt getreu, das gemein-
» same Interesse und Wohl des deutschen Vaterlandes mit edlem Pflicht-
» Gefühl und deutscher Standhaftigkeit wirksamst zu unterstützen, und also,
» vereint mit ihrem Reichs-Oberhaupte, den längstgewünschten, auf der

Fünf und fünfzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung, de dato Rastatt den 30sten December 1797.

[55]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 1mo Januarii 1798.

Die dahiesige Reichs-Friedens-Deputation hat das Conclusum trium S. R. I. Collegiorum vom 23ten l. M., die Anstände der französischen Ministers

» Basis der Integrität des Reichs und seiner Verfassung zu gründenden billi-
» gen und anständigen Frieden bestens zu befördern und zu beschleunigen. “
Die — unter der allergerechtesten Voraussetzung, daß das gesammte Reich den gemeinsamen Beystand und die Unterstützung leisten werde, die das gemeine Reichs-Verband, die allgemeinverbindliche Theilnahme an dem Schicksale des deutschen Vaterlandes, die Liebe und die theuerste Pflicht, zur Aufrechthaltung des deutschen Staats-Körpers und dessen Verfassung allen und jeden besonders auflegen, von Ihro Kaiserl. Majestät dem gesammten deutschen Reiche gegebene wiederholte Zusicherung Ihres so oft erprobten reichsväterlichen Wohlwollens und des nachdrucksamsten Kaiserl. Schutzes bey dem jetzigen höchstwichtigen Friedens-Geschäfte habe selbst die Denkbarkeit und Möglichkeit entfernt, daß die französischen Truppen gegen das — Ihro Kaiserl. Majestät von dem französischen Gouvernement in den ratificirten Friedens-Präliminarien gegebene — einer jeden — in Form und System noch so verschiedenen Regierung nach dem Völkerrechte heilige Wort:

» daß alle Feindseligkeiten zwischen dem deutschen Reiche und der französischen
» Republik von dem Tag der Unterzeichnung an aufhören sollen “

ohne Aufkündigung des Waffenstillstandes die bey dessen Anfang zwischen dem Kaiserl. und des Reichs, auch französischen General-Armee-Commando festgesetzten Linien überschritten, die zwischen diesen Linien gelegenen Reichsorte und Lande occupiren, gegen die deutsche wichtige Grenz-Festung Mainz nicht nur vorrücken, sondern solche in ihrem, nun fast ganz wehrlosen Zustande cerniren, und daß die französischen Bevollmächtigten zu Rastadt den festen Willen ihres Gouvernements, Mainz zu besetzen, der Reichs-Deputation erklärt, daß die nämlichen französischen

Digitized by Google

bey den Vollmachten der Reichs-Deputation betreffend, erhalten; dieses Conclusum wurde sogleich a Directorio ad dictaturam gebracht, und der Depu-

---

Minister die — von Ihrer Regierung ebenfalls mit Ihro Kaiserl. Majestät in jenen ratificirten Friedens-Präliminärien feyerlichst eingegangene Convention:

„ Den Haupt-Frieden nach der Basis der Integrität des Reichs abzuschliessen, “ auf die Seite setzen, und daß davon keine Rede seyn könne, denen unter ihrem allerhöchsten Oberhaupte versammelten Reichs-Deputirten, mithin Ihro Majestät dem Kaiser selbst und dem Reiche so ganz bestimmt eröffnen könnten; daß ferner die nämliche dem deutschen Reiche die Cessation d'hostilités und die Negociation des Friedens nach der Basi seiner Integrität in einem feyerlichen Vertrage zusagende Regierung nach ihrem durch den Druck bekannt gemacht- und durch die bereits anfangenden traurigen Folgen documentirten arrêté vom 9ten d. M. (den 19ten Frimaire) neben der darinn für den Ober- und Unter-Rhein abgetheilten Armee noch besonders eine Armee de Mayence anordnen, und dem über diese en Chef bestellten General Hatry solche militärische Operationen zuweisen werde, welche auf die Occupation von Mainz und auf die Vollstreckung des Friedens von Campo Formio eine Beziehung hätten; und daß endlich die nemliche Regierung ihren schon den 4ten November (den 14ten Brumaire) d. J. gefaßten Schluß, und dem in Kraft desselben ihrem Bürger Rudler ertheilten Auftrage, alle zwischen der Maas und dem Rheine, dem Rhein und der Mosel occupirten deutschen Lande, zu arrondiren, in Departements einzutheilen, administrations departementales et municipales anzuordnen, und noch mehrere andere — mit der Basi der Reichs-Integrität nicht vereinbarliche Verfügungen, wie der von dem gedachten französischen Bürger Rudler den 11ten l. M. an die Bewohner jener Reichs-Bezirke erlassene Aufruf erprobe, vollstrecken lassen würde. Und doch läge die traurige Wirklichkeit aller dieser unerwarteten Dinge nunmehr vor den Augen des ganzen Reichs, und verbreite mit jedem Tage die gegründete Furcht vor noch schreckbarern Ereignissen so sehr, daß diese allgemeine Reichs-Versammlung ihre heiligsten Pflichten gegen Ihro Kaiserl. Majestät und das Reich schwer verletzen, sich beyden und noch der Nachwelt verantwortlich machen, und von denen — wegen ihrer Standhaftigkeit, Treue und Anhänglichkeit für und an Ihro Kaiserl. Majestät als des Reichs Oberhaupt, an ihre Landesherren, und an ihre deutsche vaterländische Verfassung eines bessern Schicksals, als sie nach der — von dem erwähnten französischen Bürger Rudler ihren Widersagern in dem gedachten Aufrufe zugesicherten besondern Begünstigung zu erwarten haben, für ihre edle

Digitized by Google

tation zur gemeinsamen Berathung hierauf unterm heutigen vorgelegt, worauf der allgemeinen Reichs-Versammlung berichtlich anzuzeigen nicht verfehlet

Denkungs- und Handlungsweise würdigen Unterthanen sich die gerechtesten Vorwürfe zuziehen würde, wenn sie nur noch einen Augenblick unterlassen könnte, die angeführten Facta, die daraus immer steigenden Besorgnisse der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und die gewiß das theilnehmende — immer wohlwollende Herz Ihro Kaiserl. Majestät tiefrührende Betrachtung über alle diese äusserst unglücklichen Folgen in ihrem ganzen Zusammenhange an Ihro Kaiserl. Majestät allerehrerbietigst zu bringen, und Allerhöchstdieselbe mit dem vollesten Vertrauen und der tiefsten Ehrfurcht zu bitten, daß Allerhöchstdieselbe dem nunmehro so ganz bedrängten Reiche den — ihm so nöthigen immer erprobten, und noch den 1sten November d. J. allergnädigst zugesicherten Schutz angedeihen zu lassen, das französische Gouvernement zu der genauesten Beobachtung seiner in den von ihm ratificirten Friedens-Präliminarien sowohl in Rücksicht auf die Aufhörung aller Feindseligkeiten, als auf die Basis der Reichs-Integrität, Ihrer Kaiserl. Majestät selbst gegebenen verbindlichsten Versicherungen, mithin zu schleuniger Einziehung der damit durchaus im Widerspruch stehenden Ordres, Instructionen und Verfügungen kräftigst zu bewegen; auch, da jetzt nach den Aeusserungen und Handlungen des französischen Gouvernements es scheinen wolle, daß zu Campo Formio in den Friedens-Präliminarien für das Reich eine Veränderung getroffen seyn möchte, solche der allgemeinen Reichs-Versammlung zur Beförderung des Friedens-Geschäfts baldmöglichst reichsväterlich zu eröffnen, allergnädigst geruhen möchten. Hierum würden daher Ihro Kaiserl. Majestät in der tiefsten — mit dem vollkommensten anhaltenden Vertrauen auf Allerhöchstdieselbe vereinigten Ehrerbietung und zugleich um die huldreichste Fortsetzung Allerhöchstdero Gnaden für das deutsche Reich von der allgemeinen Reichs-Versammlung allerunterthänigst gebeten.

Womit des Kaiserl. Herrn Principal-Commissarius hochfürstliche Gnaden der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte sich bestens Fleisses und gezienend empfehlen.

Sign. Regensburg den 25sten im December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

wird, daß der kurmainzische Directorial-Gesandte den kaiserlichen Herrn Plenipotentiarius sogleich mündlich von denjenigen Gegenständen unterrichtet habe, über welche das Conclusum trium eine fernere Intervention der kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz wünschet; Letztere äusserte hierauf, daß sie sich von weitern Vorstellungen bey der französischen Gesandtschaft nichts versprechen könne, weil derselben in Ansehung der Vollmachten schon alles, und insbesondere, daß solche in den Jahren 1682 und 1697 eben so, wie jetzt, verfaßt gewesen, hinlänglich, jedoch ohne alle Wirkung gesagt worden seye. Diese Gesandten bestünden auf solchen Vollmachten, wodurch die Reichs-Deputation in Stand gesetzt werde, jedesmal ohne Zeitverlust zu antworten, zu tractiren, und salva ratificatione abzuschliessen. Es lasse sich also hieraus schon vorsehen, daß französischer Seits nur ganz kurze Termine, und hiebey nicht werde nachgegeben werden, daß man erst berichten, und Entschliessungen einholen solle. Es lasse sich auch um so weniger erwarten, daß sich die französischen Gesandten darüber jetzt schon würden heraus lassen wollen, wie viele Zeit sie zum antworten jedesmal zu gestatten gedächten, da sie sogar die Propositionen zu machen verweigerten, bevor nicht neue Vollmachten beygebracht seyen.

Die allgemeine Reichs-Versammlung wird sich also aus dieser Eröffnung der kaiserlichen Plenipotenz, womit die Reichs-Deputation nicht anders als verstanden seyn kann, überzeugen, daß sich von einer weitern Intervention derselben bey der französischen Gesandtschaft kein Erfolg versprechen lasse. Ganz diesen Aeusserungen des Herrn Plenipotentiarii gemäß ist, daß der französische Gesandte Treilhard in einer unterm 28ten mit dem kurmainzischen Directorialen (nach dem Empfang des Concluſi trium vom 23ten) gehabten Unterredung ein für allemal auf den illimitirten Vollmachten zum Negociiren und Abschliessen bestanden, und dabey nochmal deren schleunigste Beybringung ernstlichst, und mit dem Beysatze erinnert habe, daß man sonst die Negociationen für abgebrochen werde ansehen müssen. Directorialis bezog sich zwar dagegen wiederholt auf den Abgang der nöthigen physischen Zeit; seine Vorstellungen machten aber wenig Eindruck, und der französische Gesandte bestund darauf, daß vier Wochen, zu Beybringung dieser Vollmachten, Zeit genug seyen.

Digitized by Google

seyen. Die allgemeine Reichs-Versammlung wird demnach aus der Vorlage dieser Umstände die Aufklärung derjenigen Gegenstände entnehmen, worüber sie ad Punctum III. Concluſi trium den Bericht der Deputation zu erhalten gewünscht hat.

Wenn übrigens die allgemeine Reichs-Versammlung auch eine Abänderung der Special-Vollmachten für die Subdelegirten der Reichs-Deputirten Stände nothwendig erachten sollte, so wird doch nicht möglich seyn, deren Ausfertigung früh genug zu erhalten, und möchte auch hinlänglich seyn, wenn nur die Special-Vollmacht des kurmainzischen Directorial-Gesandten, als welche allein der französischen Gesandtschaft producirt wird, die nämliche Abänderung erhalte, welche in Ansehung der General-Vollmacht beschlossen werden dürfte. Dann hat endlich der kurmainzische Directorialis dieser Reichs-Deputation angezeigt, daß Er bereits alsbald die verlangte Abschrift der Vollmachten der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, und der französischen Gesandtschaft, welche letztere Ihm bis jetzt nur unter der Hand zugekommen sey, dem kurmainzischen Reichstags-Directorio zugefertigt habe.

Signatum zu Rastatt den 30ten December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Sechs und fünfzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 30ten December 1797.

[56]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 1. Januarii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen außerordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Digitized by Google

Man theile in der Anlage Ziffr. 1. * der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz dasjenige Conclusum trium S. R. I. Collegiorum mit, welches in Betreff der Anstände der französischen Gesandtschaft bey den Vollmachten der Reichs-Deputation gefaßt worden sey. Da der kurmainzische Directorial-Gesandte der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz diejenigen Gegenstände bereits gestern mündlich vorgetragen habe, worüber das Conclusum eine fernere Intervention hochgedachter kaiserlichen Gesandtschaft wünsche, und dem erwähnten Directorial-Gesandten hierauf, gleichfalls mündlich, diejenige Gründe eröffnet worden seyen, aus denen man sich von weiteren Vorstellungen über den Legitimations-Punct bey der französischen Gesandtschaft keinen Erfolg erwarten könne, so habe die Reichs-Deputation diese Eröffnung der kaiserl. Plenipotenz in dem unter Ziffr. 2. ** beyliegenden Bericht an die allgemeine Reichs-Versammlung zu bringen, und demselben dasjenige beyzufügen beschlossen, was der allgemeinen Reichs-Versammlung noch ferner über den Legitimations-Punct zur Information zu dienen im Stande ist.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum zu Rastatt den 30ten December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

---

* Siehe die vier und fünfzigste Beylage.
** Siehe die fünf und fünfzigste Beylage.

Sieben

Beylagen

zu dem

Protocolle

der

Reichs-Friedens-Deputation

zu Rastatt.

Herausgegeben, mit den Originalien genau verglichen, und mit einigen erläuternden Anmerkungen begleitet

von

Heinrich Freyherrn Münch von Bellinghausen,

kurfürstlich mainzischem wirklichem Hof- und Regierungsrathe und Directorialsecretär bey der Reichs-Friedens-Deputation.

Drittes Heft.

Enthält die Beylagen von Ziffer LVI. bis Ziffer LXXXVI. inclusive.

Mit Römisch-Kaiserlichem, Kurfürstl. Sächsischem, und Markgräfl. Badischem Druck-Privilegium.

Rastatt,

gedruckt und verlegt bey Johann Jacob Sprinzing, Hochfürstl. Markgräfl. Badischem Hof- und Kanzley-Buchdrucker 1798.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sieben und fünfzigste Beylage.

Conclusum trium S. R. I. Collegiorum vom 28ten December 1797.

[57]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 2° Januarii 1798.

Concluſum trium Collegiorum S. R. I.

Die allgemeine Reichs-Verſammlung genehmigt zwar auch die in dem ſo ſehr wichtigen Friedens-Geſchäfte von der auſſerordentlichen Reichs-Deputation, nach der dringenden Erforderniß der in ihrer Bedenklichkeit und Gefahr zunehmenden Umſtände, gemachten, in ihren beyden Berichten vom 21ten des laufenden Monats, mit ihren Anlagen von E — K, und den Nebenlagen bey Litt. F. von a — f. den drey Reichs-Collegien vorgelegten weitern Schlüſſe und Verfügungen; da Sie aber bey der immer höhern Wichtigkeit des Friedenswerks auſſer Stande ſich befindet, ohne Einſicht der ſämmtlichen Deputations-Protocolle und aller Anlagen die auf die einkommende Deputations-Berichte nöthige, der Sache angemeſſene, und wie bisher immer geſchehen iſt, ſchleunigſt zu ertheilenden Inſtructionen und Concluſa mit Sicherheit und Vollſtändigkeit abzufaſſen; ſo erwarte Dieſelbe in dieſer, die eifrigen Bemühungen der Reichs-Deputation, und des Reichs Wohlfahrt befördernden, und ſich damit eng vereinigenden Abſicht

1) daß die ſämmtliche Deputations-Protocolle mit ihren Anlagen ſeit dem Anfange der Reichs-Deputation, wie auch im Fortgange dieſes wichtigen Geſchäfts, immer, ſo ſchleunig als möglich, an das hieſige kurmainziſche Reichs-Directorium, um daraus bey den Deliberationen den Reichs-Collegien das Erforderliche vorlegen zu können, eingeſchickt werden; und da

2) in öffentlichen Blättern bey Anführung der auch in den vorigen Deputations-Berichten umſtändlich dargeſtellten Ereigniſſe am rechten und linken Rhein-Ufer ſeit dem 10ten dieſes Monats, und beſonders wegen Cernirung der Feſtung Mainz, einer den 1ten December dieſes Jahrs ſelbſt

zu Rastadt ohne Zuziehung oder Vorwissen der Reichs-Deputation geschlossenen Convention, mit Zuverläßigkeit erwähnet werde; so hätte die Reichs-Deputation sofort die kaiserliche Plenipotenz geziemend und dringend zu ersuchen, daß dieselbe ihr von dieser Convention, soweit solche das Reich angehet, unverzüglich Nachricht ertheilen, die auf das Reich sich beziehenden Artickel communiciren, oder wenn die kaiserliche Plenipotenz selbst hievon nicht unterrichtet seyn dürfte, ihr zu diesen Nachrichten und Communication, woran dem deutschen Reiche so sehr viel gelegen sey, baldmöglichst verhelfen möge.

3) Werde zwar aus den weitern, dem zweyten Deputations-Berichte vom 21. dieses ad Litt. G. beygelegten Schreiben der kaiserlichen Plenipotenz an den Reichs-General-Interims-Kommandanten Freyherrn von Staader vom 20. des laufenden Monats die, auch von dieser allgemeinen Reichs-Versammlung sogleich bemerkte Unvollständigkeit seiner, des Freyherrn von Staader ersten Antwort vom 15ten dieses gröstentheils gehoben werden, die von dem nemlichen Generale an den Kommandanten von Ehrenbreitstein am 11ten dieses erlassene, dem Adjuncto des ersten Deputations-Berichts vom 21ten dieses ad F Litt. b. beygelegte Ordre, thue aber ausdrücklich eines von Udine an die französischen Armee-Kommandanten ergangenen Schlusses, und einer Convention Erwähnung. Die Kenntniß und Vorlegung dieses Schlusses sey gewiß, selbst nach der zum allgemeinen Besten des Reichs rühmlichst mitwirkenden Absicht der kaiserlichen Plenipotenz, äusserst erforderlich; die Reichs-Deputation hätte daher sich auch diese Kenntniß und Mittheilung geziemend zu erbitten, und davon, wie auch von der vorstehenden Convention vom 1ten December anni ej. der allgemeinen Reichs-Versammlung die Communicanda baldmöglichst einzuschicken.

Sign. Regenesburg den 28ten im Christmonate, 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 2ten Jänner 1798.

Digitized by Google

Acht und fünfzigste Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt, den 2ten Jänner 1798.

[58]

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu diesem Reichs-Friedens-Congresse bevollmächtigte höchstansehnliche ausserordentliche Bothschaft theilt der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation in beyliegender Abschrift dasjenige mit, was das Interims-General-Kommando der Kaiserlichen und Reichs-Armee, in Folge der am 20ten und 23ten December vorigen Jahres an dasselbe erlassenen Schreiben, der kaiserlichen Plenipotenz, zur weiteren Aufklärung seiner sowohl bey der Armee selbst, als in den Festungen getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, geantwortet hat. Und da sie hierdurch ihrer der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation am 25ten December gegebenen Zusage sich entledigt; so bleibt sie übrigens den sämmtlichen vortreflichen Herren Subdelegirten zur Reichs-Friedens-Deputation mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan.

Signatum zu Rastatt den 2ten Jänner 1798.

(L. S.)

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilstein.

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten ausserordentlichen Botschaft wegen dem hochlöblichen kurmainzischen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 2ten Jänner 1798.

Digitized by Google

Anlage zur acht und fünfzigsten Beylage.

Abschrift Schreibens des Kaiserlichen Reichs-Armee-General-Kommandanten Feldmarschall-Lieutenant Freyherrn v. Staader an des kaiserl. Plenipotentiarius Herrn Grafen von Metternich Excellenz, de dato Hauptquartier Augsburg den 29ten Christmonat 1797.

Die beyde geehrteste Zuschriften Ew. ꝛc. vom 20ten und 23ten des laufenden Monathes erhalte ich mittels der ordinären Post dahier in diesem Augenblick zu gleicher Zeit. Ich verweile nicht Hochdenselben über die mir neuerdings vorgelegte Puncten folgende nachträgliche Bemerkungen zu machen. Sobald von dem kaiserl. königl. General-Armee-Kommando mir bekannt gemacht wurde, daß aus den sämmtlichen Festungen, imgleichen aus den vorliegenden Gegenden die kaiserl. königl. Truppen zurückgezogen würden, nahm ich den ersten Bedacht den Abgang, welcher sich durch den Rückzug der kaiserl. königl. Truppen in diesen Festungen ergeben wird, mit Kontingents-Truppen nach deren Masse und Stärke zu ersetzen. Ew. ꝛc. theile ich in der Anlage 1. den vollständigen Ausweis der meinem Kommando unterstehenden Reichs-Armee mit. Aus dieser werden Hochdieselbe gefälligst entnehmen, in welcher Art und in welchem Verhältnisse ich die Eintheilung in sämmtliche Festungen gemacht habe. Aus diesem werden Ew. ꝛc. sich auch überzeugen, daß mir als Reichs-Armee-Kommandanten nichts anders übrig blieb, als mit dem übrigen Theil der Reichs-Armee mich in eine solche militärische Stellung zurückzuziehen, welche dessen verhältnißmäßige Schwäche gegen die französischen Armeen mir zur Verbindlichkeit machte.....

In Hinsicht des Vorrückens von Seiten der französischen Truppen habe ich Ew. ꝛc. bereits in meinem Schreiben vom 15ten eine Abschrift von jener Instruction beygeschlossen, welche ich dem kurtrierischen Herrn Obersten von Faber bereits aus Mannheim habe zugehen lassen. Der Bericht dieses Obersten war datirt vom 9ten und war der erste und einzige, welcher mir vor meiner Abreise von Mannheim zugekommen war, worinn bestimmte Nachrichten von einem Attentat der französischen Truppen enthalten waren. Aus der hierauf ertheilten Instruction, welche auch noch vor meinem Abgehen aus Mann-

Digitized by Google

heim abgeschickt worden ist, ergiebt sich, wie ich die Grundsätze unter Bezug auf den bestehenden Waffenstillstand und die deßfalls abgeschlossenen verbindlichen Conventionen dem Herrn Obersten an die Hand gegeben habe. Da die Abschrift dieser Instruction, welche Ew. ꝛc. zugeschickt worden von Hochdenselben wahrscheinlich auch der Reichs-Friedens-Deputation mitgetheilt worden; so scheint der Schluß des Auszugs aus dem Reichs-Friedens-Deputations-Gutachten vom 21ten des laufenden Monathes in den Worten: „Auch sey „nicht einmal aus der Antwort dieses Generals an eine Höchstansehnliche „kaiserliche Plenipotenz ersichtlich, ob er dem ersten Vordringen der Franzo„sen ꝛc. ꝛc. widersprochen habe" sich in einem Versehen zu gründen, und finde mich daher bewogen, eine abermalige Abschrift in der Anlage 3. beyzulegen. Um Ew. ꝛc. wie auch der Reichs-Friedens-Deputation, und der Reichstags-Versammlung mehrere Beweise zu geben, wie ich bey den weitern französischen Attentaten zu Werke gegangen bin, theile ich Ew. ꝛc. die drey ausführliche Instructionen in der Anlage 4. mit, wovon ich dem kurmainzischen Herrn General-Lieutenant Freyherrn von Rüdt in Gefolg der mir zugekommenen Berichte auf der Stelle in der nemlichen Stunde zwey mittels Couriers und eine mittelst Estaffette habe zugehen lassen. Nach gleichen Grundsätzen, und in gleicher Sprache wurden auch schon früher Befehle an andere Kommandanten erlassen. Es zeigte sich auch bald die erste Wirkung von den bestimmtesten Aufträgen, welche ich den Festungs-Kommandanten gegeben habe; so stand der französische General von seinen Versuchen gegen Ehrenbreitstein ab, und die französischen Truppen, welche sich der Rhein-Schanze näherten, zogen sich zurück, und sehe dem Bericht des Herrn Feldmarschall-Lieutenants von Rüdt über den Erfolg entgegen, welchen die demselben anbefohlene Einschreitung gehabt.

Was die in den Militär-Conventionen bestimmte Waffenstillstands-Linie betrifft, so machen die unterm 11ten und 12ten May von den gegenseitigen Armee-Befehlshabern gemachte Anträge und Gegen-Anträge die einzige Bestandtheile der Militär-Convention aus; in den mitgetheilten vier Stücken ist die Bestimmung enthalten, daß die wechselseitige Armeen auf dem linken

Digitized by Google

Rhein-Ufer die Gränzen jener Linie nicht überschreiten können, innerhalb welcher derselben Vorposten den verwichenen Winter kantonirten. In Rücksicht der Gränzen an der Nidda wird die zwischen dem General Hoche und dem Feldmarschall-Lieutenant Freyherrn von Werneck in Frankfurt abgeschlossene und in der Anlage 5. abschriftlich beygehende Konvention — welche der Heidelberger vorgegangen ist — ein näheres und bestimmteres Licht geben.

Aus allem diesen werden Ew. ꝛc. die volle Ueberzeugung aufnehmen, daß ich mich sowohl in Hinsicht der militärischen Stellung mit den mir unterstehenden Truppen, als auch in der Besetzung der Festungen nach militärischen, meiner Stärke und meinem Vermögen angemessenen Grundsätzen benommen habe, wobey ich die weitere Bemerkung zufüge, daß statt der reichsständischen Kontingents-Truppen, welche aus Mainz herausgezogen worden, eine beträchtlichere Anzahl, wie zum Beyspiel das trierische Jäger-Bataillon, die Münsterer Truppen, wie auch die zwey Darmstädter Bataillons als Surrogat dahin angewiesen worden. In Hinsicht der letztern kann ich nicht unbemerkt lassen, daß der bis jetzt noch nicht erfolgte Einmarsch der Verweigerung des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt hochfürstliche Durchlaucht zuzuschreiben, Höchstwelche bereits einige Tage vor meiner Abreise von Mannheim um die schleunigste Rücksendung dieser zwey Kontingents-Bataillons auf das angelegenheitlichste und nachdrücklichste gebeten wurden.

Ich habe die Ehre ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Neben-Anlagen.

Anlage I.

Ausweis der unter den Befehlen des kaiserl. königl. und Reichs-Feldmarschall-Lieutenants, Freyherrn von Staader, stehenden Reichs-Armee.

F. M. L.	G. M.	Regimenter, Bataillons und Corps.	Formiren Bat.	Comp.	Esad.
		Erzherzog Karl, Frey-Corps.	=	2	=
		Karneville.	=	3	1
		Lütticher	=	2	=
	Dall' Aglio.	Rohan	2	=	4
		Bourbon	=	1	2
		Wallach-Illyrisch	1	=	=
	Päckler.	Kerpen.	2	=	=
		Benjowski	2	=	=
	Klingling.	Manfredini	3	=	=
		Le Loup, Jäger	=	6	=
		Odonell	=	12	=
	Vogelsang.	Splény	1	=	=
		Deutsch-Banater	1	=	=
		Erstes Szekler	1	=	=
Fröhlich.	Piaczeck.	Spangen Grenadier	1	=	=
		Clauwetz	1	=	=
		Clerfant	1	=	=
	Fincke.	de Ligne	1	=	=
		Muray	1	=	=
Petrasch.	De Vay.	Würtemberg	1	=	=
		Beaulieu	1	=	=
		2 Peterwardeiner	1	=	=
	Gontreuil.	Bender	3	=	=
		Bercheni Husaren	=	=	2
	Bay.	Pußy	=	=	4
		Sore-Husaren	=	=	2
		La Tour, Chev. légers	=	=	8
	Jellachich.	Royal-Allemand	=	=	2
		Anspach Kürassier	=	=	6
	Hessen-Homburg.	Waldeck Dragoner	=	=	6
		Kaiser Husaren	=	=	10
	Bolza.	Nezey detto	=	=	6
		Gränz detto	=	=	10
	Buchner.	Modena Chev. légers	=	=	6
		Summa 24	=	26	= 69

Digitized by Google

Benennung.	Commandant.	Regimenter, Bataillons und Corps.	Formiren Bat.	Comp.	Escad.
		Würzburger	1	=	2
		Anhalt Zerbst	=	2	=
		Fränkische Dragoner	=	=	2
		Darmstädter	3	=	=
		Summa	4	= 2	= 4
		In Garnisonen.			
Ehrenbreitstein.	Obrist Faber von Kur-Trier.	Kur-Cölln	1	=	=
		= = Trier	2	4	=
		Sachsen-Koburg	=	1	=
		= = Hildburghausen	=	1	=
		Neuwieder	=	1	=
		Summa	3	= 7	= =
Mainz.	Gen. Lieut. von Rüdt, und Gen. Maj. von Faber, beyde von Kur-Mainz.	Trier, leichte Infanterie	1	=	=
		Münsterer	1	=	=
		Darmstädter	2	=	=
		Mainzer Knorr	1	=	=
		= = = Rüdt	1	=	=
		= = = Gymnich	1	=	=
		= = = Faber	1	=	=
		= = = leichte Infanterie	=	2	=
		= = = Husaren	=	=	2
		= = = Königsteiner	=	1	=
		= = = Wormser	=	1	=
		Nassau-Oranien	1	=	=
		Kur-Cölln.	1	=	=
		Summa	10	= 4	= 2
Mannheim.	Obrist Bartels vom Pfälzischen Contingent.	Pfälzer Jäger	2	=	=
		= = = Füsiliers	1	=	=
		Zweybrücker	1	=	=
		Fränkische Grenadiers	1	=	=
		Otto Jäger	=	2	=
		Münsterische Dragoner	=	=	2
		Summa	5	= 2	= 2

Philippsburg.

Digitized by Google

Benennung.	Comandanten	Regimenter, Bataillons und Corps.	Formiren Fuß.	Comp.	Eskad.
Philipsburg.	Gen. Lieut. Rheingraf Salm.	Solms-Braunfels . . .	1	=	=
		Stadt-Köllner . . .	=	2	=
		Salzburger . . .	1	=	=
		Bamberger Dragoner . .	=	=	1
		Summa	2	= 2	= 1
Ingolstadt.	Obrist Baron Mylius, des Stadt Köllnischen Kontingents.	Würzburger	1	=	=
		Reuß	1	=	=
		Summa	2	= =	= =
Ulm.	Obrist Schaumberg von Bamberg Infanterie.	Bamberger	1	=	=
Würzburg.	Major Boineburg.	Boineburg	1	=	
		Summa der Reichs-Truppen	= 28	= 17	= 9½
		Hiezu die kaiserl. königl. Truppen	= 24	= 26	= 69
		Summa des gesammten Kontingents	= 52	= 43	= 78½

Digitized by Google

Anlage III.

Ist bereits unter Lit. B. der dreyzehnten Beylage Seite 31 abgedruckt.

Anlage IV. a.

Abschrift Schreibens des kurmainzischen Herrn Feldmarschall-Lieutenants Freyherrn von Rüdt an das kaiserliche Reichs-Armee-General-Commando, de dato Mainz den 16ten December 1797.

Euerer Hochwohlgebohrn geehrtester Auftrag vom 5ten December d. J. die Uebernahme des dasigen Festungs-Commando betreffend, ist mir am 14ten dieses Abends um 5 Uhr durch den kaiserl. königl. Herrn Gouverneur Baron von Neu zugeschickt worden; da derselbe mir nun erklärte: daß er am 29ten d M. von hier abzugehen den Befehl habe, so ist es meine angelegentste Pflicht Euer ꝛc. die — in jedem Betrachte — jetzt sehr gedrängte Lage der Festung Mainz in folgenden Hauptpuncten vorzustellen, und mir über jeden derselben bestimmte Verhaltungsbefehle zu erbitten.

1mo ist es Euer ꝛc. bekannt, daß ausser den kaiserl. königl. Truppen dermalen nichts in der Festung liegt, als drey Bataillon Darmstädter, deren Commandant aber Herr General-Major von Lindau sich bereits erklärt hat, daß da seine Brigade kein Reichs-Contingent seye, sondern in kaiserl. königl. Sold stehe, derselbe sich — beym Ausmarsche der kaiserl. königl. Truppen — damit an selbe anschliessen, oder — nach Ablaufe des Subsidien-Tractats, welcher in acht Tagen expiriren soll, mit selben nach Hause begeben werde; diesemnach beschränkte die bleibende Garnison der Festung Mainz sich lediglich auf die hier noch befindlichen

kurmainzischen
" köllnischen
münsterischen und

oranischen Truppen, deren gesamte Stärke (von 2722 Feuergewehr) kaum hinreicht, um die — in einer Festung des Umfangs, wie Mainz so nöthige Wachsamkeit auf allen Puncten zu erzielen, vielweniger einen Wehrstand damit zu erzwecken, welcher doch bey der dermaligen durch die ausserordent-

Digitized by Google

liche Nähe der Franzosen bey Mainz und Castel für diese beyde Festungen äusserst kritischen Lage nothwendig Statt haben sollte.

Ich frage daher bey Euer ꝛc. bestimmt an: ob nach Abzug der kaiserl. königl. Truppen andere Reichs-Truppen zur Verstärkung der Garnison in hiesige Festung einrücken werden, und bitte, wenn dies, wie ich wünsche, der Fall seyn sollte, deren Einmarsch nach Möglichkeit zu beschleunigen. Ich muß Euer ꝛc. diesen Gegenstand um so dringender zur Beherzigung empfehlen, da das Verfahren der Franzosen um hiesige Festung — nach allen mir bekannten Verträgen — äusserst zweydeutig und unerklärbar ist; daher ich hauptsächlich auch

2) um bestimmte Befehle bitten muß, wie ich mich in Rücksicht auf die Franzosen selbst zu verhalten habe; bis hieher wurden sie von dem kaiserl. königl. Gouverneur ungehindert in die hiesige Festung gelassen; da dies aber für die Zukunft in Hinsicht auf die bleibende schwache Garnison und selbst auf die sehr getheilte Gesinnungen der hiesigen Einwohner, ein Gegenstand — in Betracht der für die Festung entstehen könnenden Folgen von der äussersten Wichtigkeit wird, so sind mir vorläufig Weisungen darüber nöthig, in wie weit ich den Franzosen den freyen Eingang nach Mainz gestatten dörfe.

Euer ꝛc. gefällige Aeusserung über diese Vorfragen wird mir zur einstweiligen Richtschnur für die Behandlung der Franzosen im Allgemeinen dienen.

3) Die Uebernahme des — in der Festung verbleibenden Geschützes, Munition, Approvisionnement, Dotationen ꝛc. sind bereits im Gange und ich werde nicht verfehlen, sobald dieses Geschäft beendiget seyn wird, Hochdenselben den ausführlichen Rapport davon zu erstatten, und die Verzeichnisse alles vorgefundenen beyzuschliessen.

Nach diesen Voraussetzungen wird es Hochdero Einsicht gewiß nicht entgehen, daß bey gegenwärtiger kritischen Lage mir bestimmte Befehle über die Frage nothwendig seyen; wie ich mich, im Falle die Franzosen nach dem Ausmarsche der kaiserl. königl. Truppen auf eine oder die andere Art etwas gegen die Festungen Mainz und Castel vornähmen, zu verhalten habe? um welche ich daher wiederholt und dringendst bitte.

Anlage IV. b.

Abschrift Schreibens des kurmainzischen General-Lieutenants Freyherrn von Rüdt an mich den commandirenden Reichs-Armee-Feldmarschall-Lieutenant Freyherrn von Staader, de dato Mainz am 17. Dec. 1797.

In der Anlage habe die Ehre Eurer ꝛc. die Abschrift der von dem französischen General Hatry heute Abend an mich überschickten Aufforderung zu übermachen; da der kaiserl. königl. Herr Gouverneur von Neu noch anwesend, ich folglich das Festungs-Commando noch nicht übernommen habe, so unterlegte ich solche Hochdemselben, welcher dem Ueberbringer desselben erklärte: daß, da er erst am 29ten dieß Monats abzugehen den Befehl habe, von der Besitznehmung der Festung bis dahin gar keine Frage seyn könne; — Uebrigens ist hievon Abschrift und Nachricht an Höchstseine kurfürstliche Gnaden und den kurfürstlichen Directorial-Gesandten Freyherrn von Albini Excellenz, unter heutigem gegeben worden. Ich verfehle nicht Eurer ꝛc. hievon die diensmäßige Meldung zu erstatten, und in Bezug auf mein unterm 16ten dieß mittelst Estaffette an Hochdieselben befördertes Schreiben um Verhaltungsbefehle für die Zukunft zu bitten.

Anlage IV. c.

Abschrift Schreibens mein des die Reichs-Armee commandirenden Feld-Marschall-Lieutenants Freyherrn von Staader an den kurmainzischen General-Lieutenant Freyherrn von Rüdt, de dato Kannstadt am 18ten December 1797.

Euer ꝛc. Bericht vom 16ten des l. M. habe ich eben jetzt erhalten, ich säume nicht denselben über die mir vorgelegte Puncten folgende Bemerkungen zugehen zu lassen.

Ad 1) Sobald von dem kaiserl. königl. General-Armee-Commando mir bekannt gemacht wurde, daß dasselbe die kaiserl. königl. Truppen aus den vorliegenden Gegenden, imgleichen den Festungen ausziehen werde, traf ich unverweilt die Disposition, deren Abgang mit den reichsständischen Contingents-Truppen zu ersetzen. Nach dem Maase und den Kräften der meinen Befehlen

Digitized by Google

unterstehenden Reichs-Armee machte ich die Eintheilung für sämmtliche Festungen, und so bestimmte ich für Mainz nebst den vom Herrn General-Lieutenant bemerklich gemachten Truppen zugleich auch die in Darmstadt noch wirklich befindliche zwey landgräflich-darmstädtische Contingents-Bataillons, welche Ihro königliche Hoheit vor einiger Zeit des Herrn Landgrafen hochfürstlichen Durchlaucht blos einsweilen in Höchstihro Residenzstadt und nur unter der Bedingung der unverweiltesten Rückstellung überlassen haben, wenn das Reichs-General-Armee-Commando dieselbe zurück begehren würde.

Diesem zufolge machte ich in dem Augenblicke der für Mainz entworfenen Repartition an den Herrn Landgrafen das Ansinnen, womit Höchstdiese den Befehl auf deren unverzüglichsten Abmarsch nach Mainz erlassen mögten. Der Herr Landgraf setzte diesem die Schwierigkeit entgegen, daß diese bereits zum einheimischen Dienst verwendet worden. Auf dieses erneuerte ich auf das angelegentlichste und nachdrücklichste das obige Ansinnen, und unterlegte — um den Herrn Landgrafen zur schleunigeren Willfahrung zu bestimmen, Höchstdenselben den Vorschlag von den drey in Mainz wirklich liegenden Bataillons, welche kaiserl. königl. Subsidien-Truppen sind, zwey in der mittelst Wechsel anzunehmenden Contingents-Eigenschaft dorten zu belassen. Von dieser wiederholten Einschreitung verständigte ich den Herrn Feldmarschall-Lieutenant und Gouverneur von Neu um den Erfolg destomehr zu beschleunigen. Diesem zufolge zweifle ich nun gar nicht an der ganz entsprechenden Entschliessung des Herrn Landgrafen auf eine oder andere Art. In Gemäßheit dessen würde der Garnisonsstand schon um ein beträchtliches vermehrt. Auch werde ich überdieß noch den vorzüglichsten Bedacht dahin nehmen, um eine noch weitere Vermehrung möglich zu machen.

Ad 2) In dem am 18ten April des l. J. zwischen den kaiserl. königl. und den französischen Bevollmächtigten unterzeichneten und wechselseitig ratificirten Friedens-Präliminarien ist zugleich auch von Sr. kaiserlichen Majestät festgesetzt worden, daß vom Tage der Unterzeichnung alle Feindseligkeiten zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik aufhören

Digitized by Google

sollen. Dem Herrn Feldmarschall-Lieutenant theile ich in dieser Hinsicht die einschlagende Stelle in den eigenen Ausdrücken mit:

Sa Majesté l'Empereur ayant à cœur &c.

In Gefolg dessen haben der Herr Feldmarschall-Lieutenant in allen Fällen, wo man französischer Seits gegen Mainz eine feindselige Handlung oder sonsten irgend eine, welche mit diesem buchstäblichen Innhalt unvereinbarlich wäre, vornehmen sollte, diese festgesetzte und vertragsmäsig verabredete Einstellung aller Feindseligkeiten gegen die deutsche Reichslande in der bestimmtesten Sprache und vollesten Stärke geltend zu machen. Sollte man französischer Seits auch den zwischen Sr. kaiserlichen Majestät für- im Namen- und aus Auftrag des deutschen Reichs auf einer- und Frankreich auf der andern Seite eingegangenen Waffenstillstand ohne weiters zu brechen gedenken; so muß doch vor Ausübung einer feindseligen Handlung eine fünfzehntägige Aufkündigung vorhergehen; in diesem Falle wäre sich auf die zwischen den beyderseitigen Armee-Commandanten im Monat May abgeschlossene Militär-Convention mit desto größerem Nachdrucke zu beziehen, da diese der in den Friedens-Präliminarien ausdrücklich festgesetzten Einstellung inhäsiv ist, und in Beziehung auf diesen Punct für die gegenseitige Armeen die vertragsmäsige Norm noch näher bestimmt.

Was den Punct des bisherigen Eingangs nach Mainz betrift, so ist dem Herrn Feldmarschall-Lieutenant bekannt, daß vor den abgeschlossenen Friedens-Präliminarien das Mainzer Festungs-Commando platterdings keinem von der französischen Armee den Ein- und Zugang gestattete; so viel mir bekannt ist, sind während des Waffenstillstandes in einzelnen Fällen Erlaubnisse doch immer unter der erfoderlichen Vorsicht gestattet worden, welches aber natürlicher Weise gänzlich aufhören muß, wenn man französischer Seits sich Handlungen erlaubt, welche mit den bisherigen friedfertigen Verhältnissen unvereinbarlich sind. Die deßfalls nöthige Bestimmungen muß ich daher des Herrn Feldmarschall-Lieutenants eigener militärischer Beurtheilung nach Maasgabe der Umstände und des französischen Benehmens überlassen.

Digitized by Google

Sobald das Geschütz, die Munition, das Approvisionnement und die Dotation von Euer ꝛc. übernommen seyn werden, so belieben Dieselbe mich ungesäumt hievon in die vollständige Kenntniß zu setzen, wo ich Denselben alsdann das Weitere werde zugehen lassen.

Anlage IV. d.

Abschrift Schreibens des kurmainzischen General-Feldmarschall-Lieutenants Freyherrn von Rüdt an das kaiserl. und Reichs-Armee-General-Kommando, de dato Mainz am 18ten December 1797.

In meinem Bericht vom 16ten dieses habe ich Euer ꝛc. bereits die bedenkliche Lage der Festung vorgestellt und Hochdieselbe um bestimmte Verhaltungs-Befehle in dem Falle die Franzosen etwas gegen die hiesige Festung unternehmen sollten, pflichtmäßig gebeten.

Da sich nun eine neue höchstwichtige Besorgniß für die Erhaltung der hiesigen Festung erhebt, so sehe ich mich genöthigt Euer ꝛc. eine fernere Anzeige zu machen: Es sind heute früh die bestimmten Nachrichten dahier eingelaufen, daß die Franzosen sich sowohl zu Oppenheim, als auch in der Gegend von Frankfurt stark versammeln, alle Schiffe in den dasigen Gegenden zusammentreiben, woraus also die gegründete Besorgniß entsteht, daß die Franzosen am Rhein sowohl als am Mayn zu einer bestimmten Zeit einschiffen, und ohne alle Hindernisse zur Nachtzeit an den hiesigen Ufern landen können; da nun für keinen Fall für mich noch eine Weisung eingelangt ist, ob ich die Franzosen bey ihrer Annäherung oder wirklichen Ankunft feindlich behandeln soll, so bitte ich Euer Hochwohlgebohrn auch für diesen Fall mir meine bestimmte Verhaltungsbefehle und Maasregeln bekannt zu machen, wobey ich jedoch nicht bergen kann, daß die Vertheidigung unter diesen Umständen unendlichen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, und der hiesigen Bürgerschaft ein unabsehbares Unglück zuziehen würde.

Digitized by Google

Anlage IV. c.

Abschrift Schreibens des kaiserlichen Reichs-Armee-General-Kommando's an des Herrn Feldmarschall-Lieutenants Freyherrn von Rüdt ꝛc. de dato Hauptquartier Kannstadt den 19ten December 1797.

Auf den Bericht des Herrn Feldmarschall-Lieutenants von 17ten des laufenden Monats bemerke ich Denselben, daß das Anfinnen des französischen Generals Hatry gegen den Innhalt der in Leoben abgeschlossenen Friedens-Präliminarien ist, wo die Einstellung aller feindseligen Handlungen vertragsmäßig festgesetzt und verabredet worden ist. Dieses Anfinnen ist von französischer Seite um so auffallender, da General Hatry bemerkt, daß die völkerrechtliche Verbindlichkeit eines Waffenstillstandes, welche Frankreich vermög dieses feyerlichen Tractates übernommen hat, von jetzt an nur unter der Bedingung als eine Art von Begünstigung fortwähren solle und könne, wenn die Ausübung der ersten feindseligsten Handlung der französischen Truppen ungestört gestattet, und denselben schon zum voraus Sachen und Rechte von der ersten Wichtigkeit eingeräumt werden, welche im äussersten Falle nur einzig und allein ein Gegenstand der völkerrechtlichen Verhandlungen auf dem Rastatter Friedens-Congreß seyn könnten. Dieses wird um so einleuchtender, wenn man den Innhalt der besagten Friedens-Präliminarien im Zusammenhange nach seinen Formalibus erwägt: Sa Majesté l'Empereur et le directoire exécutif voulant également témoigner à Sa Majesté Impériale son désir d'asseoir la dite paix sur des bases solides et *équitables*, conviennent d'une cessation d'hostilités entre l'Empire germanique et la France; *il sera tenu un Congrès pour y traiter et conclure la paix définitive entre les deux puissances sur les bases de l'integrité de l'Empire germanique.* Nebstdem, daß der Antrag des Generals Hatry schnurstracks mit der stipulirten Basis de l'integrité contrastirt, liegt es schon in der Natur der Sache und der ununterbrochenen Völker-Observanz, daß wenn ein Staat mit dem andern zu verhandlen übereingekommen ist, auch die wechselseitige Ruhe und Sicherheit Statt haben muß, welche in den Verhandlungen nöthig ist, um zu der

wechsel-

wechselseitig bezweckten Endschaft zu kommen. Diese Anmerkung erhält ihr volles Gewicht in dem vorliegenden Falle, da die Waffenruhe zwischen dem deutschen Reich und Frankreich aus dem Grunde und nach dem Gesichtspuncte eingegangen worden, um auf dem Congreß ruhig zu tractiren, und den Definitiv-Frieden hernach abzuschliessen. Falls auch von dem Bruche dieses in eigenen Tractaten festgesetzten Waffenstillstandes die Rede seyn könnte, so kann doch von dem Anfange irgend einer feindseligen Handlung, geschweige einer solchen, wovon General Hatry Erwähnung macht, platterdings nicht die Rede seyn, ehe und bevor fünfzehn Tage zuvor der Waffenstillstand von Seiten der französischen Generalität nach Maasgabe jener Militär-Convention aufgekündigt worden ist, worauf ich Euer ꝛc. in der gestrigen Instruction erschöpft ausführlich aufmerksam gemacht habe.

Ueberdieß entgeht es den Einsichten Euer ꝛc. schon von selbst nicht wie Ihre kurfürstliche Gnaden von Mainz sich auf den von dem General Hatry gemachten Antrag um so weniger einlassen können, da es sich hier nicht allein um eine unter der kurmainzischen Landeshoheit stehende und zu derselben Eigenthum gehörige Sache handelt, sondern um eine Festung, welche die Haupt-Brustwehre und die erste Gränz-Festung von Teutschland ausmacht.

Schließlich beziehe ich mich auf alle die unwiderlegbaren data, welche ich Euer ꝛc. in dem gestrigen Schreiben an die Hand gegeben habe, und fordere Euer ꝛc. auf das angelegenheitlichste und nachdrücklichste auf, womit Dieselbe diese Gründe dem General Hatry mit der größten Präcision und in der vollesten Stärke vorzulegen, sich zur wärmsten Angelegenheit machen. Ich hoffe, daß der General Hatry aus diesen die völker- und kriegsrechtliche Ueberzeugung aufnehmen wird, von seinem Vorhaben abstehen zu müssen. Sollten diese Gründe bey demselben wider alles Verhoffen den entsprechenden Eingang nicht finden, so belieben Euer ꝛc. selbst dem en Chef Commandirenden die nachdrücklichste Vorstellungen nach der gegebenen Anleitung unmittelbar und direct zugehen zu lassen.

Digitized by Google

Anlage IV. f.

Abschrift Schreibens des kaiserlichen Reichs-Armee-General-Commando's an den kurmainzischen General-Lieutenant Freyherrn von Rüdt, de dato Kannstadt am 20ten December 1797.

Auf den Bericht Euer ꝛc. von ehegestern bemerke ich, daß Denselben inzwischen zwey ausführliche Instructionen, eine mittelst Couriers, die andere mittelst Estaffette zugekommen seyn werden; auf deren Innhalt beziehe ich mich mit der weiteren Bemerkung, daß bey den Vorbereitungen, welche man nach Maaßgabe der Rapports von französischer Seite vernimmt, die gemessenste und nachdrücklichste Vorstellungen nach der denselben gegebenen bestimmtesten Anleitung, ohne den mindesten weiteren Verzug sowohl bey dem General Hatry als dem en Chef commandirenden Augereau geltend zu machen sind; ich glaube überzeugt zu seyn, daß man die völker- und selbst kriegsrechtliche Ueberzeugung nicht so geradeweg ohne weiters beseitigen und verläugnen wird. Sollte man nach vorhergegangener fünfzehntägiger Aufkündigung, welche durchaus zuerst geschehen muß, Feindseligkeiten gegen Mainz eröffnen, so bleibt in diesem Falle nichts anders übrig, als daß Euer ꝛc. sich in der Art benehmen, wie es die richtige militärische Grundsätze Denselben zur unabweichlichen Verbindlichkeit machen.

Anlage V.

Abschrift der Waffenstillstands-Convention über die Gegend des Nidda-Flusses vom 24ten April 1797.

Les Généraux en Chef des deux Armées autrichiennes et françoises sur le Bas-Rhin, sont convenûs que pour eviter toute contestation les postes de chaque Armée s'etendroient au de la des sources de la *Nidda* des deux côtés du chemin, qui conduit d'Ulrichstein à Lauterbach et Grebenau jusques à Niederjos, sur la Fulde, sans qu'aucun corps, ou patrouille de l'une ou l'autre Armée puissent outrepasser cette ligne. Ils sont également convenûs, que dans le cas, ou les hostilités devroient récommencer, ils se previendroient quatorze jours d'avance, au lieu de

Digitized by Google

quatre, qui avoient été ſtipulés dans la prémière Convention du 24. Avril (5. Floréal) 5eme Année républicaine.

Fait double à Francfort le 12. May, 1797 (le 23. Floreal 5eme Année républicaine.)

Werneck,
Lieutenant-général, et Commandant
le corps d'armée du Bas-Rhin.

Le Général *Hoche*.

Conforme à l'original,
Salzmann, Lieutenant.

Neun und fünfzigſte Beylage.

Capitulation für die Feſtungen Mainz und Caſtel, de dato Hauptquartier Wiesbaden den 28ten December 1797. (8. Nivoſe an 6.)

Copie. [59]

ARTICLES

arrêtés entre le Citoyen Hatry, Général en Chef de l'armée de Mayence et Meſſieurs les Colonels Baron de Breitbach et Jaſter, munis des pleins-pouvoirs de Monſieur le Baron de Rudt, Lieutenant-général et Commandant les Troupes de Son Alteſſe l'Électeur de Mayence à l'occaſion de l'occupation de la place de Mayence et du Fort de Caſſel par les Troupes de la République françaiſe.

Réponſes du Citoyen Hatry Général en Chef.	*Propoſitions de Mr. le Baron de Rudt.*
1ere.	Article 1er.
Les troupes de Son Alteſſe l'Electeur de Mayence et celles de l'Empire en garniſon dans cette place ſortiront	Les troupes de Mayence, ainſi que celles au Service de l'Empire quitteront la Ville dans le tems con-

de Mayence et du fort de Caſſel le dix Nivoſe (trente Décembre Mil Sept cent quatre vingt dix ſept) avec les honneurs de la guerre, armes, bagages, leurs pièces de bataillon et caiſſons. Elles paſſeront par la porte du Rhin, traverſeront le pont de Caſſel et ſe rendront ſur la rive gauche du Mein par le pont de Coſtheim. On donnera pour l'évacuation des femmes et des enfants et des bagages, toutes les facilités et délais néceſſaires.

Les troupes de l'Empire remettront aux troupes françaiſes auſſitot après la Sortie de la garniſon autrichienne la porte de Wisbaden à Caſſel, et à Mayence la porte de Gauthor.

2me.

Tous les Arſenaux, magaſins de vivres et munitions, les Caſernes et autres batimens militaires et tous les effets qui en dependant, les dépots des plans, Cartes et mémoires militaires ſeront remis à l'armée françaiſe après un inventaire prèalablement fait par des officiers d'Etat-Major, officiers d'Artillerie et du Génie — et Commiſſaires de guerre, nommés à cet effet de part et d'autre.

On diſtinguera dans ces inventaires les effets, qui appartiennent à Son Alteſſe Electorale, de ceux qui appartiennent à l'Empire.

venable aux meſures à prendre pour une pareille évacuation. Elles defiliront en traverſant le pont du Rhin, par le Fort de Caſſel, porte de Francfort avec tous les honneurs de la guerre, avec leur Artillerie de Campagne, leurs armes et bagages, leurs Caiſſons, chevaux et voitures, ſans qu'aucun obſtacle, qu'il ſoit, puiſſe avoir lieu.

Art. 2e.

Les Caſernes et les hopitaux actuellement occupés par les troupes de Mayence avec tout ce qui appartient à ces dernieres en armes et bagages, en chevaux, voitures et charriage, en articles d'équippement et d'approviſionnement, en Artillerie, Munitions et attirails de toutes eſpèces, y compris tous les magaſins du reſſort de l'Empire, les fonds affectés à l'entretien des veuves et orphelins, l'artillerie de la place, l'arſenal, les depots du corps du génie, de l'inſpection des batimens militaires, reſervées à leur uſage particulier et à l'entière diſpoſition des

Digitized by Google

À l'égard des fonds, dont il eſt parlé dans cet article, affectés aux veuves et Orphelins, il en ſera référé au Gouvernement français.

3e.
Accordé.

4me.
Accordé, en ſe conformant aux reglements militaires.

5e.
Accordé.

autorités militaires qui y ſont prépoſées. Leur propriétés mobiliaires, qu'ils pourront laiſſer dans les Caſernes et les hopitaux ou autres demeures ſeront gardées à leur diſpoſitions pour les faire transporter plus tard, ou pour en faire les autres uſages qu'ils jugeront à propos.

Art. 3e.

Les malades qui pourront reſter dans les hopitaux de la garniſon auſſi longtems que leur état l'éxige, continueront d'être traités et ſoignés par les Médecins et Chirurgiens Mayençais attachés à ce ſervice, et à leur entière convaleſcence, ils ſuivront librement la troupe à la quelle ils appartiennent.

Art. 4e.

Cette liberté s'entend d'ailleurs de tous les individus, qui appartiennent au Militaire de Mayence — à ce de l'Empire et qui pour raiſon de ſanté ou d'affaires ſeront reſtés en arrière, ce qui ne pourra leur être refuſé et ſi le cas exigeait, que des Individus-appartenants à ce dit Militaire revinſſent après leur ſortie pour le ſoin de leurs proprietés, ſoit mobiliaires, ſoit immobiliaires, on leur accordera tout le tems et toutes les facilités convenables à la circonſtance.

Art. 5e.

La marche des troupes de Mayence ſe dirigera d'abord ſur Caſtel et ſur

Digitized by Google

l'Aſchaffenbourg ou environs par où on leur fera expédier des paſſeports avec l'indication de la route préciſe qu'elles auront à prendre; on en uſera de même avec les autres troupes de l'Empire, qui auront la permiſſion de ſe retirer chés eux dans les pais ſitués à la rive droite du Rhin, ou de ſe réunir ſans obſtacles ſous les ordres de leur Général en Chef le Baron de Staader.

6e.
Accordé par le 1er Article.

Art. 6e.

On fournira aux troupes de Mayence et de l'Empire les chevaux et les voitures dont elles auront beſoin à leur depart, ainſi, que les requiſitions néceſſaires pour obtenir les mémes ſécours ſur la route. Elles prendront de leurs Magaſins le pain et les fourrages indiſpenſables pour pluſieurs jours, attendû l'epuiſement probable des Cantons où ils auront à paſſer.

Fait en double au Quatier-général à Wisbaden le huit Nivoſe l'an ſixième de la République françaiſe, vingt-huit Décembre mil ſept cent quatre vingt dix ſept.

Hatry,
Général en Chef de l'armée de Mayence.

(L. S.)

Digitized by Google

Sechszigste Beylage.

Schreiben des Feldmarschall-Lieutenants von Staader an den General-Lieutenant von Rüdt, de dato Hauptquartier Augsburg den 28ten December 1797.

[60]

An des kurfürstlich mainzischen General-Lieutenants und Commandanten der Festung Mainz, Freyherrn von Rüdt Hochwohlgebohrn, Hauptquartier Augsburg am 28. Dec. 1797.

Das an den französischen General Hatry erlassene Schreiben, welches mir Euer ꝛc. unterm 25ten d. mittheilten, war der Lage der Sache und den Gesinnungen des Reichs-Armee-General-Commandos völlig angemessen, und ersuche ich Dieselbe, mich von der hierauf erfolgenden Antwort ebenfalls unverweilt zu verständigen.

Aus dem unter fliegendem Siegel hier beygehenden Schreiben an den benannten französischen General werden Euer ꝛc. zu ersehen belieben, daß und wie man diesseits wegen Ueberschreitung der convenirten Waffenstillstands-Linie, wegen des Aufhaltens der selbst nur mit Kaufmanns-Güter beladenen Rhein-Schiffe, und wegen der Requisitionen und Exactionen in den von der französischen Armee besetzten Landen überhaupt nun auch unmittelbar von hieraus nachdrückliche Vorstellungen ergehen läßt. Nach genommener Einsicht belieben Euer ꝛc. dieses Schreiben an den französischen General zu befördern, und desselben Antwort seiner Zeit mir zuzusenden.

Staader,
Feldmarschall-Lieutenant.

Mir zugekommen samt der Anlage, den 4. Jan. 1798.
Freyherr v. Albini.

Ein und ſechszigſte Beylage.

Schreiben des Feldmarſchall-Lieutenants von Staader an den franzöſiſchen General en Chef Hatry, de dato Hauptquartier Augsburg, den 27ten December 1797.

[61]

Citoyen Général!

Des rapports certains m'ont appris depuis environ quinze jours, que les troupes françoiſes avoient abandonné leurs poſitions précedentes, et outrepaſſé ſur tous les points les lignes fixées par les conventions les plus ſolemnelles, et que dans les lieux où elles ont penétré, elle impoſent des contributions en argent et des requiſitions de tout genre, en vivres et habillements; et que même des bateaux chargés de marchandiſes ont été arretés ſur le Rhin.

A la première nouvelle de ces démarches j'avois ſur le champ envoyé l'ordre au Commandant du Fort d'Ehrenbreitſtein, le Colonel de Fabre, au Commandant de la ville de Manheim et particulièrement au Lieutenant-général Baron de Rudt, l'ordre de vous faire des repréſentations preſſantes à ce ſujet; mais les nouveaux avis que je reçois m'impoſent le devoir de m'adreſſer directement à Vous, Citoyen Général, pour Vous faire obſerver combien ces procédés ſont incompatibles avec l'exacte obſervation de la ſuſpenſion d'armes ſtipulée pour l'Empire germanique, fermant une partie eſſentielle et principale du traité de Leoben, ratifié par les gouvernemens reſpectifs, et depuis confirmé par le traité definitif de Campo-formio; qu'ils ſont deſtructifs de la convention militaire de Heidelberg, inhérente et ſupplémentaire au traité de Leoben et determinant la poſition reciproque des avantpoſtes des deux armées. C'eſt penetré de la force de ces conſiderations et de confiance dans Votre equité, Citoyen Général, que j'ai lieu de demander et d'eſperer que

Vous

Digitized by Google

Vous aurez de juſtes égards pour des obſervations conſacrées par les principes du droit des gens, et fondées ſur la nature des choſes, et la lettre des traités exiſtans.

Recevez, Citoyen Général, l'aſſurance de la parfaite conſidération, avec laquelle je ſuis

Au Quartier-général d'Augsbourg,
le 27. Décembre 1797.

Votre très-humble et très-obéiſſant
Serviteur,
Staader mppa.,
Lieutenant-général.

Adreſſe.

Au Citoyen Général *Hatry*, Commandant en Chef de l'Armée françaiſe en Allemagne,

à

Son Quartier-général.

Digitized by Google

Zwey und sechszigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung, de dato Rastatt den 6ten Jänner 1798.

[62]

Die Reichs-Friedens-Deputation hat das Conclusum trium S. R. I. Collegiorum vom 28ten v. M. und Jahrs erhalten, und schließt in Rücksicht auf den 3ten Punct dieses Concluſi denjenigen Erlaß der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz vom 2ten l. M. unter Buchstaben O. * bey, mittelst welches der Deputation fernere berichtliche Aufschlüsse des General-Lieutenants von Staader mitgetheilt wurden.

In Rücksicht der Festung Mainz ist die allgemeine Reichs-Versammlung bereits durch das Bericht-Schreiben vom 26ten v. M. und dessen Anlage Lit. N. benachrichtiget worden, welcher Mittel sich der französische General Hatry bedient habe, um den Besitz dieser Festung zu erhalten. Die Folge derselben war, daß sowohl in Anbetracht der Bedrohung feindlicher Behandlung für die kurmainzischen Lande, als in Rücksicht des Mangels hinlänglicher Garnison in Mainz selbst, (indem solche nach dem Berichte des kurmainzischen General-Lieutenants Freyherrn von Rüdt nur aus 2722 Feuergewehren bestanden) noch während der Anwesenheit der kaiserl. königl. Truppen eine Militär- und eine Civil-Convention versucht und abgeschlossen werden mußte. Die Anlage Buchstabe P. ** enthält die Militär-Capitulation, in Gemäßheit welcher dann auch, nachdem die kaiserl. königl. Truppen am 29ten December ihren Abzug genommen, von den Franzosen an selbem Tage noch einige Thore besetzt wurden, worauf am 30ten die kurmainzischen so wie die übrigen wenigen Reichs-Truppen ausmarschirt und die Franzosen eingezogen sind. Bey der Civil-Capitulation hingegen, wodurch man das Eigenthum Sr. kurfürstlichen

* Siehe die acht und fünfzigste Beylage.
** Siehe die neun und fünfzigste Beylage.

Digitized by Google

Gnaden zu Mainz, der Körperschaften und jedes Privaten zu sichern, auch die bisherige Civil-Verwaltung beyzubehalten sich bestrebt hat, ist nach der von dem kurmainzischen Directorio dieser Reichs-Deputation gemachten Eröffnung mehr nicht zu erhalten gewesen, als daß General Hatry das Privat-Eigenthum und daß Niemand wegen seines bisherigen Betragens molestirt werden solle, zugesichert, alles übrige aber an sein Gouvernement zu referiren, und bis dahin für sich nichts zu ändern, versprochen hat. Inzwischen wird der französische Commissaire Rudler wirklich schon in Mainz erwartet und es hat bereits die französische Regierung zu Kreuznach verschiedene Weisungen nach Mainz erlassen. Was hiernächst der commandirende Reichs-Armee-General Freyherr von Staader an den kurmainzischen Generalen Freyherrn von Rüdt, de dato Augsburg den 28ten December erlassen, und diesem zur weitern Besorgung an den französischen Generalen Hatry aufgetragen hat, folgt ebenfalls abschriftlich unter Buchstab Q. * und R. ** hiebey.

Signatum zu Rastatt den 6ten Jänner 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Drey und sechszigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 6ten Jänner 1798.

[63]

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

* Siehe die sechszigste Beylage.
** Siehe die ein und sechszigste Beylage.

Man habe die, durch den Erlaß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz vom 2ten l. M. geschehene Mittheilung der berichtlichen Auskunft des, die kaiserliche und Reichs-Armee ad interim commandirenden, General-Lieutenants Freyherrn von Staader, de dato Augsburg den 29ten December v. J. mit geziemendem Danke erhalten, und daraus ersehen, daß dieser General die Festungs-Commandanten von Mainz und Ehrenbreitstein zwar hinlänglich angewiesen habe, gegen alle völkerrechtswidrige Angriffe der französischen Generale unter Beziehung auf den Präliminär-Frieden von Leoben und die Waffenstillstands-Convention zu protestiren; es erscheine jedoch hieraus noch immer nicht, daß dieser commandirende Reichs-General, welcher bey der in der Nacht vom 9ten auf den 10ten December v. J. französischer Seits unternommenen Ueberschreitung der Waffenstillstands-Linien und Vorrückung gegen die Festungen noch in Mannheim gegenwärtig gewesen, damals gegen dieses vertragswidrige Verfahren bey dem französischen commandirenden Generalen selbst protestirt habe, vielmehr bewähre die Anlage Ziffr. 1. *, daß von demselben jezt erst eine eigene unmittelbare Protestation an das französische Armee-Commando durch den kurmainzischen General Freyherrn von Rüdt gebracht worden sey.

Indessen, da die instructionsmäßigen Vorstellungen des kurfürstl. mainzischen General-Lieutenants von Rüdt bey der französischen Generalität gar nichts gefruchtet hätten, so habe die Bedrohung feindlicher Behandlung der von Vertheidigungs-Mitteln gänzlich entblößten Kurlande sowohl, als der Mangel hinlänglicher Garnison in Mainz selbst, indem solche nach dem Berichte des kurmainzischen Generalen Freyherrn von Rüdt nur aus 2722 Feuergewehren bestanden, zur unausweichlichen traurigen Nothwendigkeit gemacht, daß noch während der Anwesenheit der kaiserl. königl. Truppen in Mainz eine Militär- und eine Civil-Capitulation habe versucht werden müssen. Erstere liege unter Ziffr. 2. ** an, in Gemäßheit welcher dann auch, nachdem die kaiserl. königl. Truppen am 29ten December ihren Abzug genommen, von den Franzosen am selben Tage noch einige Thore besezt worden, und am 30ten die kurmainzischen,

* Siehe die sechszigste und ein und sechszigste Beylage.
** Siehe die neun und fünfzigste Beylage.

Digitized by Google

so wie die andern Reichs-Truppen ausmarschirt und die französischen eingezogen seyen. Bey der Civil-Capitulation hingegen, wodurch man das Eigenthum Sr. kurfürstlichen Gnaden zu Mainz, der Körperschaften und jedes Privaten zu sichern, auch die bisherige Civil-Verwaltung beyzubehalten sich bestrebt habe, sey nach den eingelaufenen von dem Directorio dieser Reichs-Deputation mitgetheilten Nachrichten mehr nicht zu erhalten gewesen, als daß General Hatry das Privat-Eigenthum, auch daß Niemand wegen seines bisherigen Betragens molestirt werden solle, zugesichert, alles übrige aber an sein Gouvernement zu referiren und bis dahin für sich nichts zu ändern, versprochen habe.

Bey der allgemeinen Reichs-Versammlung seyen indessen die Deputations-Berichte vom 21ten v. M. und J. eingetroffen, durch welche Erstere sich veranlaßt gefunden habe, unterm 28ten v. M. und Jahrs ein unter Ziffr. 3.* beykommendes Conclusum trium S. R. I. Collegiorum zu fassen und dasselbe der Reichs-Deputation zuzufertigen. Letztere habe (unter Vorbehalt des Weitern auf die beyden ersten Puncte dieses Conclusi) in Rücksicht des dritten beschlossen, der allgemeinen Reichs-Versammlung dasjenige ausführliche Schreiben des Freyherrn von Staader an die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz, de dato Augsburg den 29ten v. M. sammt Anlagen mitzutheilen, welches Hochletztere an die Reichs-Deputation durch den oben erwähnten Erlaß vom 2ten l. M. habe gelangen lassen, und, um die Reichs-Versammlung auch mit den neueren Vorfällen in Betreff der Festung Mainz officiell bekannt zu machen, dem an Sie zu erstattenden Berichte Ziffr. 4. ** die dießfalls eingelaufenen Nachrichten beyzufügen, gut befunden.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum zu Rastatt den 6ten Jänner 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

---

* Siehe die 57ste Beylage. ** Siehe die 62ste Beylage.

Digitized by Google

Vier und sechszigste Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt, den 8ten Jänner 1798.

[64]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 8vo Januarii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse bevollmächtigte höchstansehnliche ausserordentliche Bothschaft, hat bereits unter dem 13ten December vorigen Jahrs sämtliche vortrefliche Herren Reichs-Friedens-Deputations-Subdelegirten aufgefordert, zur Anhörung der bey den Reichs-Deputationen gewöhnlichen ersten kaiserlichen Commissions-Proposition, die behörige Anstalt zu machen. Da nun die mittlerweile dazwischen gekommenen Umstände sich verändert haben, und der Zeitpunct herannahet, allwo auch die gegen die Reichs-Vollmacht gemachten Anstände werden beseitiget werden, so sieht die höchstansehnliche kaiserliche Bothschaft sich bemüßigt, ihrer Instruction gemäß, dieses nochmals in Erinnerung zu bringen, und sämtliche vortrefliche Herren Reichs-Friedens-Deputations-Subdelegirte einzuladen, nun alles aufs baldigste dahin einzurichten, damit nach der gesetzlichen Bestimmung der Wahl-Capitulation Art. 4. §. 11., und dem, bey Eröffnung der Reichstäge und der ordentlichen sowohl als ausserordentlichen Visitations-Deputationen, gewöhnlichen Modo procedendi, und der Observanz der Reichs-Friedens-Deputation zu Frankfurt, Sie, als zu dieser Reichs-Friedens-Deputation namentlich bevollmächtigter kaiserlicher Commissarius, in den materialibus zur gewöhnlichen ersten Proposition schreiten, und diese Angelegenheit, zur Eröffnung des Congresses, mit beyderseitigem Einverständnisse, vorbereiten könnte; womit Sie sämmtlichen vortrefli-

Digitized by Google

chen Herren Reichs-Friedens-Deputations-Subdelegirten mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan bleibt.

Signatum zu Raſtatt den 5ten Jänner 1798.

(L. S.)

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilſtein.

Aufſchrift.

Von der römiſch kaiſerlichen Majeſtät zu dieſem Reichs-Friedens-Congreſſe verordneten auſſerordentlichen Botſchaft wegen dem hochlöblichen kurmainziſchen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præſ. dem kurmainziſchen Directorio Deputationis, den 8ten Jänner 1798.

Fünf und ſechszigſte Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiſerliche Plenipotenz, de dato Raſtatt den 13ten Jänner 1798.

[65]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 14. Januarii 1798.

Der römiſch kaiſerlichen Majeſtät unſers allergnädigſten Kaiſers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchſtanſehnlichen kaiſerlichen Geſandtſchaft bleibt hiemit von Seiten der dahieſigen auſſerordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Man habe den Erlaß der kaiſerlichen höchſtanſehnlichen Plenipotenz, de dato 5ten Jänner l. J., worinn das Vorhaben geäuſſert werde, dieſe Reichs-Friedens-Deputation circa materialia zu eröffnen, auch den damit verbundenen ältern Erlaß vom 13ten December v. J., ſoweit ſolcher bisher noch nicht

beantwortet gewesen, in der jüngsten Deputations-Versammlung in reife Berathung gezogen.

Soviel nun die Eröffnung der Deputation circa materialia betrift, habe man zwar keine Kenntniß von demjenigen, was sowohl die allerhöchst-kaiserliche Instruction für die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz, als die in dem Erlasse vom 13ten Dec. angezogene Rescripte vom J. 1682 an die damalige Plenipotenz über diesen Gegenstand enthalten dürften; dießeits sey aber soviel bekannt, daß in dem gedachten Jahre 1682 die Deputation von der damaligen kaiserlichen Plenipotenz nicht wirklich eröffnet worden, und daß solche überhaupt nicht in die Sitzungen der Deputation gekommen sey. Die damalige Reichs-Instruction und das darüber unterm 18/8. August 1681 erstattete Reichs-Gutachten erwähne auch nur eines Schematis sessionis wie das gegenwärtig vorgeschriebene.

Zwar sey hierauf von kaiserlicher Majestät, mittelst des erlassenen Ratifications-Decrets vom 10ten September des nämlichen Jahrs, der Reichs-Versammlung ein weiteres Schema, wie die Sessiones eingerichtet werden könnten, wenn die kaiserliche Gesandtschaft mit der Reichs-Deputation particulariter zu conferiren hätte, mit dem allergnädigsten Gesinnen zugefertigt worden, daß solches von den gesammten Reichs-Ständen also angenommen werden möge. Es sey aber hierüber von dem Reiche nicht weiter deliberirt worden, noch habe man sich dießfalls bey dem Friedens-Congresse selbst vereiniget. Im J. 1697 sey ebenfalls nur wieder ein Schema deputatorum imperii inter se vorgeschrieben worden. In der Instruction für die gegenwärtige Reichs-Friedens-Deputation hingegen sey inter formalia in Art. I. Lit. h. ganz ausdrücklich versehen:

„Sobald die Legitimationen vollbracht sind, werden von der Deputation „theils für sich selbst, theils auf Anhandgebung der kaiserlichen Gesandt„schaft, sogleich die Berathschlagungen über die zum Friedens-Geschäfte „mit Frankreich gehörige Materien angefangen, und von den Bevoll„mächtigten mit einander ununterbrochen fortgesetzt;“

Lit.

Lit. l. heisse es ferner:

„ die Sitzungen nimmt die Deputation nach Anleitung des hiebey ge-
„ henden Schematis.“

Lit. m. heisse es endlich noch weiter:

„ alle Deputations-Schlüsse werden durch das kurmainzische Directorium
„ oder per subdeputationem an die höchstansehnliche kaiserliche Gesandt-
„ schaft gebracht, und so wird sich mit derselben einer einmüthigen
„ Meynung verglichen.“

Zu diesen bestimmten Vorschriften der, vim legis novissimæ habenden, ratificirten jüngsten Reichs-Instruction komme der entscheidende, der kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz bereits längst angezeigte Umstand, daß bey der beabsichteten Legitimation mit der französischen Gesandtschaft die Einwendungen der letztern gegen die Vollmachten dieser Reichs-Deputation in solchen Anständen bestunden, welche auf die Integrität des Reichs, folglich auf die Friedens-basin, und daher auch auf das materiale pacis den directesten Bezug hatten. Hierdurch sey unmöglich geworden, den Legitimations-Punct mit der französischen Gesandtschaft zu berichtigen, ohne auch zugleich die Hauptbasis des künftigen Reichs-Friedens circa materiale in den dießfalls angestellten Deputations-Deliberationen zu berühren.

Wenn sich nun auf solche Weise diese Reichs-Deputation mit dem materiali pacis, zwar nicht für sich selbst, (wie ihr dieses die angezogene Reichs-Instruction erlaube) sondern nothgedrungen, bisher schon merklich beschäftigt, darüber Berathschlagungen angestellt, Schlüsse gefaßt, auch dieserhalb in herkömmlicher Maaße das Erforderliche gegen die höchstansehnliche kaiserliche Gesandtschaft beobachtet habe, so dürfe man mit fester Zuversicht hoffen, Eine kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz werde unter solchen Umständen, welche einer dermalen noch vorzunehmenden feyerlichen Eröffnung der Deputation circa materialia entgegen stehen, von selbst geneigt seyn, diese Feyerlichkeit nunmehr auf sich beruhen zu lassen, wie man dann auch, im vollständigsten Vertrauen auf die rühmlichst bekannten Gesinnungen der kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz, ausser Zweifel setze, daß es mit denen in dem

Digitized by Google

Erlasse vom 13ten December verflossenen Jahres, wegen gewisser Formalien befindlichen Aeusserungen, so wie mit einigen Ausdrücken, welche auch sonst bey verschiedenen an die Deputation gerichteten Ausfertigungen gebraucht worden sind, keineswegs die Meynung haben könne, die Reichs-Deputation unter einem andern Verhältnisse zu betrachten, als dasjenige sey, welches oftbesagte Reichs-Instruction bestimme, und besonders auch ausdrücklich dahin festsetze, daß über die an die kaiserliche Gesandtschaft gebrachten Deputations-Schlüsse sich mit Derselben einer einmüthigen Meynung zu vergleichen sey.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zu gegenwärtiger Reichs-Deputation von Kurfürsten Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum Rastatt den 13ten Jänner 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Sechs und sechszigste Beylage.

Reichs-Vollmacht, de dato Regensburg den 11ten Jänner 1798.

[66]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 14. Januarii 1798.

General-Reichs-Vollmacht
für die zu den Friedens-Handlungen ernennten Reichs-Deputirten.

Demnach des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände für rathsam befunden, aus Dero Mitte diejenigen zu erkiesen, welche den zwischen kaiserlicher Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, und dem teutschen Reiche eines, und der Republik Frankreich andern Theils, zur Wiederherstellung eines billigen, anständigen und dauerhaften allgemeinen Reichs-Friedens

Digitized by Google

veranlaßten gütlichen Tractaten von Reichs wegen beyzuwohnen, und deſſen Intereſſe mitzubeobachten hätten, und hierzu aus dem kurfürſtlichen Kollegium: Kurmainz und Kurſachſen, aus dem fürſtlichen aber, katholiſcher Seits: Oeſterreich, Bayern, Würzburg; ſodann Augsburgiſcher Confeſſionsverwandter Seits: Bremen, Heſſen-Darmſtadt und Baaden; und aus dem reichsſtädtiſchen, katholiſcher Seits: Augsburg, und A. C. verwandter Seits: Frankfurt am Main, erwählt und benennt worden; Als wird mit Ihrer kaiſerlichen Majeſtät, als des Reichs Oberhaupts, allerhöchſter Genehmigung denenſelben von geſammten Reichs wegen zu dem Ende Kraft dieſes vollkommene Gewalt ertheilt, auf daß Sie die Ihrigen förderſamſt an den beſtimmten Ort des Friedens-Congreſſes abordnen, um daſelbſt mit und neben dem höchſtanſehnlichen kaiſerlichen Herrn Plenipotentiario zu erſcheinen, dasjenige zu berathſchlagen, zu verhandeln und zu beſchlieſſen, auch zu unterzeichnen, was zu Wiederherſtellung eines billigen, anſtändigen und dauerhaften allgemeinen Reichs-Friedens dienen, und überhaupt zur gemeinen Wohlfahrt und Beruhigung des Vaterlandes gereichen mag.

Was nun durch Sie, Reichs-Deputirte, insgeſammt oder in eines oder des andern Abweſenheit, Krankheit oder Nichterſcheinen durch die übrigen, nebſt höchſtgedachter kaiſerlicher Geſandtſchaft alſo gehandelt, beſchloſſen und unterzeichnet werden wird, ſolches ſoll von dem geſammten Reiche in der wechſelſeits zu beſtimmenden zulänglichen Zeit ratificirt, angenommen, und unverbrüchlich gehalten, auch die deputirten Stände deßwegen, wie es ſich in dergleichen Fällen gebühret, jedesmal vertreten werden.

Signatum Regensburg den 11ten im Jänner 1798.

(L. S.)

Kurfürſtlich mainziſche Kanzley.

Digitized by Google

Sieben und sechszigste Beylage.

Französische Vollmacht.

[67]

Extrait du Regiſtre des Arrêtes du Directoire exécutif du ſix Brumaire an ſix de la Republique françoiſe une et indiviſible.

Le Directoire Exécutif arrête ce qui ſuit

Le Citoyen Bonaparte, Général en Chef de l'armée d'Italie et les Citoyens Treilhard et Bonnier ſont nommés Miniſtres plénipotentiaires de la Republique françoiſe pour les negociations avec l'Empire Germanique convenues par l'article 20. du traité de paix conclu avec l'Empereur le 26. Vendemiaire dernier.

Le Général Bonaparte eſt nommé Préſident de la Legation. Il ſera remplacé dans ſon abſence par le plus ancien d'age.

Le Citoyen Roſenſtiel eſt nommé Sécretaire de la Legation.

Le Miniſtre des Relations exterieures eſt chargé de l'execution du preſent Arrêté, qui ne ſera pas imprimé quant à preſent.

Pour Expedition conforme
le Preſident du Directoire Exécutif
L. M. Revelliere Lepeaux.
Par le Directoire Exécutif
Le Secretaire Général
La Garde.

Pour copie conforme
Le Miniſtre des Relations exterieures
Th. Man Calleyrand.
Par le Miniſtre
Paganel, Sécretaire général.

(L. S.)

Pour copie conforme à l'expédition, qui eſt entre nos mains.
Treilhard. *Bonnier.*
Par les Miniſtres plenipotentiaires
(L. S.) Le ſécretaire de la legation françoiſe,
Rosenstiel.

Digitized by Google

Acht und sechszigste Beylage.

Erlaß der kaiserl. Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 14ten Jänner 1798.

[68]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 16. Januarii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn bevollmächtigte höchstansehnliche ausserordentliche Bothschaft ist gebührend davon unterrichtet, daß die von Seiner kaiserlichen Majestät genehmigte Ausfertigung der illimitirten Reichs-Vollmacht bereits allhier angelangt seye. Sie will daher der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation nicht verhalten, daß französischer Seits der wahren Gebühre einer vollständigen Begewaltigung, der dieser Gesandtschaft zu erkennen gegebenen Anstände zu Folge, noch kein Genügen geschehen seye. Diese Anstände sind aus der Vergleichung der Beylagen 1. 2. und 3. zu ersehen, und so wichtig, daß die französischen Bevollmächtigten hierüber bey dem vollziehenden Directorium anzufragen nicht entstehen konnten. Der Erfolg dieser Anfrage ist der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz noch nicht bekannt geworden. Herkommlich ist es jedoch, daß die vortrefliche Reichs-Friedens-Deputation eher nicht zur Auswechslung der Reichs-Vollmacht schreite, bis die gegenseitige Legitimation zwischen dem kaiserlichen Bothschafter und den Bevollmächtigten der auswärtigen Macht ins Gleiche gebracht ist. Daher siehet die höchstansehnliche kaiserliche ausserordentliche Bothschaft sich bemüßigt, Eine vortrefliche Reichs-Friedens-Deputation auf den Gebrauch dieses ihres eigenen Documentes aufmerksam, und nach dem erhaltenen allerhöchsten Auftrage, ihr den Vorschlag zu machen, ob Sie es zur Vermeidung aller weiteren Anstände, nicht dienlich erachtete, nach dem im Jahr 1711 von den altfürstlichen Häusern vorgeschlagenen Modo, die Auswechslung der Original-Vollmacht bis zur ersten feyerlichen Eröffnung des Congresses zu verschieben, damit sodann allda nach geschehener Auswechslung der kaiserlichen und französischen Vollmacht, der Kurmainzische mit Zuziehung

Digitized by Google

dreyer Deputirten, in Gegenwart der Kaiserlichen, uno actu die Reichs-Vollmacht gegen die französische einwechsle, und sich solchergestalt gegen die französischen Bevollmächtigten legitimire; wodurch denn der jetzt gegen die französischen Bevollmächtigten zu machende Schritt, nur auf die Mittheilung der Abschrift der neuen Vollmacht, ohne irgend welche Berührung des Materialis, beschränkt werden würde.

Es verbleibt die höchstansehnliche kaiserliche Bothschaft sämmtlichen vortreflichen Herren Reichs-Friedens-Deputations-Subdelegirten mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan.

Signatum Rastatt den 14ten Jänner 1798.

(L. S.)

Franz Georg Carl
Reichsgraf von Metternich-
Winneburg-Beilstein.

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten ausserordentlichen Bothschaft wegen, dem hochlöblichen kurmainzischen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 15ten Jänner 1798. durante Sessione.

Digitized by Google

Anlagen zur acht und sechszigsten Beylage.

Anlage I.

Ist die mit [67] ganz übereinstimmende französische Vollmacht.

Anlage II.

Copia

Notæ Plenipotentiariis Ministris Galliæ transmissæ.
Rastadii 18. Decembris 1797.

Perlustrato mandati, quod Plenipotentiarii Galliæ Ministri infrascripto Sacræ Cæsareæ Majestatis Plenipotentiario 13ª hujus mensis communicaverant, exemplari, plura in eo deficere deprehendit, quæ et ex indole negocii et ex recepto inter Gentes usu supplenda forent; nam præterquam quod contra hactenus inter Sacram Cæsaream Majestatem, Imperium et Galliam ab immemorabili tempore usitatum, et in novissimis a Galliæ Ministris Ratisbonnæ ad dicetam Imperii præsentatis Credentialibus, observatum stylum, latina traductio Plenipotentiarum deficiat, ipsaque forma externa minime hactenus observatæ consuetudini congruat

Imo Extractus Registri directorialis solam nominationem Plenipotentiariorum ad tractandum cum Imperio Germanico, non item facultatem ad tractandum, concludendum et signandum continet, prout recepta inter omnes Gentes consuetudo, ut characterem intrinsecum Plenipotentiæ desiderat, ipsumque Galliæ directorium in propriis alia occasione publicatis Plenipotentiarum Registris solemniter agnovit.

IIdo non constat, an si Plenipotentiariorum quis aut valetudine, aut alia quacunque causa impeditus fuerit, singuli agere, vel alter alterius vices gerere possit? —

IIItio denique solum germanicum Imperium expressum est, quo vocabulo quidem in genere Imperator et status continentur, verum quum usus ferat, Imperatorem ut Repræsentantem Imperii semper in publicis actis Imperio præponi, ille quoque hic loci primo loco cum Imperio exprimendus foret.

Digitized by Google

Hæc omnia Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Plenipotentiario tanti momenti viſa ſunt, ut ante eorum ulteriorem declarationem vix ſe ad ipſam Originalium commutationem progredi poſſe cenſeat, quum ab ipſa Plenipotentiarum Rectificatione primum conventionis incipiendæ dependeat fundamentum, minime intentus ut per id tractando negotio remora injiciatur, ſed potius ad omnia amplectenda paratiſſimus, quæ ad removenda quantocius hæc obſtacula, ad rectificanda cætera præliminaria atque ad ipſum pacis ingreſſum promovendum Plenipotentiariis Galliæ Miniſtris pro ſua humanitate et candore neceſſum videbitur; cæterumque in omnibus ad ſummæ venerationis teſtimonia paratiſſimus.

Anlage III.

Copie d'une Note des Miniſtres français, à S. E. M. le Comte de Metternich, datée de Raſtadt le 29. Frimaire an 6. (19. Déc. 1797.)

Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe, pour les négociations avec l'Empire germanique, ont reçu hier la Note qui leur a été envoyée par Monſieur le Comte de Metternich Miniſtre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur et Roi, ſur la forme et l'étendue de leurs pouvoirs.

Ils ne manqueront pas d'en faire paſſer une Copie à leur Gouvernement; mais ils croient devoir obſerver à Monſieur le Comte de Metternich que ces pouvoirs ſont dans la forme adoptée par le Directoire exécutif, et ſi on n'a pas joint à la Copie communiquée une traduction latine, c'eſt par le méme motif qui a porté Monſieur le Comte de Metternich à s'abſtenir de joindre une traduction françaiſe à la Copie latine qu'il a remiſe de ſes pouvoirs, rien ne paroiſſant plus inutile en effet que de donner des traductions, lorsque l'idiome dont on ſe ſert eſt également connu des deux parties.

L'Arrêté du Directoire ne paroit pas auſſi laiſſer le moindre doute ſur le pouvoir donné à deux des Miniſtres plénipotentiaires de négocier en l'abſence du troiſieme.

Enfin

Digitized by Google

Enfin il ne peut s'élever de difficulté ſérieuſe ſur le ſens des expreſſions *Empire germanique*; elles comprennent évidemment la tête et les membres, le Chef et les états; elles ont été employées en ce ſens dans l'article 20. du Traité de Campo-Formio, qui porte *qu'il ſera tenu à Raſtadt un Congrès uniquement compoſé des Plénipotentiaires de l'Empire germanique et de ceux de la République françaiſe.* C'eſt en exécution de cet article que Monſieur le Comte de Metternich ſe trouve aujourd'hui au Congrès en qualité de Miniſtre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur et Roi.

Au reſte les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe, reçoivent avec ſatisfaction l'aſſurance que leur donne Monſieur le Comte de Metternich que ſon intention n'eſt aucunement de retarder les diſcuſſions; ils le prient d'agréer l'aſſurance de leur haute conſidération.

Signé: Treilhard. Bonnier.

Neun und ſechszigſte Beylage.

Erlaß der kaiſerlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Raſtadt den 14ten Jänner 1798.

[69]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 16. Januarii 1798.

Der römiſch kaiſerlichen Majeſtät unſers allergnädigſten Kaiſers und Herrn bevollmächtigte höchſtanſehnliche auſſerordentliche Botſchaft hat aus den Händen des kurmainziſchen Directoriums die Anſtände erhalten, welche die Mehrheit ſämmtlicher vortreflichen Herren Reichs-Friedens-Deputations-Subdelegirten, in ihrem Gutachten vom 13ten Jänner dieſes Jahrs, der Ihnen vorgeſchlagenen Anhörung der kaiſerlichen Propoſition quoad materialia entgegen zu ſetzen beliebt hat. Sie war befremdet, in einem Zeitpuncte, wo die ganze anſehn-

Digitized by Google

liche Reichs-Versammlung durch ein feyerliches Gutachten (vom 25. December vorigen Jahrs) „im vollesten Vertrauen und der tiefesten vereinigten „Ehrfurcht, um allergnädigste Fortsetzung der allerhöchsten kaiserlichen Gnade „und huldreichsten Schutzes anhält," derselben Ausschuß dem Repräsentanten Ihres Oberhaupts, unter verschiedenen ungleichen Voraussetzungen, das Recht absprechen wolle, in Person den versammelten Reichs-Deputirten, dem Herkommen und Observanz gemäß, die allerhöchste Willensmeynung zu eröffnen. Der bevollmächtigten kaiserlichen Botschaft ist es wohl bewußt, wann Sie auf geziemende Vorstellung geneigt seyn könne, eine Handlung auf sich beruhen zu lassen, die nach den ihr vorgelegten Gründen einiger Bedenklichkeit ausgesetzt seyn dörfte. Allein, Sie befindet sich nach ihrem bisherigen gesetzlichen und observanzmäßigen Betragen nicht in dem Falle, von dem Geschehenen etwas zurückzunehmen. Sie kennt wohl die am 19ten November 1795, durch die kaiserliche allerhöchste Ratification der Instruction vom 7ten October des nemlichen Jahrs, bezeichneten Gränzen der Befugnisse einer vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation; Sie ist aber auch wohl unterrichtet, was der allda befindliche ausdrückliche Vorbehalt der, „der kaiserlichen Majestät und „den kaiserlichen Plenipotentiarien, bey einem Reichs-Friedens-Congresse, „nach den Gesetzen, — dem Herkommen, — der Analogie, — und dem „Völkerrechte, — zustehenden Prärogativen und Befugnissen" — der kaiserlichen ausserordentlichen Botschaft eingeraumt habe. — Die in der Wahl-Capitulation vom Jahre 1741, wegen den vielfältigen Anständen bey den Friedens-Congressen, auf Verlangen der altfürstlichen Häuser, und sämmtlicher Churfürsten Art. 4. §. 11. bestimmte gesetzliche Richtschnur, „daß „zwischen der kaiserlichen Gesandtschaft und den Reichs-Deputirten bey den „Friedens-Handlungen, der auf Reichs- und anderen Deputations-Tägen „herkömmliche *Modus tractandi* beobachtet werden solle," sichert den kaiserlichen Plenipotentiarien, oder, wie hier der Fall ist, dem kaiserlichen Commissarius, alle bey Reichs-Tägen und ordentlichen Deputationen gesetzlich und herkömmlich zustehenden Gerechtsame; darunter ist aber jederzeit das kaiserliche Recht, die erste Proposition der Versammlung der Deputirten

Digitized by Google

persönlich und feyerlich vorzutragen, und den Sitzungen der Deputationen, wann er will, beyzuwohnen, ein vorzüglicher Bestandtheil des Modi procedendi gewesen. — Die Reichs-Abschiede vom Jahre 1555 §. 66, 1582 §. 65, 1594 § 121 und so ferner berechtigen den kaiserlichen Commissarius, den Berathschlagungen aller ordentlichen und ausserordentlichen Reichs-Deputationen beyzuwohnen.

Es hat dieses im Jahre 1681 der Chur- und Fürstenrath zu Regensburg bey Abfassung der Reichs-Instruction ganz und gar nicht in Abrede gestellt; Man hat allda ausdrücklich anerkannt, daß die kaiserliche Plenipotenz in allen Sitzungen der Deputation erscheinen könne, und der Kaiser hatte im Ratifications-Decrete vom 10ten September 1681, wo er die Reichs-Instruction, so weit als es nur ohne Abbruche und Schmälerung der kaiserlichen allerhöchsten Authorität und Respect geschehen könne, genehmigt hatte, ausdrücklich ein Schema Sessionis für die kaiserliche Plenipotenz beygelegt, wann Sie den Sitzungen der Deputation beywohnen wolle. Es hatte auch das kurmainzische Directorium im Jahre 1682 am 16ten Februar mit Gutheissung der kaiserl. Gesandtschaft die Reichs-Friedens-Deputation quoad formalia eröffnet; als es aber nach Berichtigung derselben ad materialia gekommen war, und Churmainz deßhalb die Reichs-Deputirten am 16ten Merz auf den Römer berief, hatten dieselbe sich nicht befugt erachtet, in die materialia einzugehen; es wurde ein Ausschuß auf Mainz, Bayern, Pfalzlautern und Sachsen-Weimar ernannt; Letztere drey kamen, laut Auszugs des anliegenden kaiserlichen Gesandtschaft-Protocolls vom 16ten Merz 1682, zur kaiserlichen Plenipotenz, meldeten, daß sie nothwendig erachtet hätten, Ihr anzuzeigen, daß sie auf dem Römer gewesen, und nun in Statu seyen, ad materialia zu schreiten, dahero im Namen der Deputation anfragen wollten, *quis modus* zu observiren und welche *materialia* vorzunehmen seyen? — Es zeigt nicht minder obiges Protocoll, daß die kaiserliche Gesandtschaft sich indifferent erzeigt habe, ob man more comitiali verfahren oder lieber sehen wolle, daß sie juxta Schema ab Augustissimo eum in finem propositum den Sitzungen beywohnen solle? — und daß die Deputation quoad materialia über ihr (im Monat

Jänner) bereits an die Deputation erlassenes Commissions-Decret ein Gutachten erstatten solle; — Worauf erst, nach den kundbaren bey der Reichs-Deputation abgelegten Eingeständnissen, am 16ten Merz 1682, die bereits vorhin am 16ten Februar vom churmainzischen Directorio berufene Deputation, förmlich eröffnet, und wie der churmainzische Directorial-Bericht an das churmainzische Reichstags-Directorium vom 23ten März 1682 sich ausdrückt, auch einer vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation ohne Zweifel bekannt seyn wird, auf kaiserliches Gutbefinden eröffnet. — Es ist also die gesetzmäsige Vorschrift und das eigene Deputations-Anerkenntniß, folglich die Special-Observanz der Reichs-Deputation zu Frankfurt vom Jahre 1682, welche in der neuesten Reichs-Instruction zur Regel angenommen ist, vorhanden, daß der kaiserlichen Plenipotenz das Recht der ersten Proposition quoad materialia bey der Reichs-Friedens-Deputation gebühre.

Die kaiserliche ausserordentliche Bothschaft hält es, nach dieser unläugbaren Voraussetzung ganz, überflüßig, sich auf die Widerlegung aller jener im Gutachten liegenden Angaben einzulassen, und muß einer vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation nur dieses bemerken, daß Sie ausdrücklich auf Vollziehung dieses Rechtes in Ihrer Instruction beauftragt, und noch dazu durch einen nachkommenden kaiserlichen allerhöchsten Befehl ausdrücklich angewiesen seye, die Eröffnung der Deputation quoad materialia, durch ihre erste Proposition vorzunehmen; — daß Sie sich dieses wesentliche, in den Gesetzen und dem Herkommen gegründete Recht, durch Vorwendung entbehrlicher Feyerlichkeiten, nicht könne, noch wolle entziehen lassen, und es der kaiserlichen Majestät und Ihrem Repräsentanten, als Führer und Organ der mit der auswärtigen Macht vorzunehmenden und mit der Deputation durch Gutachten und Genehmigungs-Decrete, nach dem Reichs-Style zu vergleichenden Friedens-Angelegenheiten zustehe, in der Haupt-Sache das materiale pacis nach Umständen zur Berathschlagung vorzulegen.

Darüber ist die höchstansehnliche kaiserliche ausserordentliche Bothschaft in der ersten Proposition das Weitere zu erklären bereit; Sie muß dahero auf den Innhalt der vorigen Bothschafts-Decrete bestehen, und behaltet sich

Digitized by Google

vor, wegen den dabey eintretenden Feyerlichkeiten sich mündlich zu vereinigen; und bleibt übrigens sämmtlichen vortreflichen Herren Reichs-Friedens-Deputations-Subdelegirten mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan.

Signatum zu Rastatt den 14ten Jänner 1798.

(L. S.)

Franz Georg Carl
Reichsgraf von Metternich-
Winneburg-Beilstein.

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten ausserordentlichen Bothschaft wegen, dem hochlöblichen kurmainzischen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 15ten Jänner 1798. durante Sessione.

Anlage zur neun und sechszigsten Beylage.

Auszug des kaiserlichen Gesandtschafts-Protocolls vom 15. Februar 1682.

Die kurmainzische haben heute die legitimirte Deputirten ausser Oesterreich, Hannover und Bamberg in das Karmeliterkloster bestellt, und den Schluß gefaßt, daß am folgenden Tag die Deputirten auf dem Römer erscheinen, und daß dieses der kaiserlichen Gesandtschaft notificirt werden solle, welches auch am nämlichen Tage geschehen ist.

Auszug des Gesandtschafts-Protocolls vom 16ten Februar 1682.

Den 16ten sind die Deputirten im Staat auf den Römer gefahren, der erste kurmainzische hat stehender den Vortrag gemacht, und die Herren Deputirte beschlossen, dreymal in der Woche, Montag, Mittwoch und Donnerstag auf Convocation kurmainzischer Gesandtschaft, zu erscheinen, die nicht legiti-

Digitized by Google

mirten gleichfalls dazu einzuladen, und auf alle Fälle die Interposition des kaiserlichen Amtes nachzusuchen, welchen Schluß die kurmainzische Gesandtschaft der kaiserlichen Gesandtschaft hinterbracht hat.

Auszug des kaiserlichen Gesandtschafts-Protocolls vom 16ten März 1682.

Heute sind die bayerischen, pfalzlauterischen und sachsenweimarischen zu Uns im Namen der ganzen Reichs-Deputation gekommen, und haben Uns præmissis Curialibus bekannt gemacht, daß sie heute auf den Römer gefahren, und vor allem nöthig erachtet haben, uns solches und daß sie nunmehr *in statu* wären *ad materialia* zu schreiten, bekannt zu machen und zu vernehmen *quis modus* zu observiren, und welche *materialia* vorzunehmen seyen? — Nos, actis gratiis für diese Communication und Attention, zeigten unser über die superirten Präliminar-Difficultäten schöpfrndes sonderbares Vergnügen an; *quoad modum* seyen wir ganz indifferent, ob man *more comitiali* verfahren, oder lieber sehen wolle, daß wir auch ihren Conferenzen *juxta Schema ab augustissimo eum in finem proposítum* beywohnen sollten? *quoad materialia* hätten wir ihr Gutachten längstens verlangt, sie sollten also dasselbe abstatten, wenn die kaiserliche Gesandtschaft es haben würde, könnten sie sich erst darauf erklären, ob es in Form eines *responsi* oder einer Conferenz-Eröffnung oder durch eine Proposition an die französische Gesandtschaft zu bringen seye?

Digitized by Google

Siebenzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung, de dato Rastatt den 15ten Jänner 1798.

[70]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 16. Januarii 1798.

Der kurmainzische Directorial-Gesandte hat in der Nacht vom 13ten auf den 14ten l. M. durch den abgeschickten Courier die neu expedirte General-Reichs-Vollmacht erhalten, und davon den folgenden Morgen sogleich der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz und der Reichs-Friedens-Deputation die Anzeige machen, auch die französischen Gesandten durch einen Legations-Secretär benachrichtigen lassen. Letztere sind hierauf heute mit dem erwähnten Directorialen zusammengetreten, und haben ganz keinen Anstand mehr genommen, mittels wechselseitiger Vorzeigung der Original-Vollmachten, und Auswechslung der vidimirten Copien, die Legitimation sogleich zu vollbringen.

Von all diesem hat sodann der gedachte kurmainzische Directorial-Gesandte die Reichs-Deputation, und diese die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz unterrichtet, wovon hiemit der allgemeinen Reichs-Versammlung unter Beylegung einer Abschrift der dem Directorio ausgehändigten französischen vidimirten Vollmachts-Copie berichtliche Anzeige gemacht wird.

Signatum Rastatt den 15ten im Jänner 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Digitized by Google

Ein und siebenzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 15ten Jänner 1798.

[71]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 16. Januarii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Einer höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz sey bereits angezeigt worden, daß die neu expedirte Reichs-Vollmacht in der Nacht vom 13ten auf den 14ten angelangt sey. Heute früh vor der Sitzung habe der kurmainzische Directorial-Gesandte mit der französischen Gesandtschaft eine Unterredung gehabt, in welcher die Auswechslung der vidimirten Vollmachts-Copien wirklich vollbracht worden sey.

Die Reichs-Friedens-Deputation habe hierauf beschlossen, von allem diesem der allgemeinen Reichs-Versammlung und der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz, wie hiemit geschiehet, durch die Anlage berichtliche Anzeige zu machen.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zu gegenwärtiger Reichs-Deputation von Kurfürsten Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum Rastatt den 15ten Jänner 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Digitized by Google

Zwey und siebenzigste Beylage.

Promemoria des gräflich-wetterauischen Abgeordneten Herrn Grafen zu Solms-Laubach an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 15ten Jänner 1798.

[72]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 24. Januarii 1798.

Hochansehnliche Reichs-Deputation!

Unterzeichneter hat schon am 18ten vorigen Monats und Jahrs die Ehre gehabt, Einer hochansehnlichen Reichs-Deputation das unerwartete Vorrücken der französischen Truppen über die Gränz-Linie des Nidda-Flusses anzuzeigen. Dieser Schritt hatte jedoch damals keine weitern Folgen, indem sie sich bald wieder in ihre vorige Position jenseits der Nidda zurückzogen. Allein nach einer ihm heute zugekommenen Nachricht vom 12ten d. haben sie neuerdings, in dem auf dem linken Ufer der Nidda in der Grafschaft Isenburg gelegenen Amt Mokstadt, eine Requisition von 4400 Rationen Heu, eben so viel Stroh, 60 Malter Haber und einer Anzahl Stiefeln gemacht, und zu deren Herbeybringung, unter Bedrohung militärischer Execution, einen Termin von vier Tagen angesetzt. Der Officier de correspondance, durch welchen dies geschah, berief sich auf die Ordres der Generale Ney und Lefevre.

Unterzeichneter ist beauftragt, diesen Vorfall ungesäumt zur Kenntniß Einer hochansehnlichen Reichs-Deputation zu bringen, und um Hochderselben dießfallsige Verwendung gehorsamst zu bitten.

Rastadt am 15ten Jänner 1798.

Friedrich Graf zu Solms-Laubach,
als Abgeordneter der wetterauischen Grafen-Curie.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis,
den 15ten Jänner 1798.

Digitized by Google

Drey und siebenzigste Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt, den 15ten Jänner 1798.

[73]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 16to Januarii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congresse bevollmächtigte höchstansehnliche ausserordentliche Bothschaft hat aus der Ihr von der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation am 15ten dieses gemachten Anzeige vernommen, daß die anher überschickte neue Reichs-Vollmacht, durch den Weg des vortreflichen kurmainzischen Directorii, gegen jene der französischen bevollmächtigten Minister, Treilhard und Bonnier, mittels vidimirter Abschriften, unter gegenseitiger Vorzeigung der Original-Vollmachten, ausgewechselt worden — und hierdurch der von der französischen Gesandtschaft erhobene Anstand erledigt seye. Da nun durch diesen Schritt der Eingang zur Unterhandlung, unter Vorbehalt gleichmäßiger Erledigung der kaiserlicher Seits an der französischen Vollmacht befundenen Mängel, geöffnet ist, so benachrichtiget die kaiserliche ausserordentliche Bothschaft die vortrefliche Reichs-Friedens-Deputation, daß, um keinen Augenblick zur Beginnung des hochwichtigen Reichs-Friedens-Geschäftes zu verliehren, sie den 19ten dieses Monathes dazu bestimme, um an diesem Tage, frühe 11 Uhr, sich in die Deputations-Sitzung zu verfügen, und allda im Namen Seiner kaiserlichen Majestät die erste förmliche Proposition quoad materiale pacis zu machen. Wegen des hierbey herkömmlichen Ceremoniels behält sie sich vor, mit der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation sich mündlich einzuverstehen, und hierinn nach Gelegenheit des Ortes und der Zeit den Anlaß zu benutzen, welchen in diesem Puncte die Reichs-Instruction Ihr darbiethet. Die kaiserliche höchstansehnliche ausserordentliche Bothschaft bleibt übrigens sämmt-

Digitized by Google

lichen Herren Subdelegirten der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan.

Signatum Raſtatt den 15ten Jänner 1798.

(L. S.)

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilſtein.

Aufſchrift.

Von der römiſch kaiſerlichen Majeſtät zu dieſem Reichs-Friedens-Congreſſe verordneten auſſerordentlichen Botſchaft wegen dem hochlöblichen kurmainziſchen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præſ. dem kurmainziſchen Directorio Deputationis, den 16ten Jänner 1798 abends 7 Uhr.

Vier und ſiebenzigſte Beylage.

Propoſition der kaiſerl. höchſtanſehnlichen Plenipotenz in der Deputations-Sitzung vom 19ten Jänner 1798.

[74]

Des heiligen römiſchen Reichs zu dieſer auſſerordentlichen Reichs-Friedens-Deputation bevollmächtigten Deputirten, verordnete hochwürdige, hochgebohrne, hoch- und wohlgebohrne, wohledle, hochgelehrte und hochzuehrende vortrefliche Herren Subdelegirte!

Ihro kaiſerliche Majeſtät, unſer allergnädigſter Kaiſer und Herr, haben mir huldreichſt anbefohlen, Denenſelben ſammt und ſonders, bey meiner erſten feyerlichen Erſcheinung in dieſer anſehnlichen Verſammlung, Ihre allerhöchſte kaiſerliche Gnade und alles Gutes zu vermelden, und Denenſelben nicht zu verhalten: Es werde Ihnen wohl erinnerlich ſeyn, mit welch unermüdetem Eifer Allerhöchſtdieſelbe, ſeit der Ihnen von geſammten Kurfürſten, Fürſten und Ständen, in ehrerbietigſtem Vertrauen überlaſſenen erſten Friedens-Einleitung,

Digitized by Google

bemüht gewesen seyen, mit aller Anstrengung Ihrer Haus-Macht, einen allgemeinen, auf die Grundsätze der Billigkeit und Gerechtigkeit gestützten dauerhaften Reichs-Frieden herbeyzubringen. Eben so wenig werde Ihnen entfallen seyn, wie sehr Allerhöchst Sie, kraft dieses erhaltenen Auftrags, theils aus eigenem Antriebe des kaiserlichen Amtes, theils aus väterlicher Liebe und Sorgfalt, sich bestrebt haben, in den im Schlosse Eckenwald bey Leoben am 18ten April des verflossenen Jahrs, unterzeichneten Friedens-Präliminarien, den, im gehorsamsten Reichs-Gutachten vom 7ten October 1795 geäusserten Wünschen des Reichs, entgegenzugehen, und die Wiederherstellung eines billigen, annehmlichen, sichern und beständigen, allgemeinen Reichs-Friedens, zu befördern, „der den Zustand des deutschen Reichs, wie er vor dem „Ausbruche der mit Frankreich entstandenen Mißhelligkeiten, mit sorg„fältiger Hinsicht auf die bestehenden Friedens-Schlüsse, beschaffen gewe„sen, wiederum herbeyführen sollte.“ Das am 18ten Juny vorigen Jahres der allgemeinen Reichs-Versammlung vorgelegte allerhöchste Hof-Decret, enthalte den buchstäblichen Innhalt ihrer Bemühungen, und das feyerlichste Versprechen Frankreichs:

„daß vom Tage der Unterzeichnung der Präliminarien alle Feindseligkei„ten gegen das deutsche Reich eingestellt, und, zur Unterhandlung und „Schliessung eines Haupt-Friedens zwischen beyden Mächten, nach der „Grundlage der Integrität des deutschen Reichs, ein Congreß veranstaltet „werden sollte.“

Die französische Regierung habe auch zu Folge dessen, unter den bekannten Bedingungen, für das deutsche Reich einen allgemeinen Waffenstillstand im May des Jahres 1797 zu Heidelberg eingegangen; Es hätten die Bevollmächtigten Seiner kaiserlichen Majestät, als Königs von Ungarn und Böhmen, mit den französischen Bevollmächtigten zu Udine die Haupt-Friedens-Unterhandlungen eröffnet; Se. kaiserliche Majestät hätten auch, nach den am 11ten August des nemlichen Jahrs wiederhohlten Wünschen des Reichs, nichts sehnlicher gehoft, als allda eine noch deutlichere Bestimmung der künftigen Integrität des deutschen Reichs und seiner Verfassung zu erwirken; allein,

Digitized by Google

da bey der damaligen Stimmung der französischen Bevollmächtigten, die geringste Anregung * derselben Weitläufigkeiten und Erklärungen würde veranlasset haben, deren Erörterung Allerhöchst-Ihnen zu bedenklich schien, um dieselbe, bey den ohnehin sehr schweren kaiserlichen Amts-Pflichten, allein, ohne Zuziehung sämmtlicher Reichs-Stände, auf sich zu nehmen; so seye, nach dem Innhalte des zwischen Allerhöchst-Ihnen, als König von Ungarn und Böheim, eines — und der französischen Republik anderer Seits, in Campo Formido geschlossenen Friedens, wegen der Angelegenheiten des deutschen Reichs und seiner Ansprüche an Frankreich, Art. 20, nach den allda zum Grunde liegenden Leobener Präliminarien beliebt worden:

„ daß zu Rastatt ein, einzig und allein, aus Bevollmächtigten des deutschen „ Reichs und der französischen Republik bestehender Congreß, zur Wiederher„ stellung des Friedens zwischen beyden Mächten gehalten werden solle.“

Dieses seye bekanntlich die Ursache gewesen, warum Se. kaiserliche Majestät am 1ten November vorigen Jahrs, sämmtliche vortrefliche Herren Reichs-Deputirte berufen hätten, um, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Reichs-Vollmacht, durch die Ihrigen unverweilt zur Beginnung des großen Werks dieses Friedens-Congresses zu schreiten, alda mit und neben dem höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotentiarius zu erscheinen, und dasjenige berathschlagen und nach dem Reichsstyle verhandeln und verrichten zu lassen, wgs zur Wiederherstellung des allgemeinen Reichs-Friedens gedeihen möge; — und dieses seye der Beweggrund, warum Allerhöchstdieselbe mich zu Ihrem Bevollmächtigten und Allerhöchst Ihro kaiserlichen Repräsentanten bey dieser zum Reichs-Friedens-Congresse ernannten Reichs-Deputation, bestimmt, dem Herkommen gemäß mit eigenen an die vortreflichen Herren Reichs-Friedens-Deputations-Subdelegirten gerichteten Credentialen und Vollmacht versehen, und mich beauftragt haben, in kaiserlichem allerhöchstem Namen, die Friedens-Unterhandlung mit den französischen Bevollmächtigten, unter verfassungsmäßiger Zuziehung und Mitwirkung der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation, zu eröffnen, und alles dasjenige besten Fleißes vorzunehmen, zu berathschla-

* Siehe die 79ste Beylage.

Digitized by Google

gen, zu begnehmigen, somit in das Werk zu richten, was zur Beförderung und Schliessung des höchstwichtigen Friedens-Geschäfts nöthig und erforderlich seyn könne und möge.

Ich schätze es mir demnach zur ganz besondern Ehre, in dieser ansehnlichen Versammlung, vor Männern zu erscheinen, deren geprüfte constitutionsmäßige Gesinnungen, deutsche Redlichkeit, achtungswerther Biedersinn, vereint mit den ausgezeichnetesten Kenntnissen und Klugheit, Sie zu diesem erhabenen Zwecke der Erhaltung der deutschen Reichs-Verfassung, als Bevollmächtigte des ganzen Reiches berufen hat. Ich halte es mir zur Pflicht, Dieselbe sämmtlich meiner vorzüglichen Achtung und meines aufrichtigsten Wunsches zu versichern, daß, da wir nun durch die Stimme des Kaisers und Reichs zu einem gemeinschaftlichen so erhabenen Ziele berufen sind, wir auch hier, nach der gesetzlichen Verbindung der Glieder mit dem Oberhaupte, mit Entfernung aller Neben-Absichten, diesen großen Zweck, stets vereint im Geiste der Gesetze, erzielen möchten; wobey Se. kaiserl. Majestät mir den wiederhohlten allergnädigsten Auftrag ertheilten, Dieselbe samt und sonders nochmal in diesem großen Werke Ihres nachdrücklichsten kaiserlichen Schutzes zu versichern.

Da nun aber seit dem am 13ten December vorigen Jahres bey der vortreflichen Reichs-Deputation gemachten Antrag zu meiner Legitimation in der Deputations-Versammlung zu schreiten, solche besondere dringende Verhältnisse eingetreten sind, welche die Vornahme dieser Legitimation bis jetzt verschoben haben, und verschiedene Geschäfts-Verhandlungen nach der Lage der Dinge eintreten mußten, gleichwohl in dieser Zwischenzeit mehrere Beschlüsse unter dem erfolgten Beytritt der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz zur wirklichen gesetzlichen Richtschnur angenommen worden sind, so wird diesen durch den Drang der Umstände veranlaßten Vorgängen unnachtheilig, das kaiserliche allerhöchste Creditiv und Vollmacht hiermit dermal überreicht und nachgetragen, und ich muß nur noch dieses bemerken, daß ich mich bereits am 3ten December des vorigen Jahrs durch Vorzeigung und Abschrift meiner an die französischen Minister gerichteten Vollmacht, als kaiserlicher Bothschafter und Plenipotentiarius

Digitized by Google

bey dem Reichs-Friedens-Congresse legitimirt, und in dieser Eigenschaft die Legitimation des vortreflichen kurmainzischen Deputations-Directoriums angenommen habe, damit dieses sämmtliche vortrefliche Herren Subdelegirte, zur gleichen Legitimation mit Credentialen und Vollmachten, aufrufen könne; daß ich aber nach dieser vollbrachten Handlung zugleich dem kurmainzischen Directorio meine auf die Reichs-Deputation gerichtete Credentialen und Vollmacht vorgezeigt, und demselben erklärt habe, daß ich diese bey der ersten Erscheinung in der Reichs-Friedens-Deputation, dem alten und bey den letzten Reichs-Friedens-Deputationen ausdrücklich reclamirten Herkommen gemäß, in Urschrift vorzulegen bereit seye.

Da nun dieses hiemit erfüllt wird, und, nach der vom vortreflichen kurmainzischen Directorio gemachten Anzeige, sämmtliche vortrefliche Herren Subdelegirte sich behörig mit Vollmachten legitimirt haben, ich aber mir die Beybringung der noch ermangelnden Credentialen feyerlich vorbehalten mußte, so zweifle ich keineswegs, es werden nunmehro sämmtliche Herren Reichs-Friedens-Deputations-Subdelegirte bereit seyn, dem in der Wahlcapitulation Art. 4. §. 11. vorgeschriebenen gesetzlichen Gange der Reichs-Friedens-Deputation, der besondern von kaiserlicher Majestät ratificirten Reichs-Instruction und dem Herkommen gemäß, mit mir als kaiserlichen allerhöchsten Repräsentanten, über meinen dermaligen in das materiale pacis einschlagenden Vortrag, fortzuschreiten, und sich aus getreuer Liebe zum allgemeinen deutschen Vaterlande und tragender schuldigen Zuneigung und Devotion gegen kaiserl. Majestät und das heilige römische Reich, mit der That also erweisen, wie sich dessen das gesammte Reich zu ihren reichsständischen ruhmwürdigen Gesinnungen und Pflichten, mittelst des ihnen beygelegten Rechtes und Gewalt, und des in Sie gesetzten Vertrauens, billig versehen kann.

Die Herbeybringung eines annehmlichen Reichs-Friedens ist demnach diesem Congresse vorbehalten, und der eigentliche Gegenstand dieser ansehnlichen Versammlung. — Die Grundlage der Unterhandlung ist die in den Leobner Präliminarien französischer Seits versprochene und von Sr. kaiserlichen Majestät und dem Reiche angenommene Zusage der Reichs-Integrität. Dieses durch

Digitized by Google

eine so feyerliche Handlung gegebene und durch die Ratifications-Instrumente bestätigte Wort, ist durch den 20ten Artickel des zu Campo Formido am 17ten October 1797 geschlossenen Friedens nicht aufgehoben, sondern es sind vielmehr im Eingange desselben die Präliminarien selbst zum Grunde gelegt, und in deren Gemäßheit die weitere Unterhandlungen mit dem deutschen Reiche zu Rastatt fortzusetzen, beschlossen worden. Nach den Regeln des Völkerrechts ist demnach nicht in Abrede zu stellen, daß nach der eigenen französischen Zusage, die Reichs-Integrität selbst die nächste rechtliche Basis der künftigen Unterhandlung mit Frankreich geblieben seye; — die entferntere allgemeine Grundlage liegt im Geiste der vom Reiche entworfenen, von Sr. kaiserlichen Majestät aber am 19ten November 1795 allergnädigst ratificirten Reichs-Instruction, und im Besitzstande des Reichs vor Ausbruche der Mißhelligkeiten mit Frankreich sowohl, als in den vorher seit dem westphälischen Frieden mit ihm geschlossenen Verträgen.

Nun hat zwar die bisherige Erfahrung einer vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation leyder bestätigt, mit welchem Feinde man zu schaffen habe? — wie sehr er stolz auf seine durch die bisherige Unbehilflichkeit der deutschen Reichs-Kriegs-Verfassung und durch andere bekannte Umstände, herbeigeführte Uebermacht der Waffen, sein gegebenes Wort nach eigener Convenienz auszulegen pflege? — wie wenig eingedenk er der Völker-Treue, mitten im Waffenstillstande und während der Unterhandlungen, die ihm im deutschen Reiche vorgezeichneten Linien feindlich überschritten, das dasige wehrlose Land mit Contributionen und Requisitionen erschöpft, das wichtige Vorbedingniß der Reichs-Integrität für unzuläßig erklärt, und durch angedrohten Bruch der Unterhandlung, die Beybringung einer uneingeschränkten Reichs-Vollmacht erzwungen habe? —

In Erwägung aller dieser Umstände läßt es sich daher nicht verheelen, daß diese Unterhandlung unter höchstungünstigen Vorbedeutungen beginne, wie dann wirklich die französischen Bevollmächtigten in einer zwischen mir und ihnen am 17ten Jänner dieses Jahrs gepflogenen Besprechung, unter vielfältig angerühmter Gerechtigkeit und Mäßigung der französischen Republik, mir

erklär-

erklärten, „daß sie als Haupt-Grundlage des zu schließenden Reichs-„ Friedens den Lauf des Rheins zur Gränze foderten.“

So bedenklich dieser allgemeine Stand der Sache sich anlaßt, so verlangt dennoch die Pflicht sämmtlicher vortreflichen Herren Subdelegirten, — das auf sie gesetzte Zutrauen des Reichs, — die Erhaltung der Würde, des Ansehens und des Ruhms der deutschen Nation, so wie die Verantwortung bey der Nachwelt, daß sie in diesem äusserst critischen Zeitpuncte, die unter so vielfältigen Anfechtungen gegen alle Stürme und den Neid seiner Feinde aufrecht erhaltene Freiheit der Mitstände, und die Gränzen samt der Verfassung des Reichs, nicht so plathin dem allgemeinen Reichs-Feinde Preis geben. Nicht die vom französischen Directorio und dem National-Convent decretirte Vereinigung deutscher Reichs-Lande mit dem französischen Gebiete, — nicht ihr mit der Macht der Waffen behaupteter Besitz, und nicht ihre ausgeschrieene Uebermacht sichert Frankreich im rechtlichen Besitze seiner Eroberung! — Nur allein die wechselseitige friedfertige Uebereinkunft der Staaten, — nur allein die feyerliche Abtretung der Lande, — und nur der freye in den Friedens-Schlüssen erklärte Wille derselben, gründen, unterstützen und bestätigen das darauf habende Recht der Nationen!

Niemand wird dem teutschen Reiche die Gerechtigkeit der gegen Frankreich ergriffenen Waffen absprechen, da letzteres im Jahre 1789 mitten im Frieden, mit Hintansetzung aller friedensschlußmäßigen, dem deutschen Reiche, dessen Ständen und Gliedern, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit einbegriffen, im Elsaße, Lothringen, Burgund und sonsten gebührenden Souverainetäts-Hoheits- Lehens- und Eigenthums-Gerechtsamen, gegen alle bisherige Gewohnheit und Grundsätze des Völkerrechts, in allen seinen Theilen angegriffen, alles entzogen, alle dahin einschlagende Friedens-Schlüsse für ungültig erklärt, dann unversehens das deutsche Reich mit Truppen feindlich überzogen, und vorzüglich auch durch die zerstörenden Entwürfe einer vom National-Convente über mehrere Theile Deutschlands und andere von ihm abhangende Staaten sich angemaßten ganz beyspiellosen Revolutions-Gewalt dem äusserst beleidigten deutschen Reiche den Entschluß gleichsam abgezwungen hat, zur Erhaltung

Digitized by Google

seiner Verfassung, Unabhängigkeit, und der Gränzen seines Gebiets, den Reichs-Krieg gegen Frankreich zu erklären.

Alle Grundsätze des Völkerrechts, die Politik, und selbst das Beyspiel der Voraltern, rufen dahero sämmtliche vortrefliche Herren Reichs-Friedens-Deputations-Subdelegirte auf, die Gerechtsame des Reichs gegen Frankreich zu reclamiren und zu verwahren, und den wider alle Gerechtig- und Billigkeit äusserst gedruckten Ständen diese tröstliche Beruhigung nicht zu versagen. Sollte nun auch die nähere Entwicklung der Umstände Kaiser und Reich in die Nothwendigkeit setzen, von ihrem einmal gefaßten Entschlusse abzugehen, so wird dennoch dadurch dem beschwerten Stande und Reichs-Angehörigen die Entschädigung offen gehalten, und den vortreflichen Herren Subdelegirten bey der Nachwelt das Zeugniß der getreuen Erfüllung ihrer Pflicht vollkommen aufbewahrt bleiben.

In dieser Absicht haben Se. kaiserliche Majestät mir dahero gnädigst anbefohlen, mit der Proposition gegen Frankreich fortzugehen, und deßhalb Eine vortrefliche Reichs-Friedens-Deputation in Allerhöchst Ihrem Namen gnädigst und väterlich zu ersuchen:

„Sie wolle mit Hintansetzung aller Privat-Absichten vertraulich berath-
„schlagen, und an Statt Sr. kaiserlichen Majestät, mir Dero Gutachten
„eröffnen, wie zur Wiederherstellung des bishero so sehnlichst gewünschten,
„billigen, annehmlichen und dauerhaften Reichs-Friedens, mit Rückblick
„auf obige Umstände, der erste Friedens-Antrag Kaisers und Reichs
„an die französische Bevollmächtigte zu machen?“

2tens was auf die französischer Seits gemachte Präliminar-Aeusserung zu antworten? — und ob nicht

3tens bey dieser Veranlassung auf den gänzlichen Zurückzug der französischen Truppen vom ganzen rechten Rhein-Ufer, und die Abstellung aller während des Waffenstillstandes und der angefangenen Friedens-Unterhandlungen auf dem linken Rhein-Ufer unternommene Neuerungen und Bedrückungen, bis zum Austrage der Sache, nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechtes anzutragen seye? —

Digitized by Google

Es würde hiebey überflüßig seyn, Einer vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation in Erinnerung zu bringen, was die ratificirten Reichs-Gutachten vom 1ten September 1792, und der Schluß vom 30ten April 1793, die Reichs-Instruction vom 7ten October 1795 und die kaiserliche Ratificationen vom 19ten November 1795 und 1ten November 1797, in Rücksicht dieses Gegenstandes festgesetzt, was Frankreich in den Leobener Präliminarien wegen der Integrität des Reichs versprochen, und was das ratificirte Gutachten vom 6ten August 1795, wegen den Separat-Frieden und einseitigen Unterwerfungs-Verträgen einzelner Reichs-Stände, ohne beytretende kaiserliche und Reichs-Genehmigung, für Grundsätze aufgestellt haben. —

Ich begnüge mich, blos ihre Aufmerksamkeit auf das verschiedene Verhältniß zu heften, in welchem die von Frankreich zu reclamirenden Provinzen und Ansprüche des deutschen Reichs, im allgemeinen sowohl als insbesondere, vor dem Ausbruche der Mißhelligkeiten im Jahre 1789 gegen Frankreich gestanden sind, und nun das Schicksal haben, auf eine und die nämliche Art behandelt zu werden, und dennoch ihrer Zurückstellung und Entschädigung nach, eine ganz besondere Rücksicht verdienen. —

Es würde den Einsichten Derselben vorgegriffen seyn, wenn man in Ansehung des Verhältnisses im Elsaß, Lothringen und Burgund weitläufig berühren wollte, daß der Ryßwicker-Friede einige ganz liquide und klare Versprechungen in Ansehung der im und am Elsasse und Burgund gelegenen Reichs-Besitzungen enthalte, manche aber unter der allgemeinen Restitution begriffen seyen, und Frankreich erstere auch dem Reiche wiederum zurückgestellt, jedoch nachher abermals usurpirt, dahero der kaiserliche ausserordentliche Gesandte Graf von Zinzendorf im Jahre 1698 ausdrücklich am Pariser Hofe ihre Restitution reclamirt, der Badener Frieden ihre Zurückstellung zugesagt, und die kaiserliche Gesandten Graf von Königsegg und Freyherr von Pentenrieder in Paris, so wie das kaiserliche Ministerium in Wien, bey den französischen Gesandten dem Grafen de Luc und dem Marschall de Richelieu, bis zum Wiener Frieden beständig dessen Erfüllung reclamirt haben, und nun zu Wien im J. 1734 erst die Gränzberichtigung im Elsaß, nach Maßgab der

vorhergegangenen Verträge versprochen, und die Rechte des Reichs stets salvirt worden seyen. —

Nach allem diesem wird allhier hauptsächlich Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen: was

1tens wegen der auf dem linken Rhein-Ufer und der Maas gelegenen Reichslande vorzutragen seye, welche im Jahre 1789, vor dem Ausbruche der Mißhelligkeiten, sowohl ausserhalb als innerhalb der Gränzen Frankreichs, die volle Reichs-Unmittelbarkeit genossen haben? —

2tens. Was in Ansehung jener Lande und Gerechtsame zu beobachten seye, welche kraft der Friedens-Schlüsse, besonders des Ryßwicker Friedens, dem deutschen Reiche im Elsasse, Lothringen, Burgund, und sonstwo zugesprochen und zurückgestellt, hernach aber wiederum durch übermächtigen Druck und die Annahme der Lettres patentes, ohne Einwilligung des Kaisers und Reichs, unter die französische Souverainetät gebracht worden waren, jedoch ihre deutsche Verfassung beybehalten hatten? —

3tens. Was wegen jener an Frankreich abgetretenen Lande zu sagen seye, welche dennoch sowohl ihrer Verfassung nach, als auch in Ansehung der Rechte einzelner Reichs-Stände, unter der deutschen Reichs-Garantie geblieben sind? und

4tens, was endlich wegen den vielen vom Kaiser und Reich in Italien zu Lehen rührenden Herzogthümern, Savoyen, Mailand, Mantua, Modena, den Fürstenthümern Massa, Carrara, Reggio, den Grafschaften Tenda, Nizza, und andern Herrschaften zu bemerken seye, welche im Frieden zu Campo Formido von Seiten Frankreichs der neuen cisalpinischen Republik zugewiesen worden sind?

In Betrachtung der Wichtigkeit dieses Gegenstands hegen dahero Se. kaiserliche Majestät zu dieser ansehnlichen den Kaiser und Reich repräsentirenden Versammlung ihr besonderes Vertrauen: Sie werde hiebey vorzüglich auf Ihro kaiserliche Majestät, als des einzigen Reichs-Oberhauptes und des heiligen römischen Reichs Würde, Ehre und Nutzen, ihr Augenmerk richten, und nicht gemeynt seyn, durch einige Rücksichten, heimliche oder öffentliche

Digitized by Google

Versuchungen der Feinde, oder Privat-Vortheile, sich im Geringsten dazu verleiten zu lassen, daß ohne die äusserste Noth, einiger Bruch in die von unfürdenklichen Zeiten wohl hergebrachte Reichs-Verfassung gemacht, noch weniger durch äusserliche Feinde dessen Gränzen so sehr eingeschränkt, oder durch feindliche Einmischung die Verfassung des deutschen Vaterlandes beeinträchtigt werde.

Ich meiner Seits werde nicht unterlassen, das mir ausnehmend schätzbare Zutrauen, mittels eines wechselseitigen aufrichtigen Einverständnisses mit den vortreflichen Herren Reichs-Deputations-Subdelegirten, bestens zu unterhalten, und allen und jeden Beweise meiner persönlichen Ergebenheit darzulegen.

Dieses wird Seiner kaiserlichen Majestät zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, und Allerhöchstdieselbe werden es um sämmtliche vortrefliche Herren Subdelegirte mit kaiserlichen Hulden, Gnaden, und allem Guten zu erkennen, unvergessen seyn.

Signatum zu Rastatt den 19ten Jänner 1798.

(L. S.)

Franz Georg Carl
Reichsgraf von Metternich-
Winneburg-Beilstein.

Aufschrift.

Des heiligen römischen Reichs zu dieser ausserordentlichen Reichs-Friedens-Deputation bevollmächtigten Deputirten verordneten vortreflichen Herren Subdelegirten.

Digitized by Google

Fünf und siebenzigste Beylage.

Kaiserliche Credentialien, de dato Wien den 13ten November 1797.

[75]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 19. Januarii 1798.

Franz der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana ꝛc. ꝛc.

Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohlgebohrne, Edle, Gelehrte, Liebe, Andächtige und Getreue! Euch ist vorhin bekannt, daß Wir schon lange nichts sehnlicher gewünschet haben, als den leidigen Krieg, in welchem das teutsche Reich sich mit Frankreich verwickelt befindet, durch gütliche Unterhandlungen beendiget, und durch einen billigen, anständigen und dauerhaften Frieden den öffentlichen Ruhestand wieder hergestellt zu sehen.

Da nun, in Folge der Uns von dem Reiche in ehrerbietigstem Vertrauen übertragenen ersten Reichs-Friedens-Einleitung, durch Unsere unausgesetzte Bemühungen es endlich dahin gediehen ist, daß die Friedens-Unterhandlungen zu Rastadt zwischen Uns und dem Reiche einer, und der französischen Regierung anderer Seits eröffnet werden können, und dann Wir den Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern wirklichen kaiserlichen geheimen Rath, Kämmerer, Ritter des goldenen Vließes, des St. Stephans-Ordens Großkreutz und des Reichs lieben Getreuen Franz Georg Joseph des heiligen römischen Reichs Grafen von Metternich zu Winneburg und Beilstein, aus besonderem gnädigstem Vertrauen auf dessen in Reichs- und Staats-Sachen erprobte Klugheit, Erfahrung und Geschicklichkeit, auch bekannte teutsch patriotische Gesinnungen und treue Anhänglichkeit an die Verfassung, zu Unserem Bevollmächtigten und kaiserlichen Kommissarius ausersehen haben, um unter verfassungsmäßiger Zuziehung und Mitwirkung der ernannten Reichs-Deputation alles dasjenige zu handeln, und zu schliessen, was zur Beförderung und Vollendung des

vorerwähnten höchstwichtigen Friedens-Geschäftes nöthig und erforderlich ist; so gesinnen und begehren Wir an euch hiemit gnädigst, ihr wollet besagtem Unserem kaiserlichen Bevollmächtigten und Kommissarius in seinem Vor- und Anbringen nicht weniger als Uns selbsten vollkommenen Glauben beymessen, auch euch gegen denselben dergestalt benehmen, wie es Unsere und des Reichs Hoheit, auch des gemeinen Wesens Nothdurft und Bestes erfordert, und Unser gnädigstes Zutrauen deshalben zu euch insgesammt und einen jeden insbesondere gestellet ist. Wir verbleib.n euch übrigens sammt und sonders mit kaiserlichen Gnaden wohl und gewogen.

Gegeben zu Wien den 13ten November im Jahre 1797, Unserer Reiche des Römischen, wie auch des Hungarisch- und Böhmischen im sechsten.

Franz Mppia.

Vt. F. zu Colloredo-
Mannsfeld mppia.

Ad Mandatum Sacæ
Cæsæ Majestatis
proprium.
Peter Anton Frank Mpp.

Aufschrift.

Den Ehrsamen, Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen, Edlen, Gelehrten, Unsern lieben Andächtigen und des Reichs Getreuen, N. N. Subdelegirten der zu den Friedens-Unterhandlungen ernannten Reichs-Deputation.

A Domino plenipotentiaro cæsareo in Sessione
Directorio Deputationis exhibitum,
19. Januarii 1798.

Digitized by Google

Sechs und siebenzigste Beylage.

Antwort des kurmainzischen Herrn Directorial-Gesandten auf die Proposition des kaiserlichen Herrn Plenipotentiarius.

[76]

Hochgebohrner Reichs-Graf!
Seiner römisch-kaiserl. Majestät höchstansehnlicher Herr Plenipotentiarius!

Die hier versammelte Reichs-Deputation ist sehr erfreuet, Euer Excellenz heute in ihrer Mitte zu verehren. Sie vernimmt von Hochdenselben zu Ihrem innigsten Troste, daß kaiserliche Majestät das gegenwärtig so sehr bedrängte deutsche Vaterland noch ferner Ihres mächtigsten Schutzes allerhuldreichst versichern, und alles anzuwenden entschlossen sind, um dem deutschen Reiche einen so lange sehnlichst gewünschten billigen, ehrbaren und dauerhaften Frieden zu verschaffen.

Die Reichs-Deputation ist für diese beruhigende allergnädigste Gesinnungen von den dankbarsten Gefühlen durchdrungen; Sie ersucht Euer Excellenz dringendst, mittels allerunterthänigsten Berichts, diese Ihre allerdevoteste Danks-Erstattung vor dem Throne des allerhöchsten Reichs-Oberhauptes niederzulegen, und damit zugleich diese Reichs-Deputation zu fernern kaiserlichen Hulden und Gnaden angelegenst zu empfehlen. Euer Excellenz Hochselbst, als würdiger Stellvertreter Seiner kaiserlichen Majestät bey diesem wichtigen Friedens-Geschäfte, haben sich durch alle Ihre große Eigenschaften schon von dem ersten Augenblicke Ihrer hiesigen Erscheinung die allgemeine Liebe, Verehrung und das vollkommenste Vertrauen dieser Reichs-Deputation gewonnen, und das glückliche Einverständniß, welches bisher schon bey Erledigung mancher schweren Gegenstände zwischen Euer Excellenz und der Reichs-Deputation bestanden hat, ist Letzterer der sicherste Bürge, daß Hochdieselbe Sich auch noch fernerhin mit Ihr allenthalben gern vereinigen werden, um gemeinsam den großen Zweck zu erreichen, wovon die künftige Ruhe und Sicherheit, des, leider!

nur

nur schon zu lange hart gedrückten deutschen Staats-Körpers wesentlich abhängt. Die Reichs-Deputation wird ihres Orts, stets eingedenk ihrer theuern vaterländischen Pflichten, mit redlichem Gemeingeist sorglichst bedacht seyn, so viel sie nur immer vermag, der allgemeinen Erwartung zu entsprechen, und dadurch die allerhöchste und höchste Zufriedenheit Seiner kaiserlichen Majestät und des gesammten deutschen Reichs möglichst zu verdienen. Bey diesem Ihrem eifrigen Vorsatze muß nun nothwendig die vernommene Friedens-Basis, welche von Seiten der französischen Gesandtschaft dermalen in Vortrag gekommen ist, für sie ein Gegenstand des tiefsten Nachdenkens und reiflichster Ueberlegung seyn, Sie wird solche unaufhaltlich in herkömmliche Berathung nehmen, und Ihren dießfallsigen Beschluß bald thunlichst einer höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz mittheilen und Hochdieselbe angelegenst ersuchen, sich dießfalls mit ihr zu vereinigen, damit hiernächst das Erfoderliche unverzüglich an die gedachte französische Gesandtschaft erwiedert werden möge.

Daß endlich Seine kaiserliche Majestät Euerer Excellenz auch noch allergnädigst aufgegeben haben, (obgleich vorhin schon zwischen Hochdenselben und dem Deputations-Directorio die Legitimation herkömmlichermaaßen vollbracht worden) gleichwohl noch eigene von Seiner kaiserlichen Majestät an diese Reichs-Deputation erlassene allerhöchste Credentialien, welche die weitere Bestätigung der reichsväterlichen trostvollsten Intention enthalten, persönlich nachzutragen; auch dieses erkennt diese Reichs-Deputation um so mehr mit dem allerehrerbietigsten Danke, indem sie sich allerdevotest überzeugt hält, daß diese Reichs-Deputation unter keinem andern Verhältnisse betrachtet werden wolle, als welches die ratificirte Reichs-Instruction bestimmt und das kaiserl. allergnädigste Hof-Decret vom 1. November v. J. dem gesammten Reiche eröffnet hat.

Womit dann der höchstansehnlichen kaiserl. Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Digitized by Google

Sieben und siebenzigste Beylage.

Promemoria mehrerer Herren Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 17ten Jänner 1798.

[77]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 19. Januarii 1798.

Promemoria.

Unterzeichnete haben in verschiedenen Promemoria, welche in einem summarischen Auszuge am 28ten December des vorigen Jahres durch die öffentliche Dictatur mitgetheilt worden sind, der hohen Reichs-Deputation ihre dringende Beschwerden gegen die unerhörte Bedrückungen der französischen Truppen sowohl als Civil-Administrationen in den von ihnen occupirten Reichs-Landen, vorzüglich den überrheinischen, vorgelegt, und auf schleunige Hebung derselben, und geeignete provisorische Vorkehr angetragen.

Durch die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz sind auch dieselbe in einer Note de dato Rastatt den 24ten December, wofür wir den schuldigsten Dank abstatten, an die hiesige französische Gesandtschaft gebracht worden. Allein diese höchstverehrliche Note ist zeither von den französischen bevollmächtigten Herren Ministern unbeantwortet belassen worden, und die bey ihnen angebrachte Beschwerden der Stände sind nicht nur nicht gehoben, sondern noch durch neue vermehrt worden. Wir befinden uns daher in der traurigen Nothwendigkeit, die hohe Reichs-Deputation in dem schuldigsten Vertrauen auf Hochderselben thätigste Mitwirkung wiederholt angelegentlichst zu bitten, bey nunmehriger Eröffnung der Friedens-Unterhandlungen die zweckmäßige provisorische Einleitung dahin zu treffen, damit

1) Den Friedens-Präliminarien von Leoben gemäß der Waffenstillstand bis zum Definitiv-Friedens-Schluß genau beobachtet werde,
2) Die französische Truppen hinter die vertragsmäßige Waffenstillstands-Linien sich wiederum zurückziehen,

Digitized by Google

3) Alle Feindseligkeiten und daher auch die unter mancherley Namen auferlegte ausserordentliche Contributionen und Requisitionen für jetzt und künftig aufhören.

4) Allen Veräusserungen der den Reichs-Ständen und ihren Unterthanen, Stiftungen und Vasallen zugehörigen, sowohl in, als ausser dem deutschen Reichs-Gebiete gelegenen Begüterungen, den verderblichen Wald-Verheerungen und Holz-Verkäufen, der Suppression der geistlichen und frommen Stiftungen, den Verfolgungen der Unterthanen, welche ihrer bisherigen Herrschaft die gesetzmäsige Anhänglichkeit bezeigt haben, und besonders der sich noch wirklich im Dienst ihrer Herrschaften befindenden Civil- und Militär-Personen unter dem auf sie ungerechter Weise angewendeten Emigranten-Namen, und der daher vorgenommenen Sequestration, oder Verkauf ihrer Güter und Haabschaften Einhalt geschehe.

5) Das Republikanisiren der Unterthanen und jede Veränderung der bisherigen Grund-Verfassung, so wie überhaupt alle Revolutionir-Anstalten und Neuerungen in den von den französischen Truppen besetzten Reichs-Landen abgestellt werden, und endlich

6) Die Truppenzahl auf beyden Rhein-Ufern, damit diese Länder nicht gänzlich erschöpft werden, verhältnißmäßig vermindert werde.

Rastatt den 17ten Jänner 1797.

Von Seiten Kurtrier:
J. P. Graf von Kesselstadt,
Dohm-Dechant zu Trier.
C. F. L. Radermacher. H. Sonntag.

Von Seiten Kurpfalz und der Herzogthümer Jülich und Berg:
Max Graf von Preysing.

Von Seiten Kurkölln und des deutschen Orden:
C. Graf zu Erbach.
Godfried v. Ulrich.

Von Seiten Speyer:
Freyherr v. Hompesch.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 18ten Jänner 1798.

Digitized by Google

Acht und siebenzigste Beylage.

Hessendarmstädtisches Promemoria, de dato Rastatt den 21ten Jänner 1798.

[78]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 23. Januarii 1798.

Promemoria,

die fortgesetzte französische Republicanisirungs-Operationen im Hanau-Lichtenbergischen Amt Lemberg jenseits Rheins, auch die seit kurzem diesseits Rheins ausgestreut werdende Aufruhrzettel betreffend.

Die einer hochansehnlichen Reichs-Deputation unterm 10ten December v. J. angezeigte französische Republicanisirungs-Operationen im Hanau-Lichtenbergischen Amt Lemberg jenseits Rheins, werden, nach neuerdings eingelangten Berichten, mit dem größten Eifer fortgesetzt, und des widerstrebenden Sinnes der dortigen Einwohner ohngeachtet, zur Vollendung zu bringen gesucht. Denn obgleich die von dem französischen Regierungs-Commissär Rudler in den Ländern zwischen der Maas, dem Rhein und der Mosel erlassene, und von dem Cantons-Richter in der Stadt Pirmasens förmlich publicirte Organisations-Proclamation, von den dortigen Bürgern mit der stärksten Abneigung aufgenommen wurde, und weitere, zur beabsichtigten neuen Organisation einladende Rudlerische Arrêtés und Insinuationen des Cantons-Richters einen gleichen Eindruck verursachten, so wurde dennoch, dieser widrigen Stimmung ohngeachtet, von demselben ein Termin zu Pflanzung des Freyheitsbaums angesetzt, und der ganzen Pirmasenser Municipalität bey strengster Verantwortlichkeit auferlegt, dieser Feyerlichkeit beyzuwohnen. Die Bürgerschaft erklärte hierauf in einer, mit den einzelnen Unterschriften versehenen Vorstellung ihre Gesinnung in folgenden eigenen Ausdrücken:

„Daß sie zwar die Einladung zu Pflanzung des Freyheitsbaumes mit
„dem ehrerbietigsten Dank anerkennten, und sich jederzeit als freundschaft-
„liche und treueifrige Nachbarn der von ihnen stets hochgeschätzten fran-

Digitized by Google

„ zösischen Nation bezeigen, somit derselben in allem, was in ihren Kräften „ stehe, bedient seyn würden; daß sie aber nach allen seit mehreren Jahren „ überstandenen Drangsalen nunmehr, da sie dem Ziele ihrer Bestimmung „ so nahe seyen, sich als französische Unterthanen, ehe und bevor ihr „ Schicksal durch den Congreß zu Rastatt entschieden seyn würde, bekennen „ und dadurch das Band der Treue, welches sie an ihre Landes-Obrigkeit „ knüpfe, auflösen könnten, oder daß die erhabene Nation solches von „ ihnen schon jetzt mit Nachdruck verlangen werde, stünden sie, von der „ bekannten Gerechtigkeits-Liebe derselben, nicht in Erwartung, vielmehr „ ruften sie im Vertrauen zur eigenen Unterstützung ihres Entschlusses die „ Wohlthätigkeit und Menschen-Liebe der französischen Nation an, und „ hoften, daß sie, so lange bis ihr Schicksal entschieden seyn würde, mit „ der ihnen gethanen Proposition verschont bleiben würden, wo sie als- „ dann, wenn sie der aufhabenden Bürger-Pflichten entledigt seyen, den „ Eid der Treue der erhabenen französischen Republik schwören, und eben „ so getreue und rechtschaffene Bürger seyn und bleiben wollten, wie sie „ es bisher gegen ihre Landes-Obrigkeit gewesen wären.“

Diese in standhaftem Biedersinn gefaßte Erklärung vermochte inzwischen nicht das Vorhaben des Cantons-Richters zu verhindern. Es erfolgte derselben ohngeachtet ein wiederholter geschärfter Befehl zu Pflanzung des Freyheits-Baumes, von dessen Erfolg noch keine Nachricht eingegangen ist.

Noch auffallender, als diese Vorgänge jenseits Rheins, ist die so eben einberichtete Nachricht, daß verschiedene Strasburger Volks-Aufwiegler, unter welchen einer Namens Schwarz genannt wird, verwegen genug sind, gedruckte aufrühreriſche Zettel, deren Abschrift hier angefügt ist, sogar auf dem rechten Rhein-Ufer selbst in der Nähe dieses Friedens-Congresses, und namentlich in den Hanau-Lichtenbergischen Aemtern Lichtenau und Willstädt in der Ortenau, auch in der Gegend um Lahr zu verbreiten. Sie wenden, dem Vernehmen nach, alles an, um die Unterthanen zum Aufruhr zu reitzen, und Unterschriften zu sammlen, die schon von mehr als 500 Menschen bewürkt worden seyn sollen. Unter mehreren sachgemäßen, dagegen gemachten Anordnungen hat

Digitized by Google

man den hanauischen Beamten aufgegeben, dergleichen Ausstreuer im Betretungs-Fall, sogleich zu gefänglichen Haften zu legen.

Diese während des Waffenstillstands und der Friedens-Verhandlungen sehr bedenkliche Ereignisse hat Einer hochansehnlichen Reichs-Deputation Unterzeichneter zu hochgefällig- und abhelflicher Maaßnehmung in schuldigster Ehrerbietung anzuzeigen nicht verfehlen sollen.

Rastadt den 21ten Januar 1798.

Strecker,
Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischer Abgeordneter.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis,
den 21. Jänner 1798.

Anlage zur acht und siebenzigsten Beylage.

Freyheit. Gleichheit.

Schon lange hat das deutsche Volk nach seiner Freyheit geseufzet, und die Ungleichheit der Stände war schon lange der Gegenstand seines Hasses und seiner Verachtung. — Es fühlet seine Würde und die Wahrheit, daß in ihm die Allgewalt und das Recht liegt, sich Gesetze zu geben, die eines freyen Volkes würdig sind.

Muthig steht es also gegen jene Menschen-Verkäufer auf, welche, ohne es zu fragen, Staaten und Völker mit der nämlichen Willkühr theilen, mit der sie Sie bis jetzt beherrschten.

Deutschlands Volk erklärt also hiemit, daß es das Joch jeder Art abwirft, und einen unabhängigen Freystaat bildet. Jeder, der es wagt, sich unsern Rechten entgegenzusetzen, wird als Vaterlands-Verräther bestraft; und wehe dem Fürsten, der unsere Rache reizt!

Digitized by Google

Neun und siebenzigste Beylage.

Nachtrag zur Proposition der kaiserlichen Plenipotenz.

[79]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 22. Januarii 1798.

In der kaiserlichen Proposition vom 19ten Jänner dieses Jahrs ist aus Versehen, anstatt, die gründliche Anregung derselben (nämlich der Reichs-Integrität) die geringste Anregung derselben gesetzt worden, wodurch der Zweifel entstand, ob wohl die kaiserl. königl. Bevollmächtigten zu Udine sich in eine nähere Erörterung der Reichs-Integrität eingelassen hätten? — Um diesen zu heben, so ersucht Unterzeichneter Ein vortreffliches kurmainzisches Deputations-Directorium, diesen Umstand, zur Verbesserung des wahren Sinnes der Proposition, durch die Dictatur bekannt zu machen, und zugleich nach den, Unterzeichnetem nun zugekommenen näheren Nachrichten, die Bemerkung beyzufügen, „ daß die kaiserl. königl. Bevollmächtigte allerdings zu Udine eine An„ regung der Reichs-Integrität gemacht und die wörtliche Einrückung des „ Leobener Artickels wegen derselben verlangt haben; allein, da sich die fran„ zösischen Bevollmächtigten in einer ganz gegentheiligen Stimmung befanden, „ Sie nach wiederholten fruchtlosen Versuchen, ohne in die gründliche Erörte„ rung der Reichs-Integrität hineinzugehen, nach Voraussetzung der allge„ meinen Grundlage der Leobener Präliminarien, den 20ten Artickel des „ Friedens eingeschaltet haben, nämlich daß die Reichs-Angelegenheiten auf „ einem besondern Congresse entschieden werden sollten;“ welches zur Berichtigung obigen Anstandes hinlänglich seyn wird. Rastatt den 21. Jänner 1798.

Franz Georg Carl
Reichsgraf von Metternich-
Winneburg-Beilstein.

Aufschrift.
An das kurmainzische Directorium.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis,
den 22. Jänner 1798.

Digitized by Google

Achtzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 25ten Jänner 1798.

[80]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 25. Januarii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Diese Reichs-Friedens-Deputation habe den von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz in der Sitzung vom 19ten l. M. gemachten Vortrag, (die mit der französischen Gesandtschaft nunmehr näher zu pflegende Friedens-Unterhandlungen betreffend) sogleich in reife Berathung zu ziehen nicht ermangelt, und Sie halte dafür, daß der französischen Gesandtschaft auf die unterm 17ten l. M. proponirte Friedens-base schriftlich und in deutscher Sprache zu erwiedern seyn möge:

„ Der Antrag einer Friedens-base, welcher unterm 17ten l. M. der „ kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz und dem kurmainzischen Deputations-„ Directorio von der französischen Gesandtschaft dahin gemacht worden sey: „ daß die französische Republik als Grundlage des abzuschliessenden Reichs-„ Friedens, den Lauf des Rheins zur Gränze verlange, entferne sich so sehr „ von derjenigen Friedens-base, welche deutscher Seits beabsichtet worden „ sey, daß man der französischen Gesandtschaft diejenigen Betrachtungen nicht „ vorenthalten könne, welche sich diesem Antrage entgegen stellten.

„ Ohne jetzt in die älteren rechtlichen Staats-Gründe einzugehen, welche „ dem deutschen Reiche in Absicht auf diesen Antrag überhaupt zur Seite „ stünden, könne man vor allem nicht unbemerkt lassen, daß durch die in „ Vorschlag gebrachte neue Reichs-Gränze nebst dem Burgundischen auch die „ beträchtlichsten Bestandtheile der drey rheinischen Reichs-Kreise von Deutsch-

land

„ land abgerissen und hierdurch viele angesehene Stände des deutschen Reichs,
„ und so viele andere Reichs-Angehörige ihre Lande und Besitzungen entweder
„ ganz oder doch großen Theils verlieren würden.“

„ Die ohnehin schon so mächtige französische Republik würde durch diese
„ für sie verhältnißmäßig unwichtige überrheinische Provinzen schon an sich
„ selbst, noch mehr aber in Hinsicht Ihrer Verschiedenheit in Sprache, Sitten
„ und Denkungsart, dennoch keinen so sehr beträchtlichen Zuwachs an reeller
„ Macht und Größe erhalten, das deutsche Reich hingegen und dessen ganzes
„ System, wobey die deutschen Völker bisher zufrieden gewesen seyen, durch
„ diesen für dasselbe äusserst beträchtlichen Verlust bis auf seine Grundpfeiler
„ zerrüttet, und der deutsche Staats-Körper dermaaßen geschwächt werden, daß
„ er seine bisherigen Verhältnisse gegen die andern europäischen Staaten fortan
„ zu behaupten und seine dermalige Verfassung aufrecht zu halten, kaum mehr
„ vermögte. Gleichwohl sey eben diese eigenthümliche, von Frankreich in
„ dem westphälischen Frieden ausdrücklich garantirte Verfassung, im Centrum
„ von Europa, von jeder aufgeklärten Politik bisher für eines der ersten Mittel,
„ das politische Gleichgewicht dieses Welttheils zu erhalten, angesehen worden,
„ und selbst Frankreich, dem es bereits in vordern Zeiten wohl nicht unmöglich
„ gewesen wäre, seine Gränze bis an den Rhein auszudehnen, habe dieselbe
„ dennoch seinem Staats-Interesse noch niemals angemessen gefunden. Ganz
„ im Geiste dieser bisherigen Politik seyen die Präliminarien zu Leoben am
„ 17ten April 1797 abgeschlossen und in denselben dem deutschen Reiche seine
„ Integrität zugesichert, auch solche im Definitiv-Frieden von Campo Formio
„ bestätiget worden.“

„ Hiedurch habe das deutsche Reich Gründe genug erhalten zu haben
„ geglaubt, um über die Aufrechthaltung seiner Verfassung und seiner Integrität
„ vollkommen beruhiget zu seyn, und man habe daher nicht vermuthen können,
„ daß, dem klaren Innhalte dieser feyerlichen Verträge zuwider, die französische
„ Republik ihre Forderungen an das deutsche Reich nicht nur auf alles das-
„ jenige, was sie auf dem linken Rhein-Ufer vor dem Frieden von Campo
„ Formio erobert, sondern solche sogar auch noch auf jene Lande, deren sie

„ sich erst während des Waffenstillstandes und während der Friedens-Unter-
„ handlungen selbst plötzlich bemächtiget habe, sonderlich aber auf die eigentlich
„ nicht eroberte deutsche Gränz-Festung Mainz erstrecken würde.“

„ Wenn man nun hiebey endlich betrachte, daß das deutsche Reich nicht
„ angreiffender, sondern angegriffener, mithin zum Kriege genöthigter Theil
„ sey, auch daß die französische Republik mehrmal selbst öffentlich sich von
„ allen Eroberungs-Absichten entfernt erklärt habe, überhaupt aber eine siegende
„ Nation nur durch Mäßigung sich das allgemeine Vertrauen von Europa
„ erwerben, und sich dadurch eine dauerhafte Größe versprechen könne, so
„ glaube die Reichs-Friedens-Deputation, man könne von der Gerechtigkeit
„ und Großmuth des französischen Gouvernements erwarten, es werde dasselbe
„ geneigt seyn, statt des dermalen geschehenen Antrags, eine solche Grundlage
„ des Friedens zu proponiren, welche mit demjenigen, was in den Präliminar-
„ narien von Leoben zu Gunsten des Reichs stipulirt worden ist, sich mehr in
„ Uebereinstimmung setzen lasse.“

„ Mit diesem auf den Reichs-Frieden und dessen basin selbst sich bezie-
„ henden Haupt-Antrag sehe man sich noch vermüßiget, einige andere provisorische
„ Anträge an die französische Gesandtschaft in Verbindung zu setzen, welche die
„ dermalige betrübte Lage der, französischer Seits occupirten deutschen Reichs-
„ Lande beträfen. Man glaube um so sicherer der Erfüllung derselben entgegen
„ sehen zu dürfen, als sie Ausflüsse der mit der französischen Nation abge-
„ schlossenen Verträge und der allgemein anerkannten Gesetze des Völkerrechts,
„ auch wesentliche Folge der nunmehr wirklich eröffneten Definitiv-Friedens-
„ Negociationen seyen.“

Diese Anträge concentrirten sich dahin, daß

„ 1) den Friedens-Präliminarien von Leoben gemäß der Waffenstillstand
„ bis zum Definitiv-Friedens-Schluß genau beobachtet werde.“

„ 2) Daß nunmehr die französischen Truppen sich von dem rechten Rhein-
„ Ufer gänzlich ab, auf dem linken aber hinter die vertragsmäßige Waffen-
„ stillstands-Linie zurückziehen möchten.“

Digitized by Google

„ 3) Daß alle Feindseligkeiten und daher auch die unter mancherley Namen „ auferlegte Contributionen und Requisitionen für jetzt und künftig aufhören.“

„ 4) Daß allen Veräusserungen der den Reichs-Ständen und ihren Unter„ thanen, Stiftungen und Vasallen, auch allen und jeden mittel- und unmittel„ baren Reichs-Angehörigen zustehenden, sowohl in als ausser dem deutschen „ Reichs-Gebiethe gelegenen Begüterungen, den verderblichen Wald-Verheerungen „ und Holzverkäufen, der Suppression der geistlichen und frommen Stiftungen, „ der Verfolgungen der Unterthanen, welche ihren bisherigen Herrschaften „ ihre gesetzmäßige Anhänglichkeit bezeigt haben, und besonders der sich noch „ wirklich im Dienste ihrer Herrschaften befindenden Civil- und Militär„ Personen, unter dem auf sie ohne allen Grund angewendeten Emigranten„ Namen und der daher vorgenommenen Sequestration oder Verkauf ihrer „ Güter und Habschaften, Einhalt geschehe, weniger nicht diejenigen Diener, „ welche bisher noch in den theils vorhin, theils jetzt erst occupirten Landen „ geblieben, mit Arrest ihrer Personen und ihres Vermögens auf keine Art „ bekümmert, sondern ihnen, mit ihren Effecten sich weg zu begeben, und „ ihrem Herrn zu folgen, erlaubt werden möge. Ueberhaupt aber die in den, „ von den französischen Truppen occupirten deutschen Landen gar nicht anwend„ baren Emigrations-Gesetze bey allen denjenigen, weß Standes sie immer „ seyn mögen, nicht in Vollzug gesetzt würde, welche sich von dem Schauplatze „ des Krieges und von den Aufenthalts-Orten der Armeen in diesen Gegenden „ entfernt hätten.“

„ 5) Daß das Republikanisiren der Unterthanen und jede Veränderung „ der bisherigen Grund-Verfassung, so wie überhaupt alle Revolutionir„ Anstalten und Neuerungen in den von den französischen Truppen sowohl „ besetzten als nicht besetzten Reichs-Landen abgestellt werden, und endlich

„ 6) die Truppen-Zahl selbst in den sodann noch besetzt bleibenden Landen, „ um ihrer gänzlichen Erschöpfung zuvorzukommen, verhältnißmäsig vermin„ dert werde.“

Die Reichs-Deputation wünsche sehnlichst, daß die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz mit dieser in der vorgeschlagenen Maaße zu erlassenden Antwort an die französische Gesandtschaft sich auch ihres Orts vereinigen möge.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum zu Rastatt den 25ten Jänner 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Ein und achtzigste Beylage.

Erlaß der kaiserl. Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 23ten Jänner 1798.

[81]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 25. Januarii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn bevollmächtigte höchstansehnliche Commission will der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation die Entstehung und den Fortgang der Verhandlungen länger nicht verhalten, welche durch die von dem französischen Directorium seinem bisherigen Geschäfteträger bey der Eidgenossenschaft, dem Bürger Bacher, in Regensburg angewiesene neue Bestimmung veranlaßt worden sind.

Bey der im December vorigen Jahres zwischen der kaiserlichen Bothschaft und den Bevollmächtigten der französischen Republik vollzogenen Auswechslung der Vollmachts-Abschriften, ersuchten diese die kaiserliche Bothschaft um einen Paß für den Bürger Bacher nach Regensburg, wohin derselbe in der Eigenschaft eines Reisenden sich begeben, und wo er in eben dieser Eigenschaft solang sich einschränken werde, bis die Umstände es erlauben mögten, ihn mit einem öffentlichen Character daselbst zu bekleiden.

Digitized by Google

Die kaiserliche Bothschaft, sie mochte entweder die vermuthlichen Folgen dieses Vorhabens, oder die Beschaffenheit Ihrer Vollmacht selbst erwägen, konnte der Ersuchung nicht willfahren, sondern erklärte den französischen Bevollmächtigten die Nothwendigkeit, in welcher sie sich befinde, hierüber Seiner kaiserlichen Majestät allerhöchste Befehle einzuholen.

Als diese erfolgten, vollzog dieselbe die kaiserliche höchstansehnliche Bothschaft durch die unter Nro I. hier beyliegende Note an die französischen Minister vom 11ten dieses Monathes, welche jedoch sich hiermit nach ihrer unter Nro. II. beygefügten Note vom 12ten nicht beruhigten. Als nun dieser letzten durch die unter Nro. III. ferner beygeschlossene Antwort vom 13ten dieses begegnet wurde, wodurch die Sache für geendigt angesehen werden konnte; so erwiederten sie nichtsdestoweniger dieselbe noch durch eine unter Nro. IV. im Auszuge hier beyliegende weitere Note vom 14ten dieses, welche, nach der Gestalt des Falles, keine fernere Antwort erforderte.

Indem nun hierdurch die vortrefliche Reichs-Friedens-Deputation in die volle Kenntniß dieser Verhandlung tritt, wird Sie hieraus zugleich die Ueberzeugung einnehmen, daß man auch hier, wie in allen Fällen, sich die genaueste Handhabung der bestehenden Gesetze und Reichs-Schlüsse, nicht weniger als die Erhaltung der Ordnung und der Einheit in den dahier eröffneten Friedens-Unterhandlungen mit Entfernung jeder Neben-Rücksicht bestens habe angelegen seyn lassen; womit die kaiserliche höchstansehnliche Commission sämmtlichen vortreflichen Herren Subdelegirten der Reichs-Friedens-Deputation mit freundlichem und geneigtem Willen stäts zugethan verbleibt.

Signatum Rastatt den 23ten Jänner 1798.

(L. S.)

Franz Georg Carl
Reichsgraf von Metternich-
Winneburg-Beilstein.

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congreß verordneten bevollmächtigten höchstansehnlichen Commission wegen, dem hochlöblich-kurmainzischen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 24ten Jänner 1798.

Digitized by Google

Anlagen zur ein und achtzigsten Beylage.

Anlage Nro. I.

Note an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, von der kaiserlichen Plenipotenz, de dato Rastatt am 11. Jänner 1798.

Unterzeichneter hatte die Ehre, den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik auf das an ihn gestellte Ansuchen wegen eines für den Citoyen Bacher auszufertigenden Passes nach Regensburg, vorläufig zu erwiedern, daß er sich wegen der noch vorliegenden besonderen Verhältnisse nicht ermächtiget ansehe, solchen zu ertheilen, gleichwohl aber nicht säumen werde, hierüber die Befehle und Weisungen höhern Ortes sich zu erbitten. Diese sind dahin erfolgt, daß, da Se. kaiserliche Majestät als Reichs-Oberhaupt, folglich als Vollzieher der Gesetze, die Bahn der Verfassung zum Beyspiele aller Reichs-Stände stets eingehalten hätten, Allerhöchstdieselbe in dem vorliegenden Falle um so weniger von derselben abweichen könnten, als es sich, besonders durch die Patenten und Reichs-Schlüsse, nämlich jene vom 11ten November 1792, und 30ten April 1793, im Voraus dahin bestimmt entschieden finde, daß bis zum hergestellten Frieden kein französischer Minister oder sonstiger Geschäftsträger, Agent und Correspondent, wessen Standes sie immer seyen, in Deutschland aufgenommen werden solle.

Unterzeichneter ist zu sehr von der tiefen Einsicht und Klugheit der bevollmächtigten Minister überzeugt, als daß er vermuthen könnte, Sie würden dieses, sich lediglich auf bestehende gesetzliche Ordnung gründendes Benehmen, sich im mindesten befremden lassen wollen, da man vielmehr in gegenwärtigem Falle den Citoyen Bacher für der persönlichen Unannehmlichkeit eines Schrittes zu bewahren wünschet, dessen compromittirende Folgen an dem Orte der Reichs-Versammlung von Sr. kaiserlichen Majestät selbst nicht zu hindern wären. Die beyderseitige Ueberzeugung, daß ein freundschaftliches Verkehr zwischen benachbarten Staaten nur in so ferne gedeihen könne, als einer den Gesetzen und den Formen des andern die gehörige Achtung erweiset, — sodann die

Digitized by Google

Pflicht der vollziehenden Gewalt, hiernach vorzuschreiten, bestimmen das Benehmen Sr. kaiserlichen Majestät, in dieser wie in jeder Gelegenheit. Von der unverbrüchlichen Befolgung dieser Grundsätze selbst geleitet, wird die französische Regierung auch hier die nothwendige Ausübung der Verbindlichkeit Sr. Majestät, als Oberhaupt des Reiches, nicht zu miskennen vermögen.

Endes-Unterschriebener ergreift diese Gelegenheit, um die bevollmächtigten Minister der franzosischen Republik wiederholt seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Anlage Nro. II.

Französische Gegen-Note wegen dem Passe des Bürger Bachers, de dato Rastadt den 12ten Jänner 1798.

Les Ministres plénipotentiaires de la Republique françoise au Congrès de Rastadt ont l'honneur de répondre à Monsieur le Comte de Metternich, Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur & Roi, au sujet de la note qu'ils ont reçue hier de sa part, que la lecture de cette note n'a pû que leur causer une vive surprise, *n'ayant jamais demandé de passeport pour un agent quelconque de la République, mais seulement pour le Citoyen Bacher qui se proposoit de voyager en Allemagne*, & qui ayant été remplacé dans le poste qu'il occupoit ci-devant à Bâle ne peut être regardé *que comme un simple Citoyen françois.*

Les Ministres plénipotentiaires de la République françoise assurent Monsieur le Comte de Metternich de leur haute considération.

Anlage Nro. III.

Note an die französischen bevollmächtigten Minister von der kaiserlichen Plenipotenz, de dato Rastadt den 13ten Jänner 1798.

Unterzeichneter von Sr. kaiserlichen Majestät zum Reichs-Friedens-Congreß bevollmächtigter ausserordentlicher Bothschafter hat die Ehre, den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik auf ihre Note von dem

12ten dieses Monathes zu erwiedern: daß es in seiner Befugniß nicht stehe, von demjenigen abzuweichen, was er denselben, dem Befehle Sr. kaiserlichen Majestät gemäß, als alleiniger Vollzieher der reichsgesetzlichen Anordnungen, wegen der Reise des Citoyen Bacher am 11ten dieses schriftlich zu erklären, sich verbunden sah. Ohne von der Kundbarkeit der Eigenschaft und Geschäfts-Verhältnisse, in welcher derselbe bisher stand, etwas zu erwähnen, so erhält dessen Dahinreise, wiewohl er nur als Voyageur angegeben wird, den ganz unläugbaren Character einer diplomatischen Sendung, weil der Citoyen Bacher selbst erklärte, daß er zu dieser Reise von dem vollziehenden Directorium die gemessenen Aufträge erhalten habe, woraus die Ueberzeugung hervorgehet, daß in dem gegenwärtigen Falle die reichsgesetzliche und schon erwähnte Vorschrift ihre volle Anwendung habe.

Anlage Nro. IV.

Auszug der französischen Note vom 14ten Jänner 1798.

Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe au Congrès de Raſtadt ont reçu la derniere note de Monſieur le Comte de Metternich, Miniſtre plénipotentiaire de Sa Majeſté l'Empereur en date du 13. Janvier; ils ignorent parfaitement ce qu'a pu dire le Citoyen Bacher dans les trois jours qu'il vient de paſſer à Raſtadt, mais ils ſont très aſſurés que des propos tenus recemment ne feroient point le motif d'un refus fait plus d'un mois auparavant. Ils repètent à Monſieur de Metternich qu'ils n'ont demandé de paſſeport que pour un voyageur et non pour un agent;

Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe prient le Miniſtre plénipotentiaire de Sa Majeſté l'Empereur d'agréer l'aſſurance de leur parfaite Conſidération.

Digitized by Google

Zwey und achtzigſte Beylage.

Franzöſiſche Note vom 9. Pluvioſe an 6. (28ten Jänner 1798.)

[82]

Les Souſſignés ont reçu la réponſe de la Députation de l'Empire à la propoſition du Rhin pour limite de la République françaiſe: en la transmettant à leur Gouvernement, ils ne peuvent pas ſe diſpenſer d'obſerver qu'elle répoſe ſur des baſes eſſentiellement vicieuſes.

Toute l'Europe ſait que l'Empire a declaré la guerre à la République dans un tems où elle avoit un deſir ſincère, et un puiſſant intérêt à maintenir la paix; on ne peut donc pas ſe prévaloir içi de la déclaration que la République n'entreprendroit jamais de guerre dans la vuë de s'agrandir par des Conquêtes, déclaration qui d'ailleurs n'exclut en aucune manière les indemnités légitimes, dans le cas ſurtout d'une aggreſſion injuſte et qui n'altère nullement le droit de pourvoir à ſa ſureté en ſe donnant des limites fixes.

Il eſt évident d'un autre côté que la Conſtitution de l'Empire ne ſera pas alterée par le ſeul fait de la diminution de ſon territoire.

Enfin les préliminaires d'un traité dans lequel l'Empire germanique n'eſt pas même partie, ne peuvent être oppoſés avec fondement, ſur tout lorsque leurs diſpoſitions ſont remplacées par celles d'une paix définitive poſtérieurement conclue.

C'eſt cependant ſur ces trois baſes que porte toute la réponſe de la Députation de l'Empire; du moment que leur vice eſt reconnu, le réſultat ne peut plus ſe ſoutenir.

Les motifs qui ont fondé la demande de la République françaiſe ſubſiſtant donc dans leur integrité: l'indemnité prétendue par la République eſt legitime; ſa ſureté exige les limites du Rhin; la tranquilité de l'Empire ſollicite encore plus vivement ces limites.

Digitized by Google

La Députation de l'Empire a été forcée de reconnoître formellement que la *République n'acquerreroit pas un accroiſſement conſidérable de puiſſance et de grandeur par l'acquiſition des provinces transrhenanes, ſoit qu'on les enviſage du côté de la proportion, ſoit de celui du langage, des mœurs et de la façon de penſer.* Il réſulte de cette obſervation ſans réplique, que ce ne peut pas être par un deſir d'aggrandiſſement que la République françaiſe veut les limites du Rhin, et que ſa demande répoſe ſur un motif bien plus impérieux, motif commun aux deux puiſſances, celui de pourvoir par des limites invariables à leur tranquilité future.

Voilà ce dont il s'agit dans ce moment, et non pas de cette ſerie de queſtions que la Députation de l'Empire ſemblerait vouloir ſubſtituer au véritable objet de la diſcuſſion.

Les Souſſignés n'ajouteront qu'une réflexion; c'eſt que l'acceſſion prompte à la demande de la République, l'examen ſubſéquent des queſtions acceſſoires et la concluſion d'une paix ſolide feront tomber tout prétexte de plaintes reſpectives; c'eſt le ſeul moyen de prouver qu'on veut réellement, et non pas ſeulement en apparence, faire ceſſer le fléau de la guerre.

Raſtatt ce 9. Pluvioſe an 6. de la République françaiſe.

Les Miniſtres plénipotentiaires
de la République françaiſe.
Treilhard. Bonnier.

Adreſſe.

À Monſieur Monſieur le Baron d'Albini
Miniſtre plénipotentiaire de Mayence
à Raſtatt.

Digitized by Google

Drey und achtzigste Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt, den 29ten Jänner 1798.

[83]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 30. Januarii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät, zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation allergnädigst verordnete höchstansehnliche Commission hat das Gutachten, welches die vortrefliche Reichs-Friedens-Deputation auf die am 19ten dieses derselben eröffnete kaiserliche Proposition am 25ten dieses erstattete, in reife Erwägung gezogen, und dasselbe so gestaltet befunden, daß sie, in vollkommener Uebereinstimmung mit seinem Innhalte, jedoch auch unter namentlicher Erwähnung der Reichs-Ritterschaft nach den Ständen, hieraus die abschriftlich beygeschlossene Gegen-Erklärung lit. A. an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik erließ.

Da nun bereits gestern diese Bevollmächtigten die in Abschrift beyliegende weitere Erklärung lit. B. abgaben; so theilt die kaiserliche höchstansehnliche Commission dieselbe der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation zur Beleuchtung und fernerem Gutachten andurch mit; — und bleibt unterdessen sämmtlichen vortreflichen Herren Subdelegirten zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation mit freundlichem und geneigtem Willen stäts zugethan.

Signatum zu Rastatt den 29ten Jänner 1798.

(L. S.)

Franz Georg Carl
Reichsgraf von Metternich-
Winneburg-Beilstein.

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten kaiserlichen Commission wegen dem hochlöblichen kurmainzischen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 29ten Jänner 1798.

Digitized by Google

Anlagen zur drey und achtzigsten Beylage.

Lit. A.

Abschrift Fertigung an die französischen Bevollmächtigten, de dato Rastatt den 27ten Jänner 1798.

Der Antrag einer Friedens-Basis, welcher am 17. laufenden Monats von den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik dahin gemacht worden ist, daß die französische Republik als Grundlage des abzuschliessenden Reichs-Friedens, den Lauf des Rheins zur Gränze verlange, entfernt sich so sehr von derjenigen Friedens-Basis, welche von Kaiser und Reich beabsichtet worden ist, daß den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik diejenigen Betrachtungen nicht vorenthalten werden können, welche sich diesem Antrage entgegen stellen. —

„ Ohne jetzt in die älteren rechtlichen und in ihrer Kraft bleibenden Staats-
„ Gründe einzugehen, welche Kaiser und Reich auf diesen Antrag überhaupt zur
„ Seite stehen, kann man vor allem nicht unbemerkt lassen, daß durch die in
„ Vorschlag gebrachte neue Reichs-Gränze nebst dem Burgundischen auch die
„ beträchtlichsten Bestandtheile der drey rheinischen Reichs-Kreise von Deutsch-
„ land abgerissen und hierdurch viele angesehene Stände des Reichs, die
„ unmittelbare Reichs-Ritterschaft, und so viele andere Reichs-Angehörige
„ ihre Lande und Besitzungen entweder ganz oder doch großen Theils verlieren
„ würden. “

„ Die ohnehin schon so mächtige französische Republik würde durch diese,
„ für sie verhältnißmäßig unwichtige überrheinische Provinzen schon an sich
„ selbst, noch mehr aber in Hinsicht Ihrer Verschiedenheit in Sprache, Sitten
„ und Denkungsart, dennoch keinen so sehr beträchtlichen Zuwachs an reeller
„ Macht und Größe erhalten; das deutsche Reich hingegen und dessen ganzes
„ System, wobey die deutschen Völker bisher zufrieden gewesen sind, durch
„ diesen für dasselbe äusserst beträchtlichen Verlust bis auf seine Grundpfeiler
„ zerrüttet, und der deutsche Staats-Körper dermaaßen geschwächt werden, daß
„ er seine bisherigen Verhältnisse gegen die andern europäischen Staaten fortan

Digitized by Google

„ zu behaupten und seine dermalige Verfassung aufrecht zu erhalten, kaum mehr „ vermögte. Gleichwohl ist eben diese eigenthümliche, von Frankreich in „ dem westphälischen Frieden ausdrücklich garantirte Verfassung, im Centrum „ von Europa, von jeder aufgeklärten Politik bisher für eines der ersten Mittel, „ das politische Gleichgewicht dieses Welttheils zu erhalten, angesehen worden, „ und selbst Frankreich, dem es bereits in vorigen Zeiten wohl nicht unmöglich „ gewesen wäre, seine Gränze bis an den Rhein auszudehnen, hat dieselbe „ dennoch seinem Staats-Interesse noch nie angemessen gefunden. Ganz „ im Geiste dieser bishergen Politik sind die Präliminarien zu Leoben am „ 17ten April 1797 abgeschlossen worden, und in denselben dem deutschen „ Reiche seine Integrität zugesichert, auch solche im Definitiv-Frieden zu „ Campo Formio bestätiget worden.“

„ Hiedurch haben Kaiser und Reich geglaubt, Gründe genug erhalten zu „ haben, um über die Aufrechthaltung der Verfassung und Integrität des Reichs „ vollkommen beruhiget zu seyn. Man hat daher nicht vermuthen können, daß „ dem klaren Innhalte der älteren sowohl, als dieser neuesten feyerlichen „ Verträge zuwider, die französische Republik ihre Forderungen an das deutsche „ Reich nicht nur auf alles dasjenige, was sie auf dem linken Rhein-Ufer „ vor dem Frieden von Campo Formio erobert, sondern solche sogar auch „ noch auf jene Lande, deren sie sich erst während des Waffenstillstandes, und „ während der Friedens-Unterhandlungen selbst plötzlich bemächtiget hat, „ besonders aber auf die eigentlich nicht eroberte deutsche Gränz-Festung Mainz „ erstrecken würde.“

„ Wenn man nun hiebey endlich noch betrachtet, daß das deutsche Reich „ nicht angreiffender, sondern angegriffener, mithin zum Kriege genöthigter Theil „ sey, auch daß die französische Republik mehrmal selbst öffentlich sich von „ allen Eroberungs-Absichten entfernt erklärt habe; überhaupt aber daß eine „ siegende Nation nur durch Mäßigung sich das allgemeine Vertrauen von Europa „ erwerben, und hierdurch sich eine dauerhafte Größe versprechen könne, so „ glauben Kaiser und Reich, man könne von der Gerechtigkeit und Großmuth „ des französischen Gouvernements erwarten, es werde dasselbe geneigt seyn,

Digitized by Google

„ statt des jetzt geschehenen Antrags, eine solche Grundlage des Friedens zu „ proponiren, welche mit demjenigen, was in den Präliminarien zu Leoben „ zu Gunsten des Reichs stipulirt worden ist, sich mehr in Uebereinstimmung „ setzen lasse. Mit diesem auf den Reichs-Frieden und dessen Basin selbst sich „ beziehenden Haupt-Antrage sieht man sich noch vermüßiget, einige andere „ provisorische Anträge in Verbindung zu setzen, welche die dermalige betrübte „ Lage der französischer Seits occupirten deutschen Reichs-Lande betreffen. „ Man glaubt um so sicherer, der Erfüllung derselben entgegensehen zu dürfen, „ als sie Ausflüsse der mit der französischen Nation abgeschlossenen Verträge, „ und der allgemein anerkannten Gesetze des Völkerrechtes, auch wesentliche „ Folge der nunmehr wirklich eröffneten Definitiv-Friedens-Unterhandlun- „ gen sind. “

Diese Anträge concentriren sich dahin:

„ 1) daß den Friedens-Präliminarien von Leoben gemäß, der Waffenstill- „ stand bis zum Definitiv-Friedens-Schlusse genau beobachtet werde; “

„ 2) Daß nunmehr die französischen Truppen sich von dem rechten Rhein- „ Ufer gänzlich ab, auf dem linken aber hinter die vertragsmäßige Waffen- „ stillstands-Linie zurückziehen möchten. “

„ 3) Daß alle Feindseligkeiten und daher auch die unter mancherley Namen „ auferlegte Contributionen und Requisitionen für jetzt und künftig aufhören; “

„ 4) Daß alle Veräusserungen der den Reichs-Ständen und ihren Unter- „ thanen, Stiftungen und Vasallen; der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft; „ auch allen und jeden mittel- und unmittelbaren Reichs-Angehörigen zustehen- „ den, sowohl in als ausser dem deutschen Reichs-Gebiethe liegenden Begüte- „ rungen; den verderblichen Wald-Verheerungen und Holzverkäufen; der Sup- „ pression der geistlichen und frommen Stiftungen, den Verfolgungen der „ Unterthanen, welche ihren bisherigen Herrschaften gesetzmäßige Anhänglich- „ keit bezeigt haben; und besonders der sich noch wirklich im Dienste ihrer „ Herrschaften befindlichen Civil- und Militär-Personen, unter dem auf sie „ ohne allen Grund angewendeten Emigranten-Namen und der daher vorge-

Digitized by Google

„ nommenen Sequestrationen oder Verkäufen ihrer Güter und Habschaften Ein-
„ halt geschehe; nicht weniger diejenigen Diener, welche bisher noch in den
„ theils vorhin, theils jetzt erst occupirten Landen geblieben sind, mit Arresten
„ ihrer Personen und ihres Vermögens auf keine Art bekümmert, sondern
„ ihnen mit ihren Effecten sich weg zu begeben und ihrem Herrn zu folgen
„ erlaubt werden möge; Ueberhaupt aber die in den von den französischen
„ Truppen occupirten deutschen Landen gar nicht anwendbaren Emigrations-
„ Gesetze, bey allen denjenigen, weß Standes sie immer seyn mögen, nicht
„ in Vollzug gesetzt werden, welche sich von dem Schauplatze des Krieges, und
„ von den Aufenthalts-Orten der Armeen in diesen Gegenden entfernet haben.“

„ 5) Daß das Republikanisiren der Unterthanen und jede Veränderung
„ der bisherigen Grund-Verfassung, so wie überhaupt alle Revolutionir-
„ Anstalten und Neuerungen in den von den französischen Truppen sowohl
„ besetzten als nicht besetzten Reichs-Landen abgestellt werden; und endlich

„ 6) daß die Truppen-Zahl selbst in den sodann noch besetzt bleibenden
„ Landen, um ihrer gänzlichen Erschöpfung zuvorzukommen, verhältnißmäßig
„ vermindert werde.“

Rastatt den 27ten Jänner 1798.

Franz Karl Joseph,
Graf Metternich zu Winneburg und Beilstein.

Lit. B.

Ist eine mit [82] ganz gleichlautende Abschrift der französischen Note vom 9. Pluviose (28ten Jänner 1798.) [Seite 235.]

Vier und achtzigste Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastadt den 27ten Jänner 1798.

[84]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 28. Januarii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät zur gegenwärtig dahier versammelten vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation allergnädigst verordnete höchstansehnliche Commission hat dem Interims-General-Kommando der kaiserlichen und Reichs-Armee unverweilt dasjenige zu erkennen gegeben, was im Betreffe seines Verhaltens gegen die französischer Seits unternommene Ueberschreitung der Waffenstillstands-Linie in dem Gutachten der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation vom 6ten dieses bemerkt liegt.

Da nun erwähntes Interims-General-Kommando hierauf, wie aus der hier beyliegenden Abschrift des näheren zu ersehen ist, sehr umständlich geantwortet hat; so vervollständiget die kaiserliche höchstansehnliche Commission Ihre bisherige Mittheilungen in diesem Puncte dadurch, daß Sie diese Antwort gleich den vorigen zur Kenntniß der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation bringt. Womit die kaiserliche höchstansehnliche Commission sämmtlichen Herren Subdelegirten der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation mit freundlichem und geneigtem Willen stäts zugethan verbleibt.

Signatum zu Rastatt den 27ten Jänner 1798.

(L. S.)

Franz Georg Carl
Reichsgraf von Metternich-
Winneburg-Beilstein.

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten kaiserl. Commission wegen dem hochlöblichen kurmainzischen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 28ten Jänner 1798.

An-

Anlagen zur vier und achtzigsten Beylage.

Abschrift Schreibens des Freyherrn von Staader an des Herrn Grafen von Metternich Excellenz, de dato Hauptquartier Friedberg den 13ten Jänner 1798.

Eurer ꝛc. geehrte Zuschrift vom 6ten des laufenden Monats ist mir jetzt zugekommen. Hochdieselbe erwähnen in dieser einer Bemerkung, welche von der Reichs-Friedens-Deputation sey gemacht worden, als erscheine aus meinem Schreiben noch immer nicht, daß ich gegen das vertragswidrige Vorschreiten der französischen Truppen über die Waffenstillstands-Linie sogleich bey dem französischen General-Kommandanten die gehörige Protestation eingelegt hätte, es ergebe sich jetzt vielmehr, daß dieses erst am 27ten verwichenen Monats bewerkstelliget worden sey.

Hierauf gebe ich mir die Ehre, folgende Bemerkungen zu machen. Der erste Rapport, welcher von einem französischen Attentat Meldung machte, kam mir von Ehrenbreitstein durch den kurtrierischen Herrn Obersten von Faber zu, und war datirt vom 9ten Christmonats. In diesem berichtet der Herr Obrist, daß der französische General Hatry erklärt habe, Ehrenbreitstein cerniren zu wollen. Auf die Meldung dieser Bedrohung ließ ich demselben durch den abgeschickten Officier in der Nacht vom 10ten auf den 11ten in der nämlichen halben Stunde seiner Ankunft in Mannheim die Instruction zugehen, wovon ich Euer ꝛc. eine Abschrift mitzutheilen die Ehre hatte. Den zweyten Rapport erhielt ich in Sinzheim vom pfalzzweybrückischen Obersten Freyherrn von Dernbach, datirt vom 12ten aus Mannheim, worinn derselbe mir bekannt machte, daß man französischer Seits Patrouillen in die Dorfschaften Rheingenheim und Mundenheim geschickt habe, und daß in der Zukunft weitere Zudringlichkeiten zu besorgen seyen. Diesem Herrn Oberst von Dernbach gab ich unverweilt den Auftrag, sich mit dem damaligen Gouverneur Freyherrn von Petrasch ins Einvernehmen zu setzen, damit dergleichen Vorrückungen durch desselben Vermittlung mit dem französischen Kommandanten eingestellt bleiben. Wenn die französische Vorpostens-Kommandanten nicht

abstehen würden, so wäre der Kommandirende um die schleunigste Abstellung dergleichen Beeinträchtigungen auf das angelegentlichste anzugehen. Ich gab dem Herrn Obersten die Grundsätze und Data an die Hand, nach welchen die nachdrücklichste Sprache zu führen seye. Dem Herrn Kommandanten von Mannheim ertheilte ich auf die Berichte, welche von demselben mir auf meinen Marsch-Stationen von Mannheim bis hieher zugekommen waren, die weitere gemessenste Aufträge; was ich dem kurmainzischen General-Lieutenant Freyherrn von Rüdt auf seine Meldungen aufgegeben, ist Euer ꝛc. aus den Hochdenselben gleichfalls gemachten abschriftlichen Mittheilungen bekannt. Mit einem Worte, jeden mir auf den Marsch-Stationen von den Herren Festungs-Kommandanten zugegangenen Bericht erledigte ich auf der Stelle mit der bestimmtesten Weisung und Auftrag an die französischen Kommandanten. Aus dem was mir von den Herrn Festungs-Kommandanten abschriftlich eingeschickt worden ist, habe ich auch ersehen, daß sie gegen die französischen Kommandanten in meinem Namen und vermöge der Ihnen von mir ertheilten Aufträge, all das größtentheils geltend gemacht haben, was ich denselben aufgegeben habe, nach Maaßgabe der Umstände zu bemerken, welche in dem Augenblicke der zu machenden Einschreitung vorwalten mögen. Aus allem diesem werden Eure ꝛc. die volle Ueberzeugung aufnehmen, daß ich nicht allein auf Einlegung der Protestationen beschränkt, sondern auch zufolge der jedesmal eingegangenen Meldungen augenblicklich durch die nachdrucksamste Sprache, welche ich durch die Herren Festungs-Kommandanten geführt habe, alles mögliche meiner Seits erschöpft habe. Die mittelbare Einschreitung hielt ich angemessener, ja sogar nöthig, weil die ersten Rapporte zu unbestimmt und schwankend waren, und das Vorrücken der französischen Truppen, welche auf die diesseits gemachte Vorstellungen sich auch an mehreren Orten gleich wiederum zurückzogen — geraume Zeit ein eigenmächtiges und willkührliches Benehmen der französischen Vorposten nach der eigenen Bemerkung der diesseitigen Kommandanten zu seyn schiene. Die mittelbare Verwendungen, welche in der Art wie sie angegeben wurden, gleiche Kraft und Wirkung mit unmittelbaren haben mußten, hielt ich auch aus einem zweyten Grunde nöthig, da in der Zwischenzeit, als die zu mir

Digitized by Google

abgeschickten Ordonanzen und Estaffetten eintrafen, und rücklehrten, die Umstände sich auf so mancherley Art haben ändern und modificiren können; dem zufolge nur die diesseitige Kommandanten in dem Zeitpunct der zu machenden Vorstellungen, die alsdann vorwaltende Umstände in Beziehung auf das mit aufnehmen konnten, was ihnen vom Reichs-General-Armee-Kommando Auftragsweise zugegangen sey. Drittens hielt ich es zur Gewinnung der Zeit nöthig, durch die diesseitige Kommandanten nicht nur die Protestationen, sondern auch die triftigsten Vorstellungen eintreten zu lassen, — dieses führt geschwinder und verläßiger zum Zweck. — Ein unmittelbares Schreiben an den französischen Kommandirenden — welches ich vom Anfang auch schon wegen dem Abgange der bestimmten Daten, nicht mit Berechnung einer Wirkung hätte erlassen können — würde zur Folge gehabt haben, daß der von mir weit entfernte Kommandirende — nach einem weiten Umlaufe die gleichfalls entfernte französische Kommandanten zum Bericht würde gezogen haben, wie alsdann derselbe nach einem langen Zeitraume mir die Bemerkung dieser Berichts-Einziehung zur provisorischen Antwort würde gegeben haben. Eine schleunige und bestimmte Einschreitung bey dem nächsten Kommandanten, und wenn diese nicht Abhilfe treffen, die progreßive Verwendung bey deren Vorgesetzten — war in den Fällen, worum es sich hier handelt, um so mehr der einzige und richtige Weg, da ich auf den Marsch-Stationen auch andere militärische Gründe hatte, dem französischen Kommandirenden keine unmittelbare Schreiben zugehen zu lassen. Sobald ich aus den später eingekommenen Berichten der diesseitigen Herren Kommandanten entnommen, daß die motivirteste Vorstellungen, welche ich durch dieselbe wiederholtermalen auf das nachdrucksamste machen ließ, den erwarteten Eingang nicht gefunden haben, und die Bestimmung des General Hatry zum Kommandirenden von Seiten des französischen Directoriums mir angezeigt wurde, so fand ich, um platterdings nichts meiner Seits ermangeln zu lassen, mich bestimmt, die bisherige Verwendungen auch mittelst einer unmittelbaren Zuschrift an den neuen Kommandirenden welche ich Euer ꝛc. unterm 27ten mittheilte, fortzusetzen, mit welcher ich seit-

dem mehrere verbunden habe, unter welchen ich Hochdenſelben jetzt in der Geſchwindigkeit die in der Anlage beygehende abſchriftlich beyſchlieſſe.

In Gefolge alles deſſen, was ich Eurer ꝛc hier in Eile zuſammengedrängt anzuführen die Ehre hatte, halte ich mich gänzlich verſichert, daß ich all das im volleſten Maaße erfüllt habe, was die gegen Kaiſer und Reich aufhabende Pflichten mir in den gleichzeitigen Verhältniſſen und Umſtänden zur Verbindlichkeit machten. Ich harre ꝛc.

Copie d'une lettre du Lieutenant-général Baron de Staader au Général commandant les Trouppes françoiſes devant Mannheim.

Friedberg, le 12. Janv. 1798.

Citoyen Général!

J'ai appris par les rapports du Colonel et Commandant de la ville de Mannheim Baron de Bartels, que les trouppes ſous vos ordres ont abandonné leurs poſitions précédentes, et outrepaſſé les lignes fixées pour les avantpoſtes réſpectifs des deux armées, en conformité de l'armiſtice ſtipulé pour l'Empire à Leoben, et de la Convention militaire de Heidelberg. Ce Colonel m'ayant fait en même temps connoître, que les repreſentations reiterées, qu'il a déjà faites à ce ſujet aux Commandants des avantpoſtes, ont été jusqu'à préſent infructueuſes, je me vois obligé, en ma qualité de Commandant de l'Armée de l'Empire, de m'adreſſer directement à Vous, Citoyen Général, pour Vous faire obſerver, combien ces empietements arbitraires ſur des limites adoptées par les deux parties ſont évidemment contraires à l'exacte obſervation des traités cités; et je ne doute pas que cette ſeule réflexion, et le deſir de Vous conformer à la lettre des traités exiſtans, ne Vous engagent à faire reprendre à Vos trouppes les poſitions préſcrites par eux. &c. &c.

Digitized by Google

Fünf und achtzigste Beylage.

Anzeige der herzoglich bayerischen Subdelegation an die Reichs-Friedens-Deputation, de præsentato 26ten Jänner 1798.

[85]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 27mo Januarii 1798.

Hochlöbliche Reichs-Deputation!

Diesen Augenblick erhaltet Unterzeichneter durch beyliegendes Schreiben der kurfürstlichen Präsidial-Versammlung zu Mannheim, und dessen beede Anlagen die Nachricht, daß die auf dem linken Rhein-Ufer befindliche Rhein-Schanze der Feste Mannheim von dem französischen General Ambert aufgefordert, und deren Uebergabe zwar von dem das Reichs-Contingent daselbst commandirenden Obersten von Bartels abgeschlagen worden sey; da aber zu befürchten stehet, daß, diese Aufforderung wiederholet, und die damit verbundene Drohung in Erfüllung gesetzet werden dürfte, so eilet Unterzeichneter, diesen Vorgang zur schleunigen Kenntniß einer hochlöblichen Reichs-Deputation zu bringen, und verbindet damit die angelegenste Bitte, um die nachdrücklichste Verwendung bey einer hochansehnlichen A. K. Plenipotenz, damit der in Frage befangenen Rhein-Schanze die volle Würkung des Waffenstillstandes durch die hier anwesende französische Minister erhalten werden möge. Womit ich geharre

Einer hochlöblichen Reichs-Deputation

Gehorsamster

Max Graf von Preysing.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis
den 26. Jänner 1798.

Digitized by Google

Anlage zur fünf und achtzigsten Beylage.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
besonders hochgeehrtester Herr Minister!

Euer Excellenz werden aus den beyden Einlagen ersehen, daß von dem französischen Divisions-General Ambert die hiesige überrheinische Rhein-Schanze aufgefodert, und in welcher Art hierauf von dem diesseitigen Obersten und Festungs-Commandanten Freyherrn von Bartels geantwortet worden.

Indem dieser letzte zugleich hievon die schuldige Nachricht an das Reichs-Armee-Commando, so wie nach München gelangen lassen, so zeigt er auch bey uns an, in welchem von aller Artillerie und Munition entblößten Zustande sich dahiesige Festung nach Abzug der kaiserl. königl. Truppen befinde, und wie unhinlänglich die kaum aus 2100 Feuergewehren bestehende dahiesige Garnison seye.

Bey dieser Lage wird es wohl dahin kommen, daß auf ferneres feindliches Andringen bey dem nicht zu leistenden Widerstande der Weg einer Capitulation wird eingeschlagen werden müssen, und wir können vorab nicht wissen, welche fernere feindliche Gesinnungen noch an Seite der Franzosen gegen hiesige Stadt geäussert werden mögen.

Wir versäumen nicht, von diesem allem Euer ꝛc. die schleunige Nachricht zu geben, und Hochdieselbe zu ersuchen, hievon alsogleich die Anzeige an die zum Friedens-Congreß angeordnete Reichs-Deputation zu machen, und bey selber sich kräftigst zu verwenden, damit, wo es auch allenfalls zu spät seyn sollte, die hiesige Rhein-Schanze durch Einleitung bey den Franzosen zu retten, gleichwohl wenigstens die nöthige Sicherheit für hiesige Stadt und Festung garantirt werden möge. Wir beharren ꝛc.

Mannheim den 25ten Jänner 1798.

Zur churpfälzischen Präsidial-Versammlung
gnädigst angeordnete
Freyh. v. Dalberg. Fr. v. Perglas.
Fr. v. Reibeld.

Digitized by Google

Neben-Anlagen zur fünf und achtzigsten Beylage.

Copie.
Armée de Mayence.
Præf. le 25. Janvier 1798 à
10 heures du Matin.

Au Quartier-général à Worms, le 6.
Pluviose an 6. de la République.

Ambert, Général de Division, commandant les Divisions du centre de l'Armée

à Monsieur le Gouverneur de Mannheim.

Je vous fais la demande formelle d'évacuer dans le délai de deux heures la tête du pont du Rhin de Mannheim, et tous les ouvrages occupés par les troupes d'Empire sur la rive gauche de ce fleuve dans cette partie. Je dois vous prévenir, que, si vous ne satisfaités pas à ma demande, l'armistice, qui existe entre les troupes de la République française et celles de S. A. l'Electeur palatin sera rompû ainsi qu'entre toutes les troupes d'Empires, qui voudraient s'opposer à l'occupation de ces ouvrages, par celles de la République.

Je desire, Monsieur, et tel est le vœu de mon Général en Chef, qu'un objet d'une aussi foible importance pour S. A. n'apporte aucun obstacle au bonheur et à la tranquillité, que la paix promêt aux peuples et dont ils sont à la veille de jouir.

Recevez, Monsieur, l'Assurance de mon éstime et de ma Considération

Ambert.

Pour copie conforme
Huber, Auditeur.

Digitized by Google

Copie. Le 2[illegible]. Janvier 1798.

Place de Mannheim.

Le Colonel commandant la place de Mannheim, Baron de Bartels au Citoyen Général de Diviſion, Ambert.

Sur la ſommation, que vous venez de faire, Citoyen Général, des rétranchements et de la tête de pont du Rhin j'ai l'honneur de vous rappeller les articles prèliminaires du 18. Avril 1797 faits à Leoben et ratifiés de part et d'autre, par les quels on eſt convenû principalement d'une ceſſation d'hoſtilités entre l'Empire germanique et la France, puis la convention dans le courant du mois de May de 1797 à Heidelberg, qui conſolidait les préliminaires du 18. Avril, des quels traités il réſulte à l'évidence, qu'avant de denoncer l'armiſtice, aucune hoſtilité ne pourra être répriſe d'autant moins, que les négociations à Raſtadt continuent encore.

Vous ſentirez donc vous même, Citoyen Général, vû l'expoſé ci-deſſus, et n'étant pas muni de pleins pouvoirs ſuffiſants à cet effêt, qu'il ne me reſte, que d'en inſtruire par des Couriers S. A. Electorale mon maitre, le Général en Chef de l'Armée de l'Empire à Friedberg et les Miniſtres plénipotentiaires à Raſtadt. En attendant la déciſion et le retour des Couriers, dont je vous ferai avertir d'abord, j'en appelle à l'Armiſtice, qui doit être dénoncé quinze jours avant que de commencer des hoſtilités, à votre équité même, Citoyen Général, qui vous dictera de puiſſans motifs de vous convaincre de ma juſte demande d'un delai, juſqu'à ce que les réponſes me ſeront parvenûes.

Je certifie d'avoir reçu votre lettre d'aujourd'hui à 10 heures du Matin pour décharge de votre officier.

Je vous prie, Citoyen Général, de croire aux ſentimens de mon éſtime et de ma conſidération.

Bartels.

Sechs

Sechs und achtzigste Beylage.

Weitere Anzeige der herzoglich bayerischen Subdelegation an die Reichs-Friedens-Deputation, de præsentato 27ten Jänner 1798.

[86]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 28. Januarii 1798.

Hochlöbliche Reichs-Deputation!

Das so eben durch Estaffette erhaltene weitere Schreiben der churfürstlichen Präsidial-Versammlung zu Mannheim eilet Unterzeichneter hiemit in Abschrift zur Kenntniß einer hochansehnlichen Reichs-Deputation zu bringen, und unter Beziehung auf dessen gestern übergebenes Promemoria wiederholet selber seine bereits gestellte unterthänigste Bitte auf das nachdrücklichste.

Einer hochlöblichen Reichs-Deputation

Rastadt den 27ten Jänner 1798.

Gehorsamster
Max Graf von Preysing.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 27ten Jänner 1798.

Digitized by Google

Anlage zur sechs und achtzigsten Beylage.

Abschrift.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
besonders hochgeehrtester Herr Minister!

Aus unserem — an Euer Excellenz gestern erlassenen Schreiben haben Dieselben die Vorgänge wegen hiesiger Rhein-Schanze des näheren vernommen.

Es ist aber dieser Gegenstand seit gestern Abends weit bedenklicher geworden, indem auf eine, von dem französischen Vorposten-Commandanten Oudinot an diesseitigen, in die Rhein-Schanze detachirten Obrist-Lieutenant von Karg beschehene nähere Auffoderung, und hierauf nicht sogleich gewührig erfolgte Antwort, die Franzosen die Rhein-Schanze angegriffen, und solche nach einem Widerstande von einer Stunde mit Sturm eingenommen, den diesseitigen Schanz-Commandanten Freyherrn von Karg mit 400 Mann gefangen genommen, und ihre Vorposten bis diesseits Rheins über die Brücke versetzt haben.

Nach diesem Vorgange hat sich der benannte französische General Oudinot mit diesseitigem Festungs-Commandanten Obristen von Bartels näher benommen, und dieselben sind vor der Hand dahin übereingekommen, daß alles weitere Vordringen der Franzosen auf dem diesseitigen Rhein-Ufer in so lange eingestellt bleiben solle, bis nicht von ein- oder anderer Seits eine zweymal 24stündige Aufkündung vorgegangen seye, wo inzwischen 200 Mann Franzosen diesseits der Rhein-Brücke stehen bleiben, und von hiesiger Commandantschaft ein Hauptmann zur Geisel gegeben worden, welche Convention dann heute Morgen in das Reine gebracht werden soll. *)

---

*) Diese Convention wurde am 26ten Jänner 1798 wirklich abgeschlossen; sie lautete:

Monsieur le Chevalier de Traiteur Lieutenant Colonel du Corps du genie de Sa Majesté l'Empereur et de l'Empire est chargé de faire les propositions suivantes à Monsieur le Général français chargé du Commandement des Troupes devant Mannheim.

Réponses.

Wir verſäumen nicht, Euer Excellenz hievon die ſchleunige Nachricht mit-

Art. 1.

En conſéquence du traité de Campo Formio et de l'armiſtice il demande, que les Troupes françaiſes ſur la rive droite du Rhin ſoient rétirées ſur la rive gauche.

Art. 2.

Ces Troupes ſeront tenues, de ne pas entrer dans les ouvrages exterieurs de la place, encore moins dans la ville.

Art. 3.

Cette poſition et le nombre d'hommes ſeront réligieuſement gardés juſqu'à ce qu'on ait reçu de part et d'autre de nos généraux en Chef les ordres ultérieurs ſur les prétentions qui pourraient étre faites dans cet intervalle.

Art. 4.

Comme il eſt probable, que les Troupes françaiſes après les prémiers coups de feu n'ont pas entendu les tambours et trompettes, qu'ont fait entendre les Troupes d'Empire, pour capituler, ou demande, que les priſonniers, et tout ce qui a été pris par les français, ſoit rendu.

Art. 5.

Par la poſition actuelle, qu'occupent les français ſur la rive gauche du Rhin, la ville de Mannheim ſe trouvant menacée, on demande qu'il ne ſoit commis aucune hoſtilité d'une rive à l'autre, que préalablement on ne ſe ſoit prévenu quatorze jours d'avance.

Art. 1.

Il ſera laiſſé à l'extremité du pont ſur la rive droite juſqu'à une déciſion du Général en Chef un poſte de cent hommes.

Art. 2.

Accordé.

Art. 3.

Accordé.

Art. 4.

Renvoyé au Général de Diviſion, Ambert.

Art. 5.

Il ne ſera commis aucune hoſtilité de part et d'autre avant de s'étre prévenu huit jours d'avance.

Digitized by Google

zutheilen, und überlaſſen Dero Klugheit und Einſicht, hievon den beſtmöglichſten

Art. 6.	Art. 6.
Monſieur le Général français voudra bien laiſſer tous les ouvrages de la rive gauche dans le ſtatu quo, juſqu'à ce que de part et d'autre on ait reçu des ordres ulterieurs des généraux en chef.	Tous les ouvrages ſeront démolés de ſuite de quelque manière les généraux le trouveront convenable.
Art. 7.	Art. 7.
Pour éviter tout accident de deſordre, Monſieur le Général français, qui commande les Troupes devant Mannheim, s'engage de réfuſer toute protection à des gens perturbateurs de la tranquillité publique et juſqu'à une nouvelle convention toute communication avec la place ſera interceptée.	Les Militaires français ne ſe mêlent d'aucune affaire civile. Accordé pour la ſuite de l'Article juſqu'à nouvelle convention.

Fait double à Oggersheim le 26. Janvier 1798, (7. Pluvioſe an 6. Républicaine.)

de *Traiteur*,
Lieut.-Colonel au nom du Gouvernement de Mannheim.

Le Général de Brigade,
Lecourbe.

Pour la Copie conforme
Huber, Auditeur.

Am 29ten deſſelben Monats erließ der franzöſiſche Général de Brigade Lecourbe an den Feſtungs-Commandanten von Mannheim folgendes Schreiben:

Oggersheim le 10. Pluvioſe l'An 6. (ou le 29. Janvier 1798.)

Le Général de Brigade Lecourbe à Monſieur le Colonel Baron de Bartels.

Monſieur le Colonel!

Je dois vous prévenir que la Convention que j'ai faite avec Monſieur le Chevalier de Traiteur le 7. Pluvioſe (26. Janvier courant) n'ayant point eu l'approbation de

Digitized by Google

Gebrauch zur Rettung hieſiger Stadt und Feſtung zu machen. Die wir mit

mon Général en Chef, cette Convention demeure nulle et comme non avenue; je vous donne cependant ma parole d'honneur, qu'il ne ſera commis ſur mon front aucune hoſtilité de la rive gauche à la rive droite ſans que je vous en aye prévenû.

Veuillez me donner la même garantie. Comptez Monſieur le Colonel ſur mes ſentimens particuliers d'éſtime et de conſidération.

Lecourbe.
Pour copie conforme
Huber, Auditeur.

Der Oberſte von Bartels erwiederte dieſes Schreiben durch nachfolgende Antwort:

Le 29. Janvier 1798.

Place de Mannheim.

Le Colonel commandant la place Baron de Bartels au Citoyen Lecourbe Général de Brigade.

En réponſe à votre lettre d'aujourd'hui j'ai l'honneur de vous dire, que le traité fait entre vous et Monſieur le Chevalier de Traiteur eſt déjà envoyé au Général en Chef de l'Armée de l'Empire; il n'eſt plus dans mon pouvoir de vous le renvoyer, et je ſuis obligé de me fier ſur les conditions de ce traité, le quel a été fait de part et d'autre avec plein pouvoir et non ſauf de ratification des Généraux en Chef.

Mais ce qui — régarde l'Article 5. de ce Traité, lequel le Général en Chef Citoyen Hatry ne veut pas accepter, parceque vous avez fixé un terme de 8 jours, je vous déclare, que je me règle abſolument ſelon les Conditions du traité de Campo Formio.

Au reſte, comme j'ai l'honneur de vous dire que j'ai envoyé mes rapports par des Couriers au Général en Chef, je ne manquerai pas de vous inſtruire de ſa réponſe.

Digitized by Google

vollkommenſter Hochachtung verharren

Euer Excellenz

Mannheim den 26ten Jänner 1798.

Zur churpfälziſchen Präſidial-Verſammlung
gnädigſt angeordnete
Freyh. v. Dalberg. Fr. v. Perglas.
M. v. Reibeld.

Je ne puis pas oublier de vous prier inſtamment de vouloir renvoyer mes troupes faites par erreur priſonniers de guerre dans la dernière affaire, et tout ce qui a été pris, et je vous donne ma parole d'honneur, qu'aucune hoſtilité de ma part ne ſera commencée avant de ne vous avoir prévenu dans le terme du traité de Campo Formio.

En attendant une réponſe ultérieure, comptez Citoyen Général ſur mes ſentimens particuliers d'éſtime et de conſidération.

Bartels,
Pour la copie conforme
Huber, Auditeur.

Es wurden ſodann noch am 29ten ſämmtliche gefangen genommene Officiere, 8 Mann pfälziſcher Truppen, 107 fränkiſche Jäger und 24 Münſterer Dragoner von den Franzoſen zurückgegeben; 203 Mann pfälziſcher Truppen, und mehrere von dem fränkiſchen Kreis-Jäger-Corps waren bereits aus der franzöſiſchen Gefangenſchaft deſertirt. —

Sieben

Digitized by Google

Beylagen

zu dem

Protocolle

der

Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt.

Herausgegeben, mit den Originalien genau verglichen, und mit einigen erläuternden Anmerkungen begleitet

von

Heinrich Freyherrn Münch von Bellinghausen,

kurfürstlich mainzischem wirklichem Hof- und Regierungsrathe und Directorialsecretär bey der Reichs-Friedens-Deputation.

Viertes Heft.

Enthält die Beylagen von Ziffer LXXXVI. bis Ziffer CXXXIX. incl.

Mit Römisch-Kaiserlichem, Kurfürstl. Sächsischem, und Markgräfl. Badischem Druck-Privilegium.

Rastatt,

gedruckt und verlegt bey Johann Jacob Sprinzing, Hochfürstl. Markgräfl. Badischem Hof- und Kanzley-Buchdrucker 1799.

Digitized by Google

Sieben und achtzigste Beylage.

Promemoria mehrerer Herren Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastadt den 28ten Jänner 1798.

Dictatum per Moguntinum Rastadii 28. Januarii 1798. [87]

Hochansehnliche Reichs-Deputation!

Unterzeichnete haben die Ehre, Hochderselben in den Anlagen von einer neuen, für die zwischen der Ruhr und Nidda gelegenen Lande ganz unerschwinglichen Holz-Requisition Nachricht zu geben, und um hochgefällige Ergreifung der zweckdienlichsten Maaßregeln zu deren Abstellung, gehorsamst zu bitten. Rastadt am 28ten Januar 1798.

Strecker,
Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischer Abgeordneter.
Friedrich, Graf zu Solms-Laubach.
C. F. v. Kruse,
im Namen der sämmtlich Nassauischen fürstl. Häuser.
Klum, fürstl. Wiedischer Abgeordneter.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 28ten Jänner 1798.

Anlagen zur sieben und achtzigsten Beylage.

Promemoria.

Aus in Original anliegender Invitation des Herrn General en Chef der Mainzer Armee Hatry vom 21ten Nivose, werden Euer Excellenzien zu ersehen geruhen, daß sämmtliche Regierungen der von der französischen Armee am rechten Rhein-Ufer von der Nidda bis an die Ruhr besetzten

Länder eingeladen worden sind, sich hieher zu begeben, um eine zum Approvisionnement der Festung Mainz angeblich nöthige Lieferung an Brand-, Artillerie und Vestungs-Bauholz unter sich zu vertheilen und alsbald zu liefern: ohngeachtet diese Vestung erst vor drey Monaten hinlänglich mit Holz von den benachbarten Herrschaften versehen worden, welches sich gegenwärtig noch größten Theils in der Stadt befindet, und von einzelnen Bürgern bey dem Abzug der kaiserlichen Truppen auf Speculation gekauft worden ist.

Euern Excellenzien ist die traurige Lage, worinn gedachte Länder durch den bisherigen unglückseligen Krieg versetzt worden, zu gut bekannt, als daß wir davon eine Schilderung zu machen nöthig finden. Diese so traurige Lage haben wir in anliegendem Mémoire dem Herrn General en Chef vorgestellt, und ihn um Verschonung von dieser so schweren Lieferung, oder wenn dieß nicht seyn könnte, um einen Aufschub gebeten, damit die nöthige Vorstellungen an Euere Excellenzien geschehen, und durch die französische hohe Gesandtschaft der gänzliche Erlaß dieser Requisition erwürkt werden könne. Herr General en Chef will den Erlaß nicht, — hat aber einen — gestern angefangenen zehentägigen Anstand bewilliget, und heute die — in Original anliegende Requisition als seine letzte Erklärung abgegeben, nach welcher 20,000 Cordes Brand-, und 7,000 Stämme Bau- und Geschirr-Holz verlangt werden. Die Corde Holz enthält 96 Kubik-Schuh; will man diese dahier erkaufen, so wird der Preis per Corde 40 Livres, also das Ganze 800,000 Livres betragen. Der Preis der 7000 Stämme, da solche in den Forsten ausgesucht und die schönsten weggenommen werden sollen, wird eine ähnliche Summe betragen, so daß die Requisition wirklich als eine sehr ansehnliche Brandschatzung anzusehen ist. Eine Natural-Lieferung ist aus den meisten Ländern wegen der bekannten Entfernung unmöglich. Euere Excellenzien müssen wir also unterthänig bitten, sich bey der hohen französischen Gesandtschaft hochgeneigtest dahin zu verwenden, daß, wenn diese die Requisition nicht ganz cassiren kann, doch von ihr ein längerer Anstand ertheilt, und ein günstiges Gutachten an das Directorium nach Paris erstattet werde, damit von da aus diese Brandschatzung annullirt werde. Diese Sache ist von äusser-

Digitized by Google

ster Wichtigkeit und Eile. Wir müssen daher Euere Excellenzien unterthänig bitten, hochgeneigt zu sorgen, daß ein unbestimmter Aufschub deßfalls ertheilt werde, damit nicht durch eine angedrohte gewaltsame militärische Holzfällung das Unglück des ein- oder andern Standes vermehrt werde.

Mit unbegränzter Verehrung verharren wir respectvoll

Euer Excellenzien

Unterthänige,

Namens der sämmtlichen Regierungen der - von der französischen Armee am rechten Rhein-Ufer zwischen der Nidda und Ruhr besetzten Länder.

Möter,	wegen	Hessen-Darmstadt.
Mesengeil	—	— Homburg.
Dapping	—	Nassau-Oranien.
v. Hayn	—	Nassau-Usingen.
Petsch	—	— Weilburg.
Philippi	—	Wied-Runkel.
Hofmann	—	Solms-Rödelheim.
Cappe	—	Leiningen-Westerburg.
Zinn	—	Solms-Lich.
Benator	—	der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschaft.
Scheurmann	—	Solms-Laubach.

CIRCULAIRE. präs. Runkel den 17ten Januar 1798.

Armée de Mayence. République française.

Enregistrée Au Quartier-général à Mayence, le 26.

Nro. 158. Nivose an 6me de la République française.

Le Citoyen Hatry, Général en Chef, à la Régence de Runkel.

Ayant résolu, Messieurs, de faire fournir par tous les états stationnés sur la rive droite du Rhin et occupés par les Troupes de la République

françaiſe le bois néceſſaire pour l'approviſionnement de Mayence, je vous invite à envoyer pour le premier Pluvioſe un ou pluſieurs députés à Mayence, j'invite les députés des différentes Régences de s'y raſſembler pour déterminer entre eux la quantité que chaque état devra fournir, ils ſeront également chargés d'impoſer les états qui n'auront pas envoyé de deputés. Salut et fraternité,

Hatry.

P. S. Ces deputés devront en conſéquence ſe rendre chez moi le premier Pluvioſe, 20. Janvier (vieux ſtile) de grand matin.

Adreſſe.

À la Régence de Runkel à Runkel.
Le Général en Chef.

Les Chefs de Correſpondance ſont requis à faire parvenir la préſente ſans Retard.

Copie.

Citoyen Général en Chef!

La réquiſition des bois pour l'approviſionnement de la fortereſſe de Mayence, frappée ſur le pays de la rive droite du Rhin, eſt un évènement trop ſiniſtre et trop déſaſtrueux pour ce pays totalement écraſé par le long ſéjour des troupes de la République françaiſe, pour ne pas faire aux ſouſſignés Députés un dévoir impérieux de vous répreſenter reſpectueuſement la ſituation pénible dans la quelle ce malheureux pays eſt plongé.

Vous n'ignorés pas, Général en Chef, combien ce pays a ſouffert pendant le cours de cette terrible guerre, étant perpetuellement le théatre de la guerre. Les troupes des différentes puiſſances y ont ravagé dépuis 1792, ou dès le commencement de la guerre. Les fréquens changemens des troupes ont attiré de grands maux aux pauvres habitans, et il ne ſe paſſa peu d'années qu'ils ne furent pillés. L'Epizotie, ſuite de la guerre, a contribué à la ruine des habitans, et ils étaient déjà trop fatigués lorsque au moment

Digitized by Google

on tout ſe réjouiſſait de l'heureuſe approche de la paix et ſe félicitait de voir la fin de toutes les calamités de la guerre et l'éloignement pour toujours de ce fléau terrible — le grand malheur de ces habitans commença, vû que toute l'armée de Sambre et Meuſe garde ſa poſition dans une étendue trop ſerrée. Une forte contribution pécuniaire, preſſée avec mille vexations par les perſonnes qui furent chargés de la lever, ôta les moyens reſtants et mit l'habitant dans la néceſſité d'avoir récours aux emprunts pour pourvoir à l'entretien des troupes dont furent jonchées les deux premiers mois leurs maiſons. La manière ſplendide de la quelle ils vivaient unanimement dans l'intention peut-être que cela ne dureroit pas auſſi longtems et la multitude des vexations particulières, pour ſe procurer de l'argent et des marchandiſes, que nous avons été contraint de fournir et ſurtout l'énorme quantité de fourage qu'on fut obligé de tirer du pays neutre ayant été conſommé les premieres quatre ſémaines par ce qu'il n'y avait pas d'économie, eut bientôt abſorbé leur crédit et leur malheur eſt à préſent à ſon comble, étant dénués du numéraire, de crédit et de denrées. Beaucoup de familles ont déjà émigré pour ſe délivrer de la famine, et ſeront bientôt ſuivies de beaucoup d'autres ſi la fin de leurs malheurs n'eſt pas prochaine.

Votre dénomination, Général en Chef, pour Commandant de l'armée, et l'aſſurance du Gouvernement français qu'aucune réquiſition n'auroit plus lieu depuis l'armiſtice avec l'Empire, nous donna de la conſolation dans notre triſte état et nous fit éſperer, connaiſſants les principes de juſtice et d'humanite qui vous caractériſent, que vous auriés la bonté d'adoucir autant que eſt poſſible le triſte état de ces pauvres habitans, et mille preuves convainquantes de votre bonté et de votre loyauté juſtifioient ces éſperances, ce qui nous fait ſupporter notre malheur avec plus de réſignation.

Permettés, Génèral en Chef, que nous ayons dans la criſe dans la quelle la réquiſition de bois nous a miſe, encore récours à cette bonté et permettés que nous vous prions humblement et avec inſtance de conſi-

Digitized by Google

derer notre poſition. La ruine de nos forêts qui ne peuvent plus ſupporter aucune coupe, et qui ne ſe reſſentent que trop de la forte conſomtion journalière pour les troupes cantonnés chez nous et diſpenſés nous d'une réquiſition dont la poſtérité ſe reſſentirait encore.

Faites, Général en Chef, que nous béniſſions le ſouvenir de vous et de vos braves troupes après la guerre et votre départ, et ne contribués pas, qu'une contrée féconde ſoit dévaſtée, et que nos ſucceſſeurs voyent encore les veſtiges de la préſence des armées françaiſes et pleurent le malheur de leurs parents.

Confirmés l'ordre imprimé du feu Général Hoche qui avait défendu en conſidération de la ruine des forêts et des ſouffrances des pauvres habitans toute coupe.

Mais ſi contre toute attente vous ne pourriés pas nous accorder notre humble démande nous vous prions réſpectueuſement, de nous permettre de porter nos réclamations au Gouvernement français et au Congrès de Raſtadt, d'après les inſtructions que nos autorités nous ont fait paſſer.

Nous avons l'honneur d'être avec la plus haute vénération et le plus profond réſpect,

Général en Chef

Vos très-humbles Serviteurs,

Signé: Tous les Députés de la rive droite.

Armée de Mayence. République françaiſe.

Enregiſtrée Au Quartier-général à Mayence, le 4. Pluvioſe

Nro. an 6me de la République françaiſe.

Le Citoyen Hatry, Général en Chef,

à toutes les Régences de la rive droite du Rhin adminiſtrant les parties occupées par les troupes de la République.

Le Général en Chef de l'armée de Mayence voulant completter l'approviſionnement de ſiège de la place de Mayence et du fort de Caſſel,

Digitized by Google

ordonne qu'il ſera fourni ſans délai par tous les pays conquis ſur la rive droite du Rhin entre la Nidda et la Rœr, vingt mille cordes de bois de chauffage, et ſept mille arbres propres aux conſtructions de l'Artillerie et du Génie. Cette contribution ſera repartie entre les Communes, Baillages, Comtés, Duchés et Principautés qui peuvent ſe trouver dans cet arrondiſſement, en raiſon de l'étendue et de la qualité de leurs forêſts. Elle portera particulièrement ſur les abbayes, il ſera envoyé près des régences des Officiers d'Artillerie et du Génie pour faire le choix des bois de conſtructions et determiner la quantité de chaque eſpéce, ils fixeront les points de raſſemblement et dirigeront leurs transports à Mayence, ſoit par terre où par eau.

Mayence ce 4. Pluvioſe 6eme année républicaine.

Hatry.

Acht und achtzigſte Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Verſammlung, de dato Raſtatt den 29ten Jänner 1798.

[88]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 31. Januarii 1798.

Nach der einer hochlöblichen Reichs-Verſammlung bereits angezeigten unterm 15ten l. M. zwiſchen der franzöſiſchen Geſandtſchaft und dem kurmainziſchen Deputations-Directorio vor ſich gegangenen Auswechslung der beyderſeitig vidimirten Vollmachts-Abſchriften, hat erwähnte Geſandtſchaft am 17ten l. M. der kaiſerlichen höchſtanſehnlichen Plenipotenz und dem erwähnten Directorio über die Baſis des abzuſchlieſſenden Reichs-Friedens aus Auftrag ihres Gouvernements, die Propoſition dahin mündlich gemacht, daß der Lauf des Rheins als Gränze, die Grundlage der Pacification ausmachen ſolle. Auf dieſe Propoſition hat man von Seiten der kaiſerlichen höchſtanſehn-

lichen Plenipotenz und der Reichs-Deputation in einer am 27ten l. M. an die französische Gesandtschaft gebrachten Antwort, welche unter Ziffr. 1. * hier beyliegt, mittels gedrängter Anführung zweckdienlicher Gründe dahin angetragen, „daß statt des dermalen geschehenen Antrags eine solche Grund-„lage des Friedens proponirt werden möge, welche mit demjenigen, was „in den Präliminarien von Leoben zu Gunsten des Reichs stipulirt worden „ist, sich mehr in Uebereinstimmung setzen lasse.“ Mit diesem Haupt-Antrag hat man zugleich alle provisorische Anträge verbunden, welche die Erleichterung der von den Franzosen occupirten Lande, der Einwohner derselben und überhaupt die Einhaltung einer vertrags- und völkerrechtsmäßigen Behandlung in den eroberten und besetzten Landen bezwecken.

Hierauf hat die französische Gesandtschaft unterm gestrigen Dato die hier unter Ziffr. 2. ** beykommende Rück-Antwort ertheilt, in welcher die dießseits angeführten Gründe zu widerlegen gesucht und angeführt wird, daß die diesseitige Antwort an das französische Gouvernement überschickt worden sey. Die Deputation wird diese französische Rück-Antwort unverzüglich zum Behufe einer darauf zu ertheilenden weitern Antwort in Berathung zu nehmen nicht ermangeln.

Während nun diese Unterhandlungen beyde Nationen zu Erreichung des so sehnlichst erwünschten Zweckes näher führen sollen, erneuert aber die französische Armee die schon einmal unternommene Uebertretung der Waffenstillstands-Linien, fordert die, der Festung Mannheim gegenüberliegende wichtige Rhein-Schanze unter einem zweystündigen Termin zur Uebergabe auf, bemächtiget sich auf erfolgte abschlägliche Antwort derselben am 26ten l. M. nach einem Widerstande von einer Stunde mit stürmender Hand, nimmt den Schanz-Commandanten Oberst-Lieutenant von Karg mit 400 Mann gefangen, und setzt sich sogar auch auf dem rechten Rhein-Ufer diesseits der Brücke fest,

wie

* Siehe Anlage Lit. A. zur 83ten Beylage Seite 238.
** Siehe die 82te Beylage Seite 235.

Digitized by Google

wie eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung aus den Anlagen Ziffr. 3.* und 4.** des Nähern entnehmen wird. Mittlerweil diese neuere Ueberschreitungen des Waffenstillstandes am Rheine vorgehen, sucht der Interims-Commandant der Reichs-Armee, Freyherr von Staader, aus seinem Haupt-Quartier Friedberg in einem unter Ziffr. 5. *** gleichfalls anliegenden Schreiben an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz de dato 13ten l. M. die Gründe auseinander zu setzen, welche ihn bewogen haben, sich erst am 27ten December v. J. mit dem commandirenden Generalen der französischen Armee über die, von letzterem im vorigen Monat unternommene Uebertretung der bestehenden Staats- und Militär-Verträge in unmittelbare Communication zu setzen.

Signatum zu Rastatt den 29ten Jänner 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Neun und achtzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 29ten Jänner 1798.

[89]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 31. Januarii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Diese Reichs-Deputation habe nöthig befunden, daß die Reichs-Versammlung zu Regensburg sowohl im Allgemeinen von den wirklich in Gang gebrach-

* Siehe die 85ste Beylage. Seite 247.
** Siehe die 86ste Beylage. Seite 251.
*** Siehe die Anlagen zur 84ten Beylage. Seite 243.

ten Friedens-Negociationen, als auch von den jüngern Vorfällen bey Mannheim, dann von demjenigen Schreiben unterrichtet werde, welches der Interims-Commandant der Reichs-Armee, Freyherr von Staader, unterm 13ten l. M. an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz erlassen habe. Man habe dießfalls den unter Ziffr. 1. * anliegenden Bericht an den allgemeinen Reichs-Convent zu erlassen, und denselben hierdurch zur Kenntniß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz zu bringen beschlossen; wobey man zugleich hochgedachte kaiserliche Gesandtschaft um kräftige Verwendung angelegenst ansuchen müsse, damit die in der Mannheimer Rhein-Schanze zu Gefangenen gemachte Officiers und Mannschaft, auch genommene Geisel, unentgeldlich entlassen, die abgenommene Artillerie aber restituirt werden möge. Dann sehe man sich auch noch genöthiget, der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz mittels der Anlage Ziffr. 2. ** die Anzeige einer neuen äusserst beträchtlichen französischen Holz-Requisition für die Festung Mainz mitzutheilen, und um Erstreckung Hochihro nachdrucksamsten Verwendung auch auf diesen Gegenstand gebührend zu bitten.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum Rastatt den 29ten Jänner 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

---

* Siehe die 88te Beylage. Seite 263. ** Siehe die 87te Beylage. Seite 257.

Digitized by Google

Neunzigste Beylage.

Promemoria des Herrn Rheingrafen von Salm, Commandanten der Festung Philippsburg, an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastadt den 28ten Jänner 1798.

[90]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 31. Januarii 1798.

Promemoria.

Endes-Unterzeichneter hat die Ehre, einer hochansehnlichen Reichs-Deputation anzuzeigen, daß ihm von dem Interims-Commandanten zu Philippsburg so eben durch eine Estaffette der anliegende Rapport zugeschickt werde.

Da nun das nicht ganz ungegründete Gerücht sich verbreitet, daß die nämliche Auftritte zu Philippsburg, wie in Mannheim, geschehen sollten, Endes-Unterzeichneter aber von dem Reichs-General-Commando, wohin er sich unterm heutigen ebenfalls wendet, zu weit entfernt ist, als daß er bey schleunigen Ereignissen eine Vorschrift erhalten könnte; so bittet er Eine hochansehnliche Reichs-Deputation, ihm Befehle zu geben, wie er sich mit seiner, zu Philippsburg untergebenen Mannschaft bey allenfalls feindlicher Aufforderung besagter Festung verhalten sollte, wobey er nur noch bemerket, daß die Garnison zu Philipsburg bestehe: „aus dem oberrheinischen Kreis-Regiment Solms-„ Braunfels mit 200 Feuer-Gewehren, aus dem Salzburger Bataillon mit „ 350 Feuer-Gewehren und einer Division Bamberger Dragoner von 200 Mann. „ Kanonen sind in der Festung gar keine, sondern nur 4 Feldstücke und 7 „ Haubizen, von denen aber die Hälfte unbrauchbar ist.

Rastatt den 28ten Jänner 1798.

Rheingraf von Salm, Feldmarschall-Lieutenant und Commandant von der Festung Philippsburg.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis den 29. Jänner 1798.

Copia Berichts de dato Philippsburg den 27ten Jänner 1798.

Wie ich schon vorläufig gemeldet habe, so hat die Canonade bey den Rhein-Schanzen von Abends 6 bis 8 Uhr gedauert. Der Feind ist nun im Besitze dieser Verschanzungen. Hier sind alle Posten zur Vorsorge verstärkt worden, und ich sende überall Patrouillen dahin, wo es nöthig ist.

Bey der französischen Armee ist die Sprache allgemein, daß sie auch Philippsburg besetzen würden. Verhaltungs-Befehle sind uns auf jeden Fall auch wegen dem beträchtlichen Magazin nothwendig.

Walrad, Rheingraf,
Oberst.

Ein und neunzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 31ten Jänner 1798.

[91]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 31. Januarii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Diese Reichs-Friedens-Deputation habe die französische Note vom 9ten Pluviose (28ten Jänner) welche die französischen Minister am nämlichen Tage der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz und dem Deputations-Directorio zugeschickt hätten, zu Folge Erlasses der hochgedachten kaiserlichen Gesandtschaft vom 29ten unverzüglich in Berathung gezogen, und Sie halte dafür, daß auf diese Note zu erwiedern seyn möge:

Die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz, vereint mit der Reichs-Deputation, müßten den Ministres plénipotentiaires der französischen Republik

die mittels Note vom 28ten Januar gefällig ertheilte Versicherung, daß Sie die auf Ihre proponirte neue Friedens-Basis von den Erstern erhaltene, und von Ihnen gemeinsam gutbefundene Antwort, alsbald an das französische Gouvernement überschickt hätten, um so mehr verdanken, als diese höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz und die Reichs-Deputation zuversichtlich hoffen dürften, das französische Gouvernement werde der Erheblichkeit und Wahrheit der Gründe, welche in dieser Antwort vorgelegt worden, volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Daß aber eben diese Gründe nicht sogleich in dem ersten Augenblick bey den französischen Ministres plénipotentiaires selbst die erwünschte Ueberzeugung gewirkt hätten, müsse man blos dem Umstand zuschreiben, daß in gedachter Antwort alles nur vorerst in kurzen Sätzen habe vorgetragen werden wollen, was sich hiernächst bey weiterer Discussion bestimmter werde erläutern lassen; so habe man daher den wesentlichen Satz, daß das deutsche Reich nicht angreifender, sondern angegriffener, mithin zum Krieg genöthigter Theil gewesen sey, vorerst allerdings ohne näheren Beweiß vorgetragen. Dieser Beweiß aber liege in den öffentlichen Acten und in der chronologischen Folge der damaligen notorischen Ereignisse. Nach der Verfassung des deutschen Reichs werde jeder Reichs-Krieg durch Gutachten der allgemeinen Reichs-Versammlung und hinzu kommende Ratification des allerhöchsten Reichs-Oberhauptes beschlossen. Dieses Reichs-Gutachten sey für den gegenwärtigen Krieg den 22ten Merz 1793 zu Regensburg beschlossen worden und im offenen Drucke erschienen; damals sey die Custinische Armee schon lange ohne alle Kriegs-Erklärung, ja sogar ohne alle Commination in die rheinische Kreißlande eingefallen gewesen, und habe sich wirklich schon eines großen Theils des Ober- und Kurrheinischen Kreises bemeistert gehabt. Es heisse daher in dem gedachten Reichs-Gutachten wörtlich: Nachdem Frankreich dem Reiche mit der That selbst ohne alle förmliche Erklärung den Krieg gemacht, die Lande der Stände mit feindlicher Heeres-Macht angegriffen und occupirt habe ꝛc. ꝛc. so sey dieser von Frankreich gegen das deutsche Reich wirklich bereits angefangene und durch die That selbst erklärte, abgenöthigte Krieg für einen allgemeinen Reichs-Krieg zu achten.

Digitized by Google

Durch dieses constitutionelle Document und die in demselben enthaltene Thatsachen sey also nunmehr vollkommen bewiesen, daß das deutsche Reich ein mit Krieg angegriffener und nicht angreifender Theil gewesen sey, und daß mithin dieses Reich, indem es sich bloß in den Schranken der abgedrungenen Nothwehre verhalten habe, wohl nicht erwarten sollte, eine solche Verminderung seines Territoriums zu erleiden, welche seine ganze Verfassung wesentlich zerrütte. Eine wesentliche Zerrüttung des Reichs sey aber unstreitig, wenn nicht nur viele ansehnliche Fürsten und Stände, auch reichsritterschaftliche Cantonen, Ihre Lande ganz oder zum Theil verlöhren, sondern sogar auch alle vier Rheinische Herren Kurfürsten, mithin das halbe kurfürstliche Collegium theils Ihrer Residenzen, theils beynah aller Ihrer Kurlande entsetzt würden; neben dem Verlust des Burgundischen Kreises würde hierdurch auch der Kurrheinische Kreiß beynahe zernichtet werden, der Oberrheinische, die Lande seiner beyden Directoren Worms und Pfalz-Simmern, auch vieler andern Stände beynahe gänzlich verliehren, der Niederrheinische aber fast eben so empfindlich in seinen Ständen leiden; daß also dem Reich durch die Friedens-Basis der Rhein-Gränze ein äusserst beträchtlicher, seine bisherige Verhältnisse zerstöhrender Verlust bevorstehen würde, ergebe sich hieraus von selbst. Nur als Gegensatz eines solchen erschütternden Verlustes könne man den Zuwachs, welchen dadurch die französische Republik erhalten würde, verhältnißmäßig Ihrer schon wirklich bestehenden Macht und Größe für dergestalt beträchtlich nicht ansehen, daß dieser Zuwachs, in dem Augenblick, wo diese mächtige Republik, der schon so lange leidenden Menschheit Ruhe und Frieden zu verschaffen, ernstlich gemeynt sey, für Sie entscheidend seyn könne; und nur in sofern als die Erhaltung dieser Lande bey dem deutschen Reiche ganz Europa interessire, die französische Republik hingegen diesem Welttheile redende Beweise Ihrer Mäßigung geben wolle, sehe man diese allerdings schöne, große und volkreiche Lande in Hinsicht auf diese Republik für nicht so wichtig an, daß letztere nicht den Reitz einer solchen Vergrößerung überwinden werde, um dagegen den wahren Ruhm politischer Mäßigung zu behaupten. Ueberzeugen könne man sich ohnehin nicht, daß die Gränze des, in manchen Gegenden sich

Digitized by Google

sehr schlängelnden, in andern oft seine Bette verlassenden, auch häufig mit Inseln bedeckten Rheins, einer andern fest bestimmten, mehr militärischen Gränze vorzuziehen sey, noch weniger aber, daß das deutsche Reich selbst Ursache habe, diese Rhein-Gränze auch mit geringerem Verluste, als wovon hier die Frage sey, sich zu wünschen, daß aber diese Gränze überhaupt mit der dem Reiche in den Präliminarien zu Leoben zugesagten Integrität sich nicht vertrage, davon schienen die französischen Ministres plénipotentiaires selbst überzeugt zu seyn, indem dieselben blos in Zweifel zögen, ob das Reich die gedachte Präliminarien für sich anzuführen, mit Recht vermöge. Nun giengen zwar diese Friedens-Präliminarien allerdings das deutsche Reich weiter nicht an, als in so fern kaiserliche Majestät, in Ihrer allerhöchsten Eigenschaft als Reichs-Oberhaupt, nach der Allerhöchst Ihnen vom Reich ausdrücklich übertragenen und von Ihnen übernommenen ersten Friedens-Einleitung, auch zugleich für das Reich zu Leoben tractirt haben. Allerhöchstdieselbe hätten nun aber dem Reiche unterm 18ten Junius vorigen Jahrs feyerlich bekannt gemacht:

> Daß in den am 18ten April zwischen den von beyderseits Bevollmächtigten unterzeichneten und nunmehr wechselseitig ratificirten Friedens-Präliminarien zu Folge, der auf Allerhöchst Sie durch das ratificirte Gutachten vom 3ten Julius 1795 in ehrerbietigstem Vertrauen übertragenen ersten Friedens-Einleitung, zu Begründung eines sichern und billigen Friedens festgesetzt worden sey, daß vom Tage der Unterzeichnung an, alle Feindseligkeiten zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik aufhören sollen, sodann ein Congreß von beyderseitigen Bevollmächtigten zu beschicken, und der Haupt-Friede auf die Basis der Integrität des Reichs abzuschliessen sey.

Womit dann auch die zugleich mitgetheilte eigentliche französische Worte dieses Präliminär-Friedens-Artikels vollkommen übereinstimmten.

Das Reich habe nicht gesäumt, diese bekannt gemachte Friedens-Basis, mittels eines eignen Schreibens, in tiefestem Danke zu acceptiren, und es habe nunmehr lediglich der versprochenen weitern Bestimmung entgegen gesehen, wann und wo seine Deputirten, zu Beschliessung des Definitiv-Friedens auf die

Digitized by Google

festgesetzte Basis, eintreffen sollten. Die Friedens-Bevollmächtigten Sr. kaiserlichen Majestät hätten nunmehr für und Namens des Reichs nichts anders mehr zu tractiren gehabt, als über die Zeit und Ort zu conveniren, wann und wo der definitive Reichs-Friede abgeschlossen werden solle.

Dieses noch einzigen Auftrages hätten sich gedachte Bevollmächtigte dadurch entlediget, daß in dem 20ten Artikel des Friedens zu Campo Formio die gedachte Zeit und der Ort wirklich bestimmt worden seyen. Von andern Dispositionen des Friedens zu Campo Formio wisse man nichts, vielmehr seyen im Eingang dieses Friedens die Präliminarien zu Leoben ausdrücklich bestätiget worden, ob es gleich, so viel das deutsche Reich betreffe, welches von daher nichts weiters erwartet habe, keiner solchen Bestätigung bedürft hätte.

Was endlich die Reihe von Beschwerden betreffe, welche man der Antwort auf die proponirte Friedens-Basis beyzufügen, sich genöthiget gesehen habe, so wünsche man zwar nichts sehnlicher, als daß solchen durch einen baldigen Definitiv-Friedens-Abschluß mit einemmal abgeholfen werden möge; da man jedoch von der Gerechtigkeit des französischen Gouvernements sich versprechen dürfe, daß diese größtentheils sehr dringende Beschwerden auch jetzt schon, in Gefolge der Leobener Friedens-Präliminarien und des convenirten Waffenstillstandes, würden gehoben werden: so müsse man die französischen Ministres plénipotentiaires angelegenst ersuchen, nicht nur diesen wiederholten Antrag um baldige Abstellung der erwähnten Beschwerden, sondern zugleich auch alle hier oben zu Erhaltung der Reichs-Integrität weiter angeführten Gründe, so wie es bereits mit der ersten Antwort geschehen sey, ebenfalls noch an ihr Gouvernement zu bringen, und solche zu dessen billigen Rücksicht bestens zu empfehlen.

Die Reichs-Deputation schmeichle sich in der hier vorgeschlagenen weitern an die französische Gesandtschaft zu erlassenden Antwort eben so, wie mit der erstern, den erleuchteten Gesinnungen der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz begegnet zu haben, und hofft daher zu vernehmen, daß sich Hochdieselbe auch mit dieser fernern Antwort gänzlich vereinigen werde.

Womit

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum zu Rastatt den 31ten Jänner 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Zwey und neunzigste Beylage.

Französische Note vom 15. Pluviose an 6. (3ten Februar 1798.)

[92]

(Ist mit der Anlage Lit. B. zu [93] wörtlich übereinstimmend.)

Drey und neunzigste Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastadt den 3ten Februar 1798.

[93]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 5. Februarii 1798.

Der römisch-kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation bevollmächtigte höchstansehnliche Kommission hat das Gutachten der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation vom 31ten Jänner, zur Beantwortung der von den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik am 28ten desselben übergebenen Note empfangen, und daraus sogleich eine Gegen-Note an erwähnte Minister gefaßt, über deren Innhalt sie zuerst mit dem vortreflichen Deputations-Directorio sich in Freundschaft einverstehen, — auch erforderlichen Falles mit der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation selbst Rücksprache pflegen wollte.

Digitized by Google

Dieser Aufsatz war, der Form nach, genauer auf die gegenseitige Note bezogen, — der Wesenheit nach aber dergestalt aus dem Gutachten der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation aufgenommen, daß jeder darinn vorgetragene Grund, jede darinn liegende Betrachtung, größtentheils sogar der wörtliche Ausdruck desselben seine verdiente Stelle behielt. Die Ordnung, die Deutlichkeit, die Stärke der Darstellung hatten darinn wenigstens nichts verloren.

Als die höchstansehnliche Kommission denselben zur Besprechung mit dem vortreflichen Deputations-Directorium brachte, und hier allen den Bemerkungen freundschaftlichen Raum ließ, welche zum Besten der Sache noch etwa gemacht werden könnten, war das Resultat dieser Rücksprache kein anderes, als daß das vortrefliche Deputations-Directorium auf der buchstäblichen Beybehaltung des ganzen Gutachtens, so weit dasselbe sich auf die französischen Bevollmächtigten beziehen läßt, mit der Aeusserung bestand: — weder das Directorium selbst, noch auch die vortrefliche Reichs-Friedens-Deputation, nach der Kenntniß, welche es von ihren Gesinnungen habe, werde von der buchstäblichen Anwendung und Uebergabe ihrer Fassung an die französischen Bevollmächtigten abgehen; und würde die kaiserliche höchstansehnliche Kommission auf dem ihres Ortes gefaßten Aufsatze bestehen, (in dessen Werth man unterdessen mit keinem Worte eingegangen war) so müßte dieser Widerspruch die Folge haben, daß das Geschäft hierdurch in Stillstand komme. —

Die kaiserliche höchstansehnliche Kommission hat bisher so viele Beweise ihrer Liebe zur Eintracht in allen von ihr abhängenden Fällen gegeben, daß Sie einen gerechten Anspruch auf die Erwiederung derselben erworben zu haben glaubt, wäre Sie auch nicht durch die Wichtigkeit des gemeinsamen Zweckes, und durch gegenseitige Pflicht geboten. Sie vollendete nun diese Beweise dadurch, daß Sie die Gegen-Note an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, in der von dem vortreflichen Deputations-Directorium gewünschten Form, und buchstäblich dem Gutachten gleichförmig so erließ, wie beyliegende Abschrift es bezeuget.

Sie wollte dadurch jedem Verzuge und jedem aus demselben entspringen mögenden Nachtheil begegnen.

Digitized by Google

In der Haupt-Sache selbst, ist bereits heute der kaiserlichen höchstansehnlichen Kommission die fernere Erklärung der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 3ten Februar (15. Pluviose) zugekommen, welche Sie nunmehr, zur weitern Erwägung und Erstattung ihres Gutachtens, der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation übergiebt; — und übrigens bleibt die kaiserliche höchstansehnliche Kommission sämmtlichen vortreflichen Herren Subdelegirten zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan.

Signatum zu Rastatt den 3ten Februar 1798.

(L. S.)

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilstein.

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten ausserordenlichen Bothschaft wegen, dem hochlöblichen kurmainzischen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 3ten Februar 1798.

Anlagen zur drey und neunzigsten Beylage.

Lit. A.

Abschrift der Note an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik von der kaiserlichen Plenipotenz, de dato Rastatt den 2ten Februar 1798.

Unterzeichneter hat die Ehre, den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik das Gutachten mitzutheilen, welches die vortrefliche Reichs-Friedens-Deputation auf die französische Note vom 28ten Jänner wegen der

Rhein-Gränze erstattet hat. „Dieselbe muß den Ministres plénipotentiaires „der französischen Republik die mittels jener Note gefällig ertheilte Versiche„rung, daß sie die auf ihre proponirte neue Friedens-Basis von ihr erhaltene „und mit Unterzeichnetem gemeinsam gutbefundene Antwort alsbald an das „französische Gouvernement überschickt hätten, um so mehr verdanken, als „man zuversichtlich hoffen dörfe, das französische Gouvernement werde der „Erheblichkeit und Wahrheit der Gründe, welche in dieser Antwort vorge„legt worden, volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen; daß aber eben diese „Gründe nicht sogleich in dem ersten Augenblicke bey den französischen Ministres „plénipotentiaires selbst die erwünschte Ueberzeugung gewirkt hätten, müsse „man blos dem Umstande zuschreiben, daß in gedachter Antwort alles nur „vorerst in kurzen Sätzen habe vorgetragen werden wollen, was sich hiernächst „bey weiterer Discussion bestimmter werde erläutern lassen; so habe man da„her den wesentlichen Satz, daß das deutsche Reich nicht angreifender, sondern „angegriffener, mithin zum Krieg genöthigter Theil, gewesen sey, vorerst „allerdings ohne nähern Beweiß vorgetragen.

„Dieser Beweiß aber liege in den öffentlichen Acten, und in der chrono„logischen Folge der damaligen notorischen Ereignisse. Nach der Verfassung „des deutschen Reichs werde jeder Reichs-Krieg durch Gutachten der allge„meinen Reichs-Versammlung und hinzu kommende Ratification des allerhöch„sten Reichs-Oberhauptes beschlossen: dieses Reichs-Gutachten sey für den „gegenwärtigen Krieg den 22ten Merz 1793 zu Regensburg beschlossen worden, „und im offenen Drucke erschienen; damals sey die Custinische Armee schon „lange, ohne alle Kriegs-Erklärung, ja sogar ohne alle Commination, in „die rheinische Kreißlande eingefallen gewesen, und habe sich wirklich schon „eines großen Theils des Ober- und Kurrheinischen Kreises bemeistert gehabt; „Es heisse daher in dem gedachten Reichs-Gutachten wörtlich: Nachdem „Frankreich dem Reiche mit der That selbst ohne alle förmliche Erklärung „den Krieg gemacht, die Lande der Stände mit feindlicher Heeres-Macht „angegriffen und occupirt habe ꝛc. ꝛc., so seye dieser von Frankreich gegen das

Digitized by Google

„ deutsche Reich wirklich bereits angefangene und durch die That selbst erklärte,
„ abgenöthigte Krieg für einen allgemeinen Reichs-Krieg zu achten.

„ Durch dieses constitutionelle Document und die in demselben enthaltene
„ Thatsachen sey also nunmehr vollkommen bewiesen, daß das deutsche Reich
„ ein mit Krieg angegriffener und nicht angreifender Theil gewesen sey, und
„ daß mithin dieses Reich, indem es sich bloß in den Schranken der abgedrun-
„ genen Nothwehre verhalten habe, wohl nicht erwarten sollte, eine solche Ver-
„ minderung seines Territoriums zu erleiden, welche seine ganze Verfassung
„ wesentlich zerrütte. Eine wesentliche Zerrüttung des Reichs seye aber unstreitig,
„ wenn nicht nur viele ansehnliche Fürsten und Stände, auch reichsritterschaftliche
„ Cantonen, ihre Lande ganz, oder zum Theil verlören, sondern sogar auch alle
„ vier Rheinische Herren Kurfürsten, mithin das halbe kurfürstliche Collegium,
„ theils ihrer Residenzen, theils beynahe aller ihrer Kurlande entsetzt würden:
„ neben dem Verluste des Burgundischen Kreises, würde hierdurch auch der Kur-
„ rheinische Kreiß beynahe zernichtet werden, der Oberrheinische die Lande
„ seiner beyden Directoren, Worms und Pfalz-Simmern, auch viele andere
„ Stände beynahe gänzlich verlieren, der Niederrheinische aber fast eben so
„ empfindlich in seinen Ständen leiden: daß also dem Reiche durch die Friedens-
„ Basis der Rhein-Gränze ein äusserst beträchtlicher, seine bisherige Verhältnisse
„ zerstörender Verlust bevorstehen würde, ergebe sich hieraus von selbst. Nur
„ als Gegensatz eines solch erschütternden Verlustes könne man den Zuwachs,
„ welchen dadurch die französische Republik erhalten würde, verhältnißmäßig
„ ihrer schon wirklich bestehenden Macht und Größe, für dergestalt beträchtlich
„ nicht ansehen, daß dieser Zuwachs in dem Augenblicke, wo diese mächtige
„ Republik, der schon so lange leidenden Menschheit Ruhe und Frieden zu ver-
„ schaffen, ernstlich gemeynt seye, für Sie entscheidend seyn könne; und nur in
„ sofern, als die Erhaltung dieser Lande bey dem deutschen Reiche ganz Europa
„ interessire, die französische Republik hingegen diesem Welttheile redende Beweise
„ ihrer Mäßigung geben wolle, sehe man diese allerdings schöne, große und
„ volkreiche Lande, in Hinsicht auf diese Republik, für nicht so wichtig an, daß
„ letztere nicht den Reitz einer solchen Vergrößerung überwinden werde, um

Digitized by Google

„ dagegen den wahren Ruhm politischer Mäßigung zu behaupten. Ueberzeugen
„ könne man sich ohnehin nicht, daß die Gränze des, in manchen Gegenden sich
„ sehr schlängelnden, in andern oft seine Bette verlassenden, auch häufig mit
„ Inseln bedeckten Rheins, einer andern fest bestimmten, mehr militärischen Gränze
„ vorzuziehen seye, noch weniger aber, daß das deutsche Reich selbst Ursache habe,
„ diese Rhein-Gränze auch mit geringerem Verluste, als wovon hier die Frage
„ sey, sich zu wünschen, daß aber diese Gränze überhaupt mit der dem Reiche
„ in den Präliminarien zu Leoben zugesagten Integrität sich nicht vertrage,
„ davon schienen die französischen Ministres plénipotentiaires selbst überzeugt zu
„ seyn, indem dieselben blos in Zweifel zögen, ob das Reich die gedachten Prä-
„ liminarien für sich anzuführen, mit Recht vermöge. Nun giengen zwar diese
„ Friedens-Präliminarien allerdings das deutsche Reich weiter nicht an, als in
„ sofern kaiserliche Majestät, in Ihrer allerhöchsten Eigenschaft als Reichs-
„ Oberhaupt, nach der Allerhöchst Ihnen vom Reiche ausdrücklich übertragenen,
„ und von Ihnen übernommenen ersten Friedens-Einleitung, auch zugleich für
„ das Reich zu Leoben tractirt haben. Allerhöchstdieselbe hätten nun aber dem
„ Reiche unterm 18ten Junius vorigen Jahrs feyerlich bekannt gemacht:
„ daß in den am 18ten April zwischen den von beyderseits Bevollmächtigten
„ unterzeichneten und nunmehr wechselseitig ratificirten Friedens-Präliminarien,
„ zu Folge der auf Allerhöchst Sie durch das ratificirte Gutachten vom 3ten
„ Julius 1795 in ehrerbietigstem Vertrauen übertragenen ersten Friedens-
„ Einleitung, zu Begründung eines sichern und billigen Friedens, festgesetzt
„ worden sey, daß vom Tage der Unterzeichnung an alle Feindseligkeiten
„ zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik aufhören
„ sollen, sodann ein Congreß von beyderseitigen Bevollmächtigten zu beschicken,
„ und der Haupt-Friede auf die Basis der Integrität des Reichs abzu-
„ schliessen sey.

„ Womit dann auch die zugleich mitgetheilten eigentlichen französischen Worte
„ dieses Präliminär-Friedens-Artikels vollkommen übereinstimmten. Das
„ Reich habe nicht gesäumt, diese bekannt gemachte Friedens-Basis, mittels
„ eines eignen Schreibens, in tiefstem Danke zu acceptiren, und es habe

Digitized by Google

„ nunmehr lediglich der versprochenen weitern Bestimmung entgegen gesehen, „ wann und wo seine Deputirten zu Beschliessung des Definitiv-Friedens auf die „ festgesetzte Basis eintreffen sollten. Die Friedens-Bevollmächtigten Sr. kaiser- „ lichen Majestät hätten nunmehr für und Namens des Reichs nichts anders „ mehr zu tractiren gehabt, als über die Zeit und Ort zu conveniren, wann „ und wo der definitive Reichs-Friede abgeschlossen werden solle.

„ Dieses noch einzigen Auftrages hätten sich gedachte Bevollmächtigte dadurch „ entlediget, daß in dem 20ten Artikel des Friedens zu Campo Formio die „ gedachte Zeit und der Ort wirklich bestimmt worden seyen. — Von andern „ Dispositionen des Friedens zu Campo Formio wisse man nichts, vielmehr seyen „ im Eingange dieses Friedens die Präliminarien zu Leoben ausdrücklich bestäti- „ get worden, ob es gleich, so viel das deutsche Reich betreffe, welches von „ daher nichts weiters erwartet habe, keiner solchen Bestätigung bedärft hätte.

„ Was endlich die Reihe von Beschwerden betreffe, welche man der Antwort „ auf die proponirte Friedens-Basis beyzufügen, sich genöthiget gesehen habe, „ so wünsche man zwar nichts sehnlicher, als daß solchen durch einen baldigen „ Definitiv-Friedens-Abschluß mit einemmal abgeholfen werden möge; da man „ jedoch von der Gerechtigkeit des französischen Gouvernements sich versprechen „ därfe, daß diese größtentheils sehr dringende Beschwerden auch jetzt schon, in „ Gefolge der Leobener Friedens-Präliminarien und des convenirten Waffen- „ stillstandes, würden gehoben werden: so müsse man die französischen Ministres „ plénipotentiaires angelegenst ersuchen, nicht nur diesen wiederholten Antrag „ um baldige Abstellung der erwähnten Beschwerden, sondern zugleich auch alle „ hier oben zu Erhaltung der Reichs-Integrität weiter angeführten Gründe, „ so wie es bereits mit der ersten Antwort geschehen sey, ebenfalls noch an ihr „ Gouvernement zu bringen, und solche dessen billigen Rücksicht bestens zu „ empfehlen. “

Unterzeichneter, vereint mit der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation, hat die Ehre, den bevollmächtigten Ministres der französischen Republik diese nachträglichen, insgesammt gutbefundenen Erläuterungen, zur baldigen Beförde-

Digitized by Google

rung an die betreffenden Behörden geziemend zu empfehlen, und die Geſinnungen der ausgezeichneten Hochachtung zu beſtätigen.

Franz Georg Carl
Graf von Metternich-Winneburg und Beilſtein.

Lit. B.

Copie d'une Note des Miniſtres plénipotentiaires français, à S. E. M. le Comte de Metternich, datée de Raſtadt le 15. Pluvioſe an 6.

Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe ont reçu la Note de la Députation de l'Empire en date du jour d'hier, loin de préſenter des motifs de modifier leur prémière propoſition, cette Note ne peut au contraire qu'en faire ſentir toute la convenance, et même la néceſſité.

La protection ouverte et ſcandaleuſe donnée malgré les plus fortes réclamations aux émigrés réunis et menaçant nos frontières, fut un prémier acte d'hoſtilité contre la France, qui certainement voulait la paix, et qui inconteſtablement avait un grand intérêt à la maintenir, le refus conſtant de diſſiper le raſſemblement de ces ennemis implacables, força la France à des meſures conſervatoires: loin de chercher à les ſuſpendre par une équitable ſatisfaction, l'Empire finit par déclarer l'état de guerre. Ces faits ſont de notoriété publique.

On n'a ni pris, ni voulu prendre l'intégrité de l'Empire pour baſe de la paix entre le Corps germanique et la République françaiſe; c'eſt encore un fait notoire, et il y aurait un excès inconcevable de crédulité à penſer le contraire: auſſi l'article 20. du traité de Campo Formio, ſeul endroit où il ſoit parlé de la pacification entre ces deux puiſſances, porte-t-il uniquement qu'il ſera tenu un Congrès à Raſtadt. Il eſt inutile d'examiner l'interprétation donnée par la Députation à ſes aveux ſur l'importance des poſſeſſions de l'Empire au-de-là du Rhin. Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe ſe rendraient coupables

s'ils

Digitized by Google

s'ils ſe laiſſaient entraîner dans des divagations dont le ſeul effet ſerait de reculer encore l'époque univerſellement deſirée de la fin de la guerre. Ils déclarent à la Députation qu'elle ſera reſponſable des ſuites du refus d'adhéſion à une baſe juſte, convenable, utile aux deux États, et dont l'adoption doit préparer à ceux qui ont perdu ſur la rive gauche du Rhin, une indemnité ſur la rive droite.

Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe, renouvellent à Monſieur le Comte de Metternich, Miniſtre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, l'aſſurance de leur haute conſidération.

Vier und neunzigſte Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Verſammlung, de dato Raſtatt den 4ten Februar 1798.

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 5. Februarii 1798. [94]

Auf die in dem Berichtſchreiben vom 29ten vorigen Monats bereits zur Kenntniß der allgemeinen Reichs-Verſammlung gebrachte Antworts-Note der franzöſiſchen Geſandtſchaft vom 28ten Jänner l. J. hat die kaiſerliche höchſtanſehnliche Plenipotenz und die Reichs-Friedens-Deputation gemeinſam für gut befunden, hierauf durch die unter Buchſtab A. * anliegende Note zu antworten, die ſogleich wieder franzöſiſcher Seits durch die Gegen-Note Buchſtab B. ** erwiedert worden iſt, welch letztere unverzüglich in weitere Berathung wird genommen werden.

Signatum zu Raſtatt den 4ten Februar 1798.

(L. S.)

Kurfürſtlich mainziſche Kanzley.

---

* Siehe die Anlage Lit. A. zu [93] Seite 275. ** Siehe die Anlage Lit. B. zu [93] S. 280.

Digitized by Google

Fünf und neunzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 4ten Februar 1798.

[95]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 5. Februarii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Die Reichs-Friedens-Deputation habe beschlossen, die allgemeine Reichs-Versammlung abermal von dem ferneren Verlaufe der Negociationen über die proponirte Friedens-Basis zu unterrichten und dieserhalb die anliegende Anzeige * welche man andurch zur Kenntniß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz bringe, verfaßt.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum Rastatt den 4ten Februar 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

* Siehe die 94ste Beylage, Seite 281.

Digitized by Google

Sechs und neunzigste Beylage.

Promemoria der kurtrierischen Herren Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 6. Februar 1798.

[96]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 7. Februarii 1798.

Promemoria.

Das durch öffentliche Zeitungen und selbst durch das sogenannte Rastatter Congreß-Blatt verbreitete Gerücht, als werde, nachdem Mainz von den Franzosen besetzt war, nun auch die Reihe an die übrige rheinische Festungen, und besonders an Ehrenbreitstein kommen, und die auch nachher diesem Gerücht hinzugekommene gewaltsame Hinwegnahme der Mannheimer Rhein-Schanze müssen bey dem ganzen deutschen Reich und besonders bey Sr. kurfürstlichen Durchlaucht von Trier die größte Besorgniß erregen, daß die ohnehin schon am 9ten December vorigen Jahres geschehene Aufforderung der Festung Ehrenbreitstein werde erneuert werden, zumalen, da schon in dem am 21ten December geschehenen und mißlungenen Versuch zur Besetzung des Thales Ehrenbreitstein einiger Beweiß dieser Absichten vorliegt.

Die kurtrierische Privat-Deputation sieht sich also in die Nothwendigkeit versetzt, die hochansehnliche Reichs-Deputation gehorsamst zu ersuchen, daß Hochdieselbe sich dahin verwenden möge, damit in diesem Betreff von den französischen Herren Ministers eine beruhigende Erklärung erwirkt werde.

Rastatt am 6ten Hornung 1798.

Die kurtrierische Privat-Deputation.

J. P. Graf von Kesselstatt,
Dohm-Dechant zu Trier.

C. F. L. Radermacher. Sonntag.

Pract. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 6ten Februar 1798.

Digitized by Google

Sieben und neunzigſte Beylage.

Schreiben des franzöſiſchen Général en Chef Hatry an den Commandanten der Feſtung Mannheim, Oberſten von Bartels, de dato Mainz den 16. Pluvioſe an 6.

[97]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 7. Februarii 1798.

Copie.

Liberté. *Égalité.*

République françaiſe.

Armée de Mayence. Au Quartier-général à Mayence, le 16. Pluvioſe
Enregiſtrée Nro. an 6. de la République françaiſe.

Le Citoyen Hatry, Général en Chef, à Monſieur Bartels, Commandant de la place de Mannheim.

Le Directoire exécutif m'ordonne de déclarer à l'Électeur palatin, et à vous Monſieur, qui commandés les trouppes dans Mannheim, qu'il demande *la plus prompte* ſatisfaction tant de la réſiſtance faite à l'occupation de la tête de pont de Mannheim, et de toutes les pertes ſur la rive gauche du Rhin, que de ſuites, qu'a eu cette réſiſtance.

Qu'il éxige une indémnité pour les défenſeurs français, qui ont été bleſſés, et pour les parens des défenſeurs tués.

Le Directoire éxécutif dans la ferme perſuaſion, que la ſatisfaction ne tardera pas à être donnée, ſuſpend toute hoſtilité; mais faute par l'Électeur palatin de s'éxpliquer le plus promtement ſur ces objets d'une manière qui puiſſe contenter la République françaiſe, je ſerois forcé de les continuer.

Hatry.

Digitized by Google

Acht und neunzigste Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 30ten Jänner 1798.

Dictatum per Moguntinum Rastadii 30. Januarii 1798. [98]

Der römisch-kaiserlichen Majestät zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation allergnädigst verordnete höchstansehnliche Commission hat in Beziehung auf die in der Ortenau, in der Herrschaft Lahr, in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, in dem Breisgaue, und in der obern Markgrafschaft Baden entdeckten Versuche einer gefährlichen Volks-Aufwieglung, dem durch das vortrefliche Directorium Ihr vorgetragenen Wunsche der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation gemäß, mittels des in Abschrift beygefügten Schreibens vom 24ten dieses, Lit. A. dem Interims-General-Commando der kaiserlichen und Reichs-Armee die schleunige Vorbereitung der Maßregeln dringend empfohlen, welche die Beschaffenheit des Falles gebietet. Sie hat hiermit noch andere vorsorgliche Schritte verbunden, um die Wirkung dieser Empfehlung zu vervollständigen und zu verstärken. Die erste Folge derselben theilt Sie der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation in der Antwort des Interims-General-Commando vom 26ten dieses, Lit. B., mit, und behält sich vor, das, was zur ferneren Entwicklung dieser Maaßregeln geschehen wird, so wie die mit den französischen Bevollmächtigten hierüber angetretene Unterhandlung, ohne mindesten Verzug nachzutragen.

Die kaiserliche höchstansehnliche Commission bleibt übrigens den sämmtlichen vortreflichen Herren Subdelegirten zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation mit freundlichem und geneigtem Willen stäts wohl zugethan.

Signatum zu Rastatt den 30ten Jänner 1798.

(L. S.)

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilstein.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten ausserordentlichen Bothschaft wegen, dem hochlöblichen kurmainzischen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præsent. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 30ten Jänner 1798.

Digitized by Google

Anlagen zur acht und neunzigsten Beylage.

Lit. A.

Abschrift Schreibens des Herrn Grafen von Metternich Excellenz an den Interims-General-Commandanten der kaiserlichen und Reichs-Armee, Freyherrn von Staader, Rastatt den 24ten Jänner 1798.

Während dem der Congreß hier versammelt ist, dem deutschen Reiche den äussern Frieden wieder zu verschaffen, entstehen in der Nähe desselben, und gleichsam unter seinen Augen, durch die Bemühungen ruchloser Menschen, solche Volks-Aufhetzungen in der obern Markgrafschaft, in dem Breisgaue, in der Herrschaft Lahr, und in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, welche, durch ihre sichtbare Verkettung mit den neuesten Volks-Bewegungen in dem Canton Basel, die Hand kennbar machen, aus welcher alle diese den innern Frieden bedrohenden Aufwieglungen herrühren. Es ist mittels obrigkeitlicher Untersuchungen zu Tage gebracht, daß die des Endes geschmiedeten Plane weit um sich greifen, und nichts geringeres, als einen gewaffneten Aufstand gegen die Landes-Herrschaften und gegen alle bisher bestehende Einrichtungen, bezielen. Einige im Breisgaue eingezogene und in gerichtliche Untersuchung genommene Theilhaber dieser Verschwörung gaben, bey ihrem Verhöre, ebenfalls an, daß fremde Mitwissenschaft und Gutheissung unter diesen landesverderblichen Entwürfen liege.

Nun ergreifen zwar die Regierungen dieses ganzen bedroheten Landesstriches jede Maßregel der Wachsamkeit und Klugheit, welche ihnen von der Annäherung der Gefahr und von der Pflicht, ihr mit Starkmuth zu begegnen, unwiderruflich geboten ist. Insonderheit hat das vorderösterreichische Landes-Präsidium die Befehlhaber der ihm zur Hand stehenden kaiserl. königl. Truppen bereits von der Nothwendigkeit benachrichtiget, in beständiger Fassung und Bereitschaft zu seyn, um erforderlichen Falls, mit augenblicklicher Hülfe dort zu erscheinen, wo die Flamme des Aufruhrs ausschlagen würde.

Allein, Ew. ꝛc. ist zu Genüge bekannt, daß diese Mittel sich nicht weit erstrecken, und daß, falls sie auch zur Handhabung der Ruhe in den österreichi-

Digitized by Google

schen Vorlanden vollkommen hinreichen würden, dennoch die angränzenden Reichs-Lande in keiner solchen Kriegs-Verfassung stehen, daß sie dem Sturme mit Erfolge entgegengehen könnten.

Daher ersuche ich Ew. ꝛc. auf Andringen der hier versammelten Reichs-Friedens-Deputation, aus eigener Ueberzeugung des Grundes ihrer gerechten Besorgnisse, und vermöge aufhabenden Amtes, bey den unter Dero Befehlen stehenden Reichs-Truppen solche vorsorgliche Ankehre gefällig treffen zu wollen, damit erscheinenden Falles auf die erste Nachricht eine hinlängliche Macht gegen jene Gegenden und Puncte in schleunige Bewegung gesetzt werden könne, welche, aus angezeigten Ursachen, militärischer Hülfe bedürfen würden. Hierüber mache ich, durch den nämlichen Courier, welcher Ew. ꝛc. diese Ersuchung überbringt, dem allerhöchsten Hofe die schuldige Anzeige, und ich zweifle nicht an der erfolgenden Gutheissung dieser Schritte, so wenig als der Genehmigung derjenigen, welche Ew. ꝛc. in gleicher Gemäßheit beschliessen werden.

Ich ꝛc. ꝛc.

Lit. B.

Abschrift Schreibens des Freyherrn von Staader, Feldmarschall-Lieutenants an des Herrn Grafen von Metternich Excellenz, Haupt-Quartier Friedberg, den 26ten Jänner 1798.

Die geehrteste Zuschrift Euer ꝛc. vom 24ten l. M. ist mir in diesem Augenblicke durch Dero Herrn Sohn eingehändigt worden. Gleiche Anzeigen von Volks-Aufhetzungen sind mir durch den Herrn General-Major von Kempf aus Freyburg gemacht worden; diesem, obgleich er eigentlich unter dem böhmischen General-Commando steht, habe ich auf der Stelle mittels Estaffette eine ausführliche und bestimmte Instruction zugehen lassen, wie er auf die Operationen dieser Volks-Verführer das wachsamste Auge zu halten, und sich militärisch gegen jene zu benehmen habe, welche entdeckt werden, an solchen, die innere Staats-Ruhe und Sicherheit störenden Handlungen Antheil zu nehmen; den Herrn General-Major habe ich zugleich angewiesen, mit dem

Digitized by Google

Herrn Regierungs-Präsidenten Freyherrn von Summerau sich wegen dieser Sache in das engste Einvernehmen zu setzen, welcher auch seiner Seits die Polizey-Anstalten nach Maaßgabe der vorliegenden Umstände in der Art treffen werde, daß allem zu besorgenden Uebel gleich von Anfang werde vorgebeugt werden. Euer Excellenz ꝛc. können sich überdieß überzeugt halten, daß ich den mannigfaltigen Bemühungen der geheimen Aufwiegler auch an andern Orten die unausgesetzte Aufmerksamkeit widme, und auch noch weiters alle Vorkehrungen treffen werde, welche von mir nach Maaßgabe der aufhabenden Pflichten nur immer getroffen werden können.

Zugleich bestätige ich den Empfang der zwoten verehrlichsten Zuschrift, und füge die Versicherung ꝛc. ꝛc.

Neun und neunzigste Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 30ten Jänner 1798.

[99]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 5. Februarii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation verordnete höchstansehnliche Commission hat wegen der bey der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation zur Anzeige gekommenen Versuche, die Unterthanen in der Ortenau, in der Herrschaft Lahr, in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, in dem Breisgaue, und in der obern Marggrafschaft Baden gegen ihre Landes-Herren aufzuwiegeln, unabbrüchig der noch gestern dem Interims-General-Commando der kaiserlichen und Reichs-Armee anempfohlenen Fortsetzung der von dieser Seite dagegen ergriffenen Maaßregeln, Sich mit den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik in Unterhandlung gesetzt, deren Innhalt und Ertrag aus

den

den beyliegenden Noten vom 24ten und 25ten Jänner, 1ten, 2ten und 3ten Februar, Lit. A, B, C, D und E, zu ersehen ist.

So ungenügend die Aeusserungen der ersten französischen Note vom 25ten Jänner (6. Pluviose) waren, so enthalten dennoch die zwey folgenden vom 1ten und 2ten Februar, (13. und 14. Pluviose) einige Grundsätze und Anerkenntnisse, aus welchen man bessere Hoffnungen schöpfen kann; und da in der letzten dieser Noten die französischen bevollmächtigten Minister sich noch fernere Nachweisungen auf die Urheber und Werkzeuge dieser Volkes-Verführung erbitten; so behält es sich die kaiserliche höchstansehnliche Commission vor, den zweckmäßigsten Gebrauch aller jener Erforschungen zu machen, welche durch die vortrefliche Reichs-Friedens-Deputation Ihr noch ferner zu Handen kommen werden. Diesem fügt Sie schließlich das, in eben dieser Beziehung, an das Interims-General-Commando erlassene und obenangezogene Schreiben vom 3ten dieses, Lit. F., hier noch bey. Und hiermit bleibt die kaiserliche höchstansehnliche Commission sämmtlichen zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation abgeordneten Herren Subdelegirten mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan.

Signatum zu Rastatt den 4ten Februar 1798.

(L. S.)

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilstein.

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten ausserordentlichen Commission wegen, dem hochlöblichen kurmainzischen Directorium der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 4ten Februar 1798.

Digitized by Google

Anlagen zur neun und neunzigsten Beylage.

Anlage A.

Abschrift der Note des Herrn Grafen von Metternich, an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, de dato Rastatt, den 24ten Jänner 1798.

Unterzeichneter kann die bevollmächtigten Minister der französischen Republik von der Besorgniß nicht ununterrichtet lassen, welche verschiedene aus der Ortenau, aus der Herrschaft Lahr, aus der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, aus dem Breisgaue, und aus der obern Marggrafschaft Baden zu gleicher Zeit dahier eingelaufene Nachrichten bey der Reichs-Friedens-Deputation erregt haben. Menschen, die an der öffentlichen Ruhe und Ordnung ein Mißfallen tragen, streueten jüngst an allen diesen Orten die Funken der Empörung aus, indem sie unter die Bewohner jener Gegenden Blätter des Aufruhres verbreiteten, welche nichts Geringeres bezielen, als die Unterthanen zum unmittelbaren Aufstand gegen ihre Landesherren anzureitzen, und jeden Theil der öffentlichen Verwaltung zu zerreissen. Man entdeckte Correspondenzen, die, auf den nämlichen Zweck gerichtet, alle Grundzüge eines von weitem her dazu geordneten Planes enthielten. Einige Theilhaber und Verbreiter dieser Entwürfe wurden gerichtlich angehalten, befragt, mit ihren auf sich habenden Papieren verglichen, und sie bezeichneten, in ihren Antworten, eine fremde Hand, unter deren Antriebe und Leitung dieses ruhestöhrerische Vorhaben zum Ausbruche befördert werden sollte. Zu allem diesem wird der französische Nahme mißbraucht. Dieses ist die Ursache, warum der Unterzeichnete sich an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik wendet. Er und die Reichs-Friedens-Deputation sind gleich weit entfernt, der Angabe ruchloser Menschen den mindesten Glauben beyzumessen, die, um ihren verwegenen Anschlägen Zutrauen und Anhang zu verschaffen, sich erdreisten, die Quelle ihrer eigenen Schuld auf fremden Boden zu übertragen. Da aber nichtsdestoweniger der Eindruck durch seine Würkungen täglich kennbarer wird, welchen ihre Ausstreuungen auf das leicht zu bethörende Land-Volk gemacht

Digitized by Google

haben, und noch machen; — da die Vorspiegelung fremder Theilnahme und Unterstützung, mit welcher die Aufwiegler seine Leichtgläubigkeit täuschen, ihm gefährlicher werden kann, als jeder andere Trug; — da der französischen Republik nichts unangenehmer seyn kann, als zur Stöhrung des inneren Friedens des Reiches ihren Namen verunglimpft zu sehen, in dem Augenblicke, wo dasselbe die Herstellung des äusseren Friedens mit unterhandelt; — da endlich die Gesinnungen, die öffentlichen Versicherungen, und der persönliche Karakter der bevollmächtigten Minister der französischen Republik über den Grund der Sache selbst die vollkommenste Beruhigung geben; so beschränkt sich der Zweck, warum Unterzeichneter diesen Gegenstand zu ihrer Kenntniß bringt, einzig darauf, Sie um eine Aeusserung oder um die gefällige Veranlassung irgend einer so deutlich sprechenden Maaßregel zu ersuchen, woraus Jedermann erkennen möge, mit welchem Unwillen die französische Republik es fühle, daß in einem, der unmittelbaren Wiederkehre der Eintracht und der Freundschaft geweiheten Zeitpuncte, unter den Augen des zu diesem Ende hier versammelten Congresses selbst, der Name ihrer öffentlichen Beamten zur Verbreitung und Bestärkung solcher Unternehmungen gemißbraucht werde. — Indem nun Unterzeichneter der Antwort der bevollmächtigten Minister der französischen Republik mit allem Vertrauen entgegensiehet, hat er die Ehre, Denenselben die Gesinnungen seiner ausgezeichnetesten Hochachtung andurch zu erneueren, ꝛc.

Franz Georg Carl
Graf von Metternich-Winneburg und Beilstein.

Copie.

Anlage B.

Note remise à S. E. Monsieur le Comte de Metternich, par les Ministres plénipotentiaires de la République française, datée de Rastadt le 6. Pluviose an 6. de la République française.

Les Soussignés avaient déjà connoissance, lorsque la Note de Monsieur le Comte de Metternich, Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté

Digitized by Google

l'Empereur leur eſt parvenue, de quelques écrits ſéditieux repandus par des malveillans.

Perſonne n'ignore *qu'une faction étrangère a depuis longtems medité et préparé la deſorganiſation par l'abus des principes même de ſageſſe et de liberté qui fondèrent la République françaiſe*; le Gouvernement a ſu par une heureuſe combinaiſon de prudence et de fermeté déjouer ces projets ſiniſtres. L'Europe en eſt témoin et les principes du Directoire exécutif ſont tellement connus que les Miniſtres de la République ne croiront jamais qu'on ait pû ſerieuſement leur demander une déclaration à ce ſujet.

C'eſt au moment où la paix ſe prépare que cette faction deſorganiſatrice s'agite avec le plus de violence; à ce trait on ne peut méconnoître ni la main, qui la dirige, ni les inſtrumens qu'elle emploie; les Miniſtres de la République françaiſe n'ont ceſſé d'en démander l'éloignement.

Il leur reſte encore un autre vœu à former; c'eſt que des perſonnes révêtues d'un caractère reſpectable ſoient aſſez maitreſſes de leurs expreſſions, dans toutes les circonſtances, pour que tout reſſentiment puiſſe demeurer aſſoupi et qu'on n'accredite aucune calomnie.

Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe transmettront à leur Gouvernement la Note de Monſieur le Comte de Metternich, et ils ont l'honneur de lui renouveller l'aſſurance de leur conſidération la plus diſtinguée.

Anlage C.

Abſchrift der Note an die bevollmächtigten franzöſiſchen Miniſter, de dato Raſtatt den 1ten Hornung 1798.

Unterzeichneter hatte die Ehre, die Note zu empfangen, welche die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik am 25ten Jänner, in Rück-Antwort auf die dieſſeitige vom 24ten des nämlichen Monathes, wegen

Digitized by Google

einigen auf dem rechten Rhein-Ufer in den Gegenden der Ortenau, der Herrschaft Lahr, der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, dem Breisgaue, und der obern Markgrafschaft Baden geschehene Volks-Aufwieglungen zu übersenden beliebt haben. Derselben Innhalt bestätigt die ihm schon vorhergegangene Ueberzeugung, daß die französische Regierung eben so wenig, als die persönlichen Gesinnungen der bevollmächtigten Minister, Versuche zu billigen, noch weniger aber zu unterstützen gemeynt seyen, welche die Losreissung der Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Landes-Herrschaft, nur in der Absicht bezielen können, Ruhe und Ordnung zu zerstören, und die Bande der Gesellschaft aufzulösen.

Ohne also von den Folgen dergleichen strafbaren Bemühungen etwas weiteres zu erwähnen, beschränkt Unterzeichneter sich hierauf, den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik folgende bey der Untersuchung aufgeklärte und erwiesene Thatsachen, in demjenigen vollen Zutrauen hier mitzutheilen, welches eines Theils die wechselseitige Achtung der Völker gebietet, andern Theils aber die hierüber von den bevollmächtigten Ministern abgegebene vorläufige Aeusserung einflößt.

Es hat sich nämlich bestätigt, daß zwischen dem 15ten — 24ten Jänner d. J. zwölf Straßburger Bürger mit einem in Straßburg gedruckten Volks-Aufruf zum allgemeinen Aufstand der teutschen Unterthanen, und mit einer Menge weiß, roth und grünen Cocarden in die Gegenden des rechten Rhein-Ufers und besonders in das Würtembergische ausgezogen seyen; — daß darunter der ehemals in Willstädt, jetzt aber in Straßburg wohnende Bürger und Doctor Medicinæ Schwan, der als Juré bey dem Tribunal criminel angestellt seyn soll, eine Hauptrolle spiele; — daß er einen gewissen Obst-Händler Stampf, der in Straßburg in der Garten-Gasse Nro. 12. als Bürger wohnt; — einen gewissen Stamm, den ehemaligen Vertrauten des General Custine in Mainz, — den Professor Hirt, — den Apotheker List, welcher sich eines vertrauten Zutrittes bey dem General Augereau rühmt, — den Obstkrämer Noll, den Bürger und Glaßhändler Schwarz, alle aus Straßburg, und einen sicheren Schuhmacher, der bey 17 Jahren bey dem

Kaufmann Rübsamen in Straßburg gedient hatte, — zu Gehülfen habe; — daß besonders obiger Doctor Schwan dem breits seit zwey Monathen in Altenheim bey Lahr anwesenden Schuhmacher mehrere Exemplarien seiner am 10. Nivose des v. J. zu Straßburg im Münster gehaltenen Jacobinischen Freyheits-Rede überschickt, und dieser sie allda verbreitet habe; daß Schwan durch das Bothentragen des Obsthändlers Stampf unter dem scheinbaren Vorwand eines Güter-Verkaufs im Elsaß, deren Verwalter er war, mit dem Schuhmacher einen auf die Aufwieglung Bezug habenden Briefwechsel unterhalten habe; daß Schwan am 16ten dem mit einem solchen Brief vorausgeschickten Bothen Stampf mit einem andern Straßburger Bürger Karl nachgefolgt, und daß er nebst zwey andern Emissarien im Wirthshaus zum Hirschen in Altenheim am 18ten Jänner anfänglich mit dem Schuhmacher und den dazu berufenen Bauern über den Guts-Verkauf sich unterredet, darauf aber die Volks-Freyheit gepredigt, die französische Verfassung angerühmt, und die Bauern zur Aufrichtung eines Freyheits-Baumes nicht allein aufgemuntert, sondern sogar sich erkundigt habe, ob dortherum nicht ein dazu dienlicher Baum vorhanden seye? — und daß, da die dortige Orts-Obrigkeit endlich hierüber aufmerksam geworden war, derselbe sich nebst seinen beyden Emissarien nach Ichenheim in das Badensche geflüchtet, allda mit ihnen am 19ten in dem Wirthshause zum Hechte die französische Verfassung abermals angerühmt, gegen den Congreß in Rastatt und über die dort vorgehende Verhandlung der Länder und Menschen große Schmähreden ausgestoßen, und da sie auch hier dem Vater des Hechtwirths nicht getrauet hätten, mit Hinterlassung einer von J. G. Schwan den 10. Nivose (den 30. December v. J.) in dem Münster zu Straßburg gehaltenen Freyheits-Rede nach Emmendingen sich gewendet haben; daß eben dieser Schwan selbst in Willstätt dem dasigen Orts-Schultheißen Wetzel gedruckte Aufruhrs-Zettel gegeben, und gesagt habe, es stünde etwas Großes bevor, und er seye in geheimen Aufträgen vom General Augereau in das Land geschickt worden; — endlich, daß kurz nach dem Altenheimer Auftritt, die dasigen Bauern den Vertrauten des Schwan, den Obsthändler Stampf, bis nach Dunzenheim verfolgt, ihn allda gefänglich

Digitized by Google

eingezogen, dieser aber ein an den Schwan gerichtetes Schreiben der Wirthin zur großen Linde zum verbrennen gegeben habe, weil er, wie er zum Protocoll gestand, in demselben etwas von Freyheit und Volks-Aufstand gelesen habe, und dieses ihm das Leben würde gekostet haben; — daß auch die meisten dieser That-Sachen von dem gefänglich eingezogenen Schuhmacher und Stampf eingestanden worden, und während dieses in Altenheim geschehen ist, von obigem Professor Hirt in Auenheim mehrmals die Freyheit gepredigt, von einem sichern Schwarz, Glaßhändler in Straßburg, die gedruckten Aufruhr-Zettel in Neumühl, Willstätt, in der Ortenau und in Lahr ausgestreut, und von einem zu Riechen bey Basel sitzenden Volks-Verführer durch ähnliche Austheilung der Aufruhrs-Zettel und durch Vorlegung anderer gefährlicher Fragstücke die Volks-Stimmung zu gewinnen beabsichtet worden seye.

Aus diesem Hergange der Sache ist nun erwiesen, daß die Nachricht über die in oberwähnten Landes-Bezirken versuchte Aufwieglungen wirklich gegründet gewesen, und daß mehrere Urheber derselben durch vorgegangene rechtliche Untersuchung entdeckt und überführt worden seyen. — Unterzeichneter hat daher die Ehre, die bevollmächtigten Minister der französischen Republik geziemend zu ersuchen, durch eine schleunige und ernstliche Einschreitung der französischen Regierung diese öffentliche, Denenselben nunmehr namentlich bekannt gemachte Ruhestörer, welche in einem jeden wohlgeordneten Staate gefährliche Bürger sind, zur Verantwortung und Genugthuung zu ziehen, wie dann auch zuversichtlich von den betreffenden Landes-Herrschaften, unter dem Schutze der bestehenden Reichs-Polizey-Gesetze, solche zweckmäßige Vorkehrungen eintreten werden, welche einem so äusserst bedenklichen und zudringlichen Unfug unrücksichtlich alles Factions-Geistes, von welcher Gattung er immer seye, zu steuern im Stande sind; wobey man zugleich der erleuchteten Prüfung der bevollmächtigten Minister überläßt, unter welche Klasse Sie die hier in Frag gekommene Volks-Bewegung zu setzen belieben wollen? — Unterzeichneter hat die Ehre, die Gesinnungen der ausgezeichnetesten Hochachtung hiemit zu erneuern.

Franz Georg Carl
Graf von Metternich-Winneburg und Beilstein.

Digitized by Google

Anlage D.

Copie d'une Note des Miniſtres plénipotentiaires français, à S. E. M. le Comte de Metternich, datée de Raſtadt le 13. Pluvioſe an 6. (2. *Fevrier* 1798.)

Au moment où les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe, répondant à une Note du Miniſtre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, témoignaient toute l'improbation du Gouvernement français contre les mouvemens qu'on aſſurait avoir lieu ſur la rive droite du Rhin, le Directoire exécutif prenait de fortes meſures pour connaître et faire punir les auteurs et complices de ces mouvemens. Il a chargé expreſſement par un arrêté du 8. Pluvioſe ſes Commiſſaires près les adminiſtrations centrales, et les tribunaux criminels de dénoncer les prévenus aux accuſateurs publics, pour être pourſuivis et punis conformément aux loix. Il a auſſi chargé expreſſément les Miniſtres de la République françaiſe au Congrès, de prendre des renſeignemens ſur les individus qui ont pirs part à ces coupables tentatives, et s'il ſe trouvait parmi eux des français d'en réquerir l'arreſtation et l'extradition.

En inſtruiſant le Miniſtre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, de ces meſures également ſages et vigoureuſes du Directoire, les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe, obſervent qu'ils avaient deſigné dans leur Note du 6. Pluvioſe, les inſtigateurs et les inſtrumens de ces troubles; le Gouvernement français en a porté le même jugement, et les éclairciſſemens parvenus depuis l'ont confirmé; des gravures et d'autres pièces répandues et diſtribuées au peuple dans le Comté de Hanau, et ſur la rive droite du Rhin en ſont une preuve; les mêmes Colporteurs étaient chargé de prétendus traités de paix imaginés en Angleterre pour ſemer par tout l'inquiétude et l'agitation, et d'une gravure repréſentant un oiſeau couronné avec une Croix ſur le côté, et une queue parſemée de têtes de mort, l'explication ſe trouve enſuite; la Couronne et la Croix annoncent, dit-on, le rétabliſſement en France

du

Digitized by Google

du trône et d'une réligion dominante, et les ſix pieds, et les têtes de mort ſignifient que ce nouvel ordre ſera ſolide, et qu'il ſera cimenté par une grande effuſion de ſang.

L'on ne peut méconnaître les auteurs de ces infames extravagances; les principaux agens ſe trouvent dans cette Claſſe ennemie irréconciliable du Gouvernement français, qui ſe porte avec tant d'obſtination ſur ces bords depuis l'ouverture du Congrès, qui change tous les jours de noms et de formes pour s'y maintenir, ou pour y rentrer après en avoir été chaſſé, et qui cependant trouvent encore le moyen de ſe faire accueillir par quelques perſonnes ſe diſant revêtues d'un caractère reſpectable.

Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe préſentent au Miniſtre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, l'aſſurance de leur très parfaite conſidération.

Anlage E.

Copie de la Note des Miniſtres plénipotentiaires français, à S. E. Monſieur le Comte de Metternich, datée de Raſtadt le 2. Fevrier 1798. (14. *Pluvioſe an 6. de la République françaiſe.*)

Les Miniſtres de la République françaiſe ont reçu la Note de Monſieur le Comte de Metternich Miniſtre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, datée du 13. Pluvioſe préſent mois; ils l'ont lue avec toute l'attention que mérite l'importance de ſon objet. Les faits dont elle fait mention ne ſont pas tous à beaucoup près de la même gravité; il en eſt même que les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe ne pourront jamais conſidérer comme un delit, comme par exemple l'éloge de la Conſtitution françaiſe.

Les deux individus arrêtés ſont, eſt-il dit dans la Note, convenus de partie des faits; mais s'ils n'avaient avoué que ceux qui ne ſont pas criminels, on ne pourroit tirer contre eux, aucune induction de leur aveu.

Digitized by Google

Les Miniſtres plénipotentiaires de la République francaiſe attendent les renſeignements ultérieures que voudra bien leur donner le Miniſtre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur; ils s'empréſſeront de remplir les intentions de leur Gouvernement conſignées dans la Note du 13. de ce mois à laquelle ils ſe réfèrent; ils n'ont jamais douté que les provocateurs de déſorganiſations puſſent trouver des inſtrumens parmi des Français indignes de ce nom; ils ſavent auſſi qu'ils ont fait ſouvent entrer dans leur plan de compromettre des noms réſpectables.

Les Souſſignés perſiſtent à croire qu'ils ne ſe ſont pas mépris ſur les véritables auteurs de ces coupables mouvements; ils prient le Miniſtre plénipotentiaire de Sa Majeſté l'Empereur d'aggréer l'aſſurance de leur haute conſidération.

Anlage F.

Auszug Schreibens des Herrn Grafen von Metternich Excellenz an den Interims-General-Commandanten der kaiſerlichen und Reichs-Armee, Freyherrn von Staader, de dato Raſtatt den 3. Februar 1798.

Ich habe die Ehre, Ew. ꝛc. den richtigen Empfang Dero hochſchätzbaren Schreiben vom 26ten, 28ten und 29ten vorigen Monates andurch zu beſtätigen.

Den Gegenſtand des erſten betreffend, bin ich Denenſelben für die getroffenen Ankehrungen ſehr verbunden, und es iſt mir vergnüglich, Ew. ꝛc. zugleich unterrichten zu können, daß auf meine, den dahier anweſenden franzöſiſchen Bevollmächtigten gemachte ernſtliche ſchriftliche Vorſtellung, welche dieſelbe ſogleich dem vollziehenden Directorium einſendeten, eine ſolche Antwort erfolgt ſeye, mit welcher man vollkommen zufrieden ſeyn kann; da jedoch die Ruheſtöhrer dieſer Gegenden neuen Muth ſchöpfen könnten, ſobald ſie einen Stillſtand oder Aufhebung der militäriſchen Maaßregeln wahrnehmen würden; ſo entgehet es Dero eigenen Ueberzeugung gewiß nicht, daß es eine Sache der erſten Nothwendigkeit bleibe, dieſelbe in Kraft zu erhalten, und ſogar, wo möglich, zu verſtärken, bis der geſchloſſene und vollzogene Reichs-Definitiv-

Digitized by Google

Friede einen vollkommenen Ruheſtand herbeygeführt, und neuerungsſüchtigen Menſchen die Ausſicht auf einen glücklichen Erfolg ihrer unglücklichen Anſchläge benommen haben wird.

ꝛc. ꝛc.

Franz Georg Carl
Graf von Metternich-Winneburg und Beilſtein.

Hundertſte Beylage.

Erlaß der kaiſerlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Raſtatt den 3ten Februar 1798.

[100]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 6. Februarii 1798.

Der römiſch-kaiſerlichen Majeſtät, unſers allergnädigſten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation bevollmächtigte höchſtanſehnliche Commiſſion hat, dem Gutachten der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation vom 29ten Jänner gemäß, wegen der gewaltſamen Hinwegnahme der Rhein-Schanze bey Mannheim, diejenigen dringenden Vorſtellungen an die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik gebracht, welche in beyliegender Note enthalten ſind.

Zwar iſt in erwähntem Gutachten nur allein auf Freygebung der gefangenen Beſatzung, der hinweggeführten Geiſeln und auf die Wiedergabe des abgeführten Geſchützes angetragen. Da aber die höchſtanſehnliche Commiſſion in der unterlaſſenen Zurückforderung der waffenſtillſtandswidrig hinweggenommenen Rhein-Schanze ſelbſt eine weſentliche Lücke fand; und da es Ihr eine Sache unerläßiger Nothwendigkeit ſchien, die Einheit des Grundſatzes auch in gegenwärtiger Anwendung zu bewahren und ſich ſelbſt gleich zu bleiben; ſo nahm Sie hierüber Rückſprache mit dem vortreflichen Deputations-Directorium, welches Ihr die Auskunft ertheilte, es ſeye in dem, kurpfälziſcher

Seits, der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation hierüber eingereichten Promemoria, mehr als in dem Gutachten enthalten sey, nicht verlangt worden; — dessen ungeachtet stimme dasselbe in die Richtigkeit der gemachten Bemerkung vollkommen mit ein.

Diesem zufolge, wurde die Note in obiger Form ausgefertigt, und man säumt nicht, dieselbe andurch zur Kenntniß der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation zu bringen. Womit die kaiserliche höchstansehnliche Commission sämmtlichen vortreflichen Herren Subdelegirten der Reichs-Friedens-Deputation mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan verbleibt.

Signatum zu Rastatt den 3ten Februar 1798.

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilstein.

(L. S.)

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten kaiserlichen Commission wegen, dem hochlöblichen kurmainzischen Directorio der Reichs-Deputation anzuhändigen.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis den 3ten Februar 1798.

Anlagen zur hundertsten Beylage.

Abschrift der Note Sr Excellenz des Herrn Grafen von Metternich, an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, de dato Rastatt, den 1ten Hornung 1798.

Es war bisher ein unter den Völkern Europens zur Beförderung des Zutrauens und des Friedens unter ihnen aus wechselseitiger Ueberzeugung seiner Nothwendigkeit angenommener und beobachteter Grundsatz, daß ein zum Versuche gütlicher Uebereinkunft eingegangener Waffenstillstand, dem Zwecke seiner Errichtung gemäß, solange bey Kraft bleibe, und eine vollkommene gegenseitige Sicherheit gegen jeden feindlichen Angriff, gegen jede Handlung

Digitized by Google

der Gewalt erzeugen müsse, bis die Unterhandlung zur Erzielung des unter ihnen herzustellenden Friedens von dem einen oder dem andern Theile für fruchtlos erklärt, und die Entscheidung ihres Zwistes abermal dem Ausschlage der Waffen überlassen worden seyn würde. Und selbst in diesem unglücklichen Falle glaubten die Völker, durch Edelmuth und durch die Achtung für die Ehre ihres eigenen, feyerlich gegebenen Wortes, eben so sehr, als durch die Erwartung der dauerhaften Vortheile, welche den wohlgegründeten Ruf guter Treue begleiten, — sich allerseits verbunden, mit Wieder-Eröffnung der Feindseligkeiten der Frist nicht vorzueilen, welche sie auf diesen Fall ausdrücklich bedungen haben mochten.

Da es unmöglich ist, diese Grundsätze anzutasten, ohne zugleich das ganze Völkerrechts-System von Europa zu erschüttern, und da selbst ein endlicher Friedens-Vertrag keine Grundfeste mehr hat, wenn man die Treue derjenigen Vorbereitungs-Verträge hinwegnimmt, welche dem Frieden den Weg bahnen; so hoffen kaiserliche Majestät und das Reich mit großer Zuversicht von der Ehre des Ranges, welchen die französische Republik unter den europäischen Völkern behauptet, sie werde mit lauter Mißbilligung die Unternehmung vernommen haben, durch welche der Divisions-General Ambert am 25ten v. M. sich in den Besitz der Rhein-Schanze von Mannheim gesetzt hat. — Auf die von demselben an den Commandanten von Mannheim, den Obersten Freyherrn von Bartels, an diesem Tage ergangene Aufforderung Nro. 1.* ertheilte dieser die Antwort Nro. 2.** ganz so, wie sie von einem Officiere von Ehre und Pflicht erwartet werden konnte. Diese Antwort wurde durch angelegten Sturm erwiedert, die Stadt Mannheim selbst durch Haubitzen geängstiget, und dem Kriege wurden noch manche eben so unschuldige als fruchtlose Opfer in demselben Augenblicke gebracht, wo alles sich dahier vereinigt, seinen Verwüstungen ein unverrückbares Ziel zu setzen.

---

* Siehe die erste Anlage zu [86] Seite 252.

** Siehe die zweyte Anlage zu [86] Seite 255.

Digitized by Google

Nun hat zwar der Interims-General-Commandant der kaiserlichen und Reichs-Armee, Freyherr von Staader, sobald er von der ergangenen Auffoderung der Rhein-Schanze benachrichtiget wurde, an den Ober-Befehlhaber General Hatry das Schreiben Nro. 3.* erlassen. Allein bey aller Stärke der darinn angezogenen Gründe ist kaum zu hoffen, daß dieser einen so gewaltigen Schritt widerrufen werde, der nicht anders als nach seinen eigenen Befehlen unternommen und vollzogen worden seyn kann. — Und hieraus tritt die Nothwendigkeit hervor, diesen Hergang an die hier anwesenden bevollmächtigten Minister der französischen Republik zu bringen.

Von Ihrer ungezweifelten Anerkenntniß der oben angeführten Grundsätze, und von dem hohen Berufe, welcher Sie hieher gebracht hat, die Hersteller der Freundschaft und des Zutrauens zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik zu werden, darf man es sich versprechen, daß sie durch ihre dringende Vorstellungen bey der Behörde die Räumung der Rhein-Schanze, die Freygebung der gefangenen Officiere und Gemeinen, die Wiedergabe ihres Gepäckes sowohl, als des Geschützes, und die Loslassung der hinweggeführten Geiseln, dem Verlangen des Völkerrechts gemäß, erwirken werden.

Rastatt den 1ten Hornung 1798.

Franz Georg Carl
Graf von Metternich-Winneburg und Beilstein.

Copie d'une Lettre du Lieutenant-général, Baron de Staader, au Général français Hatry, datée de Friedberg le 28. Janvier 1798.

Citoyen Général!

J'ai eu l'honneur, sous la date du 27. du mois dernier, de vous faire des représentations fondées sur les principes les plus simples du droit des gens et de la guerre, rélativement aux empiètemens arbitraires que les troupes françaises se sont permis sur les lignes determinées pour les deux armées, par les Conventions les plus connues; au lieu

* Copie d'une Lettre &c. &c. wie oben.

Digitized by Google

des réſultats qu'elles ſemblaient me promettre, et des juſtes égards dus à des traités exiſtans encore dans toute leur force, j'apprens qu'ils deviennent de jour en jour l'objet d'une infraction nouvelle, au point que le Général de Diviſion, Ambert, vient d'exiger du Colonel de Bartels, Commandant de la ville de Mannheim, l'évacuation de la tête du pont du Rhin, et de tous les ouvrages ſitués ſur la rive gauche qui en dépendent. Je ne puis me perſuader, Général, qu'une demande de cette nature ait votre aveu; elle m'impoſe l'obligation de m'adreſſer une ſéconde fois immédiatement à vous, et de vous inviter à prendre en conſidération le jugement que va porter le public impartial ſur cette violation manifeſte du Traité de Leoben, et de la Convention conclue à Heidelberg entre les Chargés de pouvoirs de S. A. R. Monſeigneur l'Archiduc Charles, d'une part, et des Généraux Moreau et Hoche de l'autre; dans la ſuppoſition que ce dernier acte pourrait encore vous être inconnu, j'en joins içi une Copie. Ayez la bonté, Citoyen Général, d'en prendre connaiſſance, de lui vouer quelqu'attention; de rémarquer les limites que les armées ſe ſont formellement preſcrites, et de comparer avec leurs obligations réſpectives, la demande du Général Ambert pour l'évacuation des ouvrages devant le pont de Mannheim, qui ne forment d'ailleurs qu'un même ſyſtême de fortification avec ceux de la place. Des titres auſſi inconteſtables et des obſervations auſſi juſtes ſur une tentative qui ne vous offre aucun but important, et qui déſavouerait hautement la parole donné par le Gouvernement français dans des Traités jouiſſant de la plus grande publicité, ne me permettent pas de douter que vous ne vous déterminiez à déſapprouver la conduite du Général Ambert, et à faire ceſſer toute démarche ultérieure, tendante à anticiper ſur des arrangemens politiques qui vont faire l'unique objet des négociations de Raſtadt.

Digitized by Google

Hundert und erste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 8ten Februar 1798.

[101]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 9. Februarii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congresse verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Friedens-Deputation gebührend unverhalten:

Diese Reichs-Friedens-Deputation sey des Dafürhaltens, daß auf die weitere Note der französischen Gesandtschaft vom 3ten Februar (15. Pluviose) zu erwiedern sey:

„ Man habe aus der erwähnten Note mit Bedauern ersehen, daß die „ ferneren Erläuterungen, welche unterm 2ten dieses den Ministres plénipo- „ tentiaires der französischen Republik gegen die vorgeschlagene neue Friedens- „ Basis mitgetheilt worden seyen, Ihren Beyfall ebenfalls nicht erhalten hätten; „ ob man nun schon noch immer hoffen müsse, daß diese Gründe von dem „ französischen Gouvernement annoch in gerechte und billige Erwägung würden „ gezogen werden, so wolle man doch gegenwärtig, um auch den entferntesten „ Schein zu beseitigen, als beziele man durch anhaltende Vertheidigung seiner „ Gründe die Verzögerung der Friedens-Unterhandlungen, sich nicht nur der „ weitern Anführung derselben dermalen gänzlich, sondern auch noch aller „ gründlichen Bemerkungen enthalten, welche sich den, in der jüngsten franzö- „ sischen Note angeführten neuen Thatsachen entgegenstellen liessen. Man halte „ für das beste Mittel, dieses Friedens-Werk zu beschleunigen, wenn die Depu- „ tation in den Stand gesetzt würde, dasjenige auf einmal vollständig zu „ übersehen, was die französische Republik von dem deutschen Reiche nach „ einem unglücklichen Kriege als Opfer verlange. Um den Umfang und den „ eigentlichen Werth der Abtrettungen beurtheilen zu können, müsse man besonders „ wissen,

„ wissen, welche Modificationen überhaupt dabey Statt finden, und welche „ Domanial-, auch sonstige Zuständigkeiten, nebst dem als unverletzlich voraus- „ zusetzenden Privat-Eigenthum denjenigen verbleiben sollen, welche solche „ Abtretungen eigentlich betreffen mogten; ohnehin könne es den Einsichten „ des französischen Gouvernements nicht entgehen, daß es für die Verhandlungen „ ein großer Zeit-Verlust seyn würde, wenn eine vielumfassende Basis zu- „ vörderst allein festgesetzt werden sollte, weil man ohne deren vorgängige „ Ratification von Kaiser und Reich in dem Pacifications-Werke nicht weiter „ würde fortschreiten können; dahingegen, wenn dermalen eine vollständige, „ der Lage der Umständen angemessene, gerechte und billige Proposition von „ Seiten der Republik erfolge, sich die Deputation darauf in einer Art erklären „ könne, welche zu einem baldigen Abschlusse des ganzen Geschäftes die gegrün- „ detste Hoffnung machen müßte.“

Man glaube hiedurch den thätigsten Beweis des diesseitigen eifrigen „ Wunsches zum baldigen Friedens-Schlusse zu geben, würde es aber „ auch als die erste Probe der gegenseitig friedlichen Gesinnungen zu „ erkennen nicht verfehlen, wenn die französische Republik, übrigens „ unter Beobachtung des Waffenstillstands bis zum Ausgange der gegen- „ wärtigen Friedens-Unterhandlungen wenigstens Ihre Truppen einsweilen „ von dem rechten Rhein-Ufer abziehen, und dadurch diese so hart mitge- „ nommene Lande zu erleichtern sich entschliessen wollte.“

Indem man diesen Deputations-Schluß andurch zur Kenntniß einer höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz gebührend zu bringen nicht ermangle, verbinde man damit zugleich das Ersuchen, baldigst von der anhoffenden Vereinigung Hochderselben mit diesen Gesinnungen der Deputation unterrichtet zu werden.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichsfriedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen. Sign. Rastatt den 5. Februar 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Digitized by Google

Hundert und zweyte Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Verſammlung, de dato Raſtatt den 8ten Februar 1798.

[102]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 9. Februarii 1798.

Die Reichs-Friedens-Deputation hat, um wenigſtens die Entlaſſung und reſpective Reſtitution der in der Mannheimer Rhein-Schanze zu Gefangenen gemachten Officiers und Mannſchaft, der Geiſeln und der abgenommenen Artillerie zu erhalten, die höchſtanſehnliche kaiſerliche Plenipotenz unterm 29ten v. M. erſucht, ſich dießfalls bey der franzöſiſchen Geſandtſchaft nachdrucksamſt zu verwenden. In deſſen Gemäßheit hat hierauf die kaiſerliche höchſtanſehnliche Plenipotenz in einer Note vom 1ten l. M. Ziffr. 1. * von der erwähnten franzöſiſchen Geſandtſchaft nicht nur die obangeregte Entlaſſung begehrt, ſondern auch die Rhein-Schanze ſelbſt zurückgefordert. Bisher iſt aber auf dieſe Note keine Antwort erfolgt, ſondern unterm 5ten l. M. hat der franzöſiſche General Hatry das unter Ziffr. 2. ** anliegende Schreiben an den Commandanten der Feſtung Mannheim erlaſſen.

Signatum zu Raſtatt den 8ten Februar 1798.

(L. S.)

Kurfürſtlich mainziſche Kanzley.

---

* Siehe die Anlage zu [100] Seite 302.

** Siehe die 97te Beylage, Seite 284.

Digitized by Google

Hundert und dritte Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 8ten Februar 1798.

[103]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 9. Februarii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Diese Reichs-Friedens-Deputation habe aus dem Erlasse der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz vom 3ten l. M. mit Danke entnommen, daß Hochdieselbe auf ihren Antrag vom 29ten v. M. sich bey der französischen Gesandtschaft in Betreff der Rhein-Schanze bey Mannheim verwendet habe, und Sie habe beschlossen, hievon sowohl als von dem neueren Schreiben des Generals Hatry an den Festungs-Commandanten von Mannheim de dato 4ten l. M. der allgemeinen Reichs-Versammlung nach der Anlage, * welche andurch zur Kenntniß der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft gebracht werde, Anzeige zu erstatten.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum zu Rastatt den 8ten Februar 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

* Siehe die 102te Beylage, Seite 306.

Digitized by Google

Hundert und vierte Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 7ten Februar 1798.

[104]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 9. Februarii 1798.

Von der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation allergnädigst verordneten höchstansehnlichen Commission wird der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation andurch unverhalten:

Aus dem von den kurtrierischen Bevollmächtigten übergebenen Promemoria vom 6ten dieses, Lit. A, werde Dieselbe ersehen, welcher Gefahr die wichtige Festung Ehrenbreitstein dadurch ausgesetzt seye, daß es Sr. kurfürstlichen Durchlaucht von Trier bey der gänzlichen Erschöpfung HöchstIhrer letzten Hülfsquellen an jedem Mittel gebreche, Ihren darinn zur Besatzung liegenden Truppen den Sold länger als auf die nächsten vier Wochen zu sicheren, und dadurch der zu befürchtenden Auflösung erwähnter Truppen vorzubeugen.

Nach dem beyliegenden Auszuge der Reichs-Operations-Casse-Rechnung, Lit. B, befinde sich diese gegenwärtig eben so wenig im Stande, dem dringenden Uebel zu steuern; es seye daher nothwendig, ein schleuniges Auskunfts-Mittel bey der allgemeinen Reichs-Versammlung in Vorschlag zu bringen, wodurch dem zu befahrenden unwiederbringlichen Nachtheil begegnet werde; und hierüber wolle nunmehr die kaiserliche höchstansehnliche Commission ein dem Drange dieser Lage abhelfendes Gutachten von der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation gewärtigen.

Digitized by Google

Womit die kaiserliche höchstansehnliche Commission sämmtlichen vortreflichen Herren Subdelegirten zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan verbleibt.

Signatum zu Rastatt den 7ten Februar 1798.

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilstein.

(L. S.)

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten ausserordentlichen Commission wegen, dem hochlöblichen kurmainzischen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 7ten Februar 1798.

Anlagen zur hundert und vierten Beylage.

Lit. A.

Der kaiserlichen hohen Plenipotenz hat die kurtrierische Deputation am 16ten und 17ten December v. J. die Eröffnung gemacht, in welcher Lage sich die Besatzung der Festung Ehrenbreitstein befinde, da es Seiner kurfürstlichen Durchlaucht an allen Mitteln mangle, ihren Truppen die nöthige Besoldung und Verpflegung zu verschaffen.

Zu gleicher Zeit stellten Se. kurfürstliche Durchlaucht dieses Sr. kaiserl. königl. Majestät vor, und baten bey Allerhöchstdenselben um Hülfe und Beystand, erhielten aber hierauf keine Antwort.

In der Zwischenzeit haben Höchstdieselbe alles aufgeboten, um nur einsweilen auszuhelfen; nun aber sind alle Quellen erschöpft, und der Geld-Vorrath erstrecket sich höchstens nur noch auf einen Monat.

Wenn also nicht schleunigst geholfen wird, so wird das kurfürstliche Militär gegen Anfang künftigen Monats März ganz sicher dissolviret werden, und auf solche Art die Festung samt dem ihr zugehörigen prächtigen Geschütz von selbst als verlassen in die Hände des Feindes fallen.

Digitized by Google

Bey diesen äusserst dringenden Umständen erneuert also die kurtrierische Deputation bey der kaiserlichen hohen Plenipotenz ihre ganz gehorsamste Bitte, Sich bey Sr. kaiserl. königl. Majestät dahin zu verwenden, daß noch in dem Laufe des jetzigen Monats die höchst nöthige Hülfe allergnädigst verschaft, und vorerwähntes Unglück bey Zeiten abgewendet werde.

Rastatt am 6ten Hornung 1798.

Die kurfürstlich-trierische Privat-Deputation.

P. Graf von Kesselstatt,
Dohmdechant zu Trier.

C. F. L. Radermacher. Sonntag.

Lit. B. 1)

Dictatum Ratisbonæ, die 18. Jan. 1798. per Moguntinum.

Sieben und fünfzigster Extract aus dem Reichs-Operations-Kassabuche über die von den höchst- und hohen Reichs-Ständen bis ult. Dec. 1797. auf die vom Reiche verwilligte respective 30, 50, 50 und 100 Röm. Mon. eingegangene und ausgegebene Gelder.

Sechs und fünfzigste Fortsetzung.

1797.	Einnahme Gelder.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Vermög General-Abschlusses von ult. Nov. 1797. betrug die Einnahme der von den höchst- und hohen Reichs-Ständen vom April 1793. bis ult. Nov. 1797. auf die vom Reich verwilligten resp. 30, 50, 50 und 100 Röm. Mon. eingesandt- und bezalten Gelder im 24 fl. Fuß . .	—	—	5618478	34
	Hiezu ist weiter eingegangen und bezalt worden:				
Dec. 1. bis 31.	. . . . .	—	—	—	—
	Summa der General-Einnahme der Reichs-Operations-Kassa, bis ult. Decembr. 1797. . .			5618478	34

Digitized by Google

2)

Ausgabe.				fl.	kr.
		fl.	kr.		
1797.	Laut letzterm General-Abschluß von ult. Nov. 1797. betrage die Ausgabe im 24 fl. Fuß	—	—	5606709	39¼
	Hiernächst wurde weiter bezahlt:				
Dec. 2.	Auf Anweisung des kaiserl. hohen Reichs-Armee-General-Commando, und gegen Quittung des kaiserlich königlichen Herrn General-Feldmarschall-Lieutenant und Reichs-General-Kriegs-Commissairs Freyherrn von Lilien Excellenz, de dato Mannheim 4ten curr. sub Num. 194. et 195. über	—	—	11200	—
— 22.	Auf dergleichen hohe Anweisung und Quittung d. d. Frankfurt 21. und 28. curr. sub Num. 196. et 197. über .	—	—	568	54¾
	Summa der General-Ausgabe bis ult. Dec. 1797. im 24 fl. Fuß . .		fl.	5618478	34

Abschluß.	fl.	kr.
Wie obbemerkt, bestunde die General-Einnahme der bis ult. Dec. 1797. zur Reichs-Operations-Kasse eingegangenen Gelder im 24 fl. Fuß in	5618478	34
Davon die vorbenannte General-Ausgabe, bis ult. Dec. 1797. mit	5618478	34
Bleibt ult. Dec. 1797. in Cassa	——	—

Extrahirt Frankfurt am Main den 1. Jänner 1798.

Belli, als von einem Hochedlen Rath dahier zur Verwaltung der Reichs-Operations-Kasse angeordneter Reichs-Kassirer.

B. J. Wild, Rechneischreiber, als von einem Hoch-Edlen Rath dahier zur Reichs-Operations-Kasse angeordneter Buchhalter.

Digitized by Google

Hundert und fünfte Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 10ten Februar 1798.

[105]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 11. Februarii 1798.

Der römisch-kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation verordnete höchstansehnliche Commission hat das am 8ten dieses von der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation gefaßte Gutachten, wie die von den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik am 3ten Februar (15. Pluviose) in der Friedens-Sache übergebene Note zu beantworten seye, so gestaltet befunden, daß Sie ohne Anstand die in Abschrift beygeschlossene, dem Gutachten gleichförmige Note hieraus aufnahm, und dieselbe an erwähnte bevollmächtigte Minister sogleich abgab. Indem nun die kaiserliche höchstansehnliche Commission die vortrefliche Reichs-Friedens-Deputation hievon unterrichtet, verbleibt Sie übrigens sämmtlichen vortreflichen Herren Subdelegirten mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan.

Signatum Rastatt den 10ten Februar 1798.

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilstein.

(L. S.)

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten ausserordentlichen Commission wegen, dem hochlöblichen kurmainzischen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis den 10ten Februar 1798.

Anla-

Anlage zur hundert und fünften Beylage.

Abschrift der Note des Herrn Grafen von Metternich Excellenz, an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, de dato Rastatt den 10ten Februar 1798.

Um 10. Uhr Vormittags übergeben worden.

Unterzeichneter, vereint mit der Reichs-Friedens-Deputation, ersah aus der Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 3ten Februar (15. Pluviose) mit Bedauern, daß die fernern Erläuterungen, welche Denenselben am 2ten d. gegen die vorgeschlagene Friedens-Basis mitgetheilt worden sind, Ihren Beyfall ebenfalls nicht erhalten haben. Obschon nun man noch immer hofft, daß diese Gründe von dem französischen Gouvernement annoch in gerechte und billige Erwägung werden gezogen werden; so will man doch gegenwärtig, um auch den entferntesten Schein zu beseitigen, als beziele man durch anhaltende Vertheidigung seiner Gründe die Verzögerung der Friedens-Unterhandlungen, sich nicht nur der weitern Ausführung derselben dermal gänzlich, — sondern auch noch aller gründlichen Bemerkungen enthalten, welche sich den in eben jener Note neu-angeführten Thatsachen entgegenstellen lassen würden. Man hält für das beste Mittel, dieses Friedens-Werk zu beschleunigen, wenn man in den Stand gesetzt würde, dasjenige auf einmal vollständig zu übersehen, was die französische Republik von dem deutschen Reiche nach einem unglücklichen Kriege als Opfer verlangt. Um den Umfang und den eigentlichen Werth der Abtretungen beurtheilen zu können, muß man besonders wissen, welche Modificationen überhaupt dabey Statt finden, und welche Domanial- auch sonstige Zuständigkeiten, nebst dem als unverletzlich vorauszusetzenden Privat-Eigenthume denjenigen verbleiben sollen, welche solche Abtretungen eigentlich betreffen möchten.

Ohnehin kann es den Einsichten des französischen Gouvernements nicht entgehen, daß es für die Verhandlungen ein großer Zeit-Verlust seyn würde, wenn eine vielumfassende Basis zuvörderst allein festgesetzt werden sollte, weil man ohne derselben vorgängige Ratification von Kaiser und Reiche in dem

Pacifications-Werke nicht weiter würde fortschreiten können. Dahingegen, wenn dermal eine vollständige, der Lage der Umstände angemessene, gerechte und billige Proposition von Seiten der Republik erfolgt, man sich darauf in einer Art erklären kann, welche zu einem baldigen Abschlusse des ganzen Geschäftes die gegründetste Hoffnung geben müßte.

Man glaubt hierdurch den thätigsten Beweis des diesseitigen eifrigen Verlangens nach einem baldigen Friedens-Schlusse zu geben; man wird es aber auch als die erste Probe der gegenseitigen friedlichen Gesinnungen erkennen, wenn die französische Republik übrigens, unter Beobachtung des Waffenstillstandes bis zum Ausgange der gegenwärtigen Friedens-Unterhandlungen, wenigstens ihre Truppen einsweilen von dem rechten Rhein-Ufer abziehen, und dadurch diese so hart mitgenommenen Lande zu erleichtern sich entschliessen wollte.

Unterzeichneter erneuert bey dieser Gelegenheit den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik die Gesinnungen seiner ausgezeichnetesten Hochachtung.

Franz Georg Carl
Graf von Metternich-Winneburg und Beilstein.

Hundert und sechste Beylage.

Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 22. Pluv. an 6. (10ten Februar 1798.)

[106]

(Ist mit der Anlage zu [107] ganz gleichlautend.)

Hundert und siebente Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 11ten Februar 1798.

[107]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 13. Februarii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation verordnete höchstansehnliche Commission hat auf die unterm gestrigen an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik erlassene Note, in Betreffe einer näheren Bestimmung der ihres Ortes verlangten Friedens-Grundlage, noch am Abend desselben Tages die hier beygefügte weitere Erklärung vom 10ten Februar (22. Pluviose) erhalten.

Hieraus wird die vortrefliche Reichs-Friedens-Deputation ersehen, von welchem ungemessenen Umfange die darinn enthaltenen Forderungen sind; wie wenig man sich auf die wiederholt- und mit so vielem Rechte verlangte Beobachtung des Waffenstillstandes während der Dauer der gegenwärtigen Friedens-Unterhandlungen äussere; und wie ungemäß der Verfassung, auch den Beyspielen aller älteren Unterhandlungen, man noch immerzu allein auf die Reichs-Friedens-Deputation alles dasjenige geflissentlich zu beziehen scheine, was, vermöge der zwischen der höchstansehnlichen Commission und der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation, durch erfolgte Gutachten und Genehmigung errichteten untheilbaren Schlüsse, die kaiserliche Botschaft an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik erklärt hat.

Unter diesen Bemerkungen überläßt die kaiserliche höchstansehnliche Commission erwähnte Erklärung der näheren Prüfung der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation, und bleibt in Erwartung Ihres hierüber zu erstatten-

Digitized by Google

den Gutachtens sämmtlichen vortreflichen Herren Subdelegirten mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan.

Signatum zu Rastatt den 11ten Februar 1798.

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilstein.

(L. S.)

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten ausserordentlichen Commission wegen, dem hochlöblichen kurmainzischen Directorium der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 11ten Februar 1798.

Anlage zur hundert und siebenten Beylage.

Copie d'une Note des Ministres plénipotentiaires français, à S. E. M. le Comte de Metternich, datée de Rastadt le 22. Pluviose an 6. de la République française, (10. *Fevrier* 1798.)

Les Ministres plénipotentiaires de la République française, répondant à la Note de la Députation de l'Empire, en date de ce jour, observent qu'on ne peut préciser avec plus de netteté qu'ils l'ont fait l'objet de leur prémière proposition. La République demande le Rhin pour limite des deux Etats, tel est le vœu invariable du Gouvernement français; on ne peut en douter quand il est transmis par les Ministres de la République.

Il ne s'agit pas de calculer dans ce moment la valeur des objets cédés; La Députation de l'Empire a varié sur leur importance; mais rien n'est plus indifférent, puisque la base est nécessaire dans toutes les hypothèses.

Digitized by Google

Il s'agit encore moins de réchercher quelles poſſeſſions doivent reſter aux Princes qui ont perdu. Les domaines des Princes qui exerçaient la Souveraineté, entreront ainſi qu'il ſe pratique en pareil cas, dans le domaine de la Nation à qui la ceſſion eſt faite.

Ce ne ſerait pas accélérer une concluſion, mais la retarder, que de compliquer les queſtions. La Ceſſion de ce qui eſt au-de-là du Rhin, voilà la baſe; l'indemnité ſur la rive droite, voilà la conſéquence; les évaluations, le mode et l'application de l'indemnité viennent enſuite. Comment pourrait-on s'occuper des queſtions ſubſidiaires avant d'avoir reconnu le principe?

Le vœu prononcé du Gouvernement français pour la paix ne peut pas être méconnu, il eſt notoire que les Miniſtres de la République françaiſe ſe ſont empreſſés de ſe rendre au Congrès, qu'ils ſont venus porteurs de pouvoirs ſuffiſans pour négocier, qu'ils ont fait leur propoſition avec franchiſe au prémier inſtant où la Députation de l'Empire, ſuffiſamment autoriſée, a pû l'entendre, et pour ne laiſſer aucun doute ſur leur déſir d'accélérer la concluſion, ils continueront à écarter ſoigneuſement tout ce qui, n'allant pas directement au bût, rétarderait la marche de la négociation, en ſubſtituant à la queſtion principale, des queſtions acceſſoires ou étrangères, tout ce qui tendrait à prolonger ſur les peuples le fléau de la guerre, en laiſſant à la malveillance le tems de méditer des Coalitions funeſtes, et d'ourdir de coupables intrigues.

Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe ſe réfèrent entièrement à leur Note du 15. Pluvioſe, et perſiſtent à déclarer la Députation de l'Empire reſponſable des refus, et des évaſions équivalentes à des refus, d'adhérer à une baſe convénable et néceſſaire.

Ils préſentent à Monſieur le Comte de Metternich, l'aſſurance de leur parfaite conſidération.

Signé: *Treilhard*, *Bonnier*.

Digitized by Google

Hundert und achte Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung, de dato Raſtatt den 12ten Februar 1798.

[108]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 13. Februarii 1798.

Die kaiſerliche höchſtanſehnliche Plenipotenz hat ſich mit der Reichs-Friedens-Deputation vereinigt, die, der allgemeinen Reichs-Verſammlung unterm 4ten Februar lauf. J. mitgetheilte Note der franzöſiſchen Geſandtſchaft, nach der Anlage Buchſt. A. * zu beantworten; dieſer Antwort iſt hierauf noch ſelben Tages den 10ten Februar die franzöſiſche Gegen-Note Buchſt. B. ** gefolgt, welche nunmehr von der Reichs-Friedens-Deputation in Berathung genommen und deren Reſultat der allgemeinen Reichs-Verſammlung alsbald weiters wird mitgetheilt werden.

Signatum zu Raſtatt den 12ten Februar 1798.

(L. S.)

Kurfürſtlich mainziſche Kanzley.

---

* Siehe die Anlage zu [105] Seite 313.
** Siehe die Anlage zu [107] Seite 316.

Digitized by Google

Hundert und neunte Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 12ten Februar 1798.

[109]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 13. Februarii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Die Reichs-Deputation habe die beyden Erlasse der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz vom 10ten und 11ten l. M., die fortgesetzte Negociation über die proponirte Friedens-Basis betreffend, erhalten, und hierauf vorläufig beschlossen, die Note vom 10ten Februar, und die hierauf erfolgte französische Antwort von demselben Tage der allgemeinen Reichs-Versammlung durch die Anlage, * welche man andurch zur Kenntniß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz bringe, mitzutheilen. Man werde übrigens in Berathung nehmen, was auf die erwähnte französische Antwort weiter zu erwiedern seyn möge, und das Resultat der Berathung an die höchstansehnliche kaiserliche Gesandtschaft zu bringen nicht verfehlen.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum zu Rastatt den 12ten Februar 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

* Siehe die 108te Beylage, Seite 318.

Digitized by Google

Hundert und zehnte Beylage.

Promemoria des Herrn Particular-Abgeordneten der wetterauischen und der westphälischen Grafen-Curie, protestantischen Theils, an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 13. Februar 1798.

[110]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 15. Februarii 1798.

Hochansehnliche Reichs-Deputation!

Unterzeichneter Bevollmächtigter der wetterauischen und westphälisch-protestantischen Grafen-Curie ermangelt nicht, Einer hochansehnlichen Reichs-Deputation, auf die gestrige Eröffnung, dem ausdrücklichen Auftrag seiner Committenten gemäß, dasjenige ohne Zeitverlust zu erklären, was ihm unter den jetzigen Umständen zweckmäßig und dienlich scheint.

So groß auch das Opfer ist, welches mit der Abtretung des linken Rhein-Ufers von der französischen Regierung gefordert wird; so wenig sind ihm doch die Mittel bekannt, durch welche in gegenwärtigen Umständen diese Abtretung verhindert werden könnte.

Im unterstellten Fall also, daß eine hochansehnliche Reichs-Deputation eine theilweise oder gänzliche Abtretung jenseitiger Reichs-Lande für eine unabänderliche Nothwendigkeit ansähe, und solche ohne die Erklärung der Betheiligten nicht bewilligen wollte; so erklärt er, daß seine Committenten der Teutschland so nöthigen Ruhe, das Opfer ihrer Besitzungen, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt einer ihnen dafür in quali et quanto zu gewährenden Entschädigung, zu bringen bereit seyen.

Von den tiefen Einsichten einer hochansehnlichen Reichs-Deputation sind sie ohnehin überzeugt, daß Hochdieselbe im Fall der Abtretung eines Theils, oder des ganzen linken Rhein-Ufers, diejenigen Bedingungen stipuliren werde, welche die Lage der Umstände erfordere; — und Unterzeichneter behält sich vor, nach entschiedener quæstio an? deshalb die Wünsche seiner Committenten ehrerbietigst vorzulegen. Rastatt am 13ten Februar 1798.

Friedrich Graf zu Solms-Laubach.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 13ten Februar 1798.

Hun-

Hundert und eilfte Beylage.

Promemoria des fürstlich speyerischen Herrn Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 14. Februar 1798.

[111]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 19. Februarii 1798.

Hochansehnliche Reichs-Deputation!

Auf das von einer vortreflichen Reichs-Deputation in der Sitzung vom 12ten dieses gegebene Conclusum und veranlaßtes Communicatum, wodurch alle Particular-Abgeordnete aufgerufen worden sind, über die zwey letzteren zwischen der vortreflichen Reichs-Deputation und den französischen Ministern gewechselten bedeutenden Noten sich schriftlich ohne Zeit-Verlust zu erklären, verfehlet Unterzeichneter nicht, sich als Abgeordneter Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Speyer dahin zu äussern:

Das Vertrauen, welches von dem gesammten deutschen Reiche in die gegenwärtige Reichs-Friedens-Deputation nicht nur durch derselben erste Bestimmung zum Friedens-Congreß, sondern hauptsächlich durch Ertheilung einer unumschränkten Vollmacht gesetzt worden ist, läßt Sr. hochfürstlichen Gnaden von Speyer keinen Augenblick bezweifeln, es werde Dieselbe zur Erhaltung des Reichs und seiner Verfassung in diesem wichtigen Zeit-Puncte alles thun, was — vereint mit der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz — nach ihren tiefen Einsichten, Patriotismus und biederen Denkungs-Art dafür geschehen kann, und mit standhafter Thätigkeit zum Besten eines Standes wie des andern die Bemühungen fortsetzen, welche sie für das wahre Wohl des deutschen Vaterlandes bisher mit rühmlichem Eifer sich gegeben hat. In dieser Zuversicht hat der Speyerische Abgeordnete in dem gleich bey Eröffnung gegenwärtiger Reichs-Deputation übergebenen Promemoria den Verlust umständlich auseinander gesetzt, welchen das Hochstift Speyer durch diesen unglücklichen Krieg erlitten; und sollte nun zu besserer Erhaltung des Ganzen unter

den obwaltenden mißlichen Umständen von den einzelnen Gliedern desselben ein großes oder kleines Opfer gebracht werden müssen, so hält sich dennoch Abgeordneter fest überzeugt, daß eine vortrefliche Reichs-Deputation auf den oben angeführten schweren Verlust des Hochstifts Speyer die gehörige Rücksicht nehmen, und in Gefolge der Reichs-Instruction, worinn selbiger das Interesse und die Erhaltung jedes einzelnen Reichs-Standes besonders anempfohlen worden ist, dessen Existenz und Consistenz dergestalt zu sichern und zu erhalten suchen werde, damit es seine reichsständische Pflichten und Obliegenheiten in gleichem Maaße wie vorhin erfüllen, und dabey den thätigen unausgesetzten Eifer ferner beweisen könne, welchen es bisher bey allen Reichs-Vorfallenheiten zum gemeinsamen Besten an den Tag zu legen auf keine Weise versäumet hat.

Rastatt am 14ten Februar 1798.

Freyherr von Hompesch.

Præsent. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 14ten Februar 1798.

Hundert und zwölfte Beylage.

Promemoria der kurfürstlich trierischen Herren Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, dd. Rastatt den 14. Februar 1798.

[112]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 15. Februarii 1798.

Promemoria.

Der kurtrierischen Privat-Deputation ist am 12ten dieses die letzte Note der französischen Herren Minister zu dem Ende mitgetheilt worden, damit dieselbe der hohen Reichs-Friedens-Deputation dasjenige ohne Zeitverlust einreichen möge, was ihr hiebey dienlich und zweckmäßig zu seyn scheine.

Da die Deputation auf diesen besondern Fall von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht nicht instruiret ist, so hat dieselbe nicht verfehlt, sich hierüber die

Digitized by Google

gnädigste Weisung sogleich auszubitten; zum voraus kann aber schon der hohen Reichs-Friedens-Deputation bemerkt werden, daß das Kurfürstenthum Trier bekanntermaßen ungefähr zu einem Fünftheil auf dem rechten Rhein-Ufer, zu vier Fünftheilen hingegen auf dem linken Rhein-Ufer liege, daß der auf der linken Rhein-Seite gelegene größte Theil durch die Saar- und Mosel-Flüsse durchströmet werde, und hiervon ungefähr die Hälfte auf der linken, die andere Hälfte samt beyden Haupt- und Residenz-Städten Coblenz und Trier aber auf der rechten Seite dieser Flüsse gelegen ist, daß in dem Falle, wenn der Rhein zur Gränze werden sollte, der Kurfürst seine Existenz zu wenigstens vier Fünftheilen, das ihm angehörige Domkapitel aber die seinige ganz und zumalen verlieren würde, daß die Folgen einer solchen Zernichtung unübersehlich seyen, daß es auch hier nicht allein im politischen Betracht auf die Erhaltung eines geistlichen Kurfürstenthums und der hiemit verbundenen Reichs-Verfassung, sondern auch auf die Rettung so vieler treu gebliebenen und um Hilfe rufenden Reichs-Unterthanen ankomme, und daß es ganz unmöglich sey, alle Verwirrungen, die aus einer solchen Landes-Trennung nothwendig entstehen müssen, zu überdenken, und hiervon eine Schilderung vorstellig zu machen.

Die kurtrierische Privat-Deputation behält sich gleichwohl vor, nachdem sie nähere Instruction von Seiner kurfürstlichen Durchlaucht erhalten haben wird, derselben gemäß das Weitere annoch nachzubringen; verläßt sich aber indessen mit dem vollkommensten Vertrauen auf die kaiserliche hohe Plenipotenz und die hohe Reichs-Deputation, daß Hochdieselbe zur Erhaltung des so sehr betheiligten, und ohnehin schon durch den Krieg äusserst unglücklich gemachten Kurfürstenthumes Trier alles Mögliche anwenden werden.

Rastatt am 14ten Hornung 1798.

Die kur-trierische Privat-Deputation.

P. Graf von Kesselstatt,
Dohmdechant zu Trier.

C. F. L. Radermacher. Sonntag.

Præsent. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 14ten Februar 1798.

Hundert und dreyzehente Beylage.

Promemoria des herzoglich Arembergischen, auch fürstlich und gräflich Löwensteinischen Herrn Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 13ten Februar 1798.

[113]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 15. Februarii 1798.

Der unterzeichnete Particular-Bevollmächtigte der am Schlusse bemerkten höchsten und hohen Stände findet in der von der hohen Reichs-Deputation gestern gegebenen ersten hochverehrlichen Veranlassung, sich Actenmäßig zu äussern, die erwünschte Gelegenheit, Hochderselben vor allem den lebhaftesten Dank, der ihr für ihre seitherigen Bemühungen von dem gesammten Reiche gebührt, insbesondere auch Namens seiner höchsten und hohen Committenten, hiemit öffentlich und auf das ehrerbietigste zu erkennen zu geben.

Treu dem Bande, das sie mit dem gesammten Reiche verknüpft, aber auch in der gerechten Erwartung, daß die unverkennbaren Forderungen eben dieses Bands ihnen wechselseitig zu statten kommen müssen, werden hochgedachte seine Herren Committenten sich nie erlauben, der nunmehr mit ganz unbeschränkter Vollmacht von dem gesammten Reiche versehenen hohen Deputation in irgend etwas vorzugreifen.

Sie werden sich stets erinnern, werden aber auch wieder unabwendig fest daran halten, daß, wie der seitherige leidige Krieg, also auch nun der Friede, der ihm das so lange und so sehnlich erwünschte Ende machen soll, mit allem, was sich dabey als Mittel zum Zwecke verhält, die Sache des gesammten Reichs sey.

Diese große Betrachtung ist es dann auch, die sich dem Unterzeichneten bey der gestern hochgefällig mitgetheilten jüngsten Erklärung der französischen Gesandtschaft, in Absicht auf das, was dem Unterzeichneten zum Vortheil und zur Erleichterung des gesammten Reichs dienlich und zweckmäßig scheinen kann, gleich zuerst aufdrängen muß.

Digitized by Google

Die einzelnen Stände haben zwar bekanntlich ihren verfassungsmäßigen Antheil an der obersten Gewalt im Reiche, verhalten sich aber zu der Gesammtheit desselben in Verbindung mit kaiserlicher Majestät als dem allerhöchsten Oberhaupte nur wie Untergeordnete, und sie können demnach in allem, was das gesammte Reich angehet, nie in die Kategorie von Souverains gesetzet werden.

Nur nach Maaßgabe der Schuldigkeit, die in der ganzen Verfassung lag, mußten sie Theil an dem Kriege nehmen. Nur ihr verfassungsmäßiger Antheil an den Hoheits-Rechten des Reichs kann unter das Verhältniß von Souverain zu Souverain, und unter den gewöhnlichen Innbegrif der Abtretungen von einem Souverain an den andern gebracht werden. Alles Uebrige gehört in die Rubrik von Privat-Eigenthum, gehorcht in dieser Eigenschaft den Gesetzen desjenigen Souverain, dem es unterworfen ist, und hat dafür auch Anspruch auf gesetzliche Unverletzlichkeit.

So und nicht anderst wurde es bekanntlich auch bey allen schon so häufig vorausgegangenen Abtretungen von dem deutschen Reiche an Frankreich gehalten, und die Uebung im ähnlichen Falle stehet also dem, was schon in den Begriffen liegt, ebenfalls zur Seite.

Der Unterzeichnete muß sich also, Namens seiner höchsten und hohen Committenten, mit der hohen Reichs-Deputation in der gegründeten Zuversicht vereinigen, daß, wenn es auch bey der in beharrlichem Antrag stehenden allgemeinen Grundlage der Rhein-Gränze ganz oder zum Theile sein immer für Teutschland überhaupt sehr trauriges Verbleiben haben muß, gleichwohl noch in den nachfolgenden nähern Bestimmungen selbst das, was sowohl in den Begriffen, als in der Uebung liegt, sein Recht erhalten werde.

Er wird in dieser Zuversicht durch den Innhalt der anderseitigen Erklärungen selbst bestärkt, vermöge deren immer nur vorerst auf Annahme der allgemeinen Grundlage, ohne vor der Hand in die weitern Modificationen derselben einzugehen, aber auch, ohne sie für die unmittelbare Folge auszuschliessen, hingehalten wird.

Indem es also jetzt und vor der Hand noch wegen mehrerwähnter allgemeinen Grundlage bloß von der Frage: Ob? zu handeln scheint, so muß

Digitized by Google

zwar der Unterzeichnete nach demjenigen, wozu er sich schon oben als Pflicht bekannt hat, lediglich der hohen Deputation die positive Entschliessung für das gesammte Reich in demselben vollen Vertrauen, das ihr von dem gesammten Reiche ertheilt worden ist, überlassen.

Er muß aber auch, so viel an ihm seyn kann, eben so offen, als unvorgreiflich, sich zu der gleichmäßigen vollen Ueberzeugung bekennen, daß die hohe Deputation schon alles, was in Beziehung auf diese allgemeine Grundlage zu thun war, erschöpft habe, und daß sonach kein anderes dienliches und zweckmäßiges Mittel mehr abzusehen sey, als in Ansehung der Frage: Ob? Ja zu sagen.

Der Unterzeichnete erklärt deßhalb hiedurch, daß seine höchste und hohe Herren Committenten dem, was von gesammten Reichs wegen und zu Rettung des gesammten Reichs hierunter in totum oder in tantum geschehen kann, soll und muß, mit ihrem Particular-Interesse auf keine Weise im Wege stehen wollen.

Er erklärt das unter der feyerlichen, wiewohl sich eigentlich von selbst verstehenden Voraussetzung, daß ihnen für das Opfer, wozu sie sich auf solche Art für das gesammte Reich in diesem äussersten Nothfalle hergeben, diejenige gleichbaldige volle Entschädigung in dem vorseyenden Friedens-Schlusse selbst zu Theil werden müsse, die ihnen die Natur des staatsgesellschaftlichen Bands, die allgemeine Reichs-Garantie, als der verfassungsmäßige Antrieb zu dem leidigen Kriege, und selbst die eignen Forderungen von Seite der französischen Republik zum Voraus gewähren müssen; eine Entschädigung, von der seine höchste und hohe Herren Committenten selbst wieder ihren verhältnißmäßigen Antheil in allewege mit zu übertragen haben werden.

Uebrigens liegt in dem Umstande, daß es jetzt nur von Annahme der angetragenen ersten Grundlage handelt, ohnehin schon der Vorbehalt alles dessen, was ausser der oben unvorgreiflich hingestellten Bemerkung, sonst noch

Digitized by Google

in die weitern Fragen von den Modificationen, von der Anwendung, von nähern und speciellen Ansprüchen, dann von Vollziehung und Sicherstellung einschlagen kann. Rastatt, den 13ten Februar 1798.

Im Vollmachts-Namen:

1. Des regierenden Herrn Herzogs zu Aremberg Durchlaucht.
2. Des regierenden Herrn Fürsten zu Löwenstein Durchlaucht.
3. Des gräflichen Gesammthauses Löwenstein-Wertheim und Virneburg.

A. P. von Zwanziger.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis den 14ten Februar 1798.

Hundert und vierzehnte Beylage.

Promemoria des Herrn Particular-Abgeordneten der schwäbischen Grafen-Curie an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 14ten Februar 1798.

[114]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 15. Februarii 1798.

Promemoria.

Eine hochansehnliche Reichs-Friedens-Deputation hat die letztere von denen französischen Ministern unter dem 10ten Hornung oder 22ten Pluviose übergebene Note in der Absicht denen hier anwesenden Particular-Abgeordneten mitgetheilt, um ohne Zeit-Verlust dasjenige, was ihnen dienlich und zweckmäßig scheint, schriftlich einzureichen.

Der Innhalt dieser französischen Note betrift zwey Haupt-Gegenstände —

1) Die Cession von allem demjenigen, was jenseits des Rheins ist,
2) Die Entschädigung auf dem rechten Rhein-Ufer, dann die Evacuation, und die Art und Anwendung der Indemnisation.

In Rücksicht des ersten Punets, so fordert die französische Nation zur Entgeltung des zu ertheilenden Friedens, daß das Reich alles, was über dem

Rhein ist, mithin sowohl die bey dem Reich in corpore ruhende Souverainetäts-Rechte, als wie die von denen Ständen besitzende Landes-Hoheit übergebe. Einer hochansehnlichen Reichs-Friedens-Deputation müssen nun die Verhältnisse der vorzüglichen, im Reichs-Verband sich mitbefindenden Mächte genauer bekannt seyn, und Hochdieselbe sich dardurch in der Lage finden, zu urtheilen, ob von dieser Seite eine Hülfe zu Beseitigung dieses von dem Reiche allein nicht abzuwenden möglichen Unglücks zu erhoffen ist; sollte dieß nun aber nicht eintreffen, und es zur Nothwendigkeit geworden seyn, alles das, was auf dem linken Rhein-Ufer liegt, abzutreten, so wird weder die schwäbische Graven-Curie im Ganzen, wegen dem Recht zur ausschließlichen Besetzung der Erz- und Domstifter Kölln und Strasburg, noch die auf dem linken Rhein-Ufer betheiligte Mitglieder derselben, Oettingen, Leyen und Sickingen, wegen ihren mitübergehenden Landeshoheits-Rechten und Besitzungen bey dieser Ablassung einen Anstand finden, „wenn denenselben dagegen von dem Reiche „eine verhältnißmäsige Entschädigung für diese ihre zum Erkauf des Reichs-„Friedens überlassene Rechte und Besitzungen geleistet wird.“ Rücksichtlich der Entschädigungen auf dem rechten Rhein-Ufer nun, und deren Art, auch Anwendung, als den zweyten Punct der französischen Note, hat Endes-Unterzeichneter bereits das gegründete diesseitige Recht auf deren Erhaltung dargestellt, und fügt nur noch die Erklärung der Bereitwilligkeit bey, Einer hochansehnlichen Reichs-Friedens-Deputation den Status und Beschreibung der Rechten und Besitzungen der diesseitigen Curie und deren Mitglieder auf dem linken Rhein-Ufer sobald zu übergeben, als Hochdieselbe die Vorlegung derselben von denen betheiligten Ständen abverlangen wird.

Im übrigen hat Eine hochansehnliche Reichs-Friedens-Deputation bereits schon dergestalt sich zum Besten der deutschen Emigranten, und deren, ihren Ständen gefolgten Räthen und Dienerschaft verwendet, und deren Eigenthum zu sichern gesucht, daß Endes-Unterzeichnetem dießfalls nichts überbleibt, als die weitere Behauptung dieser Grundsätze, und die betreffenden Individuen dem fernern hohen Schutz Einer hochansehnlichen Reichs-Friedens-Deputation gehorsamst und angelegentlichst zu empfehlen.

Rastatt den 14ten Februar 1798.

Franz Grav zu Sickingen,
als Abgeordneter der schwäbischen Graven-Curie.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 14ten Februar 1798.

Hun-

Digitized by Google

Hundert und fünfzehnte Beylage.

Promemoria des herzoglich-zweybrückischen Herrn Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, dd. Rastadt den 15. Februar 1798.

[116]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 16. Februarii 1798.

Hochansehnliche Reichs-Deputation!

In Gemäßheit des von der Reichs-Friedens-Deputation unterm 12ten dieses gefaßten Schlusses, eilet Unterzeichneter, als Abgeordneter Sr. herzoglichen Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken, über die zwey letzteren, zwischen der Reichs-Deputation und den französischen Ministern, gewechselten höchstwichtigen Noten zu erklären:

Es scheine dermal unmöglich, dem Gesetze der Nothwendigkeit noch länger widerstreben zu wollen, ohne weit schrecklichere Folgen durch den Verzug herbey zu führen. Sollte daher der Drang der Ereignisse die Ueberlassung des linken Rhein-Ufers, ganz oder zum Theil, gebieten, so entstehen Ihro herzogliche Durchlaucht nicht, dieß schwere Opfer, wodurch allein der allgemeine Reichs-Frieden erkaufet werden könnte, als regierender Fürst, zum Besten des teutschen Vaterlandes zu bringen, und sind bereit, ihr eigenes Interesse dem Wohl des Ganzen nachstehen zu lassen, und dem gesammten Reiche zur weiteren Verfügung zu überlassen, in sofern als Höchstdieselben, gestützt auf dem gesellschaftlichen Verband, eine verhältnißmäsige Indemnisation, und die im übrigen sich von selbst verstehende Aufrechthaltung der vom Reich garantirten Haus-Verträge in Absicht der diesseits liegenden pfalz-bayerschen Staaten zu gewärtigen haben.

Rastatt den 15ten Februar 1798.

Freyherr von Rechberg.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 15ten Februar 1798.

Hundert und sechszehnte Beylage.

Promemoria der königlich preußisch-kurbrandenburgischen Gesandtschaft an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 14ten Februar 1798.

[116]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 15. Februarii 1798.

Unterzeichnete von Sr. königlichen Majestät von Preußen zum hiesigen Friedens-Congreß bevollmächtigte Minister nehmen auf die am 12ten d. M. von der Reichs-Deputation gegebene Veranlassung keinen Anstand, Namens ihres allerhöchsten Committenten zu erklären, daß, so wie man diesseits sich bereits seit mehrern Jahren unermüdet bestrebt hat, dem deutschen Vaterlande einen nach Lage der jedesmaligen Umstände möglichst günstigen Frieden zu verschaffen, des Königs Majestät auch jetzt nichts sehnlicher, als dessen endliche Erreichung wünschen und um so mehr glauben, daß dieselbe nicht genug beschleunigt werden könne, da dieses das einzige Mittel ist, nicht nur so manche deutsche Lande von den immer fortdauernden, sie gänzlich erschöpfenden Lasten des Krieges zu befreyen, sondern auch von ganz Deutschland die verderblichsten und nicht zu berechnenden Folgen abzuwenden, von welchen es bey längerer Fortdauer des dermaligen Zustandes bedroht scheint. In sofern nun nach Ansicht der mitgetheilten, bisher zwischen der Reichs-Deputation und der Gesandtschaft der französischen Republik gewechselten gegenseitigen Aeusserungen, zu Erzielung des so gewünschten, dem Vaterland und der Menschheit so nothwendigen Friedens, die vom Kaiser und Reich ermächtigte Reichs-Deputation es erforderlich halten sollte, die von Frankreich verlangte Friedens-Basis der Abtretung des ganzen linken Rhein-Ufers eingehen zu müssen, erklären unterzeichnete Bevollmächtigte, Namens Sr. königl. Majestät in Dero Reichsständischen Eigenschaft, daß Allerhöchstdieselbe, soviel es Ihrem landesväterlichen Herzen auch kostet, so treue Anhänglichkeit beweisende Unterthanen zu verlieren, nicht gemeynt sind, hiebey für Ihre daselbst belegene Lande eine Aus-

Digitized by Google

nahme zu verlangen, vielmehr auch mit deren Ueberlassung, unter Voraussetzung möglichster Fürsorge für das Wohl und Eigenthum der Einwohner, und einer hinlänglichen und gerechten Indemnität auf dem diesseitigen Rhein-Ufer, für das allgemeine Wohl und die so dringend nothwendige Herstellung der Ruhe ein Opfer bringen wollen. Rastatt den 14ten Februar 1798.

F. Graf v. Görtz, Fr. Freyherr v. Jacobi Klöst, Dohm.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 15ten Februar 1798.

Hundert und siebenzehnte Beylage.

Promemoria des fürstlich trientischen Herrn Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 12. Februar 1798.

[117]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 15. Februarii 1798.

Promemoria.

Aus der bey der allgemeinen Reichs-Versammlung unterm 11ten December 1797 übergebenen, und jeder hohen Gesandtschaft der Reichs-Deputation besonders zugeschickten Vorstellung erhellet es, wie sehr das unmittelbare Reichs-Hochstift Trient sowohl durch den langwierigen Aufenthalt der Kriegs-Völker, als durch den wiederholten feindlichen Einfall beschädigt worden sey, und daß solchem noch der Verlust des Reichs-Lehens Marquisat Castellaro und die kostspielige jährliche Unterhaltung der in demselben ausgehobenen Kloster-Individuen hinzukomme und zur Last falle.

Diese beym Reichstag vorgebrachte Angelegenheit Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Trient hat Unterzogener Hochihro Abgeordneter vermög gnädigsten Auftrages auch an den nun eröffneten hohen Reichs-Friedens-Deputations-Congreß mit der angehängten Bitte gelangen zu lassen, damit dieser Gegenstand einer besondern Directorial-Proposition und Collegial-Erwägung gewürdiget,

durch den allerhöchst-kaiserlichen Schutz und den günstigen Einfluß des hochansehnlichen Reichs-Deputations-Congresses die billige Entschädigung der harten erlittenen Kriegs-Schäden erwirkt, und auf den Fall, wo die Vereinigung des Marquisats Castellaro mit der cisalpinischen Republik desselben Zurück-Erhaltung unthunlich mache, doch zum wenigsten eine dem Verhältniß angemessene Vergütung an Land und Leuten dem Hochstift Trient bey den gegenwärtigen Friedens-Unterhandlungen nach den Gesetzen des Reichs-Verbandes ausgemittelt werden möge.

Rastatt den 12ten Februar 1798.

D. Zwackh, Bevollmächtigter Sr. hochfürstlichen Gnaden des Herrn Fürst-Bischofs von Trient.

Præsent. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 14ten Februar 1798.

Hundert und achtzehnte Beylage.

Promemoria des fürstlich Nassauischen Herrn Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 14. Februar 1798.

[118]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 15. Februarii 1798.

In der Unterstellung, welche zu bezweifeln Endes-Unterzogener keine Ursache hat, daß der Entschluß der französischen Republik unabweichlich dahin gerichtet sey, das schon in ihrem Besitze befindliche ganze linke Rhein-Ufer zu behaupten und sich zuzueignen, glaubt derselbe seine ohnmaßgebliche, und bessern Einsichten keinesweges vorgreifende Meynung dahin äussern zu können:

Daß zwar der Einsicht und Weisheit einer hochangesehenen Reichs-Deputation jene Versuche mit Zuversicht überlassen werden müssen, durch welche dieses große Opfer wo nicht vermieden, doch in Absicht seiner Größe und seines Umfanges vermindert werden könne; daß aber auf alle Fälle, es mögen jene Versuche ganz oder nur zum Theil gerathen, alle an Frankreich

Digitized by Google

zu machende Abtretungen von deutschen Reichs-Landen unter nachstehendem Vorbehalt und respectiven Bedingnissen geschehen möchten.

1. Daß die französische Republik sich mit der Souverainetät und denen Hoheits-Renten dieser abgetretenen Lande begnüge, und daher sowohl das Eigenthum derer Privat-Personen, es bestehe in beweg- oder unbeweglichem Vermögen, als vornemlich auch die sogenannte Domänen derer Fürsten und Landes-Besitzer, welche als deren Privat-Eigenthum zu betrachten sind, in ihrem ganzen Umfang zurückgebe und zu eigenem Genuß und Verwaltung, obgleich nach Vorschrift und in Gemäßheit der französischen Constitution, überlasse.

2. Daß die neue Hoheits-Grenze, in sofern der Rhein-Strom dieselbe schlechterdings machen sollte, nicht weiter als bis auf dessen Ufer auf der linken Seite, oder nach denen bekannten Grundsätzen des allgemeinen Völker-Rechts, nicht weiter als bis in die Mitte dieses Flusses, jedoch so ausgedehnt werde, daß dasjenige was auf dem rechten Rhein-Ufer an Inseln, Auen, Wöhrtern auf dem Rhein-Strome selbst gelegen ist, ingleichem die auf demselben hergebrachte Fischereyen, Jagden, Goldwaschereyen ꝛc. denen Eigenthümern des rechten Rhein-Ufers, und so auch im entgegengesetzten Falle, denen des linken Rhein-Ufers ohne Rücksicht auf die Mitte des Stromes, fernerhin ungehindert belassen; zugleich aber

3. Sich in Absicht derer Rhein-Zölle, der Holz-Flößerey und der Schiffahrt selbst über billige, den deutschen Handel nicht zerstörende Grundsätze verglichen werde.

4. Daß ohngeachtet des wechselseitig in salvo verbleibenden Eigenthumes derer Einwohner von beyden Rhein-Ufern, unter diesem Vorwand, oder unter jedem andern Prätext, keine Hoheits-Rechte oder Immunitäten, oder sonst erdenkliche Anmaßungen, welche denen in jedem Land bestehend- oder noch einzuführenden Rechten und Gewohnheiten oder denen in gegenwärtigem Frieden zu stipulirenden Grundsätzen zuwider wären, verlangt, geduldet und ausgeübt werden können.

5. Daß niemand wegen seiner politischen Meynungen verfolgt und in Anspruch genommen werde, diese aber auch keinem aufgedrungen, vielweni-

Digitized by Google

ger andere Regierungs-Formen einzuführen wechselseitig versucht, mithin die Propagandisten in keinen besondern Schutz genommen, sondern ihrem Schicksal überlassen werden; daß endlich

6. Der Punct der zu leistenden Entschädigungen für die verlohrene Lande, Güter und Renten, dem deutschen Reich, welchem solche eigentlich zu prästiren obliegen möchten, auch allein aufzufinden und zu reguliren, jedoch unter Vermittelung und Mitwirkung der französischen Republik, überlassen werden könne.

Rastatt den 14ten Februar 1798.

C. F. v. Kruse, Nassauischer Bevollmächtigter.

Præsent. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 15ten Februar 1798.

Hundert und neunzehnte Beylage.

Promemoria des herzoglich Meklenburg-Schwerinischen Herrn Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 15ten Februar 1798.

[119]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 15. Februarii 1798.

Einer hochansehnlichen Reichs-Friedens-Deputation am 12ten d. gefaßter Beschluß giebt unterzeichnetem bevollmächtigten Gesandten Sr. herzoglichen Durchlaucht zu Mecklenburg-Schwerin die angenehme Veranlassung, Namens seines gnädigsten Herzogs und Herrns zu erklären: daß Se. herzogliche Durchlaucht von Mecklenburg-Schwerin durch den patriotischen Eifer und die rastlosen Bemühungen, mit welchen die fürtreflichen Herren Reichs-Friedens-Deputations-Subdelegirten das wichtige Geschäft der Friedens-Unterhandlungen im constitutionellen Wege zu bearbeiten sich bestreben, dasjenige große Vertrauen Ihnen bewähren, welches das ganze Reich vom Anfange an auf sie gesetzt hat.

Digitized by Google

Se. herzogliche Durchlaucht finden daher eine überzeugende Beruhigung darinnen, in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo die schröckliche Nothwendigkeit sichere Aufopferungen des Reiches auf dem jenseitigen Rhein-Ufer verlangt und auch Ihnen dadurch ein bekannter Verlust bevorstehet, die ferneren Unterhandlungen in den Händen dieser patriotischen Versammlung zu wissen und ferner diese allgemeine vaterländische Angelegenheit Ihrem Ermessen auf verfassungsmäßige Weise zu überlassen, in der festen Zuversicht, Sie werde es sich eine eben so angenehme Pflicht seyn lassen, diese Verhandlungen zum Wohle Teutschlands bald Ihrem Ende näher zu bringen, und wenn einmal sich über die Grundsätze von Entschädigungen der Betheiligten vereinbaret werden wird, Sich das besondere Interesse des herzoglichen Hauses dem bestehenden Reichs-Verbande gemäß durch nunmehrige Ausmittlung einer gleichgeltenden Schadloshaltung für Ihre beym westphälischen Frieden aufgeopferten altfürstlichen Besitzungen statt der darinn angewiesenen und nun über 100 Jahre schon entbehrten zweyen erblichen Capitular-Stellen in dem Dohm zu Strasburg, auf eine Ihrer Gerechtigkeit- und Billigkeits-Liebe entsprechende Weise mit gleicher reichsständischer Anhänglichkeit, angelegen seyn zu lassen.

Rastatt den 15ten Februar 1798.

B. J. Graf von Bassewitz.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis den 15ten Februar 1798.

Hundert und zwanzigste Beylage.

Promemoria der herzoglich wirtembergischen Herren Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, dd. Rastatt den 14. Februar 1798.

[129]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 23. Februarii 1798.

Der Reichs-Friedens-Deputation ist es gefällig gewesen, den hier anwesenden Reichsständischen Particular-Abgeordneten die in der Friedens-Sache unterm 5ten und 10ten hujus gewechselte Noten mit dem Ansuchen

Digitized by Google

mitzutheilen, derselben ohne Zeitverlust dasjenige schriftlich einzureichen, was ihnen hierunter dienlich und zweckmäsig scheine.

Ohngeachtet unterzeichnete Bevollmächtigte des regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Durchlaucht, von den bisherigen Verhandlungen eine vollständige actenmäsige Kenntniß nicht erlangt haben und sich dießfalls das Weitere vorbehalten müssen; so nehmen sie doch keinen Anstand, auf jenes Ansinnen folgendes zu erwiedern:

Die neuern so ungünstigen Ereignisse, die Beharrlichkeit der französischen Minister in ihren Anforderungen, die bedenkliche, ja höchsttraurige Lage, worinn Deutschland überhaupt und insbesondere die vorliegende Reichs-Kreise sich bey Erneuerung der Feindseligkeiten befinden müßten, die Ungewißheit, welche Wendung die im Innern des Reichs sich hie und da zeigende Unruhen nehmen, und welche Nahrung dieselben aus der Verzögerung des Friedens erhalten möchten, vorzüglich aber die Unmöglichkeit, einem fortdaurenden Widerspruch den zu einem glücklichen Erfolge so nöthigen Nachdruck zu geben, alle diese Rücksichten machen es den Unterzogenen zur Pflicht, der Reichs-Friedens-Deputation dringend an das Herz zu legen, daß sie durch alle mögliche Wege dem unabsehlichen Elend, so Deutschland bey der Fortdauer des Kriegs bedrohe, durch solche Aeusserungen gegen die französische Gesandtschaft begegne, die den allgemeinen Reichs-Frieden bewirken und beschleunigen mögen. In soferne also zu Rettung des Ganzen und zu Abwendung noch größerer Uebel ein Theil der Reichs-Lande aufzuopfern ist, in soferne erklären Seine herzogliche Durchlaucht, wie Höchstsie auf Ihre jenseits des Rheins gelegene so ansehnliche gefürstete Grafschaft Mömpelgardt, und auf die dorten befindliche Herrschaften, Territorien, Rechte und Gefälle unter Voraussetzung der wesentlichen Bedingung Verzicht leisten, daß Ihnen dafür diesseits des Rheins jene Entschädigungen zu Theil werden, worauf sie aus allgemeinen Gründen und besondern Verhältnissen die gerechtesten Ansprüche haben. Rastatt den 14ten Februar 1798.

Mandelslohe. Weckherlin.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis, den 14ten Februar 1798.

Hun-

Hundert und ein und zwanzigste Beylage.

Promemoria der kurköllnischen, auch hoch- und teutschmeisterischen Herren Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 14ten Februar 1798.

[121]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 16. Februarii 1798.

Hochansehnliche Reichs-Deputation!

Unterzeichnete, bey der hochansehnlichen Reichs-Deputation accreditirte Gesandte Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln, des Herrn Hoch- und Teutschmeisters, verehren mit geziemendem Danke die von Hochselber beliebte Mittheilung der von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik am 10ten d. M. gebrachten Note, und derselben an eben diesem Tage erfolgten Rückantwort, und so auch das beygefügte Ansinnen, dasjenige, was in diesem Bezuge dienlich scheine, schriftlich einzureichen.

Unterzeichnete glauben, daß es nach der Natur der Sache ganz ausser ihrem Befugniß liege, sich über dieses so höchstwichtige Geschäft auf irgend eine Art, besonders in Ermanglung einiger Instruction von ihrem gnädigsten Herrn, zu erklären, sondern die Leitung und den Abschluß desselben der hiezu von Kaiser und Reich mit so gerechtem unbeschränkten Vertrauen ernannten, und ohnehin auf die möglichste Wahrung des allgemeinen sowohl, als eines jeden einzelnen Standes Bestes und Interesse instruirten hochansehnlichen Reichs-Friedens-Deputation überlassen zu müssen, dabey aber die gerechte Zuversicht im Namen ihres gnädigsten Herrn äussern zu dörfen, daß wenn je das traurige Schicksal des Vaterlandes irgend einige einzelne Opfer unvermeidlich machen sollte, eben dieses Vaterland doch eine, sich hiemit auf jeden Fall vorbehaltene verhältnißmäßige Entschädigung den dadurch benachtheiligten Ständen gewähren werde.

Rastatt am 14ten Hornung 1798.

C. Gr. zu Erbach.
Godfried v. Ulrich.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis, den 15ten Februar 1798.

Hundert und zwey und zwanzigste Beylage.

Promemoria der Herren Particular-Abgeordneten der fürstlich und gräflich Salmischen Häuser an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 13ten Februar 1798.

[122]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 16. Februarii 1798.

Promemoria.

Die Absicht der französischen Republik, den Rhein zur Gränze ihres Frey-Staats zu erhalten, hat so tiefe und feste Wurzeln in ihrem politischen System gefaßt, und es stehen überdieß dem französischen Gouvernement zu deren Erreichung so viele günstige Umstände zur Seite, daß es nicht nur eine weiterhin vergebliche Hoffnung zu seyn scheint, dasselbe zur Entsagung seines, darauf gestellten, beharrlichen Antrags zu vermögen, sondern vielmehr zu befahren ist, daß dessen bevollmächtigte Ministers den Kongreß verlassen; die fränkische, keinerley Widerstand findende Truppen aber neuerdings in das Herz von Deutschland eindringen; sich aller festen Plätze und Stellungen bemächtigen; die betretenden Gegenden durch Contributionen und Requisitionen gänzlich zu Grunde richten, und endlich gar noch neue Forderungen von Festungen und Schanzen auf dem rechten Rhein-Ufer aufgestellt werden dörften. Gegen dieses Unheil und dessen unberechliche Folgen sind keine erkleckliche innere noch äussere Hülfsmittel bekannt, und die Erwartung möglicher politischer Gegen-Einschreitungen dörfte nur täuschend seyn.

Es scheint also in dieser kritischen Lage des Reichs nichts zu erübrigen, als der gebietrischen Noth nachzugeben, und sich zu dem verlangten Opfer zu verstehen; denn, obschon der daraus für die Reichs- und Kreis-Verfassung entstehende Nachtheil nicht zu mißkennen ist, so bleibt gleichwohl noch immer die Hoffnung übrig, die politische Existenz des deutschen Staats-Körpers im wesentlichen retten und erhalten zu können, da das eigene Interesse der fran-

Digitized by Google

zösischen Republik derselben Aufrechthaltung erfordert, eben darum aber auch jede Gelegenheit zu vermeiden, räthlich ist, welche Sie veranlassen könnte, ihrem politischen Interesse eine andere Richtung zu geben.

Immittels, und ohne der Möglichkeit, den Unter-Rhein bey dem Reich zu erhalten, gleiche Betrachtungen entgegen zu stellen, beschränken Unterzeichnete ihre, den höheren Einsichten einer hochansehnlichen Reichs-Friedens-Deputation ehrerbietigst untergeordnete Meynung lediglich auf die oberrheinische Lande, und auf die Verhältnisse und Besitzungen des regierenden Herrn Fürsten zu Salm-Salm, des minderjährigen Herrn Fürsten zu Salm-Kyrburg, und des regierenden Herrn Rhein-Grafen zu Grumbach, und haben die Ehre, einer hochansehnlichen Reichs-Deputation gehorsamst anzuzeigen, daß Höchst- und Hochdieselbe zu Abtretung des Fürstenthums Salm und der gesammten wild- und rheingräflichen Landen an die französische Republik, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, bereit seyen, daß Ihnen dafür in Gemäßheit des eigenen französischen Antrags vollständige Indemnität auf der rechten Rhein-Seite durch vereinigte Einwürkung der kaiserlich höchstverehrlichen Plenipotenz, einer hochansehnlichen Reichs-Deputation und der französischen Bevollmächtigten, somit auch die, wesentlich nothwendige, allerseitige Garantie der zur Entschädigung erhaltenden Lande verschaft werde.

Rastatt den 13ten Februar 1798.

Im Namen des regierenden Herrn Fürsten zu Salm-Salm,
J. Noel.

Im Namen des regierenden Herrn Fürsten von Salm-Kyrburg und des Herrn Rhein-Grafen,
D. Zwack.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 15ten Februar 1798.

Digitized by Google

Hundert und drey und zwanzigste Beylage.

Promemoria des fürstlich Thurn und Taxischen Herrn Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 16ten Februar 1798.

[123]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 16. Februarii 1798.

Hochansehnliche Reichs-Friedens-Deputation!

Mit wahrer und ehrfurchtsvoller Danksagung erkennet unterzeichneter hochfürstlich Thurn und Taxischer Abgeordneter das ihm und sämmtlichen Herren Particular-Abgeordneten durch Schluß vom 12ten hujus erwiesene Zutrauen und die dadurch zu bezielende Absicht.

Je tiefer derselbe die allerdings traurige Lage des deutschen Vaterlandes fühlet, je mehr setzet er sein volles Zutrauen auf den erprobten Gemein-Geist, die anerkannten persönlichen Verdienste und Einsichten, wie nicht weniger ächte vaterländische Gesinnungen der sämmtlichen Mitglieder einer hochansehnlichen Reichs-Friedens-Deputation, welche überdem am besten die allenfallsige Rettungs-Wege gegen die verlangt werdende Abtretung des linken Rhein-Ufers einzuschlagen vermögend ist, und auch sicher nur in dem äussersten Falle dem Drange der Umstände nachgeben wird.

So sehr Unterzeichneter von diesem Gefühle durchdrungen ist, so sehr ist er hingegen auch überzeugt, daß bey denen dermaligen Verhältnissen, größerem Unglücke nur durch schnelle Abschliessung eines Friedens, wenn er auch durch große Aufopferungen erkauft werden sollte, vorgebeugt werden könne.

Wie schwer Unterzeichnetem diese Erklärung fallen müsse, wird eine hochansehnliche Reichs-Friedens-Deputation daraus abnehmen, wenn Hochdieselbe zu beherzigen beliebt, daß desselben höchstem Committenten an dem von Kaiser und Reich zu Lehen tragenden Reichs-Postwesen, durch die französischer Seits gefordert werdende Abtretungen, ein äusserst beträchtlicher Verlust bevorstehet.

Digitized by Google

Sollte indeß Deutschlands Ruhe und Erhaltung ein Opfer verlangen, so ist Unterzeichnetens gnädigster Fürst so willig als bereit, auch seines Orts hiezu beyzutragen; nur glaubt derselbe in diesem Falle, an der, für die auf dem linken Rhein-Ufer leidende Stände bestimmt werdenden Entschädigung in Rücksicht des ansehnlichen und notorischen, durch die ausserordentliche während des unglücklichen Krieges gemachte Aufopferungen, noch empfindlicher gewordenen Verlustes, einen gerechten Anspruch machen zu können, weshalben er sich zu seiner Zeit an eine hochansehnliche Reichs-Friedens-Deputation zu wenden, und die Wünsche seines gnädigsten Herrn ehrerbietigst vorzutragen sich hiemit vorbehaltet.

Rastatt den 16ten Februar 1798.

Alex. Freyherr von Vrints-Berberich.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 16ten Februar 1798.

Hundert und vier und zwanzigste Beylage.

Promemoria der fürstlich Strasburgischen Herren Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, dd. Rastatt den 15. Februar 1798.

[124]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 16. Februarii 1798.

Hochansehnliche Reichs-Deputation!

Nächst der Erstattung des ausgezeichnetsten Dankes für die gnädiggefällige Mittheilung der wechselseitig zwischen der hochansehnlichen Reichs-Deputation und den Ministern der französischen Republik über die Friedens-Basis gepflognen Verhandlungen, kann man diesseits auf die hochverehrliche Directorial-Note vom 12ten d. nur gehorsamst bemerken, daß die diesseitige Deputation über den befragten Gegenstand nicht instruirt seye, und daher nur im Allgemeinen sich dahin erklären könne, daß Se. hochfürstliche Durchlaucht und Eminenz der Herr Kardinal Fürst-Bischof von Strasburg, wie dessen

Dom-Kapitel und untergeordnete Geistlichkeit, auf der linken Rhein-Seite eine ganz ausserordentlich große Beschädigung erleide.

In wie ferne nun dieses große und beynahe niederdrückend schwere Verhängniß von dem diesseitigen Hochstift abzuwenden, oder die bestmögliche Erleichterung und hilfreiche Unterstützung nach dem Grade der Reichs-Verbandmäßigen Bewerbung verschaft werden möge, überläßt man ganz unbedingt der erhabenen Weisheit und nachdrücklichen Verwendung einer hochansehnlichen Reichs-Deputation, Hochwelcher sich mit eben so viel unbeschränktem und tröstlichen Vertrauen als ausgezeichneter Verehrung empfehlen

Einer hochansehnlichen Reichs-Deputation

Rastatt den 15ten Februar 1798.

Maximilian Graf zu Königsegg-Rothenfels,
Dom-Capitular und hochfürstlich Strasburgischer Deputirter.

Anselm Abt v. Maurus-Münster,
hochfürstlich Strasburgischer Deputirter.

Von Eggs v. Rheinfelden,
hochfürstlich Strasburgischer Deputirter.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis den 16ten Februar 1798.

Digitized by Google

Hundert und fünf und zwanzigste Beylage.

Promemoria des fürstlich Hessen-Darmstädtischen Herrn Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 15ten Februar 1798.

[125]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 16. Februarii 1798.

Gehorsamstes Promemoria.

Auf die, unter dem 12ten l. M., den hier befindlichen reichsständischen Particular-Abgeordneten zugekommene gefälligste Eröffnung einer hochansehnlichen Reichs-Friedens-Deputation, soll Unterzeichneter, Namens seines Durchlauchtigsten Herrn Committenten, in besonderm Bezug auf die in der gestrigen Sitzung der hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen Subdelegation gethane Abstimmung, gehorsamst erklären, daß Ihro hochfürstliche Durchlaucht zu der zeither schon thätigst erprobten reichspatriotischen Sorgfalt und tiefen Weisheit sämmtlicher hohen Herren Deputations-Subdelegirten das festgegründete unbeschränkte Vertrauen hätten, daß, falls die Umstände auch die Cession der Hanau-Lichtenbergischen Lande unabänderlich erfordern sollten, Hochdieselbe auch dabey keinen andern Maasstab zur Richtschnur zu nehmen geruhen würden, als welchen die allgemeine Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes nothwendig mache. Rastatt den 15ten Februar 1798.

Strecker,
hochfürstlich Hessen-Darmstädtischer Abgeordneter.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 16ten Februar 1798.

Digitized by Google

Hundert und sechs und zwanzigste Beylage.

Promemoria des Herrn Particular-Abgeordneten des westphälischen Grafen-Collegiums, katholischen Theils, an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 14ten Februar 1798.

[126]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 19. Februarii 1798.

Promemoria.

Unterzeichneter Mitbevollmächtigter von Seiten der katholischen hohen Mitglieder des westphälischen Reichs-Grafen-Collegiums verdankt geziemend die von dem fürtreflichen Reichs-Deputations-Directorium unterm 12ten Hornung gemachte Mittheilung und Eröffnung in Betreff der künftigen Reichs-Friedens-Basis. Derselbe hat die Ehre, Namens seiner höchst- und hohen Committenten, auf die verlangte Anforderung einer diesseitigen Aeusserung, was man bey jetziger Sachen Lage zweckmäßig und dienlich finde, zu erwiedern, daß der katholische Theil besagter gräflichen Curie sich denjenigen Beschlüssen mit vollem Vertrauen zu fügen bereit seye, welche von einer hohen Reichs-Deputation, vereint mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, in dieser höchstwichtigen Ereigniß werden genommen werden. Er glaubt sich zugleich berechtigt, erwarten zu dörfen, auf den Fall nach den Umständen von Reichs wegen zur Herstellung eines billigen und dauerhaften Friedens einige Opfer gebracht werden sollten, daß alsdenn auf die hierbey benachtheiligten Reichs-Mitstände, sowohl in Bezug auf die Erhaltung ihrer politischen Existenz, als auf die Sicherstellung des Eigenthums, eine gerechte Rücksicht in Gefolge des allgemeinen Staats-Verbandes, und der gemeinsamen Reichs-Garantie seiner Zeit eintreten werde. Rastatt den 14ten Hornung 1798.

Freyherr von Hertwich.

Præsent. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 16ten Februar 1798.

Huns

Hundert und sieben und zwanzigste Beylage.

Promemoria des Reichsritterschaftlichen Herrn Ablegati an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 16ten Februar 1798.

[127]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 16. Februarii 1798.

Ablegatus der freyen Reichs-Ritterschaft aller drey Kreise erkennt mit unterthänigem Danke, daß ihn Eine hochansehnliche Reichs-Deputation bey gegenwärtiger dringenden Lage des Friedens-Geschäfts, nebst allen dabey interessirten Ständen des Reichs, zu vernehmen geruhet.

Durchdrungen von dem schmerzhaften Gefühl der namenlosen Bedrängniß, in welchen sich unser unglückliches Vaterland befindet, dem jeder biedere Edelmann, nach dem Beyspiele seiner Vorfahren, mit Gut und Blut zu dienen bereit ist, bescheidet sich derselbe, daß es ihm nicht gebühre, über die große Frage zu urtheilen:

Ob das linke Rhein-Ufer, in Folge der — von den französischen Gesandten aufgestellten Präliminar-Bedingniß, an die Republik abzutreten sey?

Sein unumschränktes Vertrauen auf die väterliche Obsorge des Reichs-Oberhaupts, auf die tiefe Einsichten und den erprobten Patriotismus Einer hochansehnlichen Reichs-Deputation sind ihm Bürge, daß der — hierüber zu nehmende Entschluß das Gepräge der rastlosen Bemühung für das allgemeine Beste haben werde, mit welchem gegenwärtige hohe Versammlung jede ihrer Handlungen bezeichnet.

Sollte jedoch die Noth, die keine Gesetze kennt, — sollte die Rettung der vorliegenden übrigen Reichs-Lande irgend ein folgenvolles Opfer gebieten: so bleibt ihm nichts übrig, als Eine hochansehnliche Reichs-Deputation zu bitten, sich dahin hochgeneigtest zu verwenden:

1) Daß dem — über dem Rhein gelegenen — hiebey allenfalls befangenen Reichs-Adel wenigstens sein bewegliches und unbewegliches Eigenthum erhalten und ihm die Erlaubniß ausgewürkt werde, solche, wann er sich nicht in die neue Ordnung der Dinge zu fügen Lust hätte, in einer ge-

räumigen Zeitfrist verkaufen, und den Erlös, ohne Hinderniß, beziehen zu dörfen; daß für ihn —

2) er mag auf jener Rhein-Seite sich aufhalten oder nicht, — in Ansehung des — an seinem übrigen Einkommen und Rechten erleidenden Verlusts, gleich den Ständen des Reichs, gesorgt, und er dadurch in seiner politischen Existenz und in seinem Verband mit Kaiser und Reich erhalten werde.

Ablegatus beziehet sich übrigens in Ansehung des — im Elsaß und Lothringen begüterten Reichs-Adels auf seine bey dieser hochansehnlichen Reichs-Deputation bereits übergebene Vorstellungen, worinn unter andern derselbe auch gebeten hat,

Daß die Namen derjenigen unter ihnen, so wie die Namen ihrer Frauen und Kinder, welche, ohnerachtet ihrer anerkannten Eigenschaft als Reichs-Glieder, dennoch auf die Emigranten-Liste gesetzt worden, ausgestrichen werden möchten;

Voll Zuversicht auf die gerechte und erhabene Gesinnungen Sr. kaiserlichen Majestät und einer hochansehnlichen Reichs-Deputation, hofft er weiters:

Daß Sie nie zugeben werde, daß die traurigen Ueberreste des — sonsten so ansehnlichen reichs-ritterschaftlichen Corporis nach allen denen Bedrängnissen, die es seit geraumen Jahren erlitten, und denen es noch entgegen siehet, als ein Mittel der Entschädigungen in Vorwurf komme, und die Reichs-Ritterschaft dadurch ihrer erblichen Rechte und unmittelbaren Verhältnisse mit dem Reich und dessen Oberhaupt, mit einem Feder-Strich auf immer beraubt, und dadurch das Maaß des Unglücks voll gemacht werde, mit welchem der Genius dieser Zeiten den Adel zu Boden drückt.

Als allgemeine Betrachtungen, welche der tiefen Einsicht einer hochansehnlichen Reichs-Deputation ohnehin nicht entgehen können, fügt Ablegatus noch bey, daß

a) für die Sicherheit der — den öffentlichen Cassen der zwey rheinischen Cantone aufliegenden Schulden, die auf die Cantons-Ortschaften hypothecirt worden, so wie

Digitized by Google

b) für die Sicherheit derjenigen Gläubiger, welche auf reichs-ritterschaftliche Güter angelehnt haben, und

c) für diejenige Schulden, welche auf die rheinische Kreis-Lande versichert worden sind, wie z. E. diejenige Schuld-Verschreibung ist, welche dem schwäbischen Canton Creichgau den 18ten October 1790 von den vier rheinischen Churfürsten für die Summe von 115,000 fl. (so von demselben zu Bestreitung der Lütticher Executions-Kosten aufgenommen wurde) ausgestellt worden; dann

d) für die Sicherheit der Activ-Forderungen ihrer Mitglieder, insonderheit der — von Rehlingischen Erben an die Reichs-Stadt Worms, auch was sonst die reichs-ritterschaftliche Individuen aus irgend einem Titel an Personen und Güter zu suchen haben möchten, gesorgt werde.

Womit sich Ablegatus zur hohen Protection und Gewogenheit empfiehlt.

Rastatt am 16ten Februar 1798.

Carl Freyherr von Gemmingen.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 16ten Februar 1798.

Hundert und acht und zwanzigste Beylage.

Promemoria der fürstlich Lüttichschen Herren Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 16. Februar 1798.

[128]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 19. Februarii 1798.

Promemoria.

Die Particular-Abgeordneten Sr. hochfürstlichen Gnaden des Herrn Fürst-Bischofs von Lüttich, danken einer hohen Reichs-Deputation auf das verbindlichste für die unterm 12ten dieses Monats erfolgte Mittheilung der letztern, den französischen Ministern überreichten Note, und der französischer Seits darauf ertheilten Antwort.

Sie haben dem zufolge die Ehre zu bemerken, daß die im Anfange des Jahres 1792 von Seiten der französischen Regierung mit Gewalt geschehene Besitznehmung der Stadt Couvin, in dem Fürstenthum Lüttich, so wie die von 57 umliegenden Dörfern eben dieses Landes weltbekannte Thatsachen sind, daß, wie ebenfalls allgemein bekannt ist, zu Ende des November-Monats eben dieses Jahres, das ganze Fürstenthum von den französischen Heeren überschwemmt wurde, und obwohl es im Anfange des folgenden Jahres wieder erobert wurde, es doch während der ganzen Dauer dieses Krieges auf die empfindlichste Art litt, und durch den Rückzug der Armeen aus den Niederlanden an die Ufer des Rheins im Jahre 1794 von neuem der Gewalt und Bothmäßigkeit des Feindes gänzlich unterworfen wurde.

Es ist nicht weniger unläugbare Thatsache, daß Seine hochfürstliche Gnaden nur in der Eigenschaft eines treuen Mitgliedes des teutschen Reiches, nur durch stäte Befolgung der verfassungsmäßigen Entscheidungen, nur durch Erfüllung ihrer reichsständischen Pflichten, in diesen Krieg mit hineinverwickelt wurden; Höchstdieselben dürfen daher mit Recht erwarten, daß ihr gesetzmäßiges und vorwurfsfreyes Benehmen Ihnen den besondern Beystand, und den allerhöchsten Schutz Sr. kaiserlichen Majestät und des gesammten Reiches zu dem Ende zusichern wird, um in den Besitz ihres Fürstenthums wieder eingesetzt zu werden; was aber die hiezu nöthigen Mittel anbelangt, so überlassen sich Höchstdieselben im ergebensten Vertrauen der wirksamen und väterlichen Fürsorge Ihres allerdurchlauchtigsten Oberhauptes und des gesammten Reiches, so wie dem unermüdeten Eifer und durchdringenden Scharfsinne der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft und der hohen Reichs-Deputation an diesem Friedens-Congresse.

Die unterzeichneten Abgesandten behalten sich weitere Erläuterungen über diesen Gegenstand bis dahin vor, wenn ihnen von ihrem gnädigsten Herrn weitere Instructionen zugekommen seyn werden, ergreifen aber, eben diesen ihren vorläufigen Anweisungen zufolge, und auf ausdrücklichen Befehl ihres gnädigsten Herrn, diese Gelegenheit, der wachsamen Sorgfalt der höchsten kaiserlichen Gesandtschaft und der hohen Reichs-Deputation das Schicksal

Digitized by Google

jener treuen Unterthanen Sr. hochfürstlichen Gnaden bestens zu empfehlen, die nur, um sich den augenscheinlichen Unfällen dieses Krieges zu entziehen, oder der Aemter wegen, die sie vorher verwalteten, ihr Vaterland verliessen.

Die schmerzliche Lage, in welcher sich diese ihre flüchtig umherirrende Getreue seit vier Jahren durch übermäßig strenge Verordnungen befinden, die sie, unter dem Vorwande der anmaßlichen Vereinigung des Fürstenthums mit der französischen Republik, auf die ungerechteste Weise in die Classe französischer Ausgewanderter setzen, und ihres väterlichen Erbes, so wie jeder Habseligkeit berauben, beunruhigt das Vaterherz Sr. hochfürstlichen Gnaden auf das lebhafteste, und erweckt in Höchstdenselben die tiefste Bekümmerniß. Höchstdieselbe zweifeln keinen Augenblick, daß die höchstansehnliche kaiserliche Gesandtschaft und die hohe Reichs-Deputation diesen Punct vorzüglich beherzigen, und durch ihre kräftige Verwendung die Wiederrufung jener schrecklichen Verordnungen bewirken werden, die dem unter allen cultivirten Nationen bestehenden Völker-Rechte zuwider — auch den Geist der von unserm Jahrhunderte so sehr gerühmten allgemeinen Menschen-Liebe gegen sich haben, damit diese getreue Unterthanen in Erwartung des bevorstehenden Reichs-Friedens-Schlusses auf das schleunigste in ihr Vaterland zurückkehren, und den Besitz ihres Eigenthums wieder antreten können.

Rastatt den 16ten Hornung 1798.

Graf von Méan.
Freyherr von Othée.

Præsent. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 16ten Februar 1798.

Digitized by Google

Hundert und neun und zwanzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 16ten Februar 1798.

Dictatum per Moguntinum Rastadii 16. Februarii 1798. [129]

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congresse verordneten höchstansehnlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen Reichs-Friedens-Deputation unverhalten:

Die durch den Erlaß der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz vom 11ten l. M. mitgetheilte jüngste Note der französischen Gesandtschaft vom 10ten Februar (22ten Pluv.) sey abermals von der Deputation in reifste Berathung gezogen worden. Nach Innhalt dieser Note habe der Wunsch der Deputation, den ganzen Umfang der Aufopferungen, welche von dem deutschen Reiche verlangt werden möchten, übersehen zu können, bey der französischen Gesandtschaft keinen Eingang gefunden. Obschon man nun noch immer dafür halte, daß die Erfüllung dieses Wunsches und die Eröffnung einer dahin abzielenden Proposition, die baldigste Abschliessung des Friedens vorzüglichst erleichtert und beschleuniget haben würde, so dörfe man sich doch nach der erfolgten sehr bestimmten Erklärung der französischen Gesandtschaft, nicht wohl länger der Hoffnung überlassen, einem wiederholt darauf gerichteten Antrage mehr Beyfall zu verschaffen. Es bleibe daher nichts übrig, als nunmehr eine solche Antwort zu ertheilen, wodurch die französische Gesandtschaft überzeugt werde, daß es dieser Deputation wahrer Ernst sey, vermöge ihrer illimitirten Reichs-Vollmacht, die Abschliessung eines Friedens salva ratificatione Cæsaris et Imperii thunlichst zu beschleunigen.

Nun könne man sich die allerdings sehr schmerzliche Ueberzeugung nicht verbergen, daß dieser Friede mit Aufopferungen erkauft werden müsse; man habe dieß in der jüngsten Note vom 10ten l. M. bereits ohne Zurückhaltung anerkannt, sich auch gegen die französische Gesandtschaft allschon im Allge-

Digitized by Google

meinen zu Abtretungen erboten. Die französische Gesandtschaft bestehe aber, dieser Erklärungen ungeachtet, anhaltend auf der Abtretung aller Lande der linken Rhein-Seite. Bey unbefangener Erwägung nun aller gegenwärtig in Betrachtung zu ziehenden und hinlänglich bekannten, für das deutsche Reich so ungünstigen Ereignisse und Verhältnisse, könnte es selbst gefährlich seyn, wenn man sich zu lange mit leeren Hoffnungen täuschen wollte. Und indem man auf der einen Seite von dem französischen Gouvernement noch immer erwarte, es werde die vortheilhafte Lage, in welche das Glück der Waffen die französische Republik versetzt hat, nur mit derjenigen Mäßigung benützen, die als Grundsatz der jetzigen Regierung so oft feyerlich zugesagt worden, sey es auf der andern Seite Pflicht, zu gestehen, daß der Friede, nach welchem Deutschland seufze, nur mit schweren Bedingungen erkauft werden könne. Es werde also nunmehr allerdings an dem seyn, daß sich den Anträgen der französischen Gesandtschaft, noch mehr als bisher geschehen, genähert, und das, der Ruhe und Sicherheit des Vaterlandes zu bringende, schwere Opfer bestimmter angegeben werde. Es halte daher die Reichs-Friedens-Deputation gegenwärtig dafür, daß der französischen Gesandtschaft auf ihre jüngste Note vom 10ten l. M. zu erwiedern seyn möge: „Man habe mit Zuversicht gehoft, „daß der den Ministres plénipotentiaires der französischen Republik in der „diesseitigen Note vom 10ten l. M. geäusserte Wunsch, alle Friedens-Bedingnisse mit ihren wesentlichsten Modificationen auf einmal zu erfahren, die „Ueberzeugung bewirken werde, wie lebhaft man deutscher Seits die baldigste „Erzielung eines Friedens-Schlusses beabsichte. Die Gegen-Note von demselben Tage entspreche aber diesem Wunsche nicht, indem darinn auf der „bereits am 17ten v. M. von der französischen Gesandtschaft gemachten Proposition einer Friedens-Basis lediglich bestanden werde. Wenn man nun „aber auch dem wiederholten Antrage, eine Friedens-Basis vorläufig zu bestimmen, länger nicht zu widerstehen gemeynt sey, so würden doch die „französischen Ministres plénipotentiaires bey nochmaliger Erwägung aller „in den vorherigen Noten hierüber angeführten erheblichen Gründe, von selbst „ermessen, wie wenig man auf die vorgeschlagene Basis, wornach der ganze

„ Lauf des Rheins zur Gränze der beyden Staaten verlangt werde, in ihrer „ ganzen Ausdehnung einzugehen vermöge. Um jedoch alle Nachgiebigkeit zu „ beweisen, und aufs baldigste zu Abschliessung des Friedens zu gelangen, „ glaube man, so schmerzlich es auch der Deputation fallen müsse, dennoch so„ gar auch sehr beträchtliche Aufopferungen nicht versagen zu können. Wenn „ daher das französische Gouvernement seine Friedens-Propositionen, wie man „ von dessen Gerechtigkeit und Billigkeit beharrlich erwarte, mäßigen, und „ nur die Hälfte der auf der linken Seite des Rheins liegenden deutschen „ Reichs-Lande verlangen wollte, so würde auf diese Basis die Unterhandlung „ gegründet werden können, und es vors erste nur darauf ankommen, daß „ man französischer Seits über diejenige Hälfte, welche der Gegenstand der „ Abtretung seyn solle, unter den allenthalben und in jedem Betrachte nöthigen „ Modificationen, und mit möglichster Rücksicht auf Fortsetzung einer militäri„ schen Gränze sich sofort bestimmt erklären möge. “

„ Nach diesem unumwundenen Erbieten könne der französischen Gesandt„ schaft nicht der geringste Zweifel mehr übrig bleiben, als ob man diesseits „ den Friedens-Schluß nicht aufrichtigst zu beschleunigen suche; es werde „ daher französischer Seits nunmehr desto minder Anstand finden, daß einst„ weilen die genaueste Beobachtung des Waffenstillstands, mit Zurückziehung „ der Truppen vom rechten Rhein-Ufer, um welche man sich schon mehrmals „ verwendet habe, verbindlich zugesichert werde. “

Die Reichs-Deputation dürfe in Rücksicht der hier oben angeführten, leider! nur zu wahren Betrachtungen erwarten, daß die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz sich mit diesem, das Friedens-Werk hoffentlich sehr befördernden Deputations-Schlusse vereinigen werde, worüber sie der weitern Eröffnung entgegen sieht, und womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum Rastatt den 16ten Februar 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Hun-

Hundert und dreyßigste Beylage.

Anzeige des Herrn Grafen von Preysing an die Reichs-Friedens-Deputation.

[130]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 19. Februarii 1798.

Hochlöbliche Reichs-Deputation!

Nachdem Sr. churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern, mein gnädigſter Comittent, mich von dem bey der hochlöblichen Reichs-Friedens-Deputation begleitenden herzogl. bayeriſchen Geſandtſchafts-Poſten abzurufen für gut befunden, und mein gnädigſt ernannter Nachfolger Tit. Herr Reichsgraf von Morawizky ꝛc. ſich in der Eigenſchaft als herzogl. bayeriſcher Geſandter bey einem fürtreflichen Reichs-Friedens-Deputations-Directorio legitimirt hat, ſo übriget mir nun nichts mehr, als in geziemender Hochachtung und Reſpecte bey einer ſämmtlich hochlöblichen Reichs-Deputation meinen feyerlichen Abſchied nehmen, und die devoteſte Verſicherung äuſſern zu dürfen, daß mir das Bewußtſeyn unvergeßbar ſeyn ſolle, im Zirkel ſo erlauchter Männer, deren Patriotismus und Anhängigkeit an das Heil. Röm. Reich und deutſche Vaterland eben ſo groß, als ihre ausgebreitete Staatskenntniſſe unverkennbar ſind, an dem wichtigſten Reichs-Friedens-Werke thätigſten Antheil genommen zu haben.

In dieſer erhabnen, mir ſtets unverlöſchbaren Rück-Erinnerung empfehle ich mich nun einer hochanſehnlich und fürtreflichen Reichs-Friedens-Deputation zum ferner hohen und verehrlichen Wohlwollen mit ganz beſonders und grenzenloſer Hochachtung

Einer hochlöblichen Reichs-Friedens-Deputation

Ganz gehorſamſter

Maximilian Graf v. Preyſing.

Præſ. dem kurmainziſchen Directorio Deputationis, den 16ten Februar 1798.

Hundert und ein und dreyßigste Beylage.

Promemoria des fürstlich Stabloischen Herrn Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, d. d. Rastatt den 17. Febr. 1798.

[131]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 19. Februarii 1798.

Promemoria.

Der unterzeichnete Particular-Abgeordnete des Fürstenthums Stavelot hat die ihm unterm 12ten von einer hohen Deputation gefälligst gemachte Eröffnung, in Hinsicht der von den französischen bevollmächtigten Ministern übergebenen Note, mit Dank angenommen.

Das unerwartete Begehren der Franzosen, ihnen alle Länder jenseits des Rheins abzutreten, auf dem das französische Ministerium fortdauernd besteht, konnte weder nach dem durch S. K. Maj. in den Präliminarien des Leobner-Friedens zu Gunsten der Integrität des Reichs stipulirten Artikel, welchen S. K. Maj. durch das Kaiserl. Hofdecret vom 18ten Junius dem Reiche allergnädigst mitgetheilt, vorausgesehen werden, noch konnte der Eingang des Friedens von Campo Formio, der weit entfernt, diese Präliminarien aufzuheben, ihrer vielmehr als Grundlage dieses vorerwähnten Friedens Meldung macht, dergleichen Vermuthungen erregen, so wenig als dieß durch das allergnädigste Kaiserl. Commissions-Decret vom 1ten Nov. verflossenen Jahres geschah, in welchem die bevorstehende Abhaltung eines Reichs-Congresses zur Erhaltung der Integrität des Reiches und seiner Verfassung angekündigt wurde.

Unterzeichneter sah sich daher in die Nothwendigkeit versetzt, weitere Instructionen einzuholen, um dem Zwecke den sich eine hohe Reichs-Deputation zum Augenmerke genommen haben konnte, gehörig zu entsprechen im Stande zu seyn.

Unterdessen setzt er sein vollstes Vertrauen in die Maaßregeln, welche einer höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft und einer hohen Reichs-Deputation die Sorge für die Erhaltung getreuer Unterthanen einflößen wird, die während

Digitized by Google

dieſes Krieges ſo viel erduldet haben, und fortwährend in dem werkthätigen und kräftigen Schutz S. K. Maj. und des Reichs ihre Beruhigung fanden, in der feſten Zuverſicht, in den Beſitz ihrer Staaten wieder eingeſetzt zu werden.

Raſtatt, den 17ten Februar 1798.

Freyherr von Othee.

Pend. dem kurmainziſchen Directorio Deputationis, den 17ten Februar 1798.

Hundert und zwey und dreyßigſte Beylage.

Promemoria der Herren Particular-Abgeordneten des deutſchen Johanniter-Meiſterthums an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Raſtatt den 15ten Februar 1798.

[132]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 19. Februarii 1798.

An eine Hochanſehnliche Reichs-Friedens-Deputation!

Die unterzeichneten Particular-Geſandten des deutſchen Johanniter-Meiſterthums, aufgefordert durch das Dictatum vom 12ten dieſes, erkennen mit ſchuldigſtem Danke die reichspatriotiſche Sorgfalt, mit welcher eine hochanſehnliche Reichs-Deputation bey der höchſt gefahrvollen Lage des deutſchen Vaterlandes einen gerechten und billigen Frieden zu erzielen bisher ſich beſtrebt hat.

Durch die angeſtrengte Bemühung derſelben, die Integrität des Reichs zu erhalten, iſt das Vertrauen, welches Seine kaiſerliche Majeſtät auf die hochanſehnliche Reichs-Deputation geſetzt haben, vor den Augen der deutſchen Nation rühmlichſt gerechtfertigt.

Wenn man indeſſen betrachtet, daß Deutſchland dermalen ohne eine wirkſame Armee den feindlichen Einfällen offen iſt, daß es an Alliirten, an Kriegs-Beyträgen und Bedürfniſſen, an Schutz und Unterſtützung fehlt, daß eine

mächtige und siegreiche Nation im Besitze der festen Gränz-Plätze, der besten und volkreichsten Provinzen sich befindet, während dem die übrigen von den Drangsalen eines beyspiellosen Krieges erschöpft und zu Grund gerichtet sind; daß, indem man unterhandelt, die deutschen Völker auf den Gränzen in der bangen Erwartung, wem sie zufallen sollen, sich weitaussehenden Grundsätzen überlassen; so ist es leicht abzusehen, daß der gewünschte Friede ohne ein wirkliches Opfer nicht wohl erzielt werden dörfte.

Diesem zufolge erklären die unterzeichneten Particular-Gesandten, daß Se. hochfürstliche Gnaden, der Fürst Johanniter-Obristmeister, bereit sind, Ihren Antheil an dem politischen Opfer mit ertragen zu helfen, welches die in Vorschlag gekommene Friedens-Basis nach sich ziehen würde, wofern eine hochansehnliche Reichs-Deputation dasselbe zur Rettung des gemeinschaftlichen Vaterlandes als nothwendig oder nützlich finden würde.

Jedoch versprechen sich dieselbe von der Gerechtigkeitsliebe Sr. kaiserlichen Majestät und einer hochansehnlichen Reichs-Deputation, so wie von der Billigkeit der Nation, mit welcher man unterhandelt, daß man nicht ungeneigt seyn werde, die Ansprüche des Fürsten Johanniter-Obristmeisters auf eine billige Entschädigung anzuerkennen und in Vollziehung zu setzen, worüber sie sich auf ein bereits bey der hohen Reichs-Deputation eingereichtes Promemoria zu beziehen hier nicht verfehlen wollen.

Rastatt, den 15ten Februar 1798.

Freyherr von Pfürdt, M. O. Groß-Balley.
Freyherr von Truchseß, M. O. Groß-Kreutz.
von Ittner,
des deutschen Johanniter-Obrist-Meisterthums Kanzler.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis, den 16ten Februar 1798.

Digitized by Google

Hundert und drey und dreyßigste Beylage.

Promemoria der fürstlich Baselschen Herren Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 14. Febr. 1798.

[133].

Dictatum per Moguntinum Rastadii 24. Februarii 1798.

Auf die von einer vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation am 12ten d. l. M. gegebene Mittheilung der von derselben mit denen französischen bevollmächtigten Ministers gewechselten fernerweitern Noten, und von denen Particular-Abgeordneten der betheiligten Reichsständen zugleich anverlangte ohngesäumte Eröffnung ihrer darüber hegenden dienlich- und zweckmäßigen Gesinnungen, haben die Endes-Unterzeichnete Namens Sr. Hochfürstlichen Gnaden des Herrn Fürstbischoffes zu Basel die Ehre, der Eingangs erwähnten vortreflichen Deputation diese Mittheilung nicht minder, als auch die von derselben zur Wohlfahrt des deutschen Reiches bisher genommene eifrigste und thätigste Bemühungen schuldigst zu verdanken, — beynebens aber sich weiters dahin zu äussern, daß gleichwie von Sr. kaiserlichen Majestät und dem gesammten Reich der erholten vortreflichen Deputation zur Beschliessung des Reichs-Friedens, sowohl durch die im Jahr 1795 ausgefertigte erstere — als auch durch die vor Kurzem ausgedehnte neue illimitirte Vollmacht ein unbezieltes Vertrauen geschenkt worden; also auch Seine hochfürstliche Gnaden zu Basel in dem ohnbezweifelten, vollkommensten Vertrauen stehen, daß die mehrbesagte vortrefliche Reichs-Deputation, in verfassungsmäßiger enger Verbindung mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, ihre bisherige rühmliche Verwendungen einsichtsvoll fortsetzen — und um das theure Interesse des deutschen Vaterlandes im Allgemeinen, so wie für jeden Einzelnen insbesondere zu behaupten, alle in ihrer beywohnenden Weisheit und in ihrem reichsvaterländischen Biedersinn erfindliche zweckdienliche Mittel ergreifen — mithin auch die von denen Herren Fürstbischoffen zu Basel bisher unerschütterlich bewährte Treue und Anhänglichkeit an Se. kaiserliche Majestät und an das Reich, mit

Digitized by Google

denen in ihren am 22ten und 23ten Dec. jüngſthin ad ædes der höchſtanſehnlichen kaiſerlichen Plenipotenz und der vortreflichen Reichs-Geſandtſchaften, ſo wie auch an die hochbeſagte Reichs-Deputation ſelbſt eingereichten Beſchwerde-Schriften enthaltene wohlbegründete Bittwerbungen, gerechteſt beruckſichtigen — endlichen aber, wenn der unglückliche Fall eintreten ſollte, daß der eint- oder andere Landesſtrich des Reichs, um dem werthen Vaterlande den ſo ſehnlich erwünſchten Frieden zu verſchaffen, als ein Opfer für das Ganze oder für Alle dargebracht werden müßte, eine ſolche Abtretung jedoch anderſt nicht, als gegen einen verſicherten und phyſiſchen Erſatz, vermittelſt weſſen die bisherige Reichs-Verfaſſung gehandhabet werden möge, zugegeben — anbey aber auch in dem abzuſchlieſſenden Friedens-Werke mit heiteren Bedingungen vorbehalten werde, daß die franzöſiſchen Geſetze, in Betreff der Ausgewanderten, in denen allenfalls abzutretenden Reichslanden in keine Weiſe anwendbar noch verbindlich ſeyn — und dahero nicht nur die angelegte Verbote aufgehoben — ſondern auch die unter dem irrigen Auswanderungs-Vorwand ſchon verkaufte liegende Güter denen Eigenthümern in natura wiederum abgetreten, die verkaufte bewegliche Haabſeligkeiten aber ihnen nach ihrem eigentlichen Werth vergütet werden ſollen.

Raſtatt, den 14ten Februar 1798.

Freyherr von Ligertz, Domherr zu Baſel.
Freyherr von Villieux.
Schumacher.

Præſ. dem kurmainz. Directorio Deputationis den 16ten Februar 1798.

Hundert und vier und dreyßigſte Beylage.

Franzöſiſche Note vom 2. Ventoſe an VI. (20ten Februar 1798.)

[134]

(Iſt mit der Anlage Lit. B. zu [135] Seite 361. ganz gleichlautend.)

Digitized by Google

Hundert und fünf und dreyßigste Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 21ten Februar 1798.

[135]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 23. Februarii 1798.

Der römisch-kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation verordnete höchstansehnliche Commission hat das von der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation, über die Gegen-Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 10ten dieses Monats, am 16ten desselben erstattete Gutachten, nach Erwägung aller hierbey eingetretenen Umstände so gestaltet befunden, daß Sie demselben Ihre Genehmigung nicht versagen wollte. In Folge dieser Ihrer Entschliessung ließ Sie am 19ten dieses (2. Ventose) die in Abschrift beyliegende Note Lit. A. an die französischen Bevollmächtigten gelangen, und erhielt hierauf am 20ten dieses derselben weitere Erklärung Lit. B.

Da in dieser Erklärung abermal auf der geforderten Abtretung des gesammten linken Rhein-Ufers, oder eigentlicher, auf der durch den Lauf des Rheines zu bestimmenden Gränze bestanden wird; so will die höchstansehnliche Commission von der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation im weiteren Gutachten vernehmen, was nunmehr bey diesem erwägungsvollen Stande der Sachen zur Fortsetzung der Unterhandlungen ferner anzurathen und zu beschliessen dienlich seyn möge. Die kaiserliche höchstansehnliche Commission bleibt übrigens sämmtlichen vortreflichen Herren Subdelegirten zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan. Signatum zu Rastatt den 21ten Februar 1798.

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilstein.

(L. S.)

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten ausserordentlichen Commission wegen, dem hochlöblichen kurmainzischen Directorium der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 21ten Februar 1798.

Digitized by Google

Anlagen zur hundert und fünf und dreyßigsten Beylage.

Lit. A.

Abschrift Note Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Metternich, an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, de dato Rastatt den 19ten Februar 1798.

Unterzeichneter, vereint mit der Reichs-Friedens-Deputation, hat die, auf die diesseitige Note vom 10ten dieses noch an demselben Tage erfolgte Gegen-Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik in reife Erwägung gezogen, und hat nunmehr die Ehre, Ihnen folgendes hierauf zu erklären:

Mit Zuversicht hatte man gehofft, der Ihnen in jener Note erklärte Wunsch, alle Friedens-Bedingnisse mit ihren wesentlichen Modificationen auf einmal zu erfahren, würde bey denenselben die Ueberzeugung bewirken, wie lebhaft man an dieser Seite die baldigste Erzielung eines Friedens-Schlusses beabsichte. Die Gegen-Note entspricht aber diesem Wunsche nicht, indem darinn auf der von den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik bereits am 17ten v. M. gemachten Proposition einer Friedens-Basis bestanden wird.

Wenn man nun aber auch dem wiederholten Antrage, vorläufig eine Friedens-Basis zu bestimmen, länger zu widerstehen nicht gemeynt ist; so werden doch die bevollmächtigten Minister der französischen Republik bey nochmaliger Erwägung aller in den vorherigen Noten hierüber angeführten erheblichen Gründe, selbst ermessen, wie wenig man auf die vorgeschlagene Basis, nach welcher der ganze Lauf des Rheins zur Gränze der beyden Staaten verlangt wird, in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen vermöge.

Um jedoch alle Nachgiebigkeit zu beweisen, und die Abschliessung des Friedens zu beschleunigen, glaubt man, so schmerzlich es immer fallen muß, auch sehr beträchtliche Aufopferungen nicht versagen zu können. Wenn daher die französische Regierung, wie man es von ihrer Gerechtigkeit und Billigkeit beharrlich erwartet, ihre Friedens-Propositionen mäßigen, und sich auf die

Hälfte

Hälfte der auf der linken Seite des Rheins liegenden teutschen Reichs-Lande beschränken wollte; so würde auf diese Basis die Unterhandlung gegründet werden können. Es würde von nun an nur darauf ankommen, daß sie über diejenige Hälfte, welche der Gegenstand der Abtretung werden soll, unter den allenthalben und in jedem Betrachte nothwendigen Modificationen, zugleich mit möglichster Rücksicht auf die Festsetzung einer militärischen Gränze, sich bestimmt erkläre.

Nach diesem mit Offenheit gemachten Erbieten kann den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik nicht der geringste Zweifel mehr übrig bleiben, daß man den Friedens-Schluß aufrichtigst zu beschleunigen suche. Sie werden daher auch desto minderen Anstand finden, die genaueste Beobachtung des Waffenstillstandes, mit der wiederholt verlangten Zurückziehung der Truppen von dem rechten Rhein-Ufer, verbindlich zuzusichern.

Unterzeichneter erneuert hiebey den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung.

Lit. B.

Copie d'une Note des Ministres plénipotentiaires français, à S. E. M. le Comte de Metternich, datée de Rastadt le 2. Ventose an 6. (20. *Février* 1798.)

La Note de la Députation de l'Empire remise hier au soir aux Ministres plénipotentiaires de la République française, de la part de M. le Comte de Metternich, Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, présente une modification inadmissible à tous égards à la demande faite par la République française.

Le partage proposé par cette Note laisserait subsister les inconvéniens de toute éspèce attachés à des limites non indiquées par la nature, sans offrir aucun avantage particulier qui pût balancer ces inconvéniens.

Si on considère ensuite que les motifs pas lesquels la Députation de l'Empire a contesté jusqu'à ce jour la proposition de la République

Digitized by Google

française, ne repugneraient pas moins à une ceſſion partielle, qu'à une ceſſion totale, que par conſéquent l'offre d'une moitié eſt un aveu formel de l'invalidité de ces motifs, on ne peut ſe rendre raiſon des cauſes qui portent la Députation à conteſter encore pour l'autre moitié ſurtout, lors qu'on ſe rappelle que dans ſa prémière Note, elle ſe fondait auſſi ſur la conſidération du peu d'importance de ces poſſeſſions.

Il eſt notoire d'ailleurs que tous les Princes et Etats héréditaires poſſeſſionnés de l'autre côté du Rhin ont émis leur vœu pour une ceſſion dont ils reconnaiſſent la néceſſité, ainſi des intérêts privés et obſcurs peuvent ſeuls ſe trouver en oppoſition avec le vœu général qui ſollicite hautement la paix après une guerre longue et cruelle.

La République françaiſe doit à ce vœu général, elle ſe doit à elle même de ne pas contribuer à la prolongation des maux dont l'humanité eſt affligée, en tolérant plus longtems des délais que la malveillance emploie publiquement à ourdir de nouvelles Coalitions. Les Miniſtres plénipotentiaires déclarent donc qu'ils perſiſtent plus fortement que jamais dans l'intégrité de leur propoſition; ils demandent une réponſe *prompte* et *poſitive* ſur une baſe prévue depuis longtems, reconnue convénable et néceſſaire par tous les bons eſprits, conſentie par les parties les plus intéreſſées, qui enfin ne laiſſant à la République que ce qu'elle poſſède, garantit encore la tranquilité future des deux Etats.

C'eſt aux Membres de la Députation de l'Empire à examiner s'ils entendent ſe rendre reſponſables de tous les maux que pourraient entraîner dans cette occaſion, les refus ou les délais.

Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe prient M. le Comte de Metternich, Miniſtre plénipotentiaire de Sa Majeſté l'Empereur, d'agréer l'aſſurance de leur haute conſidération.

Signé: *Treilhard*, *Bonnier*.

Digitized by Google

Hundert und sechs und dreyßigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung, de dato Rastatt den 22ten Februar 1798.

[136]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 23. Februarii 1798.

Der allgemeinen Reichs-Versammlung hat man bereits am 12ten l. M. diejenige Note mitgetheilt, welche die französischen Gesandten am 10ten d. M. anher erlassen haben. Man hat dieselbe unterm 19ten l. M., in Vereinigung mit der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz, durch die Anlage Buchst. A. beantwortet, auch hierauf sogleich wieder folgenden Tags die französische Note Buchstab B. erhalten, welche gegenwärtig in Berathschlagung wird genommen werden, wobey man sich zugleich noch vorbehält, die Erklärung der hier anwesenden Herren Particular-Abgeordneten, welche dieser Reichs-Deputation auf die hier abschriftlich beykommende Eröffnung Lit. C. von denselben eingereicht worden sind, und worauf sich die neueste Note der französischen Ministres plénipotentiaires beziehet, der allgemeinen Reichs-Versammlung ebenfalls abschriftlich ehestens nachzutragen.

Signatum Rastatt den 22ten Februar 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Anlagen zur hundert und sechs und dreyßigsten Beylage.

Lit. A.

Deutsche Note vom 19. Februar 1798.

(Siehe die Anlage Lit. A. zu [135], Seite 360.)

Lit. B.

Französische Note vom 2. Ventose an 6. (20ten Februar 1798.)

(Siehe die Anlage Lit. B. zu [135], Seite 361.)

Digitized by Google

Lit. C.

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 13. Februarii 1798.

Die Reichs-Friedens-Deputation hat die den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten unterm 5ten l. M. mitgetheilte franzöſiſche Note unterm 10ten l. M. beantwortet, und hierauf noch ſelben Tages die franzöſiſche weitere Note erhalten; beyde Acten-Stücke werden in Gemäßheit des heutigen Deputations-Schluſſes den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten andurch mitgetheilt, damit dieſelben der Reichs-Friedens-Deputation ohne Zeit-Verluſt dasjenige, was ihnen dienlich und zweckmäßig ſcheine, ſchriftlich einreichen möchten.

Raſtatt den 12ten Februar 1798.

Hundert und ſieben und dreyßigſte Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiſerliche Plenipotenz, de dato Raſtatt den 22ten Februar 1798.

[137]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 23. Februarii 1798.

Der römiſch kaiſerlichen Majeſtät unſers allergnädigſten Kaiſers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreſſe verordneten höchſtanſehnlichen Geſandtſchaft bleibt hiemit von Seiten der dahieſigen auſſerordentlichen Reichs-Friedens-Deputation gebührend unverhalten.

Die Reichs-Friedens-Deputation habe beſchloſſen, der allgemeinen Reichs-Verſammlung von dem fernern Fortgange der Unterhandlungen mit der franzöſiſchen Geſandtſchaft Nachricht zu geben. Sie werde dießfalls mittelſt der abſchriftlich beyliegenden Anzeige, (welche andurch zur Kenntniß der höchſtanſehnlichen kaiſerlichen Plenipotenz gebracht werde) die Note vom 19ten l. M. und die hierauf erfolgte franzöſiſche Antwort vom 20ten Februar (2. Ventoſe) dem Reichstage mittheilen, auch zugleich ſich vorbehalten, der gedachten allgemeinen Reichs-Verſammlung die Erklärungen der hier anweſenden Herren

Digitized by Google

Particular-Abgeordneten, worauf sich die letztgedachte Antwort beziehe, ehestens nachzutragen.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum Rastatt den 22ten Februar 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Hundert und acht und dreyßigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung, de dato Rastatt den 26ten Februar 1798.

[138]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 28. Februarii 1798.

Unterm 22ten l. M. hat die dahiesige Reichs-Friedens-Deputation Einer hochlöblichen allgemeinen Reichs-Versammlung bereits eine Abschrift derjenigen Eröffnung beygefügt, welche den betheiligten dahiesigen Herren Particular-Abgeordneten, unter Mittheilung der beyden mit der französischen Gesandtschaft gewechselten Noten vom 10ten l. M., zu dem Ende gemacht worden ist, damit dieselbe dasjenige, was ihnen zweckmäßig und dienlich scheine, schriftlich einreichen möchten. Die Reichs-Friedens-Deputation hat sich hiebey in dem gedachten Erlasse vom 22ten l. M. vorbehalten, die von den Herren Particular-Abgeordneten hierauf eingegebenen Erklärungen, auf welche sich die jüngste französische Note vom 20ten Februar (2. Ventose) bezieht, der allgemeinen Reichs-Versammlung ehestens zu überschicken. Es folgen demnach die Erklärungen der Herren Particular-Abgeordneten der wetterauischen Grafen-Curie, und der westphälischen Grafen A. C., von Speyer, von Kur-Trier, von Aremberg, von der schwäbischen Grafen-Curie, von Zweybrücken, von Kur-Brandenburg, von Trient, von Nassau, von Mecklenburg-Schwerin, von Würtemberg, von Kur-Kölln, von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, von Thurn und Taxis, von Strasburg, von Hessen-Darmstadt, von den westphälischen Grafen katholischen Theils, von der Reichs-

Digitized by Google

Ritterschaft, von Lüttich, von Stablo, von dem Johanniter-Meisterthum und von Basel, so wie sie nach und nach eingekommen sind, unter den Buchst. A. bis X. inclus. hier bey.

Signatum zu Rastatt den 26ten Hornung 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Hundert und neun und dreyßigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 26ten Februar 1798.

[139]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 28. Februarii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congresse verordneten höchstansehnlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen Reichs-Friedens-Deputation gebührend unverhalten:

Die Reichs-Friedens-Deputation habe sich in ihrem Erlasse vom 22ten l. M. vorbehalten, der allgemeinen Reichs-Versammlung die Erklärungen der Herren Particular-Abgeordneten, auf welche sich die französische Note vom 20ten Februar (2. Ventose) bezieht, ehestens zu überschicken. Man habe nunmehr unterm heutigen beschlossen, diese Erklärungen, mittelst des abschriftlich hierbeykommenden Erlasses, der gedachten allgemeinen Reichs-Versammlung wirklich zuzufertigen.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum zu Rastatt den 26ten Februar 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Beylagen

zu dem

Protocolle

der

Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt.

Herausgegeben, mit den Originalien genau verglichen, und mit einigen erläuternden Anmerkungen begleitet

von

Heinrich Freyherrn Münch von Bellinghausen,

kurfürstlich mainzischem wirklichem Hof- und Regierungsrathe und Directorialsecretär bey der Reichs-Friedens-Deputation.

Ersten Bandes Fünftes und leztes Heft.

Enthält die Beylagen von Ziffer CXXXIX. bis Ziffer CLXXV. incl.

Mit Römisch-Kaiserlichem, Kurfürstl. Sächsischem, und Markgräfl. Badischem Druck-Privilegium.

Rastatt,

gedruckt und verlegt bey Johann Jacob Sprinzing, Hochfürstl. Markgräfl. Badischem Hof- und Kanzley-Buchdrucker 1799.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hundert und vierzigste Beylage.

Promemoria der Kurtrierischen Herren Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 28. Febr. 1798.

[140]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 28. Februarii 1798.

Promemoria.

Die hochansehnliche Reichs-Deputation ist dem Vernehmen nach damit beschäftigt, in dem den französischen Herren Ministern, so viel die Hälfte des linken Rhein-Ufers betrift, bereits geschehenen Erbieten, gewisse Gränzen in weitern Vorschlag zu bringen.

Da die kurtrierische Privat-Deputation besorgt, daß dieses auch das Kurfürstenthum Trier mitbetreffen könne, hingegen nicht wissen kann, ob die Gränze den Rhein hinunter oder von unten herauf vorgerückt werden solle, so legt dieselbe hiermit einige, besagtes Kurfürstenthum betreffende Betrachtungen vor.

Weit entfernt von der Absicht, hierdurch der hohen Behörde in irgend einer Art vorgreifen zu wollen, empfiehlt die Privat-Deputation dieselbe nur der hohen Einsicht, Aufmerksamkeit und zweckmäßigen Anwendung.

Rastatt, am 28ten Hornung 1798.

Die Kurtrierische Privat-Deputation,
J. P. Graf von Kesselstadt, Dom-Dechant zu Trier.
C. F. L. Radermacher. Sonntag.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis, den 28ten Hornung 1798.

Anlage zur hundert und vierzigsten Beylage.

Einige Betrachtungen über die, dem Kurfürstenthum Trier äusserst wichtige Frage: Soll das rechte Ufer des Moselflusses, oder aber das rechte Ufer des Nah-Flusses zur künftigen Gränze bestimmt werden?

1) Wenn das rechte Mosel-Ufer zur Gränze bestimmt wird, so verliert das Kurfürstenthum Trier die beyden Hauptstädte Trier und Koblenz, die

Digitized by Google

Nebenstädte und Aemter Oberwesel, Boppard, Zell, Bernkastell, Oberstein, St. Wendel, Merzig, Saarburg, sehr viele Oerter, welche zu andern, auf dem linken Mosel-Ufer gelegenen Aemtern gehören, und im Ganzen genommen wenigstens $\frac{2}{7}$tel. Der Kurfürst verliert seine Residenzen und das Dom-Kapitel, welches in Trier seinen Sitz hat, und ohne welches ein geistlicher Fürst nicht bestehen kann, bis auf einige wenige, auf der linken Moselseite gelegene Renten, seine ganze Existenz.

2) Erzstiftische Kameral- und allgemeine Landesschulden werden verhältnißmäßig abgetheilt und von der französischen Republik übernommen werden müssen. Unübersehliche Beschwernisse liegen dieser Abtheilung im Wege.

3) Keine einzige, auf dem rechten oder auf dem linken Mosel-Ufer gelegene Gemeinde ist zu finden, welche nicht auf der andern Moselseite Gemeinds- oder auch ihre Privat-Begüterungen hat. Unendliche Verwirrungen würden daher in Ansehung dieses Eigenthums entstehen, wenn eine Seite deutsch, die andere aber französisch seyn sollte. Auch selbst die Amts- und Gemeindsschulden, für welche die links und rechts gelegene Begüterungen wechselseitig verhaftet sind, abzutheilen und gleichzustellen, würde fast unmöglich seyn.

4) Der Nahfluß ist von der Mosel nur ungefähr 8 bis 12 Stunden entfernt; der eine und der andere Fluß läuft bey seiner auch noch so großen Irregularität doch ziemlich parallel miteinander fort. Die Gränze von Grund und Boden, so dazwischen liegt, ist demnach gewiß für Frankreich unbedeutend, und eben so auch die auf dieser äusserst gebirgigten Gegend wohnende Volksmasse. Viel eher kann auch die Nah wegen ihrem graden Lauf als eine Militär-Linie betrachtet werden, als die Mosel in ihren unzähligen, gegeneinanderstehenden Krümmungen.

5) Wird nun der Nahfluß von Bingen herauf bis nach Nahfelden, wo derselbe entspringt, zur Gränze bestimmt, und demnach von Nahfelden an, den aus der dasigen Gegend her in die Saar herabfliessenden kleineren Flüssen nach die Linie bis in die Gegend von Sarre-Louis gezogen, so verliert das Kurfürstenthum Trier nur das Amt St. Wendel und einen

Digitized by Google

Theil der Herrschaft Oberstein, und in diesem Falle fällt all dasjenige hinweg, was oben N. 1. 2. et 3. angeführt ist.

6) Es werden alsdann auch zwischen der Nah und Mosel ein nicht geringer Theil von Kurpfalz, ein Theil des Herzogthums Zweybrücken, ein Theil der Grafschaft Svonheim, ein Theil der Nassau-Saarbrückisch- und Weilburgischen Besitzungen, das Ganze, was das Haus Hessen-Kassel auf dem linken Rhein-Ufer besitzt, ein großer Theil der fürstl. Salmischen Lande, ein Theil der Besitzungen mehrerer Reichsgräflichen Familien, und der größte Theil der Niederrheinischen Reichs-Ritterschaft gerettet.

7) Sollte vielleicht die französische Republik in der Ausdehnung der Gränze bis an das rechte Mosel-Ufer einen besondern Werth darein setzen, daß sie von Bingen herab bis Koblenz und über den ganzen Moselfluß wegen der Schiffahrt die Herrschaft verlange, so ist man Kurtrierischer Seits zur Abwendung eines größeren Uebels bereit, solche Vorschläge zu machen, welche der Republik ihre hierinn beabsichtete Vortheile in jeder Art gewähren können.

Hundert und ein und vierzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 2ten März 1798.

[141]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 3. Martii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congresse verordneten höchstansehnlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen Reichs-Friedens-Deputation gebührend unverhalten:

Die Reichs-Friedens-Deputation habe die jüngste Note der französischen Gesandtschaft vom 20ten Februar (2ten Ventose) in reifste Berathung gezogen,

und in Gemäßheit derselben halte Sie nunmehr dafür, daß der erwähnten Gesandtschaft weiter zu antworten sey:

„Man könne nicht umhin, in Rück-Antwort auf die jüngste französische „Note vom 20ten Februar (2ten Ventose) sich, in Rücksicht der in dieser „Note enthaltenen Bemerkungen, zuvörderst auf alle diejenigen Gründe zu be„ziehen, welche man in den verschiedenen, bisher an die französische Gesandt„schaft erlassenen Noten, weitläufig auseinandergesetzt habe, und man müsse „insbesondere die so wesentliche Betrachtung erneuern, daß der angesorderte Ver„lust aller überrheinischen Provinzen, deren Wichtigkeit, relativ auf Deutsch„land, nicht verkannt werden könne, so wie die proponirte Bestimmung des „Laufes des Rheines zur Gränze, das deutsche Reich aufs äusserste schwächen, „in seinen politischen und Commercial-Verhältnissen wesentlichst beeinträchti„gen, und bey seinen unübersehbaren Folgen, statt des Genusses einer friedli„chen Ruhe, in seinem Innern tief zerrütten würde. Diese, mit dem dieser „Deputation anvertrauten Wohle des ganzen Reichs so innig zusammenhän„gende Betrachtung, nicht aber verborgenes Privat-Interesse sey es, welche „die Reichs-Deputation in ihren Schritten, Anerbietungen und Beschlüssen leite „und noch ferner leiten werde. Sie könne daher solche eben so wenig, als die „fernere Bemerkung unterdrücken, daß ihr von einer Anerkenntniß aller erbli„chen, auf der linken Rheinseite possessionirten deutschen Fürsten und Stände, „von wirklicher Nothwendigkeit der Rhein-Gränze, oder sogar von einem „Wunsche, daß das linke Rhein-Ufer abgetreten werden möge, nichts bekannt „sey; sie wisse nur, daß ein Theil dieser Stände einzeln sich bereit erklärt „hätte, dem Wohle des Vaterlandes, wenn es erfordert werden sollte, das „schmerzliche Opfer seiner überrheinischen Besitzungen unter solchen Bedingnis„sen zu bringen, welche nicht von einzelnen Ständen, sondern von Kaiser und „Reich abhiengen. Ueberhaupt aber hätten alle und jede Stände des Reichs die „Sorge für ihr einzelnes Interesse dem allein competenten Ermessen dieser „Reichs-Deputation überlassen, und diese bleibe stets verpflichtet, den von „dem gesammten Reiche ihr gegebenen Auftrag, das Wohl des Reiches im „Ganzen zu wahren, nie aus den Augen zu verlieren; zufolge dessen, finde

Digitized by Google

„Sie forthin gegründetes Bedenken, auf die jenseits proponirte Friedens-
„Basis in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen. Da es jedoch dem franzöſi-
„ſchen Gouvernement nach eigenen Erklärungen der franzöſiſchen Geſandtſchaft
„an dieſe Reichs-Deputation, nicht um Vergrößerung, ſondern hauptſächlich
„um beſtimmte natürliche Gränzen zu thun ſey, ſo laſſe man ſich eine ſolche
„Gränz-Beſtimmung, wenn gleich auch mit einiger weitern Aufopferung,
„willig gefallen. Man wolle demnach als ſolche künftige Gränzen zwiſchen
„Deutſchland und Frankreich den Rhein und die Moſel dergeſtalt in Vorſchlag
„bringen, daß dem franzöſiſchen Gouvernement die Wahl bleibe, die Ueber-
„laſſung der deutſchen Reichslande, welche jenſeits des Rheins und an dem
„rechten Ufer der Moſel liegen, oder diejenigen, welche jenſeits des Rheins
„und an dem linken Ufer der Moſel liegen, zu verlangen, und daß alsdann
„mittelſt etwa einiger Vorrückung einer hiernächſt zu beſtimmenden militäriſchen
„Gränzlinie auf dem bey dem deutſchen Reiche verbleibenden Theile, der fran-
„zöſiſchen Republik auch noch in dieſem Theile etwas mehr zugeſtanden werde.
„Weß Endes man von dem franzöſiſchen Gouvernement nunmehr die Erklä-
„rung erwarte, welche Seite der Moſel es wählen, und was für eine mili-
„täriſche Gränze es auf der andern Seite zu verlangen gedenke. — Daß aber
„bey einer ſo wichtigen Ueberlaſſung von Landen, die Reichs-Deputation ver-
„pflichtet ſey, doch auch auf Milderung des Schickſals ſo vieler dabey bethei-
„ligten Reichsſtände, der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft und ſonſtiger
„Reichs-Angehörigen, den möglichſten Bedacht zu nehmen, werde den Ein-
„ſichten der franzöſiſchen Geſandtſchaft ſicher nicht entgehen. — Man müſſe
„daher zugleich in der Anlage diejenigen Bedingungen, unter welchen man
„ſich von Seite der Reichs-Deputation zu der andurch vorgeſchlagenen alter-
„nativen Ceſſion verſtehen könne, und zugleich vorläufig einige weitere Artikel
„beyfügen, welche bey dem gegenwärtigen Friedensſchluſſe zu berichtigen ſeyn
„werden. Man glaube hierdurch zur Beförderung des Geſchäftes weſentlich
„beyzutragen, indem durch den gegenwärtigen Friedensſchluß dennoch alle
„künftige Verhältniſſe zwiſchen beyden Staaten mit einemmale deutlich beſtimmt
„werden müßten, und es der franzöſiſchen Geſandtſchaft in dieſer Hinſicht nicht

Digitized by Google

„ unangenehm seyn werde, die Anträge, welche diesseits bey der gegenwärtigen „ Friedens-Negociation zu machen seyen, jetzt schon einigermaßen zu übersehen; „ wobey man dann ohnehin noch voraussetzen dürfe, daß die Absicht des fran„ zösischen Gouvernements nicht seyn werde, diejenigen deutschen Reichslande, „ welche man nicht zum Gegenstande der Ueberlassung wähle, längerhin mit „ Truppen der Republik besetzt zu behalten.“,

Die Reichs-Friedens-Deputation halte diese an die französische Gesandtschaft zu erlassende Antwort samt Anlage den gegenwärtigen Umständen und den allgemeinen sowohl, als besondern dermaligen Verhältnissen so sehr angemessen, daß sie nicht zweifle, auch die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz werde diese Antwort für das Wohl des Vaterlandes nothwendig finden, und sich mit derselben vereinigen.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum zu Rastatt den 2ten März 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Anlage zur hundert und ein und vierzigsten Beylage.

Puncte, worauf, vermöge Note vom 3ten März 1798, bey der französischen Gesandtschaft von der Reichs-Friedens-Deputation angetragen wird.

(Diese 18 Puncte sind mit den 18 Puncten des Conclusums vom 28ten Februar 1798 wörtlich übereinstimmend. Siehe Protoc. Th. I. Seite 412.)

Digitized by Google

Hundert und zwey und vierzigste Beylage.

Promemoria des Herrn Particular-Abgeordneten der westphälischen Grafen-Curie protestantischen Theils, an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 26ten Februar 1798.

[142]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 28. Februarii 1798.

Hochansehnliche Reichs-Deputation!

Bereits unterm 10ten Nov. v. J. ist Kaiserlicher Majestät und dem Reich, nach beyliegendem gedruckten Promemoria, die unglückliche Lage der Grafschaft Sayn-Hachenburg vorgestellt worden.

Die einer hochansehnlichen Reichs-Deputation bereits bekannte Holz-Requisition des General Hatry, bringt gegenwärtig, nach den weitern Anlagen, ihr Elend auf die höchste Stufe.

Es hat zwar der Burggraf von Kirchberg an den französischen Ober-General sogleich die zweckmäßigsten Vorstellungen gelangen lassen: — seine hauptsächlichste Hoffnung ist aber auf die Fürsorge dieser hochansehnlichen Deputation gegründet; und unterzeichneter Abgeordneter der westphälisch-protestantischen Grafen ist besonders beauftragt, Hochdieselbe ehrerbietigst zu ersuchen, Ihre Verwendung für die unglückliche Grafschaft Hachenburg in diesem höchst dringenden Fall schleunigst eintreten zu lassen.

Rastatt, am 26ten Februar 1798.

Friedrich Graf zu Solms-Laubach.

Præsent. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 26ten Februar 1798.

Digitized by Google

Anlagen zur hundert und zwey und vierzigsten Beylage.

Promemoria.

Die Grafschaft Sayn-Hachenburg gehört unter die deutschen Länder, welche die Lasten und Plagen des gegenwärtigen Kriegs gleich beym Anfang desselben schwer empfunden und bisher beynahe ununterbrochen getragen haben.

Ihre Lage an der Heerstraße zwischen Frankfurt und Cölln, in der Nähe des Rheins, nicht weit von Coblenz und Neuwied, zog ihr so wie den umliegenden Churtrier- und Cöllnischen, Bergischen, Nassauischen und Wiedischen Landen dieß Schicksal zu.

Nachdem im July und August 1792 ein Theil der preußischen Armee durch dieselbe hingezogen war, vergiengen nur kurze Zwischenzeiten, wo das Land nicht von weitern Durchmärschen und Einquartierungen betroffen worden wäre, die besonders seit dem Rückzug der kaiserlichen Armee aus den Niederlanden häufiger und anhaltender wurden.

Bey dem wenigen, was für den Unterhalt der Truppen bezahlt werden sollte, und öfters nicht bezahlt wurde, fiel derselbe größtentheils dem Unterthan zur Last und wurde demselben um so beschwerlicher, da die Preiße der Lebensmittel und aller Dinge täglich höher stiegen, und durch die immerwährenden Dienstleistungen für das Militair, das Nahrungswesen im Ganzen, vielen Abbruch litte.

Schon im Februar 1795 konnte die auf diese Weise entstandene Einbuße, vermög des, Namens des Herrn Burggrafen von Kirchberg als Landesherrn an die kaiserlichen Herren Minister und beym Reichstag übergebenen Promemoria, auf 88000 fl. berechnet werden.

Seit dem Sept. 1795 gehört die Grafschaft unter die vom Feind verheerten Länder. Sie hat von dieser Zeit an sieben, oder, wenn man die letzte rückwärts gehende Bewegung mitrechnet, acht Durchzüge französischer Armeen erlitten, schwere Contributionen und für allerley Natural- und sonstige Auflagen nicht minder große Summen an baarem Geld bezahlt, eine Total- und mehrmalige einzelne Plünderungen erlitten, eine Menge Zug- und Nahrungs-

Vieh,

Digitized by Google

Vieh, wovon ganze Heerden weggetrieben worden, durch feindliche Gewalt und noch mehr durch die heftig wüthende Viehseuche verloren, zwey der besten Dorfschaften sind ein Raub der Flamme geworden, ganze Districte haben mehr als einmal ihre Erndte im Feld dem Soldaten überlassen müssen.

Die verschiedenen Epochen dieser Durchzüge zusammen gerechnet, haben die Einwohner mit dem, was ihnen von Haabe übrig geblieben, bis jetzt über neun Monate unter französischer Gewalt gestanden, und während dieser Zeit alles das in voller Maaße ertragen, was irgend ein deutsches Land unter dieser schweren Botmäßigkeit gelitten hat.

Noch gegenwärtig sind sie derselben unterworfen, und was sie dulden, ist um so drückender, als ihnen auch selbst in den Zwischenzeiten der französischen Ueberzüge nicht vergönnt war, Athem zu schöpfen, indem ganze kaiserl. Armeen im Land und der umliegenden Gegend stationirten, und einen Theil ihrer Bedürfnisse an Lebensmitteln und Fourage, die so geschwind nicht nachgeführt werden konnten, aus dem Land nahmen, die übrige Zeit aber, besonders in denen beeden letzt verflossenen Wintern, mehrere tausend Mann in der Grafschaft repartirt waren, denen der Unterthan noch, ausser denen ihm auferlegten schweren Lieferungen an Fourage, Holz und dergleichen in die Magazine, die oft nicht anderst als mit baarem Geld bestritten werden konnten, den Unterhalt meist unentgeldlich reichen mußte.

Die Grafschaft hat noch nicht 3000 Einwohner, die jährlich 15000 bis 16000 Reichsthaler zu gemeinen Lasten zu steuren haben.

Ihre Producte bestehen in dem, was zum nothdürftigen Lebens-Unterhalt für Menschen und Vieh kaum hinreicht, meist Hafer und Kartoffeln, die übrigen Früchten müssen großentheils von aussenher eingeführt werden. Andere Nahrungs-Quellen hat das Land nicht. Ihre Abgaben und eigene Bedürfnisse bestreiten die Einwohner hauptsächlich aus der Viehzucht. Auf ihnen hafteten noch beträchtliche Schulden aus vorigen Kriegen, als der gegenwärtige seinen Anfang nahm.

Mehr als dieser wenigen Angaben bedarf es wohl nicht, um den Zustand im Ganzen beurtheilen zu können, worinn sich dieses unglückliche Land gegenwärtig befindet.

Um die geforderte Contributionen und andere Auflagen fürs Ganze bestreiten zu können, haben bey 100,000 fl. baar aufgewandt, und gegen schwere Bedingungen meist auswärts geborgt werden müssen.

Was die einzelnen Gemeinden und Einwohner durch Gewalt und Erpressung an Geld und Effecten, an Zug- und Nahrungs-Vieh und an Producten aller Art verloren haben, beträgt nach einem sehr mäßigen Anschlag über 200,000 fl.

Wenn man hiezu den, durch Brand und Viehseuche verursachten Schaden, sodann die großentheils mit baarem Geld bestrittene Kosten der Truppen-Verpflegung rechnet, so ergiebt sich die Summe von weit mehr als einer halben Million Gulden positiven Verlusts an Vermögen, den die obgedachte geringe Menschenzahl durch den gegenwärtigen Krieg erlitten, ohne den Abgang zu rechnen, der durch den gestörten Ackerbau, durch Verminderung des Zug- und andern Viehes und dessen gänzlich gehinderten Umschlag, dem Nahrungswesen zugegangen, und der sich nur während der zwey letztern Kriegs-Jahre nach der geringsten Schätzung auf 150,000 fl. belauft.

Um nicht Zahlen mit Zahlen zu häufen, will man weder der unzähligen Fuhr- und andern Dienstleistungen, die doch nicht ohne beträchtliche Einbüße und großen baaren Aufwand bewerkstelliget werden können — erwähnen, noch die traurigen Folgen, die das erlittene zerstörende Schicksal noch für die späte Nachkommenschaft haben wird, mit in Aufrechnung bringen: Jeder Sachkundige wird solche von selbst zu berechnen wissen und einsehen, welche schwere Bürde allein die Zinnsen von denen aufs Ganze und von denen einzelnen Gemeinden und Individuen contrahirten übergroßen Schulden für die künftige Generationen ausmachen werden.

Unter allem diesem Druck und schwerem Ungemach hat die Grafschaft Sayn-Hachenburg gleichwohl ihre Reichs-Lasten länger getragen, als andere mit ihr in gleichem Fall befindliche Territoria.

Digitized by Google

Die beeden ersten und schwersten feindlichen Ueberzüge ereigneten sich im Spätjahr 1795. Schon damal konnte das Land seine Einbuße auf mehrere 100,000 fl. berechnen. Dennoch wurden Contingent und Römer-Monate, jenes nach dem Quintuplo, bis Ende besagten Jahrs abgeführt. Nach dem Reichsschluß vom 28ten März 1795 hätte sich die Grafschaft schon damalen, wo nicht der gänzlichen Loszählung von diesen Beyträgen, doch einer beträchtlichen Verminderung derselben erfreuen können. Die dießfalls geschehene Vorstellungen aber blieben ohne Effect, so daß die wirklich geleisteten Beiträge an Contingents-Reluition und Römer-Monaten sich, ohne das Brennholz und Pallisaden, Faschinen und andere Erfordernisse, die zur Festung Ehrenbreitstein geliefert werden müßten, ohne die Fuhr- und andere Dienstleistungen mit in Anschlag zu bringen, über 50000 fl. belaufen, welche Summe also den oben angegebenen noch hinzuzufügen ist.

Man hat einer detaillirten Berechnung sothaner Summen um der Kürze willen diese summarische Angabe vorgezogen, wünscht aber nichts mehr, als daß durch eine genaue Untersuchung alles dahin Gehörige verificirt werden möge, und zwar, im Fall der geringste Zweifel über die Gewißheit dieser Angaben vorwalten sollte, um so angelegentlicher, als durch die — bey dem Rückzug der kaiserlichen Armee im Jahr 1794 erfolgte Trennung des Niederrheinisch-Westphälischen Kreis-Convents und bey der Entfernung und Inactivität dessen hohen Directorii das in vorgedachtem Reichsgutachten vorgeschriebene legale Mittel zur Bescheinigung des dargelegten Zustandes vernichtet worden.

Da es aber nicht die Grafschaft Hachenburg allein ist, deren Einwohner in dem beschriebenen traurigen Zustand seufzen, sondern die obenbenannte umliegende Lande mit ihr; und da das Schicksal aller dieser Länder der Wahrnehmung und Theilnahme der hohen Befehlshaber der kaiserlichen und Reichs-Armee nicht entgangen seyn kann, wie dann des K. K. und Reichs-Feldmarschallen, Herrn Erzherzogen Carl Königl. Hoheit, bey Höchstdero persönlichen Anwesenheit in der Grafschaft Ihr theilnehmendes Mitleiden mit der Lage dieses Landes selbst zu erkennen gegeben haben, so kann man dest-

getroster auf alles das provociren, was über die hier nur in einem gedrängten Entwurf vorgetragene Umstände ein näheres Licht verbreiten würde.

Bey der gänzlichen Erschöpfung, worinn sich alle Classen von Einwohner der Grafschaft befinden, läßt sich die allgemeine Verlegenheit über die Mittel zum künftigen Bestehen besonders in Ansehung des so sehr geschwächten und beynahe ganz verlornen Credits leicht gedenken; eine Sorge, die der Landesherr, Herr Burggraf von Kirchberg, mit Ihren Unterthanen theilen, indem Hochdieselben seit Jahr und Tag von Ihren Einkünften wenig oder nichts bezogen, und mit baarem Aufwand im Auslande leben müssen. Das einzige Mittel, die dringendsten Gläubiger zu befriedigen, und die am meisten Nothleidenden zu unterstützen, besteht in dem Betrag der noch in letzt abgewichenem Jahr von dem dürftigen Rest der übergebliebenen Erndten in die kaiserliche Magazine geleisteten Lieferungen.

Der Herr Burggraf von Kirchberg sind zwar von der preißwürdigen Gerechtigkeit und Güte Ihro kaiserlichen Majestät allzusehr überzeugt, um zu befürchten, daß der Preiß dieser letzten traurigen Hingabe, — um der in vorigem und in diesem Jahr zu leisten nicht möglich gewesenen Contingents-Reluition- und Römer-Monat-Zahlung willen, einiger Verminderung unterworfen seyn sollte. Wie könnte diese, aus den vorgetragenen Umständen so sichtbar erhellende Unmöglichkeit, Ihnen und Ihrem Lande als schuldbare Unterlassung angerechnet werden?

Sie glauben vielmehr von der mitleidigen Theilnahme des allerhöchsten Reichs-Oberhaupts und Ihrer hohen Mitstände die wohlmeynende Einleitung zu einiger Milderung des erlittenen harten Schicksals nebst den übrigen Ständen der hiesigen verheerten Gegend durch eine, nach Allerhöchst- und hohem Gutfinden zu bewirkende Entschädigung erwarten zu dörfen.

Doch haben Sie nicht unterlassen wollen, durch gegenwärtige Anzeige kaiserl. Majestät und dem gesammten Reich Ihre und Ihres Landes Lage geziemend vorzulegen, und damit im Vertrauen auf einen tröstenden Erfolg sowohl Ihrer Pflicht als dem Sie in Ihrem hohen Alter umgebenden wehmüthigen Gefühl ein Genüge zu leisten.

Digitized by Google

Da seit Abfassung dieses Promemoria durch die fortwährende Anwesenheit einer beträchtlichen Anzahl französischer — im Land vertheilter Truppen — durch die in der Stadt Hachenburg lange Zeit über nacheinander befindlich gewesene Hauptquartiere zweyer Generale — und durch wiederholte Requisitionen mancher Art — der Zustand des Landes und seiner Einwohner immer kläglicher geworden, so hoffen der Herr Burggraf von Kirchberg, Sich einer gerechten und theilnehmenden Rücksicht auf Ihre Vorstellung desto gewisser versichert halten zu können.

Hachenburg, den 10ten November 1797.

Liberté. Égalité.

République française.

Armée de Mayence. Au Quartier-général à Mayence le 28. Pluviose an 6 de la République française une et indivisible.

Le Général Hatry commandant en Chef l'armée de Mayence, me charge d'annoncer aux pays conquis sur la rive droite du Rhin qu'il a annullé sa réquisition du 4. de ce mois, des vingt milles Cordes de bois de Chauffage.

Il a reduit celle de sept mille Arbres, à quatre mille, non compris la fourniture que doit faire particulièrement le Duché de Berg.

Le Général en Chef éxige impérieusement la livraison de ces quatre mille Arbres.

Dans la repartition qui en a été faite, le Comté de Sayn-Hachenbourg est compris pour la quantité de *cent vingt quatre Arbres.*

1) Dont 11 en Chêne et orme de chacun 28 à 30 pieds de longueur, sur 25 à 30 pouce de Diamètre.
2) — 11 de Chêne de 20 à 25 pieds de longueur, sur 20 à 25 pouces de Diamètre.
3) — 96 de Chêne de 20 à 25 pieds de longueur, sur 18 à 20 pouces de Diamètre.

Digitized by Google

4) Et 6 de Frêne de 20 à 25 pieds de longueur, sur 18 à 20 pouces de Diamètre.

Le Diamètre mesuré à moitié de la hauteur de chaque Arbre.

Le quart de ces Arbres devra être rendû à Mayence le 20. Vent.

Et les trois autres quarts, de dix en dix jours.

Il sera envoyé des Officiers d'Artillerie et du Génie pour le choix des Arbres et presser l'exécution de cette réquisition.

Le Général en Chef comte sur l'exactitude à fournir ce contingent et il espère qu'il n'aura pas besoin d'employer des Voïes de rigueur.

Le Général de Brigade Chef de l'Etat-Major-Général de l'Armée de Mayence

Pour Copie conforme P. H. Schwab. Mont Richard.

Anmerkungen.

1) Baumstämme von der Gattung Nro. 1. sind in hiesigem Land nicht mehr zu finden. Wo sie noch existiren, wird im Ankauf keiner unter 50 Rthlr. zu haben seyn. Rthlr.

Eilf dergleichen würden also kosten . . 550

Um bey gutem und ebenem Weg einen solchen Stamm eine Stunde weit fortzubringen, geht ein ganzer Tag hin. Es wird ein besonders dazu aptirter Wagen erfordert, und nur Ochsen können zu diesem Fuhrwerk gebraucht werden. Es würden derer wenigstens 16 Paar zu Bewegung eines solchen Stammes nöthig seyn. Wenn es gegen die Evidenz möglich wäre, ein solches Klotz 30 — 33 Stunden weit, soviel die Distanz aus hiesigem Lande bis Mainz ausmacht, über Berg und Thal, Flüsse und Sümpfe, durch Holwege und andere beschwerliche Passagen fortzubringen, so würden dazu 30 Tage erfordert. Die Transport-Kosten eines Wellbaums von geringerer Stärke machen auf die Distanz einer Stunde Weges wenigstens 50 Rthlr. aus. Nach diesem Anschlage würde ein Stamm von der angegebenen Art auf 30

Transport 550 Rthlr.

Stunden zu transportiren, wenigstens kosten 1500 Rthlr., und 11 dergleichen Stämme 16500

2) Mit der Gattung Nro. 2. hat es beynahe gleiche Bewandtniß; Ankaufs- und Transport-Kosten gleichwohl um ein Fünftheil geringer angenommen, würden solche von 11 Stämmen ausmachen 13200

3) Von der Gattung Nro. 3. jeden Stamm im Ankauf zu 20 Rthlr. und die Fortbringungs-Kosten von einer Stunde auf eben soviel angeschlagen, thut auf 96 Stämme und 30 Stund Weges 59620

4) Buchen-Stämme von der Nro. 4. angegebenen Qualität würden ebenfalls schwer zu haben seyn. Jeden im Ankauf zu 10 Rthlr. und die Transport-Kosten wie bey Nro. 3. gerechnet, würde betragen 3660

93,530

5) Wie der Zustand hiesigen Landes und seiner Einwohner schon vor vier Monaten beschaffen war, zeigt das damal im Drucke erschienene Promemoria (vom 10ten Nov. v. J.)

Schon damal war aller baare Geld-Vorrath längst erschöpft, und die täglichen Ausgaben für Verpflegung der Truppen, für Kleidung, Schuh und Hemden derselben, für Tafel- und Fourage-Gelder an die Haupt-Quartiere nach Höchst und Wezlar, und für sonstige Bedürfnisse des Militärs, konnten nicht anders als mit schwer zu bewürkenden Geld-Aufnahmen bestritten werden, wodurch die schon vorhandene ungeheure Schulden-Last um ein Großes vermehrt wurde.

Seit zehn Monaten haben die Unterthanen unaufhörlich bald mehr bald weniger Truppen zu ernähren gehabt, deren Zahl im Durchschnitt von jener Zeit bis hierhin geringstens auf 1500 Mann gerechnet werden kann, für welche die Einwohner — die bey guten Zeiten meist nur Hafer-Brod zu essen haben, täglich Fleisch, Brandewein und Bier, für die Officiers aber auch Wein, Caffee und dergleichen kaufen müssen.

Digitized by Google

Blos von den gedachten letzten vier Monaten beträgt der von dem ausgeleerten Lande noch weiter bestrittene Aufwand gewiß nicht weniger als 150/m. fl.

Welchen Trübsinn und welche verzweiflungsähnliche Gleichgültigkeit ein solcher — die Subsanz des Vermögens verzehrender Druck, der nun schon Jahre dauert, bey diesem unglücklichen Volk so wie bey seinen Nachbarn hervorbringen müssen, läßt sich von selbst beurtheilen.

Nicht 1000 Thaler würden zusammen zu bringen seyn, um der ungeheuren Forderung des General Hatry zu begegnen — wenn man auch in allen Beuteln suchte und das Unterste zu oberst kehrte. Der mit dem Untergang kämpfende Einwohner ist gegen die Drohung von Zwangs-Mitteln endlich unempfindlich geworden. Die Executions-Truppen, die der General Hatry etwa schicken könnte, um seiner Auflage Gewicht zu geben, würden aufgenommen, geherbergt und genährt werden, so lange die Einwohner selbst noch Lebens-Mittel hätten. Da sie aber weder die Auflage an sich — auch nur zum geringsten Theil zu präsiren im Stande sind — weil das geforderte Holz nicht zu finden noch zu kaufen, und ihr aus geringen Ochsen bestehendes Fuhrwerk zu einem solchen Transport nicht tauglich ist — noch auch ein Geld-Surrogat dafür aufbringen können, weil sie kein Geld besitzen und ihr Credit erschöpft ist, so würden sie mit stiller Wehmuth abwarten, was weiter geschehen solle.

Hoffentlich wird das Schicksal nicht wollen, daß ihre weitgediehene Hingebung aufs äusserste versucht werde.

Hachenburg den 21ten Februar 1798.

Hundert und drey und vierzigste Beylage.

Französische Note vom 14. Ventose an VI. (4ten März 1798.)

[143]

(Ist ganz mit der zweyten Anlage zu [144] Seite 388. übereinstimmend.)

Hun-

Digitized by Google

Hundert und vier und vierzigste Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 6ten März 1798.

[144]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 7. Martii 1798.

Der römisch-kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation verordnete höchstansehnliche Commission genehmiget den Beschluß, welchen die vortrefliche Reichs-Friedens-Deputation ihr am 2ten dieses erstattet hat. In Gleichförmigkeit mit demselben erließ Sie am 3ten dieses die abschriftlich beyliegende Note an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik; Sie schloß diese Note mit einem Zusatze, welchen sie den unverkennbaren Vor-Rechten des allerhöchsten Reichs-Oberhauptes und Seines Repräsentanten bey diesem Friedens-Congresse schuldig war; dessen Gegenstand und Veranlassung auch bereits in dem Commissions-Decrete vom 11ten Februar bezeichnet sind. Sie schaltete sodann noch dem von der Emigration handlenden §. 11. der hier wieder beygefügten Puncte, welche den Beschluß begleiteten, einige Stellen ein, die Ihr das bekannte Verhältniß jener Stände und Reichs-Angehörigen an Handen gab, deren Besitzungen in der alten Gränze Frankreichs liegen; wie denn wirklich der regierende Herr Fürst von Salm-Salm nebst einigen seiner nächsten Anverwandten und verschiedenen Gliedern der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft deswegen auf die Emigranten-Liste gesetzt sind, weil sie ihre Wohn-Sitze verliessen, und ihren Aufenthalt in den eigenen Besitzungen diesseits des Rheines nahmen.

Diese Einschaltungen stehen dem erwähnten §. 11. des Aufsatzes der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation gegenüber, und wurden nicht anders, als nach vorhergegangener Besprechung mit dem vortreflichen Deputations-Directorium zur Anwendung gebracht, welches fand, daß, da sie im Sinne

des Zweckes gefaßt seyen, man von Seite der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation selbst hieran ein Genügen nehmen werde.

Auf die in vorliegender Gestalt am 3ten dieses an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik ausgefertigte Note und Beylage erfolgte sogleich am 4ten dieses (14. Ventose) die hier beygefügte Gegen-Note.

Da dieselbe auf der letzten Forderung beharret, und auf keine einzige der diesseitigen Bedingnisse eingehet; so will nunmehr die kaiserliche höchstansehnliche Commission vernehmen, welche Wege und Mittel die vortrefliche Reichs-Friedens-Deputation zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes übrig, und einzuschlagen räthlich erachte. Womit die kaiserliche höchstansehnliche Commission den vortreflichen Herren Subdelegirten zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan verbleibt. Signatum zu Rastatt den 6ten März 1798.

(L. S.)

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilstein.

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten ausserordentlichen Commission wegen, dem hochlöblichen kurmainzischen Directorium der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præsent. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 6ten März 1798.

Anlagen zur hundert und vier und vierzigsten Beylage.

Abschrift Note des Herrn Grafen v. Metternich Excellenz an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, Rastatt den 3. März 1798.

Unterzeichneter, vereint mit der Reichs-Friedens-Deputation, hat die neueste Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik — mit aller der Aufmerksamkeit erwogen, welche der Gegenstand fordert. Zur Be-

Digitized by Google

antwortung derselben beziehet man sich vorderst in Rücksicht der darinn enthaltenen Bemerkungen auf alle jene Gründe, welche man in den verschiedenen an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik bisher erlassenen Noten umständlich auseinander gesetzt hat. Besonders muß man hier die so wesentliche Betrachtung erneuern, daß der angeforderte Verlust aller überrheinischen Provinzen, deren Wichtigkeit, relativ auf Deutschland, nicht verkannt werden mag, so wie die proponirte Gränz-Bestimmung durch den Lauf des Rheines, das deutsche Reich aufs äusserste schwächen — in seinen politischen und Commercial-Verhältnissen wesentlichst beeinträchtigen, und bey seinen unübersehbaren Folgen, statt des Genusses einer friedlichen Ruhe, in seinem Innern tief zerrütten würde.

Diese mit dem Wohle des ganzen Reiches so innig zusammenhängende Betrachtung, nicht aber verborgenes Privat-Interesse ist es, welche die Schritte, Anerbietungen und Beschlüsse des Unterzeichneten, vereint mit der Reichs-Friedens-Deputation, bisher geleitet hat, und noch ferner leiten wird. Man kann daher solche eben so wenig als die fernere Bemerkung unterdrücken, daß Unterzeichnetem und der Reichs-Friedens-Deputation von einer Anerkenntniß aller auf der linken Seite des Rheines possessionirten erblichen deutschen Fürsten und Stände, — von würklicher Nothwendigkeit der Rhein-Gränze — oder sogar von einem Wunsche, daß das linke Rhein-Ufer abgetreten werde, — nichts bekannt seye. Sie wissen nur, daß ein Theil dieser Stände einzeln sich bereit erklärt habe, dem Wohle des Vaterlandes, wenn es durchaus erfordert werden sollte, das schmerzliche Opfer seiner überrheinischen Besitzungen unter solchen Bedingnissen zu bringen, welche nicht von einzelnen Ständen, — sondern vom Kaiser und Reiche abhängen. Ueberhaupt aber haben alle und jede Stände des Reiches die Sorge für ihr einzelnes Interesse dem hierzu allein befugten Ermessen des Unterzeichneten, vereint mit der Reichs-Friedens-Deputation, überlassen; Sie beyde können also dem von Kaiser und Reiche Ihnen ertheilten Auftrage gemäß, die Pflicht, das Wohl des Reiches im Ganzen zu wahren, nie aus den Augen verlieren.

Zufolge deſſen finden ſie auch jetzt gegründetes Bedenken, auf die jenſeits proponirte Friedens-Baſis in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen; da es jedoch der franzöſiſchen Regierung, nach der eigenen Erklärung ihrer bevollmächtigten Miniſter, nicht um Vergrößerung, ſondern hauptſächlich um beſtimmte natürliche Gränzen zu thun iſt; ſo läßt man ſich eine ſolche Gränz-Beſtimmung, wenn gleich auch mit einiger weiteren Aufopferung, willig gefallen. Man bringt demnach als eine ſolche künftige Gränze zwiſchen dem Reiche und Frankreich den Rhein und die Moſel dergeſtalt in Vorſchlag, daß der franzöſiſchen Regierung die Wahl bleibt, die Ueberlaſſung der deutſchen Reichs-Lande, welche jenſeits des Rheines und an dem rechten Ufer der Moſel liegen, zu verlangen, und daß alsdann mittels etwelcher etwa erforderlichen Vorrükkung einer hiernächſt zu beſtimmenden militäriſchen Gränz-Linie auf dem bey dem deutſchen Reiche verbleibenden Theile, der franzöſiſchen Republik auch noch in dieſem Theile etwas mehr zugeſtanden werde. Weß Endes man von der franzöſiſchen Regierung nunmehr die Erklärung erwartet, welche Seite der Moſel ſie wählen — und welche militäriſche Gränze ſie auf der andern Seite zu verlangen gedenke.

Daß aber bey einer ſo wichtigen Ueberlaſſung von Landen man dieſſeits auch verpflichtet ſeye, auf Milderung des Schickſales ſo vieler dabey betheiligten Reichs-Stände, der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft und ſonſtiger Reichs-Angehörigen den möglichſten Bedacht zu nehmen, dieſes wird den Einſichten der bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik ſicher nicht entgehen. Man fügt daher in der Anlage zugleich diejenigen Bedingungen bey, unter welchen man ſich zu der andurch vorgeſchlagenen alternativen Ceſſion verſtehen kann, und mit welchen man vorläufig einige weitere Artikel verbunden hat, die bey dem gegenwärtigen Friedens-Schluſſe zu berichtigen ſeyn werden. Man glaubt hierdurch zur Beförderung des Geſchäftes weſentlich beyzutragen, indem durch den gegenwärtigen Friedens-Schluß dennoch alle künftigen Verhältniſſe zwiſchen beyden Staaten mit einemmale deutlich beſtimmt werden müſſen, und es den bevollmächtigten Miniſtern der franzöſiſchen Repu-

Digitized by Google

blik in dieser Hinsicht nicht unangenehm seyn wird, die Anträge, welche diesseits bey gegenwärtiger Unterhandlung zu machen sind, jetzt schon einigermaßen zu übersehen; wobey man denn ohnehin voraussetzen darf, es werde die Absicht der französischen Regierung nicht seyn, diejenigen deutschen Reichs-Lande, welche man nicht zum Gegenstande der Ueberlassung wählt, länger mit den Truppen der französischen Republik besetzt zu halten.

Schließlich darf Unterzeichneter aus der Kenntniß, welche die bevollmächtigten Minister der französischen Republik von der deutschen Reichs-Verfassung haben, mit Zuversicht erwarten, daß Sie, der zwischen Ihm und der Reichs-Friedens-Deputation bestehenden gesetzlichen Einheit gemäß, Ihren Noten und Erklärungen eine dieser Einheit und Untheilbarkeit gleichförmige Richtung geben, — folglich dasjenige im Ausdrucke nicht werden trennen wollen, was durch die kundbare Wesenheit der Reichs-Verfassung unauflöslich miteinander verbunden ist. Er wiederhohlt übrigens den bevollmächtigten Ministern gndurch die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung.

Neben-Anlage.

Puncte zur Note vom 3ten März;

[sind, den folgenden 11ten ausgenommen, mit den 18 Puncten des Conclusums vom 28ten Februar 1798. (Prot. Th. I. Seite 412.) ganz übereinstimmend.]

Aenderung des §. 11. der die Note begleitenden Puncte.

§. 11. Daß die französischen Gesetze gegen die Emigration weder auf diejenigen Stände und unmittelbaren Reichs-Adel, welche ihre vom Gebiete der Republik umschlossene Wohnsitze und Besitzungen zu irgend welcher Zeit verlassen haben; noch auch in denjenigen deutschen Reichs-Landen, welche derselben jetzt erst rechtlich überlassen wer-

11. Daß die französischen Gesetze gegen die Emigration in denjenigen deutschen Reichs-Landen, welche jetzt erst rechtlich überlassen werden, nicht angewendet, die dießfalls bereits erlassene Verfügungen zurückgenommen, und die Einwohner dieser Lande, welche sich etwa wegen Kriegs-Gefahren entfernt haben mögten, weder an ihrem Vermö-

Digitized by Google

den, jemal angewendet, — die dießfalls bereits erlaſſenen Verfügungen zurückgenommen, und die Einwohner dieſer Lande, welche ſich etwa wegen Kriegs-Gefahr entfernt haben, weder an ihrem Vermögen, noch ſonſt auf irgend eine Art gekränkt werden; daß demnach alſo die Namen derjenigen Stände des Reichs-Adels, ihrer Frauen, Witwen und Kinder, welche, unerachtet ihrer anerkannten Reichs-Mitgliedſchaft, auf die Emigranten-Liſte geſetzt worden ſind, allenthalben aus derſelben geſtrichen werden ſollen.

gen, noch ſonſt auf irgend eine Art bekränkt werden.

Copie d'une Note des Miniſtres plénipotentiaires français, à S. E. M. le Comte de Metternich, datée de Raſtadt le 14. Ventoſe an 6.

Les Souſſignés ont reçu la Note de la Députation de l'Empire, qui leur a été adreſſée hier au ſoir par M. le Comte de Metternich, Miniſtre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur.

Voici leur réponſe:

La République françaiſe a déclaré dans le principe, avec une franchiſe dont elle ne s'écartera jamais, la baſe ſans laquelle la paix ne peut pas être faite, la convénance, la juſtice, la néceſſité en ont été démontrées dans les Notes précédentes; l'intérét commun des deux Etats la réclame.

La République françaiſe aurait dû s'attendre que, banniſſant tout détour, toute évaſion, on lui eut répondu avec la même franchiſe. Il faut mettre un terme à ces diſcuſſions. Les Miniſtres de la République françaiſe réquièrent en conſéquence la Députation de l'Empire, de déclarer poſitivement ſi elle accède, ou ſi elle n'accède pas à la baſe propoſée. Ils préſentent au Miniſtre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, l'aſſurance de leur haute conſidération.

Signé: *Treilhard, Bonnier.*

Digitized by Google

Hundert und fünf und vierzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung, de dato Rastatt den 6ten März 1798.

[145]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 8. Martii 1798.

Die allgemeine Reichs-Versammlung erhält in der Anlage Buchstab A. * diejenige Antwort, welche von Seite der Reichs-Friedens-Deputation in Vereinigung mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz unterm 3ten März auf die bereits mitgetheilte französische Note vom 20. Februar (2. Ventose) ertheilt worden ist. Den folgenden Tag ist auf diese Note von der französischen Gesandtschaft die Gegen-Note Buchstab B. ** erfolgt, deren Innhalt gegenwärtig von der Reichs-Friedens-Deputation in Berathung genommen wird.

Signatum Rastatt den 6ten März 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

* Siehe die erste Anlage zu [144], Seite 384.
** Siehe die zweyte Anlage zu [144], Seite 388.

Digitized by Google

Hundert und sechs und vierzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 6ten März 1798.

[146]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 8. Martii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congresse verordneten höchstansehnlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen Reichs-Friedens-Deputation gebührend unverhalten:

Diese Reichs-Friedens-Deputation habe beschlossen, die allgemeine Reichs-Versammlung von dem fernern Gange der Unterhandlungen mit der französischen Gesandtschaft zu unterrichten, weßfalls sie der gedachten allgemeinen Reichs-Versammlung mittelst des anliegenden Erlasses von denen am 3ten und 4ten März gewechselten Noten Nachricht gebe.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum zu Rastatt den 6ten März 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Hun-

Digitized by Google

Hundert und sieben und vierzigste Beylage.

Promemoria des fürstlich Lüttichischen Herrn Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, d. d. Rastatt den 17. Jänner 1798.

[147]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 4. Martii 1798.

Promemoria.

Der unterzeichnete Abgesandte Seiner hochfürstlichen Gnaden des Herrn Fürstbischofs von Lüttich wurde benachrichtigt, daß Herr Franz Joseph Pithon dem Directorium der zu diesem Friedens-Congresse abgeordneten Reichs-Deputation gewisse Vollmachten überreicht habe, in welchen folgende Titulatur vorkömmt:

„Wir Wilhelm Joseph, Herzog und gefürsteter Graf von Looz Hesbaye, „Herzog von Koswarem, Graf zu Horne und der unmittelbaren Grafschaft „Nyel.“

Hierüber hat nun obbenannter Herr Abgeordneter die Ehre, einem ausdrücklichen Befehle seines gnädigsten Herrn zufolge, nachstehende Bemerkungen zu machen.

Die mit dem souverainen Eigenthum der Grafschaft Looz verbundene Rechte, der ununterbrochene Besitz, und Titel und Wappen derselben, stehen seit den entferntesten Jahrhunderten dem bischöflichen Stuhle, und dem Fürstenthum von Lüttich zu. Diese Rechte sind durch glaubwürdige Zeugnisse bewährt, allgemein anerkannt, und durch die ältesten Belehnungen der erlauchten Kaiser, als Oberherren des Reichs, bestätigt.

Die nämliche bischöfliche Kirche und das Fürstenthum Lüttich besitzt auch die Grafschaft Horne eigenthümlich, und führt Titel und Wappen von selber. Es war daher nur durch einen Mangel an hinlänglichen Nachrichten möglich, daß Herr von Koswarem, Herr zu Nyel und Landelis, welcher Titel usurpirt, die nur den Fürstbischöffen von Lüttich zukommen, die Annahme seiner Vollmachten erwirkte, da doch diese Ländereyen und Güter in dem Fürstenthume Lüttich liegen, integrirende Theile desselben ausmachen, und von selbem abhän-

gig sind, und er überdieß, so wie seine Vor-Aeltern, ein gebohrner Unterthan und Vassall der Fürsten von Lüttich ist, und wie jeder andre Unterthan derselben, die ihm nach Maaß seiner Güter und seiner Person zustehende Taxen und öffentliche Auflagen bezahlt.

Obenerwähnter Herr von Korswarem ist demnach Unterthan und Vasall des Fürstenthums Lüttich, ist auf keine Art ein Reichsfürst, und keineswegs ein Reichsstand; besitzt gar kein unmittelbares Gut, das als solches zugelassen, angenommen, anerkannt wäre, welches doch der einzige Rechtsgrund ist, der jemand das Befugniß ertheilt, mit Vollmachten versehene Particular-Abgeordnete an den Reichs-Friedens-Congreß abzusenden.

Noch sonderbarer ist es, daß, wie aus den besagten Vollmachten offenbar erhellt, der Zweck dieser Gesandtschaft darinn besteht: diese anmaßlichen Rechte und Ansprüche auf die Grafschaften Looz und Horne, und die vorgebliche Unmittelbarkeit von Nyel durch alle rechtlichen Mittel und Wege geltend zu machen.

Obwohl der Herr Fürstbischof von Lüttich nicht ermangeln wird, zur gehörigen Zeit, und am angemessenen Orte, das Alberne und Lächerliche dieser Anmaßungen in das hellste Licht zu stellen, wenn es sein Interesse und die Aufrechthaltung seines alten Besitzes und seiner Rechte zulassen und erfordern wird; so mag doch indessen dieß genügen, daß die Auseinandersetzung der Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche zwischen Reichsfürsten, Ständen und Unterthanen des Reichs, ein gänzlich fremdartiger und zur Beschäftigung dieser Deputation nicht geeigneter Gegenstand ist, da dieselbe nur, um über den Frieden zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche zu unterhandeln und denselben zu Stande zu bringen, zusammenberufen wurde.

Der unterzeichnete Abgeordnete ersuchet demnach eine hochlöbliche Reichs-Deputation geziemend, der Beschwerde gütigst abzuhelfen, die aus der erschlichenen Annahme der durch Herrn Franz Joseph Pithon überreichten Vollmachten entstehen kann, diese Vollmachten demselben sobald als möglich zurückzugeben, diese Rückgabe im Protocoll einer hochlöblichen Reichs-Deputation und eines hohen Directoriums anzumerken. Rastatt, den 17ten Jänner 1798.

Freyherr von Othee.

Præsent. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 18ten Jänner 1798.

Digitized by Google

Hundert und acht und vierzigste Beylage.

Paralelle zwischen der Note Seiner Excellenz des Herrn Grafen von Metternich vom 3ten März 1798, und dem Erlasse der Reichs-Friedens-Deputation vom 2ten März 1798.

[148]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 9. Martii 1798.

Note des Herrn Grafen v. Metternich Excellenz vom 3ten März.	Worte des Erlasses der Reichs-Deputation vom 2ten März.
Pag. 3. Linea 1. Wenn es durchaus erfordert werden sollte.	Wenn es erfordert werden sollte.
— Lin. 8. Ueberhaupt aber haben alle und jede Stände des Reiches die Sorge für ihr einzelnes Interesse dem hiezu allein befugten Ermessen des Unterzeichneten, vereint mit der Reichs-Friedens-Deputation, überlassen. Sie beyde können also dem von Kaiser und Reich ihnen ertheilten Auftrage gemäß die Pflicht, das Wohl des Reichs im Ganzen zu wahren, nie aus den Augen verlieren.	ꝛc. Interesse, dem allein competenten Ermessen dieser Reichs-Deputation überlassen, und diese bleibe stets verpflichtet, den von dem gesammten Reiche ihr gegebenen Auftrag, das Wohl des Reichs im Ganzen zu wahren, nie aus den Augen zu verlieren.
— Lin. 21. Finden sie auch jetzt gegründetes Bedenken.	Finde Sie forthin gegründetes Bedenken.
— Lin. 25. Da es jedoch der französischen Regierung nach der eigenen Erklärung ihrer bevollmächtigten Minister ꝛc.	Da es jedoch dem französischen Gouvernement nach eigenen Erklärungen der französischen Gesandtschaft an diese Reichs-Deputation u. s. w.
Pag. 4. Lin. 15. Ist folgende Stelle ausgelassen: oder diejenigen, welche jenseits des Rheins und an dem linken Ufer der Mosel liegen ꝛc.	
— Lin. 16. und daß alsdann mittels etwelcher etwa erforderlichen Vorrückung einer hiernächst zu bestimmenden militärischen Gränz-Linie ꝛc.	und daß alsdann mittels etwa einiger Vorrückung einer hiernächst zu bestimmenden ꝛc.

Digitized by Google

Hundert und neun und vierzigste Beylage.

Note Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Metternich, an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, de dato Rastatt den 6ten März 1798.

[149]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 8. Martii 1798.

Unterzeichneter hat die Ehre, den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik zu bemerken, daß in der Fertigung der Ihnen am 3ten dieses übersendeten Note eine Stelle, durch Versehen, ausgelassen worden seye. Zur Ergänzung des Sinnes und um dem Deputations-Schlusse im Ganzen getreu zu bleiben, dient gegenwärtige neue Ausfertigung eben dieser Note, in welcher die in der ersten mangelnden Worte unterstrichen sind. Er ersucht die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, diese zweyte Ausfertigung als die wahre zu betrachten, und Er wiederholt Ihnen bey diesem Anlasse die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 8ten März 1798.

Hundert und fünfzigste Beylage.

Zweyte Ausfertigung der Note Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Metternich, vom 3ten März 1798.

[150]

Die in dieser Ausfertigung mit der ersten, (Seite 384 u. f.) nicht übereinstimmende Stellen sind folgende:

ꝛc. Ueberhaupt aber haben alle und jede Stände des Reiches die Sorge für ihr einzeles Interesse dem allein kompetenten Ermessen dieser Reichs-Deputation überlassen, und diese bleibt stets verpflichtet, dem von dem ge-

Digitized by Google

sammten Reiche ihr gegebenen Auftrag, das Wohl des Reiches im Ganzen zu wahren, nie aus den Augen zu verlieren.

Zu Folge dessen findet sie forthin gegründetes Bedenken, auf die jenseits proponirte Friedens-Basis in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen. Da es jedoch dem französischen Gouvernement nach eigenen Erklärungen der französischen Gesandtschaft an diese Reichs-Deputation, nicht um Vergrößerung, sondern hauptsächlich um bestimmte natürliche Gränzen zu thun ist, so läßt man sich eine solche Gränz-Bestimmung, wenn gleich auch mit einiger weitern Aufopferung, willig gefallen. Man bringt demnach als eine solche künftige Gränze zwischen dem Reiche und Frankreich den Rhein und die Mosel dergestalt in Vorschlag, daß der französischen Regierung die Wahl bleibt, die Ueberlassung der deutschen Reichs-Lande, welche jenseits des Rheines und an dem rechten Ufer der Mosel liegen, oder diejenigen, welche jenseits des Rheines und an dem linken Ufer der Mosel liegen, zu verlangen; und daß alsdann, mittels etwa einiger Vorrückung einer hiernächst zu bestimmenden militärischen Gränz-Linie, auf dem bey dem deutschen Reiche verbleibenden Theile, der französischen Republik auch noch in diesem Theile etwas mehr zugestanden werde ꝛc.

Hundert und ein und fünfzigste Beylage.

Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik an des Herrn Grafen von Metternich Excellenz, dd. Rastatt den 17. März 1798.

[151]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 9. Martii 1798.

Copie d'une Note des Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe à S. E. Monſieur le Comte de Metternich, Raſtadt le 17. Ventoſe an 6.

(7. *Mars* 1798.)

Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françoiſe ont reçu la nouvelle copie de la Note du 13. Ventoſe (3. Mars) avec une cor-

Digitized by Google

rection qui n'opérant aucun changement dans le vœu de la Députation de l'Empire ne doit en entrainer aucun dans la réponſe faite le 14. Ventoſe par les Souſſignés. Ils prient le Miniſtre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur d'agréer l'aſſurance de leur très parfaite conſidération.

l'præſ. dem kurmainziſchen Directorio Deputationis, den 8ten März 1798.

Hundert und zwey und fünfzigſte Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiſerliche Plenipotenz, de dato Raſtatt den 11ten März 1798.

[152]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 12. Martii 1798.

Der römiſch kaiſerlichen Majeſtät, unſers allergnädigſten Kaiſers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreſſe verordneten höchſtanſehnlichen Geſandtſchaft bleibt hiemit von Seiten der dahieſigen Reichs-Friedens-Deputation gebührend unverhalten:

Die Reichs-Friedens-Deputation halte auf die ihr unterm 6ten l. M. von der höchſtanſehnlichen kaiſerlichen Plenipotenz mitgetheilte jüngſte franzöſiſche Note vom 4ten März (14ten Ventoſe) nach genaueſter Erwägung aller gegenwärtig vorliegenden Umſtände und Verhältniſſe dafür, daß der franzöſiſchen Geſandtſchaft auf dieſe Note zu antworten ſey:

„Man habe aus der jüngſten Note der franzöſiſchen Geſandtſchaft vom „4ten März (14ten Ventoſe) erſehen, daß das beharrliche Verlangen des „franzöſiſchen Gouvernements unabänderlich darinn beſtehe, daß man dieſſeits „der proponirten Baſis, nach welcher der Lauf des Rheins die Gränze beyder „Staaten werden ſolle, beytreten möge. Die Reichs-Deputation habe durch „die ſo ſehr beträchtlichen, in den vorigen Noten vorgeſchlagenen Anerbietun„gen, bereits die Nothwendigkeit anerkannt, daß von Seite des Reichs der „allgemeinen Ruhe ein Theil des Reichs-Gebietes zum Opfer gebracht werde.

Digitized by Google

„Da nun aber alle diese Anerbietungen nicht als genügend angenommen, vielmehr in der angezogenen Note vom 4ten März (14ten Ventose) unumwunden erklärt werde, daß, ohne den Beytritt zur vorgeschlagenen Basis kein Friede geschlossen werden könne, so habe die Reichs-Friedens-Deputation, um ihres Orts zu Erlangung dieses so sehnlich gewünschten Friedens auch das letzte Mittel zu erschöpfen nunmehr für unvermeidlich erachtet, dem so bestimmten Verlangen des französischen Gouvernements nachzugeben, und sie wolle demnach, jedoch unter Voraussetzung:

a) Daß die gänzliche Zurückziehung der französischen Truppen von der rechten Seite des Rheins sofort erfolge und keine weitere Kriegs-Prästation daselbst Statt finde.

b) Daß die französische Republik, ausser der Ueberlassung deutscher Reichs-Lande jenseits des Rheins, sonstige Forderungen und Ansprüche von irgend einer Art an das Reich nicht mache, und daß

c) wegen der mit der Note vom 3ten März l. J. den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik überreichten Puncte das Erforderliche in der angetragenen Maaße bey der weitern Unterhandlung festgesetzt werde,

„der französischer Seits proponirten Friedens-Basis hiermit beytreten. Da es jedoch dem französischen Gouvernement blos um gute natürliche Gränzen, nicht aber um Vergrößerung zu thun sey, da Frankreich die Aufrechthaltung der deutschen Verfassung und den Wohlstand Deutschlands wolle, da jeder Strich Landes auf der linken Rheinseite, den man bey Deutschland erhalte, für das Reich von äusserster Wichtigkeit sey, so hoffe man zuversichtlich, daß das französische Gouvernement wenigstens noch für den letzten Strich der deutschen Lande am Unterrhein, nämlich vom Ursprunge der Roer bis wo sich solche in die Maaß ergießt, sodann aufwärts von dem Ursprunge der Nette bis wo diese in den Rhein falle, einer Ausnahme Statt geben, und solchen Strich Landes dem deutschen Reiche zu überlassen sich noch entschliessen werde."

Da diese, der französischen Gesandtschaft nach dem Dafürhalten dieser Reichs-Friedens-Deputation zu ertheilende Antwort zwar ein äusserst beträchtliches und beynahe nicht zu verschmerzendes Opfer enthalte, die gegenwärtige

Lage und das Wohl des ganzen Reiches solches aber unumgänglich nothwendig mache, so dürfe man der Vereinigung der höchstansehnlichen kaiserl. Plenipotenz mit diesem Deputationsschlusse allerdings entgegensehen.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum zu Rastatt den 11ten März 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Hundert und drey und fünfzigste Beylage.

Französische Note vom 25ten Ventose an VI. (15ten März 1798.)

[153]

[Ist mit der zweyten Anlage zu [154] ganz übereinstimmend.]

Hundert und vier und fünfzigste Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 16ten März 1798.

[154]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 17. Martii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation verordnete höchstansehnliche Commission giebt der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation andurch zu vernehmen: Dieselbe werde aus beyliegender Note an die bevollmächtigten Minister der französischen

zösischen Republik vom 13ten dieses Monats ersehen, in welcher Weise der Deputations-Beschluß vom 11ten desselben Monats an erwähnte Minister gebracht worden sey. Sodann aus der ferner beygefügten Gegen-Note vom 15ten März, (25ten Ventose) was diese hierauf weiter erklärt haben. Womit die kaiserl. höchstansehnliche Commission sämmtlichen vortreflichen Herren Subdelegirten zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation mit freundlichem und geneigtem Willen stets zugethan verbleibt.

Signatum zu Rastatt den 16ten März 1798.

(L. S.)

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilstein.

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu diesem Reichs-Friedens-Congresse verordneten ausserordentlichen Commission wegen, dem hochlöblichen kurmainzischen Directorium der Reichs-Deputation einzuhändigen.

Præsent. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 17ten März 1798.

Anlagen zur hundert und vier und fünfzigsten Beylage.

Erste Anlage.

Abschrift der Note des Herrn Grafen von Metternich Excellenz an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik.
Rastatt, den 13ten März 1798.

Die Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 4ten März (14ten Ventose) hat Unterzeichneter der Reichs-Friedens-Deputation zuzustellen nicht ermangelt, und nunmehr die Ehre, derselben Antwort in dem abschriftlich beurkundeten Anschlusse hier mitzutheilen, zugleich die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung zu bestätigen.

Digitized by Google

Abschrift Gutachtens der Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt, den 11ten März 1798.

Der römisch kaiserl. ꝛc. — entgegensehen. ꝛc. Womit ꝛc.

Concordat cum Originali.

(L. S.)

Pr. Kaiserl. Botschafts-Kanzley.

(Diese Abschrift ist mit dem Erlasse der Deputation [152] Seite 396 wörtlich übereinstimmend.)

Zweyte Anlage.

Copie d'une Note des Ministres plénipotentiaires français, à S. E. M. le Comte de Metternich, datée de Rastatt le 25. Ventose an 6.

Les Ministres plénipotentiaires de la République française, avaient toujours pensé que la Députation de l'Empire, penetrée de la nécessité d'une limite fixe et invariable entre les deux États, accéderait franchement, et sans restriction, à une demande qui ne pourrait être combattue avec obstination que par passion, ou par intérêt. Ils voient avec satisfaction par le Conclusum du 11. Mars (22. Ventose présent mois) dont le Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, leur a transmis la Copie avec sa Note d'hier, que leur espoir n'a pas été déçu. On peut donc actuellement travailler efficacement au bonheur des peuples, en s'occupant sans rélache et sans délais, à prévenir pour toujours le fléau de la guerre, par une prompte pacification, dont la rentrée des troupes dans l'intérieur sera la prémière conséquence.

Pour accélérer ce grand ouvrage, il convient d'abord de régler le mode de préstation des indemnités aux États qui ont perdu sur la rive gauche du Rhin. Les Ministres plénipotentiaires de la République française en trouvent la base dans des sécularisations.

La Députation de l'Empire se convaincra facilement que cette base n'est pas moins nécéssaire que celle déjà adoptée sur les limites. Il serait sans doute superflu d'observer qu'il ne s'agit pas, dans ce moment,

Digitized by Google

d'évaluer les pertes qui pourront donner lieu à indemnité, ni indiquer les objets qui pourraient y être employés. On ne peut, on ne doit s'occuper de l'application d'un principe que lorsqu'il eſt bien reconnu. Alors ſeulement on pourra (pour nous ſervir des expreſſions mêmes de la Députation) *déterminer le néceſſaire à l'égard des articles joints à la Note du 3. Mars*, (13. Ventoſe) dans lesquels on trouve en effet quelques diſpoſitions admiſſibles.

Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe prient Monſieur le Comte de Metternich, Miniſtre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, d'agréer l'aſſurance de leur conſidération la plus diſtinguée.

Signé: *Treilhard*, *Bonnier*.

Hundert und fünf und fünfzigſte Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Verſammlung, de dato Raſtatt den 17ten März 1798.

[155]

Dictatum per Moguntinum Raſtadii 18. Martii 1798.

Die allgemeine Reichs-Verſammlung erhält unter Buchſt. A. * diejenige Note ſamt Anlagen, durch welche auf die jüngſte franzöſiſche Note vom 4ten März (14. Ventoſe) geantwortet, und unter Buchſt. B. ** diejenige weitere Erklärung, welche hierauf von der franzöſiſchen Geſandtſchaft unterm 15ten März (25. Ventoſe) ertheilt worden iſt. Man iſt gegenwärtig mit der Berathung über letztere beſchäftigt, und wird das Reſultat derſelben der allgemeinen Reichs-Verſammlung hiernächſt mitzutheilen nicht verfehlen.

Signatum zu Raſtatt den 17ten März 1798.

(L. S.)

Kurfürſtlich mainziſche Kanzley.

* Siehe die erſte Anlage zu [154], Seite 399.
** Siehe die zweyte Anlage zu [154], Seite 400.

Digitized by Google

Hundert und sechs und fünfzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 17ten März 1798.

[156]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 18. Martii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congresse verordneten höchstansehnlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Friedens-Deputation gebührend unverhalten:

Um die allgemeine Reichs-Versammlung von dem ferneren Fortgange der Friedens-Unterhandlungen zu unterrichten, habe die Reichs-Deputation beschlossen, der gedachten Reichs-Versammlung die unterm 14ten und 15ten l. M. mit der französischen Gesandtschaft gewechselten Noten mittelst der Anlage mitzutheilen.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum zu Rastatt den 17ten März 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Digitized by Google

Hundert und sieben und fünfzigste Beylage.

Promemoria der Kurtrierischen Herren Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 17. März 1798.

[157]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 18. Martii 1798.

Promemoria.

Kaum hatte die kurtrierische Privat-Deputation am 8ten dieses der hochansehnlichen Reichs-Deputation die dritte Anzeige *) in Betreff der bedro-

*) Diese dritte Anzeige, auf welche sich hier bezogen wird, ist zum Protocolle nicht registrirt. Man hat sie daher in dieser Anmerkung beygefügt.

Dictatum per Moguntinum Rastadii 12. Martii 1798.

Promemoria.

In zweyen am 26ten December v. J. und 6. Hornung dieses Jahrs der hochansehnlichen Reichs-Deputation übergebenen Anzeigen hat die kurtrierische Privat-Deputation gebeten, daß Hochdieselbe sich verwenden möge, damit gegen die Festung Ehrenbreitstein nichts weiters unternommen und in diesem Betreff von den französischen Herren Ministern eine beruhigende Erklärung erwirket werde. Welchen Erfolg aber diese beyde Anzeigen gehabt haben, ist der Privat-Deputation bisheran ganz unbekannt geblieben.

Was sich nun neuerdings wieder zugetragen habe, enthalten die Anlagen; und das Antwort-Schreiben des Generals Hatry beweiset zugleich, daß er noch wirklich seine Absicht auf diese Festung gerichtet habe.

Die Privat-Deputation erneuert also ihre schon gemachte Anträge in der völligen Zuversicht, daß die hochansehnliche Deputation zur Abwendung aller Gefahr die zweckmäßige Einleitung zu treffen sich angelegen seyn lassen werde.

Rastatt am 8ten März 1798.

Die kurfürstlich trierische Privat-Deputation.

J. P. Graf von Kesselstatt,
Dohm-Dechant zu Trier.

C. F. L. Radermacher. Sonntag.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis, den 9ten März 1798.

Digitized by Google

heten Festung Ehrenbreitstein übergeben; so erhielt dieselbe von dem dasigen Commandanten Herrn Obristen von Faber nacheinander drey Berichte, daß von dem französischen General Goullus die Communication zwischen dem Thal Ehrenbreitstein und der Stadt Koblenz ganz gesperret sey, daß man auch auf dem rechten Rhein-Ufer die Festung und den Thal viel enger und schärfer als vorher cernirt habe, daß nur noch nächtlicher Weile durch Schleichwege mit größter Gefahr einige wenige frische Lebensmittel hinein gebracht werden könnten, und daß man sogar eine Stunde abwärts zu Vallendar ein eigenes

---

Abschrift des, von dem kurtrierischen Obristen und Festungs-Commandanten zu Ehrenbreitstein, von Faber, an den Herrn Dohm-Dechant Grafen von Kesselstatt erlassenen Schreibens, de dato Ehrenbreitstein den 3. März 1798.

P. P.

Aus Veranlassung eines, im Monate December auf dem Rothenhahnen auf Befehl des französischen Generals Hardy arretirten Transportes von 1608 Paar für das Regiment bestimmter Strümpfe habe ich ein von dem Reichs-Armees-Commando deßfalls an den französischen General en Chef Hatry erlassenes Schreiben in der unter Ziffr. 1. hier angebogenen Art einbegleitet, und da hierauf keine Antwort erfolgt ist, diesen Gegenstand mittels eines zweyten, abschriftlich unter 2. hier beygehenden Schreibens am 24ten dieses nochmal und zwar auf Armees-Commando-Befehl in Erinnerung gebracht.

Hierauf habe ich gestern die unter 3. angeschlossene Antwort erhalten. Da der sonderbare Schluß dieses Schreibens, wozu ich in der mit gedachtem General geführten Correspondenz (1 et 2.) nicht den mindesten Stoff gegeben habe, so geeignet ist, daß ich am besten zu seyn glaube, wenn ich ihn ganz und gar nicht beantworte, und ich zugleich nicht einsehe, zu welchen ferneren Anträgen er vielleicht die Einleitung seyn soll: so habe ich hierdurch pflichtschuldigst nicht verfehlen wollen, Euer ꝛc. hiervon den gehorsamsten Bericht zu erstatten, und überlasse den allenfalls davon zu machenden Gebrauch dem eignen hohen Ermessen. Der ich u. s. w. *)

---

*) Die drey Neben-Anlagen zu diesem Schreiben des Obersten von Faber sind der Note des Herrn Grafen von Metternich vom 15ten März 1798 (Siehe die Anlage zu [161]) beygefügt und daselbst abgedruckt.

Digitized by Google

Post-Amt angestellet habe, damit keine Briefe mehr in den Thal, wo sonst das kaiserliche Post-Amt war, kommen, oder aus demselben abgehen können.

Die Festung und der Thal Ehrenbreitstein sind also wirklich feindlich blokirt. Man scheint die Absicht zu haben, jenes Ziel durch Aushungerung zu erreichen, was durch allerhand vorherige Neckereyen, gebrauchte Kriegs-Listen, selbst Schmeicheleyen nicht erreicht werden konnte, und alles dieses geschieht während dem bedungenen Waffenstillstand, und während den Friedens-Unterhandlungen. Vergeblich sind alle Beschwerungs-Schreiben, welche der Commandant hiergegen erlassen hat, nicht einmal wird er mit einer Antwort beehret.

Daß diese Festung dem auf dem rechten Ufer gelegenen kleinen Ueberrest des Kurfürstenthums Trier nichts mehr nützen könne, sondern allein für das ganze deutsche Reich ihren Werth habe, liegt klar vor Augen, und die Folgen für das Reich, wenn wieder Feindseligkeiten anfangen sollten, oder auch nur jene, wenn sich die Friedens-Verhandlungen noch, wie vorzusehen ist, verzögern, oder selbst, wenn die Festung, wie die Rhein-Schanze gegen Mannheim über, das Schicksal der Schleifung erhalten sollte, lassen sich von jedermann leicht überdenken.

Wir unsrer Seits haben aber andurch jene genaue Pflichten-Erfüllung erzielen wollen, die uns auch aufgefordert hatte, frühere und mehrere Anzeigen über einen Gegenstand von so erkannter erster Wichtigkeit zu machen, mit welchem zugleich das Schicksal einer sich während des ganzen Krieges so vorzüglich ausgezeichneten Garnison verbunden ist.

Rastatt am 17ten März 1798.

Die Kurtrierische Privat-Deputation.

J. P. Graf von Kesselstatt,
Dohm-Dechant zu Trier.

C. F. L. Radermacher. Sonntag.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis den 17ten März 1798.

Digitized by Google

Hundert und acht und fünfzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 17ten März 1798.

[158]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 18. Martii 1798.

Der römisch-kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congresse verordneten höchstansehnlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen Reichs-Friedens-Deputation gebührend unverhalten:

Aus der abschriftlich hierbeykommenden heutigen Anzeige der kurtrierischen Herren Particular-Abgeordneten * werde die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz mit Bedauern ersehen, wie sehr die Gefahr für die Festung Ehrenbreitstein dermalen zugenommen habe. Die Reichs-Friedens-Deputation könne sich daher nicht entbrechen, die hochgedachte kaiserliche Gesandtschaft dringendst zu ersuchen, nicht nur überhaupt alles anzuwenden, um diesen wichtigen Verlust von dem Reiche abzuhalten, sondern auch insbesondere darüber an kaiserliche Majestät eigends schleunigst zu berichten, und allerunterthänigst zu bitten, damit allerhöchstgedachte Se. kaiserliche Majestät in Ihrer Weisheit alle zweckdienliche Mittel zu Rettung dieser Festung einzuschlagen allergnädigst geruhen möchten, wie dann auch die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz aus der weitern Anlage ** entnehmen werde, was über diesen Gegenstand die Reichs-Deputation zugleich auch an die allgemeine Reichs-Versammlung zu erlassen beschlossen habe.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum zu Rastatt den 17ten März 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

* Siehe die 157ste Beylage. ** Siehe die 159ste Beylage.

Hun-

Digitized by Google

Hundert und neun und fünfzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung, de dato Rastatt den 17ten März 1798.

[159]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 18. Martii 1798.

Aus der abschriftlichen Anlage einer heute von den kurtrierischen Herren Particular-Abgeordneten der Reichs-Deputation eingereichten Anzeige wird die allgemeine Reichs-Versammlung ersehen, wie sehr die Gefahr für die Festung Ehrenbreitstein dermalen zugenommen habe. Die Reichs-Deputation findet sich verpflichtet, hievon der allgemeinen Reichs-Versammlung die Anzeige zu machen, und zugleich Abschrift desjenigen Antrags beyzufügen, welchen Sie deswegen an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz alsbald zu erlassen nöthig befunden hat. Signatum zu Rastatt den 17ten März 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Hundert und sechszigste Beylage.

Auszug aus der Zeitung: Journal de Francfort, vom 14. März 1798.

[160]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 15. Martii 1798.

Nro. 73.

Journal de Francfort, avec privilège de Sa Majesté impériale, du Mercredi 14. Mars 1798.

De Rastatt, le 11. Mars.

La Députation de l'Empire a arrêté, dans sa séance d'aujourd'hui, la réponse à faire à la dernière note des plénipotentiaires français. Cette réponse est ainsi conçue:

Digitized by Google

L'on a vu par la dernière note de la Légation françaiſe du 4. Mars (14. Pluviôſe) que le Gouvernement françois perſiſte invariablement dans ſa demande, que la Députation de l'Empire accède à la baſe propoſée, d'après laquelle le cours du Rhin formeroit la limite entre les deux Etats. La Députation a déjà reconnu, par les offres conſidérables faites dans les notes précédentes, la neceſſité de ſacrifier une partie de l'Empire à la tranquillité générale. Mais comme ces offres n'ont point été regardées comme ſuffiſantes, qu'au contraire dans la note ſusmentionnée du 4. Mars, on déclare itérativement que, ſans l'acceſſion à la baſe propoſée, il ne peut être conclu de paix: La Députation de l'Empire pour épuiſer le dernier moyen d'obtenir cette paix ſi déſirée, juge que le ſeul parti qui reſte, eſt d'accéder au déſir ſi fortement prononcé du Gouvernement français; et en conſéquence elle conſent à accepter la baſe de paix propoſée, moyennant toutes fois les conditions ſuivantes. (Ces conditions ſont celles énoncées dans le Concluſum que nous avons donné hier.)

Cependant, comme le Gouvernement français a uniquement en vue de ſe procurer de bonnes frontières naturelles, et non de s'aggrandir; comme la France veut le maintien de la Conſtitution germanique et le bien de l'Allemagne, et qu'une partie quelconque du territoire, que l'Empire conſerveroit ſur la rive gauche du Rhin, ſeroit pour lui de la plus grande importance; l'on eſpère avec confiance, que le Gouvernement français fera au moins une exception pour la dernière portion des pays de l'Empire ſur le Bas-Rhin; ſavoir: depuis la ſource de la Roer jusqu'à l'endroit où elle ſe jette dans la Meuſe, et depuis la ſource de la Nethe jusqu'à ſon embouchure dans le Rhin; et qu'il ſe décidera à laiſſer cette portion de territoire à l'Empire.

&c. &c. &c.

Digitized by Google

Hundert und ein und sechszigste Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 17ten März 1798.

[161]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 19. Martii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation verordnete höchstansehnliche Commission theilt der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation die abschriftlich hier beyliegende Note, nebst ihren Beylagen mit, welche Sie an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, in Betreff der Festung Ehrenbreitstein, am 15ten dieses erlassen hat. Indem sie sich auf den Innhalt derselben beziehet, bleibt die kaiserliche höchstansehnliche Commission sämmtlichen vortreflichen Herren Deputirten mit freundlich- und geneigtem Willen stets zugethan.

Signatum Rastatt den 17ten März 1798.

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilstein.

(L. S.)

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu dieser Reichs-Friedens-Deputation verordneten höchstansehnlichen Commission wegen, dem hochlöblichen kurmainzischen Directorio der Reichs-Friedens-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis, den 17ten März 1798.

Digitized by Google

Anlagen zur hundert und ein und sechszigsten Beylage.

Abschrift der Note der kaiserl. Plenipotenz an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik. Rastatt, den 15. März 1798.

Der Commandant von Ehrenbreitstein sieht seit einiger Zeit sich und die ihm anvertraute Festung einem Verfahren ausgesetzt, als wären weder ein Waffenstillstand überhaupt, noch insonderheit die ausdrücklichen Conventionen vom 24ten April und vom 10ten Juny v. J. vorhanden. Unterzeichneter kann hierüber den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik keinen vollständigern Beweis vorlegen, als die hier beygefügten vier Schreiben, welche zwischen dem Generale, Freyherrn von Staader, dem Commandanten der Festung, Obersten von Faber, und dem General en Chef Hatry, am 5ten und 13ten Jänner, 24ten und 28ten Febr. gewechselt worden sind. In dem letzten dieser Schreiben gehet der General Hatry so weit, einen Befehl anzuziehen, welcher es ihm zur Nothwendigkeit mache, durch die genaueste Einschliessung der Festung ihr alle Zufuhr abzuschneiden; er sinnet sogar an den Commandanten die Räumung dieses Platzes. Die Einschliessung ist auch wirklich erfolgt, und, welches den angeführten Conventionen eben so ungemäß ist, die fliegende Brücke, welche vermöge derselben zur Unterhaltung des Verkehres zwischen dem Thale Ehrenbreitstein und Coblenz bis nun bestanden hatte, wurde von da nach Neuwied abgeführt.

Bey diesen Umständen, welche nicht aus einer etwa vorübergehenden militärischen Willkühr, sondern aus den mit Bestimmtheit angegebenen Verfügungen der Regierung selbst herrühren, kann Unterzeichneter nicht länger anstehen, die bevollmächtigten Minister der französischen Republik um eine solche Einleitung des Gegenstandes aller dieser gerechten Beschwerden angelegentlich zu ersuchen, welche dem Reiche die Ueberzeugung gewähren möge, daß noch irgend ein fester Ruhepunct des Zutrauens in den bestehenden Verträgen vorhanden seye, und daß der Stand der Sachen, während einer durch die äusserste Nachgiebigkeit bezeichneten Unterhandlung, nicht mit jedem Tage verrückt und verschlimmert werden solle.

Den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik bestätiget der Unterzeichnete abermal die Gesinnungen seiner vollkommensten Hochachtung ꝛc.

Digitized by Google

Copie d'une Lettre du Lieutenant Général Baron de Staader, au Général en Chef Hatry, datée de Friedberg le 5. Janvier 1798.

Je ſuis inſtruit que les troupes ſous les ordres du Général de Brigade Hardy, ont arrêté au village de Rotenhahn près d'Ehrenbreitſtein, un transport de 1608 paires de bas, ainſi qu'un Chariot de la Caiſſe militaire, deſtinés pour cette fortereſſe, et que les réclamations réitérées du Commandant de la place, le Colonel de Faber, auprès du Général Hardy, à ce ſujet, ſont reſtées jusqu'à préſent ſans effet. J'ai l'honneur de vous prévenir, Général, que non ſeulement l'officier chargé de l'escorte de ce Convoi, eſt muni de paſſeport en régle du Général français Goullus, rélatif à cette déſtination, mais encore qu'en vertu d'une Convention en formes du 10. Juin 1797, entre le précédent Commandant de la place Colonel de Sechter, et ledit Général Goullus, la libre importation et exportation de tous les objets, à l'exception de ceux ſervant aux attirails et conſtructions militaires, tels que plomb, poudre, fer, bois, et autres munitions de guerre, à été expreſſement ſtipulée. Je ne doute pas, Général, que la connoiſſance de ces détails, et les égards dûs à des engagements réciproques, ne vous faſſent enviſager ces réclamations comme juſtes; et dans l'eſpoir que vous voudrés bien envoyer au Général Hardy, l'ordre de permettre la main levée et la libre entrée dans Ehrenbreitſtein, des objets ci-deſſus mentionnés, je ſuis &c.

Copie d'une Lettre du Colonel de Faber au Général en Chef Hatry, datée d'Ehrenbreitſtein le 13. *Janvier* 1798.

Je viens de recevoir la lettre ci-incluſe du Commandant en Chef de notre armée, et je ne tarde pas à vous la faire parvenir. Comme elle régarde l'arreſtation du transport de bas deſtiné pour le Régiment que je commande, à Rotenhahn, vous voudrez bien permettre, Citoyen Général, que j'y ajoute quelques réflexions.

Dans la Convention conclue à Francfort le 24. Avril 1797 (5. Floréal) entre les Généraux en Chef des deux armées, il a été ſtipulé que la

Digitized by Google

fortereſſe d'Ehrenbreitſtein ſerait ravitaillée de 8 en 8 jours, pour autant de jours que l'armiſtice aurait duré.

Par cet article on a reconnû la nécéſſité que ladite fortereſſe devoit reſter dans le même état de défenſe pendant la durée de l'armiſtice, dans lequel elle ſe trouvait au moment de la Concluſion, auſſi il n'y a rien de plus juſte et de plus naturel.

Comme la prohibition de l'entrée dans la fortereſſe, des bas en queſtion, eſt directement contraire au ſens de l'article ſusmentionné, je renouvelle, Citoyen Général, ma demande pour l'extradition de cet article indiſpenſable pour la conſervation de ma troupe.

Copie d'une Lettre du Colonel de Faber au Général en Chef Hatry, datée d'Ehrenbreitſtein le 24. Février 1798.

C'eſt le 13. Janvier, que j'ai eu l'honneur de vous envoyer, Citoyen Général, une lettre du Général Commandant en Chef l'armée d'Empire concernant les bas deſtinés pour le Régiment de Trêves, qui par vos ordres, ont été arrêtés à Rotenhahn.

Comme le 9. du mois courant ledit Général en Chef n'avait pas encore reçû une réponſe, il m'a chargé de vous rappeller en mémoire l'objet ſusmentionné.

Copie d'une Lettre du Général en Chef Hatry au Colonel de Faber, datée de Mayence le 8. Ventoſe an 6. (28. *Février* 1798.)

À l'époque où le Général Hardy a fait ſaiſir à Rotenhahn, les objets deſtinés pour la garniſon d'Ehrenbreitſtein, il avait ordre de cerner le Fort de manière que rien n'y puiſſe entrer. Comme ces diſpoſitions ne ſont point encore changées, je ne puis donner l'ordre que les effets que vous reclamez, ſoient remis à votre diſpoſition pour le moment.

Je déſirerais bien, Monſieur le Commandant, faire une connaiſſance plus rapprochée d'un brave et galant homme comme vous, et que le peu d'eſpoir que vous avés de vous maintenir dans le poſte où vous êtes, vous détermine à l'évacuer.

Digitized by Google

Hundert und zwey und sechszigste Beylage.

Promemoria der Kurtrierischen Herren Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 20. März 1798.

[162]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 21. Martii 1798.

Promemoria.

Der hochansehnlichen Reichs-Deputation wird von den unterzeichneten kurtrierischen Privat-Abgeordneten auf die letztere in Betreff der Festung Ehrenbreitstein geschehene Anzeige das endlich von dem französischen General Goullus erfolgte Antwortschreiben samt dem weitern von dem Festungs-Commandanten erstatteten Bericht zu dem Ende hiermit nachgetragen, damit Hochdieselbe auch hieraus ersehen könne, mit welchen Verdrehungen besagter General seine Unternehmungen zu rechtfertigen suche, nnd mit welchen zweydeutigen Ausdrücken er der von ihm begehrten bestimmten Antwort ausweiche.

Rastatt, den 20ten März 1798.

Die kurtrierische Privat-Abgeordnete.

C. F. L. Radermacher. Sonntag.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 20ten März 1798.

Digitized by Google

Anlagen zur hundert und zwey und sechszigsten Beylage.

Abschrift Schreibens des Obristen von Faber, Commandanten der Festung Ehrenbreitstein, an den Herrn Domdechant zu Trier, Grafen von Kesselstatt, de dato Ehrenbreitstein den 13ten März 1798.

Auf mein Schreiben an den französischen General Goullus vom 11ten dieses, *) welches ich mir die Freyheit nahm, Euer ꝛc. gestern durch einen besondern Weg zur hohen Einsicht gehorsamst einzusenden, habe ich heute die hier abermals gehorsamst angeschlossene Antwort zu meiner nicht geringen Verwunderung erhalten, weil ich bald zu zweifeln anfieng, daß man sich französischer Seits in eine Discussion einzulassen gesonnen sey.

Soviel den Innhalt dieser Antwort angehet, so ist sie ganz in dem Tone abgefaßt, dessen sich die französischen Generäle bey den verschiedenen jüngern Conventions- und Waffenstillstands-Brüchen am Oberrhein bey Mainz und der Mannheimer Rheinschanze bedienten, um Handlungen zu bemänteln, die sonst eben der Heiligkeit geschlossener Verträge nicht sehr gemäß befunden werden würden.

Indessen ist der Gegenstand wichtig, und ob ich gleich überzeugt bin, daß eine Rechtfertigung meiner Beschwerde, und eine Widerlegung der Scheingründe des General Goullus, wenn sie auch noch so erschöpfend ausfiele, nicht leicht eine Abänderung in der Verfahrungs-Art desselben erzeugen werde; so werde ich mich jedoch bemühen, ihm in einer weitern Note alles dasjenige zu sagen, was die Natur der Sache und die in Händen habende, freylich nicht sehr concludente Materialien mir erlauben werden.

Einswellen habe ich mir unter Vorbehalt einer weitern Antwort bey dem General Goullus die Vergünstigung ausgebeten, dem Reichs-Armee-Commando meine Meldung erstatten zu dürfen, und mit dieser Gelegenheit habe ich daher die Gnade, von diesem Vorgang die pflichtschuldigste Anzeige zu machen.

Das

*) Dieses Schreiben findet sich als Anlage zur Note des Herrn Grafen von Metternich vom 17ten März 1798 (Siehe die Neben-Anlage zu [166] abgedruckt.

Digitized by Google

Das Beste ist, daß der Feind noch zur Zeit in dieser Gegend zu wenig Truppen hat, um die Absicht einer unerwarteten nahen Feindseligkeit vermuthen zu können, und bis dahin, daß er sich verstärkt, und seine Demonstrationen bedeutend werden können, werde ich suchen, seine Grundsätze, die er über die Dauer des Waffenstillstandes und die Verbindlichkeit der Vorauskündigung hat, zu sondiren, und allenfalls selbst mit ihm besondere Engagements einzugehen, während ich es dem Reichs-Armee-Commando überlasse, sich über die übrige Communications-Verhältnisse mit dem General en Chef Hatry selbst zu benehmen. — Ausser einer totalen Sperrung ist sonst hier alles ruhig.

Ich habe die Ehre ꝛc. Von Faber, Oberster.

N. S. Da mir die Abschickung meines gehorsamsten Berichtes vom französischen General Goullus nicht gestattet worden, so schicke ich denselben durch einen besondern Bothen nach Rastädten, u. überlasse es der hohen Einsicht, mir die fernern Befehle zuzumitteln.

Copie.
Armée de Mayence,
3. Division Nro. 940.

Au Quartier-général de Vallendar, le 22. Ventose 6. année républ.

Le Général de Brigade F. Goullus, à Monsieur de Faber, Commandant la forteresse d'Ehrenbreitstein.

Monsieur,

Quiconque éxaminerait Vos plaintes les trouverait justes, il ferait sans contredit, au premier aspect pencher la balance sur leur légitimité, mais quand il aurait pris connaissance des moyens que je vais alléguer dans ma réponse, l'illusion disparaitrait, le charme cesserait et la vérité sortirait lumineuse au milieu des nuages qui l'enveloppaient.

Je ne m'attacherai point, Monsieur, à nier l'existence d'une Convention provisoire, conclue avec Monsieur le Baron de Sechter votre prédécesseur. Ce fait est constant, tous les articles cités, hors le ravitail-

lement du Thal y ſont ſtipulés. L'acte était conditionnel, il fut conclu avec le Commandant des troupes de S. M. le Roi de Bohème et de Hongrie, qui a détaché ſa cauſe de celle de l'Empire. Vous voyés d'abord que les motifs qui l'ont fait naitre, n'exiſtent plus, et qu'à ſuppoſer, qu'on voudroit maintenir ſon éxécution, il ſerait impoſſible, que le ravitaillement des troupes calqué ſur une force plus conſidérable, que celle, que vous avés aujourd'hui put avoir ſon effet.

En liſant attentivement l'accord ſur lequel vous fondés vos prétentions, vous y verrés, que par une clauſe exprèſſe il ne peut ſe maintenir qu'avec l'aſſentiment de nos Généraux en Chef, qui avaient alors la direction des armées autrichiennes et républicaines.

Aujourd'hui le Général Werneck eſt dans le territoire de ſon légitime Souverain, le Général Hoche n'eſt plus. Cette obſervation eſt aſſés péremtoire, a aſſés d'évidence, pour rendre nulles toutes les conventions particulières, que le moment commandait. Le Gouvernement n'a pu les révêtir de ſa ſanction, puiſqu'il n'en a jamais eu une connaiſſance directe. Dans la ſuppoſition où il eût été inſtruit, il ne pourrait qu'y faire les changements néceſſités par la nature même des circonſtances. Cet expoſé eſt concis, il ſert de réponſe à votre lettre d'hier, ſi le réſultat n'eſt pas ſatisfaiſant, il vous fera au moins connaitre les raiſons ſur lesquelles je m'étaye pour arrêter ou ſuſpendre l'acte, qui avait proviſoirement ouvert la liberté du paſſage d'une rive à l'autre.

J'ai donc l'honneur, de vous prévenir, Monſieur, que toute communication extérieure eſt interdite ſoit aux habitans du Thal, ſoit à la garniſon ſous vos ordres.

L'entrée de tous comeſtibles ſera également prohibée. Cette meſure eſt de vigueur, jusqu'à ce que le Général en Chef de l'armée de l'Empire ait pris des nouveaux arrangements avec le Général en Chef Hatry. Auſſitôt, qu'ils me ſeront connus, je m'empréſſerais de les mettre à exécution.

J'ai l'honneur d'être avec la conſidération la plus diſtinguée.

Signé: *Goullus.*

Digitized by Google

Hundert und drey und sechszigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 22ten März 1798.

[163]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 23. Martii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congresse verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Friedens-Deputation gebührend unverhalten:

Auf die weitere Note der französischen Minister vom 15. März (25. Vent.) glaube die Reichs-Friedens-Deputation erwiedern zu müssen:

„Die Reichs-Deputation habe gehofft, in der Note der französischen Mi„nister vom 15ten März, (25ten Ventose), worinn diese sich über die Accession „der Deputation zu der proponirten Friedens-Basis zufrieden bezeigen, zu„gleich auch eine beruhigende Erklärung über die mit der gedachten Accession „wesentlich verbundene Voraussetzungen, und über die geäusserte zuver„sichtliche Hoffnung, daß ein in der Deputations-Antwort namentlich be„merkter Strich Landes von der erwähnten Basis werde ausgenommen wer„den, um so gewisser zu finden, als den Einsichten der französischen Minister „nicht entgehen werde, wie wenig es mit den schweren Pflichten dieser Reichs„Deputation vereinbarlich gewesen seyn würde, einer für das deutsche Reich so „entscheidenden Base ohne allen Vorbehalt zu accediren. Nur der Gedanke, „daß durch ein solch grosses Opfer alles erschöpft seyn werde, was nur irgend „von dem Reiche zu Erhaltung des so sehnlich gewünschten Friedens gefordert „werden möge, habe die Deputation zu diesem wichtigen Entschlusse bringen „können; es habe daher eine Hauptsorge dieser Deputation seyn müssen, sich „dieser ihrer Voraussetzung zu vergewissern; in eben dieser tröstlichen Ueber„zeugung aber, nämlich, daß keine weitere Forderung an das Reich werde „gemacht werden, habe sie zugleich darauf antragen müssen, daß, nach solcher-

„gestalt zugestandener Friedens-Basis, das französische Gouvernement nunmehr „seine Truppen von den bisher so hart mitgenommenen Landen der rechten „Rheinseite zurücknehmen, und diese Lande von allen weitern Kriegs-Prästa„tionen befreyen möge; und da endlich die Deputation in Ansehung des künfti„gen Schicksals der zu überlassenden Lande sowohl, als ihrer bisherigen deut„schen Besitzer unmöglich habe gleichgültig seyn dörfen, sondern dafür angele„genst zu sorgen sich verbunden erachte, so habe sie nothwendig erwarten müs„sen, daß ihr auf die von ihr bereits unterm 7ten des laufenden Monats den „französischen Ministern mitgetheilten dießfallsigen Artikel eine bestimmte Aeus„serung zukommen werde. Allein, in der Note der französischen Minister „würden beynahe alle diese wichtige Voraussetzungen mit Stillschweigen über„gangen, wenigstens auf keine derselben gewührig und bestimmt geantwortet, „sich auch gar nicht darüber geäussert, in wie fern man hoffen dörfe, daß das „französische Gouvernement der Ausnahme jenes Strich Landes auf der linken „Rheinseite Statt geben werde. Die Reichs-Deputation müsse hierüber um „so mehr verlegen seyn, je enger alle diese ihre Anträge mit dem natürlichen „Gange dieser Friedens-Negociation verbunden seyen, und je weniger sie, „ohne hierüber die Gesinnungen des französischen Gouvernements zu wissen, „das ganze Friedenswerk zu übersehen vermöge. Man sehe sich daher genö„thigt, die französischen Minister nochmals dringendst zu ersuchen, der Reichs„Deputation auf die gedachte drey Voraussetzungen eine bestimmte Erklärung zu „ertheilen, und man sehe zugleich der Erfüllung der so zuversichtlich geäusserten „Hoffnung, daß der vorhin benannte Strich Landes auf der linken Rheinseite „von der proponirten Basis werde ausgenommen werden, in vollem Vertrauen „auf die gerechte und billige Gesinnungen des französischen Gouvernements noch „immer entgegen.“

Die Reichs-Deputation zweifle nicht, es werde die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz den Innhalt dieser Antwort dem bisherigen Gange der Friedens-Unterhandlungen vollkommen gemäß finden, und dörfe sich daher versprechen, daß sich hochgedachte kaiserliche Gesandtschaft dießfalls mit ihr vereinigen werde.

Digitized by Google

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum zu Rastatt den 22ten März 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Hundert und vier und sechszigste Beylage.

Französische Note vom 7ten Germinal an VI. (28ten März 1798.)

[164]

[Ist mit der zweyten Anlage zu [165] Seite 421 ganz übereinstimmend.]

Hundert und fünf und sechszigste Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 28ten März 1798.

[165]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 28. Martii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation verordnete höchstansehnliche Commission giebt der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation andurch zu vernehmen: — Dieselbe werde aus beyliegender Note an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom Gestrigen ersehen, in welcher Weise das Deputations-Gutachten vom 22ten dieses an erwähnte Minister gebracht worden seye; sodann aus der ferner beygefügten Gegen-Note von demselben Tage, 27. März, (7ten Germinal) was diese hierauf weiter erkläret haben. — Womit die kai-

ſerliche höchſtanſehnliche Commiſſion ſämmtlichen vortreflichen Herren Subdelegirten zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation mit freundlichem und geneigten Willen ſtets zugethan verbleibt.

Signatum zu Raſtatt den 28ten März 1798.

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilſtein.

(L. S.)

Aufſchrift.

Von der römiſch kaiſerlichen Majeſtät zu dieſer Reichs-Friedens-Deputation verordneten höchſtanſehnlichen Commiſſion wegen, dem hochlöblichen kurmainziſchen Directorium der Reichs-Friedens-Deputation einzuhändigen.

Præſ. dem kurmainz. Directorio Deputationis, den 28ten März 1798.

Anlagen zur hundert und fünf und ſechszigſten Beylage.

Abſchrift Note des Herrn Grafen von Metternich an die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter, de dato Raſtatt den 27ten März 1798.

Die Note der bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik vom 18ten März (28ten Ventoſe) hat Unterzeichneter der Reichs-Friedens-Deputation zuzuſtellen nicht verweilt, und nunmehr die Ehre, derſelben Antwort in dem abſchriftlich beurkundeten Anſchluſſe hier mitzutheilen, zugleich die Verſicherung der ausgezeichnetſten Hochachtung zu beſtätigen.

Franz Georg Carl
Reichs-Graf von Metternich-
Winneburg-Beilſtein.

Digitized by Google

Abſchrift Gutachtens der Reichs-Friedens-Deputation.

Der römiſch ꝛc. — geziemend empfehlen. Sign. Raſtatt d. 22. März 1798.

(L. S.)

Kurfürſtlich mainziſche Kanzley.

Concordat cum Originali.

(L. S.)

Pr. Kaiſerl. Botſchafts-Kanzley.

(Dieſe Abſchrift iſt mit [163] zwar ganz gleichlautend, jedoch iſt am Ende die Stelle: Die Reichs-Deputation zweifle nicht ꝛc. — vereinigen werde, in der Abſchrift an die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik ausgelaſſen worden.)

Copie d'une Note des Miniſtres plénipotentiaires français, à S. E. M. le Comte de Metternich, datée de Raſtatt le 7. Germinal an 6.
(27. *Mars* 1798.)

Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe, ont vu avec ſurpriſe par la Note que vient de leur transmettre le Miniſtre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, qu'au lieu de s'occuper efficament de remplir l'eſpoir trop longtems deçu des Peuples, en adoptant pour les indemnités des pertes ſur la rive gauche du Rhin, un mode depuis longtems prévu et annoncé, et dont chaque Membre de la Députation ne peut au fond de ſa conſcience, ſe diſſimuler la juſtice et la néceſſité, on ſe borne après de longs délais, à réproduire l'eſpoir non-fondé d'acquerir une portion de territoire de l'autre côté du Rhin, et à rappeller des propoſitions auxquelles toute perſonne raiſonnable trouvera que les Miniſtres de la République françaiſe, ont fait la ſeule réponſe convénable pour le moment, dans leur Note du 25. Ventoſe. Ils adjurent la Députation de l'Empire, au nom de l'humanité, de ne pas retarder plus longtems l'ouvrage de la pacification, en ſe livrant à des diſcuſſions prématurées, et en différant ainſi de s'expliquer ſur un mode d'indemnités ſans lequel il eſt impoſſible qu'elle s'opère. La Députation doit être

Digitized by Google

pleinement convaincue que dans le cours des discussions ultérieures, la République française n'écartera rien de ce qui sera juste et concordant avec l'intérêt commun des deux Nations.

Les Ministres de la République française, attendent une déclaration prompte, franche et loyale sur l'objet de la présente Note, et de la précédente, à laquelle ils se réfèrent. Ils prient le Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur, d'agréer l'assurance de leur considération la plus distinguée.

Signé: *Treilhard*, *Bonnier*.

Hundert und sechs und sechszigste Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 20ten März 1798.

[166]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 21. Martii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation verordnete höchstansehnliche Commission unverhält der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation: — Sie theilte mit Derselben die geäusserten Besorgnisse wegen der Festung Ehrenbreitstein. Daher habe Sie auf die der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation bereits mitgetheilte Note an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 15ten dieses, sobald Sie nur des Deputations-Beschlusses vom 17ten verständiget worden seye, noch desselben Tages die hier beygefügte fernere Note an erwähnte Minister folgen lassen und auf Antwort gedrungen, Lit. A. Aber unentsprechend und ganz so gefaßt seye diese Antwort, Lit. B., daß jedem Grundsatze und jeder daraus zu ziehenden Folge ausgewichen werde; nur dieses Einzige seye hierinn sichtbar, daß bis zum wirklichen Abschlusse des Friedens, selbst unter dem Pfande der bereits geschehenen so großen Erbietungen,

nirgend

nirgend eine augenblickliche Sicherheit vorhanden seyn soll; — und eben dieses seye nunmehr ein Gegenstand der ernstlichsten Mit-Erwägung. An diese Antwort habe sich inzwischen auch jene gereihet, welche der, die Einschliessung der Festung commandirende Brigade-General Goullus dem Commandanten des Platzes, Obersten von Faber, am 12ten d. (22. Ventose) ertheilt habe, und welche hier ebenfalls beygeschlossen seye. Lit. C. Eine dieser Antworten diene der andern zur Bestätigung und Erläuterung, und mache jede fernere Bemerkung überflüßig.

Unter dieser Ansicht der Sache habe Sie, die höchstansehnliche Commission, dem Ersuchen der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation gemäß, Ihren allerunterthänigsten Bericht an kaiserliche Majestät erstattet, auch gleichzeitig jede andere auf denselben Zweck gehende Vorkehre so weit getroffen, als dieselbe immer von Ihr abhängen konnten.

Die kaiserliche höchstansehnliche Commission bleibt übrigens den sämmtlichen vortreflichen Herren Subdelegirten zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation mit freundlichem und geneigtem Willen stets zugethan.

Signatum zu Rastatt den 20ten März 1798.

(L. S.)

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilstein.

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation verordneten höchstansehnlichen Commission wegen, dem hochlöblichen kurmainzischen Directorium der Reichs-Friedens-Deputation einzuhändigen.

Præsent. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 21ten März 1798.

Digitized by Google

Anlagen zur hundert und sechs und sechszigsten Beylage.

Lit. A.

Abschrift Note Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Metternich an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, de dato Rastatt den 17ten März 1798.

Aus der Note des Unterzeichneten vom 15ten dieses haben die bevollmächtigten Minister der französischen Republik ersehen, wie weit der General Hatry, ungeachtet des bestehenden Waffenstillstandes, und ungeachtet der ausdrücklichsten Konventionen, auf Befehl der französischen Regierung gegen die Festung und den Thal Ehrenbreitstein vorgegangen seye. Heute empfieng der Unterzeichnete den weitern Bericht, daß der Kommandant der Festung auf die wiederholten, an den die Einschliessung des Platzes kommandirenden Brigade-General Goullus hierüber gemachten Vorstellungen, auch nicht einmal die mindeste Antwort erhielt; Er erneuerte ihm daher seine vorigen Beschwerden mit Beyfügung derjenigen, welche unterdessen noch ferner hinzugekommen waren, durch sein hier beyliegendes Schreiben vom 11ten d. M.

Auf alle wegen Beobachtung des Waffenstillstandes von Unterzeichnetem den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik bis nun gemachte Vorstellungen siehet Er noch wirklich Ihrer ersten Antwort entgegen. Er hofft mit Zuversicht, dieselbe werde jetzt erfolgen, und Sie werden Mittel finden, was namentlich wegen Ehrenbreitstein zur Verletzung desselben und der bestehenden Conventionen bisher geschehen ist, ohne Verzug wieder auf den vorigen Stand zurückzuführen. Wohin immer Ihre Anweisungen über beyde Puncte gehen mögen, so muß doch Unterzeichneter hiezu, durch die Reichs-Friedens-Deputation mit veranlaßt, sich ihre unmittelbare Erklärung hierüber andurch dringendst erbitten. Er wiederholt hiebey den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik die Gesinnungen seiner vollkommensten Hochachtung.

Digitized by Google

Neben-Anlage.

Copie. Ehrenbreitſtein ce 11. Mars 1798.

Le Commandant de la fortereſſe d'Ehrenbreitſtein,

Au Citoyen Goullus, Général de Brigade commandant le Blocus d'Ehrenbreitſtein.

Citoyen Général!

Les changements partials, que je vois s'opérer pendant quelques jours ſous mes yeux, rélativement au paſſage libre d'une rive à l'autre interrompu depuis ce midi, au pont volant, enlevé depuis quelques jours, au paſſage des denrées pour la conſommation journalière des habitans du Thal, empeché par Vos avantpoſtes, me mettent dans le cas, de devoir Vous demander, Citoyen Général, ſi les conventions arrêtés entre les Généraux en Chef de nos Armées, entre Vous même, Citoyen Général, et le Colonel Baron de Sechtern n'ont plus aucune validité? *)

---

*) Die hier angerufenen Conventionen zwiſchen den beyderſeitigen Armee-Commandanten ſind theils in den Anlagen zu dem Schreiben des Herrn Generals von Staader an den Herrn Grafen von Metternich, de dato Heilbronn den 15ten December 1797. (Siehe oben Seite 29. 32. 33. 34. und 35.) theils in der fünften Anlage zu dem Schreiben des Herrn Generals von Staader an den Herrn Grafen von Metternich, de dato Hauptquartier Augsburg den 29ten Chriſtmonat 1797. (Siehe oben Seite 158. und 172.) abgedruckt. In der allererſten gleich nach den Friedens-Präliminarien von Leoben zwiſchen den Generalen von Werneck und Hoche am 24ten April 1797. abgeſchloſſenen Convention kömmt in Rückſicht der Feſtung Ehrenbreitſtein folgende Stelle vor:

Extrait.

Le vingt quatre d'Avril, mil-ſept-cent-quatre-vingt-dix-ſept (5. Floréal de l'Année 5. de la République françaiſe) les Généraux en Chef des armées autrichiennes et françaiſes du Bas-Rhin, réunis à Francfort, pour prendre d'accord les arrangements convenables pour l'établiſſement et la ſureté des armées réſpecti-

Tout cela ſe fait, ſans même m'en avertir, les réclamations que je fais par rapport au Pont volant pendant Votre abſence, auprès du Général Mesnage, reſtent ſans réponſe; Permettez, Citoyen Général, que je Vous en marque ma vive ſenſibilité.

---

ves, pendant la durée de l'armiſtice conclû en Italie lors de la ſignature des préliminaires de la paix, ſont convenus de ce qui ſuit.

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

Dans le cas où les hoſtilités recommenceroient, les places de Mayence et d'Ehrenbreitſtein ſeront ravitaillées pour autant de jours que l'armiſtice aura duré. Les Généraux autrichiens préviendront les Généraux français de ce ravitaillement, afin qu'il puiſſe être conſtaté, il pourra être fait de huit en huit jours pendant le temps que durera l'armiſtice ſeulement.

— — — — — — — — — — — —

Dans le cas où il ſurviendroit pendant l'armiſtice quelques difficultés, qui n'auraient pas été prévues par la préſente convention, les commandans réſpectifs des Diviſions qui ſeront en préſence l'un de l'autre, ſeront autoriſés à les terminer à l'amiable, pourvû toutes fois qu'elles ne ſoient pas d'une importance majeure pour l'une ou l'autre armée.

Fait et arrêté double entre les Généraux ſouſſignés.

Le Général Hoche. *Werneck*,
Lieutenant-Général et commandant le Corps d'armée de l'aile droite au Bas-Rhin au ſervice de Sa Majeſté l'Empereur.

Die in dem Schreiben des Oberſten von Faber weiter angezogenen Conventionen zwiſchen den Generalen von Sechtern und Goullus, ſind ihrem ganzen Innhalte nach folgende beyde:

Au Quartier-général à Vallendar le 6. Floréal 5. Année de la République (25. Avril 1797.)

Armiſtice conclû entre Monſieur le Colonel de Sechter, Commandant d'Ehrenbreitſtein, et le Général de Brigade Goullus, Commandant les trouppes françaiſes devant la dite fortereſſe.

La nouvelle officielle nous étant parvenue que les Généraux français ont conclû un armiſtice avec les Généraux autrichiens commandants les places fortereſſes

Digitized by Google

Je ne Vous fatiguerai point par l'énumération de tous les divers articles, qui ſtipulent l'ouverture de la communication de deux rives,

---

de *Francfort*, de *Caſſel*, et de *Mayence*, Nous Général français avons crû, pour éviter des affaires des poſtes toujours déſtructives, devoir en donner connoiſſance au Gouvernement de la fortereſſe. Après avoir ſtatué ſur les points principaux nous ſommes réciproquement convenus des articles ſuivants:

A dater de ce jour, vingt-quatre Avril 1797. (V. St.) ou 6. Floréal, toutes les hoſtilités ceſſeront entre les trouppes républicaines et impériales.

Les trouppes françaiſes occuperont le plateau du *Schindkaul*, les chapelles de *Niederberg* et *d'Arzheim*, les moulins *Paulus* et *Heibelé*, et le village de *Pfaffendorf*.

Les trouppes impériales ſeront établies en préſence des poſtes français, ils ſeront l'un et l'autre d'égale force; aucun d'eux ne pourra dépaſſer la ligne déterminée, ni s'attaquer ſans en avoir reçû l'ordre immédiat de leurs chefs réſpectifs.

Il eſt défendû aux parties contractantes de faire aucun ouvrage oſtenſible, ſoit dans l'intérieur, ſoit dans l'extérieur de ſa place.

On pourra réciproquement rompre l'armiſtice en ſe prévenant douze heures d'avance.

Nous nous repoſons entièrement l'un et l'autre ſur l'honneur qui caractériſe des officiers; il ne ſera donné aucun otage; la ſignature des contractans ſervira ſeule de garantie à l'éxécution du préſent.

Le Commandant de la fortereſſe d'Ehrenbreitſtein
Sechter.

Le Général de Brigade
Goullus.

Articles additionnels.

Les habitants du Thal proviſoirement pourront avec l'autoriſation expreſſe du Commandant du fort aller à Coblence pour affaires de commerce; il en ſera uſé de même pour ceux de Coblence, qui en obtiendront la permiſſion du Général français.

La liberté de la poſte aux lettres ſera également permiſe aux parties contractantes, ſi la communication en à été ouverte par les Généraux en Chef des deux armées.

L'acqueduc du *Coqrouge** qui porte de l'eau dans la fortereſſe ſera rétabli juſqu'à l'ouverture des hoſtilités.

---

*) Rothenhahn.

Digitized by Google

la libre navigation ſur le Rhin et la Moſelle pour le Commerce, qui interdiſent le transport des Attirails de Guerre ſur ces fleuves, qui cepen-

---

La navigation du *Rhin* et de la *Moſelle* ſera libre ſeulement pour le transport des malades et bleſſés, et pour celui de toutes les proviſions de bouche et de fourage néceſſaires à la ſubſiſtance de l'armée françaiſe.

Il ſera établi un officier autrichien qui réſidera à Coblence pour la ſurveillance de la liberté limitée du *Rhin* et de la *Moſelle*. Le Commandant de cette place donnera toujours une ordonnance pour accompagner cet officier toutes les fois qu'il voudra ſortir; il ne pourra jamais paſſer le pont de la *Moſelle*, ni aller à la Chartreuſe.

Cet accord n'eſt que proviſoire, et dans le cas où les Généraux en Chef des deux armées s'y oppoſeroient, il ſera déclaré nul.

Le Commandant de la forteresſe d'Ehrenbreitſtein,
Secbter.

Le Général-de Brigade
Goullus.

Au Quartier-général à Vallendar.

Convention paſſée pour le rétabliſſement du pont-volant à Coblence, entre le Gouverneur de la forteresſe d'Ehrenbreitſtein, et le Général de Brigade Goullus, commandant les trouppes françaiſes devant cette forteresſe.

Le grand pont-volant de Coblence au Thal ſera rétabli ſous la garantie réciproque des conditions ci-après ſtipulées:

Le pont-volant appartenant par droit de conquête aux Français, leur ſera remis ſans aucune reſtriction ſi les hoſtilités venoient à recommencer.

Les trouppes françaiſes pourront paſſer ſur ce pont en corps, ou iſolément, ſoit qu'elles ſe rendent ſur la rive droite, ſoit qu'elles ſe transportent ſur la rive gauche.

L'importation et l'exportation de toutes marchandiſes commerciales ſera permiſe pour l'une et l'autre rive du Rhin.

Sont néanmoins exceptés de cet article tout ce qui tiendroit à l'attirail militaire, tels que plomb, poudre, fer, bois de conſtruction, et autres munitions de guerre &c., dont l'entrée eſt abſolument prohibée au Thal.

Le produit du pont ſera diviſé comme il ſuit: la recette qui ſe fera au Thal ſera au bénéfice des pontonniers de cette rive, et celle de Coblence ſera devoluë à celui des pontonniers français.

Digitized by Google

dant s'y fait tous les jours, qui rétabliſſent le libre Cours des Poſtes aux lettres, qui ſtipulent le Ravitaillement de la fortereſſe et du Thal &c. &c.; Vous les connaiſſés auſſi bien, que moi, je me contente à Vous prier, Citoyen Général, de vouloir bien-rémettre tout cela dans l'Etat ou il était, juſqu'au moment qui decidera ou de la Paix, ou de la repriſe des hoſtilités; ou bien de vouloir m'informer des raiſons, qui Vous déterminent à Vous écarter des engagements contractés entre les Généraux en Chef et Commandans réſpectifs, afin que je puiſſe en prendre mes meſures ultérieures en conſéquence.

J'ai l'honneur d'être avec la Conſidération la plus diſtinguée,
Citoyen Général,

de Faber.

Le paſſage des petites nacelles ne ſera pas interrompû; elles ne payeront aucun droit au pont.

Il y aura une ſurveillance commune pour tout ce qui a rapport à l'entretien des ponts et nacelles.

Les frais en ſeront ſupportés également par les deux parties.

Le payement ſe fera d'après la taxe annexée au tarif ci-joint.

Les bateaux qui s'attacheront au pont pour paſſer, payeront comme ſi les marchandiſes qu'on y aura depoſées étoient ſur le pont.

Si quelques fois il paſſoit des marchandiſes de la Moſelle à l'autre rive du Rhin, ou d'une rive à l'autre avec des nacelles, ils ſeront tenus de payer la moitié de la taxe du pont.

Tout militaire qui ne fera point de ſervice payera comme les autres particuliers.

Pour l'éxécution de ce réglement, et pour le maintien du bon ordre, il y aura des ſentinelles des deux parties qui recevront leurs inſtructions réſpectives.

Les préſentes diſpoſitions auront proviſoirement leur effet, mais elles ſeront envoyées à la connoiſſance des Généraux en Chef des deux armées, pour obtenir leur aſſentiment.

En définitif il ſera ſubſtitué le délai de quatorze jours à celui de quatre vingt dix heures, dont nous etions précédemment convenus pour la rupture de l'armiſtice

Fait en double.

Au Quartier-général à Vallendar
le 21. Prairial l'An 5. Républicain.
Le Général de Brigade,
Goullus.

A la fortereſſe d'Ehrenbreitſtein
le 10. Juin 1797.
Le Gouverneur de la dite,
Sechter.

Digitized by Google

Lit. B.

Copie d'une Note des Miniſtres plénipotentiaires français, à S. E. M. le Comte de Metternich, datée de Raſtadt le 28. Ventoſe an 6.

Les Souſſignés Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe, ont reçu les deux Notes de M. le Comte de Metternich, Miniſtre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, des 25. et 27. Ventoſe (15. et 17. Mars) préſent mois, avec les Copies des Lettres du Lieutenant-Général Baron de Staader, du Colonel de Faber, et du Général en Chef Hatry, qui y étaient jointes. Ils ont envoyé ces pieces à leur Gouvernement, et profitent de cette occaſion pour engager M. le Comte de Metternich, et la Députation de l'Empire, à accéder autant qu'il ſera en leur pouvoir, l'inſtant où une heureuſe pacification coupera court à tous prétextes de plaintes réſpectives.

Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe, prient le Miniſtre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur d'agréer l'aſſurance de leur plus parfaite conſidération.

Signé: *Treilhard, Bonnier.*

Lit. C.

Schreiben des Generals Goullus an den Oberſten von Faber, de dato Vallendar, den 22. Ventoſe an 6.

(Dieſes Schreiben iſt bereits als Anlage zu [162] Seite 415 abgedruckt.)

Hun-

Hundert und sieben und sechszigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung, de dato Rastatt den 29ten März 1798.

[167]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 30. Martii 1798.

Der allgemeinen Reichs-Versammlung theilt die dahiesige Reichs-Friedens-Deputation unter Buchst. A. * und B. ** diejenigen Noten weiter mit, welche in der Friedenssache am 27ten laufenden Monats von der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, und von diesen an demselben Tage wieder rückantwortlich erlassen wurden.

Man fügt zugleich diejenigen Noten unter den Buchst. C. *** D. **** und E. ***** ferner bey, welche in Betreff der Festung Ehrenbreitstein zwischen der gedachten kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz und der französischen Gesandtschaft gewechselt worden sind.

Signatum zu Rastatt den 29ten März 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

* Siehe die erste Anlage zu [165], Seite 420.
** Siehe die zweyte Anlage zu [165], Seite 421.
*** Siehe die erste Anlage zu [161] Seite 410.
**** Siehe die erste Anlage zu [166] Seite 424.
***** Siehe die zweyte Anlage zu [166] Seite 425.

Digitized by Google

Hundert und acht und sechszigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 29ten März 1798.

[168]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 30. Martii 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congresse verordneten höchstansehnlichen kaiserl. Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen Reichs-Friedens-Deputation gebührend unverhalten:

Um der allgemeinen Reichs-Versammlung von dem ferneren Gange der dahiesigen Verhandlungen mit der französischen Gesandtschaft Kenntniß zu verschaffen, habe die Reichs-Friedens-Deputation beschlossen, mittelst der Anlage, der gedachten allgemeinen Reichs-Versammlung von denen zwischen der kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz und den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik am 27ten März in der Friedenssache selbst, sodann von den in Betreff der Festung Ehrenbreitstein gewechselten Noten Nachricht zu geben.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation von Kurfursten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum Rastatt den 29ten März 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Digitized by Google

Hundert und neun und sechszigste Beylage.

Promemoria der Kurtrierischen Herren Particular-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 29. März 1798.

[169]

Promemoria.

Heute erhielt die kurtrierische Privat-Deputation den weiteren Bericht, daß die Franzosen am 25ten dieses das von aussenher durch unterirrdische Canäle in die Festung Ehrenbreitstein kommende Wasser abgeschnitten haben. Ob zwar dieselbe hiemit ihre Absicht schwerlich erreichen werden, weil noch andere Mittel, dem Mangel an Wasser abzuhelfen, vorhanden sind; so liefert doch dieses einen neuen Beweis, wie weit man französischer Seits die Feindseligkeiten gegen diese Festung treibe, und daß es wirklicher Ernst sey, dieselbe auszuhungern.

Der hochansehnlichen Reichs-Deputation wird also auch noch dieses zu dem vorherigen gehorsamst veranzeiget. Rastatt, den 29ten März 1798.

Die kurtrierische Privat-Deputation.

J. P. Graf von Kesselstatt,
Dohm-Dechant zu Trier.

C. F. L. Radermacher. Sonntag.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 29ten März 1798.

Hundert und siebenzigste Beylage.

Schreiben sämmtlicher Reichsstädte in Schwaben an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato den 12ten März 1798.

[170]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 5. Aprilis 1798.

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congresse bevollmächtigte hochansehnliche Herren Räthe, Botschafter und Gesandte:

Hochwürdige, Hochgebohrne, Hochwohl- und Wohlgebohrne, Höchst- und Hochzuverehrende Herren!

Auf Euer Hochwürden, Excellenzien, Hochwohl- und Wohlgebohrn erhabene Bemühungen, dem deutschen Vaterlande nach einem schon fünf Jahre daurenden traurigen Kriege endlich den so allgemein gewünschten Frieden zu verschaffen, ist dermalen die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland, ja selbst von ganz Europa gerichtet.

Bey dem Dunkel, in welches noch zur Zeit der Ausgang dieser wichtigen Unterhandlungen gehüllet ist, kann es nicht fehlen, daß nicht hie und da Besorgnisse über das künftige Schicksal dieses oder jenes Theils des deutschen Reichs entstehen, daß nicht bald aus Unkunde, bald auch wohl aus unedlen Absichten, Gerüchte verbreitet werden sollten, welche jene Besorgnisse noch vermehrten.

Aufmerksam auf diese Umstände, haben die schwäbischen Reichsstädte sich auf einem Städtetage allhier versammelt, um sowohl über ihre dermalige Lage, als über die etwa zu ergreifende Maaßregeln sich gemeinschaftlich zu berathen.

Gleich bey Eröffnung dieser Berathschlagungen hat sich die allgemeine Stimme dahin geäussert, daß sich die schwäbischen Reichsstädte in ihrer bisherigen Verfassung glücklich finden; daß sie daher keinen höhern Wunsch haben

Digitized by Google

können, als bey derselben ferners ruhig belassen zu werden; daß sie zu diesem Ende fest und unerschütterlich auf den mächtigsten Schutz Sr. kaiserl. Majestät und des Reichs vertrauen; daß es aber auch Pflicht für sie sey, diese Gesinnungen, Wünsche und Bitten dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupte und dem erhabenen Reichs-Friedens-Congresse feyerlich zu erklären, um sich nicht nur der beschützenden Gnade desto würdiger zu erzeigen, sondern auch desto eher die übeln Eindrücke, welche etwa durch die Bemühungen einiger Uebelgesinnten entstanden sind, auszutilgen.

Aus solchen Grundsätzen der schuldigsten Treue und Anhänglichkeit sind diejenigen allerunterthänigsten und ehrerbietigsten Schreiben geflossen, welche wir nach dem Auftrage unserer Herren Obern und Committenten an Ihro Kaiserl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, und an Allerhöchstdero höchstansehnliche Plenipotenz zu erlassen, uns verpflichtet gesehen haben, und welche wir zu Euer Hochwürden, Excellenzien, Hochwohl- und Wohlgebohrn hohen Wissenschaft hiemit in Abschrift ganz gehorsamst beyschliessen.

So wie wir aber der ehrfurchtsvollesten Zuversicht sind, daß Ihro Kaiserl. Majestät nach der den Reichsstädten von jeher gegönnten besondern allerhöchsten Gnade und Protection nichts zulassen werden, was dem Glück und der Erhaltung Ihrer treugehorsamsten Reichsstädte nachtheilig seyn könnte: So sind wir auch eben so fest versichert, daß Euer Hochwürden, Excellenzien, Hochwohl- und Wohlgebohrn, in deren Hände das gesammte deutsche Reich das höchstwichtige Friedens-Geschäft vertrauensvoll geleget hat, nach Hochdero tiefen Einsichten und ruhmwürdigen Patriotismus, auch für das Wohl und die weitere Erhaltung der Reichsstädte, als stets treu bewährter Glieder des Reichs, eifrigst besorgt seyn werden.

Wäre nicht schon die feste Anhänglichkeit der Reichsstädte an die Reichs-Verfassung ein wichtiger Grund, um dessen Willen sie der Vorsorge für ihre weitere Fortdauer würdig sind; wären sie nicht verfassungsmäßig der dritte Bestandtheil des deutschen Reichs-Körpers, so, daß mit ihrer Vertilgung aus der glänzenden Reihe der Reichsstände die Verfassung des Ganzen umgestürzt wird: So müßten sie schon deßwegen in den Augen jedes — Deutschland und

Digitized by Google

seine Staats-Verfassung kennenden Mannes wichtig seyn; weil in Friedens-Zeiten zu Unterhaltung des Reichs-Kammergerichts und Mit-tragung anderer ähnlicher Lasten, in Kriegszeiten aber ihre Beyträge an Geld und Mannschaft gewiß von verhältnißmäßig sehr ergiebigem Belange sind, und weil es besonders die Reichsstädte sind, welche seit Jahrhunderten durch ausgebreitete Handlung und Kunstfleiß hauptsächlich zum Flor und Wohlstand von ganz Deutschland mitgewirkt haben.

Doch es bedarf bey Euer Hochwürden, Excellenzien, Hochwohl- und Wohlgebohrn als Männern, welchen Gesetze und Verfassung theuer sind, und welche in deren richtigen Anwendung und Erhaltung ihren Stolz und ihr Vergnügen setzen, keiner weitern Entwicklung der Gründe, welche für die Aufrechthaltung der Reichsstädte in ihrem bisherigen Stand und Wesen sprechen.

Sollte auch selbst die traurige Nothwendigkeit eintreten, solche höchste und hohe Reichsstände, welche auf dem linken Rhein-Ufer ihre Besitzungen verlieren, auf der rechten Seite des Rheins zu entschädigen: So befürchten wir doch von den gesetzmäßigen Gesinnungen des hohen Reichs-Friedens-Congresses niemals, daß Stände, dergleichen die Reichsstädte sind, welche gerade durch die Lasten des gegenwärtigen Kriegs so sehr niedergebeugt worden sind, noch am Ende desselben sollten ihrer ganzen Existenz verlustiget werden.

Wir übergeben daher im Namen unserer Herren Obern und Committenten das Schicksal der treu ergebenen Reichsstädte Schwabens ganz getrost in den mächtigsten Schutz Sr. Kaiserl. Majestät und des Reichs.

Dabey können wir aber mit Bedauren nicht unberührt lassen, wie uns glaubhaft zu vernehmen gekommen ist, daß einige übelgesinnte Reichsstädtische Bürger, vermuthlich nicht ohne fremde Anlockung, ihre Pflichten so weit vergessen haben, daß sie unter dem falschen Vorgeben, als wären sie von ganzen Bürgerschaften bevollmächtigt, zu erklären sich erkühnt haben, daß die Bürger dieser oder jener Reichsstadt, ihrer bisherigen Verfassung müde, einer andern Ständischen Hoheit sich gerne unterwerfen würden. Dieß ist, wie wir aus voller Ueberzeugung ehrerbietigst versichern können, nicht die Stimme irgend einer Reichsstädtischen Bürgerschaft in Schwaben. Es ist die Sprache einzel-

Digitized by Google

ner Uebelgesinnten, welche entweder durch geheime Plane verführt, oder aus Leidenschaft und Eigennutz verleitet sind, das Vaterland zu verrathen, und in seinem Umsturz ihr vermeyntes Glück zu suchen.

Gegen dergleichen gefährliche Unternehmungen haben wir insbesondere Sr. Kaiserl. Majestät allerhöchsten Schutz und Beystand eben so schuldigst als allergehorsamst angerufen.

Auch an Euer Hochwürden, Excellenzien, Hochwohl- und Wohlgebohrn richten wir hiemit das pflichtmäßige devote Gesuch, dergleichen von allem Grunde entblößten gefährlichem Vorgeben nicht allein keinen Glauben beyzumessen, sondern auch im Gegentheil allen dergleichen Unternehmungen mit Hochdero Ansehen kräftigst entgegen zu gehen.

Insbesondere aber, da wir glaubhaft vernommen haben, daß sogar an die französische Gesandtschaft und an das Directorium in Paris selbst dergleichen Erklärungen und Wünsche von Uebelgesinnten unmittelbar gebracht worden seyn sollen: So richten wir unsere weitere ehrerbietige Bitte noch dahin, Euer Hochwürden, Excellenzien, Hochwohl- und Wohlgebohrn wollen gnädig und hochgeneigt geruhen, die französische Friedens-Gesandtschaft zu versichern, daß dergleichen Unternehmungen blos das Werk einzelner Unruhe liebender Personen seyen, und ohne alles Mitwissen und Vollmacht der Reichsstädtischen Obrigkeiten und Bürgerschaften mit mißbrauchtem Namen der letztern gewaget werden, und daß eben daher die französische Gesandtschaft solchem Anbringen kein Gehör, noch weniger Glauben ertheilen, sondern vielmehr dergleichen unbefugte Negociateurs zu ihren Pflichten gegen Kaiserl. Majestät, das Reich und ihr Vaterland zurückweisen möchten.

Wie das Verdienst unsterblich ist, welches Euer Hochwürden, Excellenzien, Hochwohl- und Wohlgebohrn sich durch gesetzmäßige Erhaltung der Schwäbischen Reichsstädte erwerben: so wird es auch ihr Dank seyn.

Wir empfehlen sie zu dieser hohen Protection nochmals unterthänig, unsere Herren Obern und uns aber zu fortdaurender hoher Gnade, Huld und

Digitized by Google

Gewogenheit in der tiefen Ehrerbietung und Verehrung, womit wir stets verharren

Euer Hochwürden, Excellenzien, Hochwohl- und Wohlgebohrn

Gegeben den 12ten März 1798.

Der freyen Reichsstädte in Schwaben zu gegenwärtigem Städte-Convent verordnete Gesandte und Räthe.

Aufschrift.

Denen Hochwürdigen, Hochgebohrnen, Hochwohl- und Wohlgebohrnen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. Reichs zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß bevollmächtigten hochansehnlichen Herren Räthen, Bothschaftern und Gesandten.

Unsern höchst- und hochzuverehrenden Herren

Rastatt.

Anlagen zur hundert und siebenzigsten Beylage.

Copia Schreibens an Se. K. K. Majestät von dem Städte-Convent in Schwaben, de dato Ulm den 12ten März 1798.

S. P.

Von den entferntesten Jahrhunderten her bis auf unsere Zeiten haben die freyen Reichsstädte ihr Entstehen und Aufnehmen, so wie ihre Erhaltung unter mancherley Gefahren, vorzüglich der beschützenden Gnade des allerhöchsten Reichs-Oberhaupts zu verdanken gehabt. Sie setzten ihren Stolz darinn, durch feste Treue und unverletzten Gehorsam sich derselben stets würdig zu erzeigen, und ihr Glück und Schicksal immer der väterlichen Vorsorge ihrer allergnädigsten Kaiser und Herren vertrauensvoll zu überlassen.

Diese Gesinnungen der allerschuldigsten Treue und des vollkommensten Gehorsams beleben auch noch bis auf diese Stunde die Herzen der Obrigkeiten und Bürger der kaiserlichen Reichsstädte Schwabens; durchdrungen von denselben,

nahen

nahen sich Ew. ꝛc. erhabenstem Kaiser-Throne, welchen Gott zum Seegen und Ruhm setzen wolle! die hier versammelten Räthe und Gesandte der schwäbischen Reichsstädte.

So mancherley Betrachtungen, welche die gegenwärtige Lage des deutschen Vaterlandes darbietet, haben auch bey den Reichsstädten des schwäbischen Kraises Besorgnisse wegen künftiger ungekränkter Erhaltung ihrer bisherigen glücklichen Reichs-Unmittelbarkeit erwecken wollen, und haben sie veranlasset, sich auf einem Städte-Tage allhier zu versammlen, um sich über die Lage der Umstände und die etwa zu ergreifenden Maaßregeln gemeinschaftlich zu berathschlagen; bey den Gefahren, welche den Reichsstädten zu drohen scheinen, müßten dieselben in dem Gefühl eigener Ohnmacht ganz niedergebeuget werden, wenn das Vertrauen sie verlassen könnte, daß Ew. ꝛc. als ihr allerhöchstes Oberhaupt, dem sie noch mit nähern Pflichten, als andere Reichsstände, verbunden sind, Ihre beschützende mächtige Hand auch nur auf einen Augenblick von ihnen abziehen könnten.

Weit entfernt, dieses jemals zu befürchten, vertrauen die schwäbischen Reichsstädte einzig auf Ew. ꝛc. mächtigsten Schutz und Gerechtigkeit, die wir hiemit im Namen und auf Befehl unserer Obern und Committenten allerunterthänigst anrufen.

Mit dieser allerehrerbietigsten Bitte um allerhöchste Kaiserl. Beschirmung verbinden wir aus gleichem Auftrage, und in Folge des gleich in der ersten Sitzung unserer Versammlung ganz einstimmig gefaßten Schlusses die allergehorsamste Versicherung, daß die Reichsstädte Schwabens und ihre getreue Bürger nichts sehnlicher wünschen, als daß sie in ihrer bisherigen unmittelbaren Unterwerfung unter Ew. Kaiserl. Majestät und dem Reiche ferners möchten belassen werden, und daß wenn gegentheilige Gerüchte hie und da verbreitet werden, diese nur von Uebelgesinnten herrühren, welche dadurch ihre verfassungswidrige Plane und ihre auf Privat-Vortheile gerichtete schädliche Absichten desto leichter zu erreichen hoffen.

In der dermaligen Lage der deutschen Reichs-Angelegenheiten haben wir uns schuldig erachtet, Ew. ꝛc. höchstansehnlichen Plenipotenz bey dem Reichs-

Friedens-Congreß zu Raſtatt und im gleichen Wortlaut an Allerhöchſtdero vortreflich Erzherzoglich Oeſterreichiſchen Geſandtſchaft, ſo wie dem hohen Congreſſe ſelbſt, dieſe pflichtmäßigen Geſinnungen und Erklärungen unſerer Obern und Mitbürger ehrerbietig vorzulegen.

Ew. ꝛc. geruhen allergnädigſt, den vollen Innhalt dieſer unſerer Erklärungen aus den abſchriftlichen Anlagen zu erſehen.

Wir leben der ehrfurchtsvollen Zuverſicht, daß dieſe Geſinnungen und Huldigungen der allerunwandelbarſten Treue gegen Ew. ꝛc. und das Reich Allerhöchſtdero erhabenſten Beyfalls würdig, und Ew. ꝛc. wie wir hiemit im Namen unſerer Obern und Committenten in tiefſter Unterthänigkeit bitten, allergnädigſt geneigt ſeyn werden, Allerhöchſtdero Kaiſerl. Plenipotenz und vortreflich Erzherzoglichen Geſandtſchaft den Auftrag zu machen, daß Hochdieſelbe alles, was zum Wohl und zu Erhaltung der getreueſten Reichsſtädte in Schwaben bey gegenwärtigem Friedens-Congreſſe gereichen mag, eifrigſt befördere und unterſtütze, und alle gegentheiligen Abſichten und Unternehmungen in Allerhöchſt kaiſerlichem Namen mächtigſt zurückweiſe.

Dieſem fügen wir noch insbeſondere die alleruntherthänigſte Bitte bey, daß Ew. ꝛc. ſolche einzelne Bürger oder Bürgerſchaften, welche ſich etwa bereits von ihren Pflichten gegen das allerhöchſte Reichs-Oberhaupt und gegen ihr Vaterland entfernt haben ſollten, mit ernſtlichen Erinnerungen, wie ſie Allerhöchſtdero Weisheit gemäß ſeyn mögen, dazu allergerechteſt zurückweiſen möchten.

Zu dieſen und allen andern allerhöchſt Kaiſerl. Hulden und Gnaden empfehlen wir die gemeinen Weſen der ſchwäbiſchen Reichsſtädte, derſelben Vorſteher und uns, in allerſchuldigſter Ehrfurcht, und verharren in allertiefſter Unterwerfung

Ew. ꝛc.

alleruntherthänigſte, treugehorſamſte,
der freyen Reichsſtädte ꝛc.

Digitized by Google

Abschrift Schreibens an des kaiserlichen Herrn Plenipotentiarii Grafen von Metternich Excellenz, von dem schwäbischen Städte-Convent. De dato Ulm den 12ten März 1798.

P. P.

In eben dem Augenblicke, da sich das gesammte deutsche Vaterland den süßen Empfindungen der Hoffnung überläßt, einen verheerenden und erschöpfenden Reichskrieg bald durch einen dauerhaften Reichs-Frieden gänzlich beendiget und allenthalben Ruhe, Ordnung und Glück wiederkehren zu sehen, werden die Reichsstädte und deren treue Bewohner von Gefahren für ihre künftige Erhaltung, theils von aussen, theils von innen bedrohet.

Dieses hat, soviel die schwäbischen Reichsstädte angehet, den löblichen Magistrat der Stadt Ulm bewogen, einen Städtetag auf den 2ten dieses hieher auszuschreiben, auf welchem wir, aus Auftrag unserer allerseitigen Herren Obern und Committenten versammelt sind, um uns sowohl gemeinschaftlich über die Gefahren, welche die reichsstädtische Existenz bedrohen, näher zu unterrichten, als auch in verfassungsmäßiger Ordnung über die Mittel zu berathschlagen, durch welche sie etwa abzuwenden seyn möchten.

Ganz überzeugt, welchen wesentlichen Antheil Euer 2c an dem Schicksal und Wohl der Reichsstädte, als gegen Kaiserl. Majestät und das Reich immer vorzüglich treu erfundener Stände, nehmen; im Gefühle der Pflicht, Euer 2c. als höchstansehnlichen Kaiserl. Herrn Plenipotentiario weder unsere Besorgnisse, noch die Maaßregeln, welche nach unsern geringen Einsichten etwa dermalen zu ergreifen seyn möchten, verbergen zu dürfen; und in dem unbegrenztesten Vertrauen auf Sr. Kaiserl. Majestät allerhöchste Gnade und Schutz, so wie auf Euer 2c. besondere hohe Protection, wagen wir es daher, Hochdenenselben das Resultat unserer bisherigen Berathungen in tiefer Ehrerbietung vorzulegen.

Schon in unserer ersten Versammlung war darüber nur eine Stimme, daß sich die Reichsstädte in ihrer bisherigen Verfassung ferners erhalten zu sehen, eifrigst wünschen; daß es die allerunterthänigste Treue gegen Kaiserl.

Digitized by Google

Majestät und das Reich, und die Pflichten der Obrigkeiten gegen Bürger und Unterthanen, erfordern, diesen Wunsch allgemein und laut auszudrücken, und daß man unter dem Schutz der Gesetze und des allerhöchsten Reichs-Oberhaupts alle zu seiner Erhaltung dienende ordnungsmäßige Mittel anzuwenden schuldig und bereit sey.

In näherer Berathung haben wir uns überzeugt, daß der Fortdauer der Reichsstädtischen Unmittelbarkeit theils von aussen, theils von innen Gefahr drohe.

Es ist nemlich aus dem bisherigen Gang der Reichs-Friedens-Handlungen nunmehr so viel allgemein bekannt, daß sich Deutschland, aus Vorneigung zum Frieden, entschliessen werde, die jenseits rheinischen Reichslande ganz, oder doch zu einem beträchtlichen Theil, an Frankreich abzutreten.

Eben so ist, zum Theil aus officiellen Erklärungen, bekannt, daß die auf dem linken Rhein-Ufer ihre Länder verlierenden höchsten und hohen Reichsstände dagegen eine Entschädigung auf der rechten Seite des Rheins erwarten und verlangen, und es verbreitet sich je länger je mehr das Gerücht, daß auch schwäbische Reichsstädte zu Gegenständen solcher Entschädigungen dienen sollen.

Nun würden uns zwar bloße Gerüchte zu einer öffentlichen und amtlichen Sprache niemals bewegen. Allein, wenn solche Gerüchte mit gutem Vorbedacht mehr und mehr verbreitet; wenn darauf Plane zu Einverleibung dieser oder jener Reichsstadt in eine andere Landeshoheit gebauet; wenn die Bürgerschaften der Reichsstädte gereitzt werden, auf solche ihnen als vortheilhaft vorgespiegelte Plane einzugehen; wenn mißvergnügte einzelne Bürger dadurch verleitet werden, unter mißbrauchtem Namen der Bürgerschaften, Negociationen zum Umsturz der bisherigen Verfassung, mit Hintansetzung aller ihrer, Kaiserl. Majestät, dem Reiche, ihren Obrigkeiten und dem Vaterlande schuldigen Pflichten anzugehen und zu betreiben, als von welchem allem leider die Beweise vorliegen;

Dann hören sie auf, Gerüchte zu seyn; sie werden Thatsachen, über welche die Reichsstädte und derselben wohlgesinnte Obrigkeiten und Bürger kein gleichgültiges Stillschweigen mehr beobachten dürfen, wenn sie nicht (welches die

Digitized by Google

Erfinder und Beförderer jener gefährlichen Plane eben beabsichtigen) ihre Treue gegen Kaiserl. Majestät und das Reich verdächtig machen und bey dem noch unbefangenen Theil des Publikums die Vermuthung erwecken wollen, daß ihnen ihr bisheriger unmittelbarer Reichs-Verband eben nicht von großem Werthe sey, und sie daher die allenfallsige Auflösung desselben ruhig und kaltblütig erwarten wollten.

Diese Betrachtungen, diese Ueberzeugungen sind es, durch welche wir, gestützt auf die uns bekannte Gesinnungen und Aufträge unserer Herren Obern, zu gegenwärtigem unterthänigen Vorstellungsschreiben an Euer ꝛc. pflichtmäßig veranlasset sind.

Wir können auch nicht einen Augenblick der beunruhigenden Besorgniß Raum geben, daß Ihro Kaiserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, jemals zulassen wollten, daß auch nur eine Ihrer allergetreuesten Kaiserl. Reichsstädte Ihnen und dem Reichs-Verband entrissen, daß sie ihrer glücklichen Reichs-Unmittelbarkeit verlustiget werden sollte, damit dagegen Stände, welchen das unglückliche Schicksal des Kriegs etwas entrissen hat, Entschädigung erhalten.

Wir können niemals vermuthen, daß die Reichsstädte, als Stände, welche, so wie sie der Kaiserl. Majestät noch mit besondern Pflichten zugethan sind, auch der besondern Gnade und des vorzüglichsten Schutzes aller Kaiser und Könige des römisch deutschen Reichs seit Jahrhunderten sich zu erfreuen hatten; Stände, welche wegen ihrer unerschütterlichen Treue den Herzen aller Kaiser theuer, und wie die Geschichte bezeuget, immer willig waren, selbst Vermögen und Leben ihrer Bürger für ihr allerhöchstes Reichs-Oberhaupt hinzugeben; Stände, welche wegen ihrer großen Beyträge zur Reichs- und Kraißlasten immer als vorzüglich nutzbare Glieder des deutschen Reichskörpers betrachtet worden sind; Stände, deren ruhige Bürger und Unterthanen unter dem Schutz einer milden Regierung, Handlung und Kunstfleiß in Deutschland hauptsächlich empor gebracht, und dadurch bis diese Stunde den Flor und Wohlstand von dem ganzen Reiche unmißkenntlich mitbefördert haben, daß solche Stände nun unverschuldet aus der Reihe der unmittelbaren Reichs-Mitglieder vertilgt, und zum Opfer ausersehen werden sollten.

Digitized by Google

Wir können dieses am wenigsten am Schlusse eines Reichskrieges besorgen, dessen Lasten die Reichsstädte, und vornehmlich die schwäbischen, verhältnißmäßig weit mehr, als höhere Mitstände, getragen haben.

Um Euer ꝛc. nähere Kenntniß zu verschaffen, welche Summen die schwäbischen Reichsstädte in den letztern 5 traurigen Kriegsjahren zum Dienste des Reichs und aus allerschuldigster, aber auch willigsten Treue gegen ihren allergnädigsten Kaiser und Herrn, aufgeopfert, haben schon einige derselben summarische Berechnungen darüber unterthänig eingereicht, und die übrigen behalten sich vor, sobald ihre Gesandten zurückgekehrt sind, ein Gleiches zu thun.

Dieses allein, wenn nicht weit überwiegendere Gründe vorlägen, müßte schon zeigen, daß Stände, welche nur im Laufe von 5 Jahren so viele Millionen für die Sache Kaiserl. Majestät und des Reichs willigst aufgeopfert haben, auch der fernern Erhaltung, und des dazu dienenden Allerhöchsten kaiserlichen und Reichs-Schutzes gewiß würdig seyen.

Indem wir aber in dem allerehrerbietigsten Vertrauen auf die Fortdauer der kaiserlichen allerhöchsten Gnade das Schicksal der schwäbischen Reichsstädte ganz getrost in die Vaterhände unsers allergnädigsten Kaisers und seines erhabenen Reichs-Ministeriums legen, erachten wir es als eine der angenehmsten Pflichten, Euer ꝛc. als höchstansehnlichen kaiserlichen Herrn Plenipotentiario den einstimmigen heissen Wunsch aller schwäbischen Reichsstädte, daß sie bey ihrer bisherigen unmittelbaren Unterwerfung unter Kaiser und Reich, bey welcher sie sich seit Jahrhunderten glücklich befunden haben, ungekränkt möchten belassen werden, hiemit nochmals feyerlichst auszudrücken, und den allerhöchsten kaiserlichen Schutz hiezu in allertiefster Unterthänigkeit zu erflehen.

Diese allerehrfurchtsvolleste Bitten lassen wir auch zugleich an Ihro Kaiserl. Majestät selbst unmittelbar gelangen, wie die abschriftliche Anlage ausweiset, und ersuchen Euer ꝛc. unterthänig, sie durch Hochdero Vielvermögenheit kräftigst zu unterstützen, und so wie überhaupt, also insbesondere bey den gegenwärtigen Reichs-Friedens-Handlungen, (deren Ausgang Gott segnen wolle) die schwäbischen Reichsstädte und deren Obrigkeiten Ihrer hohen Gnade und Protection zu würdigen.

Digitized by Google

Damit aber auch von Seite der reichsstädtischen Obrigkeiten nichts versäumt werde, was sie zur Erhaltung der bisherigen Verfassung beytragen können, und damit besonders den Planen der Uebelgesinnten der Eingang desto mehr erschwert werde, sind die Magistrate des festen Vorhabens, und es ist ihnen durch einen Schluß des gegenwärtigen Städtetages noch besonders empfohlen, den Quellen des in einigen Reichsstädten verspürten und zum Theil laut gewordenen Mißvergnügens sorgfältig nachzuspüren, und indem sie den Grund der Uebel durch väterliche Belehrungen und durch weise, mit dem Geiste der Zeit übereinstimmende Mäßigung zu heben sich bemühen, das erschlafte Band der Eintracht und des wechselseitigen Vertrauens wieder fester zu knüpfen.

Bleiben aber auch alsdann noch Menschen, pflichtvergessene Bürger übrig, welche auf den Trümmern des gemeinen Wohls ihr Gebäude individueller Vortheile aufzurichten streben, so werden die reichsstädtische Obrigkeiten, soviel in ihren Kräften liegt, mit Ernst und Strenge gegen solche Störer der bürgerlichen Gesellschaft verfahren, und getrösten sich dabey des allermächtigsten Kaiserl. Schutzes und des gerechten Beystands der höchsten Reichs-Gerichte.

Endlich können wir noch unterthänig beyzufügen nicht ermangeln, daß, weil wir glaubhaft erfahren haben, daß unruhige reichsstädtische Bürger sich an die französische Friedens-Gesandtschaft und selbst nach Paris gewendet, und ihre Obrigkeiten in einem gehäßigen Lichte darzustellen sich bestrebet haben, es äusserst nöthig seyn wird, theils die schlimmen Eindrücke, welche dieses Unternehmen gemacht haben dürfte, wieder auszulöschen, theils Bedacht zu nehmen, daß dergleichen Leuten kein Gehör gegeben, noch weniger Glauben beygemessen werde.

Euer ꝛc. als höchstansehnlichen kaiserlichen Herrn Plenipotentiario tragen wir daher die ehrerbietigste Bitte vor, die französische Friedens-Gesandtschaft zu belehren, daß jenes Beginnen nur das Werk einzelner mißvergnügter oder unruhiger Personen sey, welche weder von Magistraten noch Bürgerschaften Vollmacht haben, indem diese einstimmig den Wunsch hegen, und angelegentlich bitten, bey ihrer Verfassung und Unmittelbarkeit zu bleiben, und daß daher weder die französische Friedens-Gesandtschaft noch das Directorium dergleichen

Digitized by Google

unbevollmächtigten und pflichtvergessenen Negociateurs Glauben beymessen, sondern sie vielmehr an ihre Obrigkeiten und zu ihren Pflichten gegen Kaiserl. Majestät und das Reich zurückweisen möchten.

Zu Euer ꝛc. hohen Gnade, Huld und Protection empfehlen wir die gemeinen Wesen der schwäbischen Reichsstädte, derselben Vorsteher und uns nochmals in der tiefsten Ehrerbietung, worinn wir ersterben ꝛc.

Hundert und ein und siebenzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 4ten April 1798.

[171]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 5. Aprilis 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congresse verordneten höchstansehnlichen kaiserl. Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Friedens-Deputation gebührend unverhalten:

Nach dem Dafürhalten dieser Reichs-Deputation sey die jüngste Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 7ten Germinal (27ten März) dahin zu beantworten:

Von Seite der Reichs-Deputation ꝛc. — ein Ende gemacht werde.

[Hier ist diese ganze Stelle des Conclusums der 39ten Sitzung vom 4. April 1798 (Siehe Th. I. Seite 536) wörtlich eingerückt.]

Die Reichs-Deputation wisse dieser den französischen bevollmächtigten Ministern zu ertheilenden Antwort aus den in derselben enthaltenen dringenden Gründen, nach Lage der gegenwärtigen Verhältnisse, nicht länger auszuweichen, und glaube in dieser Hinsicht hoffen zu können, daß die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz sich mit derselben zu vereinigen keinen Anstand nehmen werde.

Womit

Digitized by Google

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum Rastatt den 4ten April 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Hundert und zwey und siebenzigste Beylage.

Französische Note vom 19. Germinal an 6. (8ten April 1798.)

[172]

(Wörtlich mit der zweyten Anlage zu [173] Seite 449. übereinstimmend.)

Hundert und drey und siebenzigste Beylage.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation, de dato Rastatt den 11ten April 1798.

[173]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 13. Aprilis 1798.

Der römisch-kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation verordnete höchstansehnliche Commission giebt der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation andurch zu vernehmen: — Dieselbe werde aus beyliegender Note an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 4ten dieses Monates ersehen, in welcher Weise das Deputations-Gutachten von eben diesem Tage an erwähnte Minister gebracht worden seye; sodann aus der ferner beygefügten Gegen-Note vom 8ten April (19. Germinal), was diese hierauf weiter erklärt haben. — Womit

die kaiserliche höchstansehnliche Commission sämmtlichen vortreflichen Herren Subdelegirten zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation mit freundlichem und geneigtem Willen stäts zugethan verbleibt.

Signatum Rastatt den 11ten April 1798.

Franz Georg Carl
Reichs-Graf v. Metternich-
Winneburg-Beilstein.

(L. S.)

Aufschrift.

Von der römisch kaiserlichen Majestät zu dieser Reichs-Friedens-Deputation verordneten höchstansehnlichen Commission wegen, dem hochlöblichen kurmainzischen Directorio der Reichs-Friedens-Deputation einzuhändigen.

Præs. dem kurmainz. Directorio Deputationis, den 12ten April 1798.

Anlagen zur hundert und drey und siebenzigsten Beylage.

Abschrift der Note des Herrn Grafen von Metternich Excellenz an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, Rastatt den 4ten April 1798.

Die Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 27ten März (7. Germinal) hat Unterzeichneter der Reichs-Friedens-Deputation zuzustellen nicht verweilt, und nunmehr die Ehre, derselben Antwort in dem abschriftlich beurkundeten Anschlusse hier mitzutheilen, zugleich die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung zu bestätigen.

Franz Georg Carl,
Graf zu Metternich-Winneburg.

Digitized by Google

Abschrift Gutachtens der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz.

Der römisch ꝛc. — geziemend empfehlen. Sign. Rastatt d. 4. April 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Concordat cum Originali.

(L. S.)

Pr. Kaiserl. Botschafts-Kanzley.

(Diese Abschrift ist mit [171] zwar ganz gleichlautend, jedoch ist am Ende die Stelle: Die Reichs-Deputation wisse ꝛc. — Anstand nehmen werde, in der Abschrift an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik ausgelassen worden.)

Copie d'une Note des Ministres plénipotentiaires français, à S. E. M. le Comte de Metternich, datée de Rastatt le 19. Germinal an 6.

En reconnaissant la nécessité des Sécularisations pour fournir des indemnités sur la rive droite du Rhin, aux Etats qui ont perdu des possessions sur la rive gauche, et en adoptant le principe, la Députation de l'Empire témoigne par sa Note communiquée le 16. du présent mois de Germinal, (5. Avril) le desir d'une explication de la part des Ministres plénipotentiaires de la République française, sur la seconde des propositions énoncées dans la Note de la Députation du 21. Ventose dernier (11. Mars), et sur les 18 Articles qu'elle avait joints à sa Note du 13. du même mois de Ventose (3. Mars); elle demande aussi la retraite des troupes de la République qui se trouvent sur la rive droite.

Les Ministres plénipotentiaires de la République française, vont s'expliquer sur ces diverses demandes.

Ils repètent sur la dernière ce qu'ils ont déjà dit, que l'abandon des positions devant être la prémiere suite d'une pacification effectuée, il n'y a pas de motif suffisant pour qu'avant cette époque les troupes se retirent de l'autre côté du Rhin.

Digitized by Google

Sur la ſeconde propoſition contenue dans la Note du 21. Ventoſe dernier (11. Mars) les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe déclarent qu'ils ſe ſont déjà expliqués de manière à ſatisfaire tout eſprit raiſonnable, quand ils ont dit que dans le cours des diſcuſſions ultérieures ils n'écarteraient rien de ce qui ſerait juſte et concordant avec l'intérêt commun des deux Nations; ce qui ſuppoſe auſſi que de leur part, ils ne feraient que des demandes qui ſeraient admiſſibles.

Enfin ſur les articles joints à la Note du 13. Ventoſe (3. Mars) les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe ſont forcés d'obſerver que ces articles ne paraiſſent nullement avoir été propoſés dans la vue d'accélerer la négociation; quelques uns n'ont jamais pu être l'objet d'un doute ſérieux de la part de la Députation de l'Empire, comme par exemple, la conſervation des propriétés des particuliers, le libre exercice des Cultes, en ſe conformant aux Loix, l'oubli des opinions profeſſées pendant le cours de la guerre, et il en eſt d'autres évidemment inconciliables avec la ſouveraineté de la République, et avec ſa conſtitution. Les Souſſignés ne peuvent aſſés témoigner leur étonnement de ce qu'on a pu élever des doutes ſur les uns, et ſe réſoudre à demander les autres.

Dans la poſition actuelle des choſes, le vrai moyen d'accélerer la négociation eſt de travailler à l'application de la baſe des indemnités; peut-être même avant tout, convient-il que la Députation de l'Empire prépare des règles générales pour fixer le ſort des titulaires qui pourront être ſupprimés, afin qu'il ne reſte à qui que ce ſoit aucun doute ſur les principes de raiſon et de ſageſſe qui dirigeront cette opération importante.

Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe, ont l'honneur de préſenter au Miniſtre plénipotentiare de S. M. l'Empereur, l'aſſurance de leur haute conſidération.

Signé: *Treilhard*, *Bonnier*.

Digitized by Google

Hundert und vier und siebenzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung, de dato Rastatt den 12ten April 1798.

[174]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 13. Aprilis 1798.

Aus der Anlage Buchst. A. wird die allgemeine Reichs-Versammlung entnehmen, was auf die französische Note vom 27ten März unterm 5ten l. M. geantwortet worden ist, und aus der ferneren Anlage Buchst. B. was die dahier anwesenden bevollmächtigten Minister der französischen Republik unterm 8ten l. M. hierauf weiter erwiedert haben.

Signatum zu Rastatt den 12ten April 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Hundert und fünf und siebenzigste Beylage.

Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation an die kaiserliche Plenipotenz, de dato Rastatt den 12ten April 1798.

[175]

Dictatum per Moguntinum Rastadii 13. Aprilis 1798.

Der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congresse verordneten höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen Reichs-Friedens-Deputation gebührend unverhalten:

Die höchstansehnliche kaiserliche Gesandtschaft empfange abschriftlich hiebey diejenige Anzeige, durch welche die Reichs-Friedens-Deputation der

allgemeinen Reichs-Versammlung von den unterm 5ten und 8ten l. M. mit der französischen Gesandtschaft gewechselten Noten Nachricht zu geben beschlossen habe.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft die zu gegenwärtiger Reichs-Friedens-Deputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum zu Rastatt den 12ten April 1798.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Ende des ersten Bandes der Beylagen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google
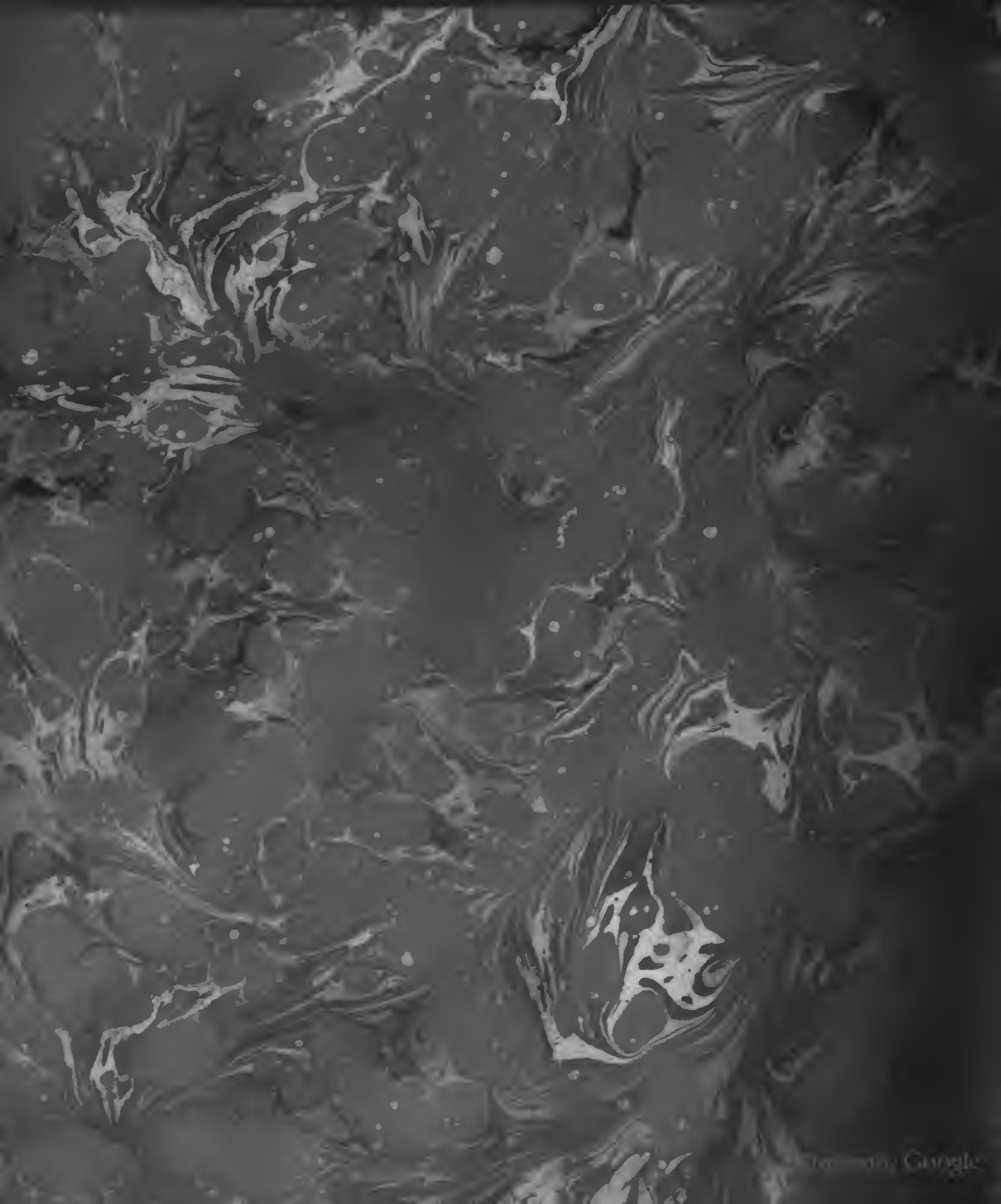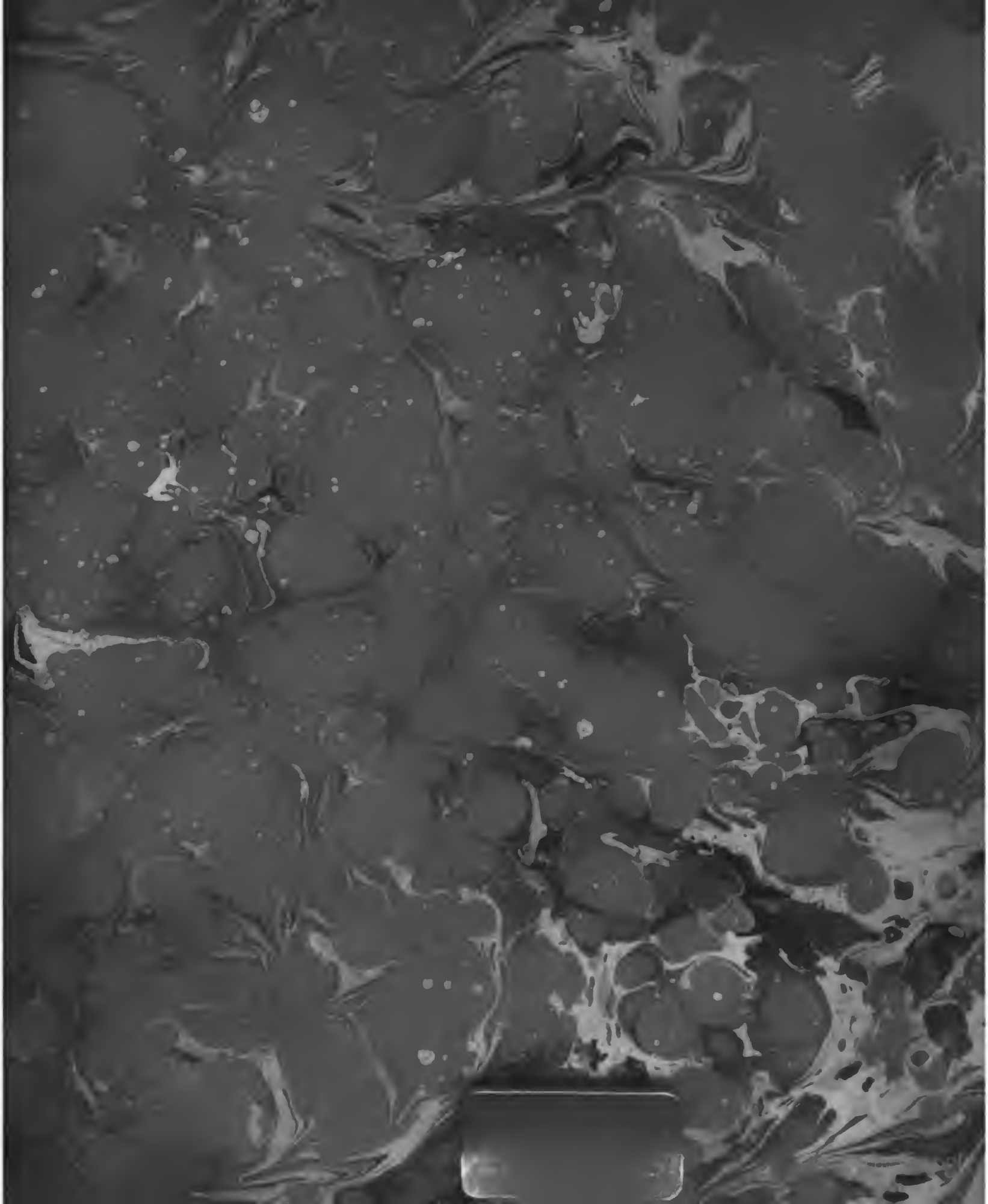
Digitized by Google